

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2025/1 und (EU) 2025/2 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen sowie zur Änderung des Aufsichtsrahmens für Versicherungsunternehmen

(Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs-und-Aufsichtsänderungs-Gesetz – VSAAG)

A. Problem und Ziel

Mit der Richtlinie 2009/138/EG (sogenannte Solvabilität-II-Richtlinie) ist das europäische Aufsichtsregime für Versicherungen grundlegend reformiert worden. Der im Jahr 2016 vollständig in Kraft gesetzte Aufsichtsrahmen Solvabilität II hat sich bewährt und der Versicherungssektor hat sich als stabil erwiesen – auch in der Niedrigzinsphase und dem ökonomischen und geopolitischen Umfeld der vergangenen Jahre. Dieser Aufsichtsrahmen wird nun durch die Richtlinie (EU) 2025/2 konsequent fortentwickelt. Die neuen Vorschriften zu Solvabilität II sollen den Versicherungssektor noch widerstandsfähiger machen und zugleich die Rolle des Sektors bei der Bereitstellung langfristiger privater Investitionen für europäische Unternehmen stärken. Mit der Richtlinie (EU) 2025/1 werden daneben erstmals europäische Anforderungen für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen eingeführt. Damit wird der Schutz von Versicherungsnehmern, Realwirtschaft und Finanzstabilität im Krisenfall ausgebaut. Beide Richtlinien sind bis zum 29. Januar 2027 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 30. Januar 2027 anwendbar. Die Umsetzung erfolgt für beide Richtlinien gemeinsam mit diesem Artikelgesetz.

Die Änderung der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung durch die Richtlinie (EU) 2025/2 trägt zu einer weiteren Integration des Binnenmarkts im Versicherungsbereich bei. Die Anpassungen berücksichtigen die Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts besser und geben den Versicherungsunternehmen damit mehr Spielräume bei ihrer Kapitalanlage. Daneben wird die Proportionalität des europäischen Aufsichtsrahmens für Versicherer deutlich gestärkt. Für die neue Kategorie der kleinen und nicht komplexen Unternehmen gelten künftig automatisch Erleichterungen etwa bei der Frequenz der Berichterstattung. Weitere Änderungen betreffen die verstärkte Auseinandersetzung der Versicherungsunternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken, neue makroprudenzielle Maßnahmen, die Stärkung der Gruppenaufsicht und eine verstärkte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten.

Mit der Richtlinie (EU) 2025/1 (sogenannte Insurance Recovery and Resolution Directive) wird auf Unionsebene erstmals ein harmonisierter Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen geschaffen. Auch wenn sich das Aufsichtsregime für Versicherer bewährt hat und die Lage der Versicherungswirtschaft insgesamt als stabil eingeschätzt wird, könnten Ausfälle von Versicherungsunternehmen im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf Versicherungsnehmer, Geschädigte, Realwirtschaft und Finanzstabilität haben und das Vertrauen in den gesamten Versicherungsmarkt nachhaltig erschüttern. Ein klares Rahmenwerk soll deshalb künftig EU-weit für solche Ausnahmefälle eine kontrollierte Abwicklung ermöglichen und damit die Stabilität der Finanzmärkte bewahren. Insolvenzverfahren sind für Versicherungsunternehmen als Alternative nicht immer zweckmäßig, da diese Verfahren womöglich nicht gewährleisten, dass kritische Funktionen zugunsten der Versicherungsnehmer, Begünstigten, Geschädigten, der Realwirtschaft oder der Finanzstabilität insgesamt angemessen fortgeführt werden. Um im Einzelfall die Kontinuität kritischer Funktionen zu gewährleisten und die Auswirkungen von Ausfällen von Versicherungsunternehmen so gering wie möglich zu halten, bekommen Abwicklungsbehörden deshalb ein Instrumentarium an die Hand, das ihnen ein rechtzeitiges und rasches Eingreifen ermöglicht. Dabei gilt der Grundsatz, dass in der Abwicklung kein Gläubiger schlechter gestellt werden sollte als bei regulären Insolvenzverfahren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinien (EU) 2025/1 und EU 2025/2 effektiv und bürokratiearm um.

Von in den Richtlinien eröffneten Umsetzungsspielräumen und Wahlrechten wird – soweit erforderlich – angemessen Gebrauch macht. Die Umsetzung folgt dem Prinzip der Proportionalität. Beispiele sind die Nutzung vorhandener Aufsichtsdaten und die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für ausschließlich digitale Kommunikationsverfahren.

Mit der Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung in die bestehenden Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) werden die neuen Richtlinienvorgaben vollumfänglich ins deutsche Recht integriert.

Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 kann auf nationaler Ebene auf bereits bewährte Regelungen für die Sicherungseinrichtungen für die Lebens- und Krankenversicherung zurückgegriffen werden. Komplettiert wird das System durch eine neue Sicherungseinrichtung für den Bereich Schaden und Unfall. Darüber hinaus wird ein neuer Abwicklungsmechanismus geschaffen, der sich durch Ex-post-Beiträge der Unternehmen speist.

Die Aufgabe der neuen Abwicklungsbehörde wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angesiedelt, um Synergien mit bestehenden Strukturen zu nutzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Bundesebene entsteht durch dieses Gesetz beim Bundesministerium der Finanzen ein Mehrbedarf von zwei Stellen im höheren Dienst, der finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 gegenzufinanzieren ist.

Den Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch dieses Gesetz entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 15,8 Millionen Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 12 Millionen Euro. Der überwiegende Anteil entfällt auf EU-Umsetzungen und hier insbesondere auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 in nationales Recht. Bei der Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung resultiert der Aufwand unter anderem aus neuen Anforderungen an das Risikomanagement und an die Geschäftsorganisation. Aus der Umsetzung der Änderung der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung folgt aufgrund von Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Unternehmen eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 1 Million Euro. Es handelt sich um ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es entstehen einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 377 997,35 Euro. Weiterhin entstehen jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 9 323 120,00 Euro jährlich, abzüglich Entlastungen in Höhe von 436 585,00 Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht über die bereits in Abschnitt D dargestellten Kosten hinaus ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 3,8 Millionen Euro (einmalig) und rund 1 Million Euro (jährlich) für die Verwaltung (Bundesverwaltung und Landesverwaltung). Wegen des geringfügigen Anteils für die Landesverwaltung (jeweils unter 100 000 Euro) erfolgt insoweit kein gesonderter Ausweis.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 18. Juni 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2025/1 und (EU) 2025/2
zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von
Versicherungsunternehmen sowie zur Änderung des Aufsichtsrahmens für
Versicherungsunternehmen
(Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs-und-Aufsichtsänderungs-Gesetz –
VSAAG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1066. Sitzung am 12. Juni 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2025/1 und (EU) 2025/2
zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von
Versicherungsunternehmen sowie zur Änderung des Aufsichtsrahmens für
Versicherungsunternehmen**

**(Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs-und-Aufsichtsänderungs-Gesetz –
VSAAG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (Versicherungs-Sanierungs- und-Abwicklungs-Gesetz – VSAG)
Artikel 2	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 3	Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 4	Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
Artikel 5	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 7	Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Artikel 8	Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes
Artikel 9	Folgeänderungen
Artikel 10	Änderung des Standortfördergesetzes
Artikel 11	Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen
(Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetz – VSAG)**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1	Gegenstand, Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Abwicklungsbehörde; Aufsichtsbehörde

- § 4 Organisatorische Vorkehrungen; Zusammenarbeit innerhalb der Bundesanstalt
- § 5 Zuständiges Ministerium; Zusammenarbeit
- § 6 Rückgriffsbeschränkung

T e i l 2

V o r b e r e i t u n g

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 7 Vereinfachte Anforderungen
- § 8 Maßstäbe für die Festlegung vereinfachter Anforderungen
- § 9 Sprache und elektronische Übermittlung von Informationen
- § 10 Verordnungsermächtigung
- § 11 Informationsübermittlung an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Kapitel 2

Präventive Sanierungsplanung und Abwicklungsplanung

A b s c h n i t t 1

P r ä v e n t i v e S a n i e r u n g s p l a n u n g

- § 12 Präventive Sanierungspläne
- § 13 Anforderungen an präventive Sanierungspläne
- § 14 Aktualisierung von präventiven Sanierungsplänen
- § 15 Bewertung und Umsetzung von präventiven Sanierungsplänen durch die Unternehmen
- § 16 Prüfung von präventiven Sanierungsplänen durch die Aufsichtsbehörde
- § 17 Maßnahmen bei Mängeln von präventiven Sanierungsplänen
- § 18 Präventive Gruppensanierungspläne
- § 19 Anforderungen an präventive Gruppensanierungspläne
- § 20 Bewertung und Umsetzung des präventiven Gruppensanierungsplans durch das Unternehmen
- § 21 Prüfung des präventiven Gruppensanierungsplans durch die Gruppenaufsichtsbehörde
- § 22 Prüfung der Berücksichtigung eines Tochterversicherungsunternehmens oder Tochterrückversicherungsunternehmens im Gruppensanierungsplan
- § 23 Gemeinsame Entscheidung über den präventiven Gruppensanierungsplan
- § 24 Aufsichtsbefugnisse

A b s c h n i t t 2

A b w i c k l u n g s p l a n u n g

- § 25 Abwicklungspläne
- § 26 Anforderungen an Abwicklungspläne
- § 27 Verfahren bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten
- § 28 Überprüfung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen
- § 29 Übermittlung der Abwicklungspläne an die Aufsichtsbehörden
- § 30 Gruppenabwicklungspläne
- § 31 Anforderungen an Gruppenabwicklungspläne
- § 32 Verfahren für Gruppenabwicklungspläne
- § 33 Gemeinsame Entscheidungen über Gruppenabwicklungspläne
- § 34 Mitwirkung und Informationsübermittlung
- § 35 Informationsübermittlung Dritter
- § 36 Verordnungsermächtigung

Kapitel 3

Abwicklungsfähigkeit

- § 37 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit
- § 38 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen
- § 39 Auskunfts- und Vorlageverlangen
- § 40 Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort
- § 41 Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort durch die Gruppenabwicklungsbehörde
- § 42 Verfahren zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit
- § 43 Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit
- § 44 Befugnis und Verfahren zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen
- § 45 Gemeinsame Entscheidungen zur Abwicklungsfähigkeit von Gruppen

T e i l 3

A b w i c k l u n g

Kapitel 1

Abwicklungsziele, Voraussetzungen für eine Abwicklung und allgemeine Grundsätze

- § 46 Abwicklungsziele
- § 47 Voraussetzungen für eine Abwicklung
- § 48 Voraussetzungen für eine Abwicklung in Bezug auf Mutterunternehmen und Holdinggesellschaften

- § 49 Verfahren im Fall von Unternehmen, die nicht von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sind
- § 50 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung

Kapitel 2

Bewertung

- § 51 Bewertung für Abwicklungszwecke
- § 52 Vorgaben für die Bewertung
- § 53 Vorläufige und endgültige Bewertungen
- § 54 Unabhängigkeit, Bestellung und Kosten des Bewerter

Kapitel 3

Abwicklungsinstrumente

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e G r u n d s ä t z e

- § 55 Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen
- § 56 Allgemeine Grundsätze für Abwicklungsinstrumente
- § 57 Erstattung angemessener Ausgaben
- § 58 Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen; Ausschluss der Anfechtbarkeit
- § 59 Kontrolle nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

A b s c h n i t t 2

I n s t r u m e n t d e s g e o r d n e t e n A b w i c k l u n g s m a n a g e m e n t s

- § 60 Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements
- § 61 Ende des geordneten Abwicklungsmanagements

A b s c h n i t t 3

Ü b e r t r a g u n g v o n V e r m ö g e n s w e r t e n u n d V e r b i n d l i c h k e i t e n a u f e i n e V e r m ö g e n s v e r w a l t u n g s g e s e l l s c h a f t , U n t e r n e h m e n s v e r ä u ß e r u n g u n d B r ü c k e n u n t e r n e h m e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e G r u n d s ä t z e

- § 62 Übertragung
- § 63 Mehrfache Anwendung
- § 64 Einwilligung
- § 65 Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit

- § 66 Wirkungen der Abwicklungsanordnung bei Übertragung
- § 67 Wirksamwerden der Übertragung
- § 68 Eintragung der Übertragung
- § 69 Insolvenzantragspflicht; Haftung des übernehmenden Rechtsträgers
- § 70 Übertragungsgegenstände, die ausländischem Recht unterliegen
- § 71 Erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen; aufsichtliche Anforderungen; Mitgliedschaft in und Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen
- § 72 Inländische Erlaubnis-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren
- § 73 Erlaubnisverfahren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten
- § 74 Mitwirkung der Abwicklungsbehörde bei Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren einer ausländischen Abwicklungsbehörde
- § 75 Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger
- § 76 Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger
- § 77 Maßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger
- § 78 Verfahrensvorschriften für die Veräußerung von Unternehmen, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall

Unterabschnitt 2

Übertragungen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft

- § 79 Verfassung der Vermögensverwaltungsgesellschaft
- § 80 Betrieb der Vermögensverwaltungsgesellschaft
- § 81 Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen
- § 82 Erwerb von Brückenunternehmen
- § 83 Rückübertragung von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft
- § 84 Haftungsbeschränkung

Unterabschnitt 3

Instrument der Unternehmensveräußerung

- § 85 Übertragung zu kommerziellen Bedingungen
- § 86 Inhaberkontrollverfahren
- § 87 Rückübertragung nach Unternehmensveräußerung

Unterabschnitt 4

Instrument des Brückenunternehmens

- § 88 Verfassung des Brückenunternehmens
- § 89 Rückübertragung vom Brückenunternehmen
- § 90 Anschlussübertragung
- § 91 Betrieb des Brückenunternehmens

- § 92 Ende des Brückenunternehmens
- § 93 Übertragung auf Sicherungsfonds
- § 94 Maßnahmen zum Ausgleich späterer Finanzierungslücken
- § 95 Wirkungen der Übertragung auf einen Sicherungsfonds

A b s c h n i t t 4

I n s t r u m e n t d e r H e r a b s c h r e i b u n g o d e r U m w a n d l u n g

- § 96 Herabschreibung oder Umwandlung
- § 97 Zielsetzung und Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung
- § 98 Ausschluss der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung
- § 99 Ausschluss von Verbindlichkeiten im Einzelfall
- § 100 Behandlung von Anteilseignern bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung
- § 101 Quote für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital
- § 102 Zusätzliche Bestimmungen zum Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung
- § 103 Ausgabe neuer Eigenmittel der Qualitätsklasse 1
- § 104 Wirkung der Herabschreibung oder Umwandlung
- § 105 Derivate
- § 106 Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse für die Herabschreibung oder Umwandlung
- § 107 Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Wertpapieren

Kapitel 4

A b w i c k l u n g s m a ß n a h m e n , A b w i c k l u n g s b e f u g n i s s e u n d w e i t e r e B e f u g n i s s e

- § 108 Abwicklungsmaßnahmen; Rechtsformwechsel
- § 109 Allgemeine Befugnisse
- § 110 Informationsübermittlung
- § 111 Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort
- § 112 Mitwirkung von Sicherungsfonds an der Abwicklung
- § 113 Zusätzliche Befugnisse
- § 114 Befugnisse in Bezug auf die Bereitstellung von operationellen Diensten und Einrichtungen
- § 115 Befugnis zur Durchsetzung von Krisenmanagementmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten
- § 116 Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene oder dem Recht von Drittstaaten unterliegende Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder andere Eigentumstitel
- § 117 Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen
- § 118 Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten
- § 119 Befugnis zur zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten
- § 120 Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten
- § 121 Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung

- § 122 Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Rücktauschrechten
- § 123 Kontrollbefugnis
- § 124 Sonderverwaltung

Kapitel 5

Schutzbestimmungen

- § 125 Behandlung der Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderen Gläubiger bei partiellen Übertragungen und bei der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung
- § 126 Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung
- § 127 Schutzbestimmungen für Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger
- § 128 Schutzbestimmungen für Gegenparteien
- § 129 Schutz von Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen und Rückversicherungsvereinbarungen
- § 130 Schutz von Sicherungsvereinbarungen
- § 131 Schutz strukturierter Finanzierungsvereinbarungen, fondsgebundener Policen und anderer getrennter Portfolios
- § 132 Schutz von Handels-, Clearing- und Abwicklungssystemen

Kapitel 6

Verfahrenspflichten

- § 133 Mitteilungspflichten
- § 134 Entscheidung der Abwicklungsbehörde
- § 135 Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörde
- § 136 Inhalt der Abwicklungsanordnung
- § 137 Erlass und Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung

T e i l 4

U m g a n g m i t v e r t r a u l i c h e n I n f o r m a t i o n e n

- § 138 Vertraulichkeit von Informationen
- § 139 Verschwiegenheitspflicht
- § 140 Interne Geheimhaltungsregelungen
- § 141 Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörde und Abwicklungsbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen
- § 142 Weitergabe von Informationen an sonstige Behörden, Personen oder Stellen
- § 143 Informationsaustausch mit Drittstaatsbehörden

T e i l 5

R e c h t s s c h u t z u n d b e s o n d e r e V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t e n

Kapitel 1

Besondere Vorschriften für Rechtsbehelfe

- § 144 Widerspruch
- § 145 Anfechtungsklage
- § 146 Vollzugsfolgen

Kapitel 2

Besondere Verfahrensvorschriften

- § 147 Anhörung
- § 148 Insolvenzverfahren
- § 149 Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren

T e i l 6

G r e n z ü b e r s c h r e i t e n d e G r u p p e n a b w i c k l u n g

Kapitel 1

Grenzüberschreitende Entscheidungsfindung und Information; Abwicklungskollegien

- § 150 Allgemeine Grundsätze für die Entscheidungsfindung unter Beteiligung anderer Mitgliedstaaten
- § 151 Aufgaben des Abwicklungskollegiums
- § 152 Zusammensetzung des Abwicklungskollegiums
- § 153 Innere Organisation des Abwicklungskollegiums
- § 154 Europäisches Abwicklungskollegium
- § 155 Informationsaustausch

Kapitel 2

Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem Tochterunternehmen der Gruppe

- § 156 Übermittlung von Informationen über die Abwicklungsvoraussetzungen
- § 157 Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die Gruppenabwicklungsbehörde ist
- § 158 Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 159 Gruppenabwicklungskonzept; gemeinsame Entscheidungen
- § 160 Umsetzung des Gruppenabwicklungskonzepts

Kapitel 3**Gruppenabwicklung unter Beteiligung eines obersten Mutterunternehmens**

- § 161 Gemeinsame Entscheidungen
- § 162 Umsetzung der gemeinsamen Entscheidungen

Teil 7**Beziehungen zu Drittstaaten**

- § 163 Vereinbarungen mit Drittstaaten
- § 164 Zusammenarbeit mit Drittstaaten
- § 165 Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren
- § 166 Recht auf Verweigerung der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren
- § 167 Abwicklung von Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen

Teil 8**Finanzierungsmechanismus****Kapitel 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 168 Errichtung eines Abwicklungsfonds
- § 169 Stellung im Rechtsverkehr
- § 170 Vermögenstrennung und Haftung
- § 171 Zweck des Abwicklungsfonds
- § 172 Beachtung der Abwicklungsgrundsätze

Kapitel 2**Abwicklungsfinanzierung**

- § 173 Ausgleich von Unterdeckungen des Versicherungsbestandes durch einen Sicherungsfonds
- § 174 Maßnahmen des Abwicklungsfonds; Verordnungsermächtigung
- § 175 Ausgleich im Rahmen des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung
- § 176 Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes
- § 177 Rekapitalisierung
- § 178 Besicherung von Vermögenswerten
- § 179 Erwerb von Vermögenswerten
- § 180 Garantien für Verbindlichkeiten
- § 181 Darlehen

Kapitel 3
Mittel des Abwicklungsfonds

A b s c h n i t t 1

B e i t r ä g e

Unterabschnitt 1

Mittelbedarf

§ 182 Feststellung des Mittelbedarfs

§ 183 Deckung des Mittelbedarfs

Unterabschnitt 2

Beitragserhebung

§ 184 Beitragspflicht

§ 185 Informationspflichten

§ 186 Elektronisches Kommunikationsverfahren; Verordnungsermächtigung

§ 187 Erhebung von Beiträgen

§ 188 Fälligkeit der Beiträge und Vollstreckbarkeit

§ 189 Stundung von Beiträgen

§ 190 Mitwirkung der Sicherungsfonds an der Beitragserhebung

Unterabschnitt 3

Beitragsberechnung

§ 191 Verteilung des Mittelbedarfs auf die Versicherungssparten; Verordnungsermächtigung

§ 192 Beitragsberechnung innerhalb der Versicherungssparten; Verordnungsermächtigung

§ 193 Verteilung der Beitragserhebung auf mehrere Kalenderjahre; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 4

Umgang mit erhobenen Beiträgen

§ 194 Anlage der Beiträge

§ 195 Überschüssige Beiträge

A b s c h n i t t 2

K r e d i t a u f n a h m e

§ 196 Kreditaufnahme für den Abwicklungsfonds

Kapitel 4**Rechnungslegung und Kontrolle**

- § 197 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung; Verordnungsermächtigung
- § 198 Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs

Teil 9**Bußgeldvorschriften und besondere Befugnisse**

- § 199 Bußgeldvorschriften
- § 200 Besondere Anordnungs- und Untersuchungsbefugnisse
- § 201 Vorrübergehendes Tätigkeitsverbot
- § 202 Zumessungskriterien
- § 203 Bekanntmachung von Maßnahmen
- § 204 Unterrichtung
- § 205 Mitteilungen in Strafsachen

Teil 10**Schlussbestimmungen**

- § 206 Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Gegenstand, Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze**

(1) In diesem Gesetz werden Vorschriften und Verfahren für die Sanierung und Abwicklung folgender im Inland niedergelassener Unternehmen festgelegt:

1. Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG und Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Richtlinie 2009/138/EG fallen;
2. Mutterversicherungsunternehmen und Mutterrückversicherungsunternehmen;
3. Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften;
4. Mutterversicherungsholdinggesellschaften und gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften;
5. Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen.

(2) Dieses Gesetz regelt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(3) In diesem Gesetz werden ferner Vorschriften und Verfahren festgelegt, die für Anbieter wesentlicher Dienstleistungen gelten, sofern das betreffende Versicherungsunternehmen abgewickelt wird.

(4) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde berücksichtigen bei der Festlegung und Anwendung der Anforderungen dieses Gesetzes und bei der Anwendung der einzelnen ihnen zur Verfügung stehenden Abwicklungsinstrumente auf ein in Absatz 1 oder Absatz 3 genanntes Unternehmen die Art der Geschäftstätigkeiten dieses Unternehmens, seine Beteiligungsstruktur, seine Rechtsform, sein Risikoprofil, seine Größe, seinen Rechtsstatus und seine Verflechtung mit anderen Instituten oder mit dem Finanzsystem im Allgemeinen sowie den Umfang und die Komplexität seiner Tätigkeiten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen, die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 erfasst sind.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Abwicklung: die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder eines Instruments im Sinne von Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1, um ein oder mehrere Abwicklungsziele zu erreichen;
2. Abwicklungsbefugnis: eine der in den §§ 109 bis 124 genannten Befugnisse;
3. Abwicklungsbehörde: eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1;
4. Abwicklungsfonds: das nach § 168 unter der Bezeichnung „Abwicklungsfonds für Versicherungsunternehmen sowie Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen“ errichtete Sondervermögen des Bundes im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes;
5. Abwicklungsinstrument: eines der in § 55 Absatz 1 Nummer 1 genannten Abwicklungsinstrumente;
6. Abwicklungskollegium: ein nach den §§ 151 und 153 eingerichtetes Kollegium;
7. Abwicklungsmaßnahme: eine Entscheidung nach den §§ 47 oder 48 über die Abwicklung eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens, die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer oder mehrerer Abwicklungsbefugnisse;
8. Abwicklungsplan: ein nach § 25 erstellter Abwicklungsplan für ein Versicherungsunternehmen;
9. Abwicklungsziele: die in § 46 Absatz 2 genannten Abwicklungsziele;
10. Anbieter wesentlicher Dienstleistungen: ein Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen bereitstellt, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs eines Versicherungsunternehmens oder zur Gewährleistung der Kontinuität des Versicherungsschutzes erforderlich sind, wie IT-Dienste, Versorgungsdienste sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden, und das Teil derselben Gruppe wie dieses Unternehmen ist;
11. Anteilseigner: ein Inhaber von Eigentumstiteln;
12. Aufrechnungsvereinbarung: eine Vereinbarung, der zufolge zwei oder mehr Forderungen oder Verpflichtungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen und einer Gegenpartei gegeneinander aufgerechnet werden können;
13. Aufsichtsbehörde: eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 13 Nummer 10 der Richtlinie 2009/138/EG;
14. außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln: eine zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvabilität eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens oder einer Gruppe, der ein solches Unternehmen angehört, gewährte
 - a) staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder

- b) sonstige öffentliche finanzielle Unterstützung auf supranationaler Ebene, die, wenn sie auf nationaler Ebene geleistet würde, als staatliche Beihilfe gälte;
- 15. bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten: bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 152aa Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG;
- 16. benannte nationale makroprudenzielle Behörde: die Behörde, die mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik nach Empfehlung B Nummer 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ESRB/2011/3) in der Bundesrepublik Deutschland betraut ist;
- 17. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: die Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht als Eigenmittel der Qualitätsklassen 1, 2 oder 3 im Sinne der Nummern 26 bis 28 eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens gelten und die nicht nach den §§ 98 oder 99 vom Anwendungsbereich des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung ausgenommen sind;
- 18. besicherte Verbindlichkeit: eine Verbindlichkeit, bei der der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung oder auf eine andere Form der Leistung durch ein Pfand oder pfandrechtsähnliches Zurückbehaltungsrecht oder durch eine Sicherungsvereinbarung abgesichert ist, einschließlich Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften und anderen Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung;
- 19. betroffener Gläubiger: ein Gläubiger, dessen Forderung sich auf eine Verbindlichkeit bezieht, die durch die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse im Zuge der Verwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung gekürzt oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt wird;
- 20. Brückenunternehmen: eine juristische Person, die die in § 88 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt;
- 21. Derivat: ein Derivat im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
- 22. Drittstaat: ein Staat, der kein Mitgliedstaat im Sinne der Nummer 64 ist;
- 23. Drittstaatsabwicklungsverfahren: eine nach dem Recht eines Drittstaats vorgesehene Maßnahme zur Handhabung des Ausfalls eines Drittstaatsversicherungsunternehmens oder eines Drittstaatsmutterunternehmens, die in ihren Zielen und zu erwartenden Ergebnissen mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen vergleichbar ist;
- 24. Drittstaatsversicherungsunternehmen: ein Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 3 oder 6 der Richtlinie 2009/138/EG mit Sitz in einem Drittstaat;
- 25. Eigenmittel: Eigenmittel im Sinne von Artikel 87 der Richtlinie 2009/138/EG;
- 26. Eigenmittel der Qualitätsklasse 1: Basiseigenmittelbestandteile, die die in Artikel 94 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bedingungen erfüllen;
- 27. Eigenmittel der Qualitätsklasse 2: Basiseigenmittelbestandteile und ergänzende Eigenmittelbestandteile, die die in Artikel 94 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bedingungen erfüllen;
- 28. Eigenmittel der Qualitätsklasse 3: Basiseigenmittelbestandteile und ergänzende Eigenmittelbestandteile, die die in Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bedingungen erfüllen;
- 29. Eigentumstitel:
 - a) Anteile,
 - b) andere Instrumente zur Übertragung von Eigentumsrechten,
 - c) Instrumente, die in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt werden können oder ein Recht auf den Erwerb von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln begründen, und
 - d) Instrumente, die einen Rechtsanspruch auf Anteile oder andere Eigentumstitel darstellen;
- 30. Europäisches Abwicklungskollegium: ein nach § 154 eingerichtetes Kollegium;

31. Finanzierungsmechanismus: ein Mechanismus, der von einem Mitgliedstaat nach Artikel 81 der Richtlinie (EU) 2025/1 eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsinstrumente wirksam anwendet und die Abwicklungsbefugnisse wirksam ausübt;
32. Finanzkonglomerat: ein Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie 2002/87/EG;
33. Finanzkontrakte: Finanzkontrakte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 100 der Richtlinie 2014/59/EU;
34. Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung: eine Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG;
35. gemischte Finanzholdinggesellschaft: eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG;
36. gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat: eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und selbst kein Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, einer Versicherungsholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft ist, das beziehungsweise die in demselben Mitgliedstaat zugelassen ist oder errichtet wurde;
37. gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft: eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, die kein Tochterunternehmen eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmens oder einer anderen, in einem Mitgliedstaat errichteten Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
38. gemischte Versicherungsholdinggesellschaft: eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG;
39. geregelter Markt: ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;
40. Geschäftsleitung: die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leitet beziehungsweise leiten und für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich und diesbezüglich gegenüber dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan rechenschaftspflichtig ist beziehungsweise sind;
41. Geschäftstag: jeder Tag außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Bundesrepublik Deutschland;
42. grenzüberschreitende Gruppe: eine Gruppe, deren einzelne Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen sind;
43. Gruppe: eine Gruppe im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG;
44. Gruppenabwicklung:
 - a) Abwicklungsmaßnahmen auf der Ebene eines Mutterunternehmens oder eines der Gruppenaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmens oder
 - b) die Koordinierung der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch Abwicklungsbehörden in Bezug auf Unternehmen der Gruppe;
45. Gruppenabwicklungsbehörde: die Abwicklungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Gruppenaufsichtsbehörde befindet;
46. Gruppenabwicklungskonzept: ein nach den §§ 159 und 160 für die Zwecke einer Gruppenabwicklung ausgearbeiteter Plan;
47. Gruppenabwicklungsplan: ein nach den §§ 30 bis 32 erstellter Plan für eine Gruppenabwicklung;
48. Gruppenaufsichtsbehörde: eine für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG;
49. Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse: die in § 96 genannten Befugnisse;

50. in Abwicklung befindliches Unternehmen: ein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, gegenüber dem eine Abwicklungsmaßnahme ergriffen wird;
51. Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft: der Mechanismus für die Durchführung einer Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 durch eine Abwicklungsbehörde auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft;
52. Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung: der Mechanismus für die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nach § 97 Absatz 1 durch eine Abwicklungsbehörde in Bezug auf Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens;
53. Instrument der Unternehmensveräußerung: der Mechanismus für die Durchführung einer Übertragung der von einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegebenen Anteile oder anderen Eigentumstitel oder der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückenunternehmen handelt, nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a durch eine Abwicklungsbehörde;
54. Instrument des Brückenunternehmens: der Mechanismus für die Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, die von einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegeben wurden, oder von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Brückenunternehmens nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b auf ein Brückenunternehmen;
55. Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements: der Mechanismus, mit dem einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen der Abschluss neuer Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge untersagt wird und die Tätigkeiten eines solchen Unternehmens bis zur Beendigung seiner Tätigkeiten und dessen Liquidation im regulären Insolvenzverfahren nach § 60 Absatz 1 auf die ausschließliche Verwaltung seines bestehenden Portfolios beschränkt werden;
56. Kerngeschäftsbereiche: Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die für ein Versicherungsunternehmen oder eine Gruppe, der ein Versicherungsunternehmen angehört, wesentliche Quellen der Einnahmen, der Gewinne oder des Franchise-Werts darstellen;
57. kleines und nicht komplexes Unternehmen: ein kleines und nicht komplexes Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 10a der Richtlinie 2009/138/EG;
58. Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
59. Krisenmanagementmaßnahme: eine Abwicklungsmaßnahme oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen nach § 123;
60. Krisenpräventionsmaßnahmen:
 - a) die Ausübung von Befugnissen zur Anweisung eines Unternehmens, Unzulänglichkeiten oder Hindernisse für die Sanierungsfähigkeit nach § 17 Absatz 2 bis 5 zu beseitigen,
 - b) die Ausübung von Befugnissen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit nach den §§ 43 oder 44,
 - c) die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 137, Artikel 138 Absatz 3 und 5, Artikel 139 Absatz 3 und Artikel 140 der Richtlinie 2009/138/EG und
 - d) die Anwendung einer Präventivmaßnahme nach Artikel 141 der Richtlinie 2009/138/EG;
61. kritische Funktionen: von einem Versicherungsunternehmen für Dritte erbrachte Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte,
 - a) die nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens oder zu vertretbaren Kosten ersetzt werden können und

- b) deren Nichterbringung aufgrund der Unfähigkeit eines Versicherungsunternehmens wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf das Finanzsystem oder die Realwirtschaft in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben würde, darunter insbesondere Auswirkungen infolge der Beeinträchtigung des sozialen Wohlergehens einer großen Zahl von Versicherungsnehmern, Begünstigten und Geschädigten oder infolge systemischer Störungen oder infolge des Verlusts des allgemeinen Vertrauens in die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen;
62. Kündigungsrecht: das Recht, einen Vertrag zu kündigen, das Recht auf vorzeitige Fälligestellung, Glattstellung, Aufrechnung oder Saldierung von Verbindlichkeiten oder eine ähnliche Bestimmung, die gestattet oder bewirkt, dass eine Verpflichtung einer Vertragspartei ausgesetzt oder geändert wird oder erlischt, oder eine Bestimmung, durch die eine normalerweise entstehende vertragliche Verpflichtung nicht mehr entstehen kann;
63. Liquidation: die Verwertung von Vermögenswerten eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens;
64. Mitgliedstaat: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; die EFTA-Staaten nach Artikel 2 Buchstabe b des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten im Sinne dieses Gesetzes als Mitgliedstaaten, sobald der vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu fassende Beschluss über die Aufnahme der Richtlinie (EU) 2025/1 in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt und soweit sich aus diesem Beschluss nicht etwas Abweichendes ergibt;
65. Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 15 der Richtlinie 2009/138/EG;
66. Mutterversicherungsholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat: eine Versicherungsholdinggesellschaft, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und kein Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, einer Versicherungsholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, das beziehungsweise die in demselben Mitgliedstaat zugelassen ist oder errichtet wurde, ist;
67. oberstes Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen einer Gruppe, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht unterliegt und kein Tochterunternehmen eines anderen Versicherungsunternehmens, einer Versicherungsholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, das beziehungsweise die in einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder errichtet wurde, ist;
68. präventiver Gruppensanierungsplan: ein nach den §§ 18 bis 20 erstellter und fortgeschriebener präventiver Gruppensanierungsplan;
69. präventiver Sanierungsplan: ein nach den §§ 12 bis 15 erstellter und fortgeschriebener präventiver Sanierungsplan;
70. Rechtsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen: der Rechtsrahmen, der durch die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie durch alle aufgrund von Artikel 108 Absatz 4 oder Artikel 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Verordnungen und sonstigen Unionsrechtsakte, einschließlich Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen, vorgegeben wird;
71. reguläre Insolvenzverfahren: Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Liquidators oder Verwalters zur Folge haben und nach nationalem Recht üblicherweise auf Versicherungsunternehmen Anwendung finden, sei es speziell auf die betroffenen Unternehmen oder generell auf natürliche oder juristische Personen;
72. relevante Kapitalinstrumente: Eigenmittel der Qualitätsklassen 1, 2 und 3 im Sinne der Nummern 26 bis 28;
73. Saldierungsvereinbarung: eine Vereinbarung, der zufolge eine Reihe von Forderungen oder Verpflichtungen in eine einzige Nettoforderung umgewandelt werden kann, einschließlich Close-out-Saldierungsvereinbarungen, bei denen bei Eintreten eines gleich wie und gleich wo definierten Durchsetzungsereignisses die Verpflichtungen der Parteien vorzeitig fällig werden oder beendet werden und in eine einzige Nettoforderung

umgewandelt oder durch eine solche ersetzt werden; hierunter fallen auch die Aufrechnung infolge Beendigung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n Ziffer i der Richtlinie 2002/47/EG und die Aufrechnung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 98/26/EG;

74. **Schuldtitle:** Anleihen und andere Formen übertragbarer Schuldtitle, Instrumente, mit denen eine Schuld begründet oder anerkannt wird, und Instrumente, die einen Anspruch auf den Erwerb von Schuldtitlen begründen;
75. **Sicherungsfonds:** ein Sicherungsfonds im Sinne von § 221a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder ein im Sinne von § 224 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beliebiger Privater, der in der Bundesrepublik Deutschland die Funktion eines Sicherungssystems für Versicherungen übernimmt;
76. **Sicherungssystem für Versicherungen:** ein von einem Mitgliedstaat offiziell anerkanntes System, das durch Beiträge von Versicherungsunternehmen oder Versicherungsnehmern finanziert wird und die teilweise oder vollständige Zahlung von berücksichtigungsfähigen Versicherungsforderungen an berechnigte Versicherungsnehmer, versicherte Parteien und Begünstigte gewährleistet oder die Kontinuität von Versicherungspolice sicherstellt, wenn ein Versicherungsunternehmen nicht in der Lage ist oder voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen aus Versicherungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen und Zusagen nachzukommen;
77. **Tochterunternehmen:** ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 16 der Richtlinie 2009/138/EG;
78. **übernehmender Rechtsträger:** der Rechtsträger, auf den Anteile, sonstige Eigentumstitle, Schuldtitle, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, auch in beliebiger Kombination, eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens übertragen werden;
79. **Übertragungsbefugnisse:** die in § 62 Absatz 1 genannten Befugnisse, Anteile, andere Eigentumstitle, Schuldtitle, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, auch in beliebiger Kombination, von einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen;
80. **Umwandlungsquote:** der Faktor, der die Zahl der Anteile oder anderen Eigentumstitle bestimmt, in die eine Verbindlichkeit einer spezifischen Kategorie unter Bezugnahme entweder auf ein einziges Instrument dieser Kategorie oder auf eine bestimmte Einheit des Werts einer Schuld umgewandelt wird;
81. **Unions-Mutterversicherungsholdinggesellschaft:** eine Mutterversicherungsholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, die kein Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, einer anderen Versicherungsholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft ist, das beziehungsweise die in einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder errichtet wurde;
82. **Unions-Tochterunternehmen:** ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, das Tochterunternehmen eines Drittstaatsversicherungsunternehmens oder eines Drittstaatsmutterunternehmens ist;
83. **Unions-Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens:** eine in einem Mitgliedstaat befindliche Zweigniederlassung eines Drittstaatsversicherungsunternehmens;
84. **Unternehmen der Gruppe oder Unternehmen einer Gruppe:** eine juristische Person, die Teil einer Gruppe ist;
85. **Vermögensverwaltungsgesellschaft:** eine juristische Person, die die in § 79 genannten Anforderungen erfüllt;
86. **Versicherungsforderung:** eine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG;
87. **Versicherungsholdinggesellschaft:** eine Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG;
88. **Verwaltungs- oder Aufsichtsrat:**
 - a) bei einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Aufsichtsrat;
 - b) bei anderen Rechtsformen der Verwaltungsrat, der Aufsichtsrat oder ein nach gesetzlicher Vorgabe und Satzung vergleichbares Aufsichtsorgan;

89. Wertpapierfirma: eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
90. zentrale Gegenpartei: eine CCP im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
91. zuständige Drittstaatsbehörde: eine Drittstaatsbehörde, die Funktionen wahrnimmt, die mit den Funktionen vergleichbar sind, die von Aufsichtsbehörden oder Abwicklungsbehörden aufgrund der Richtlinie (EU) 2025/1 wahrgenommen werden;
92. zuständige Ministerien: die Finanzministerien oder andere Ministerien der Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene je nach den nationalen Zuständigkeiten für wirtschafts-, finanz- und haushaltspolitische Entscheidungen zuständig sind und die nach Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 benannt wurden;
93. Zweigniederlassung: eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 13 Nummer 11 der Richtlinie 2009/138/EG.

§ 3

Abwicklungsbehörde; Aufsichtsbehörde

- (1) Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt).
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 7 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 4

Organisatorische Vorkehrungen; Zusammenarbeit innerhalb der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt trifft angemessene strukturelle Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zwischen ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde und ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde sowie ihren sonstigen Funktionen zu vermeiden. Die Verpflichtungen zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit nach Maßgabe des Absatzes 5 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesanstalt stellt sicher, dass die Vorkehrungen nach Absatz 1 eine wirksame operative Unabhängigkeit der Funktion als Abwicklungsbehörde gewährleisten, einschließlich einer Trennung des Personals, der Berichtswege und der Entscheidungsverfahren der Abwicklungsbehörde von sämtlichen Aufsichtsfunktionen oder sonstigen Funktionen der Bundesanstalt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen schließen nicht aus, dass

1. die Berichtswege auf der obersten Ebene oder der höheren Führungsebene der Bundesanstalt zusammenlaufen,
2. das Personal unter vorab festgelegten Bedingungen sowohl für die Abwicklungsfunktion als auch für die sonstigen Funktionen einschließlich der Aufsichtsfunktionen eingesetzt werden kann, um eine zeitweise bestehende hohe Arbeitsbelastung zu bewältigen, oder die Abwicklungsbehörde auf das Fachwissen des gemeinsamen Personals zurückgreifen kann.

(4) Die Abwicklungsbehörde beschließt und veröffentlicht ihre internen Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten, einschließlich der Vorschriften über das Berufsgeheimnis und über den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Funktionsbereichen, unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3.

(5) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde und die Personen, die diese Funktionen ausüben, arbeiten bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Abwicklungsentscheidungen eng zusammen.

§ 5

Zuständiges Ministerium; Zusammenarbeit

(1) Das Bundesministerium der Finanzen ist das zuständige Ministerium im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1.

(2) Die Abwicklungsbehörde unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich über die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen und trifft keine Entscheidung mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen informiert die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über die Benennung der Abwicklungsbehörde und über deren Funktionen und Zuständigkeiten und teilt ihr die zu veröffentlichenden Kontaktstellen mit.

§ 6

Rückgriffsbeschränkung

Abweichend von § 75 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes haben Beamtinnen und Beamte, deren Behörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen haben, einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ihrer Behörde nach diesem Gesetz obliegen, verursacht haben, nur dann zu ersetzen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Amtsträger, die keine Beamtinnen oder Beamten sind, einschließlich der Tarifbeschäftigten.

Teil 2

Vorbereitung

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Vereinfachte Anforderungen

(1) Die Aufsichtsbehörde legt fest, ob für bestimmte Versicherungsunternehmen und Gruppen vereinfachte Anforderungen gelten in Bezug auf

1. den Inhalt und die Einzelheiten der präventiven Sanierungs- und Gruppensanierungspläne nach den §§ 12 bis 24;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die ersten präventiven Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu erstellen sind, und die Häufigkeit der Aktualisierung dieser Pläne, die geringer sein kann als die in den §§ 14 und 19 Absatz 5 vorgesehene Häufigkeit;
3. den Inhalt und den Detaillierungsgrad der von den Unternehmen nach § 13 Absatz 3 und § 19 Absatz 4 verlangten Informationen.

(2) Die Abwicklungsbehörde legt fest, ob für bestimmte Versicherungsunternehmen und Gruppen vereinfachte Anforderungen gelten in Bezug auf

1. den Inhalt und die Einzelheiten der Abwicklungs- und Gruppenabwicklungspläne nach den §§ 25 bis 35 sowie den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 36;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die ersten Abwicklungs- und Gruppenabwicklungspläne zu erstellen sind, und die Häufigkeit der Aktualisierung dieser Pläne, die geringer sein kann als die in § 28 Absatz 1 und § 32 Absatz 5 vorgesehene Häufigkeit;
3. den Inhalt und den Detaillierungsgrad der von den Unternehmen nach § 31 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 verlangten Informationen.

(3) Die Abwicklungsbehörde legt fest, ob für bestimmte Versicherungsunternehmen und Gruppen vereinfachte Anforderungen in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach den §§ 37 und 38 gelten.

§ 8

Maßstäbe für die Festlegung vereinfachter Anforderungen

Bei der Festlegung vereinfachter Anforderungen nach § 7 berücksichtigen die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde insbesondere

1. die Auswirkungen, die der Ausfall eines Versicherungsunternehmens aufgrund der Art seiner Geschäftstätigkeit, seiner Beteiligungsstruktur, seiner Rechtsform, seines Risikoprofils, seiner Größe, seines Rechtsstatus, seiner Verflechtungen mit anderen regulierten Unternehmen oder mit dem Finanzsystem im Allgemeinen sowie aufgrund des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeiten haben könnte, und
2. die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausfall eines Versicherungsunternehmens und seine anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Unternehmen, auf Versicherungsnehmer, auf die Finanzierungsbedingungen oder auf die Gesamtwirtschaft haben wird.

§ 9

Sprache und elektronische Übermittlung von Informationen

(1) Alle präventiven Sanierungs- und Gruppensanierungspläne sowie alle sonstigen Informationen, die nach diesem Teil dieses Gesetzes, nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Teils dieses Gesetzes oder nach Anordnung der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde nach diesem Teil dieses Gesetzes von den Versicherungsunternehmen oder dem obersten Mutterunternehmen vorzulegen sind, sind von diesen Unternehmen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass präventive Sanierungs- und Gruppensanierungspläne und sonstige Informationen nach Satz 1 zusätzlich in englischer Sprache vorgelegt werden. Sofern die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde eine englische Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich. Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde kann gestatten, dass die präventiven Sanierungs- und Gruppensanierungspläne und sonstigen Informationen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) Die Versicherungsunternehmen sowie die obersten Mutterunternehmen sind verpflichtet, alle in Absatz 1 Satz 1 genannten präventiven Sanierungs- und Gruppensanierungspläne und Informationen elektronisch über das von der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde jeweils bestimmte Kommunikationsverfahren und in dem von der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde bestimmten Format an diese zu übermitteln. Die Versicherungsunternehmen sowie die obersten Mutterunternehmen sind verpflichtet, einen Zugang für die elektronische Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten präventiven Sanierungs- und Gruppensanierungspläne und Informationen sowie für die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten in dem jeweils von der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde bestimmten elektronischen Kommunikationsverfahren einzurichten und zu nutzen.

(3) Die Unternehmen haben die Kosten und Aufwendungen, die ihnen infolge der Anwendung der Absätze 1 und 2 entstehen, zu tragen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen

1. zur Übermittlung von präventiven Sanierungs- und Gruppensanierungsplänen sowie von allen sonstigen Informationen, die nach diesem Teil dieses Gesetzes, nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Teils dieses Gesetzes oder nach Anordnung der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde nach diesem Teil dieses Gesetzes von den Versicherungsunternehmen oder dem obersten Mutterunternehmen vorzulegen sind,
2. zum Datenformat der Übermittlung sowie
3. zur Einrichtung und Nutzung eines Zugangs zur elektronischen Kommunikation nach § 9 Absatz 2.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde übertragen. Für Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1, die der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Satz 1 genannten Bestimmungen zu erlassen. Die jeweilige Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes übertragen.

§ 11

Informationsübermittlung an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

(1) Die Aufsichtsbehörde übermittelt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung jährlich alle folgenden Informationen:

1. die Zahl der Versicherungsunternehmen und Gruppen, die der präventiven Sanierungsplanung nach Kapitel 2 Abschnitt 1 dieses Teils unterliegen;
2. die Zahl der Versicherungsunternehmen und Gruppen, die den vereinfachten Anforderungen nach § 7 unterliegen;
3. quantitative Informationen über die Anwendung der Kriterien nach § 8;
4. eine Beschreibung der auf der Grundlage der Kriterien nach § 8 angewandten vereinfachten Anforderungen im Vergleich zu den vollständigen Anforderungen sowie Angaben zum Volumen an Kapitalanforderungen, der Prämieinnahmen, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte, jeweils gemessen als prozentualer Anteil am Gesamtvolumen der Kapitalanforderungen, der Prämieinnahmen, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte der Versicherungsunternehmen und sämtlicher Gruppen.

(2) Die Abwicklungsbehörde übermittelt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung jährlich alle folgenden Informationen:

1. die Zahl der Versicherungsunternehmen und Gruppen, die der Abwicklungsplanung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 dieses Teils unterliegen;
2. die Zahl der Versicherungsunternehmen und Gruppen, die den vereinfachten Anforderungen nach § 7 unterliegen;
3. quantitative Informationen über die Anwendung der Kriterien nach § 8;

4. eine Beschreibung der auf der Grundlage der Kriterien nach § 8 angewandten vereinfachten Anforderungen im Vergleich zu den vollständigen Anforderungen sowie Angaben zum Volumen an Kapitalanforderungen, der Prämieinnahmen, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte, jeweils gemessen als prozentualer Anteil am Gesamtvolumen der Kapitalanforderungen, der Prämieinnahmen, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte der Versicherungsunternehmen und sämtlicher Gruppen.

Kapitel 2

Präventive Sanierungsplanung und Abwicklungsplanung

Abschnitt 1

Präventive Sanierungsplanung

§ 12

Präventive Sanierungspläne

(1) Die Aufsichtsbehörde kann von Versicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, die der präventiven Sanierungsplanung nach § 18 unterliegt, auf Grundlage der in den Absätzen 3 bis 6 genannten Kriterien verlangen, einen präventiven Sanierungsplan zu erstellen und ihr vorzulegen. Sie bestimmt für die Vorlage eine Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf; auf Antrag des Versicherungsunternehmens soll die Aufsichtsbehörde die Frist um bis zu sechs Monate verlängern. In der Aufforderung hat die Aufsichtsbehörde auch anzugeben, ob und in welchem Umfang für das Versicherungsunternehmen vereinfachte Anforderungen nach den §§ 7 und 8 gelten.

(2) Die Aufsichtsbehörde trifft die Entscheidung nach Absatz 1 gegenüber Versicherungsunternehmen in Abhängigkeit von deren Größe, deren Geschäftsmodell, deren Risikoprofil, deren Verflechtungen, deren Substituierbarkeit, deren Bedeutung für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, und insbesondere deren bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten.

(3) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass mindestens 60 Prozent des Lebensversicherungsmarktes und des Lebensrückversicherungsmarktes der Bundesrepublik Deutschland und mindestens 60 Prozent des Nichtlebensversicherungsmarktes und des Nichtlebensrückversicherungsmarktes der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung unterliegen. Der Anteil am Lebensversicherungsmarkt wird anhand der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen ermittelt und der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt wird anhand der gebuchten Bruttobeiträge ermittelt. Bei der Berechnung der Marktabdeckungsquote können die Tochterversicherungsunternehmen oder die Tochterrückversicherungsunternehmen einer Gruppe berücksichtigt werden, wenn diese Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen Teil einer Gruppe sind, deren oberstes Mutterunternehmen einen präventiven Gruppensanierungsplan nach § 18 erstellt und aktualisiert.

(4) Jedes Versicherungsunternehmen, das einem Abwicklungsplan unterliegt, muss Anforderungen in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung unterliegen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Kleine und nicht komplexe Unternehmen unterliegen nicht den Anforderungen in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung, es sei denn, die Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass ein solches Unternehmen auf nationaler oder regionaler Ebene ein besonderes Risiko darstellt.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen oder die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Unternehmen verpflichten, einen präventiven Sanierungsplan zu erstellen und vorzulegen, sofern kein präventiver Gruppensanierungsplan für die Gruppe, der sie angehören, vorliegt.

§ 13

Anforderungen an präventive Sanierungspläne

(1) Der präventive Sanierungsplan enthält die Maßnahmen, die das betreffende Versicherungsunternehmen ergreifen muss, um seine Finanzlage wiederherzustellen, wenn diese sich erheblich verschlechtert hat.

(2) Präventive Sanierungspläne dürfen nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgehen.

(3) Präventive Sanierungspläne haben das Folgende zu enthalten:

1. eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Elemente des präventiven Sanierungsplans, im Fall einer Aktualisierung nach § 14 einschließlich wesentlicher Änderungen, die seit der Vorlage des letzten präventiven Sanierungsplans eingetreten sind;
2. eine Beschreibung des Unternehmens oder der Gruppe, im Fall einer Aktualisierung nach § 14 einschließlich einer Zusammenfassung aller wesentlichen Änderungen, die seit der Vorlage des letzten Plans eingetreten sind;
3. eine Reihe von qualitativen und quantitativen Indikatoren nach Absatz 4, mit deren Hilfe festgestellt wird, wann Abhilfemaßnahmen geprüft oder ergriffen werden;
4. eine Beschreibung der Art und Weise, wie der präventive Sanierungsplan erstellt, aktualisiert und angewandt wird;
5. ein Spektrum von Abhilfemaßnahmen;
6. eine Kommunikationsstrategie;
7. für den Fall, dass das Unternehmen in den letzten zehn Jahren eine Nichtbedeckung der in Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgelegten Solvabilitätskapitalanforderung festgestellt und einen Sanierungsplan nach § 134 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgelegt hat, diesen Sanierungsplan sowie eine Bewertung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung wiederherzustellen.

(4) Qualitative und quantitative Indikatoren nach Absatz 3 Nummer 3 können sich unter anderem auf Kapital, Liquidität, Qualität der Vermögenswerte, Rentabilität, Marktbedingungen, makroökonomische Bedingungen und operationelle Ereignisse beziehen. Indikatoren bezogen auf Kapital und Liquidität sind aufzunehmen, wobei der Indikator bezogen auf Kapital zumindest Fälle der Nichtbedeckung der in Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgelegten Solvabilitätskapitalanforderung umfassen muss.

(5) Bei der Erstellung präventiver Sanierungspläne kann ein Unions-Tochterunternehmen alle Gruppenpläne zur präventiven Sanierung berücksichtigen, die von den Drittstaatsversicherungsunternehmen oder Drittstaatsrückversicherungsunternehmen oder, soweit anwendbar, von Drittstaatsmutterunternehmen, deren Tochterunternehmen es ist, erstellt wurden.

§ 14

Aktualisierung von präventiven Sanierungsplänen

Versicherungsunternehmen haben ihre präventiven Sanierungspläne mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren und

1. nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage des Unternehmens, die eine wesentliche Auswirkung auf den präventiven Sanierungsplan haben könnte oder eine wesentliche Änderung dieses Plans erforderlich macht;
2. wenn eine wesentliche Änderung der Finanzlage des Unternehmens vorhersehbar wird, die sich wesentlich auf die Wirksamkeit des Plans auswirken oder anderweitig eine Überarbeitung des präventiven Sanierungsplans erforderlich machen könnte.

§ 15

Bewertung und Umsetzung von präventiven Sanierungsplänen durch die Unternehmen

(1) Die Geschäftsleitung eines den Anforderungen in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung unterliegenden Versicherungsunternehmens bewertet und genehmigt den präventiven Sanierungsplan, bevor sie ihn der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorlegt.

(2) Versicherungsunternehmen, die den Anforderungen in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung unterliegen, haben Glaubhaftigkeit und Durchführbarkeit ihrer präventiven Sanierungspläne, insbesondere im Hinblick auf die in § 13 Absatz 4 genannte Reihe von Indikatoren und Abhilfemaßnahmen, anhand einer Reihe von Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung, die systemweite Ereignisse, idiosynkratische Belastungsereignisse mit wahrscheinlich wesentlichen Auswirkungen auf ihr Aktiva-Passiva-Profil sowie Kombinationen solcher Belastungsereignisse einschließen und für die spezifischen Bedingungen des Versicherungsunternehmens relevant sind, zu bewerten.

(3) Versicherungsunternehmen, die den Anforderungen der präventiven Sanierungsplanung unterliegen, treffen geeignete Vorkehrungen, die die regelmäßige Überwachung der in § 13 Absatz 4 genannten Indikatoren sicherstellen.

(4) Beschließt ein Versicherungsunternehmen, eine in seinem präventiven Sanierungsplan enthaltene Abhilfemaßnahme zu ergreifen oder von einer solchen Abhilfemaßnahme abzusehen, obwohl ein in § 13 Absatz 4 genannter Indikator erfüllt ist, so hat das betreffende Unternehmen dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Jede Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung führt zu angemessenen Abhilfemaßnahmen des den Anforderungen in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung unterliegenden Versicherungsunternehmens im Einklang mit dem präventiven Sanierungsplan.

(6) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, präventive Sanierungs- und Gruppensanierungspläne vertraulich zu behandeln. Sie dürfen diese Pläne nur an diejenigen Dritten weitergeben, die an der Erstellung und Umsetzung der Pläne beteiligt sind.

§ 16

Prüfung von präventiven Sanierungsplänen durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde überprüft einen präventiven Sanierungsplan innerhalb von neun Monaten nach seiner Vorlage. Dabei bewertet sie, inwieweit der präventive Sanierungsplan die in den §§ 12 bis 15 festgelegten Anforderungen erfüllt sowie ob

1. die Anwendung der in dem Plan vorgeschlagenen Regelungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geeignet ist, die Überlebensfähigkeit und die Finanzlage des Versicherungsunternehmens oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen,
2. der Plan und die darin enthaltenen spezifischen Optionen in finanziellen Belastungsszenarien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zügig und wirksam umgesetzt werden können,
3. der Plan und die darin enthaltenen spezifischen Optionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dazu beitragen können, nennenswerte negative Auswirkungen auf das Finanzsystem so weit wie möglich zu vermeiden, und zwar auch in Szenarien, die anderen Versicherungsunternehmen Anlass geben würden, in demselben Zeitraum präventive Sanierungspläne durchzuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt der Abwicklungsbehörde sämtliche präventiven Sanierungspläne, die bei ihr eingehen. Innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist kann die Abwicklungsbehörde den präventiven Sanierungsplan im Hinblick auf darin enthaltene Maßnahmen, die sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des betreffenden Versicherungsunternehmens auswirken können, prüfen und der Aufsichtsbehörde diesbezüglich Empfehlungen geben.

(3) Bei Versicherungsunternehmen mit bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten übermittelt die Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats auf deren Ersuchen den präventiven Sanierungsplan. Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats kann den präventiven Sanierungsplan im Hinblick auf darin enthaltene Maßnahmen, die sich nachteilig auf Versicherungsnehmer, die Realwirtschaft oder die Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat auswirken könnten, prüfen und der Aufsichtsbehörde diesbezüglich Empfehlungen geben. Die Aufsichtsbehörde teilt der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats mit, ob sie den Empfehlungen folgt oder nicht folgt, und begründet diese Entscheidung. Berücksichtigt die Aufsichtsbehörde die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats nicht angemessen, so kann die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die Angelegenheit nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung verweisen.

(4) Ist die Aufsichtsbehörde selbst die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats von bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten aus einem anderen Mitgliedstaat, so prüft die Aufsichtsbehörde, ob sie die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats um die Übermittlung des präventiven Sanierungsplans ersucht. Übermittelt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats den präventiven Sanierungsplan, so kann die Aufsichtsbehörde diesen auf darin enthaltene Maßnahmen prüfen, die sich nachteilig auf Versicherungsnehmer, die Realwirtschaft oder die Finanzstabilität in der Bundesrepublik Deutschland auswirken könnten, und der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats Empfehlungen geben. Berücksichtigt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde nicht angemessen, so kann die Aufsichtsbehörde die Angelegenheit nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung verweisen.

§ 17

Maßnahmen bei Mängeln von präventiven Sanierungsplänen

(1) Die Aufsichtsbehörde teilt dem betreffenden Versicherungsunternehmen den Inhalt ihrer Bewertung des präventiven Sanierungsplans nach § 16 Absatz 1 mit. Ist die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung gelangt,

dass der präventive Sanierungsplan wesentliche Unzulänglichkeiten aufweist oder dass seiner Durchführung wesentliche Hindernisse entgegenstehen, so fordert sie das betreffende Versicherungsunternehmen auf, innerhalb von zwei Monaten einen überarbeiteten Plan vorzulegen. In dem überarbeiteten Plan ist darzulegen, wie diese Unzulänglichkeiten oder Hindernisse beseitigt werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist von zwei Monaten auf Antrag des betroffenen Unternehmens um einen Monat verlängern.

(2) Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass die festgestellten Unzulänglichkeiten und Hindernisse mit dem überarbeiteten Plan nicht angemessen beseitigt wurden, so kann sie das Unternehmen anweisen, bestimmte Änderungen an dem überarbeiteten Plan vorzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde fordert das Unternehmen auf, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Änderungen zu ermitteln, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Unzulänglichkeiten des präventiven Sanierungsplans oder die Hindernisse für seine Durchführung zu beheben,

1. wenn

- a) das Versicherungsunternehmen keinen überarbeiteten präventiven Sanierungsplan vorlegt oder
- b) die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass die in ihrer ursprünglichen Bewertung festgestellten Unzulänglichkeiten oder Hindernisse mit dem überarbeiteten präventiven Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und

2. wenn die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden können.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann das Unternehmen anweisen, Maßnahmen zu treffen, die sie unter Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse sowie der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens als erforderlich und verhältnismäßig betrachtet, wenn

1. das Versicherungsunternehmen innerhalb des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zeitrahmens keine Änderungen ermittelt, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, oder
2. die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse mit den von dem Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht angemessen beseitigt würden.

Die Anweisung hat in Textform zu ergehen.

(5) Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, Maßnahmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Präventive Gruppensanierungspläne

(1) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann von einem obersten Mutterunternehmen verlangen, einen präventiven Gruppensanierungsplan zu erstellen und ihn vorzulegen. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde trifft die Entscheidung nach Absatz 1 auf der Grundlage der in § 12 Absatz 2 bis 5 genannten Kriterien.

§ 19

Anforderungen an präventive Gruppensanierungspläne

(1) Präventive Gruppensanierungspläne bestehen aus einem präventiven Sanierungsplan für die gesamte Gruppe unter der Führung des obersten Mutterunternehmens. Im präventiven Gruppensanierungsplan werden Abhilfemaßnahmen angegeben, deren Durchführung auf der Ebene des obersten Mutterunternehmens und auf der Ebene der einzelnen Tochterunternehmen erforderlich sein kann, um ihre Finanzlage wiederherzustellen, wenn diese sich erheblich verschlechtert hat.

(2) Der präventive Gruppensanierungsplan hat Abhilfemaßnahmen zu enthalten, die in einem für die Gruppe oder ein Versicherungsunternehmen der Gruppe angenommenen Belastungsszenarium eine Stabilisierung der Gruppe oder der einzelnen Versicherungsunternehmen der Gruppe bewirken können, um gegen die Ursachen der Belastung anzugehen oder diese zu beseitigen und die Finanzlage der Gruppe oder des Unternehmens, das Teil der betreffenden Gruppe ist, wiederherzustellen, wobei gleichzeitig der Finanzlage anderer Unternehmen der Gruppe Rechnung zu tragen ist.

(3) Der präventive Gruppensanierungsplan hat Vorkehrungen zur Gewährleistung der Koordinierung und Einheitlichkeit verhältnismäßiger Maßnahmen, die auf Ebene der Gruppe und der Unternehmen der Gruppe zu ergreifen sind, zu enthalten.

(4) Der präventive Gruppensanierungsplan und sämtliche Pläne einzelner Tochterversicherungsunternehmen und Tochterrückversicherungsunternehmen sind entsprechend § 13 Absatz 2 bis 4 und § 15 Absatz 2 zu erstellen.

(5) Der präventive Gruppensanierungsplan ist entsprechend § 14 zu aktualisieren.

(6) Der präventive Gruppensanierungsplan hat Angaben zu möglichen Hindernissen für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen innerhalb der Gruppe zu enthalten, einschließlich Hindernissen auf Ebene der einzelnen vom Plan erfassten Unternehmen, sowie Angaben zu möglichen wesentlichen Hindernissen praktischer oder rechtlicher Art, die einer umgehenden Übertragung von Eigenmitteln, der Rückzahlung von Verbindlichkeiten oder der Rückerstattung von Vermögenswerten innerhalb der Gruppe entgegenstehen.

§ 20

Bewertung und Umsetzung des präventiven Gruppensanierungsplans durch das Unternehmen

(1) Die Geschäftsleitung des Unternehmens, das den präventiven Gruppensanierungsplan nach § 18 Absatz 1 oder den präventiven Sanierungsplan nach § 12 Absatz 6 oder § 22 Absatz 2 erstellt, bewertet und genehmigt den betreffenden Plan, bevor es ihn der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorlegt.

(2) § 15 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Prüfung des präventiven Gruppensanierungsplans durch die Gruppenaufsichtsbehörde

(1) Die Gruppenaufsichtsbehörde überprüft nach Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörden, die Mitglieder des in Artikel 248 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Kollegiums der Aufsichtsbehörden sind oder daran teilnehmen, den präventiven Gruppensanierungsplan und bewertet, inwieweit er den Anforderungen und Kriterien der §§ 18 bis 20 genügt. Die Bewertung erfolgt innerhalb von neun Monaten nach Vorlage des präventiven Gruppensanierungsplans gemäß dem in diesem Absatz, in § 16 Absatz 1 bis 3, § 17 Absatz 1 bis 4 und § 22 Absatz 1 festgelegten Verfahren. Dabei sind die potenziellen Auswirkungen der Abhilfemaßnahmen auf Versicherungsnehmer, auf die Realwirtschaft und auf die Finanzstabilität in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, zu berücksichtigen.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde übermittelt unter der Voraussetzung, dass die in den §§ 139 bis 142 festgelegten Vertraulichkeitsanforderungen erfüllt werden, die präventiven Gruppensanierungspläne an

1. die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung;
2. die zuständigen Aufsichtsbehörden, die nach Artikel 248 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden sind oder daran teilnehmen;
3. die Gruppenabwicklungsbehörde;
4. die Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen;

5. die nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU benannte zuständige Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn es sich bei der Gruppe um ein Finanzkonglomerat handelt oder die Gruppe Teil eines Finanzkonglomerats ist.
- (3) § 17 gilt entsprechend für die Gruppenaufsichtsbehörde.

§ 22

Prüfung der Berücksichtigung eines Tochterversicherungsunternehmens oder Tochterrückversicherungsunternehmens im Gruppensanierungsplan

(1) Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Bewertung, dass ein Unternehmen angesichts seiner Bedeutung im deutschen Markt und der Verpflichtungen, denen vergleichbare Unternehmen im deutschen Markt unterliegen, in dem präventiven Gruppensanierungsplan nicht ausreichend berücksichtigt wird, kann sie die Gruppenaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme ersuchen, das oberste Mutterunternehmen oder die Versicherungsholdinggesellschaft an der Spitze zu verpflichten, einen überarbeiteten Gruppensanierungsplan vorzulegen, in dem die von der Aufsichtsbehörde geäußerten Bedenken berücksichtigt werden.

(2) Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Bewertung, dass der überarbeitete Plan ihren Bedenken nicht ausreichend Rechnung trägt, kann sie die betreffenden Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen oder die betreffenden in § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Unternehmen dazu verpflichten, einen präventiven Sanierungsplan zu erstellen und vorzulegen. In diesem Fall übermittelt die Aufsichtsbehörde der Gruppenaufsichtsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dieser Bewertung. Anschließend legt sie der Gruppenaufsichtsbehörde den präventiven Sanierungsplan vor.

§ 23

Gemeinsame Entscheidung über den präventiven Gruppensanierungsplan

(1) Die Gruppenaufsichtsbehörde bemüht sich, im Kollegium der Aufsichtsbehörden, das nach Artikel 248 der Richtlinie 2009/138/EG eingerichtet wurde, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen über

1. die Überprüfung und Bewertung des präventiven Gruppensanierungsplans;
2. die Frage, ob für Versicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind, nach § 12 Absatz 6 oder § 22 Absatz 2 ein präventiver Sanierungsplan auf Einzelunternehmensbasis zu erstellen ist;
3. die Anwendung der in § 17 Absatz 1 bis 4 genannten Maßnahmen.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde und die Aufsichtsbehörden bemühen sich, die in Absatz 1 genannten Entscheidungen innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Übermittlung des präventiven Gruppensanierungsplans durch die Gruppenaufsichtsbehörde nach § 21 Absatz 2 zu treffen.

(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung kann die Gruppenaufsichtsbehörde und die Aufsichtsbehörden auf Antrag einer Aufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 dabei unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

(4) Wenn innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine entsprechende gemeinsame Entscheidung getroffen wird, entscheidet die Gruppenaufsichtsbehörde selbst über die Überprüfung und Bewertung des präventiven Gruppensanierungsplans und die vom obersten Mutterunternehmen nach § 17 Absatz 1 bis 4 zu ergreifenden Maßnahmen. Sie begründet ihre Entscheidung umfassend und trägt den Standpunkten und Vorbehalten Rechnung, die andere betroffene Aufsichtsbehörden innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist vorgebracht haben. Die Entscheidung wird dem obersten Mutterunternehmen und den anderen betroffenen Behörden übermittelt.

(5) Wenn die Aufsichtsbehörden innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung gelangen über

1. die Frage, ob für das Versicherungsunternehmen, das ihrer Rechtshoheit unterliegt, nach Absatz 1 Nummer 2 ein präventiver Sanierungsplan auf Einzelunternehmensbasis erstellt werden soll, und
 2. die Anwendung der in § 17 Absatz 1 bis 4 genannten Maßnahmen auf Ebene des Tochterunternehmens,
- entscheidet die Aufsichtsbehörde selbst über diese Angelegenheiten. Die Aufsichtsbehörde begründet ihre Entscheidung umfassend und trägt den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Aufsichtsbehörden und der Gruppenaufsichtsbehörde Rechnung.

(6) Aufsichtsbehörden, die keine Einwände gegen eine in Absatz 5 genannte Entscheidung erheben, können eine gemeinsame Entscheidung über einen präventiven Gruppensanierungsplan für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

(7) Hat bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist eine der betreffenden Aufsichtsbehörden nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit einer Angelegenheit befasst, so stellt die Gruppenaufsichtsbehörde oder die zuständige Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 in Erwartung eines Beschlusses der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zurück und trifft ihre Entscheidung anschließend im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt als Schlichtungsphase nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Trifft die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung innerhalb eines Monats nach ihrer Befassung keine Entscheidung, so gilt die Entscheidung der Gruppenaufsichtsbehörde oder der für das Tochterunternehmen auf Einzelebene zuständigen Aufsichtsbehörde.

(8) Gemeinsame Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 6 sowie die in den Absätzen 4 und 5 genannten Entscheidungen werden von der Aufsichtsbehörde als endgültig anerkannt und angewandt.

§ 24

Aufsichtsbefugnisse

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Teil 6 Kapitel 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung bleiben im Hinblick auf § 23 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von den Befugnissen in diesem Abschnitt unberührt.

A b s c h n i t t 2

A b w i c k l u n g s p l a n u n g

§ 25

Abwicklungspläne

(1) Die Abwicklungsbehörde erstellt nach Konsultation der Aufsichtsbehörde für jedes Versicherungsunternehmen, das nicht Teil einer Gruppe ist, die der Abwicklungsplanung nach den §§ 30 bis 32 unterliegt, und das die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Kriterien erfüllt, einen eigenen Abwicklungsplan.

(2) Die Abwicklungsbehörde erstellt Abwicklungspläne für Versicherungsunternehmen,

1. bei denen es ihrer Bewertung nach im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich wahrscheinlicher ist, dass eine Abwicklungsmaßnahme bei Ausfall des betreffenden Unternehmens im öffentlichen Interesse nach § 47 Absatz 5 liegt, oder
2. die nach der Bewertung der Abwicklungsbehörde eine kritische Funktion erfüllen.

Bei diesen Bewertungen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde mindestens die Notwendigkeit, die Abwicklungsziele zu erreichen, sowie die Größe, das Geschäftsmodell, das Risikoprofil, die Verflechtungen, die Substituierbarkeit und insbesondere die grenzüberschreitenden Tätigkeiten des Unternehmens.

(3) Auf der Grundlage der Bewertung nach Absatz 2 stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass mindestens 40 Prozent des Lebensversicherungsmarktes und Lebensrückversicherungsmarktes der Bundesrepublik Deutschland und 40 Prozent des Nichtlebensversicherungsmarktes und Nichtlebensrückversicherungsmarktes der Bundesrepublik Deutschland der Abwicklungsplanung unterliegen. Der Anteil am Lebensversicherungsmarkt wird anhand der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen ermittelt und der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt wird anhand der gebuchten Bruttobeiträge ermittelt. Bei der Berechnung der Marktabdeckungsquote können die Tochterunternehmen einer Gruppe berücksichtigt werden, wenn diese Tochterunternehmen im Gruppenabwicklungsplan erfasst sind.

(4) Kleine und nicht komplexe Unternehmen unterliegen nicht den Anforderungen in Bezug auf die Abwicklungsplanung, es sei denn, die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass ein solches Unternehmen auf nationaler oder regionaler Ebene ein besonderes Risiko darstellt.

(5) Die Abwicklungsbehörde kann für Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen oder für die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Unternehmen Abwicklungspläne erstellen, sofern kein Gruppenabwicklungsplan vorliegt.

§ 26

Anforderungen an Abwicklungspläne

(1) Der Abwicklungsplan enthält die Abwicklungsmaßnahmen, die die Abwicklungsbehörde treffen kann, wenn das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt.

(2) Bei der Festlegung der Optionen für die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen werden in den Abwicklungsplänen einschlägige Abwicklungsszenarien berücksichtigt, einschließlich des Szenariums, in dem der Ausfall des Versicherungsunternehmens idiosynkratischer Natur ist, und des Szenariums, in dem der Ausfall zu Zeiten allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse eintritt.

(3) In den Abwicklungsplänen wird von keiner außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, außer der etwaigen Inanspruchnahme von Sicherungssystemen für Versicherungen oder Finanzierungsmechanismen, ausgegangen.

(4) Unbeschadet der §§ 7 und 8 sind in den Abwicklungsplänen Optionen für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf das Versicherungsunternehmen darzulegen. Die Abwicklungspläne haben, sofern angemessen und möglich in quantifizierter Form, insbesondere alles Folgende zu enthalten:

1. eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Abwicklungsplans,
2. eine zusammenfassende Darstellung der seit der Vorlage der letzten abwicklungsrelevanten Informationen eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Unternehmens,
3. Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung nach einem Ausfall des Unternehmens sicherzustellen,
4. eine Beschreibung der Vermögenswerte, die voraussichtlich als Sicherheit anerkannt werden könnten,

5. eine Schätzung des Zeitrahmens für die Durchführung jedes wesentlichen Aspekts des Plans,
6. eine detaillierte Darstellung der nach § 37 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, einschließlich der Bewertung der Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der Liquidation im regulären Insolvenzverfahren,
7. eine Beschreibung etwaiger nach § 42 verlangter Maßnahmen zum Abbau beziehungsweise zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach § 37 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden,
8. eine Erläuterung der Finanzierungsmöglichkeiten für die Abwicklungsoptionen, wobei von keiner außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, außer der etwaigen Inanspruchnahme von Sicherungssystemen für Versicherungen oder Finanzierungsmechanismen, ausgegangen wird,
9. eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien, die in den unterschiedlichen Szenarien und dem entsprechenden Zeitrahmen angewandt werden könnten,
10. Erläuterungen zu kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten,
11. eine Analyse der Auswirkungen des Abwicklungsplans für die Mitarbeiter des Unternehmens, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Kosten, und eine Beschreibung der vorgesehenen Verfahren zur Anhörung des Personals und seiner Vertreter während des Abwicklungsprozesses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung nationaler Systeme für den Dialog mit Sozialpartnern,
12. einen Plan für die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit,
13. eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens und
14. gegebenenfalls Stellungnahmen des Unternehmens zu dem Abwicklungsplan.

Die zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Abwicklungsplans nach Satz 2 Nummer 1 wird dem Versicherungsunternehmen offengelegt.

§ 27

Verfahren bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten

(1) Bei Versicherungsunternehmen mit bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten übermittelt die Abwicklungsbehörde den Aufsichtsbehörden oder den Abwicklungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats den Entwurf des Abwicklungsplans. Die Aufsichtsbehörden oder die Abwicklungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats können den Entwurf des Abwicklungsplans im Hinblick auf darin enthaltene Maßnahmen, die sich nachteilig auf die Versicherungsnehmer, die Realwirtschaft oder die Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat auswirken könnten, prüfen und der Abwicklungsbehörde Empfehlungen zu diesen Fragen unterbreiten. Die Abwicklungsbehörde legt eine begründete Antwort zu ihrer Entscheidung vor, den Empfehlungen zu folgen oder nicht. Berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats nicht angemessen, so kann die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die Angelegenheit nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung verweisen.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde selbst die Abwicklungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats von bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten aus einem anderen Mitgliedstaat und erhält sie einen Abwicklungsplan von der Abwicklungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, so kann die Abwicklungsbehörde diesen auf darin enthaltene Maßnahmen, die sich nachteilig auf Versicherungsnehmer, die Realwirtschaft oder die Finanzstabilität in der Bundesrepublik Deutschland auswirken könnten, prüfen und der Abwicklungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats Empfehlungen zu diesen Fragen unterbreiten. Berücksichtigt die Abwicklungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Empfehlungen der Abwicklungsbehörde nicht angemessen, so kann die Abwicklungsbehörde die Angelegenheit nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung verweisen.

§ 28

Überprüfung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen

(1) Die Abwicklungsbehörde überprüft und aktualisiert erforderlichenfalls die Abwicklungspläne mindestens alle zwei Jahre und

1. nach jeder wesentlichen Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage des Versicherungsunternehmens, die sich wesentlich auf die Wirksamkeit des Plans auswirken könnte oder in sonstiger Weise eine Änderung des Abwicklungsplans erforderlich machen würde,
2. wenn eine wesentliche Änderung der Finanzlage des Versicherungsunternehmens vorhersehbar wird, die sich wesentlich auf die Wirksamkeit des Plans auswirken oder anderweitig eine Überarbeitung des Abwicklungsplans erforderlich machen könnte.

(2) Versicherungsunternehmen sowie die Aufsichtsbehörde teilen der Abwicklungsbehörde unverzüglich alle Ereignisse mit, die eine Überarbeitung oder Aktualisierung des Abwicklungsplans erforderlich machen.

§ 29

Übermittlung der Abwicklungspläne an die Aufsichtsbehörden

Die Abwicklungsbehörde übermittelt die Abwicklungspläne mit allen Änderungen an die betreffenden Aufsichtsbehörden.

§ 30

Gruppenabwicklungspläne

Die Gruppenabwicklungsbehörde erstellt den Gruppenabwicklungsplan für die Gruppe, die der Abwicklungsplanung unterliegt, auf der Grundlage der in § 25 Absatz 2 bis 4 festgelegten Bedingungen.

§ 31

Anforderungen an Gruppenabwicklungspläne

(1) Im Gruppenabwicklungsplan

1. werden die Abwicklungsmaßnahmen dargelegt, die in Bezug auf jedes Unternehmen zu treffen sind, wenn zur Gewährleistung der Kontinuität kritischer Funktionen Maßnahmen erforderlich sind,
2. wird geprüft, in welchem Umfang die Abwicklungsinstrumente angewandt und Abwicklungsbefugnisse koordiniert ausgeübt werden könnten, und werden mögliche Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung angegeben,
3. werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die in Drittstaaten eingetragen sind, geeignete Regelungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den jeweiligen Behörden dieser Drittstaaten und die Auswirkungen für die Abwicklung innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt,
4. werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, aufgezeigt, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung gegenseitiger Abhängigkeiten innerhalb der Gruppe eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern,
5. werden für Gruppenabwicklungsmaßnahmen verfügbare Finanzierungsquellen angegeben und, falls die Inanspruchnahme von Sicherungssystemen für Versicherungen oder Finanzierungsmechanismen erforderlich wäre, Grundsätze für die Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Finanzierungsquellen in

mehreren Mitgliedstaaten dargelegt, wobei von keiner außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgegangen wird,

6. werden die in § 26 Absatz 4 genannten Elemente aufgeführt.

(2) Bei der Erstellung von Abwicklungsplänen kann die Abwicklungsbehörde von Unions-Tochterunternehmen die Abwicklungsstrategie berücksichtigen, die von den betreffenden Drittstaatsbehörden für die Gruppen verfolgt wird, für die diese Abwicklungsbehörde zuständig ist. Hält die Abwicklungsbehörde eine solche Abwicklungsstrategie für glaubwürdig und durchführbar, so kann sie dieser Abwicklungsstrategie und ihren möglichen Folgen für das betreffende Unions-Tochterunternehmen in ihrem Abwicklungsplan angemessen Rechnung tragen. Dies darf die Erreichung der Abwicklungsziele nach § 46 nicht gefährden.

§ 32

Verfahren für Gruppenabwicklungspläne

(1) Das oberste Mutterunternehmen übermittelt der Gruppenabwicklungsbehörde die Informationen, die nach § 34 verlangt werden können. Diese Informationen betreffen das oberste Mutterunternehmen und, soweit erforderlich, jedes Unternehmen der Gruppe, einschließlich der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Unternehmen.

(2) Die Gruppenabwicklungsbehörde übermittelt unter der Voraussetzung, dass die in diesem Gesetz festgelegten Geheimhaltungspflichten eingehalten werden, die nach Maßgabe des Absatzes 1 bereitgestellten Informationen an

1. die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung,
2. die Abwicklungsbehörden, die Mitglieder des Abwicklungskollegiums sind, und
3. die zuständigen Aufsichtsbehörden, die nach Artikel 248 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden sind oder daran teilnehmen.

(3) Die Gruppenabwicklungsbehörde erstellt und aktualisiert den Gruppenabwicklungsplan im Abwicklungskollegium gemeinsam mit den in Absatz 2 Nummer 2 genannten Abwicklungsbehörden und nach Konsultation der betreffenden Aufsichtsbehörden, die Mitglieder des in Artikel 248 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Kollegiums der Aufsichtsbehörden sind oder daran teilnehmen.

(4) Die Gruppenabwicklungsbehörde kann bei der Ausarbeitung und Aktualisierung des Gruppenabwicklungsplans nach eigenem Ermessen und unter der Voraussetzung, dass sie die Geheimhaltungspflichten des § 143 erfüllen, Abwicklungsbehörden von Drittstaaten einbeziehen, in denen die Gruppe Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften oder bedeutende Zweigniederlassungen nach Artikel 248 Absatz 8 der Richtlinie 2009/138/EG gegründet hat.

(5) Die Gruppenabwicklungsbehörde überprüft und aktualisiert erforderlichenfalls den Gruppenabwicklungsplan mindestens alle zwei Jahre und in jedem Fall

1. nach einer Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Gruppe, einschließlich jedes Unternehmens der Gruppe, die sich wesentlich auf den Plan auswirken oder dessen Änderung erforderlich machen könnte, oder
2. wenn eine wesentliche Änderung ihrer Finanzlage vorhersehbar wird, die sich wesentlich auf die Wirksamkeit des Plans auswirken oder anderweitig eine Überarbeitung des Abwicklungsplans erforderlich machen könnte.

(6) Die Annahme des Gruppenabwicklungsplans erfolgt in Form einer in § 33 genannten gemeinsamen Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörden, die für die Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen und die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Unternehmen zuständig sind.

(7) Die Gruppenabwicklungsbehörde übermittelt die Gruppenabwicklungspläne mit allen Änderungen an die betreffenden Aufsichtsbehörden und, sofern es sich bei der Gruppe um ein Finanzkonglomerat handelt oder die Gruppe Teil eines Finanzkonglomerats ist, an die nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU benannte zuständige Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

§ 33

Gemeinsame Entscheidungen über Gruppenabwicklungspläne

(1) Die in § 32 Absatz 6 genannten Behörden bemühen sich, die gemeinsame Entscheidung über die Annahme des Gruppenabwicklungsplans innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Übermittlung der in § 32 Absatz 2 genannten Informationen durch die Gruppenabwicklungsbehörde zu treffen.

(2) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung kann die Gruppenabwicklungsbehörde und die Abwicklungsbehörden auf Antrag einer Abwicklungsbehörde im Einklang mit Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 dabei unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

(3) Wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine gemeinsame Entscheidung über den Gruppenabwicklungsplan getroffen wird, entscheidet die Gruppenabwicklungsbehörde selbst über den Gruppenabwicklungsplan. Sie begründet ihre Entscheidung umfassend und trägt den Standpunkten und Vorbehalten Rechnung, die andere Aufsichtsbehörden oder Abwicklungsbehörden während der in Absatz 1 genannten Frist vorgebracht haben. Die Entscheidung wird dem obersten Mutterunternehmen und den anderen betroffenen Behörden übermittelt.

(4) Liegt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine in § 32 Absatz 6 genannte gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden über die Annahme des Gruppenabwicklungsplans vor, entscheidet jede für ein Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde selbst, erstellt einen Abwicklungsplan für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen und aktualisiert ihn. Jede Abwicklungsbehörde teilt ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit. Die Entscheidung ist umfassend zu begründen und trägt den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Aufsichtsbehörden, Abwicklungsbehörden, der Gruppenaufsichtsbehörde und der Gruppenabwicklungsbehörde Rechnung.

(5) Abwicklungsbehörden, die keine Einwände gegen eine in Absatz 3 genannte Entscheidung erheben, können eine gemeinsame Entscheidung über den Gruppenabwicklungsplan für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

(6) Hat bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine der betreffenden Abwicklungsbehörden nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit einer Angelegenheit befasst, so stellt die Gruppenabwicklungsbehörde oder die zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 in Erwartung eines Beschlusses der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zurück und trifft ihre Entscheidung anschließend im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die in Absatz 1 genannte Frist gilt als Schlichtungsphase nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Trifft die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung innerhalb eines Monats nach ihrer Befassung keine Entscheidung, so gilt die Entscheidung der Gruppenabwicklungsbehörde oder der für das Tochterunternehmen auf Einzelebene zuständigen Abwicklungsbehörde.

(7) Die in § 32 Absatz 6 genannte gemeinsame Entscheidung sowie die in den Absätzen 3 und 4 genannten Entscheidungen werden von den Abwicklungsbehörden in den betreffenden Mitgliedstaaten als endgültig anerkannt und angewandt.

(8) Werden gemeinsame Entscheidungen in Bezug auf Gruppenabwicklungspläne nach § 32 Absatz 5 oder 6 getroffen und gelangt eine Abwicklungsbehörde zu der Bewertung, dass sich der Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit bezüglich Gruppenabwicklungsplänen auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten des eigenen Mitgliedstaats auswirkt, leitet die Gruppenabwicklungsbehörde eine Neubewertung des Gruppenabwicklungsplans ein.

§ 34

Mitwirkung und Informationsübermittlung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann die Versicherungsunternehmen oder das oberste Mutterunternehmen verpflichten,

1. im nötigen Umfang bei der Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen oder Gruppenabwicklungsplänen mitzuwirken oder
2. ihr unmittelbar alle zur Erstellung, Aktualisierung oder Durchführung von Abwicklungsplänen oder Gruppenabwicklungsplänen erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Abwicklungsbehörde kann den Versicherungsunternehmen sowie den obersten Mutterunternehmen Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, die für die Erstellung, Aktualisierung oder Durchführung des Abwicklungsplans oder Gruppenabwicklungsplans erforderlich sind.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann die Aufsichtsbehörde ersuchen, die zur Erstellung, Aktualisierung oder Durchführung von Abwicklungs- oder Gruppenabwicklungsplänen erforderlichen Informationen von den Versicherungsunternehmen oder den obersten Mutterunternehmen anzufordern oder diesen die für diesen Zweck erforderlichen Anzeige- oder Meldepflichten aufzuerlegen. Im Fall eines Ersuchens nach Satz 1 stehen der Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 genannten Befugnisse in entsprechender Anwendung zu.

(3) Die Aufsichtsbehörde prüft in Zusammenarbeit mit der Abwicklungsbehörde, ob einige oder alle der in Absatz 1 genannten Informationen bereits vorliegen, und stellt die bereits vorliegenden Informationen der Abwicklungsbehörde zur Verfügung. Die Abwicklungsbehörde holt die bereits vorliegenden Informationen von der Aufsichtsbehörde ein, bevor sie Informationen von Versicherungsunternehmen anfordert.

(4) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, den betroffenen Unternehmen die infolge der Anwendung dieser Vorschrift entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

§ 35

Informationsübermittlung Dritter

(1) Die Abwicklungsbehörde oder die Gruppenabwicklungsbehörde können zum Zweck der Erstellung, Aktualisierung oder Durchführung von Abwicklungs- oder Gruppenabwicklungsplänen verlangen, dass ihr insbesondere die folgenden Unternehmen alle erforderlichen Informationen über Art und Umfang der kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten mit den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen übermitteln:

1. Kreditinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sowie Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
2. Finanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Sitz im Inland,
3. Zweckgesellschaften im Sinne von § 1 Absatz 26 des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Inland,
4. gemischte Finanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG mit Sitz im Inland,

5. übergeordnete Unternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne von § 12 Absatz 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes mit Sitz im Inland, es sei denn, es handelt sich um Versicherungsunternehmen im Sinne von § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
6. inländische Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Sinne von § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes,
7. OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 1 Absatz 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs, bei extern verwalteten OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch in Bezug auf die von ihnen verwalteten Investmentvermögen, oder
8. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 1 Absatz 16 des Kapitalanlagegesetzbuchs, bei extern verwalteten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch in Bezug auf die von ihnen verwalteten Investmentvermögen.

(2) Die Abwicklungsbehörde oder die Gruppenabwicklungsbehörde können den in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Unternehmen Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Abwicklungsbehörde oder der Gruppenabwicklungsbehörde auferlegen und von diesen Unternehmen sämtliche Informationen anfordern, die bei der Erstellung, Aktualisierung oder Durchführung des Abwicklungs- oder Gruppenabwicklungsplans für die Analyse der kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten mit den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen erforderlich sind.

(3) Die Bestimmungen über die Sprache und die elektronische Übermittlung von Informationen nach § 9 und nach der Rechtsverordnung nach § 10 gelten entsprechend.

(4) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, den betroffenen Unternehmen die infolge der Anwendung der Absätze 1 bis 3 entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

§ 36

Verordnungsermächtigung

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Erstellung, Aktualisierung und Durchführung des Abwicklungsplans oder des Gruppenabwicklungsplans zu erhalten, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Art und Umfang der
 - a) nach § 34 Absatz 1 und 2 sowie nach § 35 Absatz 1 zu übermittelnden Informationen, deren Zeitpunkt und Form sowie
 - b) Anzeige- und Meldepflichten,
2. die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate,
3. die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und
4. die Einreichung von Sammelaufstellungen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

Kapitel 3

Abwicklungsfähigkeit

§ 37

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

(1) Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Konsultation der Aufsichtsbehörde, inwieweit Versicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, abwicklungsfähig sind. Bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit darf von keiner außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgegangen werden. Die Vorschrift des § 196 bleibt insoweit unberührt. Eine etwaige Inanspruchnahme von Sicherungssystemen für Versicherungen oder Finanzierungsmechanismen, sofern diese verfügbar und anwendbar sind, darf berücksichtigt werden.

(2) Ein Versicherungsunternehmen ist abwicklungsfähig, wenn es durchführbar und glaubwürdig ist, dass dieses Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert oder von der Abwicklungsbehörde durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse abgewickelt werden kann.

(3) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich sein könnte, weil die Abwicklungsziele sich nicht im selben Umfang durch eine Liquidation im regulären Insolvenzverfahren erreichen ließen, so führt sie die folgenden Schritte nacheinander durch:

1. Auswahl einer bevorzugten Abwicklungsmaßnahme, die angesichts der Struktur und des Geschäftsmodells des Versicherungsunternehmens geeignet ist, die Abwicklungsziele zu erreichen;
2. Bewertung, ob eine wirksame Anwendung der ausgewählten Abwicklungsmaßnahme innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchführbar ist, und Ermittlung potenzieller Hindernisse für ihre Umsetzung;
3. Bewertung der Glaubwürdigkeit der ausgewählten Abwicklungsmaßnahme unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Abwicklung auf die Finanzsysteme oder die Realwirtschaft der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union sowie des Schutzes der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten, um die Kontinuität kritischer Funktionen des Versicherungsunternehmens zu gewährleisten.

(4) Die Abwicklungsbehörde bewertet die Abwicklungsfähigkeit zeitgleich mit und für die Zwecke der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans nach den §§ 25 und 28. Bei der Bewertung nach Absatz 1 prüft die Abwicklungsbehörde mindestens die im Anhang der Richtlinie (EU) 2025/1 festgelegten Dimensionen der Abwicklungsfähigkeit.

§ 38

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen

(1) Die Gruppenabwicklungsbehörde bewertet gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden nach Konsultation der Gruppenaufsichtsbehörde und der für diese Tochterunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden, inwieweit eine Gruppe abwicklungsfähig ist. Bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen darf von keiner außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgegangen werden mit Ausnahme der etwaigen Inanspruchnahme von Sicherungssystemen für Versicherungen oder Finanzierungsmechanismen, sofern diese verfügbar und anwendbar sind.

(2) Eine Gruppe ist abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörden durchführbar und glaubwürdig ist, Unternehmen der Gruppe entweder im regulären Insolvenzverfahren zu liquidieren oder, sofern

Unternehmen der Gruppe problemlos und zeitnah voneinander getrennt werden können, die Gruppe durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf einzelne Unternehmen der Gruppe abzuwickeln oder die Gruppe durch andere im nationalen Recht vorgesehene Mittel abzuwickeln. Die in den §§ 151 und 152 genannten Abwicklungskollegien berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Gruppe.

(3) Gelangt eine Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich sein könnte, weil die Abwicklungsziele sich nicht im selben Umfang durch eine Liquidation im regulären Insolvenzverfahren erreichen ließen, so führt sie die folgenden Schritte nacheinander durch:

1. Auswahl der bevorzugten Abwicklungsmaßnahmen, die angesichts der Struktur und des Geschäftsmodells der Gruppe geeignet sind, die Abwicklungsziele zu erreichen;
2. Bewertung, ob eine wirksame Anwendung der ausgewählten Abwicklungsmaßnahme innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchführbar ist, und Ermittlung potenzieller Hindernisse für ihre Umsetzung;
3. Bewertung der Glaubwürdigkeit der ausgewählten Abwicklungsmaßnahme unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Abwicklung auf die Finanzsysteme oder die Realwirtschaft der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union und des Schutzes der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten, um die Kontinuität kritischer Funktionen der Gruppe zu gewährleisten.

(4) Die Gruppenabwicklungsbehörde bewertet die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe zeitgleich mit und für die Zwecke der Erstellung und Aktualisierung der Gruppenabwicklungspläne nach § 30. Die Bewertung erfolgt im Rahmen des Entscheidungsprozesses nach § 32. Bei der Bewertung nach Absatz 1 prüft die Gruppenabwicklungsbehörde mindestens die im Anhang der Richtlinie (EU) 2025/1 festgelegten Dimensionen der Abwicklungsfähigkeit.

§ 39

Auskunfts- und Vorlageverlangen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann von den Versicherungsunternehmen, von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten dieser Unternehmen oder von Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, Auskünfte und die Vorlage von Dokumenten verlangen, die zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit erforderlich sind. Die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass die Dokumente nach Satz 1 als Kopie oder Ausdruck zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, den betroffenen Personen die infolge der Anwendung dieser Vorschrift entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

(4) Die Gruppenabwicklungsbehörde kann in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 von den Unternehmen der Gruppe, von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten dieser Unternehmen oder von Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, Auskünfte und die Vorlage von Dokumenten verlangen.

§ 40

Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort

(1) Die Abwicklungsbehörde kann zum Zweck der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, auch ohne besonderen Anlass, bei den Versicherungsunternehmen sowie bei Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser

Unternehmen ausgegliedert wurden, alle erforderlichen Prüfungen vornehmen oder einen Dritten mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragen oder zu diesen Prüfungen hinzuziehen.

(2) Die Bediensteten der Abwicklungsbehörde sowie die Personen, derer sich die Abwicklungsbehörde zur Durchführung der Prüfungen bedient, können zur Durchführung der Prüfung nach Absatz 1 die Betriebs- und Geschäftsräume der in Absatz 1 genannten Unternehmen und Personen innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und Prüfungshandlungen vor Ort vornehmen, soweit dies zum Zweck der Durchführung einer wirksamen Prüfung erforderlich ist.

(3) Zum Zweck der Durchführung der Prüfungen kann die Abwicklungsbehörde insbesondere folgende Prüfungshandlungen vornehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen:

1. nach § 39 Auskunft und Vorlage von Dokumenten verlangen, insbesondere auch Organmitglieder und Beschäftigte befragen oder
2. die Vorführung technischer Systeme und Programme verlangen.

(4) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Betroffenen zu dulden.

(5) Die von der Prüfung betroffenen Unternehmen tragen die Kosten und Aufwendungen, die ihnen durch die Prüfung entstehen. Die Kosten, die der Abwicklungsbehörde durch die Prüfungen entstehen, sind von den betroffenen Unternehmen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gesondert zu erstatten.

§ 41

Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort durch die Gruppenabwicklungsbehörde

Die Gruppenabwicklungsbehörde kann zum Zweck der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit in entsprechender Anwendung des § 40 bei den im Inland niedergelassenen Unternehmen der Gruppe sowie bei Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, alle erforderlichen Prüfungen vornehmen oder einen Dritten mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragen oder zu diesen Prüfungen hinzuziehen.

§ 42

Verfahren zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit

(1) Wenn sich aus der nach den §§ 37 oder 38 vorgenommenen Bewertung ergibt, dass wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens bestehen, stellt die Abwicklungsbehörde dies gegenüber dem betroffenen Unternehmen fest und informiert die Aufsichtsbehörde über diese Feststellung. Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt in Textform und enthält die Gründe für die Bewertung. Gegen die Feststellung sind Widerspruch und Anfechtungsklage zulässig.

(2) Die Anforderung an die Abwicklungsbehörde zur Erstellung eines Abwicklungsplans und an die jeweiligen Abwicklungsbehörden, eine gemeinsame Entscheidung nach § 33 über den Gruppenabwicklungsplan zu treffen, wird im Anschluss an die in Absatz 1 genannte Feststellung ausgesetzt, bis die Maßnahmen zur Beseitigung der wesentlichen Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit von der Abwicklungsbehörde nach Absatz 3 akzeptiert oder nach § 43 Absatz 1 angeordnet worden sind.

(3) Innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der in Absatz 1 genannten Feststellung hat das Versicherungsunternehmen der Abwicklungsbehörde mögliche Maßnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung der in der Feststellung genannten wesentlichen Hindernisse vorzuschlagen. Der Zeitplan für die Durchführung der vom Unternehmen nach Satz 1 vorgeschlagenen Maßnahmen hat den Gründen für die wesentlichen Hindernisse Rechnung zu tragen. Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Konsultation der Aufsichtsbehörde, ob diese nach Satz 1 vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die wesentlichen Hindernisse wirksam abzubauen oder zu beseitigen.

§ 43

Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit

(1) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Feststellung, dass die von einem Versicherungsunternehmen nach § 42 Absatz 3 vorgeschlagenen Maßnahmen die betreffenden wesentlichen Hindernisse nicht wirksam abbauen oder beseitigen, kann sie eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten alternativen Maßnahmen anordnen oder die Aufsichtsbehörde um Anordnung ersuchen. Der Aufsichtsbehörde stehen im Fall eines Ersuchens der Abwicklungsbehörde nach Satz 1 die in Absatz 2 genannten Befugnisse in entsprechender Anwendung zu. Das Unternehmen hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Erfüllung der angeordneten alternativen Maßnahmen vorzulegen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Abwicklungsbehörde gegenüber dem Versicherungsunternehmen eine oder mehrere der folgenden alternativen Maßnahmen anordnen:

1. die Änderung bestehender Finanzierungsvereinbarungen innerhalb der Gruppe oder das Überdenken von deren Fehlen oder den Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen innerhalb der Gruppe oder mit Dritten;
2. die Begrenzung der maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen;
3. die Erfüllung spezifischer oder regelmäßiger zusätzlicher Informationspflichten, die für Abwicklungszwecke relevant sind;
4. die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte oder die Umstrukturierung von Verbindlichkeiten;
5. die Einschränkung oder Einstellung bestimmter bestehender oder geplanter Tätigkeiten;
6. die Einschränkung oder Einstellung der Entwicklung neuer oder bestehender Geschäftsbereiche oder die Einschränkung oder Einstellung der Veräußerung neuer oder bestehender Produkte;
7. die Änderung der Rückversicherungsstrategie;
8. Änderungen der rechtlichen oder operativen Strukturen des Versicherungsunternehmens oder eines unmittelbar oder mittelbar seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmens der Gruppe, um die Komplexität zu reduzieren und dadurch sicherzustellen, dass kritische Funktionen durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können;
9. die Gründung einer Mutterversicherungsholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder einer Unions-Mutterversicherungsholdinggesellschaft; die Anordnung kann auch gegenüber dem Mutterunternehmen ergehen;
10. wenn es sich bei dem Versicherungsunternehmen um ein Tochterunternehmen einer gemischten Versicherungsholdinggesellschaft handelt, zur Kontrolle des Versicherungsunternehmens die Errichtung einer getrennten Versicherungsholdinggesellschaft durch die gemischte Versicherungsholdinggesellschaft, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Versicherungsunternehmens zu erleichtern und zu verhindern, dass die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirken.

(3) Vor der Festlegung jeglicher in Absatz 2 genannter alternativer Maßnahmen prüft die Abwicklungsbehörde nach Konsultation der Aufsichtsbehörde gebührend die potenziellen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen auf die Solidität und Stabilität der laufenden Geschäfte des betreffenden Versicherungsunternehmens und auf den Binnenmarkt.

(4) Die Anordnung alternativer Maßnahmen nach Absatz 2 hat in Textform zu ergehen. In der Anordnung sind die Gründe darzulegen, weshalb die von dem Versicherungsunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit nicht beseitigen können und inwiefern die angeordneten alternativen Maßnahmen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Hindernisse verhältnismäßig sind. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens, seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, sind zu berücksichtigen.

§ 44

Befugnis und Verfahren zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen

(1) Die Gruppenabwicklungsbehörde prüft gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden nach Konsultation des nach Artikel 248 der Richtlinie 2009/138/EG eingesetzten Kollegiums der Aufsichtsbehörden die in § 38 genannte Bewertung innerhalb des Abwicklungskollegiums und ergreift alle angemessenen Schritte, um zu einer gemeinsamen Entscheidung nach § 45 über die Anwendung der nach § 43 Absatz 1 bestimmten Maßnahmen in Bezug auf alle relevanten Unternehmen der Gruppe zu gelangen.

(2) Die Gruppenabwicklungsbehörde erstellt nach Anhörung der Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Gruppenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 einen Bericht, in dem

1. die wesentlichen Hindernisse für die wirksame Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die wirksame Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die Gruppe analysiert werden und
2. verhältnismäßige und gezielte Maßnahmen empfohlen werden, die nach Ansicht der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde erforderlich oder angemessen sind, um diese Hindernisse zu beseitigen, wobei die Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen auf das Geschäftsmodell der Gruppe zu berücksichtigen sind.

(3) Die Gruppenabwicklungsbehörde legt den Bericht dem obersten Mutterunternehmen und den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden vor, die ihn den Tochterunternehmen, für die sie zuständig sind, weiterleiten.

(4) Das oberste Mutterunternehmen kann innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts dazu Stellung nehmen und der Gruppenabwicklungsbehörde alternative Maßnahmen zur Überwindung der im Bericht aufgezeigten Hindernisse vorschlagen. Die Gruppenabwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der Gruppenaufsichtsbehörde, ob diese Maßnahmen geeignet sind, die wesentlichen Hindernisse wirksam abzubauen oder zu beseitigen.

(5) Die Gruppenabwicklungsbehörde teilt den Behörden, die Mitglieder des Abwicklungskollegiums sind oder daran teilnehmen, jede vom obersten Mutterunternehmen vorgeschlagene Maßnahme mit. Die Gruppenabwicklungsbehörde und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen nach Konsultation der Aufsichtsbehörden alles in ihrer Macht Stehende, um innerhalb des Abwicklungskollegiums zu einer in § 45 genannten gemeinsamen Entscheidung hinsichtlich der Ermittlung wesentlicher Hindernisse und erforderlichenfalls hinsichtlich der Bewertung der vom obersten Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen und der von den Behörden zum Abbau oder zur Beseitigung der Hindernisse geforderten Maßnahmen zu gelangen. Dabei berücksichtigen sie die potenziellen Auswirkungen der Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist.

§ 45

Gemeinsame Entscheidungen zur Abwicklungsfähigkeit von Gruppen

(1) Die Gruppenabwicklungsbehörde und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden bemühen sich, die in § 44 Absatz 5 genannten gemeinsamen Entscheidungen innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Übermittlung jeglicher Stellungnahmen oder des Vorschlags alternativer Maßnahmen durch das oberste Mutterunternehmen oder des Ablaufs der in § 44 Absatz 4 genannten Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, zu treffen.

(2) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung kann die Gruppenabwicklungsbehörden und die Abwicklungsbehörden auf Antrag einer Abwicklungsbehörde im Einklang mit Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 dabei unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

(3) Wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine gemeinsame Entscheidung getroffen wird, entscheidet die Gruppenabwicklungsbehörde selbst über die Maßnahmen nach § 44 gegenüber dem obersten Mutterunternehmen. Die Gruppenabwicklungsbehörde begründet ihre Entscheidung umfassend und trägt den Standpunkten und Vorbehalten Rechnung, die andere Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden während der in Absatz 1 genannten Frist für die gemeinsame Entscheidung vorgebracht haben. Die Entscheidung wird dem obersten Mutterunternehmen und den anderen betreffenden Behörden übermittelt.

(4) Gelangen die Abwicklungsbehörden innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, entscheidet jede Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens darüber selbst. Die Entscheidung ist umfassend zu begründen und trägt den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden, der Gruppenaufsichtsbehörde oder der Gruppenabwicklungsbehörde Rechnung.

(5) Hat bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die gemeinsame Entscheidung eine der betreffenden Abwicklungsbehörden nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit einer Angelegenheit befasst, so stellt die Gruppenabwicklungsbehörde oder die zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 in Erwartung eines Beschlusses der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zurück und trifft ihre Entscheidung anschließend im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die in Absatz 1 genannte Frist für die gemeinsame Entscheidung gilt als Schlichtungsphase nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die gemeinsame Entscheidung oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Trifft die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung innerhalb eines Monats nach ihrer Befassung keine Entscheidung, so gilt die Entscheidungen der Gruppenabwicklungsbehörde oder der für das Tochterunternehmen auf Einzelebene zuständigen Abwicklungsbehörde.

(6) Die in § 44 Absatz 5 genannten gemeinsamen Entscheidungen sowie die in den Absätzen 3 und 4 genannten Entscheidungen werden von den Abwicklungsbehörden in den betreffenden Mitgliedstaaten als endgültig anerkannt und angewandt.

Teil 3

Abwicklung

Kapitel 1

Abwicklungsziele, Voraussetzungen für eine Abwicklung und allgemeine Grundsätze

§ 46

Abwicklungsziele

(1) Die Abwicklungsbehörde trägt bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und bei der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen den in Absatz 2 genannten Abwicklungszielen Rechnung. Die Abwicklungsbehörde wählt diejenigen Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse aus, mit denen sich die für den jeweiligen Einzelfall relevanten Abwicklungsziele am besten erreichen lassen.

(2) Abwicklungsziele sind:

1. der Schutz der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten;

2. die Wahrung der Finanzstabilität, insbesondere durch Verhinderung von Ansteckung und durch Aufrechterhaltung der Marktdisziplin;
3. die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;
4. der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

(3) Bei der Verfolgung des in Absatz 2 Nummer 3 genannten Abwicklungsziels wählt die Abwicklungsbehörde diejenigen Ansätze in Bezug auf kritische Funktionen aus, die die Kontinuität des Versicherungsschutzes für die Versicherungsnehmer am besten wahren.

(4) Zur Verfolgung des in Absatz 2 Nummer 4 genannten Abwicklungsziels räumt die Abwicklungsbehörde der Nutzung anderer Finanzierungsquellen als dem Haushalt der Mitgliedstaaten einschließlich des Finanzierungsmechanismus nach Teil 8 dieses Gesetzes und der Sicherungssysteme für Versicherungen, soweit diese für diesen Zweck zur Verfügung stehen, so weit wie möglich Vorrang ein.

(5) Die Abwicklungsbehörde bemüht sich bei der Verfolgung der Abwicklungsziele darum, die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten und die Vernichtung von Werten zu vermeiden, es sei denn, dies ist zur Verwirklichung der Abwicklungsziele erforderlich.

(6) Die genannten Abwicklungsziele sind von gleichrangiger Bedeutung. Die Abwicklungsbehörde wägt die genannten Abwicklungsziele je nach Art und Umständen des jeweiligen Falls angemessen ab.

§ 47

Voraussetzungen für eine Abwicklung

(1) Die Abwicklungsbehörde ergreift eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf ein Versicherungsunternehmen nur dann, wenn

1. die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass das Versicherungsunternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt,
2. nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen, einschließlich präventiver und korrektiver Maßnahmen, abgewendet werden kann, und
3. eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(2) Ergreift die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmaßnahme, so erlässt die Aufsichtsbehörde bis zur Beendigung dieser Abwicklungsmaßnahme keine Maßnahmen in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Unternehmen, es sei denn, die Abwicklungsbehörde stimmt diesen Maßnahmen zu.

(3) Die Aufsichtsbehörde gewährt der Abwicklungsbehörde angemessenen Zugang zu allen Informationen, die erforderlich sind, um die Feststellung nach Absatz 1 Nummer 1 treffen zu können. Die Aufsichtsbehörde stellt der Abwicklungsbehörde unverzüglich alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, die diese zur Vornahme ihrer Bewertung anfordert.

(4) Ein Versicherungsunternehmen gilt als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend, wenn

1. das Versicherungsunternehmen gegen die in Titel I Kapitel VI Abschnitt 5 der Richtlinie 2009/138/EG genannte Mindestkapitalanforderung verstößt oder wahrscheinlich verstoßen wird und nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass es diese Anforderung wieder einhalten wird,
2. das Versicherungsunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder in schwerwiegender Weise gegen seine Verpflichtungen aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, denen es unterliegt, verstößt oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen in naher Zukunft ernstlich in einer Weise verletzt, die den Entzug der Zulassung rechtfertigen würde,

3. die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird,
4. das Versicherungsunternehmen nicht in der Lage ist, bei Fälligkeit seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten, einschließlich Zahlungen an Versicherungsnehmer oder Begünstigte, zu begleichen, oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Unternehmen in naher Zukunft in einer solchen Situation befinden wird, oder
5. das Versicherungsunternehmen einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bedarf.

(5) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 3 ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn

1. sie für die Erreichung eines oder mehrerer der Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und
2. diese Ziele bei einer Liquidation des Unternehmens im regulären Insolvenzverfahren, einschließlich durch Inanspruchnahme von auf dieses Unternehmen anwendbaren Sicherungssystemen für Versicherungen, sofern die Voraussetzungen für ein reguläres Insolvenzverfahren erfüllt sind, nicht im selben Umfang erreicht würden.

Die Inanspruchnahme anwendbarer Sicherungssysteme für Versicherungen schließt Maßnahmen nach § 222b Absatz 1 oder § 222c Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Leistungen nach den §§ 17 bis 22 des Pflichtversicherungsgesetzes ein.

§ 48

Voraussetzungen für eine Abwicklung in Bezug auf Mutterunternehmen und Holdinggesellschaften

(1) Die Abwicklungsbehörde kann eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannte Unternehmen ergreifen, wenn die in § 47 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf das betreffende Unternehmen entsprechend erfüllt sind.

(2) Werden die Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen einer gemischten Versicherungsholdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischenversicherungsholdinggesellschaft gehalten, dürfen sich Abwicklungsmaßnahmen für die Zwecke einer Gruppenabwicklung nur auf die Zwischenversicherungsholdinggesellschaft beziehen. Abwicklungsmaßnahmen für die Zwecke einer Gruppenabwicklung in Bezug auf die gemischte Versicherungsholdinggesellschaft sind unzulässig.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 kann die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf in § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannte Unternehmen auch dann ergreifen, wenn zwar diese Unternehmen die in § 47 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht nach Absatz 1 erfüllen, aber alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ein oder mehrere Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen erfüllen die in § 47 Absatz 1 festgelegten Bedingungen,
2. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen sind so beschaffen, dass ihr Ausfall ein anderes Versicherungsunternehmen der Gruppe oder die Gruppe als Ganzes in Gefahr bringt, oder Gruppen sind nach dem Insolvenzrecht des Mitgliedstaats als Ganzes zu behandeln,
3. Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Unternehmen sind für die Abwicklung des Tochterversicherungsunternehmens oder Tochterrückversicherungsunternehmens oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich.

§ 49

Verfahren im Fall von Unternehmen, die nicht von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sind

Wenn in Bezug auf ein Versicherungsunternehmen zwar die in § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, aber nicht die in § 47 Absatz 1 Nummer 3 festgelegte Voraussetzung erfüllt ist, ist ein Liquidationsverfahren im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG einzuleiten oder ein anderes Verfahren nach nationalem Recht im Sinne von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2025/1 zu eröffnen und zu überwachen, um einen geordneten Marktaustritt zu gewährleisten.

§ 50

Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung

(1) Die Abwicklungsbehörde verfolgt bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen die Grundsätze, dass

1. Verluste zuerst von den Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Unternehmens getragen werden,
2. nach den Anteilseignern die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Unternehmens die Verluste in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren tragen, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist,
3. der Verwaltungs- oder Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens ersetzt werden, es sei denn, die Abwicklungsbehörde erachtet die vollständige oder teilweise Beibehaltung des betreffenden Organs oder der Geschäftsleitung für die Erreichung der Abwicklungsziele als notwendig,
4. der Verwaltungs- oder Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens zu jeder erforderlichen Unterstützung für die Erreichung der Abwicklungsziele herangezogen werden,
5. natürliche und juristische Personen zivil- oder strafrechtlich im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für den Ausfall des in Abwicklung befindlichen Unternehmens haften,
6. Gläubiger derselben Klasse, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieses Gesetzes, gleichbehandelt werden,
7. kein Anteilseigner oder Gläubiger größere Verluste zu tragen hat, als er im Fall einer Liquidation des Versicherungsunternehmens im regulären Insolvenzverfahren nach Maßgabe der Schutzbestimmungen der §§ 125 bis 127 zu tragen gehabt hätte,
8. die Abwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe der in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzbestimmungen getroffen werden.

(2) Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Gruppe, wendet die Abwicklungshörde Abwicklungsinstrumente so an und übt Abwicklungsbefugnisse so aus, dass insbesondere in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, folgende Auswirkungen minimiert werden:

1. die Auswirkungen auf andere Unternehmen der Gruppe und auf die Gruppe als Ganzes,
2. die negativen Auswirkungen auf Versicherungsnehmer, die Realwirtschaft und die Finanzstabilität in der Europäischen Union und in deren Mitgliedstaaten.

(3) Die Abwicklungsbehörde stellt bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen sicher, dass diese mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Einklang stehen.

(4) Bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen sind die Arbeitnehmervertreter von der Abwicklungsbehörde zu informieren und anzuhören, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abwicklungsziele möglich ist.

(5) Die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Abwicklungsbehörde erfolgt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder Gepflogenheiten über die Vertretung der Arbeitnehmer in Leitungsorganen.

Kapitel 2

Bewertung

§ 51

Bewertung für Abwicklungszwecke

(1) Die Abwicklungsbehörde stellt sicher, dass jede Abwicklungsmaßnahme, die bei einem in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen durchgeführt wird, auf der Grundlage einer Bewertung erfolgt, welche eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten dieses Unternehmens gewährleistet.

(2) Bevor die Abwicklungsbehörde die Abwicklung eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens einleitet, sorgt sie für eine erste Bewertung, bei der bestimmt wird, ob die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklung eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens beschlossen, sorgt sie für eine zweite Bewertung, um

1. eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, welche Abwicklungsmaßnahme sinnvollerweise eingeleitet werden sollte;
2. zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente alle etwaigen Verluste dieses Unternehmens in vollem Umfang erfasst sind;
3. eine fundierte Entscheidung über den Umfang der Löschung oder Verwässerung von Eigentumstiteln zu treffen;
4. eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, in welchem Umfang etwaige unbesicherte Verbindlichkeiten, einschließlich Schuldtiteln, herabgeschrieben oder umgewandelt werden sollen;
5. bei Anwendung des Instruments des Brückenunternehmens eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, welche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rechte und Verpflichtungen oder Eigentumstitel auf das Brückenunternehmen übertragen werden können und wie hoch die Gegenleistung sein darf, die an das in Abwicklung befindliche Unternehmen oder gegebenenfalls an die Inhaber der Eigentumstitel gezahlt werden kann;
6. bei Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, welche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rechte und Verpflichtungen oder Eigentumstitel auf den erwerbenden Dritten übertragen werden können, und eine Informationsgrundlage zu schaffen, anhand derer die Abwicklungsbehörde beurteilen kann, was für die Zwecke des § 65 unter kommerziellen Bedingungen zu verstehen ist.

(4) Die in Absatz 3 genannte Bewertung muss mit § 74 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Einklang stehen. Die Bewertung kann jedoch, soweit angemessen, angepasst werden, damit sie widerspiegelt, dass die Annahme, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung betreibt, nicht erfüllt ist, und damit sie den besonderen Umständen im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten Rechnung trägt.

(5) Bewertungen nach den Absätzen 2 und 3 können nur im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer Abwicklungsmaßnahme überprüft werden.

§ 52

Vorgaben für die Bewertung

(1) Die in § 51 genannten Bewertungen sollen von einem Bewerter nach § 54 Absatz 1 vorgenommen werden. Wenn dies nicht möglich ist, werden sie von der Abwicklungsbehörde vorgenommen.

(2) Die in § 51 genannten Bewertungen sind als endgültig zu betrachten, wenn sie von einem Bewerter nach § 54 Absatz 1 vorgenommen werden und alle Vorgaben der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind.

(3) Unbeschadet des Rechtsrahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen, stützt sich die endgültige Bewertung auf vorsichtige Annahmen und darf nicht davon ausgehen, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden, eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

(4) Eine endgültige Bewertung wird durch folgende Informationen, die sich im Besitz des in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens befinden, ergänzt:

1. eine auf den Bewertungsstichtag aktualisierte Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine aktualisierte wirtschaftliche Bewertung des Unternehmens im Einklang mit § 74 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
2. einen Bericht über die Finanzlage des Unternehmens, einschließlich, soweit angebracht, einer Bewertung der in den §§ 75 bis 88 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der in den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens durch eine unabhängige versicherungsmathematische Funktion;
3. jegliche zusätzlichen Informationen über Markt- und Buchwert der Vermögenswerte, der in den §§ 75 bis 88 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der in den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstiger Verbindlichkeiten des Unternehmens.

(5) Eine endgültige Bewertung enthält Angaben zur Unterteilung der Gläubiger in Klassen entsprechend ihrem Rang nach dem anwendbaren Insolvenzrecht. Die endgültige Bewertung enthält ferner eine Schätzung der Behandlung, die jede Klasse von Anteilseignern und Gläubigern hätte erwarten können, wenn das betreffende Unternehmen im regulären Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre. Die in Satz 2 genannte Schätzung berührt nicht die in § 126 genannte Bewertung.

(6) Bei der Bewertung muss die Möglichkeit der Erstattung angemessener Ausgaben nach § 57 berücksichtigt werden.

(7) Die Abwicklungsbehörde kann die Bewertung einschließlich der ergänzenden Informationen dem übernehmenden Rechtsträger und dem in Abwicklung befindlichen in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen übermitteln, wenn dies mit den Abwicklungszielen vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung der Bewertung besteht nicht.

§ 53

Vorläufige und endgültige Bewertungen

(1) Wenn eine in § 51 genannte Bewertung die in § 52 Absatz 2 genannten Vorgaben nicht erfüllt, ist sie als vorläufig zu betrachten.

(2) Vorläufige Bewertungen sehen einen Puffer für zusätzliche Verluste vor und enthalten eine angemessene Begründung für diesen Puffer.

(3) Leitet die Abwicklungsbehörde gestützt auf eine vorläufige Bewertung eine Abwicklungsmaßnahme ein, so sorgt sie dafür, dass so bald wie möglich eine endgültige Bewertung vorgenommen wird.

(4) Die Abwicklungsbehörde stellt sicher, dass die endgültige Bewertung nach Absatz 3

1. die vollständige Erfassung sämtlicher Verluste des in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens in seinen Büchern ermöglicht und
2. fundierte Informationen für eine Entscheidung über die Wiederheraufschreibung der Forderungen von Gläubigern oder die Erhöhung des Werts der zu entrichtenden Gegenleistung nach Absatz 5 liefert.

(5) Wird der Nettovermögenswert des in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens in der endgültigen Bewertung höher eingeschätzt als in der vorläufigen Bewertung, kann die Abwicklungsbehörde

1. den Wert der herabgeschriebenen oder umstrukturierten Forderungen betroffener Gläubiger erhöhen;
2. ein Brückenunternehmen anweisen, dass es für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rechte und Verpflichtungen an das in Abwicklung befindliche Unternehmen oder gegebenenfalls an die Inhaber von Eigentumstiteln eine weitere Gegenleistung entrichtet.

§ 54

Unabhängigkeit, Bestellung und Kosten des Bewerter

(1) Der Bewerter muss unabhängig sein von

1. jeder öffentlichen Behörde und
2. von dem in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen.

Die für die Durchführung einer endgültigen Bewertung erforderliche Unabhängigkeit des Bewerter wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass der Bewerter bereits an der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens durch die Abwicklungsbehörde beteiligt war.

(2) Der Bewerter wird von der Abwicklungsbehörde bestellt. Er erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Abwicklungsbehörde festgesetzt wird, und ihm werden seine notwendigen Auslagen ersetzt.

Kapitel 3

Abwicklungsinstrumente

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e G r u n d s ä t z e

§ 55

Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde alle zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere kann sie

1. in einer Abwicklungsanordnung nach § 136 die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente anordnen:
 - a) das Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements;
 - b) das Instrument der Unternehmensveräußerung;
 - c) das Instrument des Brückenunternehmens;

- d) das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft;
 - e) das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung;
2. Maßnahmen aufgrund ihrer Befugnisse nach den §§ 109 bis 114, 116, 118 bis 120 und 122 bis 124 treffen und diese Maßnahmen in, neben oder, außer in den Fällen des § 109 Nummer 1 bis 12 sowie der §§ 113 und 114, auch in Vorbereitung einer Abwicklungsanordnung nach § 136 anordnen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, die neben oder in Vorbereitung einer Abwicklungsanordnung getroffen werden, können als Allgemeinverfügung ergehen. § 137 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Von der Aufsichtsbehörde ergriffene Maßnahmen sind zu beenden, wenn ihre Aufrechterhaltung die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten behindern würde.
- (4) Bei Anwendung der Abwicklungsinstrumente und bei Ausübung der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Abwicklungsbefugnisse gelten für die Abwicklungsbehörde vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Gesetz keine der folgenden Anforderungen, die anderenfalls aufgrund deutschen Rechts, eines nach deutschem Recht geschlossenen Vertrags oder anderer Bestimmungen anwendbar wären:
- 1. vorbehaltlich des § 5 Absatz 2 die Auflage, die Genehmigung oder Zustimmung bestimmter öffentlicher oder privater Personen, einschließlich der Anteilseigner, Gläubiger oder Versicherungsnehmer des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, einzuholen;
 - 2. Verfahrensvorschriften, die vor Ausübung der Befugnis die Unterrichtung bestimmter Personen vorsehen, einschließlich Vorschriften zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen oder Prospekten oder zur Hinterlegung oder Registrierung von Dokumenten bei einer anderen Behörde.
- (5) Die Anforderungen der §§ 133 und 134 sowie alle etwaigen Meldepflichten, die im Rechtsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen bestehen, bleiben von Absatz 4 Nummer 2 unberührt.

§ 56

Allgemeine Grundsätze für Abwicklungsinstrumente

- (1) Beschließt die Abwicklungsbehörde, ein Abwicklungsinstrument auf ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genanntes Unternehmen anzuwenden, und würde die Abwicklungsmaßnahme
- 1. zu Verlusten für die Gläubiger und insbesondere die Versicherungsnehmer führen oder
 - 2. zu einer Umstrukturierung oder Umwandlung der Forderungen von Gläubigern und insbesondere Versicherungsnehmern führen,
- so übt die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit den §§ 96 bis 99 unmittelbar vor oder zeitgleich mit der Anwendung des Abwicklungsinstruments aus.
- (2) Etwaige Erlöse, die erzielt werden, nachdem alle angemessenen Ausgaben erstattet wurden, die in Verbindung mit der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis infolge der Anwendung eines Abwicklungsinstruments nach Teil 3 Kapitel 3 ordnungsgemäß getätigt wurden, dienen zunächst der Entschädigung der Versicherungsnehmer und anderer Gläubiger des Unternehmens, soweit deren Forderungen ohne vollständige Entschädigung herabgeschrieben wurden.
- (3) Die Umwandlung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in Kapitalinstrumente darf nur in den Fällen auf Versicherungsforderungen angewandt werden, in denen die Abwicklungsbehörde begründet, dass die Abwicklungsziele nicht durch andere Abwicklungsinstrumente erreicht werden können oder dass die Umwandlung von Versicherungsforderungen zu einem besseren Schutz der Versicherungsnehmer führen würde als die Anwendung anderer Abwicklungsinstrumente und die Herabschreibung ihrer Forderungen.
- (4) Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsinstrumente einzeln oder in beliebiger Kombination anwenden. Abweichend von Satz 1 darf das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nur gemeinsam mit einem anderen Abwicklungsinstrument angewandt werden.

§ 57

Erstattung angemessener Ausgaben

(1) Die Abwicklungsbehörde kann im eigenen Namen, zu Gunsten des Abwicklungsfonds oder zu Gunsten eines Sicherungsfonds anordnen, dass angemessene Ausgaben der Abwicklungsbehörde, des Abwicklungsfonds oder eines Sicherungsfonds, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, auf eine oder mehrere der folgenden Weisen beglichen werden:

1. als Abzug von einer Gegenleistung nach § 65 Absatz 2, die der übernehmende Rechtsträger an das in Abwicklung befindliche Unternehmen oder gegebenenfalls an die Inhaber der Anteile oder der anderen Eigentumstitel zu entrichten hat;
2. von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen;
3. aus Erlösen, die im laufenden Geschäftsbetrieb oder infolge der Beendigung der Tätigkeiten des Brückenunternehmens, der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder des im geordneten Abwicklungsmanagement befindlichen Versicherungsunternehmens erzielt werden.

Ansprüche der Abwicklungsbehörde und des Abwicklungsfonds haben Vorrang vor Ansprüchen anderer Gläubiger. Ansprüche der Abwicklungsbehörde sind vorrangig gegenüber Ansprüchen des Abwicklungsfonds.

(2) Angemessene Ausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Ausgaben, für die Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz erhoben werden können,
2. Ausgaben, für die Kostenerstattungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes verlangt werden können,
3. sämtliche Kosten, die dem Abwicklungsfonds infolge einer Inanspruchnahme nach § 127 oder einer Maßnahme nach § 174 Absatz 5 entstehen, und
4. sämtliche Kosten, die einem Sicherungsfonds aufgrund einer Maßnahme nach § 173 Absatz 2 entstehen.

§ 58

Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen; Ausschluss der Anfechtbarkeit

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens, dessen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen wurden, lässt die Anwendung eines Abwicklungsinstruments und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen und deren jeweilige Rechtswirkungen unberührt; die Anwendung eines Abwicklungsinstruments und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen können weder innerhalb noch außerhalb eines solchen Insolvenzverfahrens angefochten werden.

§ 59

Kontrolle nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft aufgrund der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen erlangt, so befreit die Bundesanstalt den jeweils die Kontrolle erwerbenden Rechtsträger auf Antrag der Abwicklungsbehörde von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Im Befreiungsverfahren kommen die §§ 10 bis 12 der WpÜG-Angebotsverordnung entsprechend zur Anwendung.

Abschnitt 2

Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements

§ 60

Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde für das sich in Abwicklung befindliche Unternehmen ein geordnetes Abwicklungsmanagement zur Beendigung der Tätigkeiten dieses Unternehmens anordnen und dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen den Abschluss neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte untersagen.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde die Zulassung entzogen,

1. muss das Versicherungsunternehmen, auf das das Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements angewandt wurde, die in den §§ 122 und 123 des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgelegte Mindestkapitalanforderung unmittelbar nach Anwendung dieses Abwicklungsinstruments erfüllen und
2. unterliegt das Versicherungsunternehmen im Rahmen des Instruments des geordneten Abwicklungsmanagements weiterhin den allgemeinen Vorschriften und Zielen der Versicherungsaufsicht nach den §§ 294, 296 bis 298 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, bis es seine Tätigkeit nach § 61 beendet.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ein im geordneten Abwicklungsmanagement befindliches Versicherungsunternehmen in der Lage ist, angemessen ausgebildetes und kompetentes Personal zu halten, um die ordnungsgemäße Fortsetzung seiner Versicherungstätigkeiten im geordneten Abwicklungsmanagement bis zu seiner Liquidation zu gewährleisten.

(4) Die Abwicklungsbehörde überwacht in enger Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde die Cashflows sowie die Kosten und Ausgaben eines in Abwicklung befindlichen Versicherungsunternehmens, um dessen Wert und dessen Marktfähigkeit zu erhalten. Die Abwicklungsbehörde kann zu diesem Zweck Auskunfts- und Vorlageverlangen entsprechend § 39 stellen oder Prüfungen entsprechend § 40 veranlassen.

(5) Die Abwicklungsbehörde bewertet in enger Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde geplante Änderungen der Zusammensetzung der Vermögenswerte, überwacht aufmerksam Rückversicherungsvereinbarungen und verlangt mindestens vierteljährliche unabhängige versicherungsmathematische Überprüfungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Rückstellungen. Die Abwicklungsbehörde kann zu diesem Zweck Auskunfts- und Vorlageverlangen entsprechend § 39 stellen oder Prüfungen entsprechend § 40 veranlassen.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann bei Anwendung des Instruments des geordnetes Abwicklungsmanagements jegliche Vergütungen für Eigenkapital und Instrumente, die als Eigenkapital behandelt werden, einschließlich Dividendenzahlungen, beschränken oder verbieten und kann jegliche Zahlung von variablen Vergütungen und freiwilligen Rentenleistungen beschränken oder verbieten.

§ 61

Ende des geordneten Abwicklungsmanagements

(1) Die Abwicklungsbehörde entscheidet, dass ein im geordneten Abwicklungsmanagement befindliches Unternehmen liquidiert wird, wenn

1. alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des im geordnetes Abwicklungsmanagement befindlichen Unternehmens an einen erwerbenden Dritten veräußert wurden oder

2. die Vermögenswerte des im geordneten Abwicklungsmanagement befindlichen Unternehmens vollständig liquidiert und seine Verbindlichkeiten vollständig beglichen sind.

(2) Wird das Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements angewandt und ist der Nettovermögenswert des im geordneten Abwicklungsmanagement befindlichen Unternehmens negativ geworden, so beurteilt die Abwicklungsbehörde, ob das Unternehmen im regulären Insolvenzverfahren liquidiert oder ein anderes Abwicklungsinstrument angewandt werden sollte. Wird die Mindestkapitalanforderung nach den §§ 122 und 123 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht erfüllt, so beurteilt die Abwicklungsbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, ob das Unternehmen im regulären Insolvenzverfahren liquidiert oder ein anderes Abwicklungsinstrument angewandt werden sollte. Liegen die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 vor, ist die Abwicklungsbehörde befugt, das andere Abwicklungsinstrument anzuwenden.

(3) Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt für die Zwecke dieser Vorschrift die Abwicklungsbehörde. § 312 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt in diesem Fall entsprechend.

A b s c h n i t t 3

Ü b e r t r a g u n g v o n V e r m ö g e n s w e r t e n u n d V e r b i n d l i c h k e i t e n a u f e i n e V e r m ö g e n s v e r w a l t u n g s g e s e l l s c h a f t , U n t e r n e h m e n s v e r ä u ß e r u n g u n d B r ü c k e n u n t e r n e h m e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e G r u n d s ä t z e

§ 62

Ü b e r t r a g u n g

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts und der §§ 136 und 137 in der Abwicklungsanordnung anordnen, dass

1. die von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegebenen Anteile oder anderen Eigentumstitel oder alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens übertragen werden auf
 - a) einen Erwerber im Fall des Instruments der Unternehmensveräußerung oder
 - b) ein Brückenunternehmen oder ein Sicherungssystem für Versicherungen im Fall des Instruments des Brückenunternehmens,
2. alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden im Fall des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

(2) Übertragungsgegenstände sind insbesondere die übertragenen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten. Übernehmender Rechtsträger sind der Erwerber, das Brückenunternehmen, ein Sicherungsfonds oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft, soweit auf sie Anteile oder andere Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten übertragen werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel 5 haben Anteilseigner oder Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Unternehmens und andere Dritte, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht mit Hilfe des Instruments der Unternehmensveräußerung, des Instruments des Brückenunternehmens oder des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden, keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten oder in Bezug auf den

Verwaltungs- oder Aufsichtsrat oder die Geschäftsleitung des Brückenunternehmens oder der Vermögensverwaltungsgesellschaft. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht.

§ 63

Mehrfache Anwendung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, das Instrument der Unternehmensveräußerung und das Instrument des Brückenunternehmens erneut nutzen, um ergänzende Übertragungen vorzunehmen, wenn dies zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens mehr als einmal auf einen oder mehrere übernehmende Rechtsträger übertragen.

§ 64

Einwilligung

(1) Eine Übertragung nach § 62 bedarf der Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers. Die Einwilligung muss auf einen Entwurf der Abwicklungsanordnung Bezug nehmen, der der erlassenen Abwicklungsanordnung inhaltlich entspricht.

(2) Im Fall des § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bedarf die Einwilligung der öffentlichen Beurkundung. Der Entwurf der Abwicklungsanordnung ist der Einwilligung als Anlage beizufügen.

(3) Das Vorliegen der Einwilligung ist in der Abwicklungsanordnung zu dokumentieren.

(4) § 109 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 65

Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit

(1) Bei einer Übertragung mit dem Instrument der Unternehmensveräußerung bestimmt sich die Gegenleistung nach § 85.

(2) Bei der Anwendung des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder bei der Anwendung des Instruments des Brückenunternehmens legt die Abwicklungsbehörde im Einklang mit der Bewertung nach § 51 und im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen die Gegenleistung für die Übertragung der Übertragungsgegenstände fest. Ist der Wert der Übertragungsgegenstände auf der Grundlage der Bewertung nach § 51 positiv, schuldet der übernehmende Rechtsträger nach Maßgabe von Absatz 4 eine Gegenleistung in der Höhe des festgestellten Werts. Ist der Wert der Übertragungsgegenstände auf der Grundlage der Bewertung nach § 51 negativ und sind die Übertragungsgegenstände ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens einschließlich seiner Verbindlichkeiten, schuldet der übertragende Rechtsträger dem übernehmenden Rechtsträger einen Ausgleich in der Höhe des Absolutbetrags des festgestellten negativen Werts. Die Ausgleichsverbindlichkeit gilt in dieser Höhe als Teil des Gesamtwerts der von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen übertragenen Rechte und Vermögenswerte im Sinne von § 85 Absatz 2 und § 93 Absatz 3.

(3) Wurde vor Erlass einer Abwicklungsanordnung lediglich eine vorläufige Bewertung nach § 53 durchgeführt, legt die Abwicklungsbehörde diese ihrer Bewertung nach Absatz 1 und der Ermittlung der Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit nach Absatz 2 zugrunde. Eine nach Satz 1 vorläufig ermittelte Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit ist ebenfalls vorläufig und nach vollständiger Durchführung der Bewertung nach § 51 entweder zu bestätigen oder entsprechend anzupassen. Kommt die vorläufige Bewertung zu dem Ergebnis, dass

weder eine Gegenleistung noch ein Ausgleich nach Absatz 2 geschuldet ist, ist dies nach vollständiger Durchführung der Bewertung nach § 51 entweder zu bestätigen oder es ist eine entsprechende Gegenleistung oder ein entsprechender Ausgleich festzusetzen.

(4) Die Gegenleistung ist in Geld oder Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers zu leisten. Bei Anwendung des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann die Gegenleistung auch in Form von Schuldtiteln erbracht werden, die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 7 wird jede Gegenleistung des Erwerbers oder des Brückenunternehmens

1. den Inhabern der Anteile oder anderer Eigentumstitel zugeführt, wenn diese Anteile oder anderen Eigentumstitel, die von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegeben wurden, von den Inhabern dieser Anteile oder Titel auf den Erwerber oder das Brückenunternehmen übertragen worden sind, oder
2. dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen zugeführt, wenn die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens teilweise oder vollständig auf den Erwerber oder das Brückenunternehmen übertragen worden sind.

Sind dem übernehmenden Rechtsträger im Fall des Satzes 1 Nummer 1 die Inhaber dieser Anteile oder Titel nicht bekannt, so kann er die Gegenleistung in entsprechender Anwendung des § 372 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegen. Leistungsort im Sinne einer entsprechenden Anwendung des § 374 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Frankfurt am Main.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 7 muss jede Gegenleistung der in § 79 genannten Vermögensverwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die direkt vom in Abwicklung befindlichen Unternehmen erworben wurden, diesem zugutekommen.

(7) § 56 Absatz 2 und § 57 bleiben von den Absätzen 5 und 6 unberührt. Leistungen an die dort genannten Empfänger haben auch gegenüber den nach den Absätzen 5 und 6 Empfangsberechtigten schuldbefreiende Wirkung.

(8) Die Verpflichtung zur Gegenleistung und die Ausgleichsverbindlichkeit entstehen mit Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung. Fälligkeit und insolvenzrechtlicher Rang der Ausgleichsverbindlichkeit richten sich nach Fälligkeit und Rang der von der Übertragung erfassten Verbindlichkeiten.

§ 66

Wirkungen der Abwicklungsanordnung bei Übertragung

(1) Eine Übertragung nach § 62 vollzieht sich ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit der nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassenen Abwicklungsanordnung.

(2) Die Zustimmung der Anteilseigner des in Abwicklung befindlichen Unternehmens oder eines Dritten mit Ausnahme des Erwerbers oder des Brückenunternehmens ist nicht erforderlich. Andere als die in § 78 festgelegten Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder Wertpapierrecht sind nicht einzuhalten. § 113 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Anteilsinhaberähnliche Rechte ohne Stimmrecht, Umtauschrechte sowie Instrumente, die auf Anteile referenzieren oder eine Wandlung oder einen Umtausch vorsehen, werden im Zweifel an die durch die Übertragung geschaffene Lage angepasst.

§ 67

Wirksamwerden der Übertragung

(1) Die Übertragung wird mit der Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung nach § 137 wirksam.

(2) Mit Wirksamwerden der Übertragung gehen die von der Abwicklungsanordnung erfassten Übertragungsgegenstände auf den übernehmenden Rechtsträger über.

§ 68

Eintragung der Übertragung

(1) Ist Übertragungsgegenstand ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens einschließlich seiner Verbindlichkeiten, haben der übertragende und der übernehmende Rechtsträger die Übertragung unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anzumelden. Den Anmeldungen ist die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers und eine Ausfertigung der Abwicklungsanordnung beizufügen. In den Fällen des § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist auch die notariell beurkundete Einwilligungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers nach § 64 Absatz 2 Satz 1 beizufügen.

(2) Besteht die Gegenleistung in Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger und ist eine Kapitalerhöhung zur Schaffung der Anteile erforderlich, muss der übernehmende Rechtsträger unverzüglich die für die Eintragung der Kapitalerhöhung und ihre Durchführung erforderlichen Handlungen vornehmen.

(3) Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Erhebung einer Klage gegen die Abwicklungsanordnung, die Kapitalerhöhung oder die Eintragung der Übertragung oder der Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger stehen der Eintragung nicht entgegen.

(4) Unterlässt oder verzögert der übertragende oder der übernehmende Rechtsträger die nach Absatz 1 gebotene Anmeldung zur Eintragung in ein Register, kann die Abwicklungsbehörde die Anmeldung für den Eintragsverpflichteten vornehmen. In diesem Fall kann die Anmeldung nicht ohne Zustimmung durch die Abwicklungsbehörde zurückgenommen werden.

§ 69

Insolvenzantragspflicht; Haftung des übernehmenden Rechtsträgers

(1) Werden nur das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückenunternehmens angewandt, um die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Versicherungsunternehmens oder des Unternehmens nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nur teilweise zu übertragen, so stellt die Abwicklungsbehörde bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes unverzüglich einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das verbleibende Vermögen dieses Unternehmens, dessen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen wurden. § 312 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt im Fall des Satzes 1 entsprechend.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann mit Bezug auf den verbleibenden Teil des Versicherungsunternehmens oder eines in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Unternehmens Anordnungen dahingehend erlassen, dass dieses nach § 114 Dienstleistungen erbringt oder Unterstützung leistet, um es dem übernehmenden Rechtsträger zu ermöglichen, die aufgrund der Übertragung auf ihn übergegangenen Tätigkeiten und Dienstleistungen durchzuführen. Sie kann ferner alle Anordnungen erlassen, um zu berücksichtigen, dass die Fortführung des verbleibenden Teils des Versicherungsunternehmens oder eines in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Unternehmens erforderlich ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen oder die in § 50 festgelegten Grundsätze zu befolgen. Derartige Anordnungen wirken während des in Absatz 1 genannten Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter fort. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Absatz 1 kann die Behörde entsprechende Anordnungen gegenüber dem Insolvenzverwalter treffen.

(3) Die Durchführung des Insolvenzverfahrens erfolgt innerhalb eines Zeitrahmens, der unter Berücksichtigung etwaiger sich aus Absatz 2 ergebender Erfordernisse angemessen ist.

(4) In allen Fällen des § 62 gehören Übertragungsgegenstände in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers nicht zur Insolvenzmasse. Der übernehmende Rechtsträger haftet nicht für von der Übertragung nicht erfasste Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers.

§ 70

Übertragungsgegenstände, die ausländischem Recht unterliegen

(1) Unterliegen Übertragungsgegenstände ausländischem Recht und werden danach die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung nicht oder nicht vollständig anerkannt, ist der übertragende Rechtsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Maßnahmen getroffen werden, die nach dem ausländischen Recht für den Rechtsübergang auf den übernehmenden Rechtsträger erforderlich sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger bis zum Rechtsübergang verpflichtet, einander in Bezug auf die hiervon betroffenen Übertragungsgegenstände so zu stellen, als wäre der Rechtsübergang nach den Vorschriften der ausländischen Rechtsordnung erfolgt. Zu diesem Zweck hat

1. der übertragende Rechtsträger die betroffenen Übertragungsgegenstände für Rechnung und im Interesse des übernehmenden Rechtsträgers, dessen Weisungen er unterliegt, zu verwalten;
2. der übernehmende Rechtsträger den übertragenden Rechtsträger von den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den betroffenen Übertragungsgegenständen anfallen, freizustellen;
3. der übertragende Rechtsträger das aus der Verwaltung des betroffenen Übertragungsgegenstands Erlangte an den übernehmenden Rechtsträger herauszugeben.

(3) Übertragungsgegenstände, deren Übertragung nach Absatz 1 durch die ausländische Rechtsordnung nicht anerkannt wird, gehören in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers nicht zur Insolvenzmasse. Die Gläubiger von Forderungen gegen den übertragenden Rechtsträger, deren Übertragung nach Absatz 1 durch die ausländische Rechtsordnung nicht anerkannt wird, können ihre Ansprüche nicht gegen den übertragenden Rechtsträger geltend machen. Ansprüche und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben von einem solchen Insolvenzverfahren unberührt. Rechtshandlungen, die der Erfüllung dieser Ansprüche und Verpflichtungen dienen, sind weder innerhalb dieses Insolvenzverfahrens noch nach dem Anfechtungsgesetz anfechtbar.

(4) Bestehen Zweifel daran, ob die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung nach ausländischem Recht anerkannt werden, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 71

Erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen; aufsichtliche Anforderungen; Mitgliedschaft in und Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen

(1) Führt die Übertragung von Übertragungsgegenständen nach § 62 auf den übernehmenden Rechtsträger dazu, dass dieser erlaubnis-, zulassungs- oder genehmigungspflichtige Geschäfte oder Tätigkeiten betreiben wird, so bedarf der übernehmende Rechtsträger der erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen. § 93 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

(2) Der übernehmende Rechtsträger muss die etwaig für seine Tätigkeiten geltenden Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und der in Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG ergangenen Vorschriften erfüllen; dabei unterliegt er einer Beaufsichtigung nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie der Richtlinie 2009/138/EG und deren nationaler Umsetzung. § 91 Absatz 3 und § 93 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 bleiben unberührt.

(3) Der übernehmende Rechtsträger kann als Rechtsnachfolger des in Abwicklung befindlichen Unternehmens alle Rechte, die zuvor von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen in Bezug auf die Übertragungsgegenstände ausgeübt wurden, weiter ausüben.

(4) Der übernehmende Rechtsträger darf, soweit angebracht, die Mitglieds- und Zugangsrechte des in Abwicklung befindlichen Unternehmens in Bezug auf Zahlungs-, Clearing- und Abrechnungssysteme, Wertpapier-

börsen und Sicherungssysteme für Versicherungen unter der Voraussetzung weiter ausüben, dass der übernehmende Rechtsträger die Mitglieds- und Teilnahmebedingungen dieser Systeme erfüllt. Die Mitgliedschaft oder Teilnahme darf jedoch nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der übernehmende Rechtsträger kein von einer Ratingagentur erteiltes Rating besitzt oder dass dieses Rating nicht den Ratingniveaus entspricht, die für die Gewährung des Zugangs zu solchen Systemen erforderlich sind. Erfüllt der übernehmende Rechtsträger die Mitgliedschafts- oder Teilnahmebedingungen der in Satz 1 genannten Systeme nicht, so kann der übernehmende Rechtsträger die in Satz 1 genannten Rechte auf Anordnung der Abwicklungsbehörde für eine von dieser bestimmten Frist ausüben. Diese Frist soll vierundzwanzig Monate nicht überschreiten, sie kann jedoch auf Antrag des übernehmenden Rechtsträgers von der Abwicklungsbehörde auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§ 72

Inländische Erlaubnis-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren

(1) Die Abwicklungsbehörde informiert die Aufsichtsbehörde und die weiteren betroffenen Behörden im Inland, wenn ihr bekannt ist, dass der übernehmende Rechtsträger noch nicht über die erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen verfügt.

(2) Die Abwicklungsanordnung gilt im Inland als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung. Der Antrag ist unverzüglich zu bescheiden. Ein Antrag nach Satz 1 soll von der betroffenen Behörde positiv beschieden werden, wenn der übertragende Rechtsträger über die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung verfügte und keine offensichtlichen Gründe vorliegen, dem übernehmenden Rechtsträger die Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung zu versagen. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde oder eine andere betroffene Behörde, den Antrag nach Satz 1 abzulehnen, so informiert sie die Abwicklungsbehörde unverzüglich und setzt sie von ihren Gründen in Kenntnis. Die betroffene Behörde und die Abwicklungsbehörde arbeiten gemeinsam mit dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger an einer Lösung, die den Abwicklungszielen und der Notwendigkeit einer zeitnahen Entscheidung Rechnung trägt.

(3) Bis zur endgültigen Erteilung der erforderlichen Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung oder bis zu der Feststellung, dass eine solche Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung doch nicht erforderlich ist, gilt die dem übertragenden Rechtsträger erteilte Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung als dem übernehmenden Rechtsträger erteilt. Bedarf der übernehmende Rechtsträger einer Erlaubnis nach § 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, gibt die Aufsichtsbehörde nach Prüfung des Antrags abweichend von Satz 1 dem übernehmenden Rechtsträger den Zeitraum bekannt, innerhalb dessen er Geschäfte entsprechend Satz 1 betreiben darf, wenn die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, die Erlaubnis zu erteilen.

§ 73

Erlaubnisverfahren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten

(1) Erfordert die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung, des Instruments des Brückenunternehmens oder des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde die Durchführung eines nicht inländischen Zulassungs-, Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahrens, insbesondere eines Wettbewerbs- oder Beihilfeverfahrens, so

1. informiert die Abwicklungsbehörde die betroffene Behörde unverzüglich und nach Möglichkeit vor dem beabsichtigten Erlass einer Abwicklungsanordnung,
2. bietet die Abwicklungsbehörde der betroffenen Behörde ihre Unterstützung an und
3. bittet die Abwicklungsbehörde um unverzügliche Entscheidung, nach Möglichkeit vor dem beabsichtigten Erlass der Abwicklungsanordnung.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde in dem betreffenden Verfahren nicht antragsbefugt oder auf sonstige Weise gehindert, die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, sind der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, die Abwicklungsbehörde zu unterstützen.

(3) Ergeht vor dem beabsichtigten Erlass der Abwicklungsanordnung ein ablehnender Bescheid, soll die Abwicklungsanordnung nicht erlassen werden. Ergeht der ablehnende Bescheid nach Erlass der Abwicklungsanordnung, ist § 86 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 74

Mitwirkung der Abwicklungsbehörde bei Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren einer ausländischen Abwicklungsbehörde

(1) Wird ein Rechtsakt, der einer Abwicklungsanordnung vergleichbar ist, von einer ausländischen Abwicklungsbehörde erlassen und erfordert die Wirksamkeit des ausländischen Rechtsakts, dass Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen im Inland erteilt werden, so koordiniert die Abwicklungsbehörde nach Information durch die ausländische Abwicklungsbehörde oder durch ein inländisches Unternehmen oder auf eigene Initiative als einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verfahren zur Erteilung solcher Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen. Die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden; die Abwicklungsbehörde ist als einheitliche Stelle befugt, die dort genannten oder sonst einschlägigen Fristen und Eingangsfristen zu verkürzen oder zu bestimmen.

(2) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, zu erforschen, welche Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen im Inland erforderlich sind.

(3) Koordiniert die Abwicklungsbehörde das Verfahren nach Absatz 1, so kann eine inländische Behörde die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde versagen. Entscheidet eine inländische Behörde nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde gesetzten Frist, so gilt die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung als erteilt. Sie kann nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 75

Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger

(1) Verbleiben bei dem übertragenden Rechtsträger Gegenstände, auf deren Nutzung oder Mitnutzung der übernehmende Rechtsträger angewiesen ist, um die auf ihn übertragenen Unternehmensteile fortführen zu können, so hat der übertragende Rechtsträger dem übernehmenden Rechtsträger die Nutzung oder Mitnutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, bis der übernehmende Rechtsträger die betroffenen Gegenstände ersetzen kann. Ansprüche nach Satz 1 oder aus einem aufgrund der Verpflichtung nach Satz 1 geschlossenen Vertrag bleiben von einem über das Vermögen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens eröffneten Insolvenzverfahren unberührt; der Vertragsschluss und die Erfüllungshandlungen sind nicht anfechtbar.

(2) Werden auf den übernehmenden Rechtsträger Gegenstände übertragen, auf deren Nutzung oder Mitnutzung der übertragende Rechtsträger angewiesen ist, um die bei ihm verbliebenen Unternehmensteile geordnet fortführen oder liquidieren zu können, so hat der übernehmende Rechtsträger dem übertragenden Rechtsträger die Nutzung oder Mitnutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, bis der übertragende Rechtsträger die betroffenen Gegenstände ersetzen kann.

§ 76

Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger

(1) Besteht die Gegenleistung nach § 65 Absatz 2 und 3 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, so wird das Stimmrecht des übertragenden Rechtsträgers ausgesetzt und geht auf die Abwicklungsbehörde über, bis die Abwicklungsbehörde nach § 92 Absatz 1 festgestellt hat, dass der übernehmende Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückenunternehmen verloren hat, oder anderweitig das Erreichen des jeweiligen Maßnahmenziels beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat. Im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens gilt die Regelung nach Satz 1 auch gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Die Abwicklungsbehörde haftet nicht für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung von nach Satz 1 auf sie übergegangenen Stimmrechten.

(2) Besteht die Gegenleistung nach § 65 Absatz 2 und 3 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, darf der übertragende Rechtsträger nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abwicklungsbehörde über die ihm zustehenden Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger verfügen, solange die Abwicklungsbehörde keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die ehemaligen Eigentümer der Anteile oder anderer Eigentumstitel im Sinne von § 65 Absatz 5 entsprechend.

(4) Wird das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung dahingehend angewandt, dass die betroffenen Gläubiger aufgrund einer Umwandlung der ihnen gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten nach § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Anteile an einem Brückenunternehmen erhalten, gelten die Absätze 1 und 2 für diese Gläubiger entsprechend.

(5) Droht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers abgewiesen zu werden, weil das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, ist der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, den für die Eröffnung des Verfahrens erforderlichen Kostenvorschuss zu leisten.

§ 77

Maßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger

(1) Der übernehmende Rechtsträger hat der Abwicklungsbehörde auf Verlangen unverzüglich Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Beurteilung, ob das jeweilige Maßnahmenziel erfüllt ist, erforderlich sind. Soweit es zur Überprüfung von Angaben nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen.

(2) In den Fällen einer Übertragung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 kann die Abwicklungsbehörde alle Maßnahmen anordnen, die zur wirksamen Ausübung der Kontrolle im Sinne des § 79 Nummer 2 oder des § 88 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind. Insbesondere kann die Abwicklungsbehörde den übernehmenden Rechtsträger anweisen, Maßnahmen vorzunehmen oder zu unterlassen, bis die Abwicklungsbehörde nach § 92 Absatz 1 festgestellt hat, dass der übernehmende Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückenunternehmen verloren hat, oder anderweitig das Erreichen des jeweiligen Maßnahmenziels beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat. § 311 des Aktiengesetzes findet auf die Ausübung der Kontrolle durch die Abwicklungsbehörde in Bezug auf das Brückenunternehmen oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Anwendung.

(3) Um eine Abwicklungsanordnung zu ermöglichen oder umzusetzen, gelten für Beschlussfassungen der Anteilsinhaberversammlung des übernehmenden Rechtsträgers über Kapitalmaßnahmen, über die Änderung von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen, über den Abschluss oder die Beendigung von Unternehmensverträgen oder über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz die §§ 7, 7a, 7b, 7d, 7e, 8 bis 12, 14, 15 und 17 bis 19 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes entsprechend, bis die Abwicklungsbehörde festgestellt hat, dass das jeweilige Maßnahmenziel erreicht ist. Dies gilt auch dann, wenn andere private oder öffentliche Stellen Beiträge zum Erreichen der Maßnahmenziele oder zur Beseitigung der Bestandsgefährdung leisten. Zentralbankgeschäfte, die zu üblichen Bedingungen abgeschlossen werden, sind keine Beiträge nach Satz 2.

(4) Ein Beschluss nach Absatz 3 ist unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers anzumelden. Er ist, sofern er nicht offensichtlich unwirksam ist und die formellen Voraussetzungen vorliegen, unverzüglich in das Register einzutragen. Klagen und Anträge auf Erlass von Entscheidungen gegen den Beschluss oder seine Eintragung stehen der Eintragung nicht entgegen. § 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschlussfassungen über die Ausnutzung einer nach Absatz 3 geschaffenen Ermächtigung zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

(5) Übt die Abwicklungsbehörde nach § 76 Absatz 1 das Stimmrecht des übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf eine Maßnahme nach Absatz 3 aus, kann der übertragende Rechtsträger gegen den Beschluss Klage erheben. Die Klage kann im Fall einer Kapitalerhöhung auch darauf gestützt werden, dass der Ausgabebetrag der neuen Anteile unangemessen niedrig ist. Im Fall einer Kapitalherabsetzung kann die Klage auch darauf gestützt werden, dass die Kapitalherabsetzung in dem beschlossenen Umfang nicht dem Ausgleich von Verlusten dient. Im Fall einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz kann die Klage auch darauf gestützt werden, dass die dem übertragenden Rechtsträger eingeräumte Gegenleistung oder Abfindung nicht angemessen ist. Ist die Klage begründet, die Maßnahme aber nach Absatz 4 bereits in das Register eingetragen, so soll der dem übertragenden Rechtsträger nach Absatz 4 Satz 4 zustehende Schadensersatzanspruch durch die Ausgabe von Anteilen erfüllt werden, wenn der dem übernehmenden Rechtsträger entstandene Schaden in einer wirtschaftlichen Verwässerung seiner Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger besteht. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die in § 76 Absatz 3 und 4 genannten Eigentümer der Anteile oder anderer Eigentumstitel und Gläubiger.

§ 78

Verfahrensvorschriften für die Veräußerung von Unternehmen, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall

(1) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde,

1. das Instrument der Unternehmensveräußerung anzuwenden oder
2. ein Brückenunternehmen oder dessen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten zu veräußern,

leitet sie einen Vermarktungsprozess ein. Der Vermarktungsprozess bezieht sich auf die Übertragungsgegenstände, welche die Abwicklungsbehörde zu übertragen beabsichtigt. Die Abwicklungsbehörde kann die Übertragungsgegenstände einzeln oder getrennt vermarkten. Die Abwicklungsbehörde kann von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen und dem Brückenunternehmen verlangen, an der Durchführung des Vermarktungsprozesses mitzuwirken oder den Vermarktungsprozess ganz oder teilweise zu übernehmen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 leitet die Abwicklungsbehörde den Vermarktungsprozess rechtzeitig vor Erlass der Abwicklungsanordnung ein.

(2) Unbeschadet des Rechtsrahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen, muss der Vermarktungsprozess nach Absatz 1 so durchgeführt werden, dass

1. die Vermarktung so transparent wie möglich ist und die Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder anderen Eigentumstitel des Unternehmens oder Brückenunternehmens, die eine Abwicklungsbehörde zu übertragen beabsichtigt, nicht sachlich falsch dargestellt werden;
2. die Vermarktung weder zu einer unzulässigen Begünstigung noch zu einer Benachteiligung potenzieller Erwerber führt;
3. bei der Vermarktung Interessenkonflikte ausgeschlossen sind;
4. bei der Vermarktung keinem potenziellen Erwerber ein unlauterer Vorteil gewährt wird;
5. bei der Vermarktung der Notwendigkeit einer raschen Durchführung der Abwicklungsmaßnahme Rechnung getragen wird;
6. bei der Vermarktung, soweit möglich, angestrebt wird, einen möglichst hohen Verkaufspreis für die betroffenen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten zu erzielen.

Die in Satz 1 genannten Anforderungen hindern die Abwicklungsbehörden nicht daran, gezielt an bestimmte potenzielle Erwerber heranzutreten.

(3) Eine Offenlegung der Vermarktung eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens oder des Brückenunternehmens, die anderenfalls nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich wäre, kann im Einklang mit Artikel 17 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgeschoben werden.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann eine begründete Entscheidung erlassen, der Anforderung zur Vermarktung einer Veräußerung nicht nachzukommen, wenn sie feststellt, dass die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Anforderungen eines oder mehrere der in § 46 Absatz 2 genannten Abwicklungsziele wahrscheinlich untergraben würde.

(5) Weicht bei Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung der in einem Vermarktungsprozess erzielte positive oder negative Kaufpreis von dem nach § 51 ermittelten Wert ab, so können die Verfahrensbeteiligten oder Dritte daraus keine Rechte ableiten. Insbesondere wird die Entscheidung der Abwicklungsbehörde für die Wahl des Instruments der Unternehmensveräußerung nicht allein aufgrund einer solchen Abweichung ermessensfehlerhaft.

Unterabschnitt 2

Übertragungen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft

§ 79

Verfassung der Vermögensverwaltungsgesellschaft

Vermögensverwaltungsgesellschaft kann nur ein Rechtsträger sein, der

1. ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen steht, bei denen es sich auch um die Abwicklungsbehörde handeln kann,
2. von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird und
3. eigens für die Übernahme bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Unternehmen oder eines Brückenunternehmens errichtet wurde.

§ 80

Betrieb der Vermögensverwaltungsgesellschaft

(1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft verwaltet die auf sie übertragenen Portfolios mit dem Ziel, deren Wert bis zur Veräußerung oder bis zur geordneten Liquidation zu maximieren.

(2) Bei einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

1. bedürfen der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft, der Gründungsbericht und die Gründungsprüfung der Zustimmung der Abwicklungsbehörde,
2. werden Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats, abhängig von der Eigentümerstruktur der Vermögensverwaltungsgesellschaft, nur mit Zustimmung oder durch die Abwicklungsbehörde selbst bestellt,
3. darf die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde vereinbart werden und legt die Abwicklungsbehörde die Zuständigkeiten der jeweiligen Mitglieder der Geschäftsleitung fest und
4. bedarf die Festlegung der Strategie und des Risikoprofils der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Zustimmung der Abwicklungsbehörde.

(3) Soweit die Vermögensverwaltungsgesellschaft nach § 71 Absatz 1 eine Zulassung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz benötigt, gilt § 91 Absatz 3 entsprechend.

§ 81

Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen

Die Abwicklungsbehörde kann die Befugnis zur Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (§ 62 Absatz 1 Nummer 2) nur in Verbindung mit anderen Abwicklungsinstrumenten und nur dann anwenden, wenn

1. die Liquidation der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens aufgrund der Lage auf dem spezifischen Markt für diese Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte haben könnte,
2. die Übertragung erforderlich ist, um die Anwendung des Instruments des geordneten Abwicklungsmanagements zu erleichtern oder das ordnungsgemäße Funktionieren des in Abwicklung befindlichen Unternehmens oder eines Brückenunternehmens zu gewährleisten, oder
3. die Übertragung erforderlich ist, um höchstmögliche Liquidationserlöse zu erzielen.

§ 82

Erwerb von Brückenunternehmen

Hat die Abwicklungsbehörde das Instrument des Brückenunternehmens angewandt, können Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Anwendung des Instruments des Brückenunternehmens Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten vom Brückenunternehmen erwerben. Abweichend von § 65 Absatz 6 ist die Gegenleistung an das Brückenunternehmen zu leisten.

§ 83

Rückübertragung von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

(1) Die Abwicklungsbehörde kann Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgesellschaften auf das in Abwicklung befindliche Unternehmen zurückübertragen, wenn

1. die Möglichkeit einer Rückübertragung der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten in der Abwicklungsanordnung ausdrücklich vorgesehen ist oder
2. die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht den Klassen von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten zuzurechnen sind, die in der Abwicklungsanordnung angegeben sind, oder wenn sie die dort genannten Übertragungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

(2) Die Rückübertragung nach Absatz 1 kann innerhalb etwaiger Fristen und unter Einhaltung etwaiger sonstiger Bedingungen stattfinden, die in der Abwicklungsanordnung für den entsprechenden Zweck festgelegt sind.

(3) Der von einer Rückübertragungsanordnung betroffene Gegenstand gilt als von Anfang an im Vermögen des übertragenden Rechtsträgers verblieben.

(4) Die Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit nach § 65 Absatz 2 ist anzupassen. § 66 Absatz 1 und 2, § 67 sowie § 68 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend. An die Stelle der in § 68 Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen tritt eine Ausfertigung der Rückübertragungsanordnung.

§ 84

Haftungsbeschränkung

(1) Die Ziele einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bringen keinerlei Verpflichtung oder Verantwortung gegenüber Anteilseignern oder Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Unternehmens mit sich.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats der Vermögensverwaltungsgesellschaft haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 3

Instrument der Unternehmensveräußerung

§ 85

Übertragung zu kommerziellen Bedingungen

(1) Eine Übertragung durch das Instrument der Unternehmensveräußerung (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) erfolgt zu kommerziellen Bedingungen unter Berücksichtigung der Umstände und im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen.

(2) Die Abwicklungsbehörde unternimmt alle geeigneten Schritte, um die Übertragung zu kommerziellen Bedingungen vornehmen zu können, die mit der nach § 51 durchgeführten Bewertung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Einklang stehen.

(3) Von einer Übertragung zu kommerziellen Bedingungen ist auszugehen, wenn die Gegenleistung des Erwerbers auf Grundlage einer nach § 51 durchgeführten Bewertung ermittelt wurde und die Bedingungen der Übertragung das Ergebnis eines Vermarktungsprozesses sind, der im Einklang mit § 78 durchgeführt wurde.

§ 86

Inhaberkontrollverfahren

(1) Wenn eine Übertragung von Anteilen nach § 62 Absatz 1 zum Erwerb oder zur Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung führt, nimmt die Aufsichtsbehörde abweichend von § 17 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die danach erforderliche Beurteilung so rechtzeitig vor, dass die Anwendung des entsprechenden Abwicklungsinstruments nicht verzögert wird und das Erreichen der mit der Abwicklungsmaßnahme angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde ihre Beurteilung nach Absatz 1 ausnahmsweise nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung nach § 67 abgeschlossen, so

1. wird die Übertragung wirksam, ohne dass ein Vollzugshindernis besteht,
2. wird das Stimmrecht des übernehmenden Rechtsträgers während des Beurteilungszeitraums ausgesetzt und geht auf die Abwicklungsbehörde über und
3. gelten während des Beurteilungszeitraums die in den §§ 18 und 332 Absatz 3 Nummer 1, 1a und 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes geregelten Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anforderungen beim Erwerb oder bei der Veräußerung bedeutender Beteiligungen nicht für eine Übertragung nach § 62 Absatz 1.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet, übergegangene Stimmrechte wahrzunehmen; sie haftet nicht für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung solcher Stimmrechte.

(3) Nach Abschluss ihrer Beurteilung teilt die Aufsichtsbehörde der Abwicklungsbehörde und dem übernehmenden Rechtsträger unverzüglich schriftlich mit, ob sie nach § 18 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Übertragung nach § 62 Absatz 1 untersagt. Untersagt die Aufsichtsbehörde eine Übertragung nach § 62 Absatz 1, so kann die Abwicklungsbehörde von dem übernehmenden Rechtsträger verlangen, die nach § 62 Absatz 1 übertragene Beteiligung innerhalb einer von der Abwicklungsbehörde festgelegten Veräußerungsfrist unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen zu veräußern. Bis zum Ende der Veräußerungsfrist nach Satz 2 gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 entsprechend.

(4) Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf die Abwicklungsbehörde übergegangene Stimmrechte gehen mit Ablauf der Untersagungsfrist oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vollständig auf den übernehmenden Rechtsträger über.

§ 87

Rückübertragung nach Unternehmensveräußerung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann innerhalb von vier Monaten nach dem Wirksamwerden der Übertragung nach § 67 Übertragungsgegenstände an die vorherigen Eigentümer der Anteile oder anderer Eigentumstitel oder an das in Abwicklung befindliche Unternehmen zurückübertragen, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist und der Erwerber in entsprechender Anwendung des § 64 eingewilligt hat.

(2) § 83 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4

Instrument des Brückenunternehmens

§ 88

Verfassung des Brückenunternehmens

(1) Brückenunternehmen kann nur ein Rechtsträger sein, der

1. ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen steht, bei denen es sich auch um die Abwicklungsbehörde oder gegebenenfalls um ein Sicherungssystem für Versicherungen handeln kann,
2. von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird und
3. eigens für die Entgegennahme und den Besitz bestimmter oder aller Anteile oder anderer Eigentumstitel, die von einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegeben wurden, oder bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Unternehmen im Hinblick auf die Erreichung der Abwicklungsziele und die Veräußerung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens errichtet wurde.

(2) Bei Anwendung des Instruments des Brückenunternehmens stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass der Gesamtwert der auf das Brückenunternehmen übertragenen Verbindlichkeiten den Gesamtwert der von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen übertragenen Rechte und Vermögenswerte nicht übersteigt. Maßgeblich für die Beurteilung nach Satz 1 ist die Bewertung nach Kapitel 2.

(3) § 84 gilt für das Brückenunternehmen entsprechend.

§ 89

Rückübertragung vom Brückenunternehmen

Die Abwicklungsbehörde kann, wenn es aufgrund der Umstände gerechtfertigt ist, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, Anteile oder andere Eigentumstitel an die vorherigen Eigentümer der Anteile oder anderen Eigentumstitel oder an das in Abwicklung befindliche Unternehmen zurückübertragen, wenn

1. die Möglichkeit einer Rückübertragung der jeweiligen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten ausdrücklich in der Abwicklungsanordnung vorgesehen ist;
2. die jeweiligen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht den Klassen von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten zuzurechnen sind, die in der Abwicklungsanordnung angegeben sind, oder wenn sie die darin genannten Übertragungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Die Rückübertragung nach Satz 1 kann innerhalb etwaiger Fristen und unter Einhaltung etwaiger sonstiger Bedingungen stattfinden, die in der Abwicklungsanordnung angegeben sind. § 83 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 90

Anschlussübertragung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten vom Brückenunternehmen auf einen erwerbenden Dritten übertragen. § 64 gilt für die Einwilligung des Dritten entsprechend.

(2) § 66 Absatz 1 und 2, § 67 sowie § 68 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend. An die Stelle der in § 68 Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen tritt eine Ausfertigung der Anschlussübertragungsanordnung.

§ 91

Betrieb des Brückenunternehmens

(1) Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen aufgrund von Wettbewerbsvorschriften betreibt die Geschäftsleitung des Brückenunternehmens das Brückenunternehmen mit dem Ziel, die in § 46 Absatz 2 genannten Abwicklungsziele zu erreichen und das in Abwicklung befindliche Unternehmen und seine Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten zu angemessenen Marktbedingungen an einen oder mehrere private Erwerber zu veräußern.

(2) § 80 Absatz 2 gilt für das Brückenunternehmen entsprechend. Der Betrieb des Brückenunternehmens muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen stehen und die Abwicklungsbehörde kann zu diesem Zweck die erforderlichen Einschränkungen des Betriebs des Brückenunternehmens festlegen.

(3) Ungeachtet des § 71 Absatz 1 und 2 kann das Brückenunternehmen, falls es zur Verwirklichung der in § 46 Absatz 2 genannten Abwicklungsziele erforderlich ist, eingerichtet und zugelassen werden, auch wenn das Brückenunternehmen zum Zeitpunkt der Aufnahme seines Betriebs dem Versicherungsaufsichtsgesetz kurzfristig nicht genügt. Die Abwicklungsbehörde unterbreitet der Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck einen entsprechenden Antrag. Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt die in § 46 Absatz 2 genannten Abwicklungsziele bei ihrer Entscheidung über die Zulassung. Beschließt die Aufsichtsbehörde, die Zulassung zu erteilen, gibt sie den Zeitraum der Freistellung des Brückenunternehmens von der Erfüllung der Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes an. Dieser Zeitraum darf vierundzwanzig Monate nicht überschreiten.

§ 92

Ende des Brückenunternehmens

(1) Die Abwicklungsbehörde entscheidet, dass es sich bei einem Unternehmen nicht mehr um ein Brückenunternehmen handelt, wenn

1. das Brückenunternehmen mit einem anderen Unternehmen verschmilzt,
2. das Brückenunternehmen die Anforderungen nach § 88 Absatz 1 nicht mehr erfüllt,
3. alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Brückenunternehmens an einen außenstehenden Erwerber veräußert sind oder
4. die Vermögenswerte des Brückenunternehmens vollständig liquidiert und seine Verbindlichkeiten vollständig beglichen sind.

(2) Vorbehaltlich des § 56 Absatz 2 und des § 57 fließen die im Zusammenhang mit der Einstellung des Betriebs des Brückenunternehmens erzielten Erlöse den Anteilseignern des Brückenunternehmens zu.

§ 93

Übertragung auf Sicherungsfonds

(1) Der Sicherungsfonds für die Lebensversicherer, der Sicherungsfonds für die Krankenversicherer und der Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die nach § 221a Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes errichtet wurden, übernehmen für die Zwecke dieses Gesetzes die Aufgaben und Rechte eines Brückenunternehmens.

(2) Unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und der Kontinuität der Versicherungsbeziehungen und unter Gewährleistung, dass Ansprüche erfüllt und die Abwicklungsziele weiterhin angemessen erreicht werden, kann die Abwicklungsbehörde die in § 62 Absatz 1 Nummer 1 genannten Übertragungsgegenstände auf einen Sicherungsfonds übertragen.

(3) Bei Übertragungen auf einen Sicherungsfonds stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass der Gesamtwert der auf den Sicherungsfonds übertragenen Verbindlichkeiten den Gesamtwert der von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen übertragenen Rechte und Vermögenswerte nicht übersteigt. Maßgeblich für die Beurteilung nach Satz 1 ist die Bewertung nach Kapitel 2.

(4) Bei einem Sicherungsfonds, der als Brückenunternehmen eingesetzt werden soll,

1. muss die Abwicklungsbehörde den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft, den Gründungsbericht und die Gründungsprüfung genehmigen;
2. muss die Abwicklungsbehörde die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung genehmigen und deren Zuständigkeiten festlegen;
3. darf das Brückenunternehmen keine neuen Versicherungsverträge abschließen und bestehende Versicherungsverträge nicht in einer Weise ändern, die die Versicherungsansprüche gegen das Brückenunternehmen erhöhen könnte;
4. unterliegt dieses Brückenunternehmen allgemeinen Vorschriften und Zielen der Versicherungsaufsicht, um einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für einen Sicherungsfonds, wenn übertragene Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Eigentumsrechte von den anderen Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten des Sicherungsfonds getrennt sind und keine Vergütung von den übertragenen Vermögenswerten gezahlt wird.

(5) Die Finanzierung eines Sicherungsfonds, der als Brückenunternehmen eingesetzt werden soll, muss angemessen sein, um die Versicherungsbeziehungen zu wahren und die Begleichung von Versicherungsforderungen zu gewährleisten.

§ 94

Maßnahmen zum Ausgleich späterer Finanzierungslücken

Wenn sich nach dem Erlass einer Abwicklungsanordnung zur Übertragung nach § 93 Absatz 2 ergibt, dass die dem Sicherungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Interessen der Versicherungsnehmer und die Kontinuität der Versicherungsbeziehungen zu wahren sowie zu gewährleisten, dass Ansprüche erfüllt und die Abwicklungsziele weiterhin angemessen erreicht werden, kann die Abwicklungsbehörde Maßnahmen des Abwicklungsfonds nach § 174 Absatz 1 bis 7 sowie nach den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 8 treffen oder bei Lebensversicherungsverträgen in entsprechender Anwendung von § 222h Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Leistungen herabsetzen.

§ 95

Wirkungen der Übertragung auf einen Sicherungsfonds

Wenn die Abwicklungsbehörde nach § 93 Absatz 2 Übertragungsgegenstände auf einen Sicherungsfonds überträgt, so

1. erfolgt die Übertragung nach Maßgabe der §§ 62 bis 70 und 75, wobei entgegen § 64 eine Einwilligung des zuständigen Sicherungsfonds entbehrlich ist;
2. gilt § 89 für etwaige Rückübertragungen;
3. finden auf den Sicherungsfonds als Brückenunternehmen die §§ 71 bis 73 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Sicherungsfonds keine Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz benötigt;
4. finden § 222d Absatz 3, § 222g Absatz 2 und 3 sowie § 226 Absatz 1 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 226 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf die Übertragung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in § 222g Absatz 2 Satz 1 genannten Bewertung nach § 222a eine Bewertung nach Kapitel 2 tritt;
5. gelten die Vermögensgegenstände, die der Sicherungsfonds nach § 222g Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufgrund des Ergebnisses der dort genannten Prüfung zur Verfügung stellen muss, für die Zwecke des § 93 Absatz 3 als übertragene Vermögenswerte;
6. verwaltet der Sicherungsfonds die Übertragungsgegenstände nach § 222g Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes jeweils getrennt von den Übertragungsgegenständen anderer Unternehmen sowie gesondert von seinem restlichen Vermögen und legt über sie im Rahmen des nach § 227 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufzustellenden Geschäftsberichts gesondert Rechnung;
7. wird aus den Übertragungsgegenständen keine Vergütung an den Sicherungsfonds gezahlt;
8. gelten für den Sicherungsfonds als Brückenunternehmen § 77 Absatz 1 und 2, § 88 Absatz 3, § 91 Absatz 1 und § 92 Absatz 1;
9. erfolgt die Liquidation oder der Weiterverkauf der Übertragungsgegenstände abweichend von § 222j des Versicherungsaufsichtsgesetzes nach den §§ 78 und 90.

A b s c h n i t t 4

I n s t r u m e n t d e r H e r a b s c h r e i b u n g o d e r U m w a n d l u n g

§ 96

Herabschreibung oder Umwandlung

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts

1. den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich Versicherungsforderungen, eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens ganz oder teilweise herabsetzen, einschließlich einer Herabsetzung auf null, oder
2. relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, einschließlich Versicherungsforderungen, eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens umwandeln in Eigenmittel der Qualitätsklasse 1:
 - a) eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens,
 - b) eines relevanten Mutterunternehmens oder
 - c) eines Brückenunternehmens, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens übertragen werden.

(2) Bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung auf Versicherungsforderungen kann die Abwicklungsbehörde auch die Bedingungen der entsprechenden Versicherungsverträge umstrukturieren, um die Abwicklungsziele wirksamer zu erreichen. Dabei berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Auswirkungen auf die kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt bei der in Satz 1 erfolgten Umstrukturierung der Bedingungen von Versicherungsverträgen, dass Versicherungsverträge nach der Umstrukturierung die nach dem anwendbaren Recht verbindliche Mindestdeckungssumme einhalten.

§ 97

Zielsetzung und Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung anwenden, um die Abwicklungsziele für einen der folgenden Zwecke zu erreichen:

1. Rekapitalisierung eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens, das die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt, soweit dies ausreicht, um das Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements anzuwenden und die Zulassung des Unternehmens nach § 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufrechtzuerhalten;
2. Umwandlung in Eigenkapital oder Herabsetzung des Nennwerts von Forderungen, einschließlich Versicherungsforderungen, oder Schuldtiteln, die
 - a) auf ein Brückenunternehmen übertragen werden oder
 - b) im Rahmen des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder des Instruments der Unternehmensveräußerung übertragen werden;
3. Rekapitalisierung eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens, um das Unternehmen wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen, die Tätigkeit auszuüben, für die

es nach § 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zugelassen ist, und das Vertrauen des Marktes in das Unternehmen aufrechtzuerhalten, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anwendung dieses Instruments die finanzielle Solidität und Überlebensfähigkeit des Unternehmens wiederherstellen wird.

Für eine Rekapitalisierung nach Satz 1 Nummer 3 gilt § 96 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entsprechend. Die Abwicklungsbehörde kann die Vorlage eines Restrukturierungsplans verlangen und die darin enthaltenen Maßnahmen bei der Beurteilung nach Satz 1 Nummer 3 berücksichtigen.

(2) Die Abwicklungsbehörde bestimmt den Betrag, um den Kapitalinstrumente, Schuldtitel und andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die in Absatz 1 genannten Zwecke herabzuschreiben oder umzuwandeln sind, auf Grundlage einer nach § 51 vorgenommen Bewertung.

(3) Falls die Herabschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens mit dessen Rechtsform nicht vereinbar ist, kann die Abwicklungsbehörde nach § 108 Absatz 2 den Wechsel der Rechtsform anordnen. Ist ein Rechtsformwechsel unverhältnismäßig, kann bei der Festlegung der Beträge nach Absatz 2 zugrunde gelegt werden, dass eine Umwandlung nicht stattfindet und die Herabschreibung auch zur Rekapitalisierung erfolgen kann. Die Festlegung ist ebenfalls nach Maßgabe des Satzes 2 vorzunehmen, wenn das Landesrecht anstelle eines Rechtsformwechsels nach § 108 Absatz 2 ein Alternativmodell vorsieht.

§ 98

Ausschluss der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung

(1) Das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung kann auf alle Kapitalinstrumente und alle Verbindlichkeiten der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen angewandt werden, die nicht nach Absatz 2 oder § 99 vom Anwendungsbereich dieses Instruments ausgeschlossen sind.

(2) Folgende Verbindlichkeiten sind vom Anwendungsbereich des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung ausgenommen, und zwar unabhängig davon, ob diese dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unterliegen:

1. vorbehaltlich des Absatzes 3 besicherte Verbindlichkeiten;
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen, ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind, mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;
3. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber
 - a) Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes oder den Teilnehmern an den Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus der Teilnahme an einem solchen System resultieren, oder
 - b) zentralen Gegenparteien, die in der Europäischen Union nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt sind;
4. Verbindlichkeiten gegenüber
 - a) Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen mit Ausnahme von
 - aa) variablen Vergütungsbestandteilen, die nicht durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt sind, und

- bb) variablen Vergütungsbestandteilen, die in Bezug auf Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der §§ 3 und 4 der Versicherungs-Vergütungsverordnung vereinbart sind;
 - b) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs dieses Unternehmens oder zur Gewährleistung der Kontinuität des Versicherungsschutzes erforderlich sind, wie IT-Dienste, Versorgungsdienste sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden, an ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genanntes Unternehmen;
 - c) Sicherungssystemen für Versicherungen aus fälligen Beiträgen;
- 5. Verbindlichkeiten aus Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen nach der Richtlinie 2009/103/EG;
 - 6. vorbehaltlich des Absatzes 3 Verbindlichkeiten aus gegenwärtigen und künftigen Versicherungsforderungen, die nach den §§ 125, 126, 315 und 316 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch Vermögenswerte gedeckt sind;
 - 7. vorbehaltlich des Absatzes 3 Verbindlichkeiten aus privaten Krankenversicherungsverträgen oder privaten Langzeitpflegeversicherungsverträgen, die als Alternative zu der im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenpflichtversicherung oder Langzeitpflegepflichtversicherung erbracht werden; der Ausschluss gilt nur für den Teil der betreffenden Verbindlichkeit, der den verpflichtenden Teil des gesetzlichen Sozialversicherungssystems ersetzt.
- (3) Absatz 2 hindert die Abwicklungsbehörde nicht daran,
- 1. das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung anzuwenden in Bezug auf einen beliebigen Teil einer besicherten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit, für die eine Sicherheit gestellt wurde, soweit die Verbindlichkeit den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit übersteigt, durch die sie gesichert ist;
 - 2. das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung auf einen beliebigen Teil der Verbindlichkeiten nach Absatz 2 Nummer 6 anzuwenden, der den Wert der Vermögenswerte im Vermögensverzeichnis im Sinne des § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes übersteigt;
 - 3. in Bezug auf die in Absatz 2 Nummer 7 genannten Verbindlichkeiten die Befugnisse nach § 96 Absatz 2 auszuüben, indem sie zur Erreichung der mit der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung verfolgten Zwecke die Rechnungsgrundlagen berichtigt und die Prämie für bestehende Versicherungsverhältnisse neu festsetzt sowie die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen ändert, soweit dies für die Versicherungsnehmer zumutbar ist.
- (4) Ansprüche aus einem Sozialplan, der nach dem Zeitpunkt des § 133 Absatz 3 aufgestellt wird, sind von der Herabschreibung oder Umwandlung ausgenommen, soweit sie im hypothetischen Insolvenzfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem Sozialplan nach § 123 Absatz 1 der Insolvenzordnung enthalten gewesen und als Masseverbindlichkeit nach § 123 Absatz 2 der Insolvenzordnung beglichen worden wären.

§ 99

Ausschluss von Verbindlichkeiten im Einzelfall

- (1) Die Abwicklungsbehörde kann im Einzelfall bestimmte Verbindlichkeiten oder bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung ausschließen, sofern
- 1. für die betreffenden Verbindlichkeiten trotz angemessener Bemühungen der Abwicklungsbehörde eine Herabschreibung oder Umwandlung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist;
 - 2. der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche sicherzustellen, sodass die Fähigkeit des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, die wichtigsten Geschäfte, Dienste und Transaktionen fortzusetzen, aufrechterhalten wird;

3. der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten Ansteckung abzuwenden, die die Wirtschaft der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen könnte;
4. die Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten von der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung ausgeschlossen würden, oder
5. der Ausschluss zwingend erforderlich und verhältnismäßig ist, um sicherzustellen, dass Dritte für ihre Personen- und Sachschäden entschädigt werden, die durch Versicherungsverträge im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung gedeckt sind, sofern diese Verträge nach dem anwendbaren Recht verpflichtend vorgeschrieben sind.

(2) Wird eine Verbindlichkeit oder eine Kategorie von Verbindlichkeiten nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausgeschlossen, so kann der Umfang, in dem andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln sind, entsprechend erhöht werden. Auch dabei ist § 50 Absatz 1 Nummer 7 einzuhalten.

(3) Für die nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausgeschlossenen Verbindlichkeiten kann nach Maßgabe des § 175 ein Ausgleichsbeitrag des Abwicklungsfonds erbracht werden.

§ 100

Behandlung von Anteilseignern bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung

(1) Die Abwicklungsbehörde trifft bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf Anteilseigner eine der folgenden Maßnahmen:

1. Löschung der bestehenden Anteile oder anderen Eigentumstitel oder Übertragung auf Gläubiger, deren Ansprüche umgewandelt wurden;
2. sofern aus der Bewertung nach § 51 hervorgeht, dass das in Abwicklung befindliche Unternehmen einen positiven Nettowert hat, Verwässerung entsprechend der Umwandlungsquote der bestehenden Bestände an Anteilen und anderen Eigentumstiteln durch Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente oder Schuldtitel des in Abwicklung befindlichen Unternehmens oder anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens in Anteile oder andere Eigentumstitel durch Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung.

(2) Bei der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorzunehmen ist, berücksichtigt die Abwicklungsbehörde

1. die nach § 51 durchgeführte Bewertung und
2. den Betrag, um den nach Feststellung der Abwicklungsbehörde die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 reduziert und die relevanten Kapitalinstrumente nach § 102 Absatz 1 herabzuschreiben oder umzuwandeln sind.

(3) Abweichend von den §§ 16 bis 22 des Versicherungsaufsichtsgesetzes führt die Aufsichtsbehörde in dem Fall, dass die Umwandlung von Kapitalinstrumenten, von Schuldtiteln, die das in Abwicklung befindliche Unternehmen begeben hat, oder von anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens zum Erwerb oder zur Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen im Sinne von § 16 des Versicherungsaufsichtsgesetzes führen würde, die nach diesen Vorschriften erforderliche Bewertung rechtzeitig so durch, dass die Umwandlung von Kapitalinstrumenten nicht verzögert oder die Erreichung der Abwicklungsziele mittels der Abwicklungsmaßnahme nicht verhindert wird.

(4) Hat die für dieses Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde die Bewertung nach Maßgabe des Absatzes 3 zum Zeitpunkt der Anwendung der Umwandlung der Kapitalinstrumente nicht abgeschlossen, so findet auf jeglichen Erwerb oder jegliche Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung durch einen Erwerber, die sich aufgrund der Umwandlung der Kapitalinstrumente ergeben, § 86 Absatz 2 bis 4 Anwendung.

§ 101

Quote für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital

(1) Der Faktor, zu dem ein relevantes Kapitalinstrument oder eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit im Rahmen der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung umgewandelt wird, muss wertangemessen sein.

(2) Um den Grundsätzen des § 50 Absatz 1 Rechnung zu tragen, berücksichtigt die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung der Umwandlungsquote den Nennwert und die Rangstellung, welche die Forderung und die relevanten Kapitalinstrumente in einem Insolvenzverfahren einnehmen würden.

§ 102

Zusätzliche Bestimmungen zum Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung

(1) Die Abwicklungsbehörde wendet das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens so an, dass

1. Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 als Erstes jedes für sich proportional zu den Verlusten bis zu ihrer Kapazitätsgrenze herabgesetzt werden und die Abwicklungsbehörde in Bezug auf Inhaber von Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 eine der in § 100 spezifizierten Maßnahmen ergreift;
2. der Nennwert von Eigenmitteln der Qualitätsklasse 2, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, in dem zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maß oder bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten Kapitalinstrumente herabgeschrieben oder in Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 umgewandelt wird oder beides;
3. der Nennwert von Eigenmitteln der Qualitätsklasse 3, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, in dem zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maß oder bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten Kapitalinstrumente herabgeschrieben oder in Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 umgewandelt wird oder beides;
4. der Nennwert oder ausstehende Restbetrag der restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens in dem zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maß herabgeschrieben oder in Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 umgewandelt wird oder beides.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder in Eigenkapital umzuwandeln sind, dürfen die Abwicklungsbehörden nicht eine Kategorie von Verbindlichkeiten umwandeln und gleichzeitig eine nachrangige Kategorie von Verbindlichkeiten nicht umwandeln oder herabschreiben.

(3) Wird das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung auf ergänzende Eigenmittel im Sinne von Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG angewandt, so berührt dies nicht die Höhe des Betrags oder den Umfang der Positionen, der aus diesen Ergänzungsmitteln zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden kann. Diese Einbringungsverpflichtung wird spätestens mit Erlass der Abwicklungsanordnung fällig, soweit die Abwicklungsbehörde in der Abwicklungsanordnung nicht etwas anderes bestimmt. Werden den Schuldner von ergänzenden Eigenmitteln in Umsetzung der Umwandlung neue Anteile oder andere Eigentumstitel ausgegeben, so erfolgt dies aufschiebend bedingt durch die Leistung der Einbringungsverpflichtung. Soweit objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schuldner von ergänzenden Eigenmitteln nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde ihrer Einbringungsverpflichtung nicht nachkommen wird, kann die Abwicklungsbehörde anstelle einer Umwandlung die Löschung oder Herabschreibung der Ergänzungsmittel anordnen.

(4) Wird der Nennwert eines relevanten Kapitalinstruments, eines Schuldtitels oder anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten herabgeschrieben, so gilt, dass

1. die Herabsetzung infolge der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung vorbehaltlich der Ausübung der Befugnisse in Absatz 5 und § 53 Absatz 5 Nummer 1 von Dauer ist;

2. bei oder in Verbindung mit dem Betrag des Instruments, der herabgeschrieben worden ist, gegenüber dem Inhaber des relevanten Kapitalinstruments, des Schuldtitels oder anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten keinerlei Verbindlichkeit mehr besteht, abgesehen von etwaigen bereits angefallenen Verbindlichkeiten und einer etwaigen Haftung für Schäden, die sich aus einem im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Ausübung der Herabschreibungsbefugnis eingelegten Rechtsmittel ergeben kann;
3. kein Inhaber des relevanten Kapitalinstruments, des Schuldtitels oder einer anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit eine andere als in Absatz 3 vorgesehene Entschädigung erhält.

(5) Neben der Befugnis der Abwicklungsbehörde nach § 53 Absatz 5 Nummer 1 hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer relevanter Kapitalinstrumente rückgängig zu machen. Auch die Rechtsposition der Anteilsinhaber oder der Inhaber anderer relevanter Kapitalinstrumente ist in entsprechender Höhe wiederherzustellen. Die Umsetzung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Befugnisse erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der in der gleichen Form wie die Abwicklungsanordnung bekannt gemacht wird.

§ 103

Ausgabe neuer Eigenmittel der Qualitätsklasse 1

(1) Die Abwicklungsbehörde kann in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen dazu verpflichten, zur Umwandlung der betreffenden Kapitalinstrumente, Schuldtitel oder anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 an die Inhaber der betreffenden Kapitalinstrumente, Schuldtitel oder anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auszugeben.

(2) Die betreffenden Kapitalinstrumente, Schuldtitel oder anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können umgewandelt werden, sofern

1. die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 vom Versicherungsunternehmen, von dem in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Unternehmen oder vom Mutterunternehmen mit Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde oder durch die Abwicklungsbehörde begeben werden,
2. die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 vor jeder etwaigen Emission von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln ausgegeben werden, die das in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen für die Zwecke der Bereitstellung von Eigenmitteln durch den Staat oder eine staatliche Stelle vornimmt,
3. die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 nach Wahrnehmung der Umwandlungsbefugnis unverzüglich zugeteilt und übertragen werden und
4. die Umwandlungsquote, anhand derer die Anzahl der in Bezug auf jedes relevante Kapitalinstrument, jeden Schuldtitel oder jede andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit bereitgestellten Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 bestimmt wird, im Einklang mit § 101 steht.

§ 104

Wirkung der Herabschreibung oder Umwandlung

(1) Bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung und bei Ausübung der in § 109 Nummer 5 bis 9 genannten Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse kann die Abwicklungsbehörde alle erforderlichen Anordnungen treffen, damit die Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, die Umwandlung oder die Löschung wirksam wird und für das in Abwicklung befindliche Unternehmen sowie für die betroffenen Gläubiger und Anteilseigner unmittelbar bindend ist.

(2) Setzt eine Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag einer Verbindlichkeit unter Wahrnehmung der in § 109 Nummer 5 genannten Befugnis auf null herab, gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Ausübung der Befugnis noch nicht angefallen sind, als erfüllt und können in einem späteren Liquidationsverfahren, das das in

Abwicklung befindliche Unternehmen oder ein etwaiges Nachfolgeunternehmen betrifft, nicht geltend gemacht werden.

(3) Kürzt eine Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag einer Verbindlichkeit in Ausübung der in § 109 Nummer 5 genannten Befugnis nur teilweise, so

1. gilt die Schuld als in Höhe des gekürzten Betrags beglichen;
2. ist das betreffende Instrument oder die Vereinbarung, durch die die ursprüngliche Verbindlichkeit begründet wurde, weiterhin auf den verbleibenden Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der Verbindlichkeit anwendbar, vorbehaltlich einer der Herabsetzung des Nennwerts entsprechenden Änderung des zahlbaren Zinsbetrags und etwaiger weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Abwicklungsbehörde in Ausübung der in § 109 Nummer 10 genannten Befugnis vorsehen könnte.

(4) Die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, insbesondere § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, sind auf die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, die Inhaber von Schuldtiteln und Gläubiger nicht anzuwenden, wenn sie allein deshalb zu einem Gesellschafter oder einem dem Gesellschafter wirtschaftlich vergleichbaren Dritten geworden sind, weil auf ihre Forderungen das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung angewandt wurde.

(5) Werden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt, kann das in Abwicklung befindliche Unternehmen keine Ansprüche wegen einer fehlerhaften Bewertung der umgewandelten Verbindlichkeiten gegen die bisherigen Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, die bisherigen Inhaber von Schuldtiteln und die bisherigen Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten geltend machen.

(6) Die Rechte der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, der Inhaber von Schuldtiteln und der Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gegen Mitschuldner, Bürgen und sonstige Dritte, die für die Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens haften, werden durch die Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung nicht berührt. Das in Abwicklung befindliche Unternehmen sowie dessen Rechtsnachfolger werden jedoch durch die Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen, dem sonstigen Dritten oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

§ 105

Derivate

(1) Die Abwicklungsbehörden üben die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf eine Verbindlichkeit aus einem Derivat nur bei oder nach der Glattstellung der Derivate aus. Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, ist die Abwicklungsbehörde befugt, alle Derivatekontrakte zu diesem Zweck zu kündigen und glattzustellen. Wurde eine Verbindlichkeit aus Derivaten von der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung nach § 99 ausgeschlossen, ist die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet, den Derivatekontrakt zu kündigen oder glattzustellen.

(2) Unterliegen Transaktionen mit Derivaten einer Saldierungsvereinbarung, bestimmt die Abwicklungsbehörde oder ein Bewerter im Sinne des § 54 Absatz 1 als Teil der Bewertung nach § 51 den Nettowert der aus diesen Transaktionen resultierenden Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Saldierungsvereinbarung.

(3) Den Nettowert von Verbindlichkeiten aus Derivaten bestimmt die Abwicklungsbehörde oder ein Bewerter im Sinne des § 54 Absatz 1 anhand von

1. angemessenen Methoden zur Bestimmung des Werts von Derivatekategorien, einschließlich Transaktionen, die Saldierungsvereinbarungen unterliegen,
2. Grundsätzen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem der Wert einer Derivateposition festgestellt werden sollte, und

3. geeigneten Methoden für den Vergleich der Wertvernichtung, die aus der Glatstellung und der Herabschreibung oder Umwandlung der Derivate resultieren würde, mit der Höhe der Verluste, die für die Derivate bei einer Herabschreibung oder Umwandlung entstehen würden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verbindlichkeiten aus Finanzleistungen im Sinne des § 104 Absatz 1 der Insolvenzordnung, die in einem Rahmenvertrag nach § 104 Absatz 3 der Insolvenzordnung zusammengefasst sind.

§ 106

Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse für die Herabschreibung oder Umwandlung

(1) Damit die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 nach § 103 bereitgestellt werden können, kann die Abwicklungsbehörde von den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen verlangen, dass sie jederzeit über die erforderliche vorherige Genehmigung zur Ausgabe der relevanten Anzahl von Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 verfügen.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen jederzeit in ausreichendem Umfang autorisiertes Stammkapital oder andere Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 vorhalten, sodass diese Unternehmen jederzeit genügend neue Anteile oder andere Eigentumstitel ausgeben können, um sicherzustellen, dass die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Eigentumstitel wirksam durchgeführt werden kann.

(3) Die Abwicklungsbehörden bewerten die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Zuge der Ausarbeitung und Fortschreibung der Abwicklungspläne nach den §§ 25 bis 28.

(4) Die Abwicklungsanordnung ersetzt für die durch sie angeordneten Maßnahmen alle nach Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse und Zustimmungen, sofern diese nicht bereits vor Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung gefasst worden sind. Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt. Die Abwicklungsanordnung ersetzt auch alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten, die zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

(5) Die Abwicklungsbehörde führt alle Verwaltungs- und Verfahrensschritte durch, die für die Anwendung des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung erforderlich sind, oder verlangt deren Durchführung. Dies schließt alle Verwaltungs- und Verfahrensschritte zu dem Delisting beziehungsweise zu dem Entfernen aus dem Handel von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln oder Schuldtiteln ein.

§ 107

Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Wertpapieren

(1) Wertpapiere, die zum Zweck der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung emittiert worden sind, sind an jeder inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen, wenn Wertpapiere dieser Art bereits vor Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen waren.

(2) Die Abwicklungsbehörde teilt der Geschäftsführung der jeweiligen Börse den beabsichtigten Zeitpunkt und die Merkmale für die Aufnahme der Notierung der nach Absatz 1 zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere (Einführung) mit. Die Regelungen der jeweiligen Börsenordnungen über die Mitteilung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes sind auf die Mitteilung nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) § 38 Absatz 2 bis 4 des Börsengesetzes gilt nicht für die Fälle dieses Paragraphen.

(4) Die Folgepflichten der Einführung sind durch das in Abwicklung befindliche Unternehmen zu erfüllen.

Kapitel 4

Abwicklungsmaßnahmen, Abwicklungsbefugnisse und weitere Befugnisse

§ 108

Abwicklungsmaßnahmen; Rechtsformwechsel

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde die in § 55 genannten Maßnahmen treffen.

(2) Wenn es für die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis in Bezug auf ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genanntes Unternehmen aufgrund seiner Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen spezifischen Rechtsform erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde in einer Abwicklungsanordnung einen Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft anordnen. § 149 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und die Schutzbestimmungen des Kapitels 5 gelten entsprechend. Bei Unternehmen, für die Landesrecht maßgeblich ist, ist die Anordnung des Rechtsformwechsels unzulässig, wenn das Landesrecht dies ausdrücklich bestimmt.

§ 109

Allgemeine Befugnisse

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde die nachfolgenden Befugnisse einzeln oder in Kombination ausüben:

1. die Befugnis, den Abschluss neuer Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge zu untersagen sowie ein in Abwicklung befindliches Unternehmen einem ordnungsgemäßen geordneten Abwicklungsmanagement zu unterziehen und seine Tätigkeiten zu beenden;
2. die Befugnis, einem Brückenunternehmen, das gegründet und zugelassen wurde, ohne dem Versicherungsaufsichtsgesetz für den in § 91 Absatz 3 genannten kurzen Zeitraum zu genügen, zu gestatten, neue Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge abzuschließen oder bestehende Verträge zu erneuern;
3. die Befugnis, Anteile oder andere von einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegebene Eigentumstitel bei Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückenunternehmens auf einen übernehmenden Rechtsträger oder bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung auf Gläubiger zu übertragen;
4. die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen, soweit dieser nach § 64 einwilligt;
5. die Befugnis, Versicherungsforderungen umzustrukturieren oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten, Schuldtiteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich Versicherungsforderungen, eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens herabzusetzen, einschließlich einer Herabsetzung auf null;
6. die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente, Schuldtitel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, einschließlich Versicherungsforderungen, eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens in Anteile oder andere Eigentumstitel eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens, eines relevanten Mutterunternehmens oder eines Brückenunternehmens, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens übertragen werden, umzuwandeln;
7. die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel für kraftlos zu erklären oder die zugrundeliegenden Schuldverhältnisse in sonstiger Weise zu beenden, außer im Fall von besicherten Verbindlichkeiten im Sinne von § 98 Absatz 2 Nummer 1;

8. die Befugnis, das Kapital des in Abwicklung befindlichen Unternehmens herabzusetzen sowie den Nennbetrag von Anteilen oder den Nennwert von anderen Eigentumstiteln eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens herabzusetzen, einschließlich einer Herabsetzung auf null, und diese Anteile oder anderen Eigentumstitel einzuziehen oder zu löschen;
9. die Befugnis, das Kapital des in Abwicklung befindlichen Unternehmens oder eines relevanten Mutterunternehmens zu erhöhen sowie neue Anteile, andere Eigentumstitel oder andere Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und andere bedingt wandelbare Instrumente, auszugeben oder deren Ausgabe zu verlangen;
10. die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und der anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;
11. die Befugnis, Finanzkontrakte oder Derivate glattzustellen und zu kündigen;
12. die Befugnis, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens abuberufen oder zu ersetzen;
13. die Befugnis, die Aufsichtsbehörde aufzufordern, den Käufer einer qualifizierten Beteiligung in Abweichung von den in Artikel 58 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Fristen zügig zu bewerten.

§ 110

Informationsübermittlung

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde gegenüber dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen, einem anderen Unternehmen, das der Gruppe des in Abwicklung befindlichen Unternehmens angehört, sowie den in § 35 Absatz 1 und in § 40 Absatz 1 genannten Personen anordnen,

1. sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine Abwicklungsmaßnahme vorzubereiten, zu beschließen und durchzuführen, einschließlich der Informationen zu Aktualisierungen und zu Nachträgen zu den für die Abwicklungspläne gelieferten Angaben;
2. welche Datenträger, Übertragungswege und Datenformate zur Informationsübermittlung genutzt oder von den jeweiligen Personen bereitgestellt werden müssen;
3. dass die Informationsübermittlung direkt gegenüber den in § 142 Absatz 1 genannten Behörden, Personen oder Stellen erfolgt, wenn die dort genannten Voraussetzungen für eine Weitergabe der Informationen vorliegen.

Für die Informationsübermittlung gilt § 39 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 137 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Bezug auf ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genanntes Unternehmen vor, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 111

Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde bei dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen oder einem anderen Unternehmen, das der Gruppe des in Abwicklung befindlichen Unternehmens angehört, alle erforderlichen Prüfungen vornehmen, einen Dritten mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragen oder hinzuziehen oder das Unternehmen verpflichten, eigene Prüfungen durchzuführen, um eine Abwicklungsmaßnahme vorzubereiten, zu beschließen und durchzuführen. Für die Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort gelten § 40 Absatz 2 bis 5 und § 41 entsprechend.

(2) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde beauftragte Personen befugt, zu einer Prüfung vor Ort nach Absatz 1 Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde beauftragte Personen dürfen die Geschäftsräume durchsuchen und Kopien und Auszüge aus Büchern und Aufzeichnungen anfertigen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich und angemessen ist. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird durch die Sätze 1 und 2 eingeschränkt.

(3) Die Durchsuchungen der Geschäftsräume dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde angeordnet werden, die §§ 104 und 105 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Zuständig für die richterliche Anordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Für Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 der Strafprozessordnung entsprechend; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung der Geschäftsräume stattgefunden hat.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, den Grund, die Zeit und den Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten sowie, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 137 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Bezug auf ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genanntes Unternehmen vor, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 112

Mitwirkung von Sicherungsfonds an der Abwicklung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann die Sicherungsfonds im Sinne von § 221a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in die Vorbereitung und Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme einbinden.

(2) Die Abwicklungsbehörde und der Sicherungsfonds arbeiten eng zusammen und können sich über alle Sachverhalte und Bewertungen austauschen, die für die Abwicklung der im Sicherungsfonds angeschlossenen Unternehmen erheblich sind.

§ 113

Zusätzliche Befugnisse

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 9 treffen, wenn dies zur Wirksamkeit einer Abwicklungsmaßnahme oder zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich ist.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann vorbehaltlich des § 130 übertragene Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten von jeglicher Verpflichtung oder Belastung befreien. Für die Zwecke des Satzes 1 gelten nach diesem Gesetz gewährte Entschädigungsansprüche nicht als Verpflichtung oder Belastung.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann Rechte zum Erwerb weiterer Anteile oder anderer Eigentumstitel an dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen aufheben.

(4) Soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde den Handel von solchen Finanzinstrumenten aussetzen oder einstellen, die an einem Handelsplatz im Sinne des § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes oder durch einen systematischen Internalisierer im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden oder nach der Richtlinie (EU) 2024/2811 amtlich notiert sind und die das von einer Abwicklungsmaßnahme betroffene Unternehmen ausgegeben hat.

(5) Die Abwicklungsbehörde kann unter anderem für die Zwecke des § 71 Absatz 3 und 4 anordnen, dass der übernehmende Rechtsträger so behandelt wird, als wäre er das in Abwicklung befindliche Unternehmen. Diese Gleichbehandlung bezieht sich insbesondere auf Rechte oder Verpflichtungen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, einschließlich der Rechte oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Marktinfrastuktur oder mit deren Nutzung.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen oder dem übernehmenden Rechtsträger vorschreiben, der anderen Seite Informationen zuzuleiten und Unterstützung zu gewähren.

(7) Die Abwicklungsbehörde kann in Bezug auf einen Vertrag, bei dem das in Abwicklung befindliche Unternehmen Vertragspartei ist,

1. alle oder einzelne Regelungen umgestalten;
2. die weitere Erfüllung ablehnen;
3. einen übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei einsetzen.

Eine Maßnahme nach Satz 1 berechtigt die anderen Parteien des Vertrags nicht zur Kündigung oder sonstigen Beendigung oder Änderung des Vertrags.

(8) Die Abwicklungsbehörde kann Rückversicherungsrechte für übertragene Versicherungs- oder Rückversicherungsforderungen ohne Zustimmung des Rückversicherungsunternehmens übertragen, wenn sie mit diesen Rückversicherungsrechten zusammenhängende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens vollständig oder teilweise auf ein anderes Unternehmen überträgt.

(9) Die Abwicklungsbehörde kann Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsmaßnahme wirksam ist und gegebenenfalls die übertragene Tätigkeit vom übernehmenden Rechtsträger wahrgenommen werden kann (Kontinuitätsmaßnahmen).

(10) Folgende Rechte bleiben von Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 9 unberührt:

1. das Recht eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin sowie eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, seinen oder ihren Arbeits- oder Anstellungsvertrag zu kündigen;
2. vorbehaltlich der §§ 118 bis 120 das Recht einer Vertragspartei, von ihren vertraglich vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen, einschließlich ihres Rechts auf Kündigung, sofern ein vertragliches Kündigungsrecht für den Fall einer bestimmten Handlung oder Unterlassung
 - a) des in Abwicklung befindlichen Unternehmens vor der entsprechenden Übertragung vereinbart ist oder
 - b) des übernehmenden Rechtsträgers nach der Übertragung vereinbart ist.

§ 114

Befugnisse in Bezug auf die Bereitstellung von operationellen Diensten und Einrichtungen

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass einem übernehmenden Rechtsträger die Informationen, Dienstleistungen, Einrichtungen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereitgestellt werden, die der übernehmende Rechtsträger für den Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt. Die Anordnung kann sich richten an

1. das in Abwicklung befindliche Unternehmen oder
2. einen Anbieter wesentlicher Dienstleistungen oder ein anderes Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie das in Abwicklung befindliche Unternehmen.

(2) Wenn

1. die Vermögenswerte eines Anbieters wesentlicher Dienstleistungen die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, oder

2. ein Anbieter wesentlicher Dienstleistungen nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sich in naher Zukunft in einer solchen Situation befinden wird,

kann die Abwicklungsbehörde zusätzlich zu einer Anordnung nach Absatz 1 alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit dieser Anbieter wesentlicher Dienstleistungen nach dem Ergreifen von Abwicklungsmaßnahmen die Waren und Dienstleistungen weiterhin bereitstellt, die er bislang direkt oder indirekt bereitgestellt hat. Die Abwicklungsbehörde kann zu diesem Zweck insbesondere in entsprechender Anwendung von § 124 einen Sonderverwalter einsetzen oder die Verwendung der Gegenleistung nach Absatz 5 zur Aufrechterhaltung der Warenlieferungen und Dienstleistungen vorschreiben.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats Maßnahmen auf Grundlage des Artikels 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1, die nach der Anordnung dieser Abwicklungsbehörde für ein Unternehmen der Gruppe mit Sitz im Inland gelten sollen, dadurch anerkennen, dass sie gegenüber dem betroffenen Unternehmen der Gruppe mit Sitz im Inland eine entsprechende Anordnung trifft. In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genanntes Unternehmen hat bei wesentlichen Ausgliederungen in Ausgliederungsverträgen, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, Vereinbarungen zu treffen, die den Anordnungsbefugnissen des Absatzes 1 Rechnung tragen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die wesentliche Ausgliederung aufgrund eines Vertrages eines anderen Unternehmens der Gruppe ergibt. Die Anforderungen nach § 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Gegenleistung richtet sich bei Vereinbarungen über Dienstleistungen und Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 3, die im Zeitpunkt der Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme bereits bestehen, nach der bestehenden Vereinbarung. In allen anderen Fällen bestimmt die Abwicklungsbehörde eine angemessene Gegenleistung.

(6) Wird über das Vermögen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens oder eines Anbieters wesentlicher Dienstleistungen ein Insolvenzverfahren eröffnet, bestehen die aus einer Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 folgenden Verpflichtungen gegenüber dem Insolvenzverwalter fort. Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch gegenüber dem Insolvenzverwalter erfolgen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 115

Befugnis zur Durchsetzung von Krisenmanagementmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten

(1) Überträgt eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat in Anwendung eines Abwicklungsinstruments im Sinne der Richtlinie (EU) 2025/1 Anteile oder andere Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten und betrifft die Übertragung in der Bundesrepublik Deutschland belegene Vermögenswerte oder deutschem Recht unterfallende Rechte oder Verbindlichkeiten, so wirkt eine solche Übertragung wie eine Übertragung durch die Abwicklungsbehörde selbst im Inland.

(2) Gleiches gilt für Maßnahmen, die eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat in Ausübung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung trifft, sofern die betroffenen Verbindlichkeiten oder Kapitalinstrumente deutschem Recht unterliegen oder gegenüber Gläubigern mit Sitz im Inland bestehen.

(3) Gleiches gilt, wenn eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat die Aussetzung vertraglicher Pflichten, die Aussetzung von Beendigungsrechten oder die Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten anordnet oder von einer sonstigen Abwicklungsbefugnis im Sinne der Richtlinie (EU) 2025/1 Gebrauch macht und die Anordnung dem deutschen Recht unterfallende Rechte, Verbindlichkeiten oder sonstige Pflichten betrifft.

(4) Die Abwicklungsbehörde im Inland unterstützt die Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat bei der Übertragung nach Absatz 1.

§ 116

Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene oder dem Recht von Drittstaaten unterliegende Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder andere Eigentumstitel

(1) Erstreckt sich eine Abwicklungsmaßnahme auch auf Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, oder auf Anteile oder andere Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass

1. die Geschäftsleitung, ein Sonderbeauftragter im Sinne des § 307 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ein Sonderverwalter im Sinne des § 124 oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Unternehmen ausübt, und der übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsmaßnahme wirksam wird;
2. die Geschäftsleitung, ein Sonderbeauftragter im Sinne des § 307 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ein Sonderverwalter im Sinne des § 124 oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Unternehmen ausübt, sicherstellt, dass die Anteile oder andere Eigentumstitel, Vermögenswerte oder Rechte gehalten oder die Verbindlichkeiten im Namen des übernehmenden Rechtsträgers beglichen werden, bis die Abwicklungsmaßnahme wirksam wird;
3. die Aufwendungen des übernehmenden Rechtsträgers, die diesem bei der Durchführung der in den Nummern 1 und 2 vorgeschriebenen Maßnahmen entstanden sind, soweit sie angemessen sind, nach § 57 ersetzt werden.

(2) Um mögliche Maßnahmen nach Absatz 1 zu erleichtern, sind die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen verpflichtet, in den Vertragsbestimmungen, die dem Recht des Drittstaats unterliegen, zu vereinbaren, dass der Anteilseigner, der Gläubiger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinbarung

1. anerkennt, dass das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung auf die Verbindlichkeit angewandt werden kann, und
2. sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren.

(3) Das Fehlen einer Klausel im Sinne des Absatzes 2 hindert die Abwicklungsbehörde nicht daran, das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung auf die betreffende Verbindlichkeit anzuwenden. Auf Verlangen hat das in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen der Abwicklungsbehörde ein begründetes Rechtsgutachten eines unabhängigen Rechtsexperten vorzulegen, in dem die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit dieser Vertragsbestimmungen bestätigt wird.

(4) Wenn die Abwicklungsbehörde zu der Bewertung gelangt, dass es unabhängig davon, ob die Person, die das in Abwicklung befindliche Unternehmen kontrolliert, im Einklang mit Absatz 1 Nummer 1 alle nötigen Schritte unternommen hat, sehr unwahrscheinlich ist, dass die Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf bestimmte in einem Drittstaat belegene Vermögenswerte oder bestimmte Anteile oder andere Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, greift, verzichtet die Abwicklungsbehörde auf die Abwicklungsmaßnahme. Hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsmaßnahme bereits angeordnet, so hebt sie diese in Bezug auf die betreffenden Vermögenswerte, Anteile oder anderen Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten rückwirkend auf.

§ 117

Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen

(1) Eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich eines unmittelbarer mit der Anwendung einer solcher Maßnahme verbundenen Ereignisses, gilt in Bezug auf das betreffende

Unternehmen nicht als Verwertungs- oder Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG oder als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, wenn die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

(2) Eine Krisenpräventionsmaßnahme oder Krisenmanagementmaßnahme an sich gilt zudem nicht als Verwertungs- oder Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG oder als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, sofern der Vertrag

1. von einem Tochterunternehmen eingegangen wurde und das Mutterunternehmen oder ein Unternehmen der Gruppe die Verpflichtungen aus diesem Vertrag garantiert oder auf andere Art und Weise unterstützt oder
2. von einem Unternehmen einer Gruppe eingegangen wurde und der Vertrag Cross-Default-Klauseln enthält.

(3) Wird ein Drittstaatsabwicklungsverfahren nach § 165 anerkannt oder, in Ermangelung einer solchen Anerkennung, wenn die Abwicklungsbehörde es entscheidet, so gilt diese Maßnahme für die Zwecke dieser Vorschrift als Krisenmanagementmaßnahme.

(4) Wenn die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden, berechtigen eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, an sich nicht dazu,

1. Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte auszuüben, auch wenn der Vertrag
 - a) von einem Tochterunternehmen eingegangen wurde und der Vertrag Verpflichtungen enthält, die von einem Unternehmen einer Gruppe garantiert oder auf andere Art und Weise unterstützt werden, oder
 - b) von einem Unternehmen der Gruppe eingegangen wurde und der Vertrag Cross-Default-Klauseln enthält;
2. in den Besitz von Eigentum eines des betreffenden in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens oder eines Unternehmens der Gruppe in Bezug auf einen Vertrag, der Cross-Default-Klauseln enthält, zu gelangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen;
3. etwaige vertragliche Rechte des betreffenden in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens oder eines Unternehmens der Gruppe in Bezug auf einen Vertrag, der Cross-Default-Klauseln enthält, zu beeinträchtigen.

Die in Satz 1 genannten Rechte können ausgeübt werden, wenn die Rechte aufgrund eines anderen Ereignisses als einer Krisenpräventionsmaßnahme, einer Krisenmanagementmaßnahme oder eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses entstanden sind.

(5) Eine Aussetzung oder Beschränkung nach den §§ 118 und 119 stellt keine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne des § 117 Absatz 1, 2 und 4 sowie des § 120 Absatz 1 dar.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008.

(7) Aus Vereinbarungen, die den Regelungen der Absätze 1 bis 5 zuwiderlaufen, können keine Rechte hergeleitet werden.

§ 118

Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens aus Verträgen, bei denen es Vertragspartei ist, ausgesetzt werden für den Zeitraum von der öffentlichen Bekanntmachung der

Aussetzung nach § 137 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Geschäftstages. Bei der Anordnung der Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die möglichen Auswirkungen der Ausübung der Befugnis. Bei der Festlegung des Umfangs einer Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Umstände des Einzelfalls.

(2) Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, deren Fälligkeit in den in Absatz 1 genannten Aussetzungszeitraum fällt, wird unmittelbar nach Ablauf des Aussetzungszeitraums fällig.

(3) Werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens aus einem Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetzt, so sind die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Gegenparteien des in Abwicklung befindlichen Unternehmens aus diesem Vertrag für den gleichen Zeitraum ausgesetzt.

(4) Von einer Aussetzung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber

1. Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes,
2. zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Europäischen Union zugelassen sind, sowie
3. zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt sind.

§ 119

Befugnis zur zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde den Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens, deren Forderungen besichert sind, die Durchsetzung von Sicherungsrechten untersagen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntmachung dieser Beschränkung nach § 137 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Geschäftstages.

(2) Von einer zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten sind Sicherungsrechte ausgenommen, die das in Abwicklung befindliche Unternehmen an seinen Vermögenswerten bestellt hat gegenüber

1. Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes,
2. zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Europäischen Union zugelassen sind, sowie
3. zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt sind.

(3) Findet § 132 Anwendung, stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass alle Untersagungen, die im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Befugnis verhängt werden, für alle Unternehmen einer Gruppe, in Bezug auf die eine Abwicklungsmaßnahme eingeleitet wird, konsistent sind.

§ 120

Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde das Recht einer Partei, einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen zu beenden, aussetzen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aussetzung nach § 137 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Geschäftstages, sofern die Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann das Recht einer Partei, einen Vertrag mit einem Unternehmen zu beenden, das derselben Gruppe angehört wie ein in Abwicklung befindliches Unternehmen, aussetzen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntmachung nach § 137 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Geschäftstages in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen, mit dem der betreffende Vertrag besteht, seinen Sitz hat, wenn

1. die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen garantiert oder auf andere Art und Weise sichergestellt wird,
2. das Beendigungsrecht ausschließlich an das Vorliegen von Insolvenzgründen oder das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen oder die Anordnung oder Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen anknüpft oder
3. für den Fall, dass eine Übertragung in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Unternehmen angeordnet wurde oder angeordnet werden kann,
 - a) alle mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen wurden und von ihm übernommen oder auf ihn übertragen und von ihm übernommen werden können oder
 - b) die Abwicklungsbehörde einen anderweitigen Schutz der Ansprüche der anderen Vertragsparteien bewirken kann.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt nicht gegenüber

1. Teilnehmern von Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes,
2. zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Europäischen Union zugelassen sind, und
3. zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt sind.

(4) Eine Vertragspartei kann vor Ablauf des in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Zeitraums von einem Beendigungsrecht Gebrauch machen, wenn sie von der Abwicklungsbehörde die Mitteilung erhält, dass die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten weder auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden noch Gegenstand des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung sind. Auf eine Mitteilung nach Satz 1 besteht kein Anspruch.

(5) Eine Vertragspartei kann nach Ablauf des in Absatz 1 oder in Absatz 2 genannten Zeitraums, sofern keine Mitteilung nach Absatz 4 ergangen ist, von einem Beendigungsrecht Gebrauch machen, wenn

1. in Fällen, in denen die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen wurden, die vertraglichen Voraussetzungen auch nach Übertragung an den übernehmenden Rechtsträger noch vorliegen;
2. in Fällen, in denen die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten bei dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen verbleiben und die Abwicklungsbehörde das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung nicht für den in § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Zweck auf das in Abwicklung befindliche Unternehmen angewandt hat, die vertraglichen Voraussetzungen für eine Beendigung des Vertrages bei Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums noch vorliegen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für sämtliche vergleichbaren Beendigungstatbestände, die sich in Bezug auf einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ergeben.

§ 121

Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen sind verpflichtet, in Finanzkontrakte, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, eine vertragliche Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Gegenpartei

1. anerkennt, dass die Befugnisse zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten nach den §§ 118 bis 120 auf die Verbindlichkeit des Unternehmens angewandt werden können, und
2. sich mit einer in Ausübung der Befugnisse nach den §§ 118 bis 120 ergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten im Sinne des § 117 Absatz 4 einverstanden erklärt.

(2) Oberste Mutterunternehmen sorgen dafür, dass ihre Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, bei denen es sich um in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen handelt, in Finanzkontrakte nach Absatz 1 Bestimmungen aufnehmen, durch welche ausgeschlossen wird, dass die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 gegenüber dem obersten Mutterunternehmen eine frühzeitige Kündigung, Aussetzung, Änderung, Verrechnung, Ausübung von Aufrechnungsrechten oder eine Durchsetzung von Sicherungsrechten dieser Verträge rechtfertigt, sofern die betroffenen Finanzkontrakte Verpflichtungen enthalten, deren Erfüllung von dem obersten Mutterunternehmen mit Sitz im Inland garantiert oder auf andere Art und Weise sichergestellt wird.

(3) Absatz 1 gilt für jegliche Finanzkontrakte, die

1. nach Inkrafttreten dieser Vorschrift eine neue Verpflichtung schaffen oder eine bestehende Verpflichtung wesentlich ändern;
2. die Ausübung eines oder mehrerer Kündigungsrechte oder Rechte zur Durchsetzung von Sicherungsrechten vorsehen, für die die §§ 117, 118, 119 oder 120 gelten würden, falls der Finanzkontrakt dem Recht eines Mitgliedstaats unterläge.

(4) Erfüllt ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genanntes Unternehmen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht, hindert dies die Abwicklungsbehörde nicht, ihre Befugnisse nach den §§ 117, 118, 119 oder 120 in Bezug auf den jeweiligen Finanzkontrakt auszuüben.

§ 122

Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Rücktauschrechten

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde Rücktauschrechte von Versicherungsnehmern in Bezug auf Lebensversicherungsverträge des in Abwicklung befindlichen Unternehmens vorübergehend beschränken oder aussetzen, sofern die Hauptleistungspflichten aus den Verträgen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen zugunsten der Versicherungsnehmer, Begünstigten oder Geschädigten, weiterhin erfüllt werden.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 darf nur so lange ausgeübt werden, wie dies erforderlich ist, um die Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente zu erleichtern. Diese Befugnis gilt für den Zeitraum, der in der nach § 137 veröffentlichten Bekanntmachung der Aussetzung angegeben ist.

§ 123

Kontrollbefugnis

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde zur Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme direkt oder über einen oder mehrere Sonderverwalter im Sinne von § 124 die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Unternehmen übernehmen, um

1. das in Abwicklung befindliche Unternehmen mit allen Befugnissen seiner Anteilseigner und seines Verwaltungs- oder Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung betreiben und die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Unternehmens erbringen zu können;
2. Vermögenswerte und Eigentum des in Abwicklung befindlichen Unternehmens zu verwalten und darüber verfügen zu können.

(2) Während der Abwicklung können Anteilseigner ihre Stimmrechte aufgrund von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln des in Abwicklung befindlichen Unternehmens nicht ausüben. Die Abwicklungsbehörden und der Sonderverwalter gelten nicht als Geschäftsleiter oder als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats.

§ 124

Sonderverwaltung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann einen oder mehrere Sonderverwalter bestellen, der beziehungsweise die die Geschäftsleitung, den Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat oder beide Organe des in Abwicklung befindlichen Unternehmens ablöst beziehungsweise ablösen. Der Sonderverwalter muss zuverlässig sein und über die für die Ausübung seiner Funktion erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Für die Bestellung einer juristischen Person als Sonderverwalter gilt § 307 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann dem Sonderverwalter alle Aufgaben und Befugnisse der Anteilseigner, der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats oder Aufsichtsrats des in Abwicklung befindlichen Unternehmens sowie die sonstigen in § 307 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Aufgaben und Befugnisse übertragen. Überträgt die Abwicklungsbehörde Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung auf einen Sonderverwalter, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen. § 135 Absatz 2 und § 136 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Der Sonderverwalter unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Rechte, Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht durch die Abwicklungsbehörde und hat deren Anordnungen zu befolgen. Die Abwicklungsbehörde kann die Rechte, Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters beschränken oder vorschreiben, dass bestimmte Handlungen einer vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde bedürfen.

(4) Der Sonderverwalter ist verpflichtet, die zur Verwirklichung der Abwicklungsziele erforderlichen Schritte zu ergreifen und Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde umzusetzen. Diese Pflicht hat im Fall von Widersprüchen oder Konflikten mit anderen in der Satzung des Unternehmens vorgesehenen oder gesetzlichen Pflichten Vorrang.

(5) Der Sonderverwalter hat der Abwicklungsbehörde, die ihn bestellt hat, in regelmäßigen, von der Abwicklungsbehörde festzulegenden Abständen sowie zu Beginn und zum Ende seines Mandats Bericht zu erstatten. In den Berichten wird die Finanzlage des in Abwicklung befindlichen Unternehmens detailliert dargelegt und werden die Gründe für die getroffenen Maßnahmen genannt.

(6) Der Sonderverwalter wird für höchstens ein Jahr bestellt. Dieser Zeitraum kann verlängert werden, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sonderverwalters weiterhin gegeben sind.

(7) Die Abwicklungsbehörde kann den Sonderverwalter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

(8) Mit der Bestellung eines Sonderverwalters nach Absatz 1 endet eine bestehende Bestellung eines Sonderbeauftragten nach § 307 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(9) Soweit die Abwicklungsbehörde in der Abwicklungsanordnung oder Allgemeinverfügung zur Bestellung des Sonderverwalters keine anderweitigen Regelungen getroffen hat, gilt im Übrigen § 307 Absatz 1b Satz 1, 3, 5 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsbehörde die Abwicklungsbehörde tritt.

Kapitel 5

Schutzbestimmungen

§ 125

Behandlung der Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderen Gläubiger bei partiellen Übertragungen und bei der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung

(1) Bei Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente, außer in einer Situation im Sinne von Absatz 2, und bei lediglich partieller Übertragung der Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens durch die Abwicklungsbehörde erhalten die Anteilseigner, die Versicherungsnehmer, die Begünstigten, die Anspruchsberechtigten und die anderen Gläubiger, deren Forderungen nicht übertragen wurden, zur Begleichung ihrer Forderungen mindestens das, was sie erhalten hätten, wenn das in Abwicklung befindliche Unternehmen zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne von § 134 getroffen wurde, im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre.

(2) Bei Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente und bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung durch die Abwicklungsbehörden dürfen bei Anteilseignern, Versicherungsnehmern, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderen Gläubigern, deren Forderungen herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wurden, keine größeren Verluste entstehen, als sie ihnen entstanden wären, wenn das in Abwicklung befindliche Unternehmen zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne von § 134 getroffen wurde, im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre.

§ 126

Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung

(1) Die Abwicklungsbehörde veranlasst, dass zur Bewertung der Frage, ob die Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderen Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre, unverzüglich nach Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme eine Bewertung vorgenommen wird. Diese Bewertung erfolgt getrennt von der Bewertung nach § 51.

(2) Bei der Bewertung nach Absatz 1 wird festgestellt,

1. wie Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger oder die einschlägigen Sicherungssysteme für Versicherungen behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen, für das eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt wurde, zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne des § 134 getroffen wurde, das reguläre Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre,
2. wie Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger im Rahmen der Abwicklung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens behandelt wurden und
3. ob Unterschiede zwischen der Behandlung nach Nummer 1 und der Behandlung nach Nummer 2 bestehen.

(3) Die Bewertung nach Absatz 1 erfolgt

1. unter der Annahme, dass für das in Abwicklung befindliche Unternehmen, für das die Abwicklungsmaßnahme oder die Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt wurden, zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne des § 134 getroffen wurde, das reguläre Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre,
2. unter der Annahme, dass eine Abwicklungsmaßnahme nicht durchgeführt worden wäre,

3. unter Berücksichtigung einer wirtschaftlich plausiblen Schätzung der Wiederbeschaffungskosten, einschließlich Makler- und Abschlussgebühren, der bereits erworbenen Policen für geeignete Kohorten von Versicherungsnehmern zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne des § 134 getroffen wurde, und
4. ohne Berücksichtigung jeglicher außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln des in Abwicklung befindlichen Unternehmens.

(4) Die Bewertung nach Absatz 1 wird durch einen unabhängigen Bewerter vorgenommen. Dieser wird auf Antrag der Abwicklungsbehörde vom Gericht ausgewählt und bestellt. § 10 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und 4 sowie § 11 des Umwandlungsgesetzes gelten entsprechend. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Abwicklungsbehörde befindet. Die Auswahl und Bestellung durch das Landgericht soll spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Antragstellung erfolgen. Über eine Beschwerde soll das Oberlandesgericht innerhalb von fünf Werktagen entscheiden. Der unabhängige Bewerter hat der Abwicklungsbehörde schriftlich über das Ergebnis seiner Bewertung zu berichten.

§ 127

Schutzbestimmungen für Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger

Führt die Bewertung nach § 126 zu dem Ergebnis, dass einem in § 125 genannten Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigten, Anspruchsberechtigten oder anderen Gläubiger oder, soweit angebracht, einem Sicherungssystem für Versicherungen, größere Verluste entstanden sind, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären, haben der betreffende Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte oder andere Gläubiger oder das betreffende Sicherungssystem für Versicherungen das Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags gegen den Abwicklungsfonds.

§ 128

Schutzbestimmungen für Gegenparteien

(1) Die Abwicklungsbehörde stellt einen angemessenen Schutz der folgenden Vereinbarungen und der Gegenparteien dieser Vereinbarungen sicher:

1. Sicherungsvereinbarungen, bei denen eine Person im Wege der Sicherheit eine tatsächliche oder mögliche Beteiligung an den Vermögenswerten oder Rechten, die Gegenstand einer Übertragung sind, hält, und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligung durch spezifische Vermögenswerte oder Rechte oder mittels einer Sicherheit, die sich auf das gesamte Vermögen einer Gesellschaft bezieht, oder einer ähnlichen Vereinbarung besichert ist;
2. Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, bei denen eine Sicherheit zur Besicherung oder Unterlegung der Leistung spezifischer Verpflichtungen mittels einer Übertragung des vollständigen Eigentums an den Vermögenswerten vom Sicherungsgeber auf den Sicherungsnehmer unter der Bedingung gestellt wird, dass der Sicherungsnehmer die Vermögenswerte rücküberträgt, wenn die genannten Verpflichtungen erfüllt werden;
3. Aufrechnungsvereinbarungen;
4. Saldierungsvereinbarungen;
5. fondsgebundene Policen oder andere getrennte Portfolios;
6. Rückversicherungsvereinbarungen;
7. strukturierte Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich Verbriefungen und zu Absicherungszwecken verwendeter Instrumente, die einen festen Bestandteil des Deckungspools bilden und besichert sind, und die Gewährung und das Halten einer Sicherheit durch eine Partei der Vereinbarung oder einen Treuhänder, Bevollmächtigten oder Beauftragten beinhalten.

Welche Art des Schutzes für die in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Vereinbarungen jeweils angemessen ist, ergibt sich aus den §§ 129 bis 132.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schutzmaßnahmen finden Anwendung, wenn

1. die Abwicklungsbehörde einen Teil, nicht aber die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens an ein anderes Unternehmen oder, im Zuge der Anwendung eines Abwicklungsinstruments, von einem Brückenunternehmen oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft auf eine andere Person überträgt;
2. eine Abwicklungsbehörde die in § 113 Absatz 7 genannten Befugnisse ausübt.

(3) Die Anforderung nach Absatz 1 gilt unabhängig von der Zahl der an den Vereinbarungen beteiligten Parteien und unabhängig davon, ob die Vereinbarungen

1. mittels eines Vertrags oder auf andere Weise zustande kamen oder sich durch Ausübung des Rechts automatisch ergeben;
2. sich aufgrund des Rechts eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats ergeben oder insgesamt oder teilweise durch dieses geregelt sind.

§ 129

Schutz von Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen und Rückversicherungsvereinbarungen

(1) Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen und Rückversicherungsvereinbarungen sind angemessen zu schützen, sodass die Übertragung eines Teils, nicht aber der Gesamtheit der Rechte und Verbindlichkeiten, die gemäß Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen, Saldierungsvereinbarungen oder Rückversicherungsvereinbarungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen und einer anderen Person geschützt sind, sowie eine durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse erfolgende Änderung oder Beendigung von Rechten und Verbindlichkeiten, die gemäß solcher Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen, Saldierungsvereinbarungen oder Rückversicherungsvereinbarungen geschützt sind, vermieden werden.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 werden Rechte und Verbindlichkeiten als einem Schutz für Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen und Rückversicherungsvereinbarungen unterliegend behandelt, wenn die Parteien der Vereinbarung zur Aufrechnung oder zur Saldierung dieser Rechte und Verbindlichkeiten befugt sind.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Abwicklungsbehörde, wenn dies zum Schutz der Versicherungsnehmer erforderlich ist, indem sichergestellt wird, dass die übertragenen Versicherungsverträge weiterhin die einschlägigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die notwendigen Mindestdeckungssummen erfüllen, die Portfolios von Verträgen übertragen, die Teil der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen sind, ohne andere Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die Teil derselben Vereinbarungen sind, zu übertragen, und die Abwicklungsbehörde kann diese Vermögenswerte, Rechte und sonstigen Verbindlichkeiten übertragen, ändern oder kündigen, ohne die Portfolios von Verträgen zu übertragen.

§ 130

Schutz von Sicherungsvereinbarungen

(1) Eine unter eine Sicherungsvereinbarung fallende Verbindlichkeit ist angemessen zu schützen, damit Folgendes vermieden wird:

1. die Übertragung von Vermögenswerten, durch die die Verbindlichkeit besichert ist, es sei denn, die Verbindlichkeit und der Gewinn aus der Sicherheit werden ebenfalls übertragen;

2. die Übertragung einer besicherten Verbindlichkeit, es sei denn, der Gewinn aus der Sicherheit wird ebenfalls übertragen;
3. die Übertragung des Gewinns aus der Sicherheit, es sei denn, die besicherte Verbindlichkeit wird ebenfalls übertragen;
4. die Änderung oder Beendigung einer Sicherungsvereinbarung durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse, wenn diese Änderung oder Beendigung ein Ende der Besicherung der Verbindlichkeit bewirken würde.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Abwicklungsbehörde, wenn es zum besseren Schutz der Versicherungsnehmer erforderlich ist, indem sichergestellt wird, dass die übertragenen Versicherungsverträge weiterhin die einschlägigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die notwendigen Mindestdeckungssummen erfüllen, die Portfolios von Verträgen übertragen, die Teil der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen sind, ohne andere Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die Teil derselben Vereinbarung sind, zu übertragen, und kann diese Vermögenswerte, Rechte und sonstigen Verbindlichkeiten übertragen, ändern oder kündigen, ohne die Portfolios von Verträgen zu übertragen.

§ 131

Schutz strukturierter Finanzierungsvereinbarungen, fondsgebundener Policen und anderer getrennter Portfolios

(1) Strukturierte Finanzierungsvereinbarungen, fondsgebundene Policen und andere getrennte Portfolios, einschließlich Vereinbarungen im Sinne von § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 7, sind angemessen zu schützen, damit Folgendes vermieden wird:

1. die Übertragung eines Teils, nicht aber der Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die eine strukturierte Finanzierungsvereinbarung, fondsgebundene Police oder andere getrennte Portfolios, an denen das in Abwicklung befindliche Unternehmen beteiligt ist, einschließlich der in § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 7 genannten Vereinbarungen, ausmachen oder Teil davon sind;
2. die durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse erfolgende Beendigung oder Änderung der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die eine strukturierte Finanzierungsvereinbarung, fondsgebundene Police oder andere getrennte Portfolios, einschließlich der in § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 7 genannten Vereinbarungen, an denen das in Abwicklung befindliche Unternehmen beteiligt ist, ausmachen oder Teil davon sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Abwicklungsbehörden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die Teil derselben Vereinbarung sind, übertragen, ändern oder beenden, wenn dies erforderlich ist, um die in § 46 genannten Abwicklungsziele besser zu erreichen und um insbesondere einen besseren Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

§ 132

Schutz von Handels-, Clearing- und Abwicklungssystemen

(1) Die Anwendung eines Abwicklungsinstruments darf nicht die Funktionsweise von unter die Richtlinie 98/26/EG fallenden Systemen oder Bestimmungen berühren, wenn die Abwicklungsbehörde entweder

1. einen Teil, nicht aber die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens auf ein anderes Unternehmen überträgt oder
2. die in § 113 genannten zusätzlichen Befugnisse nutzt, um die Bedingungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Unternehmen Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern oder einen Begünstigten zur Vertragspartei zu machen.

(2) Eine Übertragung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 darf nicht

1. einen Übertragungsauftrag nach Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG widerrufen;

2. die rechtliche Verbindlichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen nach Maßgabe der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 98/26/EG, die Nutzung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 98/26/EG oder den Schutz dinglicher Sicherheiten nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 98/26/EG ändern oder infrage stellen.

Kapitel 6

Verfahrenspflichten

§ 133

Mitteilungspflichten

(1) Die Geschäftsleitung eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens unterrichtet unverzüglich die Aufsichtsbehörde, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass das Unternehmen im Sinne von § 47 Absatz 4 ausfällt oder auszufallen droht.

(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Abwicklungsbehörde über

1. alle Mitteilungen, die nach Absatz 1 und nach den §§ 132, 134 und 135 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingegangen sind;
2. alle Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse nach den §§ 42 und 43 dieses Gesetzes und nach den §§ 132 bis 135, 137 und 304 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von dem in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen zu ergreifen verlangt;
3. jede Verlängerung der Frist für die Sanierung nach § 134 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Die Aufsichtsbehörde übermittelt der Abwicklungsbehörde auch ein Exemplar des Sanierungsplans, den das in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen nach § 134 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgelegt hat, ein Exemplar des Finanzierungsplans, den das in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen nach § 135 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgelegt hat, und, sofern vorhanden, die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu diesen Unterlagen.

(3) Gelangt die Aufsichtsbehörde oder eine Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass die in § 47 Absatz 1 Nummer 1 genannte Voraussetzung in Bezug auf ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genanntes Unternehmen vorliegt, informiert sie die jeweils andere Behörde sowie das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich.

(4) Liegt daneben auch die in § 47 Absatz 1 Nummer 2 genannte Voraussetzung vor, informieren die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde unverzüglich die folgenden Stellen:

1. die Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt,
2. die Abwicklungsbehörden jedes Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt,
3. wenn das Unternehmen einem Sicherungssystem für Versicherungen angehört, dieses Sicherungssystem für Versicherungen, wenn dies erforderlich ist, damit das Sicherungssystem für Versicherungen seinen Zweck erfüllen kann,
4. die Gruppenabwicklungsbehörde,
5. die Gruppenaufsichtsbehörde,
6. den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den Ausschuss für Finanzstabilität und

7. die Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie die Bundesanstalt als Aufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, sofern das Unternehmen Teil eines Finanzkonglomerats ist.

§ 134

Entscheidung der Abwicklungsbehörde

(1) Die Abwicklungsbehörde stellt nach Erhalt einer Mitteilung der Aufsichtsbehörde nach § 133 Absatz 3 oder auf eigene Initiative fest, ob die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf das betreffende in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen vorliegen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob Abwicklungsmaßnahmen hinsichtlich eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens eingeleitet werden, enthält die Gründe für diese Entscheidung. Die Entscheidung, eine Abwicklungsmaßnahme einzuleiten, enthält darüber hinaus Informationen über

1. die Abwicklungsmaßnahme und
2. gegebenenfalls die Festlegung, dass ein Antrag auf Liquidation zu stellen ist, ein Verwalter zu bestellen ist oder im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens eine andere Maßnahme zu treffen ist.

§ 135

Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörde

(1) Die Abwicklungsbehörde informiert das in Abwicklung befindliche Unternehmen und folgende Stellen, soweit diese vorhanden und nicht mit der Abwicklungsbehörde identisch sind, über die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme:

1. die Aufsichtsbehörde des in Abwicklung befindlichen Unternehmens,
2. die Aufsichtsbehörde einer Zweigniederlassung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens,
3. die Deutsche Bundesbank,
4. wenn das in Abwicklung befindliche Unternehmen einem Sicherungssystem für Versicherungen angehört, dieses Sicherungssystem,
5. die Gruppenabwicklungsbehörde,
6. das Bundesministerium der Finanzen,
7. die Gruppenaufsichtsbehörde,
8. den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den Ausschuss für Finanzstabilität,
9. die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
10. die Systembetreiber eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, bei dem das betroffene Unternehmen Teilnehmer ist, und
11. die Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie die Bundesanstalt als Aufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, sofern das Unternehmen Teil eines Finanzkonglomerats ist.

(2) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde veröffentlichen auf ihren Internetseiten die Abwicklungsanordnung oder eine Bekanntmachung, in der die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme, insbesondere in Bezug auf die Versicherungsnehmer, und etwaige Anordnungen nach den §§ 118 bis 120 zusammengefasst werden.

(3) Das in Abwicklung befindliche Unternehmen veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen auf seiner Internetseite. Die Informationen gelten als zu veröffentlichende Insiderinformationen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

(4) Wenn die Anteile, Eigentumstitel oder Schuldtitel des in Abwicklung befindlichen Unternehmens nicht für den Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind, stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 2 genannten Abwicklungsanordnung oder Bekanntmachung den Anteilseignern und Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Unternehmens übermittelt werden, die aufgrund der Register oder Datenbanken des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, auf die die Abwicklungsbehörde Zugriff hat, bekannt sind. Die Abwicklungsbehörde kann das in Abwicklung befindliche Unternehmen, einen Erwerber oder ein Brückenunternehmen anweisen, die Übermittlung nach Satz 1 vorzunehmen.

(5) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite und im Bundesanzeiger, dass die Abwicklungsmaßnahmen beendet sind.

§ 136

Inhalt der Abwicklungsanordnung

(1) Die Abwicklungsanordnung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz
 - a) des in Abwicklung befindlichen Unternehmens und
 - b) des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers bei Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente nach § 62;
2. Angaben zu den eingesetzten Abwicklungsinstrumenten, insbesondere
 - a) die Angabe der Übertragungsgegenstände im Fall des § 62 und
 - b) die Angabe der betroffenen relevanten Kapitalinstrumente, Schuldtitel und Verbindlichkeiten im Fall des § 96;
3. den Abwicklungsstichtag;
4. sofern einschlägig, Angaben zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 64;
5. sofern einschlägig, Angaben zur Gegenleistung oder zur Ausgleichsverbindlichkeit nach § 65;
6. sofern bereits bekannt, Angaben nach § 57;
7. Vorbehalte einer Rückübertragung nach den §§ 83 und 89.

In Bezug auf Satz 1 Nummer 2 reicht jeweils eine gattungsmäßige Bezeichnung aus.

(2) Sieht die Abwicklungsanordnung vor, dass als Gegenleistung Anteile am übernehmenden Rechtsträger zu gewähren sind, muss sie die folgenden Angaben enthalten:

1. Angaben zur Ausstattung und zur Anzahl der zu gewährenden Anteile am übernehmenden Rechtsträger,
2. Angaben zur Bestimmung des Werts der Gesamtheit der Übertragungsgegenstände zum Zeitpunkt des § 67, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung von Ausstattung und Anzahl der als Gegenleistung gewährten Anteile, und
3. Angaben zu den Methoden und den Annahmen, die der Bestimmung des Werts nach Nummer 2 zugrunde gelegt wurden.

Besteht die Gegenleistung aus Schuldtiteln des übernehmenden Rechtsträgers, gilt Satz 1 entsprechend. Besteht die Gegenleistung aus einer Geldleistung, ist anstelle der Angaben nach Satz 1 der Umfang der zu gewährenden Geldleistung anzugeben. Ist eine Ausgleichsverbindlichkeit vorgesehen, ist anstelle der Angaben nach Satz 1 der

Betrag des Ausgleichs anzugeben. Wird eine vorläufige Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit festgesetzt, ist anstelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 auf die Vorläufigkeit und auf das Verfahren zur Bestimmung der endgültigen Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit hinzuweisen.

(3) Sieht die Abwicklungsanordnung die Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung vor, muss sie folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zu der Anwendung des Instruments auf die Eigentümer von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und auf die Inhaber von Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1;
2. Angaben zu der prozentualen Höhe der Herabschreibung von Eigenmitteln der Qualitätsklassen 1 und 2;
3. Angaben zu der prozentualen Höhe der Herabschreibung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, gruppiert nach Kategorien von Verbindlichkeiten;
4. Angaben zu der Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, Schuldtiteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
5. Angaben zu den Eigentümern von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und zu den Inhabern von anderen Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 nach Ausübung des Instruments der Umwandlung.

(4) Wenn die Abwicklungsanordnung gesellschaftsrechtliche Maßnahmen enthält, die eintragungspflichtig sind, sind diese in der Abwicklungsanordnung gesondert aufzuführen. Soweit in § 68 Absatz 2 und 4 nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Abwicklungsbehörde berechtigt, die erforderlichen Eintragungen beim Handelsregister zu beantragen.

§ 137

Erlass und Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung

Die Abwicklungsanordnung ergeht als Allgemeinverfügung. Einer gesonderten Bekanntgabe an die Beteiligten bedarf es genauso wenig wie einer gesonderten Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat.

Teil 4

U m g a n g m i t v e r t r a u l i c h e n I n f o r m a t i o n e n

§ 138

Vertraulichkeit von Informationen

(1) Vertrauliche Informationen sind

1. Informationen, deren Geheimhaltung im Interesse eines Unternehmens oder eines Dritten ist, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
2. Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung der Abwicklungsziele, auf die Effektivität von Abwicklungsinstrumenten, Abwicklungsbefugnissen oder sonstigen Befugnissen nach diesem Gesetz oder auf die Finanz-, Währungs- o der Wirtschaftspolitik haben kann, oder
3. Informationen, deren Bekanntwerden geeignet wäre, die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde oder einer sonstigen Behörde zu beeinträchtigen.

(2) Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit § 4e des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes nicht etwas anderes regelt.

§ 139

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Abwicklungsbehörde, bei der Aufsichtsbehörde, bei dem Bundesministerium der Finanzen und bei anderen nationalen Behörden beschäftigten Personen dürfen vertrauliche Informationen im Sinne des § 138, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, nicht offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigten der vorbezeichneten Behörden nicht mehr für die Behörde tätig sind oder ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes beendet haben. Gleiches gilt für andere Personen, welche im Wege dienstlicher Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Informationen erhalten.

(2) Absatz 1 gilt für die folgenden Personen und die für die folgenden Behörden oder Stellen tätigen Personen entsprechend:

1. nach § 124 bestellte Sonderverwalter,
2. potenzielle Käufer, die von der Aufsichtsbehörde kontaktiert oder von der Abwicklungsbehörde angesprochen wurden, unabhängig davon, ob die Kontaktaufnahme in Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung erfolgt ist, und unabhängig davon, ob die Kontaktaufnahme zu einem Erwerb geführt hat,
3. Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater, sonstige professionelle Berater, Bewerter und andere von der Aufsichtsbehörde, der Abwicklungsbehörde, dem Bundesministerium der Finanzen oder den in Nummer 2 genannten potenziellen Käufern unmittelbar oder mittelbar hinzugezogene Experten,
4. Stellen, die Sicherungssysteme für Versicherungen verwalten,
5. die für den Finanzierungsmechanismus zuständige Stelle,
6. die Deutsche Bundesbank,
7. andere am Abwicklungsprozess beteiligte Behörden,
8. Brückenunternehmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften,
9. jede sonstige Person, die für die Aufsichtsbehörde, die Abwicklungsbehörde, das Bundesministerium der Finanzen oder für Personen oder Stellen im Sinne der Nummern 1 bis 8 unmittelbar oder mittelbar, dauerhaft oder zeitweise Dienstleistungen erbringt oder erbracht hat,
10. vor, während oder nach ihrer Tätigkeit die Geschäftsleitung, die Mitglieder der Organe und die Beschäftigten der Stellen oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 8,
11. die Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
12. die zuständige Behörde nach § 3 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
13. die Mitglieder des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt im Sinne von § 325 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 und 2 steht einem Offenbaren oder einer Verwertung vertraulicher Informationen nicht entgegen, wenn

1. das Offenbaren oder die Verwertung im Rahmen der Ausübung von Funktionen nach diesem Gesetz geschieht,
2. das Offenbaren oder die Verwertung in zusammengefasster oder allgemeiner Form erfolgt, die keine Rückschlüsse auf einzelne in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannte Unternehmen zulässt,
3. die Behörde oder das in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannte Unternehmen, von dem die Information stammt, ausdrücklich eingewilligt hat und die Informationen weder im öffentlichen Interesse noch im Interesse der zuständigen Behörden geheim zu halten sind.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen haben die möglichen Folgen einer Offenbarung von Informationen für öffentliche Interessen der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, für Geschäftsinteressen natürlicher und juristischer Personen sowie für die Zwecke von Ermittlungs-, Untersuchungs- und Prüfungstätigkeiten zu bewerten. Das Verfahren zur Bewertung möglicher Folgen umfasst eine besondere Bewertung

1. der Folgen einer Offenbarung der Inhalte und Einzelheiten von Sanierungs- und Abwicklungsplänen und
2. der Ergebnisse aller durch die Aufsichtsbehörde oder die Gruppenaufsichtsbehörde durchgeführten Bewertungen der präventiven Sanierungs- und Gruppensanierungspläne sowie aller durch die Abwicklungsbehörde oder die Gruppenabwicklungsbehörde durchgeführten Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit von Einzelunternehmen und Gruppen.

(5) Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Beamten oder eines Beschäftigten der Aufsichtsbehörde, der Abwicklungsbehörde oder einer im Rahmen des Gesetzes tätigen national zuständigen Behörde gelten die Regelungen des § 6.

§ 140

Interne Geheimhaltungsregelungen

(1) Die Abwicklungsbehörde, die Aufsichtsbehörde, das Bundesministerium der Finanzen, die Sicherungssysteme für Versicherungen verwaltenden Stellen, die Deutsche Bundesbank und andere am Abwicklungsprozess beteiligte Behörden sowie Brückenunternehmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften haben in ihrem jeweiligen Bereich interne Geheimhaltungsregelungen vorzusehen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht des § 139 sicherzustellen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit zwischen den an der Abwicklung unmittelbar beteiligten Personen oder Stellen gewährleistet ist.

(2) Die Beschäftigten und Experten der in § 139 Absatz 1 und 2 genannten Stellen oder Unternehmen sind durch die Verschwiegenheitspflicht nach § 139 oder durch die internen Geheimhaltungsregelungen nach Absatz 1 nicht daran gehindert, Informationen innerhalb der Stelle oder des Unternehmens untereinander auszutauschen.

§ 141

Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörde und Abwicklungsbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen

Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde, einschließlich ihrer Beschäftigten, dürfen im Rahmen dieses Gesetzes Informationen austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt jeweils auch im Verhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde, der Abwicklungsbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen, soweit Informationen betroffen sind, die zur Erfüllung der dem Bundesministerium der Finanzen obliegenden Aufgaben benötigt werden.

§ 142

Weitergabe von Informationen an sonstige Behörden, Personen oder Stellen

(1) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde sind berechtigt, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Gesetz vorliegenden Informationen folgenden Behörden, Personen oder Stellen zur Verfügung zu stellen, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

1. den Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. vorbehaltlich des § 143 den Drittstaatsbehörden, die ähnliche Aufgaben wie Abwicklungsbehörden wahrnehmen,
3. den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten,

4. den zuständigen Ministerien anderer Mitgliedstaaten,
5. den Sicherungssystemen für Versicherungen im Inland sowie in anderen Mitgliedstaaten,
6. den für Finanzierungsmechanismen zuständigen Stellen im Inland sowie in anderen Mitgliedstaaten,
7. den für die Liquidation oder das reguläre Insolvenzverfahren zuständigen Behörden oder Stellen,
8. der Deutschen Bundesbank,
9. den Zentralbanken anderer Mitgliedstaaten,
10. dem Ausschuss für Finanzstabilität,
11. den Behörden, die durch die Anwendung von makroprudenziellen Bestimmungen für die Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems in Mitgliedstaaten zu sorgen haben, soweit nicht bereits von anderen Nummern dieses Absatzes erfasst,
12. den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften oder Finanzunternehmen betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen,
13. den Behörden oder Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag betraut sind
 - a) mit der Aufsicht über Finanzmärkte, Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Schwarmfinanzierungsdienstleistern, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen oder andere Unternehmen des Finanzsektors,
 - b) mit der Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme oder
 - c) mit der Geldwäscheprävention,
14. der Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie den in ihrem Auftrag handelnden Personen,
15. der zuständigen Behörde nach § 3 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
16. den Behörden, deren Urteil für die Abwicklungsbehörde zum Zweck der Planung oder Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme erforderlich ist,
17. einem potenziellen Käufer zum Zweck der Planung oder Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme,
18. einem nach § 124 bestellten Sonderverwalter,
19. den natürlichen oder juristischen Personen, die als Sonderbeauftragte nach § 307 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, als Abwickler nach § 308 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder als Treuhänder nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder in einem vergleichbaren Verhältnis tätig werden; das Gleiche gilt für die Informationsweitergabe an diesen Personenkreis, die im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung notwendig ist,
20. den Brückenunternehmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften,
21. den Rechnungsprüfern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsberatern, sonstigen professionellen Beratern, Bewertern und anderen von der Aufsichtsbehörde, der Abwicklungsbehörde, dem Bundesministerium der Finanzen oder den in Nummer 17 genannten potenziellen Käufern unmittelbar oder mittelbar hinzugezogenen Experten,
22. jeder sonstigen Person, die für die Aufsichtsbehörde, die Abwicklungsbehörde, das Bundesministerium der Finanzen oder für Personen oder Stellen im Sinne von § 139 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 unmittelbar oder mittelbar, dauerhaft oder zeitweise Dienstleistungen erbringt,
23. der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung,
24. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,

25. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde,
26. dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden,
27. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss,
28. der Europäischen Zentralbank,
29. der Europäischen Kommission,
30. dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,
31. der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich einschließlich der bei ihr ansässigen, multilateralen Gremien, insbesondere dem Financial Stability Board,
32. dem Internationalen Währungsfonds,
33. den inländischen Steuerbehörden, es sei denn, es handelt sich um Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat und die Behörde, von der diese Informationen stammen, stimmt der Weitergabe dieser Informationen an die Steuerbehörde nicht ausdrücklich zu,
34. den Strafverfolgungsbehörden oder den für Zivil-, Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten,
35. den Verwaltungsgerichten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde Beklagte ist, mit Ausnahme von Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
36. dem Bundesverfassungsgericht,
37. dem Bundesrechnungshof, sofern sich sein Untersuchungsauftrag auf die Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde nach diesem Gesetz oder delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten, die auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2025/1 erlassen wurden, bezieht, oder
38. einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes aufgrund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes.

(2) Ein Austausch von Informationen mit allen Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 43 angehören, ist zulässig, auch wenn es sich um Informationen von anderen gruppenangehörigen Unternehmen handelt.

§ 143

Informationsaustausch mit Drittstaatsbehörden

(1) Die Aufsichtsbehörde, die Abwicklungsbehörde und das Bundesministerium der Finanzen dürfen vertrauliche Informationen im Sinne von § 138 Absatz 1, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, nur dann mit zuständigen Drittstaatsbehörden austauschen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. für die zuständige Drittstaatsbehörde gelten Anforderungen und Standards in Bezug auf die Verschwiegenheitspflicht, die den Anforderungen der §§ 139 bis 142 mindestens gleichwertig sind; die Beurteilung trifft die weitergebende Behörde im Benehmen mit den weiteren betroffenen Behörden;
2. die Informationen sind für die zuständige Drittstaatsbehörde erforderlich, um die ihr nach nationalem Recht obliegenden Abwicklungs- oder Sanierungsaufgaben, die den in diesem Gesetz vorgesehen Funktionen vergleichbar sind, auszuüben, und sie werden vorbehaltlich der Offenbarungs- und Verwendungsbefugnisse nach Nummer 1 nicht für einen anderen Zweck verarbeitet.

Die geltenden Datenschutzvorschriften der Europäischen Union, insbesondere Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679, und das nationale Datenschutzrecht bleiben für die Zwecke von Satz 1 Nummer 1 unberührt.

(2) Aus einem anderen Mitgliedstaat stammende vertrauliche Informationen legen die Aufsichtsbehörde, die Abwicklungsbehörde und das Bundesministerium der Finanzen nur dann den zuständigen Drittstaatsbehörden offen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind

1. die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die Information stammt (Ursprungsbehörde), willigt in die Offenlegung ein,
2. die Information wird nur für die Zwecke offengelegt, für die die Ursprungsbehörde ihre Einwilligung erteilt hat.

Teil 5

Rechtsschutz und besondere Verfahrensvorschriften

Kapitel 1

Besondere Vorschriften für Rechtsbehelfe

§ 144

Widerspruch

(1) Abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung wird ein Vorverfahren nicht durchgeführt bei

1. der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach den §§ 55 oder 108,
2. Maßnahmen aufgrund der Befugnisse nach den §§ 109 bis 124,
3. der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren nach § 165 Absatz 2 bis 5 oder
4. der Abwicklung von Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen nach § 167.

(2) Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt bei

1. dem Verlangen von präventiven Sanierungsplänen nach § 12,
2. Maßnahmen bei Mängeln von präventiven Sanierungsplänen nach § 17,
3. dem Verlangen von präventiven Gruppensanierungsplänen nach § 18,
4. der Abdeckung eines Tochterversicherungsunternehmens oder Tochterrückversicherungsunternehmens im Gruppensanierungsplan nach § 22,
5. der Mitwirkung und Informationsübermittlung nach § 34,
6. der Informationsübermittlung Dritter nach § 35,
7. Auskunfts- und Vorlageverlangen nach § 39,
8. der Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort nach § 40, auch in Verbindung mit § 41,
9. der Anforderung von Informationen nach § 185 Absatz 2,
10. der Erhebung von Beiträgen nach § 187 oder
11. Maßnahmen nach § 200.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt auch bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsmiteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, mit denen die Verwaltungsakte nach Satz 1 durchgesetzt werden.

§ 145

Anfechtungsklage

(1) Die folgenden Maßnahmen können binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes vor dem für den Sitz der Abwicklungsbehörde zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden:

1. die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme nach den §§ 55 oder 108,
2. Maßnahmen aufgrund der Befugnisse nach den §§ 109 bis 124,
3. die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren nach § 165 Absatz 2 bis 5 oder
4. die Abwicklung von Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen nach § 167.

Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt nach Satz 1 sind nicht isoliert anfechtbar.

(2) Anfechtungsklagen gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. das Verlangen von präventiven Sanierungsplänen nach § 12,
2. Maßnahmen bei Mängeln von präventiven Sanierungsplänen nach § 17,
3. das Verlangen von präventiven Gruppensanierungsplänen nach § 18,
4. die Abdeckung eines Tochterversicherungsunternehmens oder Tochterrückversicherungsunternehmens im Gruppensanierungsplan nach § 22,
5. der Mitwirkung und Informationsübermittlung nach § 34,
6. die Informationsübermittlung Dritter nach § 35,
7. Auskunfts- und Vorlageverlangen nach § 39,
8. die Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort nach § 40, auch in Verbindung mit § 41,
9. die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach den §§ 55 oder 108,
10. Maßnahmen aufgrund der Befugnisse nach den §§ 109 bis 124,
11. die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren nach § 165 Absatz 2 bis 5,
12. die Abwicklung von Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen nach § 167,
13. die Anforderung von Informationen nach § 185 Absatz 2,
14. die Erhebung von Beiträgen nach § 187 oder
15. Maßnahmen nach § 200

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage entfällt auch bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, mit denen die Verwaltungsakte nach Satz 1 durchgesetzt werden.

(3) Die Gerichte berücksichtigen bei ihren Entscheidungen bestehende Beurteilungsspielräume der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde.

§ 146

Vollzugsfolgen

(1) Die die Rechtslage gestaltenden Wirkungen des Verwaltungsaktes bleiben von der Aufhebung der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach den §§ 55 oder 108 oder von der Aufhebung von Maßnahmen aufgrund der Befugnisse nach den §§ 109 bis 124 unberührt. Die Beseitigung der Vollzugsfolgen kann insoweit nicht verlangt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Folgenbeseitigung

1. die Abwicklungsziele nicht gefährdet,
2. keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedrohen würde und
3. nicht unmöglich ist.

(2) Soweit die Beseitigung der Vollzugsfolgen nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen ist, steht den Betroffenen ein Anspruch auf Ausgleich der Nachteile zu, die ihnen durch die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach den §§ 55 oder 108 oder durch Maßnahmen aufgrund der Befugnisse nach den §§ 109 bis 124 entstanden sind.

Kapitel 2

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 147

Anhörung

(1) Abweichend von § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterbleibt eine Anhörung bei

1. der Mitwirkung und Informationsübermittlung nach § 34,
2. der Informationsübermittlung Dritter nach § 35,
3. Auskunfts- und Vorlageverlangen nach § 39,
4. der Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort nach § 40, auch in Verbindung mit § 41,
5. der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach den §§ 55 oder 108, soweit sich aus § 50 Absatz 5 nichts anderes ergibt,
6. Maßnahmen aufgrund der Befugnisse nach den §§ 109 bis 124, soweit sich aus § 50 Absatz 5 nichts anderes ergibt,
7. der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren nach § 165 Absatz 2 bis 5,
8. der Abwicklung von Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen nach § 167, soweit sich aus § 50 Absatz 5 nichts anderes ergibt,
9. der Anforderung von Informationen nach § 185 Absatz 2,
10. der Erhebung von Beiträgen nach § 187 oder
11. Maßnahmen nach § 200 Absatz 2 und 3.

(2) Soweit in Absatz 1 nicht etwas anderes geregelt ist, gelten in Bezug auf die Anhörung die Bestimmungen des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 148

Insolvenzverfahren

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens richtet sich nach § 312 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit in den §§ 61 oder 69 nichts anderes geregelt ist.

§ 149

Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren

Soweit dies für die wirksame Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder die wirksame Ausübung von Abwicklungsbefugnissen erforderlich ist, kann ein zuständiges Gericht eine gerichtliche Maßnahme oder ein gerichtliches Verfahren, an dem ein in Abwicklung befindliches Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 50 beteiligt ist, auf Antrag der Abwicklungsbehörde für einen angemessenen Zeitraum unterbrechen.

Teil 6

Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung**Kapitel 1****Grenzüberschreitende Entscheidungsfindung und Information; Abwicklungskollegien**

§ 150

Allgemeine Grundsätze für die Entscheidungsfindung unter Beteiligung anderer Mitgliedstaaten

Wenn die Abwicklungsbehörde oder andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden Entscheidungen treffen oder Maßnahmen nach diesem Gesetz einleiten, die sich auf einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten auswirken können, müssen sie

1. bei der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen die Entscheidungen effizient treffen und die Abwicklungskosten so gering wie möglich halten;
2. Entscheidungen und Maßnahmen erforderlichenfalls zügig und mit der gebotenen Dringlichkeit treffen;
3. mit Aufsichtsbehörden, Abwicklungsbehörden und anderen deutschen Behörden oder den entsprechenden Behörden aus anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Entscheidungen und Maßnahmen in koordinierter und effizienter Weise getroffen werden;
4. die potenziellen Auswirkungen von Entscheidungen, Maßnahmen oder Untätigkeit sowie die negativen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, die Finanzstabilität, die Finanzmittel, Sicherungssysteme für Versicherungen, Finanzierungsmechanismen und die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in allen Mitgliedstaaten, in denen das oberste Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen tätig sind oder in denen sie bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben, sowie die Interessen dieser Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigen;
5. das Ziel, für einen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen beteiligten Mitgliedstaaten zu sorgen und eine unfaire Benachteiligung oder Bevorzugung der Interessen bestimmter Mitgliedstaaten zu vermeiden, gebührend berücksichtigen;

6. bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen dem Gruppenabwicklungsplan Rechnung tragen und ihn befolgen, es sei denn, die Abwicklungsbehörde gelangt unter Berücksichtigung der Sachlage zu der Einschätzung, dass die Abwicklungsziele mit Maßnahmen, die im Abwicklungsplan nicht enthalten sind, wirksamer zu erreichen sind;
7. das Transparenzgebot berücksichtigen, wenn eine vorgeschlagene Entscheidung oder Maßnahme Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, die Realwirtschaft, die Finanzstabilität, die Finanzmittel und gegebenenfalls die Sicherungssysteme für Versicherungen und Finanzierungsmechanismen eines betroffenen Mitgliedstaats haben wird.

§ 151

Aufgaben des Abwicklungskollegiums

(1) Ist die Abwicklungsbehörde die Gruppenabwicklungsbehörde, richtet sie ein Abwicklungskollegium ein, das die in den §§ 30 bis 32, 38 und 44 sowie die in den Kapiteln 2 und 3 genannten Aufgaben wahrnimmt und gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittstaaten sicherstellt.

(2) Insbesondere gibt das Abwicklungskollegium einen Rahmen für die Wahrnehmung folgender Aufgaben durch die Gruppenabwicklungsbehörde, die übrigen Abwicklungsbehörden und gegebenenfalls die betroffenen Aufsichtsbehörden und die Gruppenaufsichtsbehörden vor:

1. Austausch von Informationen, die für die Ausarbeitung des Gruppenabwicklungsplans und für die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die Gruppe relevant sind;
2. Ausarbeitung des Gruppenabwicklungsplans;
3. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Gruppe nach § 38;
4. Ausübung von Befugnissen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe nach § 44;
5. Entscheidung über die Erforderlichkeit der Ausarbeitung eines Gruppenabwicklungskonzepts nach Kapitel 2 oder Kapitel 3;
6. Abschluss der Vereinbarung über ein Gruppenabwicklungskonzept, das nach Kapitel 2 oder Kapitel 3 vorgeschlagen wird;
7. Koordinierung der öffentlichen Kommunikation der Gruppenabwicklungsstrategie und des Gruppenabwicklungskonzepts;
8. Koordinierung der Inanspruchnahme von Sicherungssystemen für Versicherungen oder Finanzierungsmechanismen.

(3) Zudem kann das Abwicklungskollegium als Diskussionsforum für alle Fragen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung genutzt werden. Die Abwicklungsbehörde kann sich mit den anderen Mitgliedern eines Abwicklungskollegiums über die Sprache verständigen, in der die Zusammenarbeit erfolgen soll.

(4) Die Gruppenabwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, ein Abwicklungskollegium einzurichten, wenn bereits andere Gruppen oder ein Kollegium die in Absatz 1 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und sämtliche in den §§ 151 bis 153 und 155 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich der für die Mitgliedschaft und die Teilnahme am Abwicklungskollegium geltenden Bedingungen und Verfahren, erfüllen und einhalten. In einem solchen Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

§ 152

Zusammensetzung des Abwicklungskollegiums

(1) Mitglieder des Abwicklungskollegiums sind

1. die Gruppenabwicklungsbehörde;
2. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen ein der Gruppenaufsicht unterliegendes Tochterunternehmen niedergelassen ist;
3. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen ein Mutterunternehmen eines oder mehrerer Unternehmen der Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 niedergelassen ist;
4. die Gruppenaufsichtsbehörde und die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, deren Abwicklungsbehörde Mitglied des Abwicklungskollegiums ist;
5. das Bundesministerium der Finanzen;
6. die zuständigen Ministerien in den Fällen, in denen die Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Abwicklungskollegiums sind, nicht die zuständigen Ministerien sind;
7. die Behörde, die für das Sicherungssystem für Versicherungen eines Mitgliedstaats zuständig ist, wenn die Abwicklungsbehörde dieses Mitgliedstaats Mitglied des Abwicklungskollegiums und die Mitgliedschaft der Behörde nach Einschätzung der Gruppenabwicklungsbehörde zweckmäßig ist;
8. die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorbehaltlich des Absatzes 2;
9. die Abwicklungsbehörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Versicherungsunternehmen der Gruppe bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben, wobei deren Beteiligung auf das Ziel eines effizienten Informationsaustausches beschränkt ist.

(2) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird zu den Sitzungen des Abwicklungskollegiums eingeladen, um als Mitglied im Sinne des Absatzes 1 dazu beizutragen, eine effiziente, wirksame und kohärente Arbeitsweise von Abwicklungskollegien und die Konvergenz der Abwicklungskollegien zu fördern. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hat keine Stimmrechte.

(3) Wenn ein in der Europäischen Union niedergelassenes Mutterunternehmen oder ein in der Europäischen Union niedergelassenes Unternehmen ein Tochterunternehmen in einem Drittstaat hat, bei dem es sich um ein Versicherungsunternehmen oder eine Versicherungsholdinggesellschaft handelt, oder eine Zweigniederlassung, die als bedeutend angesehen würde, wenn sie in der Europäischen Union niedergelassen wäre, können die Abwicklungsbehörden der betreffenden Drittstaaten eingeladen werden, als Beobachter am Abwicklungskollegium teilzunehmen. Dies setzt voraus, dass diese Behörden Geheimhaltungspflichten unterliegen, die nach Auffassung der Gruppenabwicklungsbehörde den in § 143 festgelegten Anforderungen gleichwertig sind.

(4) Handelt es sich bei der Gruppe um ein Finanzkonglomerat oder ist die Gruppe Teil eines Finanzkonglomerats, so werden die betroffenen nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU benannten Behörden als Beobachter zum Abwicklungskollegium eingeladen.

§ 153

Innere Organisation des Abwicklungskollegiums

(1) Die Gruppenabwicklungsbehörde führt den Vorsitz im Abwicklungskollegium. In dieser Eigenschaft

1. legt sie nach Konsultation der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums die Einzelheiten und das Verfahren für die Arbeitsweise des Abwicklungskollegiums in Textform fest;

2. koordiniert sie sämtliche Tätigkeiten des Abwicklungskollegiums;
3. beruft sie alle Sitzungen des Abwicklungskollegiums ein, führt in diesen Sitzungen den Vorsitz und informiert die Mitglieder des Abwicklungskollegiums vorab umfassend über die Anberaumung der Sitzungen des Abwicklungskollegiums, die wichtigsten Tagesordnungspunkte und die zu erörternden Fragen;
4. teilt sie den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit, welche Sitzungen geplant sind, damit diese um Teilnahme ersuchen können;
5. entscheidet sie ausgehend vom konkreten Bedarf, welche Mitglieder und Beobachter zur Teilnahme an bestimmten Sitzungen des Abwicklungskollegiums eingeladen werden, wobei sie der Bedeutung der zu erörternden Frage für die betreffenden Mitglieder und Beobachter Rechnung trägt;
6. unterrichtet sie alle Mitglieder des Kollegiums zeitnah über die Entscheidungen und Ergebnisse im Rahmen der betreffenden Sitzungen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 Nummer 5 sind die Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten immer dann zur Teilnahme an Sitzungen des Abwicklungskollegiums berechtigt, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die der gemeinsamen Beschlussfassung unterliegen oder die im Zusammenhang mit dem Unternehmen einer Gruppe stehen, das sich in ihrem Mitgliedstaat befindet.

§ 154

Europäisches Abwicklungskollegium

(1) Hat ein Drittstaatsversicherungsunternehmen oder ein Drittstaatsmutterunternehmen

1. in zwei oder mehr Mitgliedstaaten niedergelassene Unions-Tochterunternehmen oder
2. zwei oder mehr Unions-Zweigniederlassungen eines Drittstaatsunternehmens, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten als bedeutend erachten,

kann die Abwicklungsbehörde mit den Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Unions-Tochterunternehmen niedergelassen sind oder in denen sich diese Unions-Zweigniederlassungen eines Drittstaatsunternehmens befinden, ein einziges europäisches Abwicklungskollegium einrichten.

(2) Das europäische Abwicklungskollegium nimmt die in den §§ 151 bis 153 genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die Unions-Tochterunternehmen und, soweit diese Aufgaben von Bedeutung sind, die Unions-Zweigniederlassungen eines in Absatz 1 genannten Drittstaatsunternehmens wahr und arbeitet ferner im Einklang mit den Vorschriften der §§ 151 bis 153.

(3) Hält nur ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Mutterunternehmen alle Unions-Tochterunternehmen eines Drittstaatsversicherungsunternehmens oder eines Drittstaatsmutterunternehmens, führt den Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums die Abwicklungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem dieses Mutterunternehmen niedergelassen ist. Liegt kein Fall nach Satz 1 vor, so führt den Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums die Abwicklungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unions-Tochterunternehmen niedergelassen ist, das insgesamt über die meisten bilanzwirksamen Vermögenswerte verfügt.

§ 155

Informationsaustausch

(1) Vorbehaltlich der §§ 139 bis 143 übermitteln die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde den Abwicklungsbehörden und Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten auf Ersuchen alle Informationen, die für die anderen Behörden für die Wahrnehmung der ihnen durch die Richtlinie (EU) 2025/1 übertragenen Funktionen relevant sind.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde Gruppenabwicklungsbehörde, koordiniert sie den Austausch aller einschlägigen Informationen zwischen den Abwicklungsbehörden. Insbesondere stellt die Gruppenabwicklungsbehörde

den Abwicklungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten alle einschlägigen Informationen zeitnah zur Verfügung, um die Ausübung der in § 151 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 genannten Aufgaben zu erleichtern.

(3) Eine Abwicklungsbehörde darf Informationen, die von einer Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde eines Drittstaats bereitgestellt wurden, nur weitergeben, wenn diese Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde des Drittstaats einer solchen Weitergabe zugestimmt hat.

(4) Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, Informationen, die von der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats oder Drittstaats stammen, an das Bundesministerium der Finanzen weiterzugeben, wenn sich die Informationen auf eine Entscheidung oder eine Angelegenheit beziehen, die eine Mitteilung an das Bundesministerium der Finanzen erfordert oder die eine Anhörung oder die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen erfordert oder die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben könnte.

Kapitel 2

Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem Tochterunternehmen der Gruppe

§ 156

Übermittlung von Informationen über die Abwicklungsvoraussetzungen

(1) Die Abwicklungsbehörde übermittelt unverzüglich die in Absatz 2 aufgeführten Informationen an die Gruppenabwicklungsbehörde und, sofern es sich nicht um dieselbe Behörde handelt, die Gruppenaufsichtsbehörde sowie die Mitglieder des betreffenden Abwicklungskollegiums, wenn sie

1. feststellt, dass ein Versicherungsunternehmen, bei dem es sich um ein Tochterunternehmen einer Gruppe handelt, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt,
2. von der Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Feststellung getroffen wurde, dass ein Versicherungsunternehmen, bei dem es sich um ein Tochterunternehmen einer Gruppe handelt, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, oder
3. feststellt, dass ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genanntes Unternehmen, bei dem es sich um ein Tochterunternehmen einer Gruppe handelt, die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Die nach Absatz 1 zu übermittelnden Informationen umfassen

1. die Feststellung, dass das Versicherungsunternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt,
2. die Feststellung, dass das in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, und
3. die Abwicklungsmaßnahmen oder die anderen Maßnahmen, die die Abwicklungsbehörde im Fall des in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmens für zweckmäßig erachtet.

§ 157

Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die Gruppenabwicklungsbehörde ist

(1) Ist die Abwicklungsbehörde nicht die Gruppenabwicklungsbehörde, kann sie die von ihr nach § 156 Absatz 2 Nummer 3 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen treffen, wenn

1. die Gruppenabwicklungsbehörde zu der Bewertung gelangt, dass diese Maßnahmen nicht erwarten lassen, dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, oder

2. die Bewertung der Gruppenabwicklungsbehörde nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen nach Erhalt der in § 156 Absatz 2 genannten Mitteilung oder einer nach § 158 Absatz 3 Satz 2 vereinbarten längeren Frist nicht vorliegt.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde mit dem von der Gruppenabwicklungsbehörde vorgeschlagenen Gruppenabwicklungskonzept nicht einverstanden oder ist sie der Auffassung, dass sie zum Schutz der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer, der Realwirtschaft und der Finanzstabilität davon unabhängig andere Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen als die in dem Gruppenabwicklungskonzept vorgeschlagenen in Bezug auf ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genanntes Unternehmen ergreifen muss, so

1. legt sie die Gründe für die Ablehnung des Gruppenabwicklungskonzepts oder die Gründe für die Abweichung davon dar;
2. unterrichtet sie die Gruppenabwicklungsbehörde und die anderen Abwicklungsbehörden, die unter das Gruppenabwicklungskonzept fallen, über die Gründe nach Nummer 1;
3. setzt sie die Gruppenabwicklungsbehörde und die anderen Abwicklungsbehörden, die vom Gruppenabwicklungskonzept betroffen sind, über die Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen in Kenntnis, die sie ergreifen wird.

(3) Bei der Darlegung der Gründe, weshalb sie nicht einverstanden ist, trägt die Abwicklungsbehörde dem Gruppenabwicklungsplan, den potenziellen Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die sie zu ergreifen gedenkt, auf die Versicherungsnehmer, die Realwirtschaft und die Finanzstabilität in den betreffenden Mitgliedstaaten sowie der potenziellen Wirkung dieser Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen auf andere Teile der Gruppe Rechnung.

§ 158

Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

(1) Ist die Abwicklungsbehörde die Gruppenabwicklungsbehörde und erhält sie eine dem § 156 Absatz 2 entsprechende Mitteilung von einer Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, bewertet sie nach Konsultation der übrigen Mitglieder des Abwicklungskollegiums

1. die voraussichtlichen Auswirkungen, welche die mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen voraussichtlich auf die Gruppe und auf Unternehmen der Gruppe in anderen Mitgliedstaaten haben werden, und
2. ob die mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen erwarten lassen, dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden.

(2) Gelangt die Gruppenabwicklungsbehörde zu der Bewertung, dass die mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen nicht erwarten lassen, dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, kann die für das in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Unternehmen zuständige Abwicklungsbehörde die von ihr mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder die sonstigen Maßnahmen, die sie mitgeteilt hat, treffen.

(3) Gelangt die Gruppenabwicklungsbehörde zu der Bewertung, dass die mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen erwarten lassen, dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, unterbreitet die Gruppenabwicklungsbehörde dem Abwicklungskollegium innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung nach § 156 Absatz 2 einen Vorschlag für ein Gruppenabwicklungskonzept. Die Frist von fünf Tagen kann mit der Zustimmung der Abwicklungsbehörde, auf die die Mitteilung zurückgeht, verlängert werden.

§ 159

Gruppenabwicklungskonzept; gemeinsame Entscheidungen

(1) In einem Gruppenabwicklungskonzept

1. werden die Abwicklungsmaßnahmen umrissen, die die betreffenden Abwicklungsbehörden in Bezug auf das oberste Mutterunternehmen oder bestimmte Unternehmen der Gruppe ergreifen sollten, um die Abwicklungsziele zu erreichen und die allgemeinen Grundsätze für die Abwicklung nach § 50 einzuhalten;
2. wird festgelegt, wie die in Nummer 1 genannten Abwicklungsmaßnahmen koordiniert werden sollen;
3. wird ein Finanzierungsplan aufgestellt, der dem Gruppenabwicklungsplan und den in diesem Gruppenabwicklungsplan festgelegten Grundsätzen für die Aufteilung der Verantwortung im Einklang mit § 31 Absatz 1 Nummer 5 Rechnung trägt.

(2) Vorbehaltlich des § 157 Absatz 2 und 3 ist das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Gruppenabwicklungsbehörde und der Abwicklungsbehörden, die für die Tochterunternehmen zuständig sind, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind. Nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 kann die Abwicklungsbehörde einen Antrag an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung richten, um dabei unterstützt zu werden, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

(3) Sind nicht alle Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedstaaten mit dem Gruppenabwicklungskonzept einverstanden, kann die Abwicklungsbehörde mit den einverständenen Abwicklungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe ohne Mitwirkung der nicht einverständenen Abwicklungsbehörden treffen.

(4) Die gemeinsamen Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 und die im Einklang mit § 157 Absatz 2 und 3 ergriffenen Abwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen werden von der Abwicklungsbehörde als endgültig anerkannt und angewandt.

§ 160

Umsetzung des Gruppenabwicklungskonzepts

(1) Die Abwicklungsbehörde führt alle in den §§ 156 bis 159 genannten Abwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durch.

(2) Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt, so arbeitet die Abwicklungsbehörde mit den Abwicklungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten bei der Ergreifung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe innerhalb des Abwicklungskollegiums eng zusammen, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Unternehmen der Gruppe zu erreichen.

(3) Wenn die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmaßnahme oder Maßnahme in Bezug auf ein Unternehmen einer Gruppe trifft, unterrichtet sie die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmäßig und umfassend über die betreffenden Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen und ihre laufenden Fortschritte.

Kapitel 3

Gruppenabwicklung unter Beteiligung eines obersten Mutterunternehmens

§ 161

Gemeinsame Entscheidungen

(1) Entscheidet die Gruppenabwicklungsbehörde, dass ein in ihren Zuständigkeitsbereich fallendes oberstes Mutterunternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, übermittelt sie unverzüglich die in § 156 Absatz 2 genannten Informationen an die Gruppenaufsichtsbehörde und an die anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums. Zu den Abwicklungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen nach § 156 Absatz 2 Nummer 3 kann die Durchführung eines nach § 159 Absatz 1 ausgearbeiteten Gruppenabwicklungskonzepts gehören, wenn

1. es aufgrund von nach § 156 Absatz 2 Nummer 3 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen auf der Ebene des Mutterunternehmens wahrscheinlich ist, dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt würden,
2. Abwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen nur auf der Ebene des Mutterunternehmens nicht ausreichen, um die Lage zu stabilisieren, oder wahrscheinlich keine optimale Lösung bieten,
3. die Abwicklungsbehörden festgestellt haben, dass ein oder mehrere Tochterunternehmen, für die sie zuständig sind, die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllen, oder
4. Abwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen auf der Ebene der Gruppe den Tochterunternehmen der Gruppe in einer Weise zugutekommen werden, aufgrund derer ein Gruppenabwicklungskonzept als angemessene Lösung gerechtfertigt ist.

(2) Umfassen die von der Gruppenabwicklungsbehörde vorgeschlagenen Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen kein Gruppenabwicklungskonzept, trifft die Gruppenabwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach Konsultation der Mitglieder des Abwicklungskollegiums.

(3) Umfassen die von der Gruppenabwicklungsbehörde vorgeschlagenen Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen ein Gruppenabwicklungskonzept, ist das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Gruppenabwicklungsbehörde und der Abwicklungsbehörden, die für die Tochterunternehmen zuständig sind, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind. Nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 kann die Abwicklungsbehörde einen Antrag an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung richten, um dabei unterstützt zu werden, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

(4) Ist die Abwicklungsbehörde mit dem von der Gruppenabwicklungsbehörde vorgeschlagenen Gruppenabwicklungskonzept nicht einverstanden oder weicht sie davon ab oder ist sie der Auffassung, dass sie aus Gründen der Finanzstabilität davon unabhängig andere Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen als die in dem Gruppenabwicklungskonzept vorgeschlagenen ergreifen muss,

1. legt sie detailliert die Gründe für die Ablehnung des Gruppenabwicklungskonzepts oder die Gründe für die Abweichung davon dar;
2. unterrichtet sie die Gruppenabwicklungsbehörde und die anderen Abwicklungsbehörden, die unter das Gruppenabwicklungskonzept fallen, über die Gründe nach Nummer 1;
3. setzt sie die Gruppenabwicklungsbehörde und die anderen Abwicklungsbehörden, die unter das Gruppenabwicklungskonzept fallen, über die Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen in Kenntnis, die sie zu ergreifen gedenkt.

Bei der Darlegung der Gründe, weshalb sie nicht einverstanden ist, trägt die Abwicklungsbehörde dem Gruppenabwicklungsplan, den potenziellen Auswirkungen der unabhängigen Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen,

die sie zu ergreifen gedenkt, auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, Sicherungssysteme für Versicherungen und eventuelle Finanzierungsmechanismen in den betreffenden Mitgliedstaaten sowie der potenziellen Wirkung der Abwicklungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen auf andere Teile der Gruppe gebührend Rechnung.

(5) § 159 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die gemeinsamen Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 5 und die in Absatz 4 genannten Abwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen werden von der Abwicklungsbehörde als endgültig anerkannt und angewandt.

§ 162

Umsetzung der gemeinsamen Entscheidungen

(1) Die Abwicklungsbehörde führt alle in § 161 genannten Abwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durch.

(2) Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt, so arbeitet die Abwicklungsbehörde mit den Abwicklungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten bei der Ergreifung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe innerhalb des Abwicklungskollegiums eng zusammen, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle betroffenen Unternehmen der Gruppe zu erreichen.

(3) § 160 Absatz 3 gilt entsprechend.

Teil 7

Beziehungen zu Drittstaaten

§ 163

Vereinbarungen mit Drittstaaten

(1) In Vereinbarungen mit Drittstaaten kann die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde, der Abwicklungsbehörde und den betreffenden Drittstaatsbehörden auch für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Planung der Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen, Drittstaatsversicherungsunternehmen und Gruppen festgelegt werden.

(2) Mit den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen soll dafür gesorgt werden, dass Verfahren und Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde, der Abwicklungsbehörde und den betreffenden Drittstaatsbehörden bei der Wahrnehmung einiger oder aller der in Artikel 79 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Aufgaben und Befugnisse festgelegt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen dürfen mit einem Drittstaat nur geschlossen werden, bis eine Übereinkunft nach Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 mit dem betreffenden Drittstaat in Kraft tritt. Eine Vereinbarung nach Absatz 1 darf nicht im Widerspruch zu diesem Teil 7 stehen.

§ 164

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit einem Drittstaat, sofern und solange keine Übereinkunft nach Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 mit dem betreffenden Drittstaat in Kraft getreten ist. Sie gelten ferner nach dem Inkrafttreten einer solchen Übereinkunft, soweit der Gegenstand dieser Vorschrift nicht durch diese Übereinkunft geregelt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde können zusammen oder einzeln mit Zustimmung der jeweils anderen Behörde mit Drittstaatsbehörden nicht bindende Kooperationsvereinbarungen gemäß der in

Artikel 79 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Rahmenvereinbarung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung schließen.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde unterrichten die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über etwaige Kooperationsvereinbarungen, die die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde geschlossen hat.

§ 165

Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren

(1) Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten in Bezug auf Drittstaatsabwicklungsverfahren, sofern und solange keine Übereinkunft nach Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 mit dem betreffenden Drittstaat in Kraft getreten ist. Sie gelten ferner nach dem Inkrafttreten einer solchen Übereinkunft, soweit diese die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren nicht regelt.

(2) Die Abwicklungsbehörde erkennt, außer in den Fällen des § 166, Drittstaatsabwicklungsmaßnahmen mit Inlandsbezug an und setzt sie durch. Eine Drittstaatsabwicklungsmaßnahme weist einen Inlandsbezug auf, wenn sie sich auf einen oder mehrere der folgenden Gegenstände bezieht oder sich aus anderen Gründen ein berechtigtes Interesse an einer Anerkennung ergibt:

1. ein Unions-Tochterunternehmen mit Sitz im Inland;
2. eine inländische Unions-Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens;
3. Vermögenswerte eines Drittstaatsversicherungsunternehmens oder eines Mutterunternehmens eines Drittstaats, die im Inland belegen sind oder deutschem Recht unterliegen;
4. Rechte oder Verbindlichkeiten eines Drittstaatsversicherungsunternehmens, die von einer Unions-Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens im Inland gebucht werden oder deutschem Recht unterliegen oder im Inland durchsetzbare Forderungen begründen.

Die Abwicklungsbehörde soll über die Anerkennung und Durchsetzung nur auf Antrag der zuständigen Drittstaatsbehörde entscheiden. Die Abwicklungsbehörde trägt bei ihrer Entscheidung den Interessen jedes Mitgliedstaats, in dem ein Drittstaatsversicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Drittstaats tätig ist, und insbesondere den potenziellen Auswirkungen der Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens auf die anderen Teile der Gruppe und die Versicherungsnehmer, die Realwirtschaft und die Finanzstabilität in diesen Mitgliedstaaten gebührend Rechnung.

(3) Soweit die Abwicklungsbehörde das Drittstaatsabwicklungsverfahren anerkennt, gelten die nach dem Recht des Drittstaats vorgesehenen Rechtsfolgen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens auch im nationalen Recht (Wirkungserstreckung). Abweichend von Satz 1 kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass das Drittstaatsabwicklungsverfahren wie eine Maßnahme durch die Abwicklungsbehörde selbst wirkt (Wirkungsgleichstellung). Die Abwicklungsbehörde kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende oder diese ergänzende Anordnungen zu den Rechtsfolgen der Anerkennung treffen, um sicherzustellen, dass die mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren verfolgten Ziele erreicht werden und die zu erwartenden Ergebnisse mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen vergleichbar sind. Insbesondere kann die Abwicklungsbehörde

1. alle oder einzelne Rechtsfolgen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens nach Satz 1 oder Satz 2 ausschließen,
2. eine Wirkungsgleichstellung nach Satz 2 nur in Bezug auf einzelne Rechtsfolgen anordnen,
3. nähere Bestimmungen zu den Rechtsfolgen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens nach den Sätzen 1 und 2 treffen oder
4. die in Absatz 4 genannten Befugnisse ausüben.

(4) Die Abwicklungsbehörde ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 und 4 insbesondere berechtigt:

1. zur Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf einen der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 4 genannten Gegenstände;
2. zum Vollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln an einem im Inland niedergelassenen Unions-Tochterunternehmen;
3. zur Ausübung der Befugnisse nach den §§ 118 bis 120 in Bezug auf die Rechte der Parteien eines Vertrags mit einem in Absatz 2 genannten Unternehmen, wenn diese Befugnisse für die Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens erforderlich sind, und
4. zur Aufhebung der Durchsetzbarkeit vertraglicher Rechte zur Kündigung oder Beschleunigung von Verträgen oder zur Beeinträchtigung der vertraglichen Rechte von in Absatz 2 genannten Unternehmen und anderen Unternehmen der Gruppe, wenn diese Rechte sich aus einer Abwicklungsmaßnahme ergeben, die in Bezug auf das Drittstaatsversicherungsunternehmen, das Mutterunternehmen solcher Unternehmen oder andere Unternehmen der Gruppe, durch die Drittstaatsabwicklungsbehörde selbst oder anderweitig gemäß den für Abwicklungsregelungen in dem betreffenden Land geltenden Regulierungs- und Aufsichtsanforderungen getroffen wird, vorausgesetzt, dass die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

(5) Die Abwicklungsbehörde kann, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Mutterunternehmen ergreifen, wenn die zuständige Drittstaatsbehörde feststellt, dass ein Versicherungsunternehmen, das Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens ist und seinen Sitz in dem jeweiligen Drittstaat hat, die nach dem Recht dieses Drittstaats geltenden Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt.

(6) Die Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens berührt nicht die Insolvenzverfahren nach deutschem Recht, die gegebenenfalls im Einklang mit diesem Gesetz anwendbar sind.

(7) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßnahmen ergehen als Allgemeinverfügung. § 137 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 166

Recht auf Verweigerung der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren

Die Abwicklungsbehörde kann die Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren nach § 165 ganz oder teilweise verweigern, soweit sie der Auffassung ist, dass

1. sich das betreffende Drittstaatsabwicklungsverfahren negativ auf die nationale Finanzstabilität auswirken würde oder dass sich die Maßnahme negativ auf die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würde,
2. unabhängige Abwicklungsmaßnahmen nach § 167 in Bezug auf eine Unions-Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens erforderlich sind, um eines oder mehrere der Abwicklungsziele zu erreichen,
3. Gläubiger nicht dieselbe Behandlung wie Drittstaatsgläubiger mit vergleichbaren Rechten im Rahmen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens genießen würden,
4. die Anerkennung oder Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens wesentliche haushaltspolitische Auswirkungen haben würde oder
5. die Auswirkungen dieser Anerkennung oder Durchsetzung im Widerspruch zum nationalen Recht stehen würden oder nach Auslegung im Sinne dieses Gesetzes im Widerspruch zu geschlossenen bilateralen Übereinkünften stehen würden.

§ 167

Abwicklung von Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen

(1) Wenn eine inländische Unions-Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens entweder keinem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt oder wenn die inländische Unions-Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens einem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt und gleichzeitig einer der Umstände nach § 166 vorliegt, kann die Abwicklungsbehörde in Bezug auf diese Unions-Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens eine Abwicklungsmaßnahme ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, und wenn gleichzeitig mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. die Voraussetzung, dass die inländische Unions-Zweigniederlassung des Drittstaatsunternehmens die im deutschen Recht festgelegten Voraussetzungen für ihre Zulassung und die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht mehr erfüllt oder wahrscheinlich nicht erfüllt und keine Aussicht besteht, dass eine Maßnahme der Privatwirtschaft, einer Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Drittstaats dafür sorgt, dass innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die Anforderungen wieder erfüllt werden oder ein Ausfall der Zweigniederlassung verhindert wird;
2. die Voraussetzung, dass das Drittstaatsversicherungsunternehmen nach Auffassung der Abwicklungsbehörde nicht in der Lage, nicht willens oder wahrscheinlich nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Gläubigern in der Union oder den von der Zweigniederlassung eingegangenen oder verbuchten finanziellen Verpflichtungen, etwa Zahlungen an Versicherungsnehmer oder Begünstigte, bei Fälligkeit nachzukommen, und die Abwicklungsbehörde davon ausgeht, dass innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens kein Drittstaatsabwicklungsverfahren oder Drittstaatsinsolvenzverfahren in Bezug auf das betreffende Drittstaatsversicherungsunternehmen eingeleitet wurde oder wird;
3. die Voraussetzung, dass die Drittstaatsbehörde ein Drittstaatsabwicklungsverfahren in Bezug auf das Drittstaatsversicherungsunternehmen eingeleitet hat oder die Abwicklungsbehörde von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt hat, eine solche Maßnahme einzuleiten.

(2) Trifft die Abwicklungsbehörde eine unabhängige Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine inländische Unions-Zweigniederlassung eines Drittstaatsunternehmens, so trägt sie dabei den Abwicklungszielen Rechnung und trifft diese unabhängige Abwicklungsmaßnahme im Einklang mit den in § 50 festgelegten Abwicklungsgrundsätzen sowie den Anforderungen hinsichtlich der Anwendung der Abwicklungsinstrumente, die in Teil 3 Kapitel 3 vorgesehen sind, soweit diese Grundsätze oder Anforderungen für die fragliche unabhängige Abwicklungsmaßnahme einschlägig sind. Die unabhängige Abwicklungsmaßnahme ergeht als Allgemeinverfügung; § 137 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 8

Finanzierungsmechanismus

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 168

Errichtung eines Abwicklungsfonds

(1) Es wird unter der Bezeichnung „Abwicklungsfonds für Versicherungsunternehmen sowie Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen“ ein Vermögen als Sondervermögen des Bundes im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes errichtet.

(2) Die Abwicklungsbehörde verwaltet den Abwicklungsfonds.

§ 169

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Der Abwicklungsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Arrest oder andere Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in den Abwicklungsfonds finden nicht statt. § 394 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand des Abwicklungsfonds ist Frankfurt am Main.

§ 170

Vermögensstrennung und Haftung

(1) Der Abwicklungsfonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen.

(2) Der Bund haftet unmittelbar für Verbindlichkeiten des Abwicklungsfonds.

(3) Der Abwicklungsfonds haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 171

Zweck des Abwicklungsfonds

Der Abwicklungsfonds dient folgenden Zwecken:

1. Entschädigung von Anteilseignern, Versicherungsnehmern, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderen Gläubigern nach § 127, soweit diesen größere Verluste entstanden sind, als ihnen bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären;
2. Finanzierung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen (Abwicklungsfinanzierung).

§ 172

Beachtung der Abwicklungsgrundsätze

Die Nutzung des Abwicklungsfonds muss den in § 50 genannten Grundsätzen entsprechen. Die Abwicklungsbehörde stellt insbesondere sicher, dass Maßnahmen nach den §§ 173 und 174 mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Einklang stehen.

Kapitel 2

Abwicklungsfinanzierung

§ 173

Ausgleich von Unterdeckungen des Versicherungsbestandes durch einen Sicherungsfonds

(1) Die Abwicklungsbehörde kann einen Sicherungsfonds im Rahmen einer Abwicklung für eine Maßnahme nach Absatz 2 zum Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen einsetzen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das in Abwicklung befindliche Unternehmen ist Mitglied dieses Sicherungsfonds,
2. die Bewertung nach § 51 hat ergeben, dass die Versicherungsforderungen gegen das Versicherungsunternehmen nicht durch seine Vermögenswerte gedeckt sind (Unterdeckung des Versicherungsbestandes).

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, so kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass der Sicherungsfonds die Unterdeckung des Versicherungsbestandes durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ausgleicht:

1. Zahlung eines Ausgleichsbetrags,
2. Bereitstellung von Vermögensgegenständen oder
3. Übernahme der Haftung für Versicherungsforderungen.

(3) Im Rahmen der Anordnung nach Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde Einzelheiten zu diesen Maßnahmen regeln. § 174 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Ordnet die Abwicklungsbehörde die Zahlung eines Ausgleichsbetrags nach Absatz 2 Nummer 1 an, so hat der Sicherungsfonds den Ausgleichsbetrag unverzüglich an den relevanten Rechtsträger zu leisten. Der relevante Rechtsträger hat den geleisteten Ausgleichsbetrag dem Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zuzuführen.

(5) Ordnet die Abwicklungsbehörde die Bereitstellung von Vermögensgegenständen nach Absatz 2 Nummer 2 an, so hat der Sicherungsfonds unverzüglich qualifizierte Vermögensgegenstände, die zur Bedeckung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen geeignet sind, auf den relevanten Rechtsträger zu übertragen. Der relevante Rechtsträger hat die bereitgestellten Vermögensgegenstände dem Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zuzuführen.

(6) Ordnet die Abwicklungsbehörde die Übernahme der Haftung für Versicherungsforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 an, so hat der Sicherungsfonds Versicherungsforderungen der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen aus den Versicherungsverträgen zu befriedigen, soweit diese aus dem Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes keine Befriedigung erlangen können. Die Abwicklungsbehörde legt einen Betrag fest, auf den die Haftung begrenzt ist (Haftungsbetrag). Die Abwicklungsbehörde kann anordnen,

dass dem relevanten Rechtsträger in Höhe des Haftungsbetrags eine Zahlungsforderung gegen den Sicherungsfonds zusteht. Diese Zahlungsforderung gilt als geeignet zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs.

(7) Relevanter Rechtsträger im Sinne der Absätze 4 bis 6 ist das in Abwicklung befindliche Unternehmen, soweit der unterdeckte Versicherungsbestand bei diesem verbleibt, oder der übernehmende Rechtsträger im Sinne von § 62 Absatz 2 Satz 2, soweit der unterdeckte Versicherungsbestand auf diesen übertragen wird.

(8) Die Regelungen des § 95 Nummer 2 in Verbindung mit § 222g Absatz 2 und § 226 Absatz 1 bis 5 und 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die Regelungen nach einer Rechtsverordnung nach § 226 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Nutzung der Mittel des Sicherungsfonds im Rahmen einer Übertragung nach den §§ 93 und 95 bleiben unberührt.

(9) § 174 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(10) Die Abwicklungsbehörde kann in einer Anordnung nach Absatz 2 vorsehen, dass der Sicherungsfonds an Erlösen aus den Versicherungsbeständen beteiligt wird.

(11) Maßnahmen nach Absatz 2 mindern nicht die Höhe einer Ausgleichsverbindlichkeit nach § 65.

§ 174

Maßnahmen des Abwicklungsfonds; Verordnungsermächtigung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann den Abwicklungsfonds für eine Maßnahme zur Abwicklungsfinanzierung nach Absatz 5 einsetzen, wenn die Abwicklungsziele nicht durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente allein oder in Kombination mit der Nutzung der Mittel des zuständigen Sicherungsfonds nach § 173 erreicht werden können.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 für einen Einsatz des Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang des Einsatzes und über die Auswahl der Maßnahmen zur Abwicklungsfinanzierung nach Absatz 5. Dabei berücksichtigt sie insbesondere

1. die Bedeutung eines Einsatzes des Abwicklungsfonds für die Erreichung der Abwicklungsziele,
2. den Grundsatz der möglichst effektiven und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel des Abwicklungsfonds und
3. die aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit des Abwicklungsfonds.

(3) Wenn die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsfonds für eine Maßnahme zur Abwicklungsfinanzierung nach Absatz 5 einsetzt, soll sie vorrangig

1. soweit möglich auf Eigenmittel der Qualitätsklassen 1, 2 und 3 und sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die keine Versicherungsforderungen im Sinne des § 7 Nummer 30a des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind oder im Verhältnis zu diesen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vorrangig wären, das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung anwenden oder deren Inhaber und Gläubiger auf andere Weise zur Verlusttragung und Rekapitalisierung heranziehen,
2. alle verfügbaren Mittel aus einem zuständigen Sicherungsfonds nach Maßgabe der §§ 93 und 95 oder § 173 zur Erreichung der Abwicklungsziele einsetzen und
3. auf Verbindlichkeiten aus Lebensversicherungsverträgen das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung bis zu einer Höhe von 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen anwenden, sofern dies die Abwicklungsziele nicht gefährdet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Abwicklungsfonds besteht nicht.

(5) Der Einsatz des Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung umfasst folgende Maßnahmen:

1. Gewährung eines Ausgleichsbeitrags für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung entgegen der Rangfolge nach § 102 herangezogen werden, nach § 175,
 2. Ausgleich einer Unterdeckung von Versicherungsbeständen nach § 176,
 3. Bereitstellung von Kapital nach § 177,
 4. Besicherung von Vermögenswerten nach § 178,
 5. Erwerb von Vermögenswerten nach § 179,
 6. Garantien für Verbindlichkeiten nach § 180,
 7. Gewährung von Darlehen nach § 181.
- (6) Die Maßnahmen nach Absatz 5 können miteinander kombiniert werden.
- (7) Bei der Gewährung von Maßnahmen nach Absatz 5 können Bedingungen und Auflagen durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt werden.
- (8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen in Bezug auf
1. Rekapitalisierungen nach § 177 über
 - a) die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen einer Rekapitalisierung,
 - b) die Bedingungen, unter denen der Abwicklungsfonds übernommene Kapitalinstrumente wieder veräußern darf, und
 - c) sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach § 177 Absatz 1 dienen;
 2. Besicherungen nach § 178 über
 - a) die Art der Vermögenswerte, die besichert werden können,
 - b) die Art der Besicherung, einschließlich der dafür geltenden Bedingungen, Zusicherungen und Gegenleistungen,
 - c) Obergrenzen für die Besicherung von Vermögenswerten bezogen auf einzelne Abwicklungsfälle sowie für bestimmte Arten von Vermögenswerten,
 - d) Rückkaufrechte zugunsten und Rückkaufverpflichtungen zulasten der Rechtsträger, deren Vermögenswerte besichert wurden, und andere geeignete Formen ihrer Beteiligung an den vom Abwicklungsfonds übernommenen Risiken und
 - e) sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Besicherung von Vermögenswerten nach § 178 dienen;
 3. den Erwerb von Vermögenswerten nach § 179 über
 - a) die Art der Vermögenswerte, die erworben werden können,
 - b) die Art des Erwerbs, einschließlich der dafür geltenden Bedingungen, Zusicherungen und Gegenleistungen,
 - c) Obergrenzen für die Gegenleistung zum Erwerb von Vermögenswerten bezogen auf einzelne Abwicklungsfälle sowie für bestimmte Arten von Vermögenswerten,
 - d) Rückkaufrechte zugunsten und Rückkaufverpflichtungen zulasten der Rechtsträger, deren Vermögenswerte erworben wurden, und andere geeignete Formen ihrer Beteiligung an den vom Abwicklungsfonds übernommenen Risiken und
 - e) sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Besicherung von Vermögenswerten nach § 178 dienen;

4. Darlehen nach § 181 über

- a) die Verzinsung und die sonstigen Bedingungen des Darlehens,
- b) Obergrenzen für die Gewährung von Darlehen bezogen auf einzelne Abwicklungsfälle und
- c) sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Gewährung von Darlehen nach § 181 dienen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 175

Ausgleich im Rahmen des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung

(1) Ist eine Verbindlichkeit oder eine Kategorie von Verbindlichkeiten nach § 98 Absatz 2 Nummer 5 ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung ausgeschlossen oder ordnet die Abwicklungsbehörde einen Ausschluss nach § 96 Absatz 2 Satz 3 oder § 99 an und können die Fehlbeträge, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig durch Erhöhung des Umfangs der Herabschreibung oder Umwandlung anderer Verbindlichkeiten ausgeglichen werden, insbesondere weil dies zu einer Verletzung des Grundsatzes nach § 50 Absatz 1 Nummer 7 führen würde, so kann der Abwicklungsfonds an das in Abwicklung befindliche Unternehmen einen Beitrag leisten, um

1. sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Unternehmens null beträgt, oder um im Fall eines drohenden Verlustes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert null nicht unterschreitet, oder
2. Eigenmittel der Qualitätsklassen 1, 2 oder 3 des in Abwicklung befindlichen Unternehmens in einer Höhe zu erwerben, die erforderlich ist, um das in Abwicklung befindliche Unternehmen in einem Umfang zu rekapitalisieren, der für die wirksame Anwendung anderer Abwicklungsinstrumente erforderlich ist.

(2) Die Beiträge, die der Abwicklungsfonds nach Absatz 1 an das in Abwicklung befindliche Unternehmen leistet, dürfen nicht höher sein als die Fehlbeträge, die von den ausgeschlossenen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären und nicht durch Erhöhung des Umfangs der Herabschreibung oder Umwandlung anderer Verbindlichkeiten ausgeglichen wurden.

§ 176

Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes

Wenn die Bewertung nach § 51 ergibt, dass Versicherungsforderungen eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens nicht durch dessen Vermögenswerte gedeckt sind, kann die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsfonds in entsprechender Anwendung des § 173 Absatz 2 für eine der dort genannten Maßnahmen einsetzen, um diese Unterdeckung auszugleichen. § 173 Absatz 2 bis 7, 10 und 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abwicklungsfonds für die Maßnahmen zur Erreichung der Abwicklungsziele eingesetzt werden kann.

§ 177

Rekapitalisierung

(1) Der Abwicklungsfonds kann sich an der Rekapitalisierung eines Versicherungsunternehmens im geordneten Abwicklungsmanagement oder im Rahmen einer Übertragung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 an der Rekapitalisierung eines Brückenunternehmens oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft beteiligen. Er kann insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen oder

sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen erwerben. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a kann sich der Abwicklungsfonds auch an der Rekapitalisierung des Erwerbers beteiligen.

- (2) Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung sind nicht anzuwenden.

§ 178

Besicherung von Vermögenswerten

Der Abwicklungsfonds kann Vermögenswerte eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens, seiner Tochterunternehmen, eines Brückenunternehmens oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, insbesondere Forderungen und Wertpapiere, besichern. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a kann der Abwicklungsfonds zudem Vermögenswerte des Erwerbers besichern.

§ 179

Erwerb von Vermögenswerten

Der Abwicklungsfonds kann Vermögenswerte eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens, seiner Tochterunternehmen, eines Brückenunternehmens oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, insbesondere Forderungen und Wertpapiere, erwerben. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a kann der Abwicklungsfonds zudem Vermögenswerte des Erwerbers erwerben.

§ 180

Garantien für Verbindlichkeiten

(1) Der Abwicklungsfonds kann Garantien zur Besicherung von Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens, seiner Tochterunternehmen, eines Brückenunternehmens oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft gewähren. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a kann der Abwicklungsfonds auch Garantien zur Besicherung von Verbindlichkeiten des Erwerbers gewähren. § 39 Absatz 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Im Rahmen einer Übertragung nach § 62 Absatz 1 kann der Abwicklungsfonds zum Zweck der Refinanzierung des übernehmenden Rechtsträgers Garantien für die von dem übernehmenden Rechtsträger begebenen Schuldverschreibungen gewähren. Die Laufzeit der abzusichernden Verbindlichkeiten darf sechzig Monate nicht überschreiten.

(3) Das Gesamtvolumen der nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Garantien darf 10 Milliarden Euro nicht überschreiten. Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Abwicklungsfonds daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit das gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für die Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Soweit der Abwicklungsfonds in den Fällen der Gewährung einer Garantie nach Absatz 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

- (4) Für die Gewährung von Garantien ist ein Entgelt zu erheben.

(5) Die Entscheidung der Abwicklungsbehörde über die Gewährung einer Garantie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 181

Darlehen

Der Abwicklungsfonds kann Darlehen an ein in Abwicklung befindliches Unternehmen, seine Tochterunternehmen, ein Brückenunternehmen oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gewähren. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a kann der Abwicklungsfonds zudem Darlehen an den Erwerber gewähren.

Kapitel 3

Mittel des Abwicklungsfonds

A b s c h n i t t 1

B e i t r ä g e

Unterabschnitt 1

Mittelbedarf

§ 182

Feststellung des Mittelbedarfs

Die Abwicklungsbehörde hat unverzüglich den Mittelbedarf festzustellen, sobald

1. aufgrund des Ergebnisses der Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung nach § 126 feststeht, dass einem Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigten, Anspruchsberechtigten oder anderen Gläubigern größere Verluste entstanden sind, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären, und der betreffende Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte oder andere Gläubiger deshalb nach § 127 ein Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags zusteht,
2. die Abwicklungsbehörde über Maßnahmen zur Abwicklungsfinanzierung nach § 174 Absatz 5 entscheidet oder
3. sich der nach Nummer 1 oder Nummer 2 festgestellte Mittelbedarf für Entschädigungen nach § 171 Nummer 1 oder für ergriffene Maßnahmen der Abwicklungsfinanzierung nach § 171 Nummer 2 nachträglich erhöht.

§ 183

Deckung des Mittelbedarfs

Die Abwicklungsbehörde deckt den Mittelbedarf aus den nach Unterabschnitt 2 zu erhebenden Beiträgen sowie, sofern vorhanden, aus etwaigen im Abwicklungsfonds vorhandenen Mitteln.

Unterabschnitt 2

Beitragserhebung

§ 184

Beitragspflicht

- (1) Die Mittel des Abwicklungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Unternehmen erbracht.
- (2) Beitragspflichtig sind alle inländischen Versicherungsunternehmen sowie inländischen Unions-Zweigniederlassungen eines Drittstaatsunternehmens, für die im Zeitpunkt der Festsetzung der Beiträge eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz besteht (beitragspflichtige Unternehmen).

§ 185

Informationspflichten

- (1) Die beitragspflichtigen Unternehmen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 verpflichtet, die für die Erhebung der Beiträge erforderlichen Informationen an die Abwicklungsbehörde zu übermitteln, soweit die Informationen der Abwicklungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde nicht bereits vorliegen. Bevor die Abwicklungsbehörde von den beitragspflichtigen Unternehmen Informationen nach Absatz 2 anfordert, prüft sie im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde, ob die für die Beitragserhebung erforderlichen Informationen bereits vorliegen. Die Aufsichtsbehörde stellt der Abwicklungsbehörde auf Anforderung die ihr vorliegenden Informationen zum Zweck der Beitragserhebung zur Verfügung.
- (2) Auf Anforderung der Abwicklungsbehörde haben die beitragspflichtigen Unternehmen die für die Beitragserhebung erforderlichen Informationen bis zu dem Zeitpunkt zu übermitteln, den die Abwicklungsbehörde bestimmt.
- (3) Werden die übermittelten Informationen korrigiert, sind die Korrekturen der Abwicklungsbehörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 186

Elektronisches Kommunikationsverfahren; Verordnungsermächtigung

- (1) Die beitragspflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, für die Übermittlung von Informationen nach § 185 ein von der Abwicklungsbehörde bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür einen elektronischen Zugang einzurichten. Die Abwicklungsbehörde kann anstelle des elektronischen Kommunikationsverfahrens einen anderen Übermittlungsweg bestimmen.
- (2) Wird nach Absatz 1 Satz 2 kein anderer Übermittlungsweg bestimmt, haben die beitragspflichtigen Unternehmen regelmäßig den Eingang von Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren zu überprüfen. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bekanntgegeben oder nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zugestellt werden.
- (3) Zur Überprüfung nach Absatz 2 dürfen sich die beitragspflichtigen Unternehmen gegenüber der Abwicklungsbehörde auch hinsichtlich der Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bevollmächtigter Personen bedienen. Änderungen der Bevollmächtigung sind gegenüber der Abwicklungsbehörde unwirksam, bis sie dieser angezeigt werden.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Inhalt, Umfang und Form der zu übermittelnden Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen,
2. den Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren und dessen Nutzung und
3. die Datenformate für Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen nach Absatz 1.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 187

Erhebung von Beiträgen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann Beiträge erheben, um den nach § 182 festgestellten Mittelbedarf zu decken. Sofern Mittel im Abwicklungsfonds vorhanden sind, sind diese vorrangig vor der Erhebung von Beiträgen zu verwenden. Die Abwicklungsbehörde kann Nacherhebungen von Beiträgen durchführen, falls ein beitragspflichtiges Unternehmen mit seiner Zahlungsverpflichtung dauerhaft ausfällt und der auf das beitragspflichtige Unternehmen entfallende Betrag nicht anderweitig erlangt werden kann.

- (2) Die Pflicht zur Leistung von Beiträgen besteht für alle beitragspflichtigen Unternehmen.
- (3) Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Beiträge zu erheben.

§ 188

Fälligkeit der Beiträge und Vollstreckbarkeit

(1) Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das beitragspflichtige Unternehmen fällig, wenn die Abwicklungsbehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Für die Bekanntgabe gilt § 122 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Abwicklungsbehörde Säumniszuschläge. § 16 des Bundesgebührengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Aus den Beitragsbescheiden der Abwicklungsbehörde findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Abwicklungsbehörde. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.

(4) Hinsichtlich der Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 und die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung anzuwenden. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre.

§ 189

Stundung von Beiträgen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann auf Antrag die Zahlung erhobener Beiträge eines beitragspflichtigen Unternehmens ganz oder teilweise stunden, wenn die Beitragszahlung dazu führen würde, dass die Voraussetzungen des § 314 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllt wären oder die Mindestkapitalanforderung nach § 122 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht mehr bedeckt wäre.

(2) Die Stundung soll in der Regel für höchstens zwölf Monate gewährt werden. Sie kann auf Antrag des beitragspflichtigen Unternehmens verlängert werden.

(3) Die gestundeten Beiträge werden zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet, wenn die Voraussetzungen für die Stundung nicht mehr vorliegen.

§ 190

Mitwirkung der Sicherungsfonds an der Beitragserhebung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann die Sicherungsfonds bei der Berechnung und Erhebung der Beiträge einbinden. Insbesondere kann die Abwicklungsbehörde die Sicherungsfonds dazu heranziehen,

1. die für die Beitragserhebung erforderlichen Informationen von den Versicherungsunternehmen einzuholen und an die Abwicklungsbehörde zu übermitteln oder
2. die Beiträge in entsprechender Anwendung dieses Unterabschnitts für die Abwicklungsbehörde zu erheben.

(2) Werden die Sicherungsfonds nach Absatz 1 tätig, finden die Vorschriften über die Aufsicht nach § 225 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die Mitwirkungspflichten nach § 228 Absatz 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die Zwangsmittel nach § 231 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die den Sicherungsfonds nach Absatz 1 entstehen, sind in entsprechender Anwendung des § 226 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch die Beiträge der Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, zu finanzieren.

Unterabschnitt 3

Beitragsberechnung

§ 191

Verteilung des Mittelbedarfs auf die Versicherungssparten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Versicherungssparten tragen an dem nach § 182 festgestellten Mittelbedarf einen spartenspezifischen Anteil, der sich je zu einem Drittel berechnet

1. nach dem Verhältnis des Betrags der verdienten Brutto-Beitragseinnahmen der beitragspflichtigen Unternehmen der jeweiligen Versicherungssparte in Euro zum Gesamtbetrag der Brutto-Beitragseinnahmen in Euro, die allen beitragspflichtigen Unternehmen aller Versicherungssparten in dem Geschäftsjahr erwachsen sind, das dem Kalenderjahr der Beitragserhebung vorausgeht,
2. nach dem Verhältnis der Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von § 96 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der beitragspflichtigen Unternehmen der jeweiligen Versicherungssparte in Euro zum Gesamtbetrag der Solvabilitätskapitalanforderungen aller beitragspflichtigen Unternehmen aller Versicherungssparten in Euro und
3. nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der beitragspflichtigen Unternehmen der jeweiligen Versicherungssparte in Euro zum Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller beitragspflichtigen Unternehmen aller Versicherungssparten in Euro.

Von den Brutto-Beitragseinnahmen in Satz 1 Nummer 1 sind die an die Versicherungsnehmer zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile in voller Höhe und die Provisionsaufwendungen aus der aktiven Rückversicherung zu 50 Prozent abzuziehen.

(2) Die Berechnung des spartenspezifischen Anteils, den jede Versicherungssparte nach Absatz 1 zu tragen hat, erfolgt zusammen mit der Feststellung des Mittelbedarfs.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten als Versicherungssparten:

1. Versicherungssparte der Lebensversicherer: die Gesamtheit der Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Geschäftsbetrieb der in der Anlage 1 Nummer 19 bis 23 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Versicherungssparten zugelassen sind,
2. Versicherungssparte der Krankenversicherer: die Gesamtheit der Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausschließlich zum Geschäftsbetrieb der in der Anlage 1 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Versicherungssparte zugelassen sind,
3. Versicherungssparte der Schaden- und Unfallversicherer: die Gesamtheit der Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Geschäftsbetrieb der in der Anlage 1 Nummer 1 und 3 bis 18 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Versicherungssparten zugelassen sind, auch wenn diese Unternehmen nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zusätzlich auch zum Geschäftsbetrieb der in Anlage 1 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Versicherungssparte zugelassen sind,
4. Versicherungssparte der Rückversicherer: die Gesamtheit der Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausschließlich zum Betrieb der Rückversicherung zugelassen sind.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen in Bezug auf die Bemessungsindikatoren im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 192

Beitragsberechnung innerhalb der Versicherungssparten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Berechnung der Beiträge, welche die beitragspflichtigen Unternehmen der Versicherungssparten der Lebensversicherer, der Krankenversicherer sowie der Schaden- und Unfallversicherer zu tragen haben, richtet sich nach der für die Beitragsberechnung des jeweiligen Sicherungsfonds geltenden Rechtsverordnung nach § 226 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die für die Zwecke dieses Gesetzes entsprechend gilt, soweit dieser Unterabschnitt nichts anderes regelt.

(2) Die Berechnung der Beiträge, welche die beitragspflichtigen Unternehmen der Versicherungssparte der Rückversicherer zu tragen haben, richtet sich nach den Bemessungsindikatoren der verdienten Brutto-Beitrags-einnahmen, der Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von § 96 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, die adäquat zu gewichten und mit einem individuellen Risikofaktor zu multiplizieren sind. Der individuelle Risikofaktor bestimmt sich auf Basis des Verhältnisses der Eigenmittel nach § 89 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu der Solvabilitätskapitalanforderung nach § 96 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen in Bezug auf die Bemessungsindikatoren nach Absatz 2 und deren adäquate Gewichtung sowie die Bestimmung des Risikofaktors. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 193

Verteilung der Beitragserhebung auf mehrere Kalenderjahre; Verordnungsermächtigung

(1) Die Abwicklungsbehörde verteilt die Beitragserhebung auf mehrere Kalenderjahre, sofern die Erhebung des nach § 182 festgestellten Mittelbedarfs innerhalb des laufenden Kalenderjahres die beitragspflichtigen Unternehmen unzumutbar belasten würde.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen in Bezug auf die Verteilung von Beiträgen auf

mehrere Kalenderjahre nach Absatz 1 sowie die Festlegung einer Obergrenze für die Zahlungen pro Kalenderjahr. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

Unterabschnitt 4

Umgang mit erhobenen Beiträgen

§ 194

Anlage der Beiträge

(1) Soweit und solange die von den beitragspflichtigen Unternehmen erbrachten Mittel nicht in absehbarer Zeit für einen der in § 171 genannten Zwecke eingesetzt werden, legt die Abwicklungsbehörde die Mittel für den Abwicklungsfonds an.

(2) Die Abwicklungsbehörde strebt eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der angelegten Mittel an.

(3) In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen erlässt die Abwicklungsbehörde eine Anlagerichtlinie nach Maßgabe der in Absatz 2 aufgeführten Anlagegrundsätze.

§ 195

Überschüssige Beiträge

Beiträge, die nicht für die Maßnahmen verwendet werden, für die sie erhoben worden sind, verbleiben im Abwicklungsfonds.

A b s c h n i t t 2

K r e d i t a u f n a h m e

§ 196

Kreditaufnahme für den Abwicklungsfonds

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Abwicklungsfonds Kredite in Höhe von bis zu 20 Milliarden Euro für Entschädigungen des Abwicklungsfonds nach § 171 Nummer 1 sowie für Maßnahmen nach § 174 Absatz 5 aufzunehmen, soweit Beiträge nach Abschnitt 1 nicht unmittelbar verfügbar oder nicht ausreichend sind. Die Ausgaben für die Maßnahmen nach § 174 Absatz 5 Nummer 1, 2, und 6 gelten als Darlehensgewährung. Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. Auf die Kreditermächtigung ist der Nennwert anzurechnen.

(2) Die Entscheidung der Abwicklungsbehörde über die Bereitstellung von Mitteln nach Absatz 1 für Maßnahmen des Abwicklungsfonds nach § 171 Nummer 1 sowie § 174 Absatz 5 bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Kapitel 4

Rechnungslegung und Kontrolle

§ 197

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Abwicklungsbehörde stellt für den Abwicklungsfonds am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung (Haushaltsrechnung) sowie die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Vermögensrechnung) auf.

(2) Ein Haushalts- und Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt. Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Haushaltsführung, die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung des Abwicklungsfonds.

§ 198

Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs

(1) Der Abwicklungsfonds hat bei Maßnahmen nach Kapitel 2 sicherzustellen, dass dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht bei den beitragspflichtigen Unternehmen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind, eingeräumt wird.

(2) Werden Aufgaben der Abwicklungsbehörde von anderen juristischen oder natürlichen Personen wahrgenommen, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bundesrechnungshof auch ein Prüfungsrecht bei diesen Personen hat.

Teil 9

Bußgeldvorschriften und besondere Befugnisse

§ 199

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 12 Absatz 1 Satz 1 oder § 18 Absatz 1 Satz 1,
 - b) nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 2,
 - c) nach § 34 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 2, nach § 39 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 4, oder nach § 40 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 41, oder
 - d) nach § 35 Absatz 1 oder 2zuwiderhandelt,

2. entgegen § 14, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 5, einen präventiven Sanierungsplan oder einen präventiven Gruppensanierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
3. entgegen § 40 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 41, eine Maßnahme nicht duldet oder
4. entgegen § 133 Absatz 1 die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und c, Nummer 2, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und c, Nummer 2, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2, 3 und 4

1. bei einer natürlichen Person über Absatz 2 Nummer 1 hinaus und
2. bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung über Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und Absatz 3 hinaus

mit einer Geldbuße bis zur zweifachen Höhe des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden, sofern sich dieser beziffern lässt.

(5) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 3 ist die Summe aller Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr weltweit erzielt hat. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die Tochterunternehmen oder Mutterunternehmen sind, ist der konzernweite Gesamtumsatz auf Ebene des obersten Mutterunternehmens maßgeblich. Der Gesamtumsatz kann geschätzt werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und d sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 die Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die Aufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 2.

§ 200

Besondere Anordnungs- und Untersuchungsbefugnisse

(1) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde können im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sowie bei Verstößen gegen unmittelbar geltende Vorschriften in delegierten Rechtsakten oder in Durchführungsrechtsakten der Europäischen Union, die auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2025/1 erlassen wurden, erforderliche Anordnungen gegenüber den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unternehmen oder gegenüber den Mitgliedern der Organe dieser Unternehmen treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen. Insbesondere können die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde anordnen,

1. das Verhalten, das gegen die in Satz 1 genannten Vorschriften verstößt, zu unterlassen und von einer Wiederholung abzuweichen,
2. sofortige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen oder
3. geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu treffen.

Die in diesem Gesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz oder in sonstigen Aufsichtsgesetzen geregelten Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde können im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben Untersuchungen über die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften vornehmen. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde zu diesem Zweck von den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unternehmen, von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten dieser Unternehmen oder von Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, Auskunft oder die Vorlage von Dokumenten verlangen sowie die Art und Weise der Übermittlung bestimmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde können im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben die Mitglieder der Organe oder die Beschäftigten der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unternehmen zu einer Befragung vorladen, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Dokumenten abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung nach Absatz 2 Satz 1 im Zusammenhang stehen.

(4) Die Betroffenen haben die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 zu dulden.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(6) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde sind nicht verpflichtet, den betroffenen Personen die infolge der Anwendung dieser Vorschrift entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

§ 201

Vorrübergehendes Tätigkeitsverbot

Bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach § 199 Absatz 1 kann die Aufsichtsbehörde dem Täter die Wahrnehmung von Aufgaben in Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorrübergehend untersagen.

§ 202

Zumessungskriterien

(1) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde treffen ihre Entscheidungen über die Verhängung von Bußgeldern nach § 199 Absatz 1 oder die Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 200 oder 201 unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

(2) Sofern die Zumessungskriterien zu den anwendbaren nationalen Vorschriften oder den hergebrachten Verwaltungs- und Verfassungsgrundsätzen nicht im Widerspruch stehen, berücksichtigen die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde bei ihren Entscheidungen nach Absatz 1

1. die Schwere und die Dauer des Verstoßes,
2. den Grad der Verantwortlichkeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person,
3. die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person,
4. die Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sich diese Gewinne oder Verluste beziffern lassen,
5. die Verluste, die Dritten, einschließlich Versicherungsnehmern, durch den Verstoß entstanden sind, soweit sich diese beziffern lassen,

6. die Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde und
7. frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

Für die Zwecke von Satz 1 Nummer 3 umfassen die Indikatoren für die Finanzkraft einer natürlichen oder juristischen Person den Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder die Jahreseinkünfte der verantwortlichen natürlichen Person.

§ 203

Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde sollen jede unanfechtbare Bußgeldentscheidung nach § 199 Absatz 1 oder bestandskräftige Maßnahme nach § 200 Absatz 1 oder § 201, die sie gegen ein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, die Mitglieder der Organe dieser Unternehmen oder andere Personen erlassen haben, auf ihren Internetseiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung soll unverzüglich nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung oder der Bestandskraft der Maßnahme erfolgen. Die zum Zweck dieser Vorschrift erfolgte Bekanntmachung beinhaltet Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes sowie zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die das Bußgeld oder die Maßnahme verhängt wurde.

(2) Sofern die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverhältnismäßig wäre oder die Stabilität der Finanzmärkte oder den Fortgang strafrechtlicher Ermittlungen gefährden würde, ist die Bekanntmachung

1. so lange aufzuschieben, bis diese Gründe für den Aufschub entfallen sind, oder
2. in anonymisierter Form zu veröffentlichen, sofern die anonyme Fassung einen wirksamen Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten gewährleistet.

Von einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 ist abzusehen, sofern die Stabilität der Finanzmärkte oder bei geringfügigen Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit nicht gewährleistet werden können.

(3) Die Bekanntmachung soll für die Dauer von fünf Jahren auf den Internetseiten der Abwicklungsbehörde und der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen. Auf Antrag des Betroffenen können die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde die Bekanntmachung vorzeitig beenden, sofern das Persönlichkeitsrecht des Antragsstellers durch eine Fortsetzung der Bekanntmachung verletzt oder die Fortsetzung der Bekanntmachung unverhältnismäßig wäre. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

§ 204

Unterrichtung

(1) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde unterrichten einander sowie das Bundesministerium der Finanzen über alle unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen und bestandskräftig gewordenen Maßnahmen.

(2) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde unterrichten die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten nach den §§ 138 bis 143 über alle Bußgeldentscheidungen nach § 199 Absatz 1 sowie Maßnahmen nach § 200 Absatz 1 und § 201 sowie über den Stand und die Ergebnisse der jeweiligen Rechtsbehelfsverfahren.

§ 205

Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde in Strafverfahren gegen Mitglieder der Organe der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unternehmen sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an diesen Unternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage Folgendes zu übermitteln:

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens oder eines gruppenangehörigen Unternehmens hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 10

Schlussbestimmungen

§ 206

Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

(1) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde arbeiten für die Zwecke dieses Gesetzes nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen.

(2) Die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde stellen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 unverzüglich alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Produktfreigabeverfahren, präventive Sanierungsplanung“.

b) Nach der Angabe zu § 221 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 221a Sicherungsfonds“.

c) Die Angabe zu den §§ 222 bis 224 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 222 Sicherungsfall

§ 222a Bewertung; Verordnungsermächtigung

§ 222b Übertragung auf die Sicherungsfonds für Lebensversicherer und für Krankenversicherer

§ 222c Übertragung auf den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

§ 222d Wirkung der Übertragung

§ 222e Anwendung von Vorschriften des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes auf die Übertragung

§ 222f Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs

§ 222g Verwaltung der Übertragungsgegenstände; auf den Sicherungsfonds anwendbare Vorschriften dieses Gesetzes und nach diesem Gesetz erlassener Rechtsverordnungen

§ 222h Herabsetzung der Leistungen

§ 222i Ausgleich zwischen Sicherungsfonds und Unternehmen; Verordnungsermächtigung

§ 222j Weiterübertragung des Versicherungsbestands

§ 223 Mitwirkung der Sicherungsfonds

§ 224 Beleihung Privater; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 226 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 226 Finanzierung; Verordnungsermächtigung“.

e) Die Angabe zu § 228 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 228 Mitwirkungspflichten der Versicherungsunternehmen; Eintrittsrecht des Sicherungsfonds“.

f) Nach der Angabe zu § 231 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 231a Anhörung

§ 231b Erlass und Bekanntgabe von Anordnungen

§ 231c Widerspruch

§ 231d Rechtsschutz

§ 231e Vollzugsfolgen“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Abwicklungsbehörde: Behörde im Sinne von § 3 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes.“

b) Nach Nummer 30 wird die folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. Versicherungsforderung: ein Betrag, den ein Erstversicherungsunternehmen Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Erstversicherungsunternehmen haben, auf Grund eines Versicherungsvertrags oder eines in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b und c der Richtlinie 2009/138/EG genannten Geschäfts im Rahmen der Direktversicherung schuldet; hierzu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind und Prämien, die ein Erstversicherungsunternehmen schuldet, weil ein Versicherungsvertrag oder ein in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b und c der Richtlinie 2009/138/EG genanntes Geschäft im Einklang mit dem für diesen Vertrag oder dieses Geschäft maßgeblichen Recht vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23

Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Produktfreigabeverfahren, präventive Sanierungsplanung“.

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Versicherungsunternehmen, die nach Teil 2 Kapitel 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes der Pflicht zur präventiven Sanierungsplanung unterliegen, ist die Erstellung, Aktualisierung und Anwendung präventiver Sanierungspläne nach Teil 2 Kapitel 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes Teil der Geschäftsorganisation im Sinne dieses Abschnittes.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 und 5 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Versicherungsunternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes fallen, haben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einen Sanierungsplan (allgemeiner Sanierungsplan) aufzustellen. Der allgemeine Sanierungsplan muss Szenarien beschreiben, die zu einer Gefährdung des Unternehmens führen können, und darlegen, mit welchen Maßnahmen diesen begegnet werden soll.“

5. § 221 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 zum Geschäftsbetrieb in den in der Anlage 1 Nummer 1 bis 23 genannten Versicherungssparten zugelassen sind, mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen, müssen einem der nach § 221a Absatz 1 errichteten Sicherungsfonds angehören, der dem Schutz der Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen dient. Die Mitgliedschaft in einem Sicherungsfonds endet, wenn das betreffende Unternehmen nicht mehr über die

die Pflichtmitgliedschaft begründende Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verfügt und auch keinen Versicherungsbestand mehr abwickelt, der unter diese Erlaubnis fällt. § 229 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) Pflichtmitglieder des Sicherungsfonds für Lebensversicherer sind Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 zum Geschäftsbetrieb in den in der Anlage 1 Nummer 19 bis 23 genannten Versicherungssparten zugelassen sind.

(3) Pflichtmitglieder des Sicherungsfonds für Krankenversicherer sind Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 ausschließlich zum Geschäftsbetrieb der in der Anlage 1 Nummer 2 genannten Versicherungssparte zugelassen sind.

(4) Pflichtmitglieder des Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sind Unternehmen, die nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 zum Geschäftsbetrieb in den in der Anlage 1 Nummer 1 und 3 bis 18 genannten Versicherungssparten zugelassen sind. Dies gilt auch, wenn diese Unternehmen nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1 zusätzlich zum Geschäftsbetrieb in der in der Anlage 1 Nummer 2 genannten Versicherungssparte zugelassen sind.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

6. Nach § 221 wird der folgende § 221a eingefügt:

„§ 221a

Sicherungsfonds

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden ein Sicherungsfonds für die Lebensversicherer, ein Sicherungsfonds für die Krankenversicherer und ein Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen als nicht rechtsfähige Sondervermögen errichtet. Die Sicherungsfonds können im Rechtsverkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Aufgabe der Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen. Zu diesem Zweck

1. sorgen die Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und Krankenversicherer für die Weiterführung der Erstversicherungsverträge eines betroffenen Versicherungsunternehmens und
2. sorgt der Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen für die Weiterführung der Erstversicherungsverträge für Unfallversicherungen der in § 161 genannten Art und der Erstversicherungsverträge für Krankenversicherungen der in § 147 genannten Art sowie für die Erfüllung von Versicherungsforderungen und Rentenansprüchen.

(3) Neben ihrer Aufgabe nach Absatz 2 übernehmen die Sicherungsfonds die ihnen nach dem Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Sicherungsfonds. Für die Verwaltung erhält sie eine kostendeckende Vergütung aus den Sondervermögen.“

7. Die §§ 222 und 223 werden durch die folgenden §§ 222 bis 223 ersetzt:

„§ 222

Sicherungsfall

(1) Ist ein Unternehmen Mitglied eines Sicherungsfonds und fällt es in den Anwendungsbereich des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes, tritt der Sicherungsfall ein, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Aufsichtsbehörde hat nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde hat nach Anhörung der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass mindestens einer der Umstände nach § 47 Absatz 4 Nummer 3 und 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes vorliegt;
2. nach vernünftigem Ermessen der Abwicklungsbehörde besteht keine Aussicht, dass die Umstände nach § 47 Absatz 4 Nummer 3 und 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen, einschließlich präventiver oder korrektiver Maßnahmen, abgewendet werden können, und
3. die Mittel des Sicherungsfonds reichen voraussichtlich aus, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck nach § 221a Absatz 2 zu erreichen.

(2) Wenn die Abwicklungsbehörde nach Absatz 1 Nummer 3 beurteilt, ob die Mittel des Sicherungsfonds voraussichtlich ausreichen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck zu erreichen, berücksichtigt sie auf Grundlage einer Bewertung nach § 222a

1. die Sonderbeiträge, die der jeweilige Sicherungsfonds nach § 226 Absatz 5 für diesen Sicherungsfall zu erheben hat,
2. bei einem Einsatz des Sicherungsfonds für Lebensversicherer das vorhandene Vermögen, welches der Sicherungsfonds auf Grund von Jahresbeiträgen nach § 226 Absatz 3 angesammelt hat,
3. den Wert der Übertragungsgegenstände nach den §§ 222b oder 222c und
4. einen voraussichtlichen Ausgleichsanspruch oder eine voraussichtliche Ausgleichsverbindlichkeit des Sicherungsfonds gegenüber dem Unternehmen nach § 222i Absatz 4.

(3) Ist ein Unternehmen Mitglied eines Sicherungsfonds und fällt es nicht in den Anwendungsbereich des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes, tritt der Sicherungsfall ein, wenn die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Prüfung der Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 3 werden die Auswirkungen einer etwaigen Herabsetzung nach § 222h Absatz 1 berücksichtigt.

§ 222a

Bewertung; Verordnungsermächtigung

(1) Maßnahmen nach den §§ 222b, 222c, 222f oder 222h Absatz 1 trifft die Abwicklungsbehörde auf Grundlage einer Bewertung.

(2) Die Bewertung berücksichtigt

1. angemessene Puffer zugunsten des Sicherungsfonds für zusätzliche Verluste, insbesondere auf Grund von etwaigen späteren Wertberichtigungen der übertragenen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte;
2. inwieweit der Verbleib von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten beim Unternehmen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen erforderlich ist.

(3) Die Bewertung kann im Rahmen der Bewertung nach den §§ 51 bis 54 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes erfolgen. In diesem Fall hat die Bewertung im Einklang mit den Regelungen zu erfolgen, die für die Bewertung nach den §§ 51 bis 54 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes gelten.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann die Bewertung selbst vornehmen oder diese Aufgabe auf einen Bewerter übertragen. Überträgt die Abwicklungsbehörde die Bewertung auf einen Bewerter, kann sie anordnen, dass für diesen Bewerter alle oder einige der Anforderungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes sowie die Anforderungen des nach Artikel 24 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 zu erlassenden technischen Regulierungsstandards entsprechend gelten.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen in Bezug auf die Bewertung nach diesem Paragraphen zu erlassen über

1. die Methoden, anhand derer der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens und die Mittel des Sicherungsfonds im Sicherungsfall zu schätzen sind,
2. die entsprechende Anwendung aller oder einiger Regelungen der §§ 51 bis 54 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes und der nach Artikel 24 Absatz 6 und Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 zu erlassenden technischen Regulierungsstandards oder den Erlass hiervon abweichender Vorschriften mit vergleichbarem Regelungsgegenstand,
3. die Methoden, anhand derer bewertet wird, ob die Voraussetzungen für die Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f vorliegen und ob eine Unterdeckung des Bestands nach § 222f Absatz 1 sowie nach den §§ 173 und 176 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes vorliegt, und
4. die Tragung der durch die Bewertung entstehenden Kosten durch das Unternehmen und den Sicherungsfonds.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 222b

Übertragung auf die Sicherungsfonds für Lebensversicherer und für Krankenversicherer

(1) Tritt der Sicherungsfall in Bezug auf ein Unternehmen ein, das Mitglied des Sicherungsfonds für Lebensversicherer oder des Sicherungsfonds für Krankenversicherer ist, soll die Abwicklungsbehörde anordnen, dass folgende Übertragungsgegenstände auf den jeweiligen Sicherungsfonds übertragen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe des jeweiligen Sicherungsfonds nach § 221a Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist:

1. der gesamte Bestand an Erstversicherungsverträgen des Unternehmens;
2. das Sicherungsvermögen nach § 126 Absatz 1 bis 3;
3. alle Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens, die zur Fortführung der Erstversicherungsverträge, zur Verwaltung der Übertragungsgegenstände und zu deren Weiterveräußerung erforderlich sind.

Zu den Übertragungsgegenständen können auch die in § 228 Absatz 5 und 6 genannten Verträge sowie alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen gehören. Die Abwicklungsbehörde kann in Ausübung ihrer Befugnis aus § 222e Absatz 1 Nummer 14 vor oder bei Übertragung eines in § 228 Absatz 6 genannten Vertrages dessen Regelungen umgestalten. Sie kann insbesondere Saldierungsvereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem betroffenen Rückversicherungsunternehmen anpassen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann die Abwicklungsbehörde Anordnungen treffen, um einen außergewöhnlichen Anstieg der Zahl vorzeitiger Vertragsbeendigungen zu verhindern, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Sicherungsfonds nach § 221a Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist.

§ 222c

Übertragung auf den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

(1) Tritt der Sicherungsfall in Bezug auf ein Unternehmen ein, das Mitglied des Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen ist, soll die Abwicklungsbehörde anordnen, dass die folgenden Übertragungsgegenstände auf den Sicherungsfonds übertragen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe des Sicherungsfonds nach § 221a Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist:

1. Versicherungsforderungen nach § 7 Nummer 30a, die zum Zeitpunkt der Übertragung bereits entstanden sind oder künftig bis zum Ende der zugrundeliegenden Erstversicherungsverträge noch entstehen werden;
2. der Bestand an Erstversicherungsverträgen für Unfallversicherungen der in § 161 genannten Art und für Krankenversicherungen der in § 147 genannten Art;
3. Rentenansprüche aus den in § 162 genannten Versicherungen;
4. das Sicherungsvermögen nach § 126 Absatz 1 bis 3;
5. Prämienforderungen gegen Versicherungsnehmer, die zum Zeitpunkt der Übertragung bereits entstanden sind oder künftig noch entstehen werden;
6. alle Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens, die zur Erfüllung der Versicherungsforderungen und Rentenansprüche oder zur Fortführung der Erstversicherungsverträge nach Nummer 2, zur Verwaltung der Übertragungsgegenstände und zu deren Weiterveräußerung erforderlich sind.

Zu den Übertragungsgegenständen können auch die in § 228 Absatz 5 und 6 genannten Verträge gehören oder alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen. Die Abwicklungsbehörde kann in Ausübung ihrer Befugnis aus § 222e Absatz 1 Nummer 14 vor oder bei Übertragung eines in § 228 Absatz 6 genannten Vertrages dessen Regelungen umgestalten. Sie kann insbesondere Saldierungsvereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem betroffenen Rückversicherer anpassen.

(2) Die Abwicklungsbehörde soll in Bezug auf Versicherungsforderungen und Rentenansprüche, für die bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflichtversicherungsgesetzes Anspruch auf Ersatz durch den Insolvenzfonds nach § 17 des Pflichtversicherungsgesetzes bestünde, geeignete Regelungen treffen und kann sie hierzu insbesondere von der Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 ausnehmen.

(3) Erstversicherungsverträge eines Unternehmens, deren Versicherungsforderungen Gegenstand einer Übertragung nach Absatz 1 sind, enden spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Wirksamwerden dieser Übertragung. Satz 1 gilt nicht für Erstversicherungsverträge, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf den Sicherungsfonds übertragen wurden.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1, § 16 des Versicherungsvertragsgesetzes und anderen gesetzlichen Vorschriften über das Ende von Erstversicherungsverträgen infolge des Antrags zur oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann die Abwicklungsbehörde das Ende der Erstversicherungsverträge auf einen Zeitraum innerhalb von sechs Monaten nach einer Übertragung festlegen. Eine Anordnung nach Satz 1 setzt voraus, dass Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz nicht bis zum ansonsten eintretenden Vertragsende zu vertretbaren Kosten ersetzen können und dies die Auswirkungen hätte, die in § 2 Absatz 2 Nummer 61 Buchstabe b des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes beschrieben werden.

§ 222d

Wirkung der Übertragung

(1) Eine Übertragung nach den §§ 222b und 222c vollzieht sich ausschließlich nach Maßgabe dieses Teils 3 in Verbindung mit der nach Maßgabe von Teil 3 erlassenen Übertragungsanordnung.

(2) Die Zustimmung des Unternehmens und dessen Anteilseigner, der Versicherungsnehmer, des Sicherungsfonds oder eines Dritten ist nicht erforderlich. § 113 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Mit der Anordnung der Übertragung auf den Sicherungsfonds nach den §§ 222b und 222c erlischt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des betroffenen Unternehmens.

(4) Mit der Anordnung der Übertragung nach den §§ 222b oder 222c geht die Zuständigkeit für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betroffenen Unternehmens auf die Abwicklungsbehörde über. § 312 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 222e

Anwendung von Vorschriften des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes auf die Übertragung

(1) Die folgenden Vorschriften des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes gelten für eine Übertragung nach den §§ 222b oder 222c entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle von Abwicklungsmaßnahmen die Übertragung nach den §§ 222b oder 222c, an die Stelle der Abwicklungsanordnung die Übertragungsanordnung nach § 231b, an die Stelle der Abwicklungsvoraussetzungen die Voraussetzungen des Sicherungsfalls, an die Stelle des übernehmenden Rechtsträgers der Sicherungsfonds, an die Stelle der Abwicklungsziele die Aufgabe der Sicherungsfonds nach § 221a Absatz 2 Satz 1 und an die Stelle des übertragenden Rechtsträgers das Unternehmen tritt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist:

1. § 55 Absatz 3 bis 5 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes mit der weiteren Maßgabe in Bezug auf § 55 Absatz 5 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes, dass die dort genannten Anforderungen der §§ 133 und 134 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes für die Übertragung nicht gelten;
2. § 58 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes;
3. § 62 Absatz 3 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes;
4. § 63 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes;
5. § 67 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes;
6. § 68 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 und 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes mit der weiteren Maßgabe, dass eine Eintragung beim Sicherungsfonds nicht erforderlich ist;
7. § 69 Absatz 3 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes;
8. die §§ 70 und 116 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes mit der weiteren Maßgabe, dass
 - a) der Sicherungsfonds vom Unternehmen oder vom Insolvenzverwalter über das Vermögen des Unternehmens verlangen kann, dass das Unternehmen oder dessen Insolvenzverwalter alternativ zu den in § 70 Absatz 1 und § 116 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes vorgesehenen Handlungen den Wert der Übertragungsgegenstände erstatten;
 - b) es in § 116 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes anstelle eines Bezugs zu einem Drittstaat auf den Bezug zu einem anderen Staat ankommen soll;

9. § 71 Absatz 3 und 4 sowie § 113 Absatz 5 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes;
10. § 72 Absatz 1 bis 3 Satz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes;
11. § 73 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes;
12. die §§ 75 und 114 Absatz 1 sowie 4 bis 6 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes;
13. § 89 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes;
14. die §§ 110 und 111 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes mit der weiteren Maßgabe, dass die Informationsübermittlung und die Prüfungen auch angeordnet werden können, um die Übertragung vorzubereiten, zu beschließen und durchzuführen;
15. § 113 Absatz 5 und 7 bis 10 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes;
16. § 117 Absatz 1 und 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes in Bezug auf die Übertragungsgegenstände nach § 222b Absatz 1 und § 222c Absatz 1 dieses Gesetzes;
17. § 122 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes.

(2) Die Abwicklungsbehörde übt Befugnisse nach Absatz 1 zur Unterstützung des jeweiligen Sicherungsfonds bei der Erreichung seiner Aufgaben nach § 221a Absatz 2 aus und bindet ihn in die Vorbereitung entsprechender Anordnungen nach § 223 Absatz 4 ein.

§ 222f

Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs

(1) Anstelle einer Übertragung kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass der zuständige Sicherungsfonds für einen privatwirtschaftlichen Verkauf von Anteilen, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens Mittel zum Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes bereitstellt. Bei einem privatwirtschaftlichen Verkauf von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten darf kein Versicherungsbestand beim Unternehmen verbleiben.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Kosten, die hierbei vom Sicherungsfonds getragen werden, nicht über die Kosten hinausgehen, die dem Sicherungsfonds durch die Anordnung einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c entstanden wären.

(3) § 173 Absatz 2 bis 7 und Absatz 10 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes gilt entsprechend.

§ 222g

Verwaltung der Übertragungsgegenstände; auf den Sicherungsfonds anwendbare Vorschriften dieses Gesetzes und nach diesem Gesetz erlassener Rechtsverordnungen

(1) Der Sicherungsfonds verwaltet die nach den §§ 222b oder 222c von einzelnen Unternehmen übernommenen Übertragungsgegenstände jeweils getrennt von den Übertragungsgegenständen anderer Unternehmen und gesondert von seinem restlichen Vermögen. Der Sicherungsfonds legt über die von den einzelnen Unternehmen übernommenen Übertragungsgegenstände im Rahmen des nach § 227 Absatz 1 aufzustellenden Geschäftsberichts gesondert Rechnung.

(2) Der Sicherungsfonds stellt für die von den einzelnen Unternehmen übernommenen Übertragungsgegenstände geeignete qualifizierte Vermögenswerte bereit, soweit dies nach einer Bewertung nach § 222a zur vollständigen Bedeckung der Verpflichtungen aus den Übertragungsgegenständen erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn sich die Erforderlichkeit weiterer geeigneter qualifizierter Vermögenswerte nach Übertragung auf Grund von Entwicklungen im weiteren Verlauf der Verwaltung der Übertragungsgegenstände ergibt.

(3) Nach einer Übertragung auf einen Sicherungsfonds gelten die folgenden Vorschriften entsprechend:

1. § 15 Absatz 1,
2. § 23 Absatz 1 und 2 bis 6,
3. § 26 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, regelmäßig angemessen zu dokumentieren sind,
4. § 26 Absatz 2, 5 und 6,
5. § 28 Absatz 2,
6. § 29 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass keine Compliance-Funktion vorzuhalten ist,
7. § 30,
8. § 32,
9. § 47 Nummer 8 bis 10,
10. § 124,
11. § 138,
12. § 139,
13. die §§ 141, 142 und 143 zweiter Halbsatz,
14. die §§ 146 bis 159,
15. § 336 und
16. die auf Grundlage des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 7, die auf Grundlage des § 88 Absatz 3 sowie die auf Grundlage des § 160 erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 140 Absatz 2 und 3 findet auf die von den Sicherungsfonds verwalteten Versicherungsverträge Anwendung, sobald die Abwicklungsbehörde festgestellt hat, dass die Sanierung eines übernommenen Versicherungsbestandes abgeschlossen ist und das dem Sicherungsfonds hierfür zur Verfügung gestellte Kapital an die einzahlenden Versicherungsunternehmen zurückgewährt wurde. In Bezug auf Versicherungsforderungen, die auf den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen übertragen wurden und bei denen die zugrundeliegenden Verträge nicht durch den Sicherungsfonds fortgeführt werden, ist hinsichtlich der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigen, dass der Sicherungsfonds lediglich die Erfüllung der Versicherungsforderungen und Rentenansprüche sicherstellen soll.

§ 222h

Herabsetzung der Leistungen

(1) Ist ein Unternehmen Mitglied des Sicherungsfonds für Lebensversicherer und fällt es nicht in den Anwendungsbereich des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes, soll die Abwicklungsbehörde bei Lebensversicherungsverträgen die Verpflichtungen aus den übertragenen Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistung herabsetzen, soweit die Mittel des Sicherungsfonds ansonsten nicht ausreichen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck nach § 221a Absatz 2 zu erreichen. Die Anordnung kann zeitgleich mit der Anordnung der Übertragung erfolgen oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich trotz der vorherigen Bewertung nach § 222a erst nach der Übertragung herausstellt, dass der Sicherungsfonds nicht über ausreichende Mittel verfügt.

(2) Ist ein Unternehmen Mitglied des Sicherungsfonds für Lebensversicherer und fällt es in den Anwendungsbereich des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes und ordnet die Abwicklungsbehörde eine Übertragung nach § 222b an, so kann die Abwicklungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt eine Herabsetzung nach Absatz 1 anordnen, soweit

1. die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck nach § 221a Absatz 2 zu erreichen, und
2. sich trotz der vorherigen Bewertung nach § 222a erst nach der Übertragung auf den Sicherungsfonds nach § 222b herausstellt, dass der Sicherungsfonds nicht über ausreichende Mittel verfügt.

(3) Für die Herabsetzung gelten die folgenden Vorschriften entsprechend:

1. § 50 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes,
2. § 96 Absatz 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes,
3. § 98 Absatz 2 Nummer 1 und 6 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes,
4. § 99 Absatz 1 und 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes,
5. § 102 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes und
6. § 104 Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes.

§ 222i

Ausgleich zwischen Sicherungsfonds und Unternehmen; Verordnungsermächtigung

(1) Nach einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c erfolgt ein wechselseitiger Ausgleich zwischen dem Sicherungsfonds und dem Unternehmen, um

1. Belastungen der Mitglieder der Sicherungsfonds durch Jahres- oder Sonderbeiträge zu reduzieren, indem für die Aufgaben des Sicherungsfonds vorrangig das Vermögen des Unternehmens eingesetzt wird, und
2. zu verhindern, dass die Anteilseigner und Gläubiger des Unternehmens, deren Verbindlichkeiten nicht übertragen wurden, größere Verluste erleiden, als sie bei einer Liquidation des Unternehmens im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens ohne die Übertragung erlitten hätten.

(2) Die Abwicklungsbehörde veranlasst zur Festsetzung des wechselseitigen Ausgleichs eine Ausgleichsbewertung. Im Rahmen der Ausgleichsbewertung werden insbesondere folgende Werte bestimmt:

1. die Höhe der Verpflichtungen aus den übertragenen Erstversicherungsverträgen, Versicherungsforderungen und Rentenansprüchen;
2. der Wert der Teile des Sicherungsvermögens, auf die nach § 315 Absatz 1 und § 316 Satz 3 bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf die übertragenen Versicherungsforderungen ein vorrangiger Zugriff bestanden hätte;
3. der Wert des nach § 222b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 222c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 übertragenen Sicherungsvermögens und der nach § 222c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 übertragenen Prämienforderungen gegen Versicherungsnehmer;
4. der Wert der nach § 222b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 222c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 übertragenen sonstigen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten;
5. die jeweilige Höhe der Befriedigung aus der Insolvenzmasse, die die übrigen Gläubiger für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, die nicht auf den Sicherungsfonds übertragen wurden, sowie die Anteilseigner erhalten hätten, wenn die Übertragung nicht angeordnet worden wäre.

(3) Die Ausgleichsbewertung berücksichtigt insbesondere, dass Ansprüche gegen das Unternehmen in einem Insolvenzverfahren nur entsprechend ihrem Insolvenzrang und unter Umständen nur in Höhe der Insolvenzquote erfolgreich geltend gemacht werden können, soweit sie nicht nach § 315 Absatz 1, § 316 Satz 2 oder auf Grund sonstiger Regelungen privilegiert sind.

(4) Abhängig vom Ergebnis der Ausgleichsbewertung setzt die Abwicklungsbehörde zur Erreichung des Ziels des wechselseitigen Ausgleichs nach Absatz 1 Folgendes fest:

1. einen Ausgleichsanspruch des Sicherungsfonds gegen das Unternehmen oder
2. eine Ausgleichsverbindlichkeit des Sicherungsfonds gegenüber dem Unternehmen.

Wenn sich ein Ausgleichsanspruch des Sicherungsfonds gegen das Unternehmen ergibt, gilt dieser in einem Insolvenzverfahren des Unternehmens als Masseverbindlichkeit.

(5) Die Bewertung nach Absatz 1 soll nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens veranlasst werden. Sie kann auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, wenn dem Insolvenzverwalter in der Zwischenzeit ausreichende Mittel zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Insolvenzverfahrens zur Verfügung stehen. Der Sicherungsfonds und der Insolvenzverwalter des betroffenen Unternehmens können sich mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde auf einen wechselseitigen Ausgleich ohne endgültige Bewertung einigen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Methoden für die Durchführung der Ausgleichsbewertung festzulegen, insbesondere

1. die Methode, nach der bewertet wird, wie Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger behandelt worden wären, wenn keine Übertragung nach den §§ 222b und 222c angeordnet worden wäre;
2. die entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften des § 126 Absatz 1 bis 3 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes und des nach Artikel 56 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 zu erlassenden technischen Regulierungsstandards;
3. die entsprechende Anwendbarkeit von § 126 Absatz 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes zur Unabhängigkeit und Bestellung des Bewerter;
4. die Behandlung von Aussonderungsrechten in Bezug auf die Übertragungsgegenstände.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 222j

Weiterübertragung des Versicherungsbestands

(1) Der Sicherungsfonds kann den Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf in Deutschland zum Versicherungsgeschäft zugelassene Unternehmen übertragen; auf diese Übertragung ist § 13 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Sicherungsfonds kann die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen der zu übertragenden Verträge bei der Übertragung ändern, um sie an die Verhältnisse des übernehmenden Versicherers anzupassen, wenn es zur Fortführung der Verträge beim übernehmenden Versicherer zweckmäßig und für die Versicherten zumutbar ist.

(3) Die Änderung wird wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherten angemessen berücksichtigt und ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Für den Treuhänder gelten die §§ 142 und 157 Absatz 3 entsprechend.

§ 223

Mitwirkung der Sicherungsfonds

(1) Die Sicherungsfonds treffen erforderliche organisatorische Vorkehrungen, um

1. für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 221a Absatz 2, insbesondere für eine Übertragung nach den §§ 222b oder 222c, für die Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f und für die Erhebung von Jahres- und Sonderbeiträgen, funktionsfähig zu sein und
2. von der Abwicklungsbehörde als funktionsfähiges Brückenunternehmen im Sinne von § 93 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes oder zur Finanzierung der Abwicklung nach § 173 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes eingesetzt werden zu können und insbesondere die in § 93 Absatz 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes genannten Anforderungen zu erfüllen.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann zum Zweck der Prüfung der funktionellen Eignung für einen Einsatz nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2

1. ihre Befugnis nach § 225 Satz 3 ausüben, um in Verbindung mit § 305 Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen,
2. ihre Befugnis nach § 225 Satz 3 ausüben, um in Verbindung mit § 306 Prüfungen durchführen, einschließlich Prüfungen vor Ort, und sich dabei insbesondere auch die Einsatzfähigkeit von Systemen und Programmen vorführen lassen oder
3. den Sicherungsfonds an Krisenübungen beteiligen.

(3) Die Abwicklungsbehörde hat den Sicherungsfonds über einen voraussichtlich bevorstehenden Einsatz so rechtzeitig zu informieren, dass dieser die für einen Einsatz notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Dies gilt insbesondere bei Beginn einer Anhörung nach § 222 Absatz 1 Nummer 1 oder dem Vorliegen einer Anzeige nach § 311 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2.

(4) Die Abwicklungsbehörde bindet den Sicherungsfonds in die Vorbereitung oder Durchführung einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c oder die Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f ein.“

8. § 224 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 224

Beleihung Privater; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Sicherungsfonds nach diesem Gesetz oder dem Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetz einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Sicherungsfonds zu übernehmen und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Versicherten des auf den Sicherungsfonds übertragenen Versicherungsbestandes bietet.“

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 Million“ durch die Angabe „2 Millionen“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen, der Anmeldung, des Gründungsberichts und der Gründungsprüfung der juristischen Person der Abwicklungsbehörde vorbehalten. Für vor dem 29. Januar 2027 erfolgte Beleihungen gelten Vorbehalte zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen als Vorbehalte zugunsten der Abwicklungsbehörde und die in Satz 4 genannten Dokumente und Satzungsänderungen, soweit sie durch das Bundesministerium der Finanzen bereits genehmigt wurden, als durch die Abwicklungsbehörde genehmigt.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 223 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 231c Absatz 3“ ersetzt.

9. Die §§ 225 und 226 werden durch die folgenden §§ 225 und 226 ersetzt:

„§ 225

Aufsicht

Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Sicherungsfonds nach diesem Gesetz und nach den Vorschriften des Versicherungs-Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetzes gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Bundesanstalt stehen gegenüber den Sicherungsfonds die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach den §§ 305 und 306 zu. Im Übrigen gelten für die Sicherungsfonds nur die Vorschriften dieses Kapitels, § 332, die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a sowie die Vorschriften des Versicherungs-Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetzes.

§ 226

Finanzierung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die Beiträge sollen die Bereitstellung von geeigneten qualifizierten Vermögenswerten nach § 222g Absatz 2, den Einsatz des Sicherungsfonds nach § 222f dieses Gesetzes oder nach § 173 des Versicherungs-Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetzes, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten des Sicherungsfonds und der Abwicklungsbehörde, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds und deren Vorbereitung, insbesondere durch eine Bewertung nach den §§ 222a und 222i, entstehen, finanzieren.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus übernommenen Versicherungsverträgen haftet der Sicherungsfonds nur mit dem auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Vermögen sowie den nach den §§ 222b oder 222c übertragenen Vermögensgegenständen. Dieses Vermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Sicherungsfonds. Ein Sicherungsfonds hat dieses Vermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

(3) Die für die Übernahme von Versicherungsverträgen angesammelten Mittel (Sicherungsvermögen) sind nach den Grundsätzen des § 124 Absatz 1 anzulegen.

(4) Der Umfang des Sicherungsvermögens des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer soll 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Versicherungsunternehmen nicht unterschreiten. Die angeschlossenen Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Summe der Jahresbeiträge aller dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer angehörenden Versicherungsunternehmen beträgt 0,2 Promille der Summe ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen. Der individuelle Jahresbeitrag jedes Versicherungsunternehmens wird vom Sicherungsfonds nach dem in der Verordnung nach Absatz 6 festgelegten Verfahren jährlich ermittelt. Soweit Erträge des Sicherungsfonds zu einer Überschreitung des Zielvolumens nach Satz 1 führen, werden sie an die dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer angehörenden Versicherungsunternehmen im Verhältnis ihrer Beiträge ausgeschüttet. Der Anteil eines Versicherungsunternehmens am

Fondsvermögen ist zur Bedeckung seiner versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs geeignet.

(5) Der Sicherungsfonds hat Sonderbeiträge zu erheben, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Höhe der Sonderbeiträge ist pro Jahr begrenzt auf:

1. 6 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Mitglieder des Sicherungsfonds für Lebensversicherer für Maßnahmen nach den §§ 222b oder 222f für den Sicherungsfonds für Lebensversicherer,
2. 3 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der dem Sicherungsfonds für Krankenversicherer angeschlossenen Versicherungsunternehmen für Maßnahmen nach den §§ 222b oder 222f für den Sicherungsfonds für Krankenversicherer,
3. 1 Prozent der im abgelaufenen Geschäftsjahr gebuchten Brutto-Beitragseinnahmen der dem Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen angeschlossenen Versicherungsunternehmen für Maßnahmen nach den §§ 222c oder 222f für den Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

(6) Das Nähere über den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens, die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Obergrenze für die Zahlungen pro Sicherungsfall regelt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Hinsichtlich der Jahresbeiträge sind Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie die Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Die Höhe der Beiträge soll auch die Finanz- und Risikolage der Beitragszahler berücksichtigen. Bei der Bemessung der Höhe der Sonderbeiträge zum Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen können Beitragseinnahmen aus aktiven Rückversicherungsverträgen außer Betracht bleiben. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Anlage der Mittel enthalten.

(7) Aus den Beitragsbescheiden des Sicherungsfonds findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Sicherungsfonds.“

10. § 228 wird durch den folgenden § 228 ersetzt:

„§ 228

Mitwirkungspflichten der Versicherungsunternehmen; Eintrittsrecht des Sicherungsfonds

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, dem Sicherungsfonds, dem sie angehören, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, welche der Sicherungsfonds zur Wahrnehmung seines Auftrags nach diesem Gesetz sowie nach den Vorschriften des Versicherungs-Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetzes benötigt.

(2) Der Sicherungsfonds kann für die Zwecke der Übertragung nach den §§ 222b oder 222c, die Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f oder die Herabsetzung der Leistungspflicht nach § 222h die Art und Weise der erforderlichen Datenübermittlung festlegen, insbesondere geeignete Datenträger, Datenformate und Übertragungswege bestimmen. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, die für die Bestandsübertragung erforderlichen Daten gemäß der Festlegung nach Satz 1 an den Sicherungsfonds zu übermitteln.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft zu solchen Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(4) Die Mitarbeiter der Sicherungsfonds sowie die Personen, derer sie sich bedienen, können die Geschäftsräume eines Versicherungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, sobald die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde die Feststellung nach § 222 Absatz 1 Nummer 1 getroffen hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die sie benötigen, um eine Übertragung nach den §§ 222b oder 222c, die Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f oder die Herabsetzung der Leistungspflicht nach § 222h vorzubereiten. Sofern Funktionen des Versicherungsunternehmens auf ein anderes Unternehmen ausgegliedert worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Unternehmen können ihre Mitwirkung davon abhängig machen, dass die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde ihnen die Feststellung nach § 222 Absatz 1 Nummer 1 bestätigt.

(5) Hat das Unternehmen, das von einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c betroffen ist, Verträge über eine Ausgliederung, die der Verwaltung des Bestandes dient, abgeschlossen, kann der Sicherungsfonds anstelle des Unternehmens in den Vertrag eintreten. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch den Dienstleister ist frühestens zum letzten Tag des zwölften Monats nach dem Eintritt des Sicherungsfonds möglich. Fordert der andere Teil den Sicherungsfonds zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Sicherungsfonds unverzüglich zu erklären, ob er in den Vertrag eintreten will. Unterlässt er dies, kann er auf Erfüllung nicht bestehen.

(6) Hat das Unternehmen, das von einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c betroffen ist, passive Rückversicherungsverträge abgeschlossen, kann der Sicherungsfonds anstelle des Unternehmens in die Verträge eintreten. Der Sicherungsfonds hat den Eintritt unverzüglich nach der Übertragung des Versicherungsbestandes gegenüber dem betroffenen Rückversicherer zu erklären. Der Eintritt wirkt auf den Zeitpunkt der Übertragung des Versicherungsbestandes zurück. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

11. § 230 wird durch den folgenden § 230 ersetzt:

„§ 230

Verschwiegenheitspflicht

(1) Personen, die bei einem Sicherungsfonds beschäftigt oder für ihn tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Verpflichtungsgesetz von der Abwicklungsbehörde auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt weitergegeben werden.

(2) Die §§ 138 bis 143 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes gelten für Tätigkeiten der Abwicklungsbehörde im Rahmen dieses Teils entsprechend.“

12. Nach § 231 werden die folgenden §§ 231a bis 231e eingefügt:

„§ 231a

Anhörung

(1) Abweichend von § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterbleibt eine Anhörung bei

1. der Anordnung einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c,
2. der Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f,
3. der Anordnung einer Herabsetzung nach § 222h,
4. Maßnahmen der Abwicklungsbehörde auf Grund ihrer Befugnisse nach § 222e Absatz 1 Nummer 1, 8 und 12 bis 16,

5. Maßnahmen des Sicherungsfonds auf Grund seiner Befugnisse nach § 228 und
6. der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 226 Absatz 5.

(2) Soweit in Absatz 1 nichts anderes geregelt ist, gelten in Bezug auf die Anhörung die Bestimmungen des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 231b

Erlass und Bekanntgabe von Anordnungen

Die Anordnung einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c, eines Ausgleichs einer Unterdeckung des Bestands nach § 222f oder die Anordnung einer Herabsetzung nach § 222h und etwaige Anordnungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes nach § 222e ergehen als Allgemeinverfügung. Einer gesonderten Bekanntgabe an die Beteiligten bedarf es ebenso wenig wie einer gesonderten Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat.

§ 231c

Widerspruch

(1) Abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung wird ein Vorverfahren nicht durchgeführt bei Maßnahmen nach § 231a Absatz 1 Nummer 1 bis 4.

(2) Der Widerspruch gegen die Anordnungen der Abwicklungsbehörde nach § 231a Absatz 1 Nummer 5 und 6 hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt auch bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, mit denen die Verwaltungsakte nach Satz 1 durchgesetzt werden.

(3) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte eines Sicherungsfonds entscheidet die Abwicklungsbehörde.

§ 231d

Rechtsschutz

(1) Maßnahmen nach § 231a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 können binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes vor dem für den Sitz der Abwicklungsbehörde zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden. Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt nach Satz 1 sind nicht isoliert anfechtbar.

(2) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnungen der Abwicklungsbehörde nach § 231a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage entfällt auch bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, mit denen die Verwaltungsakte nach Satz 1 durchgesetzt werden.

(3) Die Gerichte berücksichtigen bei ihren Entscheidungen bestehende Beurteilungsspielräume der Abwicklungsbehörde.

(4) Soweit in den Absätzen 1 und 2 nichts anderes geregelt ist, gelten in Bezug auf die Anfechtungsklage die besonderen Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nach Teil II Abschnitt 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den Vorschriften über Rechtsbehelfsverfahren nach Teil VI des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 231e

Vollzugsfolgen

(1) Die die Rechtslage gestaltenden Wirkungen des Verwaltungsaktes bleiben von der Aufhebung der Anordnung von Maßnahmen nach § 231a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 unberührt. Die Beseitigung der Vollzugsfolgen kann insoweit nicht verlangt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Folgenbeseitigung

1. die Erfüllung der Aufgaben des Sicherungsfonds nach § 221a Absatz 2 Satz 1 nicht gefährdet,
2. keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedrohen würde und
3. nicht unmöglich ist.

(2) Soweit die Beseitigung der Vollzugsfolgen nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen ist, steht den Betroffenen ein Anspruch auf Ausgleich der Nachteile zu, die ihnen durch die jeweilige Maßnahme entstanden sind.“

13. In § 294 Absatz 7 wird die Angabe „die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird“ durch die Angabe „die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird, soweit nicht der Anwendungsbereich des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes eröffnet ist“ ersetzt.
14. § 303 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „des Geldwäschegesetzes,“ die Angabe „des Teils 2 Kapitel 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „des Versicherungsvertragsgesetzes,“ die Angabe „des Teils 2 Kapitel 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes,“ eingefügt.
15. In § 307 Absatz 1a Nummer 4 wird nach der Angabe „des Geldwäschegesetzes,“ die Angabe „des Teils 2 Kapitel 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes,“ eingefügt.
16. In § 311 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „der Aufsichtsbehörde“ die Angabe „sowie der Abwicklungsbehörde“ eingefügt.
17. § 312 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „werden“ durch die Angabe „werden, soweit nicht die Zuständigkeit für die Antragstellung nach § 222d Absatz 4 der Abwicklungsbehörde zugewiesen wurde oder diese nach § 61 Absatz 3 oder § 69 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes zuständig ist“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Absatz 1 kann für ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes genanntes Unternehmen oder ein Unternehmen, das Mitglied in einem Sicherungsfonds nach Teil 3 ist, nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes gestellt werden.“
 - c) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes genannten Unternehmens werden Forderungen aus Bestandteilen von Eigenmitteln im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 25 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes erst nach allen anderen Forderungen berichtigt. Dies gilt auch, sofern diese Eigenmittelbestandteile nur teilweise als Eigenmittel anerkannt sind. Andere Forderungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Forderungen, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, der sie mit Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen gleichstellt.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 15a wird die folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 1a Kleine und nicht komplexe Unternehmen

§ 15b Kriterien für die Einstufung

§ 15c Einstufungsprozess

§ 15d Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen durch kleine und nicht komplexe Unternehmen

§ 15e Genehmigungsbedürftige Proportionalitätsmaßnahmen“.

b) Nach der Angabe zu § 26 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Nachhaltigkeitsbezogene Aspekte des Risikomanagements

§ 26b Liquiditätsrisikomanagement“.

c) Nach der Angabe zu § 27 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Szenarioanalysen in Bezug auf Klimawandelrisiken“.

d) Nach der Angabe zu § 40 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 40a Anforderungen an den ersten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts

§ 40b Anforderungen an den zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts

§ 40c Erleichterte Anforderungen für den Solvabilitäts- und Finanzbericht“.

e) Nach der Angabe zu § 43a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 43b Überwachung der Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen

§ 43c Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht

§ 43d Quantitative Berichterstattung nach europarechtlichen Vorgaben

§ 43e Fristverlängerungen bei außergewöhnlichen Umständen“.

f) Nach der Angabe zu § 61 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 61a Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats; bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten“.

g) Die Angabe zu § 66a wird gestrichen.

h) Nach der Angabe zu § 100 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 100a Langfristige Aktieninvestitionen in der Basissolvabilitätskapitalanforderung“.

i) Die Angabe zu § 137 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 137 Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilitätssituation“.

- j) Nach der Angabe zu § 245 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 245a Führung von Unternehmen auf einheitlicher Grundlage
 - § 245b Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen auf Gruppenebene
 - § 245c Beeinträchtigung der Gruppenaufsicht“.
- k) Die Angabe zu § 257 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 257 Zwischengeschaltete Holdinggesellschaften“.
- l) Die Angabe zu § 259 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 259 Verbundene Unternehmen aus anderen Finanzbranchen“.
- m) Nach der Angabe zu § 261 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 261a Vereinfachte Berechnungen“.
- n) Nach der Angabe zu § 265 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 265a Kombinationsmethode
 - § 265b Langfristige Aktieninvestitionen auf Ebene der Gruppe“.
- o) Die Angabe zu § 275 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 275 Überwachung der Geschäftsorganisation“.
- p) Nach der Angabe zu § 275 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 275a Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene“.
- q) Nach der Angabe zu § 277 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 277a Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht der Gruppe
 - § 277b Quantitative Berichterstattung nach europarechtlichen Vorgaben bei Gruppen“.
- r) Die Angabe zu § 282 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 282 (weggefallen)“.
- s) Nach der Angabe zu § 299 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 299a Aufsichtsbefugnisse zur Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten
 - § 299b Aufsichtsbefugnisse zur Wahrung der Finanzlage von Versicherungsunternehmen bei außer-gewöhnlichen branchenweiten Schocks“.
- t) Die Angabe zu § 315 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 315 Befriedigung aus den Werten des Sicherungsvermögens“.
- u) Nach der Angabe zu § 317 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Kapitel 2a

Sanierungsmaßnahmen

- § 317a Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen für Sanierungsmaßnahmen
- § 317b Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen und maßgebliches Recht
- § 317c Unterrichtung der Aufsichtsbehörden bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317d Öffentliche Bekanntmachung bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317e Anwendbares Recht für bestimmte Verträge und Rechte bei Sanierungsmaßnahmen

- § 317f Dingliche Rechte Dritter bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317g Eigentumsvorbehalt bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317h Aufrechnung bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317i Geregelte Märkte und Sanierungsmaßnahmen
- § 317j Benachteiligende Rechtshandlungen bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317k Schutz des Dritterwerbers bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317l Anhängige Rechtsstreitigkeiten bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317m Verwalter bei Sanierungsmaßnahmen
- § 317n Eintragung einer Sanierungsmaßnahme in öffentliche Register
- § 317o Niederlassungen von Erstversicherungsunternehmen aus Drittländern im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen“.
- v) Nach der Angabe zu § 326 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 326a Zeitrahmen und Sprache von Informationsersuchen“.
- w) Nach der Angabe zu § 327 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 327a Erweiterte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten
§ 327b Örtliche Prüfungen bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten“.
- x) Nach der Angabe zu § 328 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 328a Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und Stellen mit makroprudenziellem Mandat“.
- y) Nach der Angabe zu § 329 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 329a Plattformen für die Zusammenarbeit“.
- z) Die Angabe zu § 341 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 341 Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve“.
- aa) Die Angabe zu § 344 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 344 (weggefallen)“.
- bb) Die Angabe zu § 353 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 353 Plan betreffend die schrittweise Einführung von Übergangsmaßnahmen für risikofreie Zinssätze und versicherungstechnische Rückstellungen sowie Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve“.
- cc) Nach der Angabe zu § 360 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 361 Übergangsvorschrift im Zusammenhang mit den §§ 15c bis 15e“.
- dd) Nach der Angabe zu Anlage 3 wird die folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 4 Berechnung des Betrags der Volatilitätsanpassung für risikofreie Zinskurven für eine Währung und Erhöhung der Volatilitätsanpassung für den Euro um eine Makro-Volatilitätsanpassung“.

2. § 3 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
 - „8. Unternehmen mit Wirkungsbereich im Inland und den Nachbarstaaten, die für den Fall eines ungewissen Ereignisses gegen Pauschalentgelt Leistungen übernehmen, sofern diese nicht in einer Geldleistung, einer Kostenübernahme oder einer Haftungsfreistellung gegenüber Dritten bestehen, sowie“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. Beaufsichtigtes Unternehmen: ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2002/87/EG oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341.“
 - b) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. Firmeneigenes Versicherungsunternehmen: ein Versicherungsunternehmen, das entweder einem Finanzunternehmen, bei dem es sich weder um ein Versicherungsunternehmen noch um eine Gruppe von Versicherungsunternehmen im Sinne von Nummer 13 handelt, oder einem nicht der Finanzbranche angehörenden Unternehmen gehört und das ausschließlich Risiken des Unternehmens oder der Unternehmen, dem beziehungsweise denen es gehört, oder eines oder mehrerer Unternehmen der Gruppe, der es angehört, versichert.“
 - c) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 11a eingefügt:
 - „11a. Bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten: Versicherungstätigkeiten im Wege des Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehrs eines nicht als klein und nicht komplex eingestuften Versicherungsunternehmens in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) die jährlichen gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus den im Wege des Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehrs durch das Unternehmen erfolgten grenzüberschreitenden Tätigkeiten in dem jeweiligen anderen Mitglied- oder Vertragsstaat übersteigen den in Artikel 152aa Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag oder
 - b) die im Wege des Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehrs vorgenommenen Tätigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde des entsprechenden Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem das Versicherungsunternehmen grenzüberschreitend tätig ist, als für ihren Markt bedeutend im Sinne der von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards eingestuft.“
 - d) Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:
 - „13. Gruppe: ein Zusammenschluss von Unternehmen, der
 - a) besteht aus
 - aa) einem beteiligten Unternehmen,
 - bb) dessen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das beteiligte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen eine Beteiligung halten,
 - cc) Unternehmen, die vom beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht der Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden, sowie
 - dd) Unternehmen, die Bestandteil einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne der Nummer 15 sind, und den mit diesen verbundenen Unternehmen oder

- b) auf der Einrichtung von vertraglichen oder sonstigen starken und nachhaltigen finanziellen Beziehungen zwischen allen diesen Unternehmen beruht und zu dem Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnliche Vereine gehören können, sofern
 - aa) eines dieser Unternehmen durch zentrale Koordination einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen aller der Gruppe angehörenden Unternehmen ausübt, darunter auch auf die Finanzentscheidungen, und
 - bb) die Einrichtung und Auflösung dieser Beziehungen für die Zwecke von Teil 5 dieses Gesetzes der vorherigen Genehmigung durch die Gruppenaufsichtsbehörde bedarf,
- c) aus einer Kombination aus den Buchstaben a und b besteht oder
- d) nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde aus zwei oder mehr Unternehmen besteht, die auf Basis der in § 245a Absatz 1 genannten Kriterien auf einheitlicher Grundlage geführt werden.“
- e) In Nummer 14 wird nach der Angabe „Versicherungsunternehmen“ die Angabe „, Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.
- f) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 14a und 14b eingefügt:
 - „14a. Herkunftsstaat: der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem
 - a) ein Versicherungsunternehmen, auf das die Richtlinie 2009/138/EG Anwendung findet, seinen Sitz hat,
 - b) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zugelassen oder in ein nationales Register eingetragen ist nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341.
 - 14b. Holdinggesellschaft von Versicherungsunternehmen eines Drittstaats: ein Mutterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft handelt und dessen Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen ist, die ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen eines Drittstaats sind.“
- g) Nach Nummer 15 werden die folgenden Nummern 15a und 15b eingefügt:
 - „15a. Kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen: ein Versicherungsunternehmen, auch ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen, das die in § 15b festgelegten Bedingungen erfüllt und als ein kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft wurde.
 - 15b. Kleine und nicht komplexe Gruppe: eine Gruppe, die die in § 245b festgelegten Bedingungen erfüllt und als eine kleine und nicht komplexe Gruppe eingestuft wurde.“
- h) Nach Nummer 18 werden die folgenden Nummern 18a und 18b eingefügt:
 - „18a. Kryptowert: Kryptowert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.
 - 18b. Liquidationsverfahren: Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen eines Erstversicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden der zuständigen Behörden erforderlich ist; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob die Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht oder ob sie freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden.“
- i) Nummer 23 wird durch die folgenden Nummern 23 bis 23b ersetzt:
 - „23. Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU; für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 245 bis 287 gilt als Mutterunternehmen auch jedes Unternehmen, das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden

Einfluss tatsächlich ausübt, was auch Fälle einschließt, bei denen dieser Einfluss durch eine zentrale Koordination der Entscheidungen des anderen Unternehmens ausgeübt wird.

23a. Nachhaltigkeitsfaktoren: Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088.

23b. Nachhaltigkeitsrisiko: ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Investition oder auf den Wert der Verbindlichkeit haben könnte.“

j) Nach Nummer 24 werden die folgenden Nummern 24a und 24b eingefügt:

„24a. Privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen: ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen, das bestimmte ausdrücklich vorgesehene Erleichterungen in Anspruch nehmen kann, weil

a) alle versicherten Personen und Begünstigte

aa) juristische Personen innerhalb der Gruppe sind, zu der das firmeneigene Versicherungsunternehmen gehört, oder

bb) natürliche Personen sind, die berechtigt sind, Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge der Gruppe zu erhalten,

b) der Anteil des Geschäfts in Bezug auf solche versicherbaren Personen weniger als 5 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens ausmacht und

c) das firmeneigene Versicherungsunternehmen keine Pflichthaftpflichtversicherungen im Portfolio hat.

24b. Proportionalitätsmaßnahme: jede in § 23 Absatz 3 Satz 5, § 24 Absatz 3a Satz 3, § 26b Absatz 4, § 27 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2a, § 27a Absatz 3, den §§ 40c, 43c Absatz 1 Satz 3 und § 77 Absatz 6 vorgesehene Maßnahme sowie jede in den nach der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehene Maßnahme, die nach § 15d ausdrücklich auf kleine und nicht komplexe Unternehmen anwendbar ist.“

k) Nach Nummer 25 wird die folgende Nummer 25a eingefügt:

„25a. Restschuldversicherung: eine Versicherung, die der Absicherung eines Verbrauchers aus einem Vertrag über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe oder aus einem Vertrag über ein Teilzahlungsgeschäft oder der Absicherung eines Darlehens- oder Leasingnehmers oder seiner Hinterbliebenen für den Fall des Todes, der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Umstände, die zu einem Leistungsausfall des Verbrauchers oder des Darlehens- oder Leasingnehmers führen können, dient und bei der die Versicherungsleistung bestimmungsgemäß ganz oder teilweise auf die Erfüllung der Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gerichtet ist.“

l) Nach Nummer 28 werden die folgenden Nummern 28a und 28b eingefügt:

„28a. Rückversicherung: die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen eines Drittstaats abgegeben werden, oder die Bereitstellung von Versicherungsschutz durch ein Versicherungsunternehmen für eine Einrichtung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2341 fällt.

28b. Rückversicherungsunternehmen: ein Unternehmen, das ausschließlich eine Zulassung zum Betrieb von Rückversicherungstätigkeiten besitzt.“

m) Nummer 29 wird durch die folgende Nummer 29 ersetzt:

„29. Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs, einschließlich seiner eigenen Tochterunternehmen; für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 245

bis 287 gilt als Tochterunternehmen auch jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der betroffenen Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt, was auch Fälle einschließt, bei denen dieser Einfluss durch eine zentrale Koordination der Entscheidungen des anderen Unternehmens ausgeübt wird.“

n) Nummer 31 wird durch die folgende Nummer 31 ersetzt:

„31. Versicherungs-Holdinggesellschaft: ein Mutterunternehmen,

- a) das kein Kreditinstitut, kein Versicherungsunternehmen, kein Wertpapierinstitut, keine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft und keine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist,
- b) zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Versicherungsunternehmen zählt,
- c) dessen Haupttätigkeit unabhängig von dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand besteht in
 - aa) dem Erwerb und dem Halten von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen,
 - bb) der Bereitstellung von Nebendienstleistungen für die Haupttätigkeit von verbundenen Versicherungsunternehmen oder
 - cc) dem Betrieb einer oder mehrerer Tätigkeiten, die aufgezählt sind
 - aaa) in Anhang I Nummer 2 bis 12 und 15 zur Richtlinie 2013/36/EU oder
 - bbb) in Anhang I Abschnitt B zur Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die in Anhang I Abschnitt C zur Richtlinie 2014/65/EU aufgezählten Finanzinstrumente,
- d) bei dem regelmäßig auf Basis des konsolidierten Abschlusses mehr als 50 Prozent des Eigenkapitals, der Bilanzsumme, der Einnahmen oder seiner Mitarbeiter oder mehr als 50 Prozent eines anderen von der Aufsichtsbehörde als relevant erachteten Indikators
 - aa) Tochterunternehmen zugeordnet werden, die Versicherungsunternehmen, Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften, Holdinggesellschaften von Versicherungsunternehmen eines Drittstaats oder Unternehmen sind, die Nebendienstleistungen für die Hauptdienstleistung zumindest eines Versicherungsunternehmens der Gruppe erbringen, und
 - bb) Tätigkeiten des Mutterunternehmens zugeordnet werden, die nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen, die Versicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaats sind, stehen, sofern diese Tätigkeiten vergleichbar sind mit den Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen.“

o) Die Nummern 34c und 37 werden gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Geschäftsbetriebs“ die Angabe „unter Angabe von Mitglied- und Vertragsstaaten sowie Drittstaaten, einschließlich etwaiger Beschränkungen auf geographische Teilbereiche von Drittstaaten,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 - „4. Angaben darüber, ob bereits ein Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens oder auf Aufnahme der Tätigkeit eines anderen beaufsichtigten Unternehmens oder eines Versicherungsvermittlers in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgelehnt oder zurückgenommen worden ist, und Angaben über die Gründe für die Ablehnung oder Rücknahme;“.

5. Nach § 11 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über die Versagung einer Erlaubnis in Bezug auf einen Antragsteller und die Gründe dafür.“

6. Nach § 15a wird der folgende Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a

Kleine und nicht komplexe Unternehmen

§ 15b

Kriterien für die Einstufung

(1) Versicherungsunternehmen werden als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft, wenn sie die in Absatz 2, 3 oder Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Bei Versicherungsunternehmen mit Lebensversicherungstätigkeiten und bei Unternehmen mit sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit 20 Prozent oder mehr der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von § 86 ausmachen und deren jährlich gebuchte Bruttobeitragseinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit weniger als 40 Prozent der gesamten jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachen, setzt eine Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen voraus, dass in den letzten zwei Geschäftsjahren vor der Einstufung

1. das in § 104 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Untermodul Zinsänderungsrisiko nicht mehr als 5 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge im Sinne von § 86 betrug,
2. die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus dem Geschäft in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten niedriger waren als der in Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag oder weniger als 10 Prozent der gesamten jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachen,
3. die versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von § 86 den in Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag nicht überstiegen,
4. die Summe der Kapitalanforderungen aus dem Marktrisikomodul nach § 104, der Kapitalanforderung aus dem Gegenparteiausfallrisikomodul nach § 105 im Zusammenhang mit Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten, die nicht vom Marktrisikomodul im Hinblick auf das Spread-Risiko abgedeckt waren, und Kapitalanforderungen in Bezug auf Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht vom Marktrisikomodul oder dem Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt waren, nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtinvestitionen ausmachen,
5. die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft nicht mehr als 50 Prozent der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachen und
6. die Solvabilitätskapitalanforderung erfüllt wurde.

(3) Bei Versicherungsunternehmen mit Nichtlebensversicherungstätigkeiten und bei Unternehmen mit sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten und deren jährlich gebuchten Bruttobei-

tragseinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit 40 Prozent oder mehr der gesamten jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachen und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit weniger als 20 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von § 86 ausmachen, setzt eine Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen voraus, dass

1. in den drei Geschäftsjahren vor der Einstufung die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote für Nichtlebensversicherungstätigkeiten abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils weniger als 100 Prozent betrug und
2. in den letzten zwei Geschäftsjahren vor der Einstufung
 - a) die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus dem Geschäft in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten niedriger als der in Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag waren oder weniger als 10 Prozent der gesamten jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachten,
 - b) die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus Nichtlebensversicherungstätigkeiten den in Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag nicht überstiegen,
 - c) die Summe der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen in den in der Anlage 1 Nummer 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten Versicherungssparten nicht mehr als 30 Prozent der im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft insgesamt jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachten,
 - d) die Summe der Kapitalanforderungen aus dem Marktrisikomodul nach § 104, der Kapitalanforderung aus dem Gegenparteiausfallrisikomodul nach § 105 im Zusammenhang mit Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten, die nicht vom Marktrisikomodul im Hinblick auf das Spread-Risiko abgedeckt waren, und Kapitalanforderungen in Bezug auf Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht vom Marktrisikomodul oder dem Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt waren, nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtinvestitionen ausmachten,
 - e) die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus der von dem Unternehmen übernommenen Rückversicherung nicht mehr als 50 Prozent der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachten und
 - f) die Solvabilitätskapitalanforderung erfüllt wurde.

(4) Bei Versicherungsunternehmen mit sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit 20 Prozent oder mehr der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von § 86 ausmachen und deren jährlich gebuchte Bruttobeitragseinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit 40 Prozent oder mehr der gesamten jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachen, setzt eine Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen voraus, dass

1. in den drei Geschäftsjahren vor der Einstufung die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote für Nichtlebensversicherungstätigkeiten abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils weniger als 100 Prozent betrug,
2. in den letzten zwei Geschäftsjahren vor der Einstufung
 - a) das in § 104 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Untermodul Zinsänderungsrisiko nicht mehr als 5 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge im Sinne von § 86 betrug,

- b) die versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von § 86 den in Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag nicht überstiegen,
- c) die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus Nichtlebensversicherungstätigkeiten den in Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag nicht überstiegen,
- d) die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus dem Geschäft in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten niedriger als der in Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag waren oder weniger als 10 Prozent der gesamten jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachten,
- e) die Summe der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen in den in der Anlage 1 Nummer 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten Versicherungssparten nicht mehr als 30 Prozent der im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft insgesamt jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachten,
- f) die Summe der Kapitalanforderungen aus dem Marktrisikomodul nach § 104, der Kapitalanforderung aus dem Gegenparteiausfallrisikomodul nach § 105 im Zusammenhang mit Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten, die nicht vom Marktrisikomodul im Hinblick auf das Spread-Risiko abgedeckt waren, und Kapitalanforderungen in Bezug auf Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht vom Marktrisikomodul oder dem Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt waren, nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtinvestitionen ausmachten,
- g) die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus der von dem Unternehmen übernommenen Rückversicherung nicht mehr als 50 Prozent der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachten und
- h) die Solvabilitätskapitalanforderung erfüllt wurde.

(5) Für firmeneigene Versicherungsunternehmen gelten die in Absatz 2 Nummer 2 und 5, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und e sowie Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d und g genannten Voraussetzungen nicht. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2, 3 oder Absatz 4 bei einem firmeneigenen Versicherungsunternehmen nicht vor, erfolgt eine Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen, wenn es sich um ein privilegiertes firmeneigenes Versicherungsunternehmen handelt.

(6) Besitzt ein Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb noch keine zwei Jahre, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 4 das letzte Geschäftsjahr vor der Einstufung zugrunde zu legen. Wenn vor der Einstufung noch kein vollständiges Geschäftsjahr beendet wurde, erfolgt eine Einstufung auf Grundlage des nach § 9 mit dem Antrag auf Erlaubnis eingereichten Geschäftsplans.

(7) Die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen ist ausgeschlossen, wenn ein Versicherungsunternehmen

1. für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit Genehmigung ein internes Modell in Form eines Voll- oder Partialmodells verwendet,
2. das Mutterunternehmen
 - a) eines Finanzkonglomerats im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2002/87/EG ist,
 - b) eines Unternehmens im Sinne des § 259 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ist oder
 - c) einer Gruppe ist, die der Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 und 2 unterliegt, sofern diese Gruppe nicht als kleine und nicht komplexe Gruppe eingestuft wurde,oder

3. Pensionsfonds einer Gruppe im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii oder Ziffer iv der Richtlinie 2009/138/EG verwaltet, sofern die Vermögenswerte der Pensionsfonds einer Gruppe den in Artikel 29a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag übersteigen.

§ 15c

Einstufungsprozess

(1) Kommt ein Versicherungsunternehmen nach Überprüfung der in § 15b genannten Kriterien zu dem Ergebnis, die Voraussetzungen für die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen zu erfüllen, kann es dies der Aufsichtsbehörde anzeigen. Der Anzeige ist beizufügen:

1. ein Nachweis, dass die auf das Unternehmen anwendbaren Kriterien nach § 15b erfüllt sind,
2. eine Erklärung, dass das Unternehmen keine strategischen Änderungen plant, die dazu führen würden, dass eines der in § 15b festgelegten Kriterien innerhalb der nächsten drei Jahren nicht mehr erfüllt würde,
3. eine Darstellung der Proportionalitätsmaßnahmen, die das Unternehmen beabsichtigt anzuwenden, einschließlich Angaben zur Nutzung der Vereinfachung in Bezug auf den besten Schätzwert und zur Anwendung der vereinfachten Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 77 Absatz 6.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen, wenn das Unternehmen die Kriterien nach § 15b erfüllt. Sie hat innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen Anzeige die Möglichkeit, die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen abzulehnen. Die Ablehnung darf ausschließlich aus den folgenden Gründen erfolgen:

1. Nichterfüllung einer der in § 15b genannten Kriterien,
2. Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung, wobei Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 und 352 sowie die Übergangsmaßnahmen, die gegebenenfalls in einem auf Grundlage von Artikel 111 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakt geregelt sind, sowie der Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation nach § 341 außer Betracht bleiben,
3. das Versicherungsunternehmen hat im Inland einen Anteil von mehr als 5 Prozent im Lebens- oder Nichtlebensversicherungsmarkt, wobei der nach Maßgabe von § 45 Absatz 3 berechnete Marktanteil zugrunde zu legen ist.

Lehnt die Aufsichtsbehörde die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen Anzeige schriftlich oder elektronisch ab, gilt das Versicherungsunternehmen als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft.

(3) Ein Versicherungsunternehmen, welches als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft ist, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, dass

1. es eines der Kriterien nach § 15b nicht mehr erfüllt,
2. es über zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre hinweg ununterbrochen sämtliche Kriterien nach § 15b nicht erfüllt hat oder
3. ein Ausschlussgrund nach § 15b Absatz 7 vorliegt.

Im Fall einer Anzeige nach Satz 1 Nummer 2 erlischt die Einstufung mit Ablauf des zweiten Geschäftsjahres der Nichterfüllung der Kriterien. Im Fall einer Anzeige nach Satz 1 Nummer 3 erlischt die Einstufung mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Anzeige erfolgt.

§ 15d

Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen durch kleine und nicht komplexe Unternehmen

(1) Versicherungsunternehmen, die als kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen eingestuft sind, können alle gesetzlich vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen anwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Aufsichtsbehörde von einem Versicherungsunternehmen, welches als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft ist, verlangen, von der Anwendung einer oder mehrerer Proportionalitätsmaßnahmen abzusehen, wenn im Hinblick auf das Risikoprofil des Unternehmens ernsthafte Bedenken bestehen. Ernsthafte Bedenken liegen vor, wenn

1. die Solvabilitätskapitalanforderung nicht mehr erfüllt ist oder die Gefahr besteht, dass dieser Fall innerhalb der folgenden drei Monate eintritt, wobei Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 und 352 sowie die Übergangsmaßnahmen, die gegebenenfalls in einem auf Grundlage von Artikel 111 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakt geregelt sind, sowie der Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation nach § 341 außer Betracht bleiben,
2. die Geschäftsorganisation nicht geeignet ist oder
3. wesentliche Änderungen im Risikoprofil des Unternehmens zur signifikanten Nichteinhaltung eines Kriteriums nach § 15b Absatz 2 bis 5 führen können.

Die Aufsichtsbehörde begründet gegenüber dem Versicherungsunternehmen schriftlich oder elektronisch ihre Bedenken im Hinblick auf das Risikoprofil des Unternehmens.

§ 15e

Genehmigungsbedürftige Proportionalitätsmaßnahmen

(1) Versicherungsunternehmen, die nicht als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, können, wenn dies durch ihr Risikoprofil gerechtfertigt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die in § 23 Absatz 3 Satz 5, § 24 Absatz 3a Satz 3, § 26b Absatz 4, § 27 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2a, § 43c Absatz 1 Satz 3 und § 77 Absatz 4b geregelten Proportionalitätsmaßnahmen sowie die in den auf Grund der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakten geregelten Proportionalitätsmaßnahmen, die sowohl nach Artikel 29c der Richtlinie 2009/138/EG ausdrücklich auf kleine und nicht komplexe Unternehmen anwendbar sind als auch einer Genehmigung im Sinne des Artikels 29d der Richtlinie 2009/138/EG bedürfen, anwenden.

(2) Der Antrag auf Genehmigung muss schriftlich oder elektronisch gestellt werden und folgende Angaben enthalten:

1. die Liste der Proportionalitätsmaßnahmen, die angewandt werden sollen, und die Gründe, warum ihre Anwendung angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens verbundenen Risiken gerechtfertigt ist,
2. alle sonstigen wesentlichen Informationen über das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens,
3. eine Erklärung, wonach das Versicherungsunternehmen keine strategischen Änderungen plant, die sich innerhalb der nächsten drei Jahre auf das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens auswirken würden.

(3) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag auf Genehmigung einer oder mehrerer Proportionalitätsmaßnahmen nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des vollständigen Antrags. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Informationen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, anfordern. Die in Satz 1 genannte Frist ist vom Zeitpunkt der ersten Anforderung der weiteren Informationen bis zu deren Eingang bei der Aufsichtsbehörde gehemmt. Weitere Nachfragen der Aufsichtsbehörde bewirken

keine Hemmung der Frist. Die Ablehnung eines Antrags muss im Zusammenhang mit dem Risikoprofil des Versicherungsunternehmens stehen. Die Ablehnung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(4) Die Genehmigung zur Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen kann insbesondere teilweise oder vollständig widerrufen werden, wenn sich das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens verändert hat.“

7. § 17 Absatz 4 Satz 9 Nummer 2 Buchstabe a bis c wird durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

- „a) 2009/65/EG,
- b) 2014/65/EU,
- c) 2013/36/EU oder“.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Geschäftsorganisation regelmäßig intern überprüft wird. Eine solche interne Überprüfung umfasst auch eine Beurteilung der Angemessenheit der Zusammensetzung, Wirksamkeit und internen Organisationsstruktur des Vorstands und des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Revision“ die Angabe „, zu Vergütungssystemen“ eingefügt.

cc) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Kleine und nicht komplexe Unternehmen überprüfen sie mindestens alle fünf Jahre, es sei denn, die Aufsichtsbehörde kommt auf Grund der besonderen Umstände des Unternehmens zu dem Schluss, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist.“

- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Versicherungsunternehmen müssen eine interne Leitlinie zur Förderung der Vielfalt im Vorstand und im Aufsichtsrat einführen, einschließlich der Festlegung individueller quantitativer Ziele in Bezug auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter. Andere gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „müssen“ die Angabe „stets“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen außerdem jeweils insgesamt über das erforderliche Wissen sowie die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. In Bezug auf die Zuverlässigkeit dürfen die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsrats insbesondere in den zehn Jahren vor dem Jahr, in dem der geplante oder vollzogene Beginn der Tätigkeit liegt, nicht wegen schwerer oder wiederholter Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder wegen anderer Straftaten, die für die Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit relevant sein können, verurteilt worden sein.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Versicherungsunternehmen müssen die Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Versicherungsmathematik, Compliance und interne Revision verschiedenen Personen übertragen. Jede dieser Funktionen ist unabhängig von den anderen wahrzunehmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Für kleine und nicht komplexe Unternehmen und für Unternehmen, die nach § 15e eine Genehmigung zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen erhalten haben, können die für die Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Versicherungsmathematik und Compliance verantwortlichen Personen auch jede andere Schlüsselfunktion außer der internen Revision oder jede andere Funktion wahrnehmen oder Mitglied des Vorstands sein, sofern potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß gehandhabt werden und die Fähigkeit der Person, ihre Aufgaben wahrzunehmen, nicht beeinträchtigt wird.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 4a ersetzt:

„(4) Wird die Volatilitätsanpassung nach § 82 angewendet, müssen die Leitlinien für das Risikomanagement nach § 23 Absatz 3 die Volatilitätsanpassung berücksichtigen und muss auch der Liquiditätsplan im Sinne des Absatzes 3 die Verwendung der Volatilitätsanpassung berücksichtigen und muss das Versicherungsunternehmen darin beurteilen, ob möglicherweise Liquiditätsengpässe auftreten, die mit der Verwendung der Volatilitätsanpassung nicht vereinbar sind.

(4a) Versicherungsunternehmen müssen bei der Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken den kurz-, mittel- und langfristigen Horizont berücksichtigen. Sie müssen für die Zwecke der Beurteilung nach Satz 1 im Rahmen ihres Risikomanagements über Strategien, Leitlinien, Prozesse und Systeme zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken für diese drei Zeithorizonte verfügen.“

- b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Steuerung operationeller Risiken einschließlich der Cybersicherheit im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/881 und“.

- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „anrechenbaren“ durch die Angabe „anrechnungsfähigen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. wenn die Matching-Anpassung nach § 80 angewendet wird:

- a) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Berechnung der Matching-Anpassung zugrunde liegen, einschließlich der Berechnung des grundlegenden Spreads nach § 81 Nummer 2;
- b) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel in Bezug auf Änderungen der Zusammensetzung des zugeordneten Vermögensportfolios;“.

cc) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. wenn die Volatilitätsanpassung nach § 82 angewendet wird: die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel in Bezug auf Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den risikoberichtigten Spread nach § 82 Absatz 7 auswirken würden.“

11. Nach § 26 werden die folgenden §§ 26a und 26b eingefügt:

„§ 26a

Nachhaltigkeitsbezogene Aspekte des Risikomanagements

(1) Um die finanziellen Risiken zu überwachen und zu bewältigen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben, einschließlich solcher finanziellen Risiken, die sich aus dem Anpassungsprozess und den Trends beim Übergang hin zu den relevanten Regulierungszielen und Rechtsakten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben, insbesondere den Nachhaltigkeitsfaktoren, die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegt sind, müssen Versicherungsunternehmen spezifische Nachhaltigkeitsrisikopläne, die quantifizierbare Ziele und Prozesse enthalten, entwickeln und deren Umsetzung überwachen. Die in den Nachhaltigkeitsrisikoplänen enthaltenen Ziele und Prozesse zur Bewältigung der Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen die neuesten Berichte und vorgeschriebenen Maßnahmen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats zum Klimawandel, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele der Europäischen Union.

(2) Wenn das Versicherungsunternehmen Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen offenlegt, müssen die Nachhaltigkeitsrisikopläne mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den §§ 289b bis 289e und 341a des Handelsgesetzbuchs oder der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den §§ 315b, 315c und 340j in Verbindung mit den §§ 289b bis 289e und 341a des Handelsgesetzbuchs im Einklang stehen. Insbesondere müssen die Nachhaltigkeitsrisikopläne Maßnahmen im Hinblick auf das Geschäftsmodell und die Strategie des Versicherungsunternehmens umfassen, die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung konsistent sind. Gegebenenfalls müssen die Methoden und Annahmen, die den von dem Versicherungsunternehmen gegenüber der Öffentlichkeit offengelegten Zielen, Verpflichtungen und strategischen Entscheidungen zugrunde liegen, mit den Methoden und Annahmen übereinstimmen, die in den Nachhaltigkeitsrisikoplänen enthalten sind. Die in den Nachhaltigkeitsrisikoplänen enthaltenen Ziele, Prozesse und Maßnahmen zur Bewältigung der Nachhaltigkeitsrisiken müssen in einem angemessenen Verhältnis im Sinne von § 296 Absatz 1 zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Nachhaltigkeitsrisiken des Geschäftsmodells des Versicherungsunternehmens stehen.

(3) Die Versicherungsunternehmen legen jährlich im Solvabilitäts- und Finanzbericht die quantifizierbaren Ziele offen, die in den Nachhaltigkeitsrisikoplänen enthalten sind.

(4) Ist ein beteiligtes Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union verpflichtet, auf Gruppenebene einen Nachhaltigkeitsrisikoplan zu erstellen, sind Versicherungstochtergesellschaften, die unter diesen Plan fallen und in den Geltungsbereich der Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 fallen, von der Erstellung eines Nachhaltigkeitsrisikoplane auf Einzelebene befreit.

§ 26b

Liquiditätsrisikomanagement

(1) Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass die Steuerung des Liquiditätsrisikos nach § 26 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 darauf ausgerichtet ist, dass sie über ausreichende Liquidität verfügen, um bei Fälligkeit ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien zu erfüllen. Die Erfüllbarkeit muss auch unter Stressbedingungen sichergestellt werden.

(2) Versicherungsunternehmen müssen einen Liquiditätsrisikomanagementplan erstellen und auf dem neuesten Stand halten. Der Liquiditätsrisikomanagementplan muss eine kurzfristige Liquiditätsanalyse sowie eine Projektion der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme im Zusammenhang mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten enthalten. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Versicherungsunternehmen den Liquiditätsrisikomanagementplan auch auf die mittel- und langfristige Liquiditätsanalyse erweitern. Die Versicherungsunternehmen müssen mehrere Liquiditätsrisikoindikatoren entwickeln und auf

dem neuesten Stand halten, um potenzielle Liquiditätsengpässe zu erkennen, zu überwachen und zu bewältigen.

(3) Versicherungsunternehmen legen den Liquiditätsrisikomanagementplan jährlich innerhalb der ersten 16 Wochen eines Geschäftsjahres und unverzüglich nach zwischenzeitlich gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierungen der Aufsichtsbehörde vor.

(4) Kleine und nicht komplexe Unternehmen und Unternehmen, welche eine Genehmigung nach § 15e zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen erhalten haben, sind nicht verpflichtet, einen Liquiditätsrisikomanagementplan zu erstellen.

(5) Im Fall des § 245 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist ein Tochterunternehmen, das ein Versicherungsunternehmen ist, von der Erstellung und Aktualisierung eines Liquiditätsrisikomanagementplans für die Einzelunternehmensebene befreit, wenn der nach Artikel 246a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG erstellte Liquiditätsrisikomanagementplan das Liquiditätsmanagement und den Liquiditätsbedarf des betreffenden Unternehmens abdeckt. In diesem Fall hat das Versicherungsunternehmen die Teile des Liquiditätsrisikomanagementplans, die sich auf die gesamte Gruppe und das eigene Unternehmen beziehen, der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Absatz 3 vorzulegen.

(6) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass eine spezielle Anfälligkeit des Tochterunternehmens in Bezug auf die Liquidität besteht oder der Liquiditätsrisikomanagementplan auf Gruppenebene nicht die notwendigen Informationen enthält, welche die Aufsichtsbehörde von vergleichbaren Unternehmen für die Zwecke der Liquiditätsüberwachung verlangt, so kann die Aufsichtsbehörde unbeschadet des Absatzes 5 von einem Versicherungsunternehmen die Erstellung und Aktualisierung eines Liquiditätsrisikomanagementplans für die Einzelunternehmensebene verlangen.

(7) Wenn Versicherungsunternehmen die Matching-Anpassung nach § 80 oder die Volatilitätsanpassung nach § 82 anwenden, können sie den Liquiditätsrisikomanagementplan mit dem Liquiditätsplan nach § 26 Absatz 3 kombinieren.

(8) Stellt die Aufsichtsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Überwachung der Liquiditätsposition von Versicherungsunternehmen fest, dass wesentliche Liquiditätsrisiken vorliegen, hat das betroffene Versicherungsunternehmen zu erläutern, wie es diesen Liquiditätsrisiken begegnen will.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „regelmäßig“ durch die Angabe „jährlich“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Kleine und nicht komplexe Unternehmen und privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen dürfen abweichend von Satz 1 die regelmäßige unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung alle zwei Jahre durchführen, sofern die Aufsichtsbehörde nicht auf Grund der unternehmensspezifischen Umstände eine häufigere Beurteilung für erforderlich hält. Die Freistellung von der jährlichen Beurteilung setzt voraus, dass sie das Unternehmen nicht daran hindert, seiner weiter bestehenden Verpflichtung nachzukommen, Risiken fortlaufend zu ermitteln, zu messen, zu steuern, zu überwachen und über sie aussagekräftig Bericht zu erstatten.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung umfasst mindestens

1. eine eigenständige Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der festgelegten Risikotoleranzlimite und der Geschäftsstrategie des Unternehmens,
2. eine Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht und der Risikotragfähigkeit sowie eine zum Risikoprofil des Unternehmens proportionale

Analyse der makroökonomischen Lage und möglicher Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen sowie

3. eine Beurteilung der Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel oder mit dem internen Modell zugrunde liegen.

Im Rahmen von Satz 1 ist zu beurteilen, über welche Gesamtkapazität das Unternehmen insgesamt verfügt, um bei Fälligkeit alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien selbst unter Stressbedingungen zu erfüllen. Sofern ein Versicherungsunternehmen die Volatilitätsanpassung nach § 82 verwendet, muss die Beurteilung nach Satz 1 sich auch darauf beziehen, wie wesentlich die Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen ist, die der Volatilitätsanpassung zugrunde liegen.“

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Aufsichtsbehörde kann außerdem in begründeten Fällen von Unternehmen, die weder kleine und nicht komplexe Unternehmen sind noch Unternehmen sind, die nach § 15e eine Genehmigung zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen erhalten haben, unter Angabe der Begründung verlangen, dass sie zusätzlich Folgendes ausdrücklich berücksichtigen und analysieren:

1. die makroprudenziellen Bedenken, die sich auf den Gesamtsolvabilitätsbedarf, das spezifische Risikoprofil, die festgelegten Risikotoleranzlimite, die Geschäftsstrategie sowie die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Anlageentscheidungen des Unternehmens auswirken können,
2. Aktivitäten des Unternehmens, die sich auf Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen auswirken und zur Quelle von Systemrisiken werden könnten.

Bei der Entscheidung, ob zusätzliche Analysen nach Satz 1 von einem Versicherungsunternehmen verlangt werden sollen, das als Tochterunternehmen in die Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 einbezogen ist, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde, ob Analysen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 auf Gruppenebene von dem beteiligten Versicherungsunternehmen beziehungsweise der beteiligten Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchgeführt und die Besonderheiten des Tochterunternehmens dabei angemessen erfasst werden.

(2b) Für die Zwecke von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 umfassen Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen mindestens die Höhe der Zinssätze und Spreads, die Höhe der Finanzmarktindizes, die Inflation, die Vernetzung mit anderen Finanzmarktteilnehmern, Klimawandel, Pandemien, andere Ereignisse von massiven Ausmaßen sowie sonstige Katastrophen, die sich auf Versicherungsunternehmen auswirken können. Makroprudenzielle Bedenken umfassen für die Zwecke von Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 mindestens plausible ungünstige Zukunftsszenarien und Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditzyklus und Konjunkturabschwüngen, Herdenverhalten bei der Kapitalanlage oder übermäßig konzentrierte Risikoexponierungen auf Branchenebene. Die Aufsichtsbehörde teilt die von ihr identifizierten makroprudenziellen Bedenken und relevanten Eingabeparameter mit allen Unternehmen, die eine Beurteilung nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 vorzunehmen haben.“

- d) In den Absätzen 3 bis 5 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Unternehmen, die langfristige Garantien geben, müssen als Teil der Beurteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch die langfristige Risikotragfähigkeit des Unternehmens berücksichtigen. Wenn Versicherungsunternehmen die Matching-Anpassung nach § 80, die Volatilitätsanpassung nach § 82 oder die Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 oder 352, den Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation nach § 341 oder, soweit einschlägig, Artikel 111 Absatz 2a der Richtlinie 2009/138/EG anwenden, ist die Einhaltung der Kapitalanforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

mit und ohne Berücksichtigung dieser Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zu bewerten. Die vorstehende Bewertung ist in Bezug auf den Mechanismus zur schrittweisen Einführung nach § 341 nicht erforderlich für Währungen, bei denen eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. der Anteil der künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht nicht mehr als 5 Prozent der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen aus;
2. in Bezug auf die künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht der Anteil der künftigen Zahlungsströme für Laufzeiten, für die die maßgebliche risikofreie Zinskurve extrapoliert wird, nicht mehr als 10 Prozent der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit den Versicherungsverpflichtungen aus.“

13. Nach § 27 wird der folgende § 27a eingefügt:

„§ 27a

Szenarioanalysen in Bezug auf Klimawandelrisiken

(1) Bei der Identifizierung und Bewertung von Risiken im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 müssen Versicherungsunternehmen auch beurteilen, ob und in welchem Umfang sie wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt sind. Sofern eine wesentliche Exponierung gegenüber klimawandelbezogenen Risiken identifiziert wird, muss das betroffene Unternehmen mindestens zwei langfristige Klimawandelszenarien, einschließlich der folgenden, festlegen und den Einfluss dieser Szenarien auf das Geschäft des Unternehmens analysieren:

1. ein langfristiges Klimawandelszenario, in dem der weltweite Temperaturanstieg unter zwei Grad Celsius bleibt;
2. ein langfristiges Klimawandelszenario, in dem der weltweite Temperaturanstieg erheblich mehr als zwei Grad Celsius beträgt.

Die nach Satz 2 erforderliche Analyse der Auswirkungen der langfristigen Klimawandelszenarien muss in regelmäßigen Abständen Gegenstand der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sein. Diese Abstände sind unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Klimawandelrisiken des Unternehmens angemessen festzulegen und dürfen nicht länger als drei Jahre sein.

(2) Die langfristigen Klimawandelszenarien nach Absatz 1 Satz 2 sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Bei dieser Überprüfung berücksichtigen Versicherungsunternehmen die Leistungsfähigkeit der in früheren Klimawandelszenarien verwendeten Instrumente und Grundsätze, um deren Effektivität zu steigern.

(3) Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten nicht für kleine und nicht komplexe Unternehmen.“

14. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „einer Delegierten Verordnung“ durch die Angabe „Rechtsakten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Prüfer prüft die Solvabilitätsübersicht auf Einzel- und auf Gruppenebene und berichtet gesondert über das Ergebnis. Er unterliegt bei seiner Prüfung den Pflichten nach Absatz 4 und führt die Prüfung im Einklang mit den nach Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG geltenden Prüfungsstandards durch.“

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde die geprüfte Solvabilitätsübersicht und den Prüfungsbericht zur Solvabilitätsübersicht (§ 35 Absatz 2 Satz 1) einzureichen. Die Einreichung muss spätestens zusammen mit der Vorlage des Solvabilitäts- und Finanzberichts erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das oberste Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten im Sinne des § 247 in Bezug auf die geprüfte Solvabilitätsübersicht und den Prüfungsbericht zur Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene. Wurde diesem obersten Mutterunternehmen eine Genehmigung zur Veröffentlichung eines einzigen Solvabilitäts- und Finanzberichts nach § 277 Absatz 2 erteilt, hat dieses Unternehmen den Prüfungsbericht nach Artikel 51a Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG in Bezug auf das verbundene Versicherungsunternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in welchem das verbundene Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, einzureichen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „eine Ausfertigung des Berichts“ durch die Angabe „den Bericht“ ersetzt.

16. § 40 wird durch die folgenden §§ 40 bis 40c ersetzt:

„§ 40

Solvabilitäts- und Finanzbericht

(1) Versicherungsunternehmen haben einmal jährlich, spätestens 18 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres, einen Solvabilitäts- und Finanzbericht zu veröffentlichen. Für den Bericht auf Gruppenebene verlängert sich die Frist um sechs Wochen. Vor der Veröffentlichung ist der Bericht von dem Geschäftsführungsorgan zu genehmigen. Der Bericht ist nach der Veröffentlichung unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(2) Der Bericht besteht aus folgenden zwei eindeutig identifizierten, zusammen zu veröffentlichenden Teilen:

1. einem ersten Teil nach § 40a mit Informationen, die speziell für Versicherungsnehmer und Begünstigte bestimmt sind, und
2. einem zweiten Teil nach § 40b mit Informationen, die an professionelle Marktteilnehmer gerichtet sind.

(3) Die Angaben in dem Solvabilitäts- und Finanzbericht müssen sich in Bezug auf den Grad ihrer Detaillierung nach der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit und der Risiken des Unternehmens richten sowie allgemein verständlich sein. Die Angaben im Bericht müssen zugänglich, in allen wesentlichen Aspekten vollständig, vergleichbar und in zeitlicher Hinsicht konsistent sowie relevant, verlässlich und verständlich sein.

§ 40a

Anforderungen an den ersten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts

Der erste Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts muss folgende Informationen enthalten:

1. eine kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Geschäftsergebnisse des Unternehmens,
2. eine kurze Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken,
3. eine Angabe dazu, ob das Unternehmen in seinem Lagebericht die Pläne zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der Erderwärmung und der Verwirklichung der Klimaneutralität veröffentlicht, auf die in

Artikel 19a Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii beziehungsweise Artikel 29a Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EG Bezug genommen wird.

§ 40b

Anforderungen an den zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts

(1) Der zweite Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts muss folgende Informationen enthalten:

1. eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Geschäftsergebnisse des Unternehmens,
2. eine Beschreibung der Geschäftsorganisation,
3. jeweils gesondert für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten eine Beschreibung der Grundlagen und Methoden der Bewertung,
4. eine Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils, zumindest mit
 - a) Angaben zu Struktur und Betrag der Eigenmittel sowie deren Qualität,
 - b) Angaben zum Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung,
 - c) Informationen für das richtige Verständnis der Hauptunterschiede, die zwischen den Annahmen bestehen, die der Standardformel und einem etwaig von einem Unternehmen für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verwendeten internen Modell zugrunde liegen,
 - d) Angaben zur Risikosensitivität für finanzstabilitätsrelevante Unternehmen,
5. eine Beschreibung der etwaigen wesentlichen Klimawandelrisiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, und gegebenenfalls, ob es in Bezug auf diese Exponierung Maßnahmen ergriffen hat;
6. eine Angabe dazu, ob das Unternehmen in seinem Lagebericht die Pläne zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der Erderwärmung und der Verwirklichung der Klimaneutralität veröffentlicht, auf die in Artikel 19a Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii beziehungsweise Artikel 29a Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU Bezug genommen wird, und
7. Angaben zu den in § 26a Absatz 2 genannten quantifizierbaren Zielen und den Elementen der Nachhaltigkeitsrisikopläne.

Die für professionelle Marktteilnehmer anzugebenden Informationen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde teilweise oder vollständig durch Verweis auf Informationen vorgenommen werden, die bereits auf Grund von Rechts- und Regulierungsvorschriften veröffentlicht werden. Dies setzt voraus, dass die nach anderen Vorschriften offengelegten Informationen sowohl ihrer Art als auch ihrem Umfang nach gleichwertig sind.

(2) Zur Beschreibung der Eigenmittel gehören:

1. eine Analyse aller wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum,
2. eine Erläuterung aller größeren Unterschiede in Bezug auf den Wert der Eigenmittelbestandteile im Jahresabschluss und
3. eine kurze Darstellung der Übertragbarkeit des Kapitals.

(3) Sofern während des Berichtszeitraums eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung eingetreten ist, sind unabhängig davon, ob diese zwischenzeitlich beseitigt ist,

1. der maximale Betrag der Unterschreitung der jeweiligen Kapitalanforderung anzugeben,
2. die Gründe und Folgen der Nichteinhaltung zu erläutern und
3. die ergriffenen sowie geplanten Abhilfemaßnahmen darzustellen.

(4) Wenn ein Kapitalaufschlag festgesetzt wurde, muss dieser gesondert angegeben werden. Daneben muss in diesem Fall auch der Betrag ausgewiesen werden, der nach den Vorschriften über die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ermittelt wurde. Hat das Versicherungsunternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zu verwenden, sind deren Auswirkungen auf die Berechnung im Einzelnen zu quantifizieren und ebenfalls gesondert auszuweisen. In beiden Fällen ist kurz auf die von der Aufsichtsbehörde angegebenen Gründe für die getroffene Maßnahme einzugehen.

(5) Sofern die Aufsichtsbehörde den Endbetrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch prüft, muss in der Veröffentlichung nach Absatz 1 im zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts darauf hingewiesen werden.

(6) Kommt die in § 80 genannte Matching-Anpassung zur Anwendung, umfassen die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe a und b genannten Beschreibungen eine Beschreibung der Matching-Anpassung, des Portfolios der Verpflichtungen und der zugeordneten Vermögenswerte, auf die die Matching-Anpassung angewendet wird, sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen der Änderung der Matching-Anpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe a und b genannten Beschreibungen enthalten auch eine Erklärung darüber, ob die in § 82 genannte Volatilitätsanpassung vom Unternehmen verwendet wird. Ist dies der Fall, sind weiter die quantitativen Auswirkungen einer Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens sowie für jede maßgebliche Währung oder, falls anwendbar, jedes Land, die berechnete Volatilitätsanpassung und die entsprechenden besten Schätzwerte für die Versicherungsverpflichtungen anzugeben.

(7) Versicherungsunternehmen legen im zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts offen, wie es sich auswirkt, wenn für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen die risikofreie Zinskurve anstelle der maßgeblichen risikofreien Zinskurve verwendet wird, wie sie sich ohne Anwendung des Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation nach § 341 ergibt. Eine Anwendung des Mechanismus ist ausdrücklich anzugeben, und die Auswirkung der Nichtanwendung des Mechanismus auf die Finanzlage ist zu quantifizieren. Die Offenlegung gilt jedoch nicht in Bezug auf Währungen, für die eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

1. der Anteil der zukünftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht nicht mehr als 5 Prozent der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen aus, oder
2. in Bezug auf die künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungsverbindlichkeiten in dieser Währung macht der Anteil der künftigen Zahlungsströme für Laufzeiten, für die die maßgebliche risikofreie Zinskurve extrapoliert wird, nicht mehr als 10 Prozent der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen aus.

(8) Wenden Unternehmen die Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 und 352, den in § 341 genannten Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation nach § 341 oder, falls relevant, die in Absatz 9 genannte schrittweise Einführung an, müssen sie im zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts auch offenlegen, welche kombinierten Auswirkungen es auf ihre Finanzlage hätte, wenn sie diese Übergangsmaßnahmen beziehungsweise schrittweisen Einführungen nicht anwenden würden.

(9) Sofern für Änderungen des Untermoduls Zinsrisiko eine schrittweise Einführung vorgesehen wird, veröffentlichen Unternehmen im zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts die Tatsache, dass sie die schrittweise Einführung anwenden, und quantifizieren die Auswirkungen der Nichtanwendung der schrittweisen Einführung auf ihre Finanzlage.

(10) Haben Versicherungsunternehmen die nach § 134c Absatz 1 bis 3 des Aktiengesetzes erforderlichen Informationen offenzulegen, so können diese bei den Angaben zum Liquiditätsrisiko offengelegt werden. Den Informationen ist die Überschrift „Informationen nach § 134c Absatz 1 bis 3 des Aktiengesetzes“ voranzustellen.

§ 40c

Erleichterte Anforderungen für den Solvabilitäts- und Finanzbericht

(1) Privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen bei entsprechendem Beschluss der Geschäftsleitung und kleine und nicht komplexe Unternehmen müssen keinen ersten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts veröffentlichen. Für privilegierte firmeneigene Rückversicherungsunternehmen gilt die in Satz 1 genannte Erleichterung nur, sofern

1. die Kredite vom Mutterunternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe, einschließlich der Cashpools der Gruppe, sich nicht auf mehr als 20 Prozent der gesamten Vermögenswerte belaufen, die das Rückversicherungsunternehmen hält, und
2. der maximale Verlust, der aus den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen entstehen kann, sich ohne Verwendung stochastischer Methoden deterministisch angemessen ermitteln lässt.

(2) Privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen müssen als zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts lediglich die quantitativen Meldebögen veröffentlichen, die nach der auf der Grundlage von Artikel 56 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Durchführungsverordnung vorgeschrieben sind.

(3) Kleine und nicht komplexe Unternehmen können sich, wenn sie mindestens alle drei Jahre einen vollständigen Bericht veröffentlichen, in den übrigen Jahren für den zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts auf die Veröffentlichung der quantitativen Meldebögen beschränken, die nach der auf der Grundlage von Artikel 56 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Durchführungsverordnung vorgeschrieben sind.“

17. In § 41 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5“ durch die Angabe „nach § 40a Nummer 2 und § 40b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 3“ ersetzt.
18. Nach § 43a werden die folgenden §§ 43b bis 43e eingefügt:

„§ 43b

Überwachung der Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen

(1) Versicherungsunternehmen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft wurden, haben der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen anzuzeigen, welche Proportionalitätsmaßnahmen sie anwenden. Die Absicht, Änderungen bei den angewandten Proportionalitätsmaßnahmen vorzunehmen, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Versicherungsunternehmen, die nach § 15e Absatz 1 eine Genehmigung zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen erhalten haben, haben der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie die Anwendung einer oder mehrerer Proportionalitätsmaßnahmen einstellen.

§ 43c

Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht

(1) Versicherungsunternehmen, die keine kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen oder Pensionskassen sind, müssen der Aufsichtsbehörde einen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht mit Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, die Geschäftsorganisation, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement des Unternehmens vorlegen. Sofern die Aufsichtsbehörde keine höhere Frequenz für notwendig erachtet und festgelegt hat, ist dieser Bericht alle drei Jahre einzureichen. Für kleine und nicht komplexe Unternehmen kann die Aufsichtsbehörde die Vorlagefrist nicht verkürzen, aber widerruflich eine Frequenz von vier oder fünf Jahren zulassen.

(2) Der regelmäßige aufsichtliche Bericht ist innerhalb von 18 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 43d

Quantitative Berichterstattung nach europarechtlichen Vorgaben

(1) Die in § 43c genannten Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde vierteljährlich und jährlich quantitative Meldebögen nach der Durchführungsverordnung vorzulegen, die nach Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2009/138/EG erlassen worden ist, sofern sie nicht nach § 45 ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung befreit sind.

(2) Die jährlichen Meldebögen sind innerhalb von 16 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres, die vierteljährlichen Meldebögen innerhalb von fünf Wochen nach Ende des Geschäftsjahresquartals zu übermitteln.

§ 43e

Fristverlängerungen bei außergewöhnlichen Umständen

(1) Ist die Aufsichtsbehörde im Fall einer außergewöhnlichen gesundheitlichen Notlage, einer Naturkatastrophe oder eines anderen extremen Ereignisses der Auffassung, dass dadurch die operativen Fähigkeiten von Versicherungsunternehmen wesentlich beeinträchtigt werden und dies die Unternehmen daran hindert, Informationen innerhalb der geltenden Fristen vor- oder offenzulegen, kann die Aufsichtsbehörde bei der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung beantragen, der Europäischen Kommission eine entsprechende Bewertung als Grundlage für eine Fristverlängerung durch delegierten Rechtsakt nach Artikel 304e Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde arbeitet in diesem Fall mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen, um die potenziellen Auswirkungen des extremen Ereignisses auf die Fähigkeit zu ermitteln, Informationen innerhalb der geltenden Fristen zu übermitteln.

(2) Gelangt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung durch delegierten Rechtsakt nach Artikel 304e Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG vorliegen, veröffentlicht die Aufsichtsbehörde diese Information auf ihrer Internetseite.“

19. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Berichte“ durch die Angabe „die Berichterstattung“ und die Angabe „erstatten sind“ durch die Angabe „erfolgen hat“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Berichterstattung“ durch die Angabe „Einzelposten-Berichterstattung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bei der Befreiung von Unternehmen berücksichtigt die Aufsichtsbehörde kleine und nicht komplexe Unternehmen vorrangig.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „übermäßig“ durch die Angabe „unverhältnismäßig“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „schriftlich festgelegten“ durch die Angabe „internen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird die Angabe „des Governance-Systems“ durch die Angabe „der Geschäftsorganisation“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 9 wird die Angabe „Einhaltung“ durch die Angabe „Bedeckung“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
- „(6) Betrifft die Prüfung kleine und nicht komplexe Unternehmen, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde abweichend von Absatz 5 mindestens die dort in den Nummern 3, 4, 6 und 7 genannten Kriterien.
- (7) Privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen sind abweichend von Absatz 2 immer von der unterjährigen Einzelposten-Berichterstattung befreit.“
20. § 47 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
- „4. wenn es sich um ein Rückversicherungsunternehmen handelt, jede Änderung der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Teile des Geschäftsplans, jede Änderung des tatsächlichen Geschäftsgebietes, den Abschluss eines Unternehmensvertrages im Sinne des § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b und dessen Änderung, Aufhebung, Kündigung oder Beendigung durch Rücktritt sowie die Absicht der Umwandlung nach den §§ 1, 305, 320 oder 333 des Umwandlungsgesetzes, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht nach § 166 Absatz 3 unterliegen.“
21. In § 58 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats zu vertreten“ gestrichen.
22. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „weitere Versicherungssparten“ durch die Angabe „weitere oder weniger Versicherungssparten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Änderungen ihrer im Dienstleistungsverkehr erbrachten Geschäftstätigkeiten, die das Risikoprofil des Unternehmens oder die Versicherungstätigkeiten in einem oder mehreren anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten wesentlich beeinflussen, sind der Aufsichtsbehörde sofort mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde informiert unverzüglich die Aufsichtsbehörden der betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten.“
23. § 61 Absatz 5 wird gestrichen.
24. Nach § 61 wird der folgende § 61a eingefügt:

„§ 61a

Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats; bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten

(1) Die Bundesanstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten fortlaufend über solche Rechtsvorschriften, die Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Staaten bei Ausübung einer Geschäftstätigkeit nach § 61 Absatz 1 zu beachten haben und deren Befolgung in Wahrnehmung der Aufsicht mit Ausnahme der Finanzaufsicht überwacht wird. Vorschriften, die nicht nach Satz 1 bekannt gegeben wurden, teilt die Bundesanstalt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der in § 61 Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichneten Angaben den Aufsichtsbehörden der Herkunftsstaaten mit.

(2) Die Bundesanstalt kann die im Wege des Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehrs vorgenommenen grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines nicht als klein und nicht komplex eingestuften Versicherungsunternehmens als für den deutschen Markt bedeutend im Sinne der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung erlassenen technischen Regulierungsstandards einstufen. Die Bundesanstalt unterrichtet hierüber die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats unter Nennung der Gründe. Im Fall, dass die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats der Einstufung der Bundesanstalt nicht zustimmt, kann die Bundesanstalt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung um Unterstützung im Rahmen der Vorgaben des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 bitten.“

25. § 66a wird gestrichen.

26. § 67 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die besonderen Vorschriften dieses Unterabschnitts, ergänzend entsprechend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Teils 2 Kapitel 1 Abschnitt 1a sowie die auf Grund der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakte, technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards.“

27. § 77 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Enthalten Versicherungsverträge auch Finanzoptionen und -garantien, müssen die zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendeten Methoden angemessen widerspiegeln, dass der Barwert von Zahlungsströmen, die sich aus diesen Verträgen ergeben, sowohl von dem erwarteten Ergebnis zukünftiger Ereignisse und Entwicklungen als auch von potenziellen Abweichungen des tatsächlichen Ergebnisses von dem in bestimmten Szenarien erwarteten Ergebnis abhängen kann.

(6) Ungeachtet von Absatz 5 dürfen Unternehmen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, sowie Unternehmen, die nach § 15e eine Genehmigung zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen erhalten haben, den besten Schätzwert von Lebensversicherungsverpflichtungen mit Optionen und Garantien, die nicht als wesentlich angesehen werden, mittels einer vorsichtigen deterministischen Bewertung ermitteln.

(7) Bei Währungen, für die der in Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 genannte risikoberichtigte Spread nicht in den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 77e Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegt ist, wird zur Berechnung des besten Schätzwerts keine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve angewandt. Wenn der risikoberichtigte Spread und der in Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 genannte prozentuale Anteil für einen Mitgliedstaat nicht in den in Artikel 77e Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, darf keine Makro-Volatilitätsanpassung zur Volatilitätsanpassung hinzuaddiert werden.“

28. § 78 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Risikomarge wird bei gesonderter Bewertung des besten Schätzwerts und der Risikomarge unter Bestimmung der Kosten ermittelt, die für die Bereitstellung des Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln entstehen, welcher der zeitangepassten Solvabilitätskapitalanforderung entspricht, die erforderlich ist, um die Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit zu bedecken. Die Anpassung der Solvabilitätskapitalanforderung besteht dabei aus einem exponentiellen und zeitabhängigen Element. Der Satz, der für die Bestimmung dieser Kosten verwendet wird (Kapitalkosten-Satz) beträgt ab dem 30. Januar 2027 4,75 Prozent, bis die Europäische Kommission nach Artikel 86 Absatz 1b der Richtlinie 2009/138/EG durch einen delegierten Rechtsakt den angenommenen Kapitalkosten-Satz anpasst.“

29. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Zwecke von Satz 2 Nummer 9 wird ein Gruppenlebensversicherungsvertrag als ein Vertrag angesehen.“

- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen“ durch die Angabe „Versicherungsunternehmen“ und jeweils die Angabe „Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen“ durch die Angabe „Versicherungsverpflichtungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen“ durch die Angabe „Versicherungsverpflichtungen“ ersetzt.
30. In § 81 Nummer 1 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen“ durch die Angabe „Versicherungsverpflichtungen“ ersetzt.
31. § 82 wird durch den folgenden § 82 ersetzt:

„§ 82

Volatilitätsanpassung

(1) Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts nach § 77 vornehmen, wenn mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. die Volatilitätsanpassung für eine bestimmte Währung wird bei der Berechnung des besten Schätzwerts aller Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens in der fraglichen Währung angewandt, wobei die maßgebliche risikofreie Zinskurve, die zur Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen verwendet wird, keine Matching-Anpassung nach § 80 enthält, und
2. das Unternehmen weist der Aufsichtsbehörde zu deren Zufriedenheit nach, über angemessene Verfahren zu verfügen, um die Volatilitätsanpassung nach den Anforderungen der Absätze 6 und 8 zu berechnen.

(2) Unternehmen, die vor dem 29. Januar 2026 bereits mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Volatilitätsanpassung verwendet haben, dürfen die Anwendung ab dem 30. Januar 2027 nur dann ohne erneute Genehmigung fortsetzen, wenn sie zu diesem Datum die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Erfüllt ein Unternehmen nicht oder nicht länger alle Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Anwendung der Volatilitätsanpassung, so muss es dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzeigen. Die Aufsichtsbehörde soll die Genehmigung der Anwendung der Volatilitätsanpassung widerrufen, wenn bei einem Unternehmen nicht mehr alle Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Ein Unternehmen, das nach Widerruf der Genehmigung wieder alle Voraussetzungen für die Anwendung der Volatilitätsanpassung erfüllt, kann erneut eine Genehmigung nach Absatz 1 beantragen.

(4) Der risikoberichtigte Spread einer Währung nach Absatz 7 kann bei vorheriger Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einer unternehmensspezifischen Anpassung unterzogen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der risikoberichtigte Spread hat in den vier vierteljährlichen Berichtszeiträumen vor dem Berichtsstichtag den risikoberichtigten Spread überschritten, der auf der Grundlage des Portfolios des Unternehmens an Investitionen in Schuldinstrumenten berechnet wurde;
2. die Informationen, die in Bezug auf die maßgeblichen Vermögenswerte des Unternehmens im Rahmen der europarechtlichen Berichtsanforderungen an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, sind von ausreichender Qualität, um eine aussagekräftige und zuverlässige Berechnung der Anpassung zu ermöglichen.

Die Anpassung muss dem niedrigeren Wert von 105 Prozent und der Quote des risikoberichtigten Spreads entsprechen, wie sie sich aus dessen Berechnung auf der Grundlage des Portfolios von Investitionen in Schuldinstrumenten des Unternehmens einerseits und auf der Grundlage des Referenzportfolios für die maßgebliche Währung andererseits ergibt. Der risikoberichtigte Spread, der auf dem Portfolio des Unternehmens an Investitionen in Schuldinstrumenten basiert, wird auf die gleiche Weise berechnet wie der auf dem Referenzportfolio für die maßgebliche Währung basierende risikoberichtigte Spread, aber unter Verwendung von

unternehmensspezifischen Daten in Bezug auf die Gewichtung und die durchschnittliche Laufzeit der jeweiligen Unterklassen innerhalb des Portfolios an Investments in Schuldinstrumenten für die maßgebliche Währung. Verwendet ein Unternehmen eine unternehmensspezifische Anpassung, darf es die Volatilitätsanpassung nicht zusätzlich um die Makro-Volatilitätsanpassung nach Absatz 9 erhöhen.

(5) Ein Versicherungsunternehmen muss die Anwendung der unternehmensspezifischen Anpassung nach Absatz 4 sofort einstellen, sobald diese den risikoberichtigten Spread einer Währung in zwei direkt aufeinanderfolgenden vierteljährlichen Berichtszeiträumen erhöht.

(6) Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve basiert auf dem Spread zwischen dem Zinssatz, der für ein Referenzportfolio an Investitionen in Schuldinstrumente in der fraglichen Währung verdient werden könnte, und den Zinssätzen der maßgeblichen risikofreien Basis-Zinskurve für diese Währung. Das Referenzportfolio an Investitionen in Schuldinstrumente für eine Währung muss repräsentativ für die Vermögenswerte in dieser Währung sein, in die Versicherungsunternehmen investiert sind, um den besten Schätzwert für die Versicherungsverpflichtungen in dieser Währung zu bedecken.

(7) Wie die Berechnung des Betrags der Volatilitätsanpassung für risikofreie Zinskurven für eine Währung vorgenommen wird, ergibt sich aus Anlage 4 Nummer 1.

(8) Abweichend von den Festlegungen in Anlage 4 Nummer 1 dürfen Versicherungsunternehmen bei der Berechnung der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinssätze für die gekoppelte Währung und der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinssätze für den Euro sowohl für ihre Landeswährung als auch für den Euro einen einzigen CSSRcu berechnen, wobei die auf Euro und ihre Landeswährung lautende Vermögenswerte und Verpflichtungen zusammen zu berücksichtigen sind. Diese Vorgehensweise setzt voraus, dass das betreffende Versicherungsunternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, dessen Währung an den Euro gekoppelt ist und der die genauen Kriterien für Anpassungen für an den Euro gekoppelte Währungen erfüllt, die gemäß Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe p der Richtlinie 2009/138/EG für Zwecke der einfacheren Berechnung des Währungsrisiko-Untermoduls in von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt werden.

(9) Ungeachtet von Absatz 3 wird die Volatilitätsanpassung für den Euro um eine Makro-Volatilitätsanpassung erhöht, die nach Anlage 4 Nummer 2 zu berechnen ist.

(10) Bei der Berechnung des der Volatilitätsanpassung zugrunde liegenden Spreads entspricht der in Absatz 6 und der in Anlage 4 Nummer 2 genannte Spread für jede Währung und jedes Land der nach Wert gewichteten Summe des durchschnittlichen Währungsspreads auf Staatsanleihen und des durchschnittlichen Währungsspreads für andere Anleihen als Staatsanleihen, Darlehen und Verbriefungen. Für die Zwecke von Satz 1 entsprechen die jeweiligen Gewichtungen dem wertmäßigen Anteil von Staatsanleihen im Referenzportfolio für diese Währung oder dieses Land im Verhältnis zum Wert sämtlicher im Referenzportfolio enthaltener Vermögenswerte und dem wertmäßigen Anteil von anderen Anleihen als Staatsanleihen, Darlehen und Verbriefungen im Referenzportfolio für diese Währung oder dieses Land im Verhältnis zum Wert sämtlicher im Referenzportfolio enthaltener Vermögenswerte.

(11) Abweichend von § 97 deckt die Solvabilitätskapitalanforderung nicht das Verlustrisiko für Basis-eigenmittel aus Änderungen der Volatilitätsanpassung.“

32. Nach § 89 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ungeachtet der Abzüge von Beteiligungen von den zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln nach Maßgabe der Regelungen des zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakts kann die Aufsichtsbehörde einem Versicherungsunternehmen für die Zwecke der Bestimmung der Basiseigenmittel gestatten, den Wert seiner Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzinstitut nicht in Abzug zu bringen, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. bei dem Versicherungsunternehmen liegt eine der folgenden Situationen vor:

a) das Kredit- oder Finanzinstitut und das Versicherungsunternehmen gehören derselben Gruppe im Sinne von § 7 Nummer 13 an, die der Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder

- Nummer 3 unterliegt, und bei dem verbundenen Kredit- oder Finanzinstitut kommt nicht der in § 259 Absatz 6 genannte Abzug zur Anwendung, oder
- b) dem Versicherungsunternehmen wird von der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben oder gestattet, technische Berechnungsmethoden nach Anhang I Teil II der Richtlinie 2002/87/EG anzuwenden, und das Kredit- oder Finanzinstitut unterliegt derselben zusätzlichen Beaufsichtigung im Rahmen der genannten Richtlinie wie das Versicherungsunternehmen;
2. die Aufsichtsbehörde ist überzeugt, dass das Niveau des integrierten Managements, des Risikomanagements und der internen Kontrolle in Bezug auf die Unternehmen zufriedenstellend ist, die in die unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Gruppenaufsicht oder in die unter Nummer 1 Buchstabe b genannte zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen sind;
3. bei der verbundenen Beteiligung an dem Kredit- oder Finanzinstitut handelt es sich um eine Beteiligungsinvestition strategischer Art im Sinne des nach Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/138/EG delegierten Rechtsakts.“
33. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/36/EU“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. alle künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in der Anlage 1 Nummer 6, 12 und 17 genannten Risiken versichern, gegenüber ihren aus Reedern bestehenden Mitgliedern mittels der Ausschreibung von Nachschüssen innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.“
34. Nach § 100 wird der folgende § 100a eingefügt:

„§ 100a

Langfristige Aktieninvestitionen in der Basissolvabilitätskapitalanforderung

- (1) Abweichend von § 97 Absatz 2 dürfen Versicherungsunternehmen bei der Berechnung des Untermoduls Aktienrisiko für eine bestimmte Untergruppe von Aktieninvestitionen mit langfristiger Perspektive die in Absatz 6 beschriebene Kapitalanforderung zugrunde legen, wenn sie zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass sie dauerhaft kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. die Untergruppe von Aktieninvestitionen ist eindeutig identifiziert und wird getrennt von den anderen Aktivitäten des Unternehmens gesteuert,
 2. für jedes langfristige Aktienportfolio sind interne Leitlinien für die Steuerung von langfristigen Investitionen erstellt worden, in denen die Selbstverpflichtung des Unternehmens zum Ausdruck gebracht wird, die Gesamtexponierung gegenüber Aktien in der Untergruppe von Aktieninvestitionen im Durchschnitt für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren zu halten,
 3. die Untergruppe von Aktieninvestitionen besteht ausschließlich
 - a) aus Aktien, die in Ländern notiert werden, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, oder
 - b) aus nicht börsennotierten Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Ländern haben, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind,
 4. das Versicherungsunternehmen ist fortlaufend und unter Stressbedingungen in der Lage, Zwangsverkäufe von Aktieninvestitionen innerhalb der Untergruppe für fünf Jahre zu vermeiden,

5. das Risikomanagement, das Aktiv-Passiv-Management und die internen Investitions-Leitlinien
 - a) spiegeln die Absicht des Unternehmens wider, die Untergruppe an Aktieninvestitionen für einen Zeitraum zu halten, der mit der unter Nummer 2 genannten Anforderung vereinbar ist, und
 - b) belegen die Fähigkeit des Unternehmens, die unter Nummer 4 genannten Anforderungen zu erfüllen,
6. die Untergruppe von Aktieninvestitionen ist angemessen und derart diversifiziert, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Emittenten oder einer bestimmten Gruppe von Unternehmen sowie eine übermäßige Akkumulation von Risiken im Gesamtportfolio langfristiger Aktieninvestitionen mit gleichem Risikoprofil vermieden werden, und
7. die Untergruppe von Aktieninvestitionen enthält keine Beteiligungen.

Der Vorstand des Unternehmens muss den einzelnen internen Leitlinien für die Steuerung von langfristigen Investitionen nach Satz 1 Nummer 2 ausdrücklich zustimmen und die Leitlinien häufig in Bezug auf die tatsächliche Steuerung des Portfolios überprüfen. Im Rahmen der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung muss darauf eingegangen und für den Bericht über diese Beurteilung festgehalten werden, inwieweit die tatsächliche Steuerung den Vorgaben der internen Leitlinien entspricht.

(2) Bei Aktien, die in europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIFs) oder in bestimmten Arten von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich alternativer Investmentfonds (AIFs), gehalten werden, die nach delegierten Rechtsakten, die nach der Richtlinie 2009/138/EG erlassen wurden, ein niedrigeres Risikoprofil aufweisen, darf die Beurteilung der Einhaltung der Voraussetzungen von Absatz 1 auf Ebene des Fonds anstatt auf Ebene der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte vorgenommen werden.

(3) Versicherungsunternehmen, die Absatz 1 anwenden, müssen diese Anwendung dauerhaft beibehalten und dürfen nicht zu einer Verfahrensweise ohne langfristige Aktieninvestitionen zurückkehren.

(4) Stellt ein Versicherungsunternehmen, das eine Untergruppe von Aktieninvestitionen als langfristige Aktieninvestitionen behandelt, fest, dass es nicht länger in der Lage ist, alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen einzuhalten, muss es dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzeigen und umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Voraussetzungen wiederherzustellen. Das Unternehmen muss der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem es festgestellt hat, dass es die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht länger einhält, alle erforderlichen Informationen zur Nichteinhaltung der Voraussetzungen und zu den Maßnahmen vorlegen, die das Unternehmen zu ergreifen beabsichtigt, um innerhalb von maximal sechs Monaten seit der ersten Feststellung der Nichteinhaltung die Voraussetzungen wieder zu erfüllen.

(5) Ist das Unternehmen nicht in der Lage, die Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Feststellung der Nichterfüllung wiederherzustellen, so muss es die Einstufung von Aktieninvestitionen als langfristige Aktieninvestitionen so lange einstellen, bis die Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen wiederhergestellt ist, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 30 Monaten. Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen gegenüber dem betroffenen Unternehmen treffen, um die in der Nichteinhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Ausdruck kommenden Defizite in der Geschäftsorganisation des Unternehmens zu adressieren.

(6) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, entspricht die Kapitalanforderung für langfristige Aktieninvestments dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich bei einem sofortigen Rückgang des Werts aller Investitionen, die als langfristige Aktieninvestments behandelt werden, um 22 Prozent ergeben würde.“

35. In § 106 Absatz 3 wird die Angabe „10 Prozentpunkte“ durch die Angabe „13 Prozentpunkte“ ersetzt.

36. § 109 wird durch den folgenden § 109 ersetzt:

„§ 109

Abweichungen von der Standardformel

(1) Ein Versicherungsunternehmen darf eine vereinfachte Berechnung für ein bestimmtes Risikomodul oder -untermodul verwenden, wenn die sich aus den nach Maßgabe von Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakten ergebenden Kriterien zur Verwendung von Vereinfachungen sowie die Vorgaben für die vereinfachten Berechnungen eingehalten werden und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Art, Umfang und Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen insoweit ausgesetzt ist, rechtfertigen die Verwendung einer vereinfachten Berechnung,
2. es wäre unverhältnismäßig, von dem Unternehmen für das fragliche Risikomodul oder -untermodul die Anwendung der Standardberechnung zu verlangen,
3. der Fehler, der durch die vereinfachte Berechnung in deren Ergebnis eingeführt wird, führt nicht zu einer Solvabilitätskapitalanforderung, die materiell niedriger ist als die Solvabilitätskapitalanforderung, die sich bei Anwendung der Standardberechnung ergibt.

Ungeachtet von Satz 1 darf ein Versicherungsunternehmen die für unwesentliche Risikomodule und -untermodule vorgegebene vereinfachte Berechnung anwenden, wenn diese Risikomodule oder -untermodule jeweils einzeln nach der zuletzt nach § 98 Absatz 1 Satz 1 vorgenommenen Berechnung nicht mehr als 5 Prozent und zusammen genommen nicht mehr als 10 Prozent seiner Basissolvabilitätskapitalanforderung ausmachen. Das Unternehmen darf nach der ersten Anwendung der Vereinfachung diese nicht länger als drei Jahre weiterverwenden ohne erneut die Einhaltung dieser Prozentsätze nach der Standardberechnung zu überprüfen.

(2) Kleine und nicht komplexe Unternehmen dürfen eine vereinfachte Berechnung für ein bestimmtes Risikomodul oder -untermodul ohne Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bedingungen verwenden, nachdem sie zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben, dass diese Risikomodule oder -untermodule, die vereinfacht berechnet werden sollen, ohne diese Vereinfachung jeweils einzeln weniger als 2 Prozent der Basissolvabilitätskapitalanforderung und zusammen genommen weniger als 10 Prozent der Basissolvabilitätskapitalanforderung ausmachen. Die Vereinfachung darf ohne erneuten Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde maximal fünf Jahre lang angewendet werden; der Nachweis ist bereits vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu erbringen, wenn die Aufsichtsbehörde dies bei Erbringung des Nachweises oder später verlangt.

(3) Die vereinfachten Berechnungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 müssen nach § 97 Absatz 2 kalibriert werden.

(4) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Versicherungsunternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Module eine Untergruppe von Parametern durch unternehmensspezifische Parameter ersetzen. Derartige Parameter werden auf der Grundlage interner Daten des Unternehmens oder auf der Grundlage von Daten, die direkt für die Geschäfte dieses Unternehmens relevant sind, unter Verwendung standardisierter Methoden kalibriert. Die verwendeten Daten müssen genau, vollständig und angemessen sein.“

37. § 111 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Versicherungsunternehmen, denen die Aufsichtsbehörde die Verwendung eines internen Modells, auch in Form eines Partialmodells, genehmigt hat, haben der Aufsichtsbehörde alle zwei Jahre eine Schätzung der Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel nach den §§ 96 bis 110 vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann unter Nennung der Gründe für diese Entscheidung von einem Unternehmen verlangen, eine Schätzung nach Satz 1 in kürzeren Zeitabständen vorzulegen.“

38. Nach § 118 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen nur erlauben, die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die nach § 82 ermittelte Volatilitätsanpassung in ihrem internen Modell zu berücksichtigen, wenn

1. das Versicherungsunternehmen bei der Methode zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung für eine Währung weder unternehmensspezifische Anpassungen des risikoberichtigten Spreads nach § 82 Absatz 3 noch, im Fall des Euro, eine mögliche Erhöhung der Volatilitätsanpassung durch eine Makro-Volatilitätsanpassung nach § 82 Absatz 9 berücksichtigt,
2. dessen Solvabilitätskapitalanforderung keinen der folgenden Werte unterschreitet:
 - a) eine fiktive Solvabilitätskapitalanforderung, die wie die Solvabilitätskapitalanforderung berechnet wird, außer dass die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung nach der Methode, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für die Zwecke der Veröffentlichung der in Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG genannten technischen Informationen verwendet wird, berücksichtigt werden,
 - b) eine fiktive Solvabilitätskapitalanforderung, die nach Buchstabe a berechnet wird, außer dass das in § 82 Absatz 6 genannte repräsentative Portfolio für eine Währung auf Grundlage der Vermögenswerte bestimmt wird, in die das Versicherungsunternehmen investiert, und nicht auf Grundlage der Vermögenswerte aller Versicherungsunternehmen mit Versicherungsverpflichtungen in dieser Währung.

Für die Zwecke von Nummer 2 wird das repräsentative Portfolio für eine bestimmte Währung auf Grundlage der Vermögenswerte des Unternehmens bestimmt, die auf diese Währung lauten und zur Bedeckung des besten Schätzwerts der auf diese Währung lautenden Versicherungsverpflichtungen verwendet werden.“

39. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „hinreichend“ die Angabe „ordnungsgemäß“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „hinreichend“ die Angabe „angemessen“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Bei der Entscheidung über ihre Kapitalanlagestrategie müssen Versicherungsunternehmen Folgendes berücksichtigen:

 1. mögliche Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen,
 2. die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihre Kapitalanlagen sowie
 3. die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Kapitalanlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

(5) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde müssen Versicherungsunternehmen außerdem bei der Entscheidung über ihre Kapitalanlagestrategie makroprudenzielle Bedenken berücksichtigen und das Ausmaß beurteilen, in dem ihre Kapitalanlagestrategie Gesamtwirtschafts- oder Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und potenziell zu einer Quelle von Systemrisiken werden könnte. Diese Überlegungen sind in die Kapitalanlageentscheidungen einzubeziehen.

(6) Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 haben die Begriffe „Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen“ sowie „makroprudenzielle Bedenken“ die gleiche Bedeutung wie nach § 27 Absatz 2b Satz 1 und 2.

(7) Die Aufsichtsbehörde richtet ein Verlangen nach Absatz 5 nicht an Versicherungsunternehmen, die als Tochterunternehmen in den Umfang der Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1

oder Nummer 2 einbezogen sind, wenn eine entsprechende erweiterte Beurteilung bereits auf Gruppenebene von dem beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft durchgeführt wird und bei dieser Beurteilung die Besonderheiten des fraglichen Tochterunternehmens vollumfänglich berücksichtigt werden.“

40. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Innerhalb von zwei Monaten nach einer Feststellung, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht bedeckt ist, hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde einen realistischen Sanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung festgestellt wurde, durch angemessene Maßnahmen die anrechnungsfähigen Eigenmittel aufzustocken oder das Risikoprofil zu senken, bis die Solvabilitätskapitalanforderung wieder bedeckt ist. Diese Maßnahmen müssen im Einklang stehen mit dem präventiven Sanierungsplan im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 69 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes oder mit dem allgemeinen Sanierungsplan im Sinne des § 26 Absatz 1a, wenn ein solcher auf Grund eines Verlangens der Aufsichtsbehörde vorgelegt wurde. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist um drei Monate verlängern.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

41. § 135 wird durch den folgenden § 135 ersetzt:

„§ 135

Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

(1) Ist die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht dieser Fall innerhalb der nächsten drei Monate einzutreten, hat das Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn die Berechnung der Mindestkapitalanforderung nicht für Zwecke der Berichterstattung erfolgt ist.

(2) Innerhalb eines Monats nach einer Feststellung, dass die Mindestkapitalanforderung nicht bedeckt ist oder eine solche Nichtbedeckung innerhalb der nächsten drei Monate eintreten könnte, legt das betroffene Unternehmen der Aufsichtsbehörde einen kurzfristigen und realistischen Finanzierungsplan zur Genehmigung vor. Dieser Plan legt dar, wie die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung mindestens auf die Höhe des Betrags der Mindestkapitalanforderung aufgestockt werden sollen oder das Risikoprofil so gesenkt werden soll, dass die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung sichergestellt ist.

(3) Sofern es innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 bei der Aufsichtsbehörde nicht zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens kommt, prüft die Aufsichtsbehörde, ob es erforderlich ist, die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen; § 133 Absatz 3 und § 134 Absatz 8 sind entsprechend anzuwenden.“

42. § 137 wird durch den folgenden § 137 ersetzt:

„§ 137

Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilitätssituation

(1) Im Fall der Verschlechterung der Solvabilitätssituation eines Versicherungsunternehmens, die der Aufsichtsbehörde nach § 132 Absatz 2 angezeigt wird oder die sie selbst im Rahmen des aufsichtlichen

Überprüfungsprozesses identifiziert, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Risiken, die von der Verschlechterung ausgehen und der Materialität der Verschlechterung der Solvabilitätssituation alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dieser Verschlechterung abzuweichen.

(2) Sofern das Unternehmen nach § 12 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes einen präventiven Sanierungsplan zu erstellen hat, kann die Aufsichtsbehörde insbesondere von dem betroffenen Unternehmen verlangen,

1. den präventiven Sanierungsplan zu aktualisieren, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr den Annahmen entsprechen, die dem Sanierungsplan zugrunde gelegt worden sind, oder
2. nach dem präventiven Sanierungsplan oder einem nach Nummer 1 aktualisierten Sanierungsplan vorgesehene Maßnahmen nunmehr umgehend zu ergreifen.

(3) Bei einem Unternehmen ohne präventiven Sanierungsplan kann die Aufsichtsbehörde unter anderem verlangen, die Ursachen für die Nichteinhaltung oder mögliche Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen sowie angemessene Maßnahmen und einen geeigneten Zeitrahmen zu identifizieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dauerhaft sicherzustellen.

(4) Unabhängig davon, ob das betroffene Unternehmen einen präventiven Sanierungsplan zu erstellen hat, kann die Aufsichtsbehörde außerdem von dem Unternehmen verlangen, variable Vergütungen oder Boni sowie Ausschüttungen auf Eigenmittelinstrumente oder Rückzahlungen oder Rückkäufe von Eigenmittelbestandteilen auszusetzen oder einzuschränken.

(5) Wenn Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4, den §§ 134 oder 135 sich nach Auffassung der Aufsichtsbehörde als ineffektiv oder unzureichend erweisen, der Verschlechterung der Solvabilitätsposition eines Unternehmens entgegenzuwirken, kann die Aufsichtsbehörde außerdem unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Dauer der Verschlechterung alle erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Wahrung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Interessen der Versicherungsnehmer oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Rückversicherungsverträgen ergreifen. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde

1. verlangen, einen höheren Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln bereitzustellen als den Betrag, der zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung erforderlich ist,
2. Entnahmen aus den Rücklagen sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken oder
3. Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen.“

43. § 166 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Die Genehmigung wird erteilt, wenn“ die Angabe „die berechtigten Interessen der Vorversicherer gewahrt sind, die Verpflichtungen aus den Versicherungen als dauernd erfüllbar dargetan sind und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

44. § 212 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. von den Vorschriften über die Geschäftsorganisation § 23 Absatz 1a bis 1c und 3a, § 26 Absatz 3, 4, 4a Satz 2 und Absatz 6 bis 8, die §§ 26a, 26b, 27, 27a, 28 Absatz 1 und § 29 Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 30 und 31,“.

- b) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. § 23 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Leitlinien keine Vorgaben zur internen Revision enthalten müssen und der Turnus für die Überprüfung der Leitlinien fünf Jahre beträgt,“.

- c) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:
„7. von den Vorschriften über Aufgaben und allgemeine Vorschriften § 301,“.
 - d) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. Teil 6 Kapitel 2a und“.
45. § 234 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Für Pensionskassen gilt § 341k des Handelsgesetzbuchs; § 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. § 1 Absatz 2 Satz 4, § 9 Absatz 4 Nummer 4, § 11 Absatz 4, die §§ 15a bis 15e, 35 Absatz 2, § 37 Absatz 2, die §§ 40 bis 42 und 48 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a, die §§ 52 bis 55, 141 Absatz 5 Satz 2, die §§ 144, 326 Absatz 2a und 6, die §§ 326a, 327a, 327b und 329a Absatz 2 bis 5 gelten nicht.“
46. § 234a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 23 Absatz 1a bis 1c“ die Angabe „, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3a“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die internen Leitlinien nach § 23 Absatz 3 haben auch Vorgaben zu einer bestehenden versicherungsmathematischen Funktion zu machen, jedoch keine Vorgaben zu Vergütungssystemen.“
47. § 234b Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) Pensionskassen ermöglichen der verantwortlichen Person für eine Schlüsselfunktion, ihre Aufgaben effektiv, objektiv, sachgemäß und unabhängig ausüben zu können. Die Bestellung als Geschäftsleiter hindert nicht die Ausübung einer Schlüsselfunktion.
- (2) Die für die interne Revisionsfunktion verantwortliche Person darf keine andere Schlüsselfunktion innerhalb der Pensionskasse ausüben. Für Pensionskassen gilt § 24 Absatz 3a nicht.“
48. § 234c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) § 26 Absatz 3, 4, 4a, 6, 7 sowie 8 Satz 2 und 3 und die §§ 26a und 26b sind nicht anzuwenden.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die §§ 27 und 27a sind nicht anzuwenden.“
49. In § 234h Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „und Absatz 4 bis 7“ eingefügt.
50. § 245 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Der Gruppenaufsicht unterliegen“ durch die Angabe „Die Gruppenaufsicht kommt zur Anwendung, wenn eine Gruppe eines der Folgenden umfasst:“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Unterliegt die gemischte Finanzholding-Gesellschaft gleichwertigen Bestimmungen nach Maßgabe der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie 2013/36/EU, kann die Gruppenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde für die Banken- und Wertpapierbranche nur die Bestimmungen der Richtlinie zu der am stärksten vertretenen Finanzbranche nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG anwenden.“
 - c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„(6) Kommt die Gruppenaufsicht nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zur Anwendung und gehört zu der Gruppe auch ein Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen, welches oberstes Mutterunternehmen einer anderen Gruppe ist, gilt diese andere Gruppe als Bestandteil der Gruppe.“

51. Nach § 245 werden die folgenden §§ 245a bis 245c eingefügt:

„§ 245a

Führung von Unternehmen auf einheitlicher Grundlage

(1) Die Gruppenaufsichtsbehörde bewertet auf Grund der folgenden Kriterien, ob im Wege einer zentralen Koordinierung ein beherrschender Einfluss eines Unternehmens auf die Entscheidungen eines anderen Unternehmens ausgeübt wird oder ob zwei oder mehr Unternehmen auf einheitlicher Grundlage geführt werden und damit eine Gruppe bilden:

1. Fähigkeit oder Möglichkeit der Einflussnahme auf finanzielle oder nicht finanzielle Entscheidungen eines Unternehmens durch eine natürliche Person oder ein Unternehmen, insbesondere auf Grund von Kapitalanteilen oder Stimmrechten, einer Vertretung im Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan oder einer Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, der die Geschäfte eines Unternehmens tatsächlich führt oder andere zentrale, kritische oder wichtige Aufgaben wahrnimmt,
2. Abhängigkeit eines Unternehmens von einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder einem anderen Unternehmen auf Grund wesentlicher finanzieller oder nicht finanzieller Transaktionen, Geschäfte, Ausgliederungen oder der gemeinsamen Nutzung von Personal,
3. Koordinierung von finanziellen Entscheidungen, Kapitalanlagen sowie gemeinsamen Investitionen in verbundene Unternehmen,
4. koordinierte und konsistente Strategien, Tätigkeiten oder Prozesse, insbesondere in Bezug auf Versicherungsvertriebskanäle, Versicherungsprodukte, Versicherungsmarken, Kommunikation und Vermarktung.

Kommt die Gruppenaufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass Unternehmen auf einheitlicher Grundlage geführt werden und somit eine Gruppe bilden, konsultiert die Gruppenaufsichtsbehörde die betroffenen Aufsichtsbehörden, wenn die Unternehmen ihren Sitz in unterschiedlichen Mitglied- oder Vertragsstaaten haben.

(2) Liegt auf Grund der Bewertung der Gruppenaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 2 eine Gruppe vor, bestimmt die Gruppe eines der Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, als Mutterunternehmen, welches die Anforderungen an ein oberstes Mutterunternehmen nach den §§ 245 bis 278 sicherstellt. Die anderen Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, werden als Tochterunternehmen betrachtet.

(3) Führt die Bestimmung des Mutterunternehmens nach Absatz 2 zu wesentlichen Gefahren für die Durchführung der Gruppenaufsicht, insbesondere weil dieses Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Gruppenaufsichtsbehörde hat oder die Gruppe die Anforderungen der §§ 245 bis 278 nicht effektiv erfüllen kann, kann die Gruppenaufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Aufsichtsbehörden verlangen, dass die Gruppe nach Absatz 2 ein anderes Unternehmen als Mutterunternehmen bestimmt, oder selbst die Bestimmung vornehmen. Bestimmt die Gruppe entgegen der Anforderung nach Absatz 2 kein Mutterunternehmen, bestimmt die Gruppenaufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Aufsichtsbehörden ein Mutterunternehmen. Die anderen Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, werden als Tochterunternehmen betrachtet. Bestimmt die Gruppenaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder Satz 2 das Mutterunternehmen, berücksichtigt sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, die jährlichen Bruttobeitragseinnahmen und die Anzahl der verbundenen Versicherungsunternehmen des jeweiligen Unternehmens. Die Aufsichtsbehörden überprüfen mindestens jährlich die Angemessenheit der Bestimmung des Mutterunternehmens nach Satz 1 oder Satz 2; ist diese nicht mehr gegeben, bestimmt die Gruppenaufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Aufsichtsbehörden ein anderes Mutterunternehmen.

(4) Die Gruppenaufsichtsbehörde begründet gegenüber dem nach Absatz 2 von der Gruppe oder nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 von der Gruppenaufsichtsbehörde bestimmten Mutterunternehmen und den betroffenen Aufsichtsbehörden die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1.

§ 245b

Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen auf Gruppenebene

(1) Im Fall einer gruppenweiten Beaufsichtigung nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 8 eine Gruppe von der Gruppenaufsichtsbehörde als kleine und nicht komplexe Gruppe einzustufen.

(2) Sofern zumindest ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe kein Nichtlebenserst- oder Nichtlebensrückversicherungsunternehmen ist, setzt eine Einstufung als kleine und nicht komplexe Gruppe voraus, dass in den letzten zwei Geschäftsjahren vor der Einstufung

1. das in § 104 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Untermodul Zinsänderungsrisiko auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet nicht mehr als 5 Prozent der auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge im Sinne von § 86 und ohne Berücksichtigung der Unternehmen, für welche die Abzugs- und Aggregationsmethode anwendbar ist, betrug und
2. die Summe der auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge im Sinne von § 86 nicht höher als der in Artikel 213a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag war.

Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Gruppensolvabilität ausschließlich auf Basis der Abzugs- und Aggregationsmethode berechnet wird.

(3) Sofern zumindest ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe kein Lebenserst- oder Lebensrückversicherungsunternehmen ist, setzt eine Einstufung als kleine und nicht komplexe Gruppe voraus, dass

1. in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Einstufung für Nichtlebensversicherungstätigkeiten die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote ohne Rückversicherung weniger als 100 Prozent betrug,
2. in den letzten zwei Geschäftsjahren vor der Einstufung
 - a) die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen der Gruppe nicht mehr als der in Artikel 213a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag betrugen,
 - b) die Summe der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen in den in der Anlage 1 Nummer 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten Versicherungssparten nicht mehr als 30 Prozent der im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit der Gruppe insgesamt jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen ausmachten.

(4) Eine Einstufung als kleine und nicht komplexe Gruppe nach Absatz 2 oder Absatz 3 setzt zudem voraus, dass in den letzten zwei Geschäftsjahren vor der Einstufung,

1. die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen von zur Gruppe gehörenden Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten als dem Mitglied- oder Vertragsstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde, weniger als den in Artikel 213a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag oder weniger als 10 Prozent der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen der Gruppe ausmachten,
2. die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus dem Geschäft in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten als dem Mitglied- oder Vertragsstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde weniger als den in Artikel 213a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG genannten Betrag oder weniger als 10 Prozent der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen der Gruppe ausmachten,

3. die Summe der Kapitalanforderungen aus dem Marktrisikomodul nach § 104, der Kapitalanforderung aus dem Gegenparteiausfallrisikomodul nach § 105 im Zusammenhang mit Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und Finanzanlagen, die nicht vom Marktrisikomodul im Hinblick auf das Spread-Risiko abgedeckt waren, und der Kapitalanforderungen in Bezug auf Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht vom Marktrisikomodul oder dem Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt waren, nicht mehr als 20 Prozent der auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechneten Gesamtinvestitionen ausmachten,
4. die jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen aus der von Unternehmen der Gruppe übernommenen Rückversicherung nicht mehr als 50 Prozent der jährlich gebuchten Bruttobeitragseinnahmen der Gruppe ausmachten,
5. die Differenz nach § 261 Absatz 1 Satz 2 bei Anwendung der Konsolidierungsmethode, die Differenz nach § 265 Absatz 1 bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder die Differenz nach Artikel 233a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG bei kombinierter Anwendung der Methoden positiv war,
6. bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder der kombinierten Anwendung der Konsolidierungsmethode und der Abzugs- und Aggregationsmethode jedes Unternehmen, für welches die Abzugs- und Aggregationsmethode angewendet wurde, ein kleines und nicht komplexes Unternehmen war.

Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung, wenn die Gruppensolvabilität ausschließlich auf Basis der Abzugs- und Aggregationsmethode berechnet wird.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 noch nicht für einen Zeitraum vor, der zwei vollständige Geschäftsjahre umfasst, ist bei der Entscheidung über die Einstufung nach den Absätzen 2 bis 4 nur das letzte Geschäftsjahr zugrunde zu legen.

(6) Die Einstufung als kleine und nicht komplexe Gruppe ist nicht möglich, wenn

1. die Gruppe ein Finanzkonglomerat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes ist,
2. zur Gruppe ein Unternehmen im Sinne des § 259 Absatz 1 gehört oder
3. die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene mit einem genehmigten internen oder partiellen internen Modell berechnet wird.

(7) Auf Ebene des obersten Mutterunternehmens, das ein Versicherungsunternehmen oder eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist, gelten die §§ 15c und 361 Absatz 1 entsprechend.

(8) Die §§ 15d, 15e, 43b, 361 Absatz 2 und 3 gelten in den Fällen der Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 entsprechend.

§ 245c

Beeinträchtigung der Gruppenaufsicht

Im Fall einer gruppenweiten Beaufsichtigung nach § 245 Absatz 2 Nummer 2 hat die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft sicherzustellen, dass

1. die internen Regelungen und die interne Aufgabenverteilung angemessen sind, um die Einhaltung der §§ 245 bis 278 zu gewährleisten, und insbesondere geeignet sind,
 - a) die Koordinierung aller Tochterunternehmen, erforderlichenfalls auch durch eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen diesen Unternehmen, zu gewährleisten,
 - b) Konflikten innerhalb der Gruppe vorzubeugen oder mit solchen Konflikten umzugehen und
 - c) die festgelegten gruppenweiten Strategien in der gesamten Gruppe durchzusetzen,

2. die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe und der Versicherungsunternehmen in der Gruppe durch die Organisationsstruktur der Gruppe nicht behindert oder verhindert wird, wobei insbesondere Rechnung getragen wird
 - a) der Stellung der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft innerhalb einer sich über mehrere Ebenen erstreckenden Gruppe,
 - b) der Struktur des Anteilsbesitzes und
 - c) der Rolle der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft innerhalb der Gruppe.“

52. § 246 Absatz 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Eine gruppenweite Beaufsichtigung nach § 245 umfasst nicht die Beaufsichtigung auf Einzelebene des Versicherungsunternehmens eines Drittstaats oder der gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft. Eine Beaufsichtigung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft erfolgt im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 245 bis 278. § 293 bleibt unberührt.

(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass ein Unternehmen nicht in die Gruppenaufsicht nach § 245 einbezogen wird, wenn

1. sich das Unternehmen in einem Drittstaat befindet, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse entgegenstehen; § 260 bleibt unberührt,
2. das einzubeziehende Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen nur von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. die Einbeziehung des Unternehmens im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen unangemessen oder irreführend wäre.

Wenn die Gruppenaufsichtsbehörde prüft, ob ein Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen nach Satz 1 Nummer 2 nur von untergeordneter Bedeutung ist, stellt sie sicher, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. das Unternehmen ist gemessen an seiner Bilanzsumme und seinen versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zu anderen Unternehmen der Gruppe sowie der Gruppe insgesamt nur von geringer Größe,
2. ein Ausschluss des Unternehmens aus der Gruppenaufsicht würde sich nicht wesentlich auf die Solvabilität der Gruppe auswirken,
3. die tatsächlichen oder potenziellen Risiken, die das Unternehmen für die Gruppe als Ganzes mit sich bringt, einschließlich solcher, die aus gruppeninternen Transaktionen resultieren, qualitativ wie quantitativ gesehen, unwesentlich sind und
4. im Fall, dass das Unternehmen oberstes Mutterunternehmen ist, der Ausschluss dieses Unternehmens die Solvabilität der Gruppe unter Berücksichtigung der Ebene eines zwischengeschalteten beteiligten Unternehmens nicht wesentlich verbessert.

Können mehrere Unternehmen derselben Gruppe einzeln betrachtet nach Satz 1 Nummer 2 von der Gruppenaufsicht ausgeschlossen werden, so sind sie dennoch einzubeziehen, wenn sie in der Gesamtbetrachtung nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ist die Gruppenaufsichtsbehörde der Auffassung, dass ein Versicherungsunternehmen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden soll, hört sie vor einer Entscheidung die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden an. Wenn der Ausschluss eines oder mehrerer Unternehmen aus der Gruppenaufsicht zu einer Konstellation führen würde, bei der keine Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erforderlich wäre oder der Ausschluss das oberste Mutterunternehmen betrifft, hört die Gruppenaufsichtsbehörde vor der Entscheidung über einen solchen Ausschluss die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung an. Solch ein Ausschluss ist nur im Ausnahmefall möglich. Die Entscheidung ist gegenüber den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu begründen. Die

Gruppenaufsichtsbehörde überprüft zumindest jährlich, ob diese Entscheidung nach wie vor angemessen ist. Ist dies nicht länger der Fall, teilt die Gruppenaufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit, dass sie mit der Beaufsichtigung der Gruppe beginnen wird.

(3) Für die Einhaltung der Anforderungen nach Teil 5 dieses Gesetzes und der auf Grund der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakte, technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards, soweit sie die Gruppenebene betreffen, sind alle der Gruppenaufsicht unterworfenen Unternehmen der Gruppe verantwortlich, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Versicherungsunternehmen einer Gruppe sind für die Einhaltung der Anforderungen, die auf Ebene des jeweiligen Einzelunternehmens zu beachten sind, verantwortlich. Das oberste Mutterunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, das ein Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist, oder das Unternehmen, das nach § 245a Absatz 2 oder Absatz 3 als Mutterunternehmen bestimmt wurde, stellt die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 sicher.“

53. In § 250 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 252 bis 265“ durch die Angabe „§§ 252 bis 265a“ ersetzt.

54. § 252 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe die Verwendung der in § 265 beschriebenen Methode (Abzugs- und Aggregationsmethode) oder, wenn die Verwendung der Konsolidierungsmethode allein nicht angemessen wäre, die Verwendung der in § 265a beschriebenen kombinierten Anwendung beider Methoden (Kombinationsmethode) festlegen. Unbeschadet von § 259 kann die Gruppenaufsichtsbehörde die Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode nur für Versicherungsunternehmen, Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und Holdinggesellschaften von Versicherungsunternehmen eines Drittstaats festlegen.“

55. § 253 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der verhältnismäßige Anteil im Sinne des Absatzes 1 bezeichnet

1. bei Anwendung der Konsolidierungsmethode die bei Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätze und
2. bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode den Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt vom beteiligten Unternehmen gehalten wird.

Abweichend von Satz 1 bezeichnet im Anwendungsbereich des § 259 unabhängig davon, ob die Konsolidierungsmethode oder die Abzugs- und Aggregationsmethode angewendet wird, der verhältnismäßige Anteil den Anteil des gezeichneten Kapitals, den das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt an dem verbundenen Unternehmen hält.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Gruppenaufsichtsbehörde legt nach Anhörung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe den verhältnismäßigen Anteil fest, der zu berücksichtigen ist, wenn

1. zwischen einigen Unternehmen einer Gruppe keine Kapitalbeziehungen bestehen,
2. eine Aufsichtsbehörde entschieden hat, dass auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen als Beteiligung anzusehen ist, weil nach Auffassung dieser Aufsichtsbehörde tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss auf dieses Unternehmen ausgeübt wird,
3. eine Aufsichtsbehörde entschieden hat, dass ein Unternehmen Mutterunternehmen eines anderen Unternehmens ist, weil es nach Auffassung dieser Aufsichtsbehörde tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausübt, oder

4. eine Aufsichtsbehörde entschieden hat, dass zwei oder mehr Versicherungsunternehmen eine Gruppe bilden, weil sie auf einheitlicher Grundlage geführt werden.“
56. § 254 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Die Summe der Eigenmittel nach den Absätzen 2 bis 4 darf nicht über den Beitrag des verbundenen Versicherungsunternehmens zur Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe hinausgehen.“
- b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Bestandteile der Eigenmittel, die von einem beteiligten Unternehmen ausgegeben worden sind, gelten nicht als frei von Belastungen im Sinne von § 91 Absatz 4 Nummer 1, wenn im Fall einer Liquidation eines Tochterunternehmens, das ein Versicherungsunternehmen ist, die Rückzahlung dieses Bestandteils nicht verweigert werden kann.“
57. § 257 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Versicherungs-“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden Holdinggesellschaften von Versicherungsunternehmen eines Drittstaats als Versicherungsunternehmen behandelt.“
58. In § 258 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abzugs- und Aggregationsmethode“ die Angabe „oder der Kombinationsmethode“ eingefügt.
59. § 259 wird durch den folgenden § 259 ersetzt:

„§ 259

Verbundene Unternehmen aus anderen Finanzbranchen

(1) Unabhängig von der Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität berücksichtigt das beteiligte Versicherungsunternehmen bei der Berechnung der Gruppensolvabilität den Beitrag, den nachstehend genannte Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe und der Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe leisten:

1. Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
2. OGAW-Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG und nach Artikel 27 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaften, sofern diese keine Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2009/65/EG benannt haben,
3. Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU,
4. Unternehmen, bei denen es sich nicht um beaufsichtigte Unternehmen handelt, die eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführte Tätigkeiten ausüben und diese Tätigkeiten einen erheblichen Teil ihrer Gesamttätigkeiten ausmachen,
5. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

(2) Der Beitrag der in Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe wird als Summe des verhältnismäßigen Anteils der Eigenmittel jedes Unternehmens berechnet. Die Eigenmittel jedes Unternehmens werden wie folgt berechnet:

1. für jedes in Absatz 1 Nummer 1 genannte verbundene Unternehmen nach den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten Branchenvorschriften,
2. für jedes in Absatz 1 Nummer 2 genannte verbundene Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Richtlinie 2009/65/EG,
3. für jedes in Absatz 1 Nummer 3 genannte verbundene Unternehmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ad der Richtlinie 2011/61/EU,
4. für jedes in Absatz 1 Nummer 4 genannte verbundene Unternehmen nach den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten Branchenvorschriften, wenn es sich bei diesen Unternehmen um beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2002/87/EG handelt,
5. für jedes in Absatz 1 Nummer 5 genannte verbundene Unternehmen die nach Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/2341 berechnete verfügbare Solvabilitätsspanne.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 darf der Betrag an Eigenmitteln jedes verbundenen Unternehmens, der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen und anderen Posten entspricht, bei denen die Gruppenaufsichtsbehörde eine verminderte Verlustausgleichsfähigkeit festgestellt hat, sowie Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und latente Steueransprüche, die zusätzlich zu den nach Absatz 4 berechneten Kapitalanforderungen in die Eigenmittel einbezogen werden, nicht berücksichtigt werden, es sei denn, das beteiligte Versicherungsunternehmen kann der Gruppenaufsichtsbehörde zu deren Zufriedenheit nachweisen, dass diese Posten zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung verfügbar gemacht werden können. Wenn das beteiligte Versicherungsunternehmen die Zusammensetzung der überschüssigen Eigenmittel bestimmt, trägt es der Tatsache Rechnung, dass bei einigen verbundenen Unternehmen bestimmte Anforderungen nur mit hartem Kernkapital oder zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden.

(4) Der Beitrag der in Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe wird als Summe der verhältnismäßigen Anteile der Kapitalanforderung oder fiktiven Kapitalanforderung der einzelnen verbundenen Unternehmen berechnet. In die Berechnung der Kapitalanforderung oder fiktiven Kapitalanforderung nach Satz 1 fließen ein:

1. für jede Wertpapierfirma nach Absatz 1 Nummer 1, die Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegt, die Summe der in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Anforderungen, der in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten spezifischen Eigenmittelanforderungen oder der lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittstaaten,
2. für jedes Kreditinstitut nach Absatz 1 Nummer 1 der höhere der folgenden Werte:
 - a) die Summe aus der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung, einschließlich der in den Artikeln 458 und 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Maßnahmen, den in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU genannten speziellen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierten kombinierten Kapitalpufferanforderung oder den lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern oder
 - b) die Summe aus den in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen, einschließlich der in den Artikeln 458 und 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Maßnahmen, den in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU genannten speziellen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der in Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung eines Verschuldungsquotenpuffers oder den lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittstaaten, sofern jene Anforderungen durch Kernkapital erfüllt werden müssen,

3. für jedes in Absatz 1 Nummer 2 genannte verbundene Unternehmen der Betrag nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG,
4. für jedes in Absatz 1 Nummer 3 genannte verbundene Unternehmen der Betrag nach Artikel 9 der Richtlinie 2011/61/EU,
5. für jedes in Absatz 1 Nummer 4 genannte verbundene Unternehmen die Kapitalanforderung, die das verbundene Unternehmen nach den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten Branchenvorschriften erfüllen müsste, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2002/87/EG handeln würde,
6. für jedes in Absatz 1 Nummer 5 genannte verbundene Unternehmen die nach Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/2341 berechnete geforderte Solvabilitätsspanne oder die nach den Vorschriften des Mitglied- oder Vertragsstaats, in welchem das Unternehmen registriert oder zugelassen ist, berechneten Kapitalanforderungen, wenn diese höher sind.

(5) Bilden mehrere der in Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen eine Teilgruppe, die nach einer der in Absatz 4 genannten Richtlinien oder Verordnungen eine Eigenkapitalanforderung auf konsolidierter Basis erfüllen muss oder ist eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ein Tochterunternehmen, kann die Gruppenaufsichtsbehörde verlangen, dass der Beitrag dieser verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe als verhältnismäßiger Anteil der Eigenmittel dieser Teilgruppe berechnet wird, anstatt auf jedes einzelne Unternehmen der Teilgruppe Absatz 2 anzuwenden. In diesem Fall berechnet das beteiligte Versicherungsunternehmen auch den Beitrag dieser verbundenen Unternehmen zur Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe als verhältnismäßigen Anteil der Kapitalanforderung für diese Teilgruppe, anstatt auf jedes einzelne Unternehmen der Teilgruppe Absatz 4 anzuwenden. Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die zu einer Teilgruppe gehören, sind in die Berechnung der Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung der Teilgruppe einzubeziehen. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die Absätze 2 bis 4 für die jeweilige Teilgruppe in Abhängigkeit der Angemessenheit entweder auf Basis der konsolidierten Lage im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der konsolidierten Lage im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder auf konsolidierter Basis entsprechend.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 kann die Gruppenaufsichtsbehörde auf Antrag des beteiligten Unternehmens den Abzug jeder der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Beteiligungen von den auf die Solvabilität der Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmitteln des beteiligten Unternehmens zulassen oder von sich aus einen derartigen Abzug anordnen.“

60. Nach § 260 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Verbessert der in Satz 1 genannte Abzug die Solvabilität der Gruppe im Vergleich zu der Situation, in der das Unternehmen weiterhin bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird, so wird der Abzug nicht angewandt.“

61. § 261 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

1. den auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten, zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln zuzüglich des Beitrags der in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe, wenn dieser Beitrag nach § 259 Absatz 2 oder Absatz 5 berechnet wird, und

2. der auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung zuzüglich des Beitrags der in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe, wenn dieser Beitrag nach § 259 Absatz 4 oder Absatz 5 berechnet wird.

Beteiligungen an den in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen bleiben bei der auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses durchgeführten Berechnung der zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel und der Gruppensolvabilitätskapitalanforderung außer Betracht.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Mindestbetrag der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung ist die Summe aus der Mindestkapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens, den der Beteiligungsquote entsprechenden anteiligen Mindestkapitalanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen und für verbundene Versicherungsunternehmen eines Drittstaats dem der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an denjenigen lokalen Kapitalanforderungen, bei denen die Zulassung entzogen würde.“

- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wenn die auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten, zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel die auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechnete Gruppensolvabilitätskapitalanforderung übersteigen und gleichzeitig der Mindestbetrag der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung nicht erreicht wird, ist § 134 Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass an die Stelle der Solvabilitätskapitalanforderung der Mindestbetrag der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung tritt. § 135 Absatz 1 und 2 sind nicht entsprechend anwendbar.“

62. Nach § 261 wird der folgende § 261a eingefügt:

„§ 261a

Vereinfachte Berechnungen

(1) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Aufsichtsbehörden dem beteiligten Versicherungsunternehmen gestatten, bei unwesentlichen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen einen vereinfachten Ansatz bei der Berechnung der Gruppensolvabilität nach der Konsolidierungsmethode anzuwenden.

(2) Beteiligungen an verbundenen Unternehmen gelten als unwesentlich, wenn der Buchwert jedes einzelnen von ihnen weniger als 0,2 Prozent der Vermögenswerte des konsolidierten Abschlusses der Gruppe ausmacht und die Summe der Buchwerte dieser Unternehmen weniger als 0,5 Prozent der Vermögenswerte des konsolidierten Abschlusses der Gruppe ausmacht.

(3) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann die Verwendung eines vereinfachten Ansatzes nach Absatz 1 nur gestatten, wenn das beteiligte Unternehmen diese Vorgehensweise gestützt auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Risiken des oder der verbundenen Unternehmen, für das oder für die der vereinfachte Ansatz angewendet werden soll, gebührend begründet und zur Zufriedenheit der Gruppenaufsichtsbehörde nachweist, dass die Anwendung des vereinfachten Ansatzes auf Beteiligungen an einem oder mehreren verbundenen Unternehmen vorsichtig genug ist, um zu vermeiden, dass die mit diesem oder diesen Unternehmen verbundenen Risiken bei der Berechnung der Gruppensolvabilität unterschätzt werden. Wird der vereinfachte Ansatz auf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat angewandt, der nicht als gleichwertig oder vorübergehend gleichwertig im Sinne von Artikel 227 der Richtlinie 2009/138/EG betrachtet wird, darf der vereinfachte Ansatz nicht dazu führen, dass der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe niedriger ist als die von dem betreffenden Drittstaat für dieses Unternehmen festgelegte Kapitalanforderung. Verfügt das beteiligte Versicherungsunternehmen nicht über verlässliche Informationen über die in einem bestimmten Drittstaat geltenden Kapitalanforderungen, darf der vereinfachte Ansatz nicht auf Versicherungsunternehmen dieses Drittstaats angewandt werden.

(4) Das beteiligte Versicherungsunternehmen hat jährlich zu prüfen, ob die Anwendung des vereinfachten Ansatzes weiterhin gerechtfertigt ist, und seinem Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe eine Aufstellung der verbundenen Unternehmen beizufügen, bei denen dieser vereinfachte Ansatz zur Anwendung kommt, und dabei auch deren Größe anzugeben.“

63. § 265 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des verbundenen Versicherungsunternehmens“ durch die Angabe „der in § 252 Absatz 2 Satz 2 und § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe setzen sich zusammen aus

1. den auf die Solvabilitätskapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln,
2. den verhältnismäßigen Anteilen des beteiligten Versicherungsunternehmens an den auf die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen verbundenen Versicherungsunternehmen anrechnungsfähigen Eigenmitteln und
3. dem Beitrag, den die in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe leisten, wenn dieser Beitrag nach § 259 Absatz 2 oder Absatz 5 berechnet wird.

(3) Die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe setzt sich zusammen aus

1. der Solvabilitätskapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens,
2. den verhältnismäßigen Anteilen an den Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen verbundenen Versicherungsunternehmen und
3. dem Beitrag, den die in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zu der Gruppensolvabilitätskapitalanforderung leisten, wenn dieser Beitrag nach § 259 Absatz 4 oder Absatz 5 berechnet wird.“

64. Nach § 265 werden die folgenden §§ 265a und 265b eingefügt:

„§ 265a

Kombinationsmethode

(1) Nach der Kombinationsmethode ist die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens die Differenz zwischen

1. den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe nach Absatz 2 und
2. der Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe nach Absatz 3.

(2) Die anrechnungsfähigen Eigenmittel nach Absatz 1 Nummer 1 setzen sich zusammen aus

1. den auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten, zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln bei Unternehmen, auf welche die Konsolidierungsmethode angewandt wird,
2. dem verhältnismäßigen Anteil des beteiligten Versicherungsunternehmens an den auf die jeweilige Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln der verbundenen Versicherungsunternehmen, auf welche die Abzugs- und Aggregationsmethode angewandt wird, und
3. dem nach § 259 Absatz 2 oder Absatz 5 berechneten Beitrag der in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen.

(3) Die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe nach Absatz 1 Nummer 2 setzt sich zusammen aus

1. der auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses nach § 261 Absatz 2 und 3 berechneten konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung bei Unternehmen, auf welche die Konsolidierungsmethode angewandt wird,
2. den verhältnismäßigen Anteilen an den Solvabilitätskapitalanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen, auf welche die Abzugs- und Aggregationsmethode angewandt wird, und
3. dem nach § 259 Absatz 2 oder Absatz 5 berechneten Beitrag der in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen.

(4) Beteiligungen an den in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen bleiben bei der auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses durchgeführten Berechnung der zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel nach Absatz 2 Nummer 1 sowie der Gruppensolvabilitätskapitalanforderung nach Absatz 3 Nummer 1 außer Betracht.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beteiligungen an den in § 252 Absatz 2 Satz 2 genannten Unternehmen, auf welche die Abzugs- und Aggregationsmethode angewandt wird. Liegt der Wert der jeweiligen Beteiligung an einem in § 252 Absatz 2 Satz 2 genannten Unternehmen über dem verhältnismäßigen Anteil an dessen Solvabilitätskapitalanforderung, wird die sich daraus ergebende Differenz bei der Berechnung der Sensitivität von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Veränderungen bei Höhe oder Volatilität von Wechselkursen (Wechselkursrisiko) bei der Berechnung der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung einbezogen. Die Berechnung ist unter der Annahme durchzuführen, dass der Wert dieser Beteiligungen nicht sensitiv auf Veränderungen bei Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Aktien (Aktienrisiko) reagiert.

(6) § 265 Absatz 4 ist bei der Ermittlung des Werts nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Auf den Antrag eines Versicherungsunternehmens und seiner verbundenen Unternehmen oder der verbundenen Versicherungsunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung sowie die Solvabilitätskapitalanforderungen für die Versicherungsunternehmen der Gruppe anhand eines internen Modells zu berechnen, sind die §§ 262 und 263 entsprechend anzuwenden.

(8) Der Mindestbetrag der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung ist nach § 261 Absatz 3 zu berechnen. Dieser Mindestbetrag ist mit den auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln nach § 95 zu bedecken. Bei dieser Berechnung bleiben die Beteiligungen an den in § 259 Absatz 1 genannten Unternehmen außer Betracht. Ob diese anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe in Frage kommen, bestimmt sich entsprechend § 250 Absatz 1 Satz 2, den §§ 253 bis 260 und 261a. § 135 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anwendbar. Wenn die auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten, zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel die auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechnete Gruppensolvabilitätskapitalanforderung übersteigen und gleichzeitig der Mindestbetrag der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung nicht erreicht wird, ist § 134 Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass an die Stelle der Solvabilitätskapitalanforderung der Mindestbetrag der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung tritt. § 135 Absatz 1 und 2 ist nicht entsprechend anwendbar.

(9) Die sich nach Absatz 3 Nummer 2 aus den verhältnismäßigen Anteilen an den Solvabilitätskapitalanforderungen der in § 252 Absatz 2 Satz 2 genannten verbundenen Unternehmen, auf welche die Abzugs- und Aggregationsmethode angewandt wird, ergebende Solvabilitätskapitalanforderung muss das Risikoprofil der Gruppe in Bezug auf diese verbundenen Unternehmen angemessen abbilden. Dabei müssen insbesondere auf Gruppenebene spezifische Risiken, die schwer quantifizierbar sind, angemessen berücksichtigt werden. Weicht das Risikoprofil der Gruppe in Bezug auf die in Satz 1 genannten verbundenen Unternehmen erheblich von den Annahmen für die aggregierte Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe nach

§ 265 Absatz 3 ab, kann die Gruppenaufsichtsbehörde einen Kapitalaufschlag auf den nach Absatz 3 Nummer 2 berechneten Wert festlegen. § 301 und die zu Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakte sind entsprechend anzuwenden.

§ 265b

Langfristige Aktieninvestitionen auf Ebene der Gruppe

Bei Anwendung der Konsolidierungsmethode oder der Kombinationsmethode darf das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft § 100a auf eine Untergruppe der langfristigen Aktieninvestitionen anwenden.“

65. § 273 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Schwellenwerte werden auf Grundlage der Solvabilitätskapitalanforderungen, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der anrechnungsfähigen Eigenmittel, anderer angemessener quantitativer oder qualitativer risikobasierter Kriterien oder einer Kombination daraus festgelegt.“

66. Nach § 274 Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Gruppenaufsichtsbehörde kann in berechtigten Fällen festlegen, dass auch über gruppeninterne Transaktionen berichtet wird, bei denen kein Versicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, keine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft beteiligt ist.“

67. § 275 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „des Governance-Systems“ durch die Angabe „der Geschäftsorganisation“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Geschäftsorganisation auf Gruppenebene umfasst das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die verbundenen Unternehmen, die zur Gruppe gehören, und die Unternehmen, die vom beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht der Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden.“

c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 2d ersetzt:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 umfassen die internen Kontrollmechanismen zumindest

1. angemessene Mechanismen in Bezug auf die Gruppensolvabilität, die eine Identifizierung und Messung aller wesentlichen Risiken sowie deren Bedeckung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln ermöglichen, und
2. ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und ordnungsgemäße Rechnungslegungsverfahren zur Überwachung und Steuerung der gruppeninternen Transaktionen und der Risikokonzentration.

Das Risikomanagementsystem auf Gruppenebene umfasst zumindest die Versicherungsaktivitäten sowie andere wesentliche Tätigkeiten der Gruppe und die Risiken, denen die Gruppe deshalb tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, sowie deren Interdependenzen.

(2a) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft überwacht regelmäßig die Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen, einschließlich der in § 259 Absatz 1 genannten Unternehmen sowie der nicht beaufsichtigten Unternehmen. Diese Überwachung muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sein, die die verbundenen Unternehmen auf Ebene der Gruppe verursachen oder verursachen könnten.

(2b) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft muss über Leitlinien für die Gruppe verfügen und sicherstellen,

dass die Leitlinien der Gruppe von allen beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe konsistent umgesetzt werden und die Leitlinien der beaufsichtigten Unternehmen konsistent mit den Leitlinien der Gruppe sind.

(2c) Die Geschäftsorganisation der Gruppe muss eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und konsistenten Zuständigkeiten und Aufgabentrennungen innerhalb der Gruppe sicherstellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Interessenkonflikten vorgebeugt wird oder, falls nicht möglich, solche Konflikte gesteuert werden.

(2d) Personen, die die Gruppe tatsächlich leiten, sind diejenigen, die die Geschäfte des in § 246 Absatz 3 Satz 3 genannten Unternehmens tatsächlich leiten. Das in § 246 Absatz 3 Satz 3 genannte Unternehmen identifiziert für die Gruppe die Personen, die für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind. Die Letztverantwortung für die Tätigkeit dieser Personen in Bezug auf die Ausübung der Schlüsselaufgabe auf Gruppenebene tragen die Personen, die die Gruppe tatsächlich leiten. Wenn die Personen, die die Gruppe tatsächlich leiten oder auf Gruppenebene für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, auch bei einem oder mehreren Versicherungsunternehmen oder bei sonstigen verbundenen Unternehmen die Geschäfte tatsächlich leiten oder bei einem dieser Unternehmen für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, hat das in § 246 Absatz 3 Satz 3 genannte Unternehmen sicherzustellen, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten auf Gruppenebene klar von den Aufgaben und Zuständigkeiten auf Ebene der einzelnen Unternehmen getrennt sind.“

d) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Diese Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung umfasst zumindest die Versicherungsaktivitäten sowie andere wesentliche Tätigkeiten der Gruppe und die Risiken, denen die Gruppe deshalb tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, sowie deren Interdependenzen.“

68. Nach § 275 wird der folgende § 275a eingefügt:

„§ 275a

Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene

(1) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft hat für die Ebene der Gruppe einen Liquiditätsrisikomanagementplan zu erstellen und zu aktualisieren. Der Liquiditätsrisikomanagementplan beinhaltet eine kurzfristige Liquiditätsanalyse; die Aufsichtsbehörde kann eine mittel- und langfristige Liquiditätsanalyse verlangen. § 26b gilt entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit Liquiditätsrisiken nach den §§ 299a und 299b gelten entsprechend im Hinblick auf das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft.“

69. § 277 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 29 Absatz 3 und die §§ 40 bis 42 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der in § 40 Absatz 2 Nummer 1 angesprochene erste Teil nicht erforderlich ist und die Informationen auf die Gruppe zu beziehen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „auf Gruppenebene auch die“ die Angabe „beiden Teile der“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Davon unberührt ist die Prüfungspflicht nach Artikel 51a Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG auf Ebene der verbundenen Versicherungsunternehmen.“

70. Nach § 277 werden die folgenden §§ 277a und 277b eingefügt:

„§ 277a

Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht der Gruppe

(1) Das oberste Mutterunternehmen auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten im Sinne des § 247 hat jährlich, spätestens 24 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres, der Gruppenaufsichtsbehörde einen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht auf Gruppenebene vorzulegen. Diese Frequenz kann von der Aufsichtsbehörde auf zwei oder drei Jahre reduziert werden, wenn sie dies für ausreichend erachtet. § 43c Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden; § 43c Absatz 1 Satz 3 ist für kleine und nicht komplexe Gruppen entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Zustimmung der Gruppenaufsichtsbehörde ist dieses oberste Mutterunternehmen berechtigt, für die gesamte Gruppe nur einen einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht zu erstellen, der neben den nach Absatz 1 vorzulegenden Informationen auf Gruppenebene auch die nach den § 43c Absatz 1 für jedes Tochterunternehmen der Gruppe vorzulegenden Informationen enthält, die einzeln identifizierbar sein müssen. Der einzige regelmäßige aufsichtliche Bericht muss im Hinblick auf ein Tochterunternehmen zumindest die Informationen enthalten, die ein regelmäßiger aufsichtlicher Bericht eines Tochterunternehmens nach § 43c Absatz 1 enthalten würde. Im Fall der Zustimmung zu einem einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines regelmäßigen aufsichtlichen Berichts für die einzelnen Tochterunternehmen.

(3) Tochterunternehmen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde den einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht unverzüglich nach dessen Einreichung bei der Gruppenaufsichtsbehörde durch das oberste Mutterunternehmen vorzulegen; diese Pflicht entfällt, wenn die Aufsichtsbehörde zugleich Gruppenaufsichtsbehörde ist.

(4) Vor Erteilung der Zustimmung nach Absatz 2 hört die Gruppenaufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörden des Aufsichtskollegiums an und trägt deren gebührend begründeten Auffassungen angemessen Rechnung. Das Aufsichtskollegium trifft eine Entscheidung über die Möglichkeit, für die gesamte Gruppe einen einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht zu erstellen.

(5) Ist die Aufsichtsbehörde für ein Tochterunternehmen der Gruppe zuständig, umfasst ihre Aufsicht auch den Teil des einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Berichts, der sich auf das Tochterunternehmen bezieht. Fehlen in dem nach Maßgabe des Absatzes 2 erstellten regelmäßigen aufsichtlichen Bericht wesentliche Informationen hinsichtlich dieses Tochterunternehmens, kann sie das Tochterunternehmen zur Vorlage der erforderlichen Zusatzinformationen verpflichten. Die Aufsichtsbehörde informiert das Aufsichtskollegium über dieses Verlangen; dies gilt auch, wenn sie eine Änderung oder Klarstellung verlangt. Die Gruppenaufsichtsbehörde verlangt ebenfalls von dem obersten Mutterunternehmen die von der Aufsichtsbehörde verlangten Informationen.

(6) Die Zustimmung zu einem einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht kann insbesondere widerrufen werden, wenn die betroffenen Aufsichtsbehörden den vorgelegten einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht für unzureichend erachten.

§ 277b

Quantitative Berichterstattung nach europarechtlichen Vorgaben bei Gruppen

(1) Die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung auf Gruppenebene, die jährlich zu erfolgen hat, ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen innerhalb von 22 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Im Fall der vierteljährlichen Berichterstattung hat diese innerhalb von 11 Wochen nach Quartalsende zu erfolgen.

(2) Sind die Intervalle für die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung kürzer als ein Jahr, kann die Gruppenaufsichtsbehörde die Häufigkeit der Berichterstattung auf Gruppenebene begrenzen, sofern alle Versicherungsunternehmen der Gruppe von dieser Begrenzung nach § 45 Absatz 1 profitieren, wobei der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe verbundenen Risiken Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Gruppenaufsichtsbehörde kann auf Gruppenebene von der Einzelpostenberichterstattung befreien, sofern alle Versicherungsunternehmen der Gruppe von der Freistellung nach § 45 Absatz 2 profitieren, wobei der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe verbundenen Risiken und dem Ziel der finanziellen Stabilität Rechnung zu tragen ist.“

71. In § 278 wird die Angabe „Governance- und Organisationsstruktur“ durch die Angabe „Geschäftsorganisations- und Organisationsstruktur“ ersetzt.
72. § 282 wird gestrichen.
73. In § 284 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 282 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 277b Absatz 3“ und die Angabe „Governance- und Organisationsstruktur“ durch die Angabe „Geschäftsorganisations- und Organisationsstruktur“ ersetzt.
74. In § 286 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „einem Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Angabe „einem Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.
75. § 287 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Finanzlage des Versicherungsunternehmens“ die Angabe „oder ist die Einhaltung der Anforderungen der §§ 245 bis 278 aus sonstigen Gründen gefährdet“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Sind die Anforderungen des § 245c nicht erfüllt, kann die Gruppenaufsichtsbehörde gegenüber der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft Maßnahmen ergreifen, um eine wirksame Gruppenaufsicht zu ermöglichen und die Einhaltung der §§ 245 bis 278 zu gewährleisten. Insbesondere kann die Gruppenaufsichtsbehörde im Fall des § 245c Nummer 1 Änderungen an den gruppeninternen Regelungen oder der gruppeninternen Aufgabenverteilung sowie im Fall des § 245c Nummer 2 nach Anhörung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der betroffenen Aufsichtsbehörden ausnahmsweise eine Strukturierung der Gruppe verlangen, welche eine wirksame Gruppenaufsicht ermöglicht. Die Gruppenaufsichtsbehörde berücksichtigt im Fall von gemischten Finanzholding-Gesellschaften die Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat als Ganzes sowie auf die beaufsichtigten verbundenen Unternehmen.

(1b) Die Gruppenaufsichtsbehörde verlangt von einer Gruppe, Maßnahmen zur Ermöglichung einer wirksamen Gruppenaufsicht und Gewährleistung der Einhaltung der §§ 245 bis 278 zu ergreifen, wenn

 1. der Gruppenaufsicht nach § 245 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 eine Gruppe zugrunde liegt mit
 - a) Unternehmen, die eine horizontale Unternehmensgruppe bilden, sowie deren verbundenen Unternehmen oder
 - b) Unternehmen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörden auf einheitlicher Grundlage geführt werden, und

2. bei der Gruppe die wirksame Gruppenaufsicht behindert oder verhindert wird oder es der Gruppe unmöglich ist, die Anforderungen der §§ 245 bis 278 zu erfüllen.

Insbesondere kann die Gruppenaufsichtsbehörde bei Vorliegen besonderer Umstände die Gründung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat, das im Wege einer zentralen Koordination tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf die finanziellen und nichtfinanziellen Entscheidungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe ausübt, verlangen. In diesem Fall ist diese Versicherungs-Holdinggesellschaft, diese gemischte Finanzholding-Gesellschaft oder dieses Unternehmen, das die zentrale Koordination tatsächlich ausführt, für die Einhaltung der §§ 245 bis 278 verantwortlich.“

76. § 290 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Findet keine gleichwertige Beaufsichtigung im Sinne des § 288 statt, sind“ die Angabe „im Fall einer Gruppenaufsicht auf Grundlage von § 245 Absatz 2 Nummer 3“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 4b ersetzt:

„(4) Die Aufsichtsbehörde kann nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit Zustimmung der Gruppenaufsichtsbehörde andere Methoden als die in den §§ 250 bis 265 und 271 bis 285 geregelten Methoden verwenden, wenn diese anderen Methoden eine angemessene Beaufsichtigung der unter § 245 Absatz 2 Nummer 3 fallenden Versicherungsunternehmen der Gruppe gewährleisten. Es können nur Methoden gewählt werden, die der Erreichung der Ziele der Gruppenaufsicht dienlich sind. Diese Ziele umfassen insbesondere Folgendes:

1. Erhaltung der Kapitalallokation und der Zusammensetzung der Eigenmittel von Versicherungsunternehmen sowie Verhinderung einer wesentlichen gruppeninternen Kapitalschöpfung, wenn diese vom Mutterunternehmen aus den Erlösen von Schuldtiteln oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht als Eigenmittelbestandteile gelten, finanziert werden,
2. Beurteilung und Überwachung der Risiken, die von Unternehmen inner- und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausgehen, und Begrenzung des Ansteckungsrisikos, das von diesen Unternehmen und anderen, nicht beaufsichtigten Unternehmen für Versicherungsunternehmen in der Gruppe oder für die Teilgruppe ausgeht, deren oberstes Mutterunternehmen nach § 247 auf Ebene der Mitglied- oder Vertragsstaaten ein Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ist.

Die Aufsichtsbehörde hat die gewählten anderen Methoden angemessen zu begründen, zu dokumentieren und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Kommission über die gewählten anderen Methoden zu unterrichten.

(4a) Andere Methoden nach Absatz 4 Satz 1 können folgende Methoden umfassen:

1. im Fall, dass die der Gruppe angehörenden Versicherungsunternehmen kein gemeinsames Mutterunternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum haben, die Bestimmung eines Versicherungsunternehmens, das für die Einhaltung der in Teil 5 dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen verantwortlich ist,
2. im Fall, dass die der Gruppe angehörenden Versicherungsunternehmen kein gemeinsames Mutterunternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum haben, die Anordnung der Gründung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und die Anwendung des Teils 5 dieses Gesetzes auf die dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft unterstehenden Versicherungsunternehmen der Gruppe,
3. im Fall, dass mehrere Versicherungsunternehmen der Gruppe eine Teilgruppe bilden, deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat, neben der Anwendung des

Teils 5 dieses Gesetzes auf die Teilgruppe das Ergreifen von zusätzlichen Maßnahmen oder die Festlegung zusätzlicher Anforderungen, wobei dies die in den Nummern 4 bis 6 genannten Maßnahmen, die verstärkte Überwachung der Risikokonzentration und die verstärkte Überwachung gruppeninterner Transaktionen einschließt,

4. die Anordnung der Unabhängigkeit der Geschäftsleitung des obersten Mutterunternehmens im Europäischen Wirtschaftsraum vom obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat,
5. die Untersagung, Begrenzung, Einschränkung, Überwachung oder Anordnung der vorherigen Ankündigung von Transaktionen, wie beispielsweise Dividendenausschüttungen und Kuponeinlösungen auf nachrangige Schuldtitel, wenn
 - a) derartige Transaktionen die Finanzlage oder Solvabilität von Versicherungsunternehmen der Gruppe bedrohen oder bedrohen könnten und
 - b) ein Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum auf der einen und ein der Gruppe angehörendes Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat auf der anderen Seite an derartigen Transaktionen beteiligt ist, oder
6. die Anforderung von Informationen über die Solvabilität und Finanzlage, das Risikoprofil und die Risikotoleranzschwellen von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, einschließlich von Berichten zu diesen Aspekten, die der Geschäftsleitung dieser Mutterunternehmen oder der Aufsichtsbehörde in dem Drittstaat vorgelegt wurden.

(4b) Erfolgt eine Maßnahme nach Absatz 4a Nummer 5 teilt die Gruppenaufsichtsbehörde im Europäischen Wirtschaftsraum den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Erkenntnisse mit, wenn die Gruppenaufsichtsbehörde im Europäischen Wirtschaftsraum nicht Aufsichtsbehörde des Mitglied- oder Vertragsstaats ist, in dem ein verbundenes Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.“

77. § 292 wird durch den folgenden § 292 ersetzt:

„§ 292

Gruppeninterne Transaktionen

Die gruppeninternen Transaktionen zwischen dem oder den Versicherungsunternehmen und dem Mutterunternehmen sowie die gruppeninternen Transaktionen zwischen dem oder den Versicherungsunternehmen und den verbundenen Unternehmen des Mutterunternehmens unterliegen der allgemeinen Aufsicht, wenn ein oder mehrere Versicherungsunternehmen eines der folgenden Unternehmen als Mutterunternehmen haben:

1. eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft,
2. ein Kreditinstitut,
3. eine Wertpapierfirma,
4. ein Finanzinstitut,
5. eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft,
6. einen Verwalter alternativer Investmentfonds,
7. eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder
8. ein nichtbeaufsichtigtes Unternehmen, welches eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 31. Mai 2024 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, wobei diese Tätigkeiten einen erheblichen Teil seiner Gesamttätigkeiten ausmachen.

Die §§ 274, 284 bis 287, 298 Absatz 1, § 305 Absatz 1 Nummer 1 und § 328 sind entsprechend anzuwenden.“

78. § 293 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften gelten neben dem Absatz 3 die §§ 4, 16 bis 21, 23 bis 26, 29, 30, 32, 43, 44 sowie 47 Nummer 1, 2 und 5 bis 7, § 296 Absatz 1 Satz 1, § 299 Nummer 1, die §§ 303, 305, 306, 310 und 333 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach den §§ 22 und 310a entsprechend; § 299 Nummer 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In den Fällen des § 287 kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auch gegenüber der jeweiligen Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft anordnen. Unbeschadet des § 287 Absatz 1b kann die Aufsichtsbehörde insbesondere folgende Maßnahmen anordnen:

1. die Untersagung der Ausübung der Stimmrechte, die mit den Kapitalanteilen an den Tochterunternehmen, die Versicherungsunternehmen sind, verbunden sind,
2. die Übertragung der Anteile an den Tochterunternehmen, die Versicherungsunternehmen sind, auf die Anteilseigner der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft,
3. die befristete Benennung einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder eines Versicherungsunternehmens der Gruppe als Unternehmen, das für die Einhaltung der in den §§ 245 bis 278 geregelten Anforderungen verantwortlich ist,
4. die Beschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner,
5. die Übertragung oder Verringerung der Beteiligung an Versicherungsunternehmen oder anderen in § 259 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen,
6. die Vorlage eines Plans für die unverzügliche Wiedereinhaltung der in den §§ 245 bis 278 geregelten Anforderungen.

Wirken sich diese Maßnahmen auch auf Unternehmen mit Sitz in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten aus, hört die Gruppenaufsichtsbehörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung an, bevor sie die Maßnahmen anordnet.“

79. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die Aufsichtsbehörde für die gesamte Geschäftstätigkeit auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere auf die Geschäftsorganisation, die Solvabilität sowie die langfristige Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten, die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs zu achten.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren umfasst die Bewertung

1. der qualitativen Anforderungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation, insbesondere die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung sowie die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
2. der präventiven Sanierungsplanung im Sinne von Teil 2 Kapitel 2 des Versicherungs-Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetzes,
3. der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt sein könnte,

4. der Fähigkeit des Unternehmens, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds zu beurteilen und ihnen standzuhalten, und
 5. der Liquiditätslage.“
80. In § 296 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „einhergehen“ die Angabe „; dies gilt insbesondere für kleine und nicht komplexe Unternehmen“ eingefügt.
81. § 297 wird durch den folgenden § 297 ersetzt:

„§ 297

Ermessen

Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.“

82. Nach § 299 werden die folgenden §§ 299a und 299b eingefügt:

„§ 299a

Aufsichtsbefugnisse zur Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann von den Versicherungsunternehmen verlangen, dass sie ihre Liquiditätsposition stärken, wenn wesentliche Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsmängel festgestellt werden und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein wesentliches Liquiditätsrisiko besteht und das Versicherungsunternehmen keine wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen hat. Die Aufsichtsbehörde überprüft mindestens alle sechs Monate die Anordnung und hebt sie auf, wenn das Versicherungsunternehmen wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen hat. In relevanten Fällen übermittelt die Aufsichtsbehörde der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung die Tatsachen, die auf Anfälligkeiten gegenüber Liquiditätsrisiken hindeuten.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das erheblichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt ist, welche eine unmittelbare Gefahr für den Schutz der Versicherungsnehmer oder für die Stabilität des Finanzsystems darstellen könnten, zeitweilig folgende Maßnahmen anordnen:

1. die Einschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen oder anderer Zahlungen an Inhaber und andere nachrangige Gläubiger,
2. die Einschränkung oder Aussetzung von Aktienrückkäufen und die Rückzahlung oder Ablösung von Eigenmitteln,
3. die Einschränkung oder Aussetzung von Boni oder anderen variablen Vergütungen oder
4. die Aussetzung der Rückkaufsrechte der Versicherungsnehmer von Lebensversicherungsverträgen.

Die Befugnis zur Aussetzung von Rückkaufsrechten darf nur bei außergewöhnlichen, das Unternehmen betreffenden Umständen als letztes Mittel und nur dann ausgeübt werden, wenn dies im kollektiven Interesse der Versicherungsnehmer und Begünstigten des Unternehmens liegt. Bevor die Aufsichtsbehörde eine solche Befugnis ausübt, berücksichtigt sie mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Finanzmärkte und auf die Rechte der Versicherungsnehmer und Begünstigten des Unternehmens im nationalen und auch im grenzüberschreitenden Kontext. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht die Begründung für die Ausübung dieser Befugnis.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 2 darf grundsätzlich nicht für länger als drei Monate erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann die Anordnung verlängern, wenn die zugrundeliegenden Gründe weiterhin vorliegen. Sie hat die Anordnung aufzuheben, wenn diese Gründe nicht mehr vorliegen.

(4) Unbeschadet des § 299b Absatz 6 hat die Aufsichtsbehörde bei einer Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zudem anzuordnen, dass die betroffenen Versicherungsunternehmen

1. keine Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen an Inhaber und andere nachrangige Gläubiger leisten,
2. keine Aktienrückkäufe durchführen oder Eigenmittel zurückzahlen und
3. keine Boni oder andere variable Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitglieder des Aufsichtsrats und an verantwortliche Personen für Schlüsselaufgaben zahlen, bis die angeordnete Aussetzung des Rückkaufsrechts durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben wird.

(5) Die Aufsichtsbehörde informiert die in § 328a genannten nationalen Behörden oder Stellen mit makroprudenziellem Mandat zeitnah über die Absicht, von einer Befugnis nach Absatz 2 Gebrauch zu machen, und bezieht sie in die Bewertung möglicher unbeabsichtigter Auswirkungen im Sinne von Absatz 2 Satz 3 ein.

(6) Die Aufsichtsbehörde beachtet bei ihrer Entscheidung über Anordnungen nach Absatz 2 die Art, den Umfang und die Komplexität der Risiken, die mit der Tätigkeit des jeweiligen Versicherungsunternehmens einhergehen. Sofern die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung eine Stellungnahme zu Anordnungen nach Absatz 2 abgibt, überprüft die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung.

(7) Bei der Anwendung einer Maßnahme nach Absatz 2 sind die Erkenntnisse aus dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren und aus der vorausschauenden Bewertung der Solvabilität und Finanzlage des betreffenden Versicherungsunternehmens im Einklang mit der Bewertung der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu berücksichtigen.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann eine Befugnis nach den Absätzen 2 und 4 gegenüber allen im Inland tätigen betreffenden Versicherungsunternehmen ausüben, wenn die in Absatz 2 genannten außergewöhnlichen Umstände den gesamten Versicherungsmarkt oder einen wesentlichen Teil davon betreffen.

§ 299b

Aufsichtsbefugnisse zur Wahrung der Finanzlage von Versicherungsunternehmen bei außergewöhnlichen branchenweiten Schocks

(1) Unbeschadet des § 137 kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergreifen, um die Finanzlage eines Versicherungsunternehmens in Zeiten außergewöhnlicher branchenweiter Schocks zu schützen, die die Finanzlage des betroffenen Versicherungsunternehmens oder die Stabilität des Finanzsystems gefährden können.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann in Zeiten außergewöhnlicher branchenweiter Schocks gegenüber Versicherungsunternehmen mit einem besonders anfälligen Risikoprofil insbesondere folgende Maßnahmen anordnen:

1. die Einschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen oder anderer Zahlungen an Inhaber und andere nachrangige Gläubiger,
2. die Einschränkung oder Aussetzung von Aktienrückkäufen und die Rückzahlung oder Ablösung von Eigenmitteln und
3. die Einschränkung oder Aussetzung von Boni oder anderen variablen Vergütungen.

(3) Die Aufsichtsbehörde informiert die in § 328a genannten nationalen Behörden oder Stellen mit makroprudenziellem Mandat rechtzeitig über die Absicht, von einer Befugnis nach dieser Vorschrift Gebrauch zu machen, und bezieht sie in die Bewertung der außergewöhnlichen branchenweiten Schocks ein.

(4) Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt bei der Anwendung der Befugnis nach Absatz 2 insbesondere die festgelegten Risikotoleranzlimite des betreffenden Versicherungsunternehmens und Schwellenwerte in seinem Risikomanagementsystem sowie die Art, den Umfang und die Komplexität der Risiken, die mit der

Tätigkeit des jeweiligen Versicherungsunternehmens einhergehen. Sie berücksichtigt zudem die Erkenntnisse aus dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren und die vorausschauende Bewertung der Solvabilität und Finanzlage des betreffenden Versicherungsunternehmens nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 2 ist mindestens alle drei Monate zu überprüfen und aufzuheben, sobald die zugrunde liegenden Bedingungen, die zu der Anordnung geführt haben, nicht mehr bestehen.

(6) Wesentliche gruppeninterne Transaktionen nach § 274, einschließlich gruppeninterner Dividendenausschüttungen, werden nur dann ausgesetzt oder eingeschränkt, wenn sie eine Gefahr für die Solvenz oder Liquiditätslage der Gruppe oder mindestens eines der Unternehmen der Gruppe darstellen. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht die Gruppenaufsichtsbehörde ist, konsultiert sie diese, bevor sie Geschäfte eines verbundenen Unternehmens mit einem anderen Unternehmen der Gruppe aussetzt oder einschränkt.“

83. § 301 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

- „3. die Geschäftsorganisation eines Versicherungsunternehmens erheblich von den in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 festgelegten Standards abweicht und wenn
 - a) diese Abweichungen das Unternehmen daran hindern, die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu steuern und über sie Bericht zu erstatten, und
 - b) die Anwendung anderer Maßnahmen die Mängel wahrscheinlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ausreichend beheben wird,
- 4. das Versicherungsunternehmen die Matching-Anpassung nach § 80, die Volatilitätsanpassung nach § 82 oder die Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 oder 352 anwendet und die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil dieses Unternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dieser Anpassung oder Übergangsmaßnahme zugrunde liegen, oder
- 5. das Versicherungsunternehmen
 - a) die Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 oder 352 anwendet,
 - b) ohne die Übergangsmaßnahme nach den §§ 351 oder 352 seine Solvabilitätskapitalanforderung nicht erfüllen würde und
 - c) keinen den aufsichtlichen Anforderungen entsprechenden Maßnahmenplan nach § 353 Absatz 2 vorgelegt hat oder keinen den aufsichtlichen Anforderungen entsprechenden jährlichen Fortschrittsbericht nach § 353 Absatz 3 vorgelegt hat.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen von Absatz 1 Nummer 4 und 5 muss der Kapitalaufschlag im Verhältnis zu den wesentlichen Risiken stehen, die mit den genannten Abweichungen beziehungsweise Versäumnissen einhergehen.“

84. In § 303 Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „tatsächlich leitet oder für andere Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen verantwortlich ist“ durch die Angabe „tatsächlich leitet oder andere Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen innehat“ ersetzt.

85. § 309 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abwickler“ die Angabe „, die nach § 124 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes von der Abwicklungsbehörde bestellten Sonderverwalter“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Abwicklungsbehörden für Versicherungsunternehmen,“.

bb) Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. den Ausschuss für Finanzstabilität nach § 2 des Finanzstabilitätsgesetzes,“.

c) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die Schweigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 verbietet nicht die Veröffentlichung der Ergebnisse von Prognoserechnungen im Sinne von § 44 Satz 2 Nummer 2 und von unionsweiten Stresstests nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 sowie die Übermittlung der Ergebnisse dieser unionsweiten Stresstests an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zum Zweck der Veröffentlichung.“

d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „bei den in Absatz 5 Nummer 1 bis 8 und 10 bis 14“ durch die Angabe „bei den in Absatz 5 Nummer 1 bis 8 und 10 bis 15“ ersetzt.

e) Absatz 9 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat oder eines Besteuerungsverfahrens benötigen. Stammen diese Informationen aus einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörde, von der die Informationen stammen, ausgetauscht werden.“

86. In § 310 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „66a,“ gestrichen und nach der Angabe „nach § 298 Absatz 3,“ die Angabe „nach § 299a Absatz 1, 2 oder Absatz 4, § 299b Absatz 1 und 2,“ eingefügt.

87. Die Überschrift des § 315 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 315

Befriedigung aus den Werten des Sicherungsvermögens“.

88. Nach § 317 wird das folgende Kapitel 2a eingefügt:

„Kapitel 2a

Sanierungsmaßnahmen

§ 317a

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen für Sanierungsmaßnahmen

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieses Kapitels sind entweder die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes in Bezug auf Sanierungsmaßnahmen, die nach dem Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetz ergriffen werden. Ist die Abwicklungsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes zuständige Behörde im Sinne dieses Kapitels, so gelten die Vorschriften dieses Kapitels bei Sanierungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes genannten Unternehmen.

(2) Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Tätigwerden der zuständigen Behörden mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage eines Erstversicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter als des Erstversicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen, einschließlich der Aussetzung von Zahlungen oder Vollstreckungsmaßnahmen oder der Kürzung der Forderungen, der Anwendung der in Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der in Titel III Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Abwicklungsbefugnisse.

(3) Verwalter im Sinne dieses Kapitels ist eine Person oder Stelle, die von den zuständigen Behörden zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bestellt wird.

(4) Für die Zwecke der Anwendung dieses Kapitels auf Sanierungsmaßnahmen, die eine in einem Mitglied- oder Vertragsstaat bestehende Niederlassung eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaats betreffen, bezeichnet der Ausdruck

1. „Herkunftsstaat“ den Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem der Niederlassung die Zulassung nach den Artikeln 145 bis 149 der Richtlinie 2009/138/EG erteilt wurde;
2. „Aufsichtsbehörden“ die Aufsichtsbehörden des Herkunftsstaats;
3. „zuständige Behörden“ die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats.

§ 317b

Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen und maßgebliches Recht

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats sind als Einzige befugt, über Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Erstversicherungsunternehmen, einschließlich seiner Niederlassungen, zu entscheiden. Niederlassung im Sinne des Satzes 1 ist eine ständige Präsenz eines Erstversicherungsunternehmens im Gebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats als des Herkunftsstaats, die Versicherungsgeschäfte tätigt.

(2) Sanierungsmaßnahmen schließen die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens durch den Herkunftsstaat nicht aus.

(3) Sanierungsmaßnahmen werden gemäß den im Herkunftsstaat geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren durchgeführt, sofern in den §§ 317e bis 317l nichts anderes bestimmt ist.

(4) Nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaats eingeleitete Sanierungsmaßnahmen sind im Inland ohne weitere Formalität uneingeschränkt wirksam, und zwar auch gegenüber Dritten, selbst wenn nach den Rechtsvorschriften im Inland solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder aber ihre Durchführung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht erfüllt sind.

(5) Sanierungsmaßnahmen sind im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum wirksam, sobald sie im Herkunftsstaat wirksam sind.

§ 317c

Unterrichtung der Aufsichtsbehörden bei Sanierungsmaßnahmen

(1) Die zuständigen Behörden setzen die Aufsichtsbehörde unverzüglich, möglichst vor der Anwendung von Sanierungsmaßnahmen, ansonsten unmittelbar danach, von ihrer Entscheidung, Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitglied- und Vertragsstaaten unverzüglich über die Entscheidung, Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, sowie über die etwaigen konkreten Wirkungen dieser Maßnahmen. Die Unterrichtungspflicht entfällt bei Unternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, es sei denn, sie betreiben die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

(2) Sofern § 133 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes gilt, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 317d

Öffentliche Bekanntmachung bei Sanierungsmaßnahmen

(1) Kann gegen eine Sanierungsmaßnahme ein Rechtsbehelf eingelegt werden, veröffentlichen die zuständigen Behörden, der Verwalter oder jede andere dazu ermächtigte Person die Entscheidung betreffend eine Sanierungsmaßnahme im Bundesanzeiger und geben diese außerdem durch schnellstmögliche Veröffentlichung eines Auszugs aus dem die Sanierungsmaßnahme anordnenden Schriftstück im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie von einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats über deren Entscheidung zur Einleitung einer Sanierungsmaßnahme unterrichtet wurde, diese im Bundesanzeiger veröffentlichen.

(2) In einer Veröffentlichung nach Absatz 1 sind die zuständige Behörde, das nach § 317b Absatz 3 maßgebliche Recht und ein gegebenenfalls bestellter Verwalter anzugeben. Die Veröffentlichung erfolgt in deutscher Sprache. Die Veröffentlichung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Maßnahme.

(3) Die Sanierungsmaßnahmen finden unabhängig von den Bestimmungen über die Veröffentlichung in den Absätzen 1 und 2 Anwendung und sind gegenüber den Gläubigern uneingeschränkt wirksam, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats oder dessen Recht nicht etwas anderes bestimmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn durch die Sanierungsmaßnahmen ausschließlich die Rechte von Anteilseignern, Mitgliedern oder Arbeitnehmern eines Erstversicherungsunternehmens in einer dieser Eigenschaften beeinträchtigt werden. Die Art und Weise, in der die in Satz 1 genannten Parteien im Einklang mit dem anwendbaren Recht zu unterrichten sind, wird von den zuständigen Behörden festgelegt.

§ 317e

Anwendbares Recht für bestimmte Verträge und Rechte bei Sanierungsmaßnahmen

Abweichend von § 317b ist für die Wirkungen der Einleitung einer Sanierungsmaßnahme Folgendes maßgeblich:

1. für Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse ausschließlich das Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats, das auf den Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist;
2. für Verträge, die zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstands berechtigen, ausschließlich das Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem dieser Gegenstand belegen ist, und
3. für Rechte des Erstversicherungsunternehmens an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ausschließlich das Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

§ 317f

Dingliche Rechte Dritter bei Sanierungsmaßnahmen

(1) Dingliche Rechte eines Gläubigers oder eines Dritten an materiellen oder immateriellen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen des Erstversicherungsunternehmens, die sich zum Zeitpunkt der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen im Gebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats befinden, werden von der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen nicht berührt. Satz 1 betrifft sowohl Rechte an bestimmten Gegenständen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Gegenständen mit wechselnder Zusammensetzung.

(2) Die Rechte im Sinne von Absatz 1 umfassen zumindest

1. das Recht, den Gegenstand zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieses Gegenstands befriedigt zu werden, insbesondere auf Grund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
2. das ausschließliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere auf Grund eines Pfandrechts an einer Forderung oder auf Grund einer Sicherungsabtretung dieser Forderung;
3. das Recht, die Herausgabe des Gegenstands von jedermann zu verlangen, der diesen gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
4. das Recht, die Früchte eines Gegenstands zu ziehen.

(3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht auf Erlangung eines dinglichen Rechts im Sinne von Absatz 1 ist einem dinglichen Recht gleichgestellt.

§ 317g

Eigentumsvorbehalt bei Sanierungsmaßnahmen

(1) Die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf ein Erstversicherungsunternehmen als Käufer einer Sache lässt die Rechte eines Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungsmaßnahmen im Gebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats befindet.

(2) Die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf ein Erstversicherungsunternehmen als Verkäufer einer Sache rechtfertigt, wenn deren Lieferung bereits erfolgt ist, nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungsmaßnahmen im Gebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats befindet.

§ 317h

Aufrechnung bei Sanierungsmaßnahmen

Das Recht eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Erstversicherungsunternehmens aufzurechnen, wird von der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Erstversicherungsunternehmens maßgeblichen Recht zulässig ist.

§ 317i

Geregelte Märkte und Sanierungsmaßnahmen

Für die Wirkungen einer Sanierungsmaßnahme auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem geregelten Markt ist unbeschadet des § 317f ausschließlich das Recht maßgeblich, das für den betreffenden Markt gilt.

§ 317j

Benachteiligende Rechtshandlungen bei Sanierungsmaßnahmen

(1) § 317f Absatz 1, § 317g und § 317h stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nicht entgegen. Dies gilt nicht, wenn der durch eine

die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung Begünstigte nachweist, dass für die Rechtshandlung das Recht eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats als der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich ist und die Rechtshandlung nach dessen Recht in keiner Weise angreifbar ist.

(2) § 317i steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die der Aufhebung von Zahlungen oder Transaktionen gemäß dem in dem betreffenden geregelten Markt geltenden Recht dienen, nicht entgegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 317k

Schutz des Dritterwerbers bei Sanierungsmaßnahmen

Verfügt das Erstversicherungsunternehmen durch eine nach der Einleitung einer Sanierungsmaßnahme vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über einen der nachstehend genannten Werte, so ist folgendes Recht anwendbar:

1. bei einem unbeweglichen Gegenstand das Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem dieser Gegenstand belegen ist;
2. bei einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt, das Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird;
3. bei Wertpapieren oder anderen Geld- und Kapitalmarktpapieren, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register oder Konto voraussetzt oder die in einer dem Recht eines Mitglied- oder Vertragsstaats unterliegenden zentralen Verwahrstelle verwahrt werden, das Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats, unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

§ 317l

Anhängige Rechtsstreitigkeiten bei Sanierungsmaßnahmen

Für die Wirkungen der Sanierungsmaßnahme auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Vermögensgegenstand ist ausschließlich das Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats maßgeblich, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.

§ 317m

Verwalter bei Sanierungsmaßnahmen

(1) Die Bestellung eines Verwalters wird durch eine beglaubigte Abschrift des Originals der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen. Die zuständigen Behörden können eine einfache Übersetzung der Entscheidung nach Satz 1 in die deutsche Sprache verlangen, wenn der Verwalter in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden will.

(2) Die Verwalter können im Inland sämtliche Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsstaats zustehen. Personen, deren Aufgabe es ist, Verwalter zu unterstützen und zu vertreten, können im Verlauf der Sanierungsmaßnahme nach dem Recht des Herkunftsstaats bestellt werden, insbesondere in den Aufnahmemitglied- oder Aufnahmevertragsstaaten und insbesondere zur leichteren Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten, auf die die Gläubiger in diesem Staat stoßen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse gemäß dem Recht des Herkunftsstaats beachten die Verwalter das deutsche Recht; dies gilt insbesondere für die Verfahren zur Verwertung von Vermögensgegenständen und zur Unterrichtung der Arbeitnehmer. Diese Befugnisse schließen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden, ein.

§ 317n

Eintragung einer Sanierungsmaßnahme in öffentliche Register

(1) Auf Antrag eines Verwalters oder jeder anderen in einem anderen Herkunftsstaat als der Bundesrepublik Deutschland hierzu befugten Behörde oder Person ist eine Sanierungsmaßnahme in jedes einschlägige öffentliche Register einzutragen. Besteht eine Pflicht zur Eintragung, hat die in Satz 1 genannte Behörde oder Person die für diese Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Kosten der Eintragung gelten als Kosten und Auslagen des Verfahrens.

§ 317o

Niederlassungen von Erstversicherungsunternehmen aus Drittländern im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen

Hat ein Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaats Niederlassungen in mehr als einem Mitglied- oder Vertragsstaat, so wird jede Niederlassung bei der Anwendung dieses Kapitels als unabhängiges Unternehmen behandelt. Die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten bemühen sich um ein abgestimmtes Vorgehen. Die gegebenenfalls bestellten Verwalter bemühen sich ebenfalls um eine Abstimmung ihres Vorgehens.“

89. § 326 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In den Fällen des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG, bei denen vor Erteilung der Erlaubnis mehr als eine Aufsichtsbehörde aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten anzuhören ist, kann jede der anzuhörenden Aufsichtsbehörden innerhalb eines Monats, nachdem sie den Zulassungsantrag erhalten hat, bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats, in dem die Erlaubniserteilung beantragt wurde, die Durchführung einer gemeinsamen Prüfung verlangen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats berücksichtigt die Ergebnisse dieser gemeinsamen Prüfung bei ihrer Entscheidung.“

b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie die Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaaten, wenn sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken, einschließlich solcher mit Bezug zum Verbraucherschutz, feststellt, die von einem Versicherungsunternehmen, das nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2341 unterliegt, ausgehen, und das auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit Tätigkeiten ausübt, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats kann die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die betreffende Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats im Fall einer grenzüberschreitenden Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens über ernsthafte und begründete Bedenken in Bezug auf den Verbraucherschutz informieren. Die Aufsichtsbehörden können die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten, falls keine bilaterale Lösung gefunden werden kann. Die Unterrichtung muss ausreichend detailliert sein, damit eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.

(6) Stimmt die Bundesanstalt der Einstufung der im Wege des Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehrs vorgenommenen Versicherungstätigkeiten eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in Deutschland in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat durch die dortige Aufsichtsbehörde als bedeutend im Sinne des Artikels 152aa Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG nicht zu, unterrichtet sie innerhalb eines Monats die Aufsichtsbehörde dieses anderen Mitglied- oder Vertragsstaats unter Nennung der Gründe. In diesem Fall kann die Bundesanstalt die Europäische Aufsichtsbehörde

für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung um Unterstützung im Rahmen der Vorgaben des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 bitten.“

90. Nach § 326 wird der folgende § 326a eingefügt:

„§ 326a

Zeitrahen und Sprache von Informationsersuchen

(1) Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats kann Informationen, die sie über die Tätigkeit der in diesem Mitgliedstaat tätigen Versicherungsunternehmen verlangen darf, von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats anfordern. Diese Informationen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens in der oder den Amtssprachen des Aufnahmestaats oder in einer anderen von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats akzeptierten Sprache zu erteilen. Abweichend von Satz 2 kann die dort genannte Frist in hinreichend begründeten Fällen, in denen die angeforderten Informationen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen und aufwändig einzuholen sind, um 20 Arbeitstage verlängert werden.

(2) Versäumt es die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats, die Informationen innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu übermitteln, kann die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats das Ersuchen direkt an das Versicherungsunternehmen richten. In diesem Fall unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats, bevor sie das Ersuchen an das Unternehmen richtet. Das Versicherungsunternehmen übermittelt unverzüglich diese Informationen.“

91. Nach § 327 werden die folgenden §§ 327a und 327b eingefügt:

„§ 327a

Erweiterte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten

(1) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats und die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats arbeiten im Fall von bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten zusammen, um zu beurteilen, ob das Versicherungsunternehmen von den Risiken, denen es im Aufnahmestaat ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, ein klares Verständnis hat und diese solide bewältigt. Diese Zusammenarbeit muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen, die mit den bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten verbunden sind, und zumindest die folgenden Aspekte abdecken:

1. die Geschäftsorganisation, einschließlich der Fähigkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Besonderheiten des grenzüberschreitenden Marktes, die Risikomanagementinstrumente, die vorhandenen internen Kontrollen und die Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften (Compliance-Verfahren) für das grenzüberschreitende Geschäft zu verstehen,
2. Ausgliederung und Vertriebspartnerschaften,
3. Geschäftsstrategie und Schadenbearbeitung,
4. Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats rechtzeitig über das Ergebnis ihres aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens in Bezug auf die bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten, wenn potenzielle Probleme bei der Einhaltung der im Aufnahmestaat oder im Herkunftsstaat geltenden Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen oder wesentliche Belange in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Aspekte festgestellt wurden und sofern diese Belange die Ausübung der Tätigkeiten im Aufnahmestaat beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen. Die Aufsichtsbehörde des

Herkunftsstaats übermittelt mindestens einmal jährlich oder auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats, in dem das Unternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, die folgenden Informationen:

1. die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung, die vom Versicherungsunternehmen gemeldet wird;
2. die Höhe der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung beziehungsweise der Mindestkapitalanforderung, die vom Versicherungsunternehmen gemeldet wird;
3. mögliche Bedenken der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch das Versicherungsunternehmen sowie auf die unter den Nummern 1 und 2 genannten Aspekte.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats unterrichtet unverzüglich die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats, in dem das Versicherungsunternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, wenn sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder die Gefahr der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung innerhalb der nächsten drei Monate feststellt.

(4) Die Aufsichtsbehörde eines Aufnahmestaats, in dem ein Versicherungsunternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, kann ein hinreichend begründetes Ersuchen auf Erhalt anderer als der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen an die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats dieses Versicherungsunternehmens richten, sofern sie sich auf die Solvabilität, die Geschäftsorganisation oder das Geschäftsmodell dieses Versicherungsunternehmens beziehen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats stellt diese Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(5) Übermittelt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Informationen nicht rechtzeitig, kann die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmestaats die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befassen und sie um Unterstützung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ersuchen.

§ 327b

Örtliche Prüfungen bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten

(1) Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats eines Versicherungsunternehmens, das in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt und die Solvabilitätskapitalanforderung oder die Mindestkapitalanforderung in den folgenden drei Monaten nicht bedeckt oder wahrscheinlich nicht bedecken wird, kann die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats darum ersuchen, gemeinsam eine örtliche Prüfung des Versicherungsunternehmens durchzuführen. Die Gründe dieses Ersuchens sind der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats darzulegen. Binnen eines Monats nach Erhalt dieses Ersuchens erklärt sich die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats mit der in Satz 1 genannten Prüfung einverstanden oder lehnt sie ab.

(2) Stimmt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats der Durchführung einer gemeinsamen örtlichen Prüfung zu, lädt sie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zur Teilnahme ein. Nach Abschluss der gemeinsamen örtlichen Prüfung ziehen die betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von zwei Monaten gemeinsame Schlussfolgerungen, einschließlich der am besten geeigneten Aufsichtsmaßnahmen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats berücksichtigt diese gemeinsamen Schlussfolgerungen, wenn sie über angemessene Aufsichtsmaßnahmen entscheidet.

(3) Können die Aufsichtsbehörden sich nicht auf gemeinsame Schlussfolgerungen aus der gemeinsamen örtlichen Prüfung einigen, so kann jede von ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist und unbeschadet der Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats, um die Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder die Nichtbedeckung oder wahrscheinliche Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung zu beheben, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit

befassen und sie um Unterstützung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ersuchen. Die Angelegenheit darf weder nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist noch nach Erzielung einer Einigung der Aufsichtsbehörden auf gemeinsame Schlussfolgerungen an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung verwiesen werden. Hat eine der betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 mit der Angelegenheit befasst, so verschiebt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats die Verabschiedung von endgültigen Schlussfolgerungen, wartet eine etwaige Entscheidung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ab und trifft die Schlussfolgerungen im Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Alle betroffenen Aufsichtsbehörden erkennen diese Schlussfolgerungen als verbindlich an.

(4) Lehnt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats die Durchführung einer gemeinsamen örtlichen Prüfung ab, so erläutert sie der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats schriftlich die Gründe für diese Ablehnung. Sind Aufsichtsbehörden mit den Gründen für die Ablehnung nicht einverstanden, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit befragen und um deren Unterstützung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ersuchen.“

92. Nach § 328 wird der folgende § 328a eingefügt:

„§ 328a

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und Stellen mit makroprudenziellem Mandat

Die Aufsichtsbehörde informiert die Deutsche Bundesbank und den Ausschuss für Finanzstabilität als nationale Stellen mit makroprudenziellem Mandat über die Ergebnisse ihrer makroprudenziellen Auswertungen der Berichte über die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung von Versicherungsunternehmen. Bei der Analyse der Ergebnisse kooperiert sie mit der Deutschen Bundesbank und dem Ausschuss für Finanzstabilität ebenso wie gegebenenfalls bei der Identifikation von makroprudenziellen Bedenken und der Beurteilung, wie die Aktivitäten von Versicherungsunternehmen sich potenziell auf Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen auswirken könnten.“

93. § 329 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Vermögenswerte der Versicherungsunternehmen, und“ durch die Angabe „Vermögenswerte der Versicherungsunternehmen;“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „aller Gruppen.“ durch die Angabe „aller Gruppen;“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 eingefügt:
 - „5. eine Liste der Versicherungsunternehmen sowie Gruppen, von denen aus makroprudenziellen Gründen zusätzliche Maßnahmen im Sinne von § 27 Absatz 2a verlangt werden;
 - 6. die Anzahl der Versicherungsunternehmen, die Vereinfachungen und Proportionalitätsmaßnahmen verwenden, unterteilt nach kleinen und nicht komplexen Unternehmen sowie anderen Unternehmen, und die Anzahl der Unternehmen, die jeweils von spezifischen Proportionalitätsmaßnahmen Gebrauch machen;
 - 7. die Anzahl der Gruppen, die Vereinfachungen und Proportionalitätsmaßnahmen verwendet, unterteilt nach kleinen und nicht komplexen Gruppen sowie sonstigen Gruppen, und die Anzahl der Gruppen, die jeweils von spezifischen Proportionalitätsmaßnahmen Gebrauch machen.“

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Aufsichtsbehörde teilt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung anlassbezogen rechtzeitig das Ergreifen folgender Maßnahmen mit:

1. Maßnahmen nach § 299a Absatz 2, um Risiken für die Stabilität des Finanzsystems zu adressieren;
2. Maßnahmen nach § 299a Absatz 8.

Die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 enthält eine Beschreibung der angewandten Anordnung, ihrer Dauer sowie eine Beschreibung der Gründe und Risiken, einschließlich der Gründe, warum sie im Verhältnis zu ihren negativen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer als wirksam und verhältnismäßig angesehen wurde.“

- c) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

- d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Mitteilungspflichten nach Absatz 2 Nummer 5 und nach Absatz 2a bestehen auch gegenüber dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Eine Mitteilungspflicht nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 besteht nur dann, wenn die Maßnahme ergriffen wird, um Risiken für die Stabilität des Finanzsystems zu adressieren.“

94. Nach § 329 wird der folgende § 329a eingefügt:

„§ 329a

Plattformen für die Zusammenarbeit

(1) Unbeschadet des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellt die Aufsichtsbehörde auf Ersuchen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung oder einer anderen Aufsichtsbehörde eines Mitglied- oder Vertragsstaats auf einer nach Artikel 152b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG eingerichteten Plattform alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Plattform zu ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde kann mit dem Einverständnis aller betroffenen Aufsichtsbehörden eine Plattform für die Zusammenarbeit nach Artikel 152b Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG einrichten.

(2) Die Anforderungen an die verstärkte aufsichtliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmestaats nach den §§ 327a und 327b gelten auch für die Aufsichtsbehörden, die sich an einer Plattform für die Zusammenarbeit beteiligen, die nach Artikel 152b Absatz 1 oder Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG eingerichtet wird, und zwar unabhängig davon, ob das betreffende Versicherungsunternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt. Diese Informationen werden auch mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung geteilt, wenn Plattformen für die Zusammenarbeit nach Artikel 152b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG eingerichtet werden.

(3) Sind sich zwei oder mehr betroffene Aufsichtsbehörden einer Plattform für die Zusammenarbeit uneinig über das Verfahren oder den Inhalt einer zu ergreifenden Maßnahme oder den Verzicht auf Maßnahmen in Bezug auf ein Versicherungsunternehmen und bestehen ernsthafte Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, kann jede an der Plattform für die Zusammenarbeit beteiligte Aufsichtsbehörde die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung darum ersuchen, die Aufsichtsbehörden dabei zu unterstützen, eine Einigung nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erzielen.

(4) Sofern die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats nach Artikel 152b Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG aufgefordert hat, eine örtliche Prüfung des Versicherungsunternehmens durchzuführen, leitet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats diese unverzüglich ein und lädt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die anderen betroffenen

Aufsichtsbehörden zur Teilnahme daran ein. § 327b Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Sind sich zwei oder mehr betroffene Aufsichtsbehörden einer Plattform für die Zusammenarbeit nicht einig über den Informationsaustausch nach Absatz 1 oder Absatz 2, kann jede der betroffenen Behörden die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung darum ersuchen, ihnen dabei zu helfen, eine Einigung nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erzielen.“

95. § 332 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „entgegen“ die Angabe „§ 15c Absatz 3 Satz 1,“ eingefügt.

b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 43d Absatz 2 einen Meldebogen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

96. § 341 wird durch den folgenden § 341 ersetzt:

„§ 341

Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve

Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von dem im delegierten Rechtsakt nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch machen.“

97. § 344 wird gestrichen.

98. § 347 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Unbeschadet von § 89 Absatz 1 Satz 1, § 96 Absatz 1, § 97 Absatz 3, den §§ 100 und 109 Absatz 4 gilt im Hinblick auf die Untermodule Marktrisikokonzentrationen und Spreadrisiko der Standardformel für Risikopositionen gegenüber den Zentralstaaten oder Zentralbanken von Mitglied- oder Vertragsstaaten, welche vor dem 1. Januar 2023 eingegangen wurden und auf die Landeswährung eines Mitglied- oder Vertragsstaats lauten und in dieser refinanziert sind, dass dieselben Standardparameter zu verwenden sind wie für derartige Risikopositionen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind.“

99. § 350 wird durch den folgenden § 350 ersetzt:

„§ 350

Gruppenvorschriften

(1) Unbeschadet des § 250 Absatz 2 und 3 sind auf Gruppenebene die §§ 345, 347 und die §§ 351 bis 353 entsprechend anzuwenden. Wenn das oberste beteiligte Versicherungsunternehmen die für die bereinigte Solvabilität nach Artikel 9 der Richtlinie 98/78/EG in der Fassung vom 16. November 2011 geltenden Bestimmungen erfüllt, das beteiligte Versicherungsunternehmen, die beteiligte Versicherungs-Holdinggesellschaft, die beteiligte gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die beteiligte gemischte Finanzholding-Gesellschaft aber nicht die Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe, ist unbeschadet des § 250 der § 348 entsprechend anzuwenden.

(2) Wendet eine Gruppe oder eines der Tochterunternehmen der Gruppe die Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 oder 352 an, muss das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Solvabilitäts- und Finanzbericht der Gruppe zusätzlich zu den Angaben nach § 351 Absatz 5 und § 352 Absatz 5 offenlegen, welchen quantitativen Ein-

fluss es auf die Finanzlage der Gruppe hätte, wenn die Eigenmittel, die aus der Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen herrühren, nicht effektiv verfügbar gemacht werden könnten, um die Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene zu bedecken.

(3) Macht eine Gruppe in wesentlichem Umfang von der Verwendung der Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 oder 352 derart Gebrauch, dass dadurch die tatsächliche Solvabilitätssituation der Gruppe falsch dargestellt wird, kann die Gruppenaufsichtsbehörde, unabhängig davon, ob die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe auch ohne die Übergangsmaßnahme eingehalten werden könnte, geeignete Maßnahmen treffen. Diese schließen ein, den Betrag der aus der Übergangsmaßnahme resultierenden Eigenmittel zu reduzieren, der zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe als anrechnungsfähig angesehen werden kann.“

100. § 351 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der zulässigen Versicherungsverpflichtungen eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vornehmen. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn

1. die Regelungen der Richtlinie 2009/138/EG innerhalb der 18 Monate, bevor die Genehmigung beantragt wurde, erstmals auf das beantragende Versicherungsunternehmen anwendbar waren, das zuvor nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/138/EG von deren Anwendungsbereich ausgenommen war, oder
2. das beantragende Versicherungsunternehmen in den sechs Monaten vor der Beantragung der Genehmigung eine Genehmigung für die Übernahme eines Bestandes an Versicherungsverträgen erhalten hat, auf den das bestandsübertragende Versicherungsunternehmen bis zur Bestandsübertragung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vorgenommen hat.“

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Wenn Versicherungsunternehmen Absatz 1 anwenden, dürfen sie die zulässigen Versicherungsverpflichtungen nicht in die Berechnung der Volatilitätsanpassung nach § 82 einfließen lassen und § 352 nicht anwenden.

(5) Versicherungsunternehmen, welche die Übergangsmaßnahme anwenden, müssen im Rahmen des zweiten Teils ihres Solvabilitäts- und Finanzberichts nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 offenlegen, dass sie eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vornehmen und die Folgen der Nichtanwendung dieser Übergangsmaßnahme für ihre Finanzlage quantifizieren, sowie darlegen, wie sie ihre Abhängigkeit von der Anwendung der Übergangsmaßnahme beurteilen und, falls einschlägig, die Maßnahmen beschreiben, die sie bereits ergriffen haben oder noch planen, um diese Abhängigkeit zu reduzieren oder zu beseitigen. Unternehmen, die ihre Solvabilitätskapitalanforderung auch ohne die Übergangsmaßnahme bedecken können, haben anzugeben, warum sie trotzdem die Übergangsmaßnahme anwenden.“

101. § 352 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn

1. die Regelungen der Richtlinie 2009/138/EG innerhalb der 18 Monate, bevor die Genehmigung beantragt wurde, erstmals auf das beantragende Versicherungsunternehmen anwendbar waren, das zuvor nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/138/EG von deren Anwendungsbereich ausgenommen war, oder
2. das beantragende Versicherungsunternehmen in den sechs Monaten vor der Beantragung der Genehmigung eine Genehmigung für die Übernahme eines Bestandes an Versicherungsverträgen er-

halten hat, auf den das bestandsübertragende Versicherungsunternehmen bis zur Bestandsübertragung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des Absatzes 2 vorgenommen hat.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Wenn Versicherungsunternehmen Absatz 1 anwenden, dürfen sie § 351 nicht anwenden und müssen

1. im Fall, dass sie die Solvabilitätskapitalanforderung nur bei Anwendung des vorübergehenden Abzugs erfüllen können, der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht vorlegen, in dem die Maßnahmen, die zur Aufbringung der anrechnungsfähigen Eigenmittel oder zur Senkung des Risikoprofils notwendig sind, sodass die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung hergestellt ist, sowie der hierbei erzielte Fortschritt dargestellt werden,
2. im Rahmen des zweiten Teils ihres Solvabilitäts- und Finanzberichts offenlegen, dass sie den vorübergehenden Abzug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen anwenden, und die Folgen einer Nichtanwendung dieses vorübergehenden Abzugs für ihre Finanzlage quantifizieren sowie darlegen, wie sie ihre Abhängigkeit von der Anwendung der Übergangsmaßnahme beurteilen und, falls einschlägig, die Maßnahmen beschreiben, die sie bereits ergriffen haben oder noch planen, um diese Abhängigkeit zu reduzieren oder zu beseitigen, und, sofern die Solvabilitätskapitalanforderung auch ohne die Übergangsmaßnahme bedeckt werden kann, angeben, warum die Übergangsmaßnahme trotzdem angewendet wird.“

102. § 353 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 353

Plan betreffend die schrittweise Einführung von Übergangsmaßnahmen für risikofreie Zinssätze und versicherungstechnische Rückstellungen sowie Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Versicherungsunternehmen, die die Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 oder 352 oder gegebenenfalls nach Artikel 111 Absatz 2a der Richtlinie 2009/138/EG oder den Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation nach § 341 anwenden, melden der Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn sie feststellen, dass der Fall einzutreten droht, dass die Solvabilitätskapitalanforderung ohne diese Übergangsmaßnahmen nicht mehr bedeckt sein würde.“

- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Stellt ein Versicherungsunternehmen fest, dass es die Solvabilitätskapitalanforderung ohne die in Absatz 1 genannten Übergangsmaßnahmen oder den Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation nach § 341 nicht einhalten würde, so legt es innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung der Aufsichtsbehörde einen Plan vor, in dem die schrittweise Einführung der Maßnahmen dargelegt wird, die zur Aufbringung der anrechnungsfähigen Eigenmittel oder zur Senkung des Risikoprofils geplant sind, sodass die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums wiederhergestellt ist. Das betroffene Versicherungsunternehmen kann diesen Plan während des Übergangszeitraums aktualisieren und muss eine Aktualisierung vornehmen, sobald es erkennt, dass der bisherige Plan nicht ausreicht, die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraumes sicherzustellen. Ein aktualisierter Plan ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.“

- d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Übergangsmaßnahme nach § 351 oder § 352“ durch die Angabe „entsprechenden Übergangsmaßnahme“ ersetzt.

103. Nach § 360 wird der folgende § 361 eingefügt:

„§ 361

Übergangsvorschrift im Zusammenhang mit den §§ 15c bis 15e

(1) Abweichend von § 15c Absatz 2 Satz 2 beträgt die Frist vier Monate nach Erhalt der vollständigen Anzeige, wenn die Anzeige innerhalb von sechs Monaten nach dem 30. Januar 2027 bei der Aufsichtsbehörde eingeht.

(2) Abweichend von § 15e Absatz 3 Satz 1 beträgt die Frist vier Monate nach Erhalt des vollständigen Antrags, wenn der Antrag vor dem 31. Juli 2027 bei der Aufsichtsbehörde eingeht.

(3) Versicherungsunternehmen, die bis zum 28. Januar 2025 Maßnahmen anwenden, die den Proportionalitätsmaßnahmen der Richtlinie 2009/138/EG entsprechen, können diese für einen Zeitraum von höchstens vier Geschäftsjahren weiter anwenden, ohne die in den §§ 15c bis 15e festgelegten Anforderungen einzuhalten.“

104. Nach Anlage 3 wird die folgende Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4

Berechnung des Betrags der Volatilitätsanpassung für risikofreie Zinskurven für eine Währung und Erhöhung der Volatilitätsanpassung für den Euro um eine Makro-Volatilitätsanpassung

1. Ermittlung des Betrags der Volatilitätsanpassung für risikofreie Zinskurven für eine Währung cu

Der in § 82 Absatz 7 genannte Betrag der Volatilitätsanpassung für risikofreie Zinskurven für eine Währung cu wird wie folgt ermittelt:

$$V_{Acu} = 85 \% \cdot CSSR_{cu} \cdot RC_{Scu}$$

Dabei bezeichnet V_{Acu} die Volatilitätsanpassung für die Währung cu, $CSSR_{cu}$ die Kreditspread-Sensitivitätskennzahl des Versicherungsunternehmens für die Währung cu und RC_{Scu} den risikoberichtigten Spread für die Währung cu.

Die $CSSR_{cu}$ darf weder negativ noch größer als eins sein. Sie hat immer dann einen Wert von niedriger als eins, wenn die Sensitivität der Vermögenswerte eines Versicherungsunternehmens in einer Währung gegenüber Änderungen der Kreditspreads niedriger ist als die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens in dieser Währung gegenüber Änderungen der Zinssätze.

Der RC_{Scu} wird als Differenz zwischen dem in § 82 Absatz 6 genannten Spread und dem Teil dieses Spreads berechnet, der der realistischen Bewertung der erwarteten Verluste oder unerwarteten Kreditrisiken oder sonstigen Risiken der Vermögenswerte zurechenbar ist.

Die V_{Acu} ist auf die maßgeblichen risikofreien Zinssätze der Zinskurve anzuwenden, die nicht durch Extrapolation nach Artikel 77a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG ermittelt wurden. Berücksichtigt der extrapolierte Teil der maßgeblichen risikofreien Zinskurve nach Artikel 77a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG Informationen über andere Finanzinstrumente als Anleihen, ist V_{Acu} auch auf die risikofreien Zinssätze anzuwenden, die von den entsprechenden Finanzinstrumenten abgeleitet werden. Die Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinssätze der Zinskurve beruht auf diesen angepassten risikofreien Zinssätzen.

2. Ermittlung der Erhöhung der Volatilitätsanpassung für den Euro um eine Makro-Volatilitätsanpassung

Die in § 82 Absatz 9 genannte Erhöhung der Volatilitätsanpassung für den Euro um eine Makro-Volatilitätsanpassung wird wie folgt ermittelt:

$$V_{AEuro,macro} = 85 \% \cdot CSSR_{Euro} \cdot \max(RC_{ScEuro} - 1,3 \cdot RC_{SEuro}; 0) \cdot \omega_{co}$$

Dabei ist

VAEuro,macro die Makro-Volatilitätsanpassung für ein Land co,

CSSREuro die Kreditspread-Sensitivitätskennzahl des Versicherungsunternehmens für den Euro,

RCSco der risikoberichtigte Spread für das Land co,

RCSEuro der risikoberichtigte Spread für den Euro und

ω_{co} der Länderanpassungsfaktor für das Land co.

CSSREuro wird als die Kreditspread-Sensitivitätskennzahl des Versicherungsunternehmens für den Euro nach Nummer 1 dieser Anlage berechnet.

RCSco wird auf dieselbe Weise berechnet, wie der risikoberichtigte Spread für den Euro nach Nummer 1 dieser Anlage, aber auf der Grundlage eines Referenzportfolios, das für die Vermögenswerte repräsentativ ist, in die die Versicherungsunternehmen investieren, um den besten Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen von Produkten zu bedecken, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes verkauft werden und auf Euro lauten.

RCSEuro wird als der risikoberichtigte Spread für den Euro nach Nummer 1 berechnet.

Der Länderanpassungsfaktor ist wie folgt zu berechnen:

$$\omega_{co} = \max(\min(((RCSco * - 0,6 \%) / 0,3 \%); 1); 0)$$

Dabei bezeichnet RCSco* den risikoberichtigten Spread RCSco für das Land co, multipliziert mit dem Prozentsatz von Investitionen in Schuldinstrumenten im Verhältnis zum Gesamtvermögen, das von im Land co zugelassenen Versicherungsunternehmen gehalten wird.“

Artikel 4

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19.6.2 wird nach der Angabe „§ 82“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
2. Nach Nummer 19.6.9 wird die folgende Nummer 19.6.10 eingefügt:

„19.6.10	Genehmigung der unternehmensindividuellen Anpassung des risikoberichtigten Spreads (§ 82 Absatz 4 VAG)	nach Zeitaufwand“.

3. In Nummer 19.12 wird nach der Angabe „Rückstellungen“ die Angabe „; Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve“ eingefügt.
4. Nach Nummer 19.12.2 wird die folgende Nummer 19.12.3 eingefügt:

„19.12.3	Genehmigung der Anwendung des Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (§ 341 VAG)	nach Zeitaufwand“.

5. Nach Nummer 19.14.2 wird die folgende Nummer 19.15 eingefügt:

„19.15	Genehmigung der Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen (§ 15e VAG)	nach Zeitaufwand“.

Artikel 5

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Für die Abwicklung von Versicherungsunternehmen zuständige Behörde ist eine Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2025/1.“
 - b) Nach Nummer 22 wird die folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. Finanzkonglomerat ist ein Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie 2002/87/EG.“
 - c) Nach Nummer 44 wird die folgende Nummer 44a eingefügt:

„44a. Versicherungsaufsichtsbehörde ist eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 13 Nummer 10 der Richtlinie 2009/138/EG.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 und nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der Schutz des geistigen Eigentums bleiben unberührt, soweit § 4e des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes nicht etwas anderes regelt.“
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „Behörden.“ durch die Angabe „Behörden;“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. die Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes;

9. die Aufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes.“
4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird die Angabe „Bundesbank oder“ durch die Angabe „Bundesbank,“ ersetzt.
 - b) Nummer 15 wird durch die folgenden Nummern 15 bis 17 ersetzt:

„15. dem Ausschuss nach Artikel 42 bis 48 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014,

16. der Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes oder

17. der Aufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 2 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungsgesetzes.“
5. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „befinden.“ durch die Angabe „befinden;“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. die betreffende für die Abwicklung von Versicherungsunternehmen zuständige Behörde und die betreffende Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn es sich bei der Gruppe als Ganzes um ein Finanzkonglomerat handelt oder ein Institut innerhalb der Gruppe Teil eines Finanzkonglomerats ist.“
6. Nach § 40 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Handelt es sich bei dem Institut um ein Finanzkonglomerat oder ist das Institut Teil eines Finanzkonglomerats, so übermittelt die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsplan auch an die betreffende für die Abwicklung von Versicherungsunternehmen zuständige Behörde und die betreffende Versicherungsaufsichtsbehörde.“
7. Nach § 46 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:
- „(9) Handelt es sich bei der Gruppe um ein Finanzkonglomerat oder ist die Gruppe Teil eines Finanzkonglomerats, so übermittelt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde den Gruppenabwicklungsplan auch an die betreffende für die Abwicklung von Versicherungsunternehmen zuständige Behörde und die betreffende Versicherungsaufsichtsbehörde.“
8. Nach § 68 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Abwicklungsbehörden erfolgt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder Gepflogenheiten über die Vertretung der Arbeitnehmer in Leitungsorganen.“
9. § 138 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird die Angabe „Finanzstabilität und“ durch die Angabe „Finanzstabilität,“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird die Angabe „Systemrisiken.“ durch die Angabe „Systemrisiken und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. die betroffenen Versicherungsaufsichtsbehörden und die betroffenen für die Abwicklung von Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden, sofern das Institut oder das Unternehmen Teil eines Finanzkonglomerats ist.“
10. § 140 Absatz 2 Nummer 7 und 8 wird durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:
- „7. die Kommission, die Europäische Zentralbank, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
8. die Systembetreiber eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, bei dem das betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Teilnehmer ist, sowie
9. die betroffenen Versicherungsaufsichtsbehörden und die betroffenen für die Abwicklung von Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden, sofern das in Abwicklung befindliche Institut Teil eines Finanzkonglomerats ist.“
11. Nach § 157 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Handelt es sich bei dem Institut oder dem Unternehmen oder der Gruppe um ein Finanzkonglomerat oder ist das Institut oder das Unternehmen oder die Gruppe Teil eines Finanzkonglomerats, so werden die betreffenden für die Abwicklung von Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden eingeladen, als Beobachter am Abwicklungskollegium teilzunehmen, sofern diese Behörden Geheimhaltungspflichten unterliegen, die nach Auffassung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde den in Artikel 90 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Anforderungen gleichwertig sind.“

Artikel 6

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16k durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 16k Aufgabenbereich Bankenabwicklung
§ 16ka Aufgabenbereich Versicherungsabwicklung“.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Angabe „und nach § 3 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes“ eingefügt.
3. § 4e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Verarbeitet die Bundesanstalt im Zuge einer aufsichtsrechtlichen oder abwicklungsrechtlichen Maßnahme im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit nach den maßgeblichen Gesetzen personenbezogene Daten, stehen den betroffenen Personen die Rechte nach den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit die Erfüllung dieser Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:
 1. die Stabilität oder Integrität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,
 2. den Zweck der Maßnahme,
 3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse, oder
 4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Stabilität und Integrität“ durch die Angabe „Stabilität oder Integrität“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „aufsichtsrechtliche“ die Angabe „oder abwicklungsrechtliche“ eingefügt.
4. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:
„11. durch nicht gebührenpflichtige Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturisierungsfondsgesetz, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder dem Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetz,“.

5. § 16b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „(Aufgabenbereich Abwicklung)“ durch die Angabe „(Aufgabenbereich Bankenabwicklung)“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. Aufgaben der Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes (Aufgabenbereich Versicherungsabwicklung),“.

6. Die Überschrift des § 16k wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 16k

Aufgabenbereich Bankenabwicklung“.

7. Nach § 16k wird der folgende § 16ka eingefügt:

„§ 16ka

Aufgabenbereich Versicherungsabwicklung

(1) Umlagepflichtig im Aufgabenbereich Versicherungsabwicklung ist die Gesamtheit aller inländischen Versicherungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes sowie aller inländischen Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes.

(2) Die Umlagepflicht beginnt mit Erteilung der Erlaubnis, der Fiktion der Erlaubnis, der Zulassung, der Registrierung und endet im Jahr des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis, der Zulassung oder der Registrierung.

(3) Der Umlagebetrag bemisst sich vorbehaltlich des Satzes 2 nach dem Verhältnis der verdienten Brutto-Beitragseinnahmen des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Brutto-Beitragseinnahmen, die allen Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Versicherungsabwicklung in dem Geschäftsjahr erwachsen sind, das dem Umlagejahr vorausgeht. Von den Brutto-Beitragseinnahmen sind die an die Versicherungsnehmer zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile in voller Höhe und die Provisionsaufwendungen aus der aktiven Rückversicherung zu 50 Prozent abzuziehen.

(4) Für Umlagepflichtige, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ist abweichend von Absatz 3 der Bruchteil der Bemessungsgrundlage maßgeblich, der dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

(5) Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Versicherungsabwicklung zu entrichtende Umlagebetrag beträgt mindestens 325 Euro.“

8. Nach § 23 Absatz 17 wird der folgende Absatz 18 eingefügt:

„(18) § 16b Absatz 1 Satz 1 und § 16ka sind in der ab dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes erstmals auf das Umlagejahr 2027 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird § 1a Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach der Angabe „Abwicklungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Angabe „sowie der Abwicklungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird nach der Angabe „nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz“ die Angabe „sowie nach dem Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetz“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes

Das Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. bei einer wesentlichen Änderung einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme, ihrer Instrumente oder Bedingungen, sofern diese Änderung Auswirkungen auf die Höhe des deutschen Gewährleistungsrahmens hat.“.

Artikel 9

Folgeänderungen

(1) Das Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 3 Nummer 7 wird die Angabe „§§ 61 bis 66a“ durch die Angabe „§§ 61 bis 66“ ersetzt.

(2) Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 wird die Angabe „§ 134 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 134 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1947), das zuletzt durch Artikel 426 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „§ 221 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 221 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Standortfördergesetzes

Das Standortfördergesetz vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33), das durch Artikel 27a des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 56 Nummer 5 Buchstabe d wird Absatz 5 Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Informationen nach § 312 Absatz 4 und § 317d Absatz 1“.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 9 Absatz 3 treten am 29. Januar 2027 in Kraft.
- (3) Die Artikel 1, 3 bis 7, Artikel 9 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 10 treten am 30. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist
2. Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/89/EU vom 16. November 2011 (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 113) geändert worden ist
3. Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025) geändert worden ist
4. Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist
5. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2026 (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026) geändert worden ist
6. Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6; L 309 vom 24.11.2009, S. 87)
7. Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 vom 24. November 2021 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist
8. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/466 vom 17. November 2025 (ABl. L, 2026/466, 27.2.2026) geändert worden ist

9. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2014, S. 66), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist
10. Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2088 vom 8. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2088, 21.10.2025) geändert worden ist
11. Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/465 vom 17. November 2025 (ABl. L, 2026/465, 27.2.2026) geändert worden ist
12. Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ABl. C 41 vom 14.2.2012, S. 1)
13. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/305 vom 29. Oktober 2025 (ABl. L, 2026/305, 6.2.2026) geändert worden ist
14. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1496 vom 12. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1496, 19.9.2025) geändert worden ist
15. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/791 vom 23. April 2025 (ABl. L, 2025/791, 8.8.2025) geändert worden ist
16. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2026 (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026) geändert worden ist
17. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist
18. Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025) geändert worden ist
19. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2811 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024) geändert worden ist
20. Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2088 vom 8. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2088, 21.10.2025) geändert worden ist

21. Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1; L 195 vom 1.8.2018, S. 27; L 191 vom 16.6.2020, S. 6; L 2 vom 6.1.2022, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/269 vom 29. Oktober 2025 (ABl. L, 2026/269, 18.2.2026) geändert worden ist
22. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)
23. Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist
24. Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15), die durch die Verordnung (EU) 2025/37 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/37, 15.1.2025) geändert worden ist
25. Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26; L 405 vom 2.12.2020, S. 79; L 261 vom 22.7.2021, S. 60; L, 2025/90998, 5.12.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1771 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/1771, 25.6.2024) geändert worden ist
26. Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; L 405 vom 2.12.2020, S. 84; L 214 vom 17.6.2021, S. 74), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2994 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) geändert worden ist
27. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3005 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024) geändert worden ist
28. Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2026/667 vom 11. März 2026 (ABl. L, 2026/667, 18.3.2026) geändert worden ist
29. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L, 2024/90275, 2.5.2024; L, 2024/90658, 30.10.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1264 vom 27. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1264, 3.10.2025) geändert worden ist
30. Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024)
31. Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025)
32. Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129 (sog. Insurance Recovery and Resolution Directive) schafft auf Unionsebene einen harmonisierten Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen. Derzeit bestehen im Hinblick auf die nationalen Vorschriften, die den Ausfall von Versicherungsunternehmen regeln, erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Dies kann die Abwicklung insbesondere von grenzüberschreitend tätigen Versicherungsgruppen erschweren. Die Richtlinie (EU) 2025/1 stellt insofern ein wesentliches Element zur Vollendung des Binnenmarkts dar.

Abwicklungspläne sollen es den Abwicklungsbehörden ermöglichen, rasch einzugreifen, wenn ein Unternehmen auszufallen droht. Die Richtlinie gibt den Abwicklungsbehörden verschiedene Abwicklungsinstrumente an die Hand und schreibt die Einrichtung eines Mechanismus zur Abwicklungsfinanzierung vor. Dabei ist die neu einzurichtende Abwicklungsbehörde erst dann befugt, die Abwicklungsinstrumente, etwa das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument der Brückenunternehmens oder das Instrument der Herabschreibung, anzuwenden, wenn die festgelegten Abwicklungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Abwicklungsmaßnahmen können nur angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 in nationales Recht erfolgt nach dem Grundsatz „eins zu eins“. Von bestehenden Umsetzungsspielräumen und Wahlrechten wird angemessen Gebrauch gemacht. Ziel ist die Schaffung eines wirksamen Sanierungs- und Abwicklungsmechanismus, der die nationalen Besonderheiten angemessen berücksichtigt und auf dem bereits bestehenden Sicherungsniveau für die Versicherungsnehmer aufbaut. Die Vorschriften zur Abwicklung sollen den Schutz der Abwicklungsziele sicherstellen. Hierzu gehören der Schutz der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten, die Wahrung der Finanzstabilität, die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen sowie der Schutz öffentlicher Mittel.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 erfolgen ferner technische Anpassungen und notwendige Ergänzungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) sowie der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Satzung der BaFin). Die Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht (geänderte Solvabilität-II-Richtlinie) sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU entwickelt den bestehenden Aufsichtsrahmen fort. Schwerpunkte sind eine Stärkung der Proportionalität – insbesondere durch die neue Kategorie der kleinen und nicht komplexen Unternehmen – sowie Anpassungen des Regelwerks im Bereich langfristiger Garantien und langfristiger Anlagen. Die Richtlinie ermöglicht darüber hinaus eine verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten.

Die Umsetzung der geänderten Solvabilität-II-Richtlinie erfolgt im VAG. Die Regelungen werden „eins zu eins“ in das deutsche Recht implementiert. Von Wahlrechten wird angemessen Gebrauch gemacht. Aus den Anpassungen ergeben sich Folgeänderungen in der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (FinDAGEbV). Die Anpassung des VAG zur Umsetzung der geänderten Solvabilität-II-Richtlinie wird zudem mit einzelnen punktuellen weiteren Anpassungen verbunden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 des VSAAG setzt die Vorgaben der Artikel 1 bis 114 und 128 der Richtlinie (EU) 2025/1 in einem neuen Stammgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (Versicherungs-Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetz – VSAG) um. Das VSAG trifft Vorgaben zur präventiven (Gruppen-)Sanierungsplanung, §§ 12 bis 24 VSAG. Ferner wird die Abwicklungsplanung, etwa die Anforderungen an die (Gruppen-)Abwicklungspläne (§§ 25 bis 36 VSAG) sowie die Abwicklungsfähigkeit geregelt (§ 37 VSAG). Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen und besondere Vorschriften zum Rechtsschutzverfahren werden in Teil 4 und 5 geregelt. Teil 6 regelt grenzüberschreitende Bezüge für die Gruppenabwicklung einschließlich der Aufgaben des (Europäischen-)Abwicklungskollegiums, während die Beziehung zu Drittstaaten in den §§ 164 ff. adressiert werden. Die §§ 168 ff. VSAG enthalten Bestimmungen zu einem nationalen Abwicklungsfonds/Finanzierungsmechanismus unter Einbeziehung bereits bestehender nationaler Sicherungsfonds. Besondere Bußgeldvorschriften und die Normierung besonderer Befugnisse finden sich in Teil 9. Die Aufgabe der Abwicklungsbehörde für Versicherungen wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Die Rolle der Sicherungsfonds wird weiterentwickelt, indem die Voraussetzungen für die Einbindung der Sicherungsfonds insbesondere bei der Abwicklung und der Beitragserhebung geschaffen werden. Für die Sicherungsfonds wird das Mitgliedstaatenwahlrecht ausgeübt, diese als Brückeninstitut nutzen zu können. Damit werden Synergieeffekte genutzt und auf bestehende Strukturen aufgesetzt.

Artikel 2 des VSAAG nimmt notwendige technische Anpassungen am VAG vor, die durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 im VSAG bedingt sind. Zudem wird Teil 3 des VAG umfassend überarbeitet. Hierdurch werden die gesetzlichen Grundlagen der Sicherungsfonds gestärkt. Die bestehenden Sicherungsfonds für die Lebens- und Krankenversicherung werden um einen neuen Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherung ergänzt, für den ebenfalls die Möglichkeit einer Beleihung vorgesehen wird.

Artikel 3 des VSAAG setzt die geänderte Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung ins VAG um. Die Umsetzung erfordert Anpassungen in nahezu allen Teilen des Gesetzes. Insbesondere wird das Prinzip der Proportionalität gestärkt und für kleine und nicht komplexe Unternehmen, §§ 15b ff. VAG, werden künftig automatische Erleichterungen unter anderem bei der Frequenz der Berichterstattung vorgesehen. Versicherer müssen sich zudem künftig in ihrem Risikomanagement intensiver mit Nachhaltigkeitsrisiken und dem Liquiditätsrisiko auseinandersetzen, §§ 26a und 26b VAG. Die Aufsichtsbehörde erhält neue Befugnisse für makroprudenzielle Maßnahmen, §§ 299a und 299b VAG. Struktur und Inhalt des Solvabilitäts- und Finanzberichts erfahren eine Modernisierung, § 40 ff. VAG. Die Regelungen für die Volatilitätsanpassung, § 82, und die Basissolvabilitätskapitalanforderung bei langfristigen Aktieninvestitionen, § 100a, werden neu geregelt. Die Gruppenaufsicht, Teil 5 des VAG, wird gestärkt, indem neue Maßnahmen zur wirksamen Gruppenaufsicht aufgenommen werden. Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden wird insbesondere bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten ausgebaut, § 327a VAG.

Artikel 4 des VSAAG ändert die Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (FinDAGebV) zur Ergänzung von neuen Gebührentatbeständen, die sich aus Artikel 3 ergeben.

Artikel 5 des VSAAG setzt Änderungen der BRRD um, die durch Artikel 90 der Richtlinie (EU) 2025/1 veranlasst sind. Infolgedessen sind die Vorschriften des SAG entsprechend anzupassen. Artikel 6 des VSAAG beinhaltet notwendige technische Anpassungen des FinDAG, die durch die Zuweisung der Aufgabe als Abwicklungsbehörde für Versicherungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedingt sind. Hierzu gehören Ergänzungen der Vorschriften zur Umlage. Ferner werden die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Vorschriften zum Zweck der Regulierungsverschlinkung technisch angepasst.

Artikel 6 des VSAAG enthält Folgeänderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes aufgrund von Artikel 1 dieses Gesetzes.

Artikel 7 des VSAAG ändert die Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Es handelt sich um notwendige technische Anpassungen, die durch die Übertragung der Aufgabe als Abwicklungsbehörde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veranlasst sind.

Artikel 8 des VSAAG enthält eine Klarstellung zu den Kompetenzen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) bei wesentlichen Änderungen einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme der EFSF.

Artikel 9 und 10 enthalten Folgeanpassungen am Standortfördergesetz und Folgeänderungen an weiteren Gesetzen.

Artikel 11 des VSAAG regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben zum Inhalt des Gesetzentwurfs nicht wesentlich beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für beide Umsetzungsgesetze aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG die Gesetzgebungskompetenz, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. In Anbetracht der internationalen und innerstaatlich länderübergreifenden Tätigkeit von Versicherungsunternehmen können effektive und konsistente Vorschriften nur bundeseinheitlich gelten.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar – er dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vorschriften dienen im Wesentlichen der Richtlinienumsetzung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfes wurden Nachhaltigkeitsaspekte geprüft und die Gesetzesänderungen auf Grundlage der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen und der Ziele und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 bewertet. Da es sich bei den gesetzlichen Änderungen im Wesentlichen um die Umsetzung von europäischem Recht handelt, zu der sich Deutschland verpflichtet hat, war eine materielle Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie bei der Erstellung des Gesetzesvorhabens nur eingeschränkt möglich. Der europäische Gesetzgeber hat mit den Regelungen zur Stärkung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der überarbeiteten Solvabilität-II-Richtlinie aber selbst dem Aspekt der Nachhaltigkeit unmittelbar dienliche Vorgaben aufgenommen.

Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da es die Resilienz und Stabilität des Finanzsektors stärkt, hierdurch eine langfristige und stabile Absicherung und Finanzierung der Wirtschaft und der Gesellschaft sicherstellt und durch eine Stärkung der Wirtschaft zur Bekämpfung von Armut beiträgt. Die stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken stärkt eine inklusive, nachhaltige und friedliche Gesellschaft und dient einer klima- und

umweltschützenden Transformation der Wirtschaft. Das Gesetz steht daher in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Das Gesetz trägt insbesondere in folgenden Fällen zur Verwirklichung der Schlüsselindikatoren der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

Zu SDG 1, Indikatoren 1.1.a bis 1.1.b.: Die Stärkung der Stabilität und Resilienz der Unternehmen der Finanzbranche sichert eine dauerhafte Absicherung und Finanzierung der Wirtschaft, ermöglicht nachhaltige Investitionen und steigert so die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung. Dies hilft, materieller Deprivation in der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Zu SDG 8, Indikator 8.1 Die Stärkung der Finanzstabilität stärkt zugleich das Prinzip der nachhaltigen Wirtschaft. Zu SDG 9, Indikator 9.1: Die spezifischen Nachhaltigkeitsrisikopläne stärken die Überwachung von finanziellen Risiken, die sich aus Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben. Sie unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen in Artikel 1 und 2 VSAAG werden für die Wahrnehmung der neuen Rechts- und Fachaufsicht über die Versicherungsabwicklung zwei neuen Planstellen des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 14) im Bundesministerium der Finanzen benötigt.

Daraus ergeben sich jährliche Personalausgaben für den Bund in Höhe von rund 207 000 Euro je neuer Stelle, insgesamt für zwei Stellen rund 414 000 Euro. Der finanzielle und stellenmäßige Mehrbedarf ist im Einzelplan 08 gegenzufinanzieren. Den Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Regelungen, die auf nationalem Recht beruhen

Für die nationalen Regelungen ist mit keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand zu rechnen, weil der erwartete Erfüllungsaufwand wegen einer abschbar geringen Fallzahl oder eines abschbar geringen Zeit- und Sachaufwands oder bei dem weniger als 100 000 Euro beträgt beziehungsweise die Gesetzesanpassung zu keinem Mehraufwand führt.

Zu den Artikeln 1 und 2: Für die nationalen Regelungen im VSAG (Artikel 1) und die Folgeänderungen im VAG (Artikel 2) werden die Regelungen und Aufwände in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zu Artikel 3: Für die nationalen Regelungen im VAG in Artikel 3 VSAAG bezieht sich dies auf die folgenden Regelungen, die keine reinen Korrekturen oder redaktionelle Anpassungen sind: § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3, § 37 Absatz 5, § 45 Absatz 5 Nummer 7, § 47 Nummer 4, § 166, § 212, § 234a, § 234c, § 234h, § 297.

Zu den weiteren Artikeln: Aus der Umsetzung der weiteren Artikel des VSAAG resultiert kein Erfüllungsaufwand.

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Gesetzgebungs-ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informations-pflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf-wand in Stunden pro Fall	Summe Perso-nalaufwand (Tarif x Fall-zahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand ge-samt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	national	§ 221a VAG; Errichtung neuer Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen; Fallzahl: ein Sicherungsfonds wird gegründet		einmalig	hoch	93,10 €	1	116,67	10.861,98 €	0,00 €	./.	10.861,98 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

davon Personalaufwand 10.861,98 Euro

davon Sachkosten 0,00 Euro

davon jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP)

davon jährlicher Personalaufwand aus Informationspflichten (IP) 0,00 Euro

davon jährliche Sachkosten aus Informationspflichten (IP) 0,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Gesetzgebungs-ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erlg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostenabstelle Wirtschaftsschnitt K, Leitflächen April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	national	§ 221a VAG; Folgepflichten infolge eines neuen Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen entspr. den jährl. Erfüllungsaufwänden für die bereits bestehenden Sicherungsfonds; Fallzahl: ein Sicherungsfonds		jährlich	hoch	93,10 €	1	132,67	12.351,58 €	0,00 €	./.	12.351,58 €
2	national	§ 223 Absatz 2 VAG; Prüfung funktioneller Eignung durch Sicherungsfonds; Zeitaufwand geschätzt auf Basis von potenziellen Mitwirkungshandlungen; Fallzahl: drei Sicherungsfonds		jährlich	hoch	93,10 €	3	10	2.793,00 €	0,00 €	./.	2.793,00 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft

davon Personalaufwand 15.144,58 Euro

davon Sachkosten 0,00 Euro

davon jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP) 0,00 Euro

davon jährlicher Personalaufwand aus Informationspflichten (IP) 0,00 Euro

davon jährliche Sachkosten aus Informationspflichten (IP) 0,00 Euro

Regelungen, die auf EU-Recht beruhen

Der Erfüllungsaufwand aus der Umsetzung der Artikel 1 bis 3 VSAAG von insgesamt einmalig rund 15,8 Millionen Euro und jährlich rund 12 Millionen Euro enthält Entlastungen für kleine und nicht komplexe Unternehmen von rund 1 Million Euro. Weitere Entlastungen sind durch Proportionalitätsmaßnahmen für Unternehmen, die nicht als klein und komplex eingestuft sind, zu erwarten. Aus der Umsetzung der weiteren Artikel des VSAAG resultiert kein Erfüllungsaufwand.

Aufgrund VSAG und Folgeänderungen im VAG, Artikel 1 und 2 VSAAG:

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Gesetzgebungs-ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe;ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, Leitfäden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	EU	§ 18 VSAG; Erstellung eines präventiven Gruppensanierungsplans; Fallzahl: alle Gruppen, für die in D ein Gruppensanierungsplan erstellt werden muss		einmalig	hoch	93,10 €	15	3.504	4.893.336,00 €	0,00 €		4.893.336,00 €
2	EU	§ 22 Abs. 2 VSAG; Erstellung eines präventiven Sanierungsplans durch ein Tochterversicherungs-, rückversicherungsunternehmen oder anderes Unternehmen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 VSAG; Fallzahl gering		einmalig	hoch	93,10 €	1	3.504	326.222,40 €	0,00 €	./.	326.222,40 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

davon Personalaufwand

davon Sachkosten

davon einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP)

davon einmaliger Personalaufwand aus Informationspflichten (IP)

davon einmalige Sachkosten aus Informationspflichten (IP)

5.219.558,40 Euro

5.219.558,40 Euro

0,00 Euro

0,00 Euro

0,00 Euro

0,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe;ggf. Ertlg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, Leitfa- den April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	EU	§ 18 VSAG; Aktualisierung eines präventiven Gruppensanierungsplans; Fallzahl: alle 15 Gruppen, für die in D ein Gruppensanierungsplan erstellt werden muss, mind. im 2-Jahres-Turnus		jährlich	hoch	93,10 €	8	680	506.464,00 €	0,00 €	/.	506.464,00 €
2	EU	§ 22 Abs. 2 VSAG; Aktualisierung eines präventiven Sanierungsplans durch ein Tochterversicherungs-, rückversicherungsunternehmen oder anderes Unternehmen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 VSAG; Fallzahl: gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	680	63.308,00 €	0,00 €	/.	63.308,00 €
3	EU	§ 32 Abs. 1 VSAG; Übermittlung der Informationen i. S. d. § 34 VSAG durch das oberste Mutterunternehmen an die Gruppenabwicklungsbehörde; Zeitaufwand analog OnDEA-ID 2013030408311901_50X Fallzahl: Anzahl der zu erwartenden Abwicklungspläne. Im Erfüllungsaufwand sind Kosten für alle Unternehmen der Gruppe berücksichtigt	IP	jährlich	hoch	93,10 €	5	9.040	4.208.120,00 €	5.115.000,00 €	Inanspruchnahme Dritter analog OnDEA-ID 2013030408311901_50X je Fall 1.023.000 Euro * 5	9.323.120,00 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft

davon Personalaufwand

davon Sachkosten

9.892.892,00 Euro

4.777.892,00 Euro

5.115.000,00 Euro

davon jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP) 9.323.120,00 Euro
davon jährlicher Personalaufwand aus Informationspflichten (IP) 4.208.120,00 Euro
davon jährliche Sachkosten aus Informationspflichten (IP) 5.115.000,00 Euro

Aufgrund Artikel 3 VSAAG (Weitere VAG-Änderungen aus Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung)
Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsfachabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	EU	§ 23 Abs. 3 Satz 2 VAG; Aufstellung von Leitlinien zu Vergütungssystemen); Fallzahl: alle SII-VU		einmalig	hoch	93,10 €	324	64,2	1.936.554,48 €	0,00 €	./.	1.936.554,48 €
2	EU	§ 23 Abs. 3a VAG; Einführung einer internen Leitlinie zur Förderung der Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat; Fallzahl: alle SII-VU		einmalig	hoch	93,10 €	324	64,2	1.936.554,48 €	0,00 €	./.	1.936.554,48 €
3	EU	§ 24 Abs. 3a VAG; Funktionstrennung bei anderen VU als SNCU und § 15e Unternehmen; Fallzahl: Anzahl der VU, die wegen der Begrenzung der Möglichkeit zur Funktionskombination eine Trennung vornehmen müssen		einmalig	mittel	54,40 €	12	12,03	7.853,18 €	0,00 €	./.	7.853,18 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erlgt. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Per- sonalaufwand + Sachkosten)
4	EU	§ 26a Abs. 1 VAG; Entwicklung eines Nachhaltigkeitsrisikoplane; Fallzahl: alle SII-VU		einmalig	hoch	93,10 €	324	80,2	2.419.184,88 €	0,00 €	./.	2.419.184,88 €
5	EU	§ 26b Abs. 2 VAG; Erstellung eines Liquiditätsrisikomanagement- plans; Fallzahl: SII-VU ohne SNCU		einmalig	hoch	93,10 €	286	80,2	2.135.453,32 €	0,00 €	./.	2.135.453,32 €
6	EU	§ 26 Abs. 4 VAG; Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung im Li- quiditätsplan; Fallzahl: Zahl der Verwender einer Volatilitätsanpas- sung lt. EV-Statistik 2023		einmalig	mittel	54,40 €	96	12,03	62.825,47 €	0,00 €	./.	62.825,47 €
7	EU	§ 26 Abs. 4a VAG; Berücksichtigung kurz/mittel/langer Zeithorizont bei Nachhaltigkeitsrisiken und Strategien. Leitlinien, Prozesse und Systeme für RM von Nachhaltigkeitsrisiken für alle drei Zeithorizonte; Fallzahl: alle SII-VU		einmalig	mittel	54,40 €	324	12,03	212.035,97 €	0,00 €	./.	212.035,97 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsfabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
8	EU	§ 40 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 bis 9 VAG; Umstellung des Solvabilitäts- und Finanzberichts auf neue Struktur und Inhalte; Fallzahl: alle SII-VU		einmalig	mittel	54,40 €	324	12,08	212.917,25 €	0,00 €	./.	212.917,25 €
9	EU	§ 82 Abs. 1 und 2 VAG; Antrag auf Genehmigung der Volatilitätsanpassung; Fallzahl: geringe Anzahl VU, die die Volatilitätsanpassung bereits verwenden, aber die neuen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllen	IP	einmalig	mittel	54,40 €	5	1,65	448,80 €	0,00 €	./.	448,80 €
10	EU	§ 89 Abs. 6 VAG; Antrag auf Genehmigung des Nichtabzugs von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten von den Basiseigenmitteln; Fallzahl: Schätzung geringe Fallzahl, da angenommen wird, dass Antragstellung ggfs. zu Beginn geprüft wird und später nur noch vereinzelte Anträge gestellt werden	IP	einmalig	mittel	54,40 €	10	1,65	897,60 €	0,00 €	./.	897,60 €
11	EU	§ 100a Abs. 1 Satz 2 VAG; Überprüfung der relevanten Leitlinien in Bezug auf Long Term Equity auf Einzelunternehmensebene; Fallzahl: unbekannte Anzahl Anwender der Standardformel, daher Median 145		einmalig	mittel	54,40 €	145	1,45	11.437,60 €	0,00 €	./.	11.437,60 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Per- sonalaufwand + Sachkosten)
12	EU	§ 245c VAG; Sicherstellung der Gruppenaufsicht durch eine VHG oder GFHG; Fallzahl: Schätzung geringe Fallzahl, da nur in begrenzter Zahl von Fallgestaltungen relevant		einmalig	mittel	54,40 €	3	13,53	2.208,10 €	0,00 €	./.	2.208,10 €
13	EU	§ 275 Abs. 2b VAG; Erstellung einer Leitlinie für die Gruppe; Fallzahl: Anzahl der Gruppen, die unter SII fallen		einmalig	hoch	93,10 €	54	64,2	322.759,08 €	0,00 €	./.	322.759,08 €
14	EU	§ 275a Abs. 1 VAG; Erstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans auf Gruppenebene; Fallzahl: 50 % der Anzahl der Gruppen, die unter SII fallen		einmalig	hoch	93,10 €	27	80,2	201.598,74 €	0,00 €	./.	201.598,74 €
15	EU	§ 15c Abs. 1 VAG; Anzeige, dass die Voraussetzungen für die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen erfüllt sind; Fallzahl: Anträge von 38 SNCU-VU	IP	einmalig	hoch	93,10 €	38	24,78	87.666,68 €	0,00 €	./.	87.666,68 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Per- sonalaufwand + Sachkosten)
16	EU	§ 15e Abs. 1 VAG; Antrag auf Genehmigung von Proportionalitäts- maßnahmen; Fallzahl: 50 % der Unternehmen, die unten den quantita- tiven Schwellenwert fallen	IP	einmalig	hoch	93,10 €	121	24,78	279.149,18 €	0,00 €	./.	279.149,18 €
17	EU	§ 43b Abs. 1 Satz 1 VAG; Anzeige der kleinen nicht komplexen VU, welche Proportionalitätsmaßnahmen sie anwenden; Fallzahl: Anzei- gen von 38 SNCU-VU	IP	einmalig	hoch	93,10 €	38	2,78	9.835,08 €	0,00 €	./.	9.835,08 €
18	EU	§ 82 und § 118 Abs. 5 VAG: Umsetzung der neuen Vorgaben an die Volatilitätsanpassung und die Implementierung der neuen Vorgaben an die Berücksichtigung der Auswirkungen von Kreditspread-Bewegun- gen auf die nach § 82 VAG ermittelte Volatilitätsanpassung in Internen Modellen in § 118 Abs. 5 VAG; Fallzahl: 96 Unternehmen, die die Volatilitätsanpassung verwenden und 5 internationale Gruppen, die be- treffene interne Modelle für ihre Tochterunternehmen in Deutschland betreiben, jeweils Anpassung der teilw. komplexen Modellierung, pau- schal hoher Aufwand geschätzt		einmalig	hoch	93,10 €	96	80	715.008,00 €	0,00 €	./.	715.008,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

10.554.387,89 Euro

davon Personalaufwand

10.554.387,89 Euro

davon Sachkosten

0,00 Euro

davon einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP) 377.997,35 Euro

davon einmaliger Personalaufwand aus Informationspflichten (IP) 377.997,35 Euro

davon einmalige Sachkosten aus Informationspflichten (IP) 0,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsfachabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	EU	§ 15c Abs. 1 VAG; Anzeige, dass die Voraussetzungen für die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen erfüllt sind; Fallzahl: geschätzt jährlich ein hinzukommendes SNCU	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	24,78	2.307,02 €	0,00 €	./.	2.307,02 €
2	EU	§ 15c Abs. 3 VAG; Anzeige eines kleinen und nicht komplexen Unternehmens, dass die Voraussetzungen für diese Einstufung nicht mehr erfüllt sind; Fallzahl: sehr gering, in etlichen Jahren vermutlich gar keine Anzeigen	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	21,78	2.027,72 €	0,00 €	./.	2.027,72 €
3	EU	§ 15e Abs. 1 VAG; Antrag auf Genehmigung von Proportionalitätsmaßnahmen; Fallzahl: geringe Anzahl	IP	jährlich	hoch	93,10 €	2	24,78	4.614,04 €	0,00 €	./.	4.614,04 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
4	EU	§ 23 Abs. 3a VAG; lfd. Überprüfung der internen Leitlinie zur Förde- rung der Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat; Fallzahl: alle SII-VU		jährlich	hoch	93,10 €	324	12,2	368.005,68 €	0,00 €	/.	368.005,68 €
5	EU	§ 23 Abs. 3 Satz 2 VAG; Überprüfung der Leitlinien zu Vergütungssys- temen; Fallzahl: 286 SII-VU ohne SNCU jährlich zzgl. gemittelte Fall- zahl SNCU, die seltener als jährlich aktualisieren müssen		jährlich	hoch	93,10 €	294	12,2	333.931,08 €	0,00 €	/.	333.931,08 €
6	EU	§ 23 Abs. 3 Satz 5 VAG; für SNCU entfällt die jährliche Überprüfung der Leitlinien, stattdessen lediglich mindestens Überprüfung im Fünf- Jahres-Turnus; Fallzahl: 38 SNCU, entf. Zeitaufwand für Dokumenta- tion entspr. OnDEA-Id 2012031610415010_50X abzgl. 50 % aufgrund geringeren Umfangs, geringerer Komplexität, Median 3-J.T.	IP	jährlich	hoch	93,10 €	-38	5,42	-19.174,88 €	0,00 €	/.	-19.174,88 €
7	EU	§ 23 Abs. 3 Satz 5 VAG; für SNCU entfällt die jährliche Überprüfung, stattdessen lediglich mindestens Überprüfung im Fünf-Jahres-Turnus; Fallzahl: 38 SNCU, Zeitaufwand für Überprüfung und Anpassung ent- spr. OnDEA-Id 2014110509145801_50X abzgl. 50 % aufgrund gerin- geren Umfangs, geringerer Komplexität, Median 3-J.T.		jährlich	hoch	93,10 €	-38	24,67	-87.277,53 €	0,00 €	/.	-87.277,53 €
8	EU	§ 26 Abs. 4a VAG; Berücksichtigung kurz/mittel/langer Zeithorizont bei Nachhaltigkeitsrisiken und Strategien. Leitlinien, Prozesse und Sys- teme für RM von Nachhaltigkeitsrisiken für alle drei Zeithorizonte; Fallzahl: alle SII-VU		jährlich	hoch	93,10 €	324	6,2	187.019,28 €	0,00 €	/.	187.019,28 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
9	EU	§ 26 Abs. 7 Nr. 3 VAG; besondere Bewertung der Sensitivität der vt. Rst. und der anrechnungsfähigen Eigenmittel; Fallzahl: Anwender der Volatilitätsanpassung		jährlich	hoch	93,10 €	96	6,2	55.413,12 €	0,00 €	/.	55.413,12 €
10	EU	§ 26a Abs. 1 VAG; Überwachung des Nachhaltigkeitsrisikoplane; Fallzahl: alle SII-VU		jährlich	hoch	93,10 €	324	18,2	548.992,08 €	0,00 €	/.	548.992,08 €
11	EU	§ 26b Abs. 2 Satz 1 VAG; Überwachung des Liquiditätsrisikomanagementplans; Fallzahl: 286 SII-VU ohne SNCU		jährlich	hoch	93,10 €	286	18,2	484.604,12 €	0,00 €	/.	484.604,12 €
12	EU	§ 26b Abs. 2 Satz 3 VAG; Erweiterter Liquiditätsrisikomanagementplan auf Verlangen der Aufsichtsbehörde; Fallzahl: Annahme geringe Anzahl		jährlich	hoch	93,10 €	5	18,2	8.472,10 €	0,00 €	/.	8.472,10 €
13	EU	§ 26b Abs. 6 VAG; Erstellung eines unternehmensspezifischen Liquiditätsrisikomanagementplans für das Tochterunternehmen in einer Versicherungsgesellschaft; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	18,2	1.694,42 €	0,00 €	/.	1.694,42 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsfachabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
14	EU	§ 26b Abs. 8 VAG; Erläuterung ggü. der Aufsichtsbehörde, wie das Versicherungsunternehmen festgestellten Liquiditätsrisiken begegnen will; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	85,28	7.939,57 €	0,00 €	./.	7.939,57 €
15	EU	§ 27 Abs. 1 Satz 4, Satz 5 VAG; für SNCU kann, abgesehen von § 27 Abs. 1 Satz 5 VAG, die jährlich durchzuführende unternehmenseigene Risiko- u. Solvabilitätsbeurteilung entfallen, stattdessen Zwei-Jahres-Turnus; Fallzahl: 38 SNCU, Zeitaufwand 201810111470901_50X abzgl. Abschlag 50 % aufgrund geringerer Komplexität, 2-J.-T.		jährlich	hoch	93,10 €	-38	9,18	-32.477,00 €	0,00 €	./.	-32.477,00 €
16	EU	§ 27 Abs. 1 Satz 4, Satz 5 VAG; SNCU informiert die Aufsichtsbehörde im Zwei-Jahres-Turnus über das Ergebnis der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung; Fallzahl: 38 SNCU, Zeitaufwand 2014110509244001_50X abzgl. Abschlag 50 % wg. geringerer Komplexität, 2-J.-T.	ID	jährlich	hoch	93,10 €	-38	32,5	-114.978,50 €	0,00 €	./.	-114.978,50 €
17	EU	§ 27 Abs. 2 Nr. 2; Satz 2 und 3 VAG; zusätzliche Analyse der makroökonomischen Lage und mögl. Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen; Fallzahl: SH-VU ohne SNCU		jährlich	hoch	93,10 €	286	6,2	165.084,92 €	0,00 €	./.	165.084,92 €
18	EU	§ 27 Abs. 2a VAG; Analyse zusätzlicher Aspekte i. S. d. Abs. 2a Satz 1 im Rahmen der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	18,2	1.694,42 €	0,00 €	./.	1.694,42 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
19	EU	§ 27a Abs. 1 Satz 1 VAG; Beurteilung der Exponierung ggü. Klima- wandelrisiken; Fallzahl: 286 SII-VU ohne SNCU		jährlich	hoch	93,10 €	286	6,2	165.084,92 €	0,00 €	/.	165.084,92 €
20	EU	§ 27a Abs. 1 Satz 2 bis 4; Abs. 2 VAG; bei materieller Exponierung ggü. Klimawandelbezogenen Risiken Analyse von mindestens zwei Klimawandelszenarien; Fallzahl: 286 SII-VU ohne SNCU im Drei-Jah- res-Turnus		jährlich	hoch	93,10 €	100	8,2	76.342,00 €	0,00 €	/.	76.342,00 €
21	EU	§ 40 Abs. 11 Nr. 3 VAG; für SNCU reduzierte Veröffentlichungs- pflichten i. S. d. § Abs. 11 Nr. 3; Fallzahl: 38 SNCU; Zeitaufwand ähn- lich OnDEA_ID 22019071010453402_50X, auf drei Jahre voller Be- richt nur einmal und zweimal deutlich reduziert, sodass nur 5 % des Zeitaufwands verbleiben		jährlich	hoch	93,10 €	-38	99,43	-351.763,45 €	0,00 €	/.	-351.763,45 €
22	EU	§ 43b Abs. 1 Satz 1 VAG; Anzeige der kleinen nicht komplexen VU, welche Proportionalitätsmaßnahmen sie anwenden; Fallzahl: sehr ge- ring	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	2,78	258,82 €	0,00 €	/.	258,82 €
23	EU	§ 43b Abs. 1 Satz 2 VAG; Anzeige des kleinen und nicht komplexen VU, wenn es beabsichtigt, Änderungen bei den angewandten Proporti- onalitätsmaßnahmen vorzunehmen; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	15,78	1.469,12 €	0,00 €	/.	1.469,12 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
24	EU	§ 43b Abs. 2 VAG; Anzeige des VU, wenn es die Anwendung einer genehmigten Proportionalitätsmaßnahme einstellt; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	15,78	1.469,12 €	0,00 €	/.	1.469,12 €
25	EU	§ 43c Abs. 1 Satz 3 VAG; Erstellung des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts an die Aufsichtsbehörde maximal alle drei Jahre und ggf. nur alle fünf Jahre. Im Median Wechsel auf einen 4-Jahres-Turnus, Fallzahl: 38 SNCU; Zeitaufwand ähnlich OnDEA-ID 2014110509244601_50X, 4.-J.-T.	IP	jährlich	hoch	93,10 €	-38	117,75	-416.575,95 €	0,00 €	/.	-416.575,95 €
26	EU	§ 43c Abs. 1 Satz 3 VAG; Übersendung des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts an die Aufsichtsbehörde maximal alle drei Jahre und ggf. nur alle fünf Jahre. Im Median Wechsel auf einen 4-Jahres-Turnus, Fallzahl: 38 SNCU; Zeitaufwand ähnlich OnDEA-ID 2014110509244601_50X, 4.-J.-T.	IP	jährlich	hoch	93,10 €	-38	7,5	-26.533,50 €	0,00 €	/.	-26.533,50 €
27	EU	§ 59 Abs. 5 VAG; Mitteilung, dass eine Änderung der Geschäftstätigkeit das Risikoprofil o. die Versicherungstätigkeit wesentlich beeinflusst; Fallzahl: geringe Anzahl	IP	jährlich	hoch	93,10 €	2	17,28	3.217,54 €	0,00 €	/.	3.217,54 €
28	EU	§ 82 Abs. 2 VAG; Anzeige des VU, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Volatilitätsanpassung nicht mehr erfüllt sind; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	17,78	1.655,32 €	0,00 €	/.	1.655,32 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsfachabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
29	EU	§ 82 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 VAG; Antrag auf Genehmigung der Anwendung der Volatilitätsanpassung nach Widerruf; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	19,78	1.841,52 €	0,00 €	/.	1.841,52 €
30	EU	§ 82 Abs. 3 VAG; Antrag auf Genehmigung einer unternehmensspezifischen Anpassung des risikobereinigten Spreads einer Währung; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	19,78	1.841,52 €	0,00 €	/.	1.841,52 €
31	EU	§ 89 Abs. 6 VAG; Antrag auf Genehmigung des Nichtabzugs von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten von den Basis eigenmitteln; Fallzahl: geringe Anzahl	IP	jährlich	hoch	93,10 €	5	19,78	9.207,59 €	0,00 €	/.	9.207,59 €
32	EU	§ 100a Abs. 4 VAG; Anzeige, dass das VU nicht länger in der Lage ist, alle Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 VAG einzuhalten; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	23,78	2.213,92 €	0,00 €	/.	2.213,92 €
33	EU	§ 109 Abs. 1 VAG; Prüfung, ob die Vorgaben für eine Abweichung von der Standardformel; weiterhin; Fallzahl: eingehalten werden; Fallzahl: geringe Anzahl	IP	jährlich	hoch	93,10 €	5	15,2	7.075,60 €	0,00 €	/.	7.075,60 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
34	EU	§ 109 Abs. 2; Nachweis des kleinen nicht komplexen VU, dass die vereinfachte Berechnung für ein bestimmtes Risikomodul oder -untermodul zulässig ist; Fallzahl: acht Fälle, da 38 VU im Fünf-Jahres-Turnus	IP	jährlich	hoch	93,10 €	8	32,12	23.922,98 €	0,00 €	/.	23.922,98 €
35	EU	§ 111 Abs. 6 VAG; Vorlage einer SF-SCR-Berechnung durch IM-Nutzer; Fallzahl: Anzahl IM-Nutzer im Zwei-Jahres-Turnus	IP	jährlich	hoch	93,10 €	17	11,78	18.644,21 €	0,00 €	/.	18.644,21 €
36	EU	§ 118 Abs. 5 VAG; Antrag, die Auswirkungen von Kreditspread-Bewertungen auf die nach § 82 ermittelte Volatilitätsanpassung im Internen Modell zu berücksichtigen; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	32,12	2.990,37 €	0,00 €	/.	2.990,37 €
37	EU	§ 124 Abs. 4 VAG; Berücksichtigung zusätzlicher Entwicklungen und zusätzlicher Auswirkungen bezüglich Nachhaltigkeit und Gesamtwirtschaft und Finanzmarkt auf Kapitalanlageentscheidungen; Fallzahl: alle SII-VU		jährlich	hoch	93,10 €	324	16,2	488.663,28 €	0,00 €	/.	488.663,28 €
38	EU	§ 124 Abs. 5 VAG; Berücksichtigung makroprudentieller Bedenken im Rahmen der Kapitalanlagestrategie auf Anforderung der Aufsichtsbehörde; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	16,2	1.508,22 €	0,00 €	/.	1.508,22 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
39	EU	§ 135 Abs. 2 VAG; Vorlage eines Finanzierungsplans auch bei drohen- der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung; Fallzahl: sehr ge- ring		jährlich	hoch	93,10 €	1	110,12	10.252,17 €	0,00 €	/.	10.252,17 €
40	EU	§ 245a Abs. 2 VAG; Bestimmung des führenden Gruppenunterneh- mens; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	38,62	3.595,52 €	0,00 €	/.	3.595,52 €
41	EU	§ 245c VAG; Sicherstellung der Gruppenaufsicht durch eine Versiche- rungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft; Fallzahl: sehr geringe Zahl von Fällen, in denen die Anforderungen zu- nächst nicht erfüllt sind.		jährlich	hoch	93,10 €	1	72,2	6.721,82 €	0,00 €	/.	6.721,82 €
42	EU	§ 259 Abs. 3 VAG; Nachweis des beteiligten VU ggü. der Gruppenauf- sicht, das bestimmte Posten zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalan- forderung verfügbar gemacht werden können; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	17,28	1.608,77 €	0,00 €	/.	1.608,77 €
43	EU	§ 259 Abs. 6 VAG; Antrag des beteiligten Unternehmens, den Abzug bestimmter Beteiligungen von den auf die Solvabilität der Gruppe an- rechnungsfähigen Eigenmitteln zuzulassen; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	23,78	2.213,92 €	0,00 €	/.	2.213,92 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
44	EU	§ 261a Abs. 1 VAG; Antrag auf Gestattung eines vereinfachten Ansatzes bei der Berechnung der Gruppensolvabilität; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	23,78	2.213,92 €	0,00 €	/.	2.213,92 €
45	EU	§ 261a Abs. 4 VAG; Überprüfung, ob die Verwendung des vereinfachten Ansatzes bei der Berechnung der Gruppensolvabilität weiterhin gerechtfertigt ist; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	16,2	1.508,22 €	0,00 €	/.	1.508,22 €
46	EU	§ 275a i. V. m. 26b Abs. 2 Satz 1 VAG; Überwachung des Liquiditätsrisikomanagementplans; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	16,2	1.508,22 €	0,00 €	/.	1.508,22 €
47	EU	§ 277 Abs. 2 Satz 4 VAG; Übermittlung des Prüfungsberichts nach Art. 51a Abs. 4 der RL 2009/138/EG bei verbundenen VU mit Sitz in einem anderen Mitglied- o. Vertragsstaat; Fallzahl: Zahl der grenzüberschreitenden Gruppen der Bundesaufsicht		jährlich	mittel	54,40 €	14	0,23	175,17 €	0,00 €	/.	175,17 €
48	EU	§ 277a Abs. 3 VAG; Einreichung des einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Berichts durch ein Tochterunternehmen bei der Aufsichtsbehörde; Fallzahl: sehr geringe aus der Zahl der grenzüberschreitenden Gruppen aus einem anderen Mitgliedstaat mit TU in Deutschland		jährlich	mittel	54,40 €	1	0,23	12,51 €	0,00 €	/.	12,51 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
49	EU	§ 341 VAG; Antrag, von dem Mechanismus zur schrittweisen Einföhrung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch zu machen; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	23,78	2.213,92 €	0,00 €	./.	2.213,92 €
50	EU	§ 350 Abs. 2 VAG; Zusätzliche Angaben im Solvabilitäts- und Finanzbericht der Gruppe bei Anwendung von Übergangsmaßnahmen; Fallzahl: alle Gruppen, für die die BaFin Gruppen-Außeherin ist und in der gruppenangehörige VU Übergangsmaßnahmen anwenden	IP	jährlich	hoch	93,10 €	50	7,2	33.516,00 €	0,00 €	./.	33.516,00 €
51	EU	§ 351 Abs. 5 VAG; Zusätzliche Angaben im Solvabilitäts- und Finanzbericht bei Anwendung der Übergangsmaßnahme nach § 351; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	7,2	670,32 €	0,00 €	./.	670,32 €
52	EU	§ 352 Abs. 5 Nr. 2 VAG; Zusätzliche Angaben im Solvabilitäts- und Finanzbericht bei Anwendung von Übergangsmaßnahmen nach § 352 VAG; Fallzahl: alle gruppenangehörigen Anwender des Rückstellungs- transitionals	IP	jährlich	hoch	93,10 €	30	7,2	20.109,60 €	0,00 €	./.	20.109,60 €
53	EU	§ 353 Abs. 1 VAG; Meldung des VU, das Übergangsmaßnahmen anwendet, bei drohender Unterdeckung ohne Übergangsmaßnahmen; Fallzahl: sehr gering	IP	jährlich	hoch	93,10 €	1	7,28	677,77 €	0,00 €	./.	677,77 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Informationspflichten (IP)	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
54	EU	§ 353 Abs. 2 VAG; Vorlage und ggfs. Aktualisierung eines Maßnahme- plans; Fallzahl: sehr gering		jährlich	hoch	93,10 €	1	109,62	10.205,62 €	0,00 €	/.	10.205,62 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft

davon Personalaufwand 2.027.628,24 Euro

davon Sachkosten 2.027.628,24 Euro

davon jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP) 0,00 Euro

davon jährlicher Personalaufwand aus Informationspflichten (IP) -436.585,00 Euro

davon jährliche Sachkosten aus Informationspflichten (IP) -436.585,00 Euro

davon jährliche Sachkosten aus Informationspflichten (IP) 00,00 Euro

Zusätzlich zum in den Tabellen genannten Aufwand ergeben sich Erleichterungen durch Proportionalitätsmaßnahmen nach dem neuen § 15e VAG für Unternehmen, die nicht als klein und komplex eingestuft sind. Die Voraussetzungen werden in der künftigen Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgelegt und sind unternehmensindividuell zu prüfen. Im Folgenden wird daher nur angegeben, bei welchen der neuen Proportionalitätsmaßnahmen mit welcher Erleichterung pro Unternehmen gerechnet werden könnte:

- Neuer § 23 Absatz 3 Satz 4 VAG – Häufigkeit der Überprüfung und ggf. Aktualisierung unternehmensinterner Leitlinien: im Mittel eine jährliche Entlastung von ca. 5.600 Euro pro Unternehmen.
- Neuer § 27 Absatz 1 Satz 4 VAG – Häufigkeit der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung: im Mittel eine jährliche Entlastung von ca. 7.800 Euro pro Unternehmen.

- Neuer § 43c Absatz 1 Satz 3 VAG-E – Häufigkeit des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts: im Mittel eine jährliche Entlastung von ca. 22.600 Euro pro Unternehmen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

4.3.1 Aufgrund Artikel 1 VSAAG (VSAG), Artikel 2 VSAAG (Folgeänderung VAG)

Regelungen, die auf nationalem Recht beruhen

Für die nationalen Regelungen ist mit keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand zu rechnen, weil der erwartete Erfüllungsaufwand wegen einer abschbar geringen Fallzahl oder eines abschbar geringen Zeit- und Sachaufwands oder beidem weniger als 100 000 Euro beträgt beziehungsweise die Gesetzesanpassung zu keinem Mehraufwand führt. Dies bezieht auf die auch unter 4.2.1 genannten Regelungen.

Regelungen, die auf EU-Recht basieren

Es ist mit einem Erfüllungsaufwand aus der Umsetzung der Artikel 1 bis 3 des VSAAG von insgesamt einmalig rund 3,8 Millionen Euro und jährlich rund 1 Million Euro zu rechnen. Hinsichtlich der weiteren Artikel des VSAAG besteht kein Verwaltungsaufwand.

Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostenabrechnung, Verwaltungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	EU	§ 4 Abs. 1 und 2 VSAG; Umsetzung organisatorischer Maßnahmen für die Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörde und Abwicklungsbehörde; Fallzahl: ein Umsetzungsprozess	einmalig	mittel	40,40 €	1	69,67	2.814,67 €	0,00 €	./.	2.814,67 €
2	EU	§ 4 Abs. 4 VSAG; Erstellung und Veröffentlichung interner Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten durch die Abwicklungsbehörde	einmalig	hoch	67,60 €	1	9,33	630,71 €	0,00 €	./.	630,71 €

Nr.	Gesetzge- bungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohn- kostentabelle Verwal- tung, Verwaltungsebene Bund, Leitfäden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalauf- wand (Tarif x Fall- zahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalauf- wand + Sachkosten)
3	EU	§ 30 VSAG; Erstellung eines Gruppenabwick- lungsplans; Zeitaufwand auf Basis der Erfah- rungen aus der Abwicklungsplanung für Ban- ken; Fallzahl: Anzahl der zu erwartenden Ab- wicklungspläne	einmalig	hoch	67,60 €	5	6.000	2.028.000,00 €	0,00 €	./.	2.028.000,00 €
4	EU	§ 152 Abs. 1 VSAG; Einrichtung eines Ab- wicklungskollegiums durch die Gruppenab- wicklungsbehörde; Fallzahl: vier der betroffe- nen Versicherungsgruppen sind grenzüber- schreitend tätig	einmalig	hoch	67,60 €	4	157,42	42.566,37 €	0,00 €	./.	42.566,37 €
5	EU	§ 165 Abs. 2 und 3 VSAG; Abschluss von Ko- operationsvereinbarungen mit 11 Drittstaaten; Fallzahl: vier grenzüberschreitende Versiche- rungsgruppen sind in elf Drittstaaten tätig	einmalig	hoch	67,60 €	11	157,42	117.057,51 €	0,00 €	./.	117.057,51 €
6	EU	§ 169 Abs. 1 VSAG; Einrichtung eines Ab- wicklungsfonds	einmalig	hoch	67,60 €	1	1.351,22	91.342,47 €	0,00 €	./.	91.342,47 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

davon Personalaufwand

davon Sachkosten

2.282.411,73 Euro

2.282.411,73 Euro

0,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung

Nr.	Gesetzgebungs-ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erlg. Fallzahl	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostenabrechnung, Verwaltungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. p.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	EU	§ 11 Abs. 1 VSAG; Informationsübermittlung der Aufsichtbehörde an EIOPA; Fallzahl: sehr geringe Anzahl	jährlich	mittel	40,40 €	1	0,33	13,33 €	0,00 €	./.	13,33 €
2	EU	§ 11 Abs. 2 VSAG; Informationsübermittlung der Abwicklungsbehörde an EIOPA; Fallzahl: sehr geringe Anzahl	jährlich	mittel	40,40 €	1	0,33	13,33 €	0,00 €	./.	13,33 €
3	EU	§ 21 VSAG; Prüfung des präventiven Gruppensanierungsplans durch die Gruppenaufsichtsbehörde; Fallzahl: alle Gruppensanierungspläne	jährlich	hoch	67,60 €	15	208,25	211.165,50 €	0,00 €	./.	211.165,50 €
4	EU	§ 22 Abs. 1 VSAG; Prüfung des präventiven Gruppensanierungsplans durch die BaFin, wenn diese bei einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe nicht selbst Gruppenaufsichtsbehörde ist; Fallzahl: alle Gruppensanierungspläne ausl. Gruppen, bei denen die BaFin Host-Aufsichter ist	jährlich	hoch	67,60 €	3	17,33	3.514,52 €	0,00 €	./.	3.514,52 €
5	EU	§ 22 Abs. 2 VSAG; Prüfung des präventiven Sanierungsplans eines Tochterversicherungsunternehmens oder anderer Unternehmen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 VSAG; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	208,25	14.077,70 €	0,00 €	./.	14.077,70 €
6	EU	§ 27 Abs. 2 VSAG; Prüfung des Abwicklungsplans, der von der Abwicklungsbehörde eines Herkunftsmitgliedstaats erstellt wurde; Fallzahl: geringe Anzahl	jährlich	hoch	67,60 €	2	144,92	19.593,18 €	0,00 €	./.	19.593,18 €
7	EU	§ 30 i. V. m § 32 Abs. 5 VSAG; Aktualisierung eines Gruppenabwicklungsplans; Zeitaufwand auf Basis der Erfahrungen aus der Abwicklungsplanung für Banken; Aufwand für jährliche Anpassung entspricht 1/4 der erstmaligen Erstellung; Fallzahl entspricht einmaliger Erstellung, da jährlich aktualisiert wird	jährlich	hoch	67,60 €	5	1.500,00	507.000,00 €	0,00 €	./.	507.000,00 €

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
8	EU	§ 32 Abs. 2 VSAG; Übermittlung der durch das oberste Mutterunternehmen bereitgestellten Informationen an weitere Behörden; Fallzahl betrifft EIOPA, 20 EU-MS und 11 Drittstaaten	jährlich	mittel	40,40 €	32	4,33	5.597,82 €	0,00 €	./.	5.597,82 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung 760.975,40 Euro
davon Personalaufwand 760.975,40 Euro
davon Sachkosten 0,00 Euro

4.3.2 Aufgrund Artikel 3 VSAAG (Weitere VAG-Änderungen aus Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung)

Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Nr.	Gesetzgebungsebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
1	EU	§ 15c Abs. 1 VAG; Prüfung der Anzeige, dass die Voraussetzungen für die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen erfüllt sind; Fallzahl: Anzahl SNCU-VU	einmalig	mittel	40,40 €	38	2,83	4.344,62 €	0,00 €	./.	4.344,62 €
2	EU	§ 15e Abs. 1 VAG; Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Proportionalitätsmaßnahmen; die Fallzahl basiert auf der Annahme, dass im Jahr der Umsetzung 50 % der Unternehmen, die unter den quantitativen Schwellenwert fallen, einen Antrag stellen	einmalig	hoch	67,60 €	121	45,7	373.807,72 €	0,00 €	./.	373.807,72 €
3	EU	§ 27 Abs. 2a VAG; Entscheidung darüber, von welchen Unternehmen die Analyse zusätzlicher Aspekte verlangt werden soll; Fallzahl: es wird erwartet, dass die Zahl der betroffenen VU eher niedrig ist	einmalig	hoch	67,60 €	20	45,7	61.786,40 €	0,00 €	./.	61.786,40 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg.Fallzahl	Periodizität	Komplexität einfach- mittel- hoch	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
4	EU	§ 43d Abs. 1 VAG; Entscheidung über die Frequenz des RSR; Fallzahl beruht auf Annahme, dass für alle SII VU erwogen wird, ob die bisherige Frequenz noch angemessen ist, bzw. inwieweit von der Möglichkeit zu einem längeren Turnus Gebrauch gemacht werden soll	einmalig	mittel	40,40 €	324	2,67	34.949,23 €	0,00 €	./.	34.949,23 €
5	EU	§ 82 Abs. 2 VAG; Prüfung des Vorliegens der neuen Voraussetzung für die Genehmigung der Volatilitätsanpassung; Fallzahl: alle SII VU mit Genehmigung für Volatilitätsanpassung müssen neue Genehmigungsvoraussetzungen überprüfen und z. T. gegenüber Aufsicht nachweisen.	einmalig	mittel	40,40 €	58	3,33	7.802,86 €	0,00 €	./.	7.802,86 €
6	EU	§ 82 Abs. 3 VAG; Genehmigung einer unternehmensspezifischen Anpassung des risikobereinigten Spreads einer Währung; Fallzahl: geringe Anzahl	einmalig	mittel	40,40 €	3	3,33	403,60 €	0,00 €	./.	403,60 €
7	EU	§ 109 Abs. 2; Prüfung des Nachweises von SNCU, dass die vereinfachte Berechnung für ein bestimmtes Risikomodul oder untermodul zulässig ist; Fallzahl basiert auf Annahme, dass es etwa 38 SNCU geben wird, die vereinfachte Berechnungen vornehmen wollen	einmalig	hoch	67,60 €	38	38,03	97.691,46 €	0,00 €	./.	97.691,46 €
8	EU	118 Abs. 5 VAG; Prüfung, ob Zustimmung dazu erteilt werden kann, die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung im Internen Modell zu berücksichtigen; Fallzahl: geringe Anzahl	einmalig	mittel	40,40 €	3	3,33	403,60 €	0,00 €	./.	403,60 €
9	EU	§ 246 Abs. 2 Satz 2 und 5 VAG; Operationalisierung der Kriterien für eine Herausnahme von Unternehmen aus der Gruppenaufsicht; Überprüfung aller bisherigen Fälle nach den neuen Kriterien; Fallzahl: Anzahl eher gering	einmalig	mittel	40,40 €	10	2,67	1.078,68 €	0,00 €	./.	1.078,68 €
10	EU	§ 261a VAG; Gestattung vereinfachter Ansatz bei der Berechnung der Gruppensolvabilität; Fallzahl: geringe Anzahl und diese überwiegend im Jahr der Umstellung	einmalig	mittel	40,40 €	5	4,67	943,34 €	0,00 €	./.	943,34 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg.Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
11	EU	§ 273 Abs. 3 Satz 3 VAG; Aufnahme weiterer Kriterien bei der Bestimmung der Schwellenwerte bei der Überwachung von Risikokonzentrationen: Überprüfung aller von der BaFin festgelegten Schwellenwerte auf die neuen Kriterien; Fallzahl: Schätzung	einmalig	hoch	67,60 €	20	79,83	107.930,16 €	0,00 €	./.	107.930,16 €
12	EU	§ 274 Abs. 4 VAG; Prüfung, ob es berechtigt ist, auch über IGT berichten zu lassen, an denen keine VU: Drittstaaten-VU VHG oder GFHG beteiligt ist: Prüfung in allen Fällen, in denen die BaFin Gruppenaufseher ist, ob weitere IGT zu berichten sind; setzt interne Festlegung voraus, was „berechtigte Fälle“ sind; Fallzahl: Schätzung	einmalig	mittel	40,40 €	20	4,5	3.636,00 €	0,00 €	./.	3.636,00 €
13	EU	§ 275a Abs. 1 Satz 2 VAG; Verlangen, dass der Gruppen LRMP auch die mittel- und langfristige Liquiditätsanalyse beinhaltet; Fallzahl: mehr Prüfungen als betroffene Gruppen, Anzahl eher gering	einmalig	hoch	67,60 €	10	35,83	24.221,08 €	0,00 €	./.	24.221,08 €
14	EU	§ 277a Abs. 4 VAG; Anhörung des Aufsichtskollegiums vor Zustimmung der BaFin als Gruppenaufseher zu einzigem RSR; Fallzahl: sehr gering und überwiegend im Jahr der Umstellung	einmalig	hoch	67,60 €	10	82,03	55.452,28 €	0,00 €	./.	55.452,28 €
15	EU	§ 294 Abs. 5 Nr. 1 und 4 VAG; Festlegung Mindesthäufigkeit und Anwendungsbereich von Überprüfungen im SRP; für neu aufgenommene Prüfungsgebiete; Fallzahl: Festlegung für alle SII-VU	einmalig	hoch	67,60 €	324	35,83	784.762,99 €	0,00 €	./.	784.762,99 €
16	EU	§ 341 VAG; Genehmigung der Verwendung des Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve; Fallzahl: sehr gering	einmalig	mittel	40,40 €	1	3,83	154,73 €	0,00 €	./.	154,73 €
17	EU	§ 351 Abs. 1 VAG; Genehmigung einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve; Fallzahl: sehr gering	einmalig	mittel	40,40 €	1	3,83	154,73 €	0,00 €	./.	154,73 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg.Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
18	EU	§ 26b Abs. 2 Satz 3 VAG; Anforderung eines erweiterten LRMP; Fallzahl: Festlegung im Jahr der Umstellung, danach nur noch sporadisch neue Unternehmen, Fallzahl eher gering, aber Prüfung von mehr VU als letztlich betroffen sind	einmalig	mittel	40,40 €	286	0,5	5.777,20 €	0,00 €	./.	5.777,20 €
19	EU	§ 252 Abs. 2 Satz 2 VAG; Beschränkung der Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode durch die Gruppenaufsichtsbehörde, Prüfung, ob in bekannten Fällen eine Beschränkung erfolgen sollte; Fallzahl: eher gering	einmalig	mittel	40,40 €	5	2,67	539,34 €	0,00 €	./.	539,34 €
20	EU	§ 259 Abs. 3 VAG; Prüfung, ob das beteiligte VU nachweisen kann, dass bestimmte Posten zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung verfügbar gemacht werden können; Fallzahl: eher gering	einmalig	mittel	40,40 €	5	3,33	672,66 €	0,00 €	./.	672,66 €
21	EU	§ 259 Abs. 5 VAG; Verlangen der Gruppenaufsichtsbehörde, dass der Beitrag verbundener Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln als verhältnismäßiger Anteil der Eigenmittel der Teilgruppe berechnet wird; Fallzahl: sehr gering	einmalig	mittel	40,40 €	1	2,67	107,87 €	0,00 €	./.	107,87 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung 1.566.620,54 Euro

davon Personalaufwand

1.566.620,54 Euro

davon Sachkosten

0,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
1	EU	§ 11 Abs. 4 VAG; Unterrichtung von EIOPA über die Erlaubnis- versagung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	9,33	630,71 €	0,00 €	./.	630,71 €
2	EU	§ 15c Abs. 1 VAG; Entscheidung über die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	3,83	154,73 €	0,00 €	./.	154,73 €
3	EU	§ 15d Abs. 2 VAG; Verlangen der Aufsichtsbehörde, von der Anwendung einer oder mehrerer Proportionalitätsmaßnahmen abzusehen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	43,5	2.940,60 €	0,00 €	./.	2.940,60 €
4	EU	§ 15e Abs. 3 VAG; Genehmigung von Proportionalitätsmaßnah- men; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	45,7	3.089,32 €	0,00 €	./.	3.089,32 €
5	EU	§ 15e Abs. 4 VAG; Widerruf einer Genehmigung von Proporti- onalitätsmaßnahmen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	43,5	2.940,60 €	0,00 €	./.	2.940,60 €
6	EU	§ 26b Abs. 2 Satz 3 VAG; Anforderung eines erweiterterter Li- quiditätsrisikomanagementplans; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	43,5	2.940,60 €	0,00 €	./.	2.940,60 €
7	EU	§ 26b Abs. 6 VAG; Anforderung eines unternehmensspezifi- schen Liquiditätsrisikomanagementplans bei Tochterunterneh- men; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	43,5	2.940,60 €	0,00 €	./.	2.940,60 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erlgt. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. p.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
8	EU	§ 26b Abs. 8 VAG; Anforderung einer Erläuterung, wie das Ver- sicherungsunternehmen festgestellten Liquiditätsrisiken begeg- nen will; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	43,5	2.940,60 €	0,00 €	./.	2.940,60 €
9	EU	§ 27 Abs. 2a VAG; Anforderungen der Analyse zusätzlicher As- pekte im Rahmen der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung; Fall- zahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	43,5	2.940,60 €	0,00 €	./.	2.940,60 €
10	EU	§ 89 Abs. 6 VAG; Genehmigung des Antrags auf Nichtabzug von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten von den Ba- siseigenmitteln; Fallzahl: eher gering	jährlich	hoch	67,60 €	5	23,67	8.000,46 €	0,00 €	./.	8.000,46 €
11	EU	§ 43e Abs. 3 VAG; Eingabe der BaFin an EIOPA wegen Frist- verlängerung für Berichts- und Offenlegungsvorschriften; Fall- zahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	68,17	4.608,29 €	0,00 €	./.	4.608,29 €
12	EU	§ 43e Abs. 4 VAG; Veröffentlichung der Auffassung von El- OPA durch die BaFin bzgl der Fristverlängerung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	68,33	2.760,53 €	0,00 €	./.	2.760,53 €
13	EU	§ 59 Abs. 5 Satz 2 VAG; Information an die Aufsichtsbehörden der betroffenen Mitgliedsstaaten über Änderungsmitteilung nach § 59 Abs. 5 Satz 1 VAG; Fallzahl: eher gering	jährlich	mittel	40,40 €	3	0,83	100,60 €	0,00 €	./.	100,60 €
14	EU	§ 61a Abs. 2 Satz 2 VAG; Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats über die Einstufung eines VU als bedeutsam für den dt. Markt; Fallzahl: anfangs etwas mehr, danach sehr sel- ten	jährlich	mittel	40,40 €	3	72,33	8.766,40 €	0,00 €	./.	8.766,40 €
15	EU	§ 61a Abs. 2 Satz 3 VAG; Unterrichtung der EIOPA über den Dissens mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats über die VU-Einstufung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	79,83	5.396,51 €	0,00 €	./.	5.396,51 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erlgt. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
16	EU	§ 82 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 VAG; Prüfung eines erneuten An- trags auf Genehmigung der Anwendung der Volatilitätsanpas- sung nach Widerruf; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	82,03	5.545,23 €	0,00 €	./.	5.545,23 €
17	EU	§ 82 Abs. 3 VAG; Genehmigung der Aufsichtsbehörde, den risi- koberichtigten Spread einer Währung unternehmensspezifisch anzupassen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	82,03	5.545,23 €	0,00 €	./.	5.545,23 €
18	EU	§ 100a Abs. 4 VAG; Prüfung der Informationen und Maßnah- men des VU zur Wiederherstellung der Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 VAG; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	83,03	5.612,83 €	0,00 €	./.	5.612,83 €
19	EU	§ 109 Abs. 4 VAG; Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Standardformel abzuweichen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	180	12.168,00 €	0,00 €	./.	12.168,00 €
20	EU	§ 109 Abs. 2 VAG; Prüfung des Nachweises eines kleinen nicht komplexen VU, dass die vereinfachte Berechnung für ein be- stimmtes Risikomodul oder -untermodul zulässig ist, Fallzahl: acht Fälle, da 38 VU im Fünf-Jahres-Turnus	jährlich	hoch	67,60 €	8	82,03	44.361,82 €	0,00 €	./.	44.361,82 €
21	EU	§ 111 Abs. 6 VAG; Prüfung des SCR nach der Standardformel; Fallzahl: Anzahl IM-Nutzer im Zwei-Jahres-Turnus	jährlich	hoch	67,60 €	17	35,83	41.175,84 €	0,00 €	./.	41.175,84 €
22	EU	§ 118 Abs. 5 VAG; Genehmigung, die Auswirkungen von Kre- dispread-Bewegungen auf die nach § 82 ermittelte Volatilitäts- anpassung im Internen Modell zu berücksichtigen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	4,67	188,67 €	0,00 €	./.	188,67 €
23	EU	§ 124 Abs. 5 VAG; Verlangen der Aufsichtsbehörde, makropru- dentielle Bedenken bei der Entscheidung über die Kapitalanlage- strategie zu berücksichtigen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	43,5	2.940,60 €	0,00 €	./.	2.940,60 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erlgt. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
24	EU	§ 135 Abs. 3 VAG; Prüfung, ob die Einschränkung oder Unter- sagung der freien Verfügung über Vermögensgegenstände erfor- derlich ist; Fallzahl: MCR-Unterdeckung ohnehin selten, zusätz- liche Voraussetzungen werden nur selten erfüllt sein.	jährlich	hoch	67,60 €	1	75,17	5.081,49 €	0,00 €	./.	5.081,49 €
25	EU	§ 137 Abs. 1 VAG; Maßnahmen der Aufsichtsbehörde bei fort- schreitender Verschlechterung der Solvabilitätssituation, inklusi- ve Verlangen, den präventiven Sanierungsplan zu aktualisieren oder Maßnahmen aus diesem Plan umzusetzen; Fallzahl: eher ge- ring	jährlich	hoch	67,60 €	3	90,83	18.420,32 €	0,00 €	./.	18.420,32 €
26	EU	§ 137 Abs. 3 VAG; Verlangen der Aufsichtsbehörde, die Ursa- chen für die mögliche Unterdeckung zu identifizieren und Maß- nahmen zur dauerhaften Einhaltung der gestrichlichen Anforderun- gen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	90,83	6.140,11 €	0,00 €	./.	6.140,11 €
27	EU	§ 137 Abs. 4 und 5 VAG; Verlangen der Aufsichtsbehörde, vari- able Vergütungen oder Boni sowie Ausschüttungen auf Eigen- mittelinstrumente oder Rückzahlungen oder Rückkäufe von Ei- genmittelbestandteilen aussetzen oder einzuschränken oder Ergreifen von Maßnahmen nach Abs. 5; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	90,83	6.140,11 €	0,00 €	./.	6.140,11 €
28	EU	§ 245a Abs. 1 und 4 VAG; Entscheidung der Gruppenaufsichts- behörde über das Vorliegen einer Gruppe; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	36,5	2.467,40 €	0,00 €	./.	2.467,40 €
29	EU	§ 245a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 VAG; Bestimmung des Mutter- unternehmens bei wesentlichen Gefahren für die Durchführung der Gruppenaufsicht; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	36,5	2.467,40 €	0,00 €	./.	2.467,40 €
30	EU	§ 245a Abs. 3 Satz 2 VAG; Bestimmung des Mutterunterneh- mens durch die Gruppenaufsicht, wenn die Gruppe die Bestim- mung nicht selbst vornimmt; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	36,5	2.467,40 €	0,00 €	./.	2.467,40 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
31	EU	§ 246 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 VAG; Anhörung der betroffenen Auf- sichtsbehörden und EIOPA, wenn der Ausschluss von Einzel- VU dazu führen würde, dass keine Gruppenaufsicht erforderlich wäre; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	36,5	2.467,40 €	0,00 €	./.	2.467,40 €
32	EU	§ 252 Abs. 2 Satz 2 VAG; Beschränkung der Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode durch die Gruppenaufsichts- behörde; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	36,5	2.467,40 €	0,00 €	./.	2.467,40 €
33	EU	§ 259 Abs. 3 VAG; Prüfung, ob das beteiligte VU nachweisen kann, dass bestimmte Posten zur Bedeckung der Solvabilitätska- pitalanforderung verfügbar gemacht werden können; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	44,5	3.008,20 €	0,00 €	./.	3.008,20 €
34	EU	§ 259 Abs. 5 VAG; Verlangen der Gruppenaufsichtsbehörde, dass der Betrag verbundener Unternehmen zu den anrechnungs- fähigen Eigenmitteln als verhältnismäßiger Anteil der Eigenmit- tel der Teilgruppe berechnet wird; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	36,5	2.467,40 €	0,00 €	./.	2.467,40 €
35	EU	§ 259 Abs. 6 VAG; Anordnung oder Genehmigung des Antrags eines beteiligten Unternehmens, den Abzug bestimmter Beteili- gungen von den auf die Solvabilität der Gruppe anrechnungsfä- higen Eigenmitteln zuzulassen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	44,5	3.008,20 €	0,00 €	./.	3.008,20 €
36	EU	§ 261 a Abs. 1 VAG; Genehmigung des Antrags auf Verwendung eines vereinfachten Ansatzes bei der Berechnung der Gruppen- solvabilität; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	44,5	3.008,20 €	0,00 €	./.	3.008,20 €
37	EU	§ 274 Abs. 4 Satz 3 VAG; Festlegung der Gruppenaufsichtsbe- hörde, dass die Gruppe auch über spezielle gruppeninterne Transaktionen berichtet; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	36,5	2.467,40 €	0,00 €	./.	2.467,40 €
38	EU	§ 277a Abs. 2 VAG; Entscheidung über einen Antrag auf Vor- lage eines einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Berichts für die Gruppe und jedes Tochterunternehmen; Fallzahl: geringe Anzahl aller deutschen Gruppen unter SII	jährlich	hoch	67,60 €	5	44,5	15.041,00 €	0,00 €	./.	15.041,00 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- hD hoch-	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
39	EU	§ 277a Abs. 5 VAG; Vorlageverlangen der Gruppen-Aufsichts- behörde bei fehlenden Informationen im regelmäßigen aufsicht- lichen Bericht des Tochterunternehmens; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	4,33	174,93 €	0,00 €	./.	174,93 €
40	EU	§ 277a Abs. 6 VAG; Widerruf der Zustimmung zur Vorlage ei- nes einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Berichts; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	4,33	174,93 €	0,00 €	./.	174,93 €
41	EU	§ 287 Abs. 1a und 1b VAG; Verlangen von Maßnahmen zur Er- möglichung einer wirksamen Gruppenaufsicht und Gewährleis- tung der Einhaltung der §§ 245 bis 287; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	83,83	5.666,91 €	0,00 €	./.	5.666,91 €
42	EU	§ 290 Abs. 3 VAG; Unterrichtung der anderen Aufsichtsbehör- den und EIOPA über die gewählte Methode zur Beaufsichtigung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	9	608,40 €	0,00 €	./.	608,40 €
43	EU	§ 290 Abs. 4b VAG; Mitteilung der Gruppenaufsichtsbehörde an die anderen Aufsichtsbehörden Maßnahmen nach Abs. 4a Satz 1 Nr. 3; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	9,33	630,71 €	0,00 €	./.	630,71 €
44	EU	§ 293 Abs. 2 VAG; Anhörung der anderen Aufsichtsbehörden und EIOPA; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	17	1.149,20 €	0,00 €	./.	1.149,20 €
45	EU	§ 326 Abs. 2a VAG; Verlangen einer gemeinsamen Prüfung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	1,83	73,93 €	0,00 €	./.	73,93 €
46	EU	§ 326 Abs. 6 VAG; Ablehnung der Einstufung der Versiche- rungstätigkeiten als bedeutend; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	4,17	168,47 €	0,00 €	./.	168,47 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
47	EU	§ 326a Abs. 1; Erteilung von Informationen an die Aufsichtsbe- hörde des Aufnahmestaats; Fallzahl: geringe Fallzahl bei 136 VU mit grenzüberschreitendem Geschäft	jährlich	hoch	67,60 €	5	9,33	3.153,54 €	0,00 €	./.	3.153,54 €
48	EU	§ 327a Abs. 2 Satz 1 VAG; Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats über potenzielle Probleme bei der Einhal- tung von Rechts- o. Verwaltungsbestimmungen o. wesentlicher Belange gem. Abs. 1 Satz 2; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	28,83	1.948,91 €	0,00 €	./.	1.948,91 €
49	EU	§ 327a Abs. 2 Satz 2 VAG; regelmäßige Informationsübermitt- lung an die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats; Fallzahl: An- zahl von 136 VU mit grenzüberschreitendem Geschäft und zu- sätzlich eine geringe Anzahl von Fällen auf Ersuchen	jährlich	mittel	40,40 €	139	1,33	7.468,75 €	0,00 €	./.	7.468,75 €
50	EU	§ 327a Abs. 3 VAG; Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats über Verschlechterung der Finanzlage o. dro- hende Unterdeckung; Fallzahl:	jährlich	hoch	67,60 €	1	28,83	1.948,91 €	0,00 €	./.	1.948,91 €
51	EU	§ 327a Abs. 4 VAG; Erteilung sonstiger Informationen über die Solvabilität, die Geschäftsorganisation oder das Geschäftsmodel, wenn BaFin als Aufnahmestaat anfordert; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	28,83	1.948,91 €	0,00 €	./.	1.948,91 €
52	EU	§ 327a Abs. 5 VAG; Unterstützungsersuchen an EIOPA bei ver- späteter Informationsübermittlung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	28,83	1.948,91 €	0,00 €	./.	1.948,91 €
53	EU	§ 327b Abs. 1 und 4 VAG; Ablehnung des Antrags der Auf- sichtsbehörde des Aufnahmestaats auf Durchführung einer ge- meinsamen örtlichen Prüfung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	36,83	2.489,71 €	0,00 €	./.	2.489,71 €
54	EU	§ 327b Abs. 1 und 2 Satz 1 VAG; Zustimmung zur Durchfüh- rung einer gemeinsamen örtlichen Prüfung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	2,83	114,33 €	0,00 €	./.	114,33 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
55	EU	§ 327b Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 VAG; Entscheidung über die Schlussfolgerung aus der gemeinsamen örtlichen Prüfung; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	28,83	1.948,91 €	0,00 €	/.	1.948,91 €
56	EU	§ 328a; Übermittlung der makro-prudentiellen Auswertung der ORSA-Berichte an die Bundesbank/AFS; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	28,83	1.948,91 €	0,00 €	/.	1.948,91 €
57	EU	§ 329 Abs. 2 und 6 VAG; Übermittlung von Informationen nach § 329 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 VAG; Fallzahl: sehr gering	jährlich	mittel	40,40 €	1	1,33	53,73 €	0,00 €	/.	53,73 €
58	EU	§ 329 Abs. 2a Nr. 1 und 2, Abs. 6 VAG; Übermittlung von An- gaben über Maßnahmen nach § 299a Abs. 2 und 8; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	9,33	630,71 €	0,00 €	/.	630,71 €
59	EU	§ 329a Abs. 3 VAG; Anrufung von EIOPA zur Streitbeilegung über aufsichtliche Maßnahmen gegen ein Versicherungsunter- nehmen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	64,17	4.337,89 €	0,00 €	/.	4.337,89 €
60	EU	§ 329a Abs. 4 VAG; Einleitung einer örtlichen Prüfung nach Aufforderung durch EIOPA; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	28,83	1.948,91 €	0,00 €	/.	1.948,91 €
61	EU	§ 329a Abs. 5 VAG; Anrufung von EIOPA zur Streitbeilegung über den Informationsaustausch nach Abs. 1 o. 2; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	64,17	4.337,89 €	0,00 €	/.	4.337,89 €

Nr.	Gesetzgebungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlgt. Fall- zahl	Periodizität	Komplexi- tät einfach- mD mittel- gD hoch- hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwal- tungsebene Bund, Leitfaden April 2025, Anhang 8	Fallzahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sachkos- ten)
62	EU	§ 341 VAG; Prüfung des Antrags, von dem Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen ri- sikofreien Zinskurve Gebrauch zu machen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	39,03	2.638,43 €	0,00 €	/.	2.638,43 €
63	EU	§ 350 Abs. 3 VAG; Maßnahmen der Gruppenaufsichtsbehörde zur Vermeidung einer falschen Darstellung der Gruppensolvabi- lität durch die Anwendung von Übergangsmaßnahmen; Fallzahl: sehr gering	jährlich	hoch	67,60 €	1	64,17	4.337,89 €	0,00 €	/.	4.337,89 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung 297.661,50 Euro
davon Personalaufwand 297.661,50 Euro
davon Sachkosten 0,00 Euro

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Versicherungsverträge sind ein wesentlicher Bestandteil der alltäglichen Daseinsvorsorge. Die Einführung von Sanierungs- und Abwicklungsplanung für Versicherer verfolgt auch das Ziel des Schutzes der (kollektiven) Interessen der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten und dient der Steigerung der Widerstandsfähigkeit des Versicherungssektors. Hierdurch wird auch die mittels Versicherungen betriebene Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger vor dem unkontrollierten Ausfall eines Versicherungsunternehmens geschützt.

Darüber hinaus wird geregelt, dass Versicherungsunternehmen eine Leitlinie zur Förderung der Vielfalt im Vorstand und im Aufsichtsrat einführen müssen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die EU-Rechtsakte, die mit diesem Rechtsakt umgesetzt werden, unbefristet gelten.

Ein Inkrafttreten zu Quartalsbeginn ist ausgeschlossen, da die Geltung durch EU-Rechtsakte vorgegeben ist.

Eine Überprüfungs- und Evaluierungspflicht der Kommission ist für die Richtlinie (EU) 2025/1 bis zum 29. Januar 2030 vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Gegenstand, Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze)

§ 1 setzt die Vorgaben des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Dabei wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf im Inland niedergelassene, in § 1 genannte Unternehmen bezieht.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 setzt Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Es wird die alphabetische Reihung vorgenommen, um die Auffindung der Begriffsbestimmungen für den Rechtsanwender zu erleichtern. Darüberhinausgehend wurden folgende Begrifflichkeiten abgewandelt bzw. neu eingeführt:

Die neu eingefügte Begriffsbestimmung „Drittstaat“ in Absatz 2 Nummer 22 ist im Zusammenhang mit dem ebenfalls neu eingefügten Begriff „Mitgliedstaat“ (Absatz 2 Nummer 64) zu lesen. Norwegen, Liechtenstein und Island sind danach bis zum Zeitpunkt der wirksamen Aufnahme der Richtlinie (EU) 2025/1 in das EWR-Abkommen als Drittstaaten zu behandeln.

Es wird der Begriff „Mitgliedstaat“ als eine „dynamische Begriffsbestimmung“ in Nummer 64 eingeführt, welche die Aufnahme der Richtlinie (EU) 2025/1 in das EWR-Abkommen antizipiert (durch eine „Sobald- und Soweit-Formel“). EFTA-Staaten i. S. v. Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens sind Norwegen, Liechtenstein und Island. Vorteil einer dynamischen Begriffsbestimmung ist, dass etwaige Regelungslücken im Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des gemeinsamen EWR-Ausschusses vermieden werden.

Absatz 2 Nummer 26 bis 28 definiert Eigenmittel nach der Qualitätsklasse 1 bis 3 in Abhängigkeit von der Erfüllung der in den verschiedenen Absätzen des Artikels 94 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bedingungen. Zur näheren Bestimmung dieser Eigenmittel kann im Übrigen auf die in Artikel 97 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Delegierten Rechtsakte und technischen Regulierungsstandards zurückgegriffen werden.

Der in Absatz 2 Nummer 51 bestimmte Begriff des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft wird in Abweichung von der Terminologie in Artikel 2 Nummer 44 der Richtlinie (EU) 2025/1 gewählt, um das Instrument klar von Ausgliederungen im umwandlungsrechtlichen Sinne zu unterscheiden, ohne dass in der Sache ein Unterschied zur Richtlinienbestimmung bestünde.

Der in Absatz 2 Nummer 75 zusätzlich eingeführte Begriff „Sicherungsfonds“ wird in zahlreichen Regelungen dieses Gesetzes verwendet, um klarzustellen, dass jeweils nur die in Teil 3 des VAG geregelten Sicherungsfonds, nicht jedoch andere Sicherungssysteme für Versicherungen (anderer Mitgliedstaaten), gemeint sind.

Zu § 3 (Abwicklungsbehörde; Aufsichtsbehörde)

Nationale Abwicklungsbehörde wird nach § 3 Absatz 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

§ 3 Absatz 2 definiert den Begriff der Aufsichtsbehörde unter Verweis auf die Regelung in § 7 Nummer 1 des VAG.

Zu § 4 (Organisatorische Vorkehrungen; Zusammenarbeit innerhalb der Bundesanstalt)

§ 4 Absatz 1 und 2 setzt Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die BaFin wird in § 3 Absatz 1 als eigenständige Abwicklungsbehörde benannt. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind innerhalb der BaFin angemessene strukturelle Vorkehrungen zu treffen, um die Abwicklungsfunktion der BaFin von der Aufsichtsfunktion zu trennen. Zur Sicherstellung eines geordneten Abwicklungsverfahrens wird die operative Unabhängigkeit der Abwicklungsbehörde gewährleistet.

§ 4 Absatz 3 verweist auf strukturelle Gestaltungsoptionen in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1.

Um die strukturelle und organisatorische Eigenständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 zu gewährleisten, sieht § 4 Absatz 4 in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 die Veröffentlichung interner Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten, Berufsgeheimnis und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Funktionsbereichen vor.

§ 4 Absatz 5 sieht in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 allgemein vor, dass Aufsichtsbehörde und Abwicklungsbehörde bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Abwicklungsentscheidungen eng zusammenarbeiten. Dies gilt auch für die Personen, die diese Funktionen ausüben.

Der Grundsatz der engen Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und Abwicklungsbehörde erfährt in § 34 Absatz 3 sowie § 185 eine besondere Ausgestaltung. In den dort geregelten Fällen ist ein verpflichtender Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörde und Abwicklungsbehörde vorgesehen, bevor die Abwicklungsbehörde mit einem Informationsbegehren an die Versicherungsunternehmen herantritt.

Zu § 5 (Zuständiges Ministerium; Zusammenarbeit)

§ 5 Absatz 1 setzt Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 5 Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 5 Absatz 3 setzt Artikel 3 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 6 (Rückgriffsbeschränkung)

§ 6 macht von der in Artikel 3 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2025/1 eingeräumten Möglichkeit einer Beschränkung des Rückgriffs gegen Amtsträger bei der Abwicklungsbehörde und weiteren durch dieses Gesetz mit Aufgaben betrauten Behörden Gebrauch. Die Rückgriffsbeschränkung erfasst neben den Beamtinnen und Beamten alle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die natürlichen Personen der handelnden Organe der Abwicklungsbehörde. Ein Erstattungsanspruch der jeweiligen Behörde gegen die vorgenannten Personen besteht allein bei einer vorsätzlichen Handlung der Mitarbeiter. Ein unmittelbarer Anspruch Dritter gegen die Amtsträger der Abwicklungsbehörde persönlich auf Grundlage von § 839 BGB ist bereits nach den allgemeinen amtschaftsrechtlichen Regeln (Artikel 34 Grundgesetz) ausgeschlossen.

Zu Teil 2 (Vorbereitung)**Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)****Zu § 7 (Vereinfachte Anforderungen)**

§ 7 Absatz 1 und 2 setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Danach besteht für die Aufsichtsbehörde bzw. für die Abwicklungsbehörde die Möglichkeit, die Anforderung zur Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung von präventiven Sanierungsplänen bzw. Abwicklungsplänen bei bestimmten Versicherungsunternehmen (siehe dazu Absatz 4) im Hinblick auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Aspekte zu vereinfachen.

§ 7 Absatz 3 setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1 um und ermöglicht der Abwicklungsbehörde, vereinfachte Anforderungen in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Versicherungsunternehmens festzulegen.

Zu § 8 (Maßstäbe für die Festlegung vereinfachter Anforderungen)

§ 8 setzt den einleitenden Teil von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Aufsichtsbehörde bzw. die Abwicklungsbehörde berücksichtigt bei der Festlegung von vereinfachten Anforderungen („simplified obligations“) die individuelle Situation des betreffenden Versicherungsunternehmen anhand der beispielhaft genannten Kriterien.

Zu § 9 (Sprache und elektronische Übermittlung von Informationen)

§ 9 Absatz 1 stellt klar, dass die Amtssprache deutsch ist. Pläne und Informationen sind durch die Versicherungsunternehmen in deutscher Sprache einzureichen. Um die Zusammenarbeit und die gemeinsame Entscheidung in Aufsichts- und Abwicklungskollegien und den Informationsaustausch mit ausländischen Behörden oder sonstigen Stellen zu gewährleisten, kann die Behörde zusätzlich eine Fassung der Pläne oder Informationen in englischer Sprache vom Versicherungsunternehmen anfordern. Entsprechend bleibt die deutschsprachige Fassung die rechtlich maßgebliche Fassung. Satz 4 räumt der Aufsichts- und der Abwicklungsbehörde die Befugnis ein, die Vorlage der Pläne und der sonstigen Informationen ausschließlich in englischer Sprache zu gestatten. Die Ausübung dieser Befugnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Behörde. Auf diese Weise wird ein zweckmäßiger und verhältnismäßiger Gesetzesvollzug ermöglicht.

§ 9 Absatz 2 bestimmt die Nutzung eines von der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde bereitgestellten Kommunikationsverfahrens durch die Versicherungsunternehmen und verpflichtet die Unternehmen, einen entsprechenden Zugang einzurichten und zu nutzen. Die Vorschrift wurde bewusst technologieoffen formuliert.

§ 9 Absatz 3 hat klarstellende Funktion. Sie lässt die Kostentragungspflicht in anderen Gesetzen unberührt. Fehlt eine entsprechende Klarstellung in anderen Gesetzen können aus dieser Regelung keine Umkehrschlüsse gezogen werden.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

§ 10 Satz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen, die es ermöglicht, nähere Bestimmungen zur elektronischen Übermittlung von Plänen und weiteren Informationen nach § 9 Absatz 2, insbesondere in Bezug auf das zu verwendende Datenformat sowie die Einrichtung, Ausgestaltung und Nutzung geeigneter Zugänge zur elektronischen Kommunikation zu erlassen. Sie dient somit ausschließlich der Einrichtung und Nutzung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens und der Gewährleistung eines effizienten und sicheren Datenaustauschs zwischen Unternehmen und zuständiger Behörde. Hierdurch werden die Voraussetzungen für eine Digitalisierung der Verwaltung geschaffen. Eine Erweiterung der gesetzlichen Festlegungen zu Inhalten ist in § 10 nicht vorgesehen. Die Regelung ist entsprechend auf die technische und organisatorische Umsetzung der bereits vorhandenen Übermittlungspflichten beschränkt. Die Ermächtigung kann auf die BaFin als Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde delegiert werden. Für Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1, die von Landesaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden, besteht die Ermächtigung nach Satz 3 zugunsten der Landesregierungen, denen ebenfalls die Befugnis zur Subdelegation eingeräumt wird.

Zu § 11 (Informationsübermittlung an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)

Die Vorschrift regelt die Übermittlung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

§ 11 Absatz 1 setzt Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie (EU) 2025/1 im Hinblick auf die Aufsichtsbehörde um.

§ 11 Absatz 2 setzt Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie (EU) 2025/1 im Hinblick auf die Abwicklungsbehörde um.

Zu Kapitel 2 (Präventive Sanierungsplanung und Abwicklungsplanung)**Zu Abschnitt 1 (Präventive Sanierungsplanung)**

Die §§ 12 ff. setzen die Artikel 5 ff. der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Ein präventiver Sanierungsplan soll die Bewältigung einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage eines Unternehmens im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2025/1 gewährleisten, indem durch geeignete Maßnahmen die Finanzlage wiederhergestellt wird. Präventive Sanierungspläne sind vom jeweiligen Unternehmen zu erstellen und dienen der Vorbereitung auf einen solchen Fall. Unternehmen sollen sich frühzeitig damit befassen, welche Maßnahmen unter anderem in organisatorischer und geschäftspolitischer Hinsicht getroffen werden müssen, um einen Fall der erheblichen Verschlechterung der Finanzlage möglichst effektiv und aus eigener Kraft überwinden zu können. Durch den Prozess der präventiven Sanierungsplanung soll daher sichergestellt werden, dass die betreffenden Unternehmen einerseits und die Aufsichtsbehörde andererseits auf derartige Fälle der Verschlechterung der Finanzlage besser vorbereitet sind.

Es sind nicht alle Unternehmen zu einer präventiven Sanierungsplanung verpflichtet. Vielmehr entscheidet die Aufsichtsbehörde anhand von spezifischen Merkmalen der Unternehmen unter Sicherstellung einer Marktbedeckungsquote, welche Unternehmen der präventiven Sanierungsplanung unterliegen. Dabei berücksichtigt die Aufsichtsbehörde, dass jedes Unternehmen, für das ein Abwicklungsplan erstellt wird, auch die Anforderungen an die präventive Sanierungsplanung erfüllen muss und kleine und nicht komplexe Unternehmen diesen Anforderungen nur im Ausnahmefall unterliegen.

Zu § 12 (Präventive Sanierungspläne)

§ 12 Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um und regelt zudem, dass der erste präventive Sanierungsplan innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorzulegen ist. Die Aufsichtsbehörde soll auf Antrag des Unternehmens diese Frist um weitere sechs Monate verlängern, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen die Erstellung mehr Zeit in Anspruch nimmt und keine Gründe vorliegen, die eine kürzere Frist erfordern. Absatz 1 Satz 3 verweist zudem auf die Anwendung vereinfachter Anforderungen nach den §§ 7 und 8 und dient somit der Umsetzung des Auftrages aus Artikel 4 Absatz 1 einleitender Teil der Richtlinie (EU) 2025/1. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde die Geltung vereinfachter Anforderungen für bestimmte Unternehmen festlegt. Die Einzelheiten zu dieser Festlegung vereinfachter Anforderungen ergeben sich bereits aus § 7.

§ 12 Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Richtlinie (EU) 2025/1 sieht in Artikel 5 Absatz 12 Buchstabe a die Befugnis der Europäischen Kommission vor, in Ergänzung der Richtlinie (EU) 2025/1 durch einen technischen Regulierungsstandard die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Kriterien, insbesondere für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten, näher zu bestimmen.

§ 12 Absatz 3 bis 5 setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 sowie Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Nach Absatz 3 Satz 4 steht es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, bei der Berechnung der Marktbedeckungsquote Tochterversicherungsunternehmen und Tochterrückversicherungsunternehmen zu berücksichtigen, wenn diese Teil einer Gruppe sind, deren oberstes Mutterunternehmen einen präventiven Gruppensanierungsplan erstellt und aktualisiert. Gleichzeitig sieht die Richtlinie (EU) 2025/1 für die Identifikation der unter die Sanierungsplanung fallenden Versicherungsunternehmen einen risikoorientierten Ansatz vor. Innerhalb dieses risikoorientierten Ansatzes bewegt sich auch die Ermessensausübung der Aufsichtsbehörde bezüglich des Einbezugs von Tochterversicherungsunternehmen und Tochterrückversicherungsunternehmen. Die Richtlinie (EU) 2025/1 sieht in Artikel 5

Absatz 12 Buchstabe b die Befugnis der Europäischen Kommission vor, in Ergänzung der der Richtlinie (EU) 2025/1 durch einen technischen Regulierungsstandard im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 Methoden zur Ermittlung der Marktanteile näher zu bestimmen.

§ 12 Absatz 6 setzt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Pflichten nach dieser Vorschrift sowie die übrigen Vorschriften über die Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie über die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach diesem Gesetz lassen die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere zu den Beteiligungsrechten des Betriebsrats bei der Erstellung von Plänen, unberührt.

Zu § 13 (Anforderungen an präventive Sanierungspläne)

§ 13 Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Er trifft die allgemeine Aussage zum Inhalt und Zweck eines präventiven Sanierungsplans, die im Weiteren näher gesetzlich ausgeformt wird.

§ 13 Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 13 Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Richtlinie (EU) 2025/1 sieht in Artikel 5 Absatz 12 Buchstabe c die Befugnis der Europäischen Kommission vor, in Ergänzung der Richtlinie (EU) 2025/1 durch einen technischen Regulierungsstandard die Informationen, die ein Versicherungsunternehmen in den präventiven Sanierungsplan aufzunehmen hat, einschließlich der in Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Abhilfemaßnahmen und deren Umsetzung näher zu bestimmen.

§ 13 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1. Die Richtlinie (EU) 2025/1 sieht zudem in Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe b vor, dass die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung Leitlinien zur näheren Bestimmung der in Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten qualitativen und quantitativen Indikatoren herausgibt.

§ 13 Absatz 5 setzt Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 14 (Aktualisierung von präventiven Sanierungsplänen)

§ 14 setzt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 15 (Bewertung und Umsetzung von präventiven Sanierungsplänen durch die Unternehmen)

§ 15 Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Der Vorstand der Versicherungsunternehmen ist hier als Gesamtorgan angesprochen, wenn der präventive Sanierungsplan vor der Einreichung bei der Aufsichtsbehörde bewertet und genehmigt werden soll. Es handelt sich bei dem präventiven Sanierungsplan um ein wichtiges Instrument der Geschäftsleitung, um bei einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage durch Ergreifen von Maßnahmen eine tragfähige Finanzlage wiederherzustellen. Dies hat im Einklang mit dem Risikomanagementsystem zu erfolgen. So wie die Verantwortlichkeit für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement in der Gesamtverantwortung des Vorstands liegt und nicht delegiert werden kann, liegt auch die Bewertung und Genehmigung des präventiven Sanierungsplans in der Gesamtverantwortung des Vorstands.

§ 15 Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Richtlinie (EU) 2025/1 sieht zudem in Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe a vor, dass die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken Leitlinien zur näheren Bestimmung der in Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Reihe von Szenarien herausgibt.

§ 15 Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 15 Absatz 4 setzt Artikel 5 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 15 Absatz 5 setzt Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 15 Absatz 6 hat keine Grundlage in der Richtlinie (EU) 2025/1. § 15 Absatz 6 schützt die Vertraulichkeit präventiver Sanierungspläne und soll dadurch verhindern, dass die Sanierung durch eine Veröffentlichung erheblich erschwert wird.

Zu § 16 (Prüfung von präventiven Sanierungsplänen durch die Aufsichtsbehörde)

§ 16 setzt Artikel 6 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Absatz 3 regelt den Fall, dass die BaFin die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ist. Absatz 4 sieht dagegen den Fall vor, dass die BaFin Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats ist. In dieser Position wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats um die Übersendung des präventiven Sanierungsplans zu ersuchen.

Zu § 17 (Maßnahmen bei Mängeln von präventiven Sanierungsplänen)

§ 17 setzt Artikel 6 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Er sieht ein vierstufiges Verfahren der Maßnahmen der Aufsichtsbehörde vor, indem in einem ersten Schritt das Versicherungsunternehmen zur Überarbeitung des präventiven Sanierungsplans aufgefordert wird. Auf einer zweiten Stufe kann die Aufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen anweisen, eine bestimmte Änderung oder bestimmte Änderungen an dem präventiven Sanierungsplan vorzunehmen. Auf der dritten Stufe fordert die Aufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen auf, Änderungen an der Geschäftspolitik zu ermitteln, die zur Ausräumung der Unzulänglichkeiten oder Hindernisse führen. Auf der vierten und letzten Stufe kann die Aufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen anweisen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich und verhältnismäßig hält. Die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde bauen aufeinander auf und nehmen an Schwere auf den höheren Stufen zu.

Es handelt sich bei den Entscheidungen der Aufsichtsbehörden nach den Absätzen 1 bis 4 jeweils um Verwaltungsakte. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, sodass eine Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 sowie Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 in diesem Gesetz nicht erforderlich ist.

§ 17 Absatz 4 setzt Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Anweisung soll in Textform erfolgen. § 17 Absatz 5 erklärt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach dem VAG auch in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung für anwendbar. Diese Vorschrift hat klarstellenden Charakter. Die präventive Sanierungsplanung gehört zum Risikomanagement der Versicherungsunternehmen und ist Teil des Governance-Systems der Unternehmen, wie sich aus Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 ergibt. Die allgemeinen Anforderungen an die Geschäftsorganisation ergeben sich aus § 23 VAG. Dementsprechend finden die im VAG enthaltenen Befugnisse auch im Rahmen der präventiven Sanierungsplanung vollständig Anwendung. Denkbar ist daher beispielsweise, dass die Aufsichtsbehörde örtliche Prüfungen nach § 306 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VAG anordnet oder gegen Personen gerichtete Maßnahmen nach § 303 VAG ergreift.

Zu § 18 (Präventive Gruppensanierungspläne)

§ 18 Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Für die Vorlage des ersten präventiven Gruppensanierungsplans bei der Aufsichtsbehörde wird durch Verweis die für die Soloebene geltende Regelung herangezogen. Ebenso hat die Aufsichtsbehörde über die Anwendung von vereinfachten Anforderungen nach § 7 in Bezug auf den konkreten präventiven Gruppensanierungsplan zu entscheiden.

§ 18 Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 19 (Anforderungen an präventive Gruppensanierungspläne)

§ 19 Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 19 Absatz 2 und 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 19 Absatz 4 und 5 setzen Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, indem sie, wie die Richtlinie (EU) 2025/1 selbst, auf die für die präventiven Solosanierungspläne geltenden Vorschriften zur Erstellung und Aktualisierung verweisen.

§ 19 Absatz 6 setzt Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 20 (Bewertung und Umsetzung des präventiven Gruppensanierungsplans durch das Unternehmen)

§ 20 Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Diese Norm umfasst sowohl präventive Gruppensanierungspläne, die vom obersten Mutterunternehmen einer Gruppe erstellt werden, als auch präventive Sanierungspläne auf Soloebene, zu denen gruppenangehörige Unternehmen verpflichtet werden können. Auch wenn bei Zugehörigkeit zu einer Gruppe der präventive Gruppensanierungsplan der Regelfall sein wird, kann es den Fall geben, dass ein gruppenangehöriges Unternehmen einen Soloplan aufzustellen hat, weil tatsächlich kein

Gruppensanierungsplan existiert. Ebenso kann der Fall eintreten, dass die Aufsichtsbehörde ein in ihre Zuständigkeit fallendes, gruppenangehöriges Unternehmen vom präventiven Gruppensanierungsplan nicht als ausreichend abgedeckt ansieht. Auch in diesem Fall kann ein präventiver Sanierungsplan auf Soloebene verlangt werden. In allen diesen Fällen ist der Gesamtvorstand der betreffenden Unternehmen für die Bewertung und Genehmigung verantwortlich, bevor der Plan der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Die Aufsichtsbehörde kann hier als zuständige Aufsichtsbehörde für ein Solounternehmen oder als Gruppenaufsichtsbehörde angesprochen sein.

§ 20 Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 21 (Prüfung des präventiven Gruppensanierungsplans durch die Gruppenaufsichtsbehörde)

Die §§ 21 und 22 befassen sich mit der Prüfung und Bewertung von präventiven Sanierungsplänen im Gruppenkontext. Während § 21 die Aufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Gruppenaufsichtsbehörde und damit den präventiven Gruppensanierungsplan anspricht, behandelt § 22 den Fall, dass die Aufsichtsbehörde den präventiven Gruppensanierungsplan daraufhin prüft, ob ein gruppenangehöriges Solounternehmen von diesem ausreichend berücksichtigt ist. Beide Vorschriften regeln damit die Zusammenarbeit unterschiedlicher Mitgliedstaatenbehörden, die für Unternehmen derselben Gruppe zuständig sind und zu einer gemeinsamen Entscheidung im Sinne des § 23 über den präventiven Gruppensanierungsplan finden sollen.

§ 21 Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 248 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG sind die Gruppenaufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten, in denen Tochterunternehmen ihren Sitz haben, und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Aufsichtsbehörden über bedeutende Zweigniederlassungen oder verbundene Unternehmen kommen ebenfalls für eine Konsultation in Betracht, wenn sie Teilnehmer des Kollegiums der Aufsichtsbehörden sind. Dieser Austausch basiert auf den Regelungen zum Berufsgeheimnis und Informationsaustausch nach der Richtlinie 2009/138/EG. Wenn die Gruppenaufsichtsbehörde nach Konsultation dieser Aufsichtsbehörden den präventiven Gruppensanierungsplan überprüft und bewertet, so ist dies nicht im Sinne einer zeitlichen Reihenfolge zu verstehen. Vielmehr wird die Gruppenaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Frist von neun Monaten ab Vorlage des präventiven Gruppensanierungsplans mit der Prüfung und Bewertung beginnen.

§ 21 Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Übermittlung durch die Gruppenaufsichtsbehörde setzt die Frist des § 23 Absatz 2 für das Finden einer gemeinsamen Entscheidung über den präventiven Gruppensanierungsplan in Gang, die vier Monate beträgt. Eine Übersendung darf nur erfolgen, wenn die Geheimhaltungsvorschriften eingehalten werden.

§ 21 Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 insoweit um, als er alle Ermächtigungsgrundlagen, die die zuständige Aufsichtsbehörde gegenüber einem Solounternehmen anwenden könnte, auch für die Gruppenaufsichtsbehörde für entsprechend anwendbar erklärt. Dies ergibt sich weiterhin aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1, wonach die Maßnahmen des Artikels 6 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 auch auf Gruppenebene anzuwenden sind. Die entsprechende Anwendung bedeutet, dass die Ermächtigungsnormen sich jeweils auf das oberste Mutterunternehmen und den präventiven Gruppensanierungsplan beziehen und auf die Gruppenebene zu übertragen sind.

Zu § 22 (Prüfung der Berücksichtigung eines Tochterversicherungsunternehmens oder Tochterrückversicherungsunternehmens im Gruppensanierungsplan)

§ 22 Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1.

§ 22 Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2025/1. Den Plan, den die Aufsichtsbehörde nach Satz 2 von dem betreffenden Tochterversicherungsunternehmen oder Tochterrückversicherungsunternehmen verlangt, bezeichnet § 23 Absatz 1 Nummer 2 als präventiven Sanierungsplan auf Einzelunternehmensbasis.

Zu § 23 (Gemeinsame Entscheidung über den präventiven Gruppensanierungsplan)

§ 23 setzt für den Bereich der präventiven Sanierungsplanung Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2025/1 über die gemeinsamen Entscheidungen um.

§ 23 Absatz 1 enthält die Umsetzung des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1. Er fokussiert die Festlegung der Gegenstände der gemeinsamen Entscheidungen, zu denen sich die Gruppenaufsichtsbehörde um eine gemeinsame Entscheidung im Kollegium der Aufsichtsbehörden bemühen soll. Dies sind die Überprüfung und Bewertung des präventiven Gruppensanierungsplans, die Entscheidung, für Versicherungsunternehmen der Gruppe einen präventiven Sanierungsplan auf Einzelunternehmensebene zu fordern und die Anwendung der Maßnahmen des § 17 auf Solo- und Gruppenebene.

§ 23 Absatz 2 setzt Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a um, in dem er die Entscheidungsfrist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des präventiven Gruppensanierungsplans nach § 21 Absatz 2 festlegt. Zur Vorbereitung dieser Entscheidungsfrist dient die neunmonatige Frist für die Überprüfung und Bewertung, die die Konsultation des Kollegiums der Aufsichtsbehörden einschließt. Das Kollegium der Aufsichtsbehörden als solches ist nicht entscheidungsbefugt.

§ 23 Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Im Kontext der gemeinsamen Entscheidung über präventive Sanierungspläne sind nur die Aufsichtsbehörden, nicht die Abwicklungsbehörden zu einer Anrufung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung befugt. Dies ergibt sich aus dem Mandat, das der Unterstützung beim Finden einer gemeinsamen Entscheidung dient, die im Fall der präventiven Sanierungspläne nur von Aufsichtsbehörden getroffen wird.

§ 23 Absatz 4 setzt Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b und Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 23 Absatz 5 setzt Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 23 Absatz 6 setzt Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 23 Absatz 7 setzt Artikel 17 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 23 Absatz 8 setzt Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 24 (Aufsichtsbefugnisse)

Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 werden die Erstellung, Aktualisierung und Anwendung präventiver Sanierungspläne als Teil der Geschäftsorganisation im Sinne von Artikel 41 der Richtlinie 2009/138/EG betrachtet. Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgt in § 23 Absatz 7 VAG. Damit unterfallen präventive Sanierungspläne der Aufsicht über die Geschäftsorganisation. § 24 stellt insoweit klar, dass die entsprechenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach dem VAG neben den Befugnissen im hiesigen Gesetz anwendbar bleiben.

Zu Abschnitt 2 (Abwicklungsplanung)

Zu § 25 (Abwicklungspläne)

§ 25 Absatz 1 setzt Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Absatz 1 regelt die Pflicht der Abwicklungsbehörde, Abwicklungspläne auf Einzelunternehmensebene für Versicherungsunternehmen zu erstellen, bei denen die Kriterien der Absätze 2 bis 4 der Vorschrift erfüllt sind.

§ 25 Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 25 Absatz 2 bestimmt die Grundlage der Bewertung auf der festgelegt wird, für welche Versicherungsunternehmen Abwicklungspläne erstellt werden sollen.

§ 25 Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 25 Absatz 3 bestimmt unter Bezug auf Absatz 2 die Marktabdeckungsquote für die Erstellung von Abwicklungsplänen. Eine entsprechende Regelung zur erforderlichen Marktabdeckung findet sich für die präventive Sanierungsplanung in § 12 Absatz 3.

Jedes Versicherungsunternehmen, das einem Abwicklungsplan nach § 25 unterliegt, muss in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 nach § 12 Absatz 4 dieses Gesetzes die Anforderungen der präventiven Sanierungsplanung erfüllen.

§ 25 Absatz 4 setzt Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 25 Absatz 5 setzt Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 26 (Anforderungen an Abwicklungspläne)

§ 26 Absatz 1 setzt Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Abwicklungsplan enthält mögliche Abwicklungsmaßnahmen. Diese kann die Abwicklungsbehörde erst treffen, wenn das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach § 47 Absatz 1 oder § 48 Absatz 3 erfüllt.

§ 26 Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 26 Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 26 Absatz 4 setzt Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 27 (Verfahren bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten)

§ 27 berücksichtigt in Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 den internationalen Aspekt der Abwicklungsplanung.

§ 27 Absatz 1 regelt bei Versicherungsunternehmen mit bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten die Abstimmung der deutschen Abwicklungsbehörde als Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit den Aufsichtsbehörden oder den Abwicklungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats über einen Abwicklungsplan („Home“-Perspektive).

§ 27 Absatz 2 regelt bei Versicherungsunternehmen mit bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten aus einem anderen Mitgliedstaat die Abstimmung der deutschen Abwicklungsbehörde als Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit der Abwicklungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Abwicklungsplan („Host“-Perspektive). Werden Empfehlungen der deutschen Abwicklungsbehörde von der Abwicklungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht angemessen berücksichtigt, so kann sich die deutsche Abwicklungsbehörde an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wenden.

Zu § 28 (Überprüfung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen)

§ 28 Absatz 1 setzt Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Bei der Abwicklungsplanung handelt es sich um einen wiederkehrenden Prozess. Neben der regelmäßigen Aktualisierung der Abwicklungspläne lösen wesentliche Änderungen bei dem Versicherungsunternehmen eine erforderliche Aktualisierung aus.

§ 28 Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Sowohl die Aufsichtsbehörde als auch das Versicherungsunternehmen haben die Abwicklungsbehörde über wesentliche Änderungen oder Ereignisse, die eine Aktualisierung des Abwicklungsplans erforderlich machen, unverzüglich zu informieren.

Zu § 29 (Übermittlung der Abwicklungspläne an die Aufsichtsbehörden)

§ 29 setzt Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 30 (Gruppenabwicklungspläne)

§ 30 setzt Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Vorschrift berücksichtigt die Gruppenperspektive der Abwicklungsplanung. Sie ist die Parallelvorschrift zu § 25, der sich auf Versicherungsunternehmen auf Einzelunternehmensebene bezieht und dessen Bedingungen nach § 25 Absatz 2 bis 4 bei der Gruppenabwicklung ebenfalls zugrunde gelegt werden.

Zu § 31 (Anforderungen an Gruppenabwicklungspläne)

§ 31 Absatz 1 setzt Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um und stellt inhaltliche Grundanforderungen an Gruppenabwicklungspläne. § 31 Absatz 1 Nummer 6 übernimmt dabei die inhaltlichen Vorgaben für Einzelabwicklungspläne der nicht abschließenden Aufzählung des § 26 Absatz 4. § 31 Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 31 Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Tochterunternehmen von in Drittländern niedergelassenen Gruppen sind in der Europäischen Union niedergelassene Unternehmen und unterliegen uneingeschränkt dem Unionsrecht, einschließlich der Anwendung jeglicher

Abwicklungsinstrumente. Bei der Abwicklungsplanung können geeignete Abwicklungsstrategien der betreffenden Drittstaatsbehörden für die Gruppe berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Abwicklungsstrategie darf die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährden.

Zu § 32 (Verfahren für Gruppenabwicklungspläne)

§ 32 Absatz 1 setzt Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Vorschrift bestimmt die Informationsübermittlungspflicht des obersten Mutterunternehmens an die Gruppenabwicklungsbehörde.

§ 32 Absatz 2 setzt die in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannte Pflicht der Abwicklungsbehörde um, die genannten Behörden entsprechend zu informieren.

§ 32 Absatz 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Erstellung und Aktualisierung der Gruppenabwicklungspläne erfolgt unter Beteiligung der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Abwicklungsbehörden, um so eine gemeinsame Entscheidung über die Ausarbeitung und Annahme der Gruppenabwicklungspläne zu treffen. Dabei werden die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Aufsichtsbehörden konsultiert.

§ 32 Absatz 4 setzt Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Vorschrift berücksichtigt die Bedeutung wirtschaftlicher und gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen von internationalen Gruppen und legt die Einbeziehung der entsprechenden Abwicklungsbehörden von Drittstaaten in das Ermessen der Gruppenabwicklungsbehörde.

§ 32 Absatz 5 setzt Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Erstellung eines Gruppenabwicklungsplans ist danach als wiederkehrender Prozess gestaltet, der zudem auf wesentliche Änderungen mit Bezug auf die Gruppe reagiert.

§ 32 Absatz 6 setzt Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Vorschrift verweist auf die gemeinsame Entscheidung nach § 33 dieses Gesetzes und trägt dem internationalen Aspekt der Abwicklungsplanung Rechnung.

§ 32 Absatz 7 regelt in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 die Aufgabe der Gruppenabwicklungsbehörde, die Gruppenabwicklungspläne mit allen Änderungen an die in diesem Absatz genannten Behörden zu übermitteln.

Zu § 33 (Gemeinsame Entscheidungen über Gruppenabwicklungspläne)

Die Vorschrift erläutert das Vorgehen bei einer gemeinsamen Entscheidung der in § 32 Absatz 6 genannten Behörden zur Annahme eines Gruppenabwicklungsplans.

§ 33 Absatz 1 setzt Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 33 Absatz 2 sieht in Umsetzung des Artikels 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 die Unterstützung durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vor, damit Gruppenabwicklungsbehörde und die Abwicklungsbehörden auf Antrag einer Abwicklungsbehörde zu einer gemeinsamen Entscheidung kommen.

§ 33 Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 33 Absatz 4 Satz 1 und 2 setzen Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 33 Absatz 4 Satz 3 setzt Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 33 Absatz 5 setzt Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 33 Absatz 6, der Artikel 17 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 umsetzt, beschreibt das Vorgehen bei Einbindung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die Gruppenabwicklungsbehörde oder die zuständige Abwicklungsbehörde berücksichtigt einen Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, soweit diese eine Entscheidung getroffen hat.

§ 33 Absatz 7 setzt Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 33 Absatz 8 setzt Artikel 17 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 34 (Mitwirkung und Informationsübermittlung)

§ 34 Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Vorschrift sieht umfassende Mitwirkungs- und Informationspflichten des jeweiligen Versicherungsunternehmens in Bezug auf die Erstellung, Aktualisierung oder Durchführung von Abwicklungsplänen oder Gruppenabwicklungsplänen vor. Neben der Bereitstellung von Informationen kann die Abwicklungsbehörde auch Analysen anfordern. Nach Satz 2 kann die Abwicklungsbehörde Versicherungsunternehmen oder Versicherungsgruppen Anzeige- und Meldepflichten auferlegen.

Nach § 34 Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 die Aufsichtsbehörde ersuchen, die erforderlichen Informationen bei dem Versicherungsunternehmen einzuholen.

§ 34 Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Vorschrift trägt dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Behörden tauschen bereits vorliegende Informationen untereinander aus, bevor sie sich an die Versicherungsunternehmen wenden.

§ 34 Absatz 4 dient der Klarstellung. Eine unnötige Inanspruchnahme der Versicherungsunternehmen ist über Absatz 3 auszuschließen.

Zu § 35 (Informationsübermittlung Dritter)

Für die nach § 26 Absatz 4 Nummer 10 dieses Gesetzes in den Abwicklungsplan aufzunehmenden Erläuterungen zu kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten und die Einschätzung von Sekundäreffekten, kann es erforderlich sein, die in diesem Zusammenhang stehenden Informationen zu erheben. Für ein wirkungsvolles Abwicklungsregime kann es dabei für die Abwicklungsbehörde erforderlich sein, diese Informationen direkt von den benannten Dritten zu erheben.

Zu § 36 (Verordnungsermächtigung)

§ 36 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen, die es ermöglicht, nähere Bestimmungen zur elektronischen Übermittlung von Plänen und weiteren Informationen nach § 34 Absatz 1 und 2 sowie nach § 35 Absatz 1, insbesondere in Bezug auf das zu verwendende Datenformat sowie die Einrichtung, Ausgestaltung und Nutzung geeigneter Zugänge zur elektronischen Kommunikation, zu erlassen. Die Verordnungsermächtigung dient somit ausschließlich der Einrichtung und Nutzung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens und der Gewährleistung eines effizienten und sicheren Datenaustauschs zwischen Unternehmen und Abwicklungsbehörde. Hierdurch werden die Voraussetzungen für eine Digitalisierung der Verwaltung geschaffen. Eine Erweiterung der gesetzlichen Festlegungen zu Inhalten ist in § 36 nicht vorgesehen. Die Regelung ist entsprechend auf die technische und organisatorische Umsetzung der bereits vorhandenen Übermittlungspflichten beschränkt. Die Ermächtigung kann auf die BaFin als Abwicklungsbehörde delegiert werden.

Zu Kapitel 3 (Abwicklungsfähigkeit)**Zu § 37 (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit)**

§ 37 Absatz 1 bis 4 setzt Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Der Richtlinienbegriff der „Liquidation im regulären Insolvenzverfahren“ wird im Sinne einer rechtssicheren Richtlinienumsetzung übernommen. Über die Erfüllung der Richtlinienvorgaben hinausgehende Festlegungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 38 (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen)

§ 38 Absatz 1 bis 4 setzt Artikel 14 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 39 (Auskunfts- und Vorlageverlangen)

§ 39 setzt Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 sowie Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Hierbei wird vorhandener Umsetzungsspielraum genutzt, um die Regelungen praxistauglich zu konkretisieren.

§ 39 Absatz 1 sieht vor, dass das Versicherungsunternehmen von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten dieser Unternehmen oder von Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliche-

dert wurden, Auskunft oder Vorlage von Dokumenten verlangen kann, soweit dies zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit erforderlich ist. Die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass die Auskünfte schriftlich oder mündlich erteilt werden. Das Vorlageverlangen kann sich auf physische oder digitale Dokumente beziehen. Grundsätzlich sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, die nach Absatz 1 verlangten Informationen über das von der Abwicklungsbehörde bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu übermitteln (vgl. § 9 Absatz 2). Nach Satz 2 kann die Abwicklungsbehörde jedoch auch verlangen, dass die Dokumente nach Satz 1 als papierhafte Kopie oder als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Die genannten Personen werden durch den von der Abwicklungsbehörde zu erlassenden Verwaltungsakt verpflichtet, die Informationen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist von der Abwicklungsbehörde insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die Abwicklungsbehörde prüft im Austausch mit der Aufsichtsbehörde, ob einige oder alle Informationen bei der Aufsichtsbehörde bereits vorliegen. Liegen diese Informationen bei der Aufsichtsbehörde bereits vor, wird die Abwicklungsbehörde diese ersuchen, die Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 39 Absatz 2 sieht in Anlehnung an § 305 Absatz 5 VAG ein Auskunftsverweigerungsrecht vor.

§ 39 Absatz 3 stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet ist, die durch Auskunfts- und Vorlageverlangen entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 39 Absatz 4 setzt Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Auch hier wird von einem vorhandenen Umsetzungsspielraum Gebrauch gemacht. Absatz 5 regelt, dass die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 von den Unternehmen der Gruppe, den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten dieser Unternehmen oder Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, Auskünfte und die Vorlage von Dokumenten verlangen kann.

Zu § 40 (Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort)

§ 40 trägt dem praktischen Bedürfnis der Abwicklungsbehörde Rechnung, zum Zweck der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach den §§ 37 oder 38 Prüfungen vorzunehmen und diese auch vor Ort durchführen zu können.

§ 40 Absatz 1 sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde die zum Zweck der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit erforderlichen Prüfungen auch ohne besonderen Anlass bei den Versicherungsunternehmen oder Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, vornehmen kann. Die Personen werden dabei durch den zu erlassenden Verwaltungsakt verpflichtet, sich der Prüfung zu unterziehen. Die Abwicklungsbehörde kann bei Bedarf auch einen Dritten, beispielsweise einen Wirtschaftsprüfer, mit der Durchführung der Prüfung beauftragen oder hinzuziehen. Die Prüfungen können in der Abwicklungsbehörde „vom Schreibtisch aus“ oder nach Absatz 2 auch beim Unternehmen vor Ort durchgeführt werden.

Bei der Formulierung, dass Prüfungen auch „ohne besonderen Anlass“ vorgenommen werden können, handelt es sich um einen etablierten Regulierungsstandard. Dieser existiert in der Bankenabwicklung (siehe § 178b SAG), ist aber auch in der Versicherungs-, Banken und Wertpapieraufsicht verankert (siehe § 306 Absatz 1 VAG, § 44 Absatz 1 KWG und § 89 Absatz 5 WpHG). Die Befugnis, Prüfungen auch „ohne besonderen Anlass“ vornehmen zu können, bedeutet nicht, dass Prüfungen ohne erkennbaren Anlass („anlasslos“) oder gar willkürlich angeordnet werden dürfen. Ein Anlass muss stets bestehen. Jedoch muss es sich nicht um einen „besonderen Anlass“ handeln. In der Praxis können daher auf Grundlage dieser Befugnisse sowohl Prüfungen bei einem konkreten Anlass als auch unter risikobasierten Kriterien durchgeführt werden. Dies schließt auch die Möglichkeit einer Stichprobenauswahl ein.

§ 40 Absatz 2 regelt, dass die Bediensteten der Abwicklungsbehörde sowie die Personen, deren sich die Abwicklungsbehörde zur Durchführung der Prüfungen bedient, zur Durchführung der Prüfung nach Absatz 1 zum Zweck der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auch die Betriebs- und Geschäftsräume der in Absatz 1 genannten Unternehmen und Personen innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und Prüfungshandlungen vor Ort vornehmen können, soweit dies zum Zweck der Durchführung einer wirksamen Prüfung erforderlich ist. Die Durchführung einer wirksamen Prüfung ist für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von hoher Relevanz. Für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit kann es insofern erforderlich sein, sich als Prüfer vor Ort einen persönlichen Eindruck von den Verhältnissen in dem Unternehmen zu verschaffen. Hierzu gehört neben der Inaugenscheinnahme der Geschäftsräume insbesondere das Führen von Fachgesprächen oder die Befragung von Organmitgliedern oder Beschäftigten im unmittelbaren persönlichen Kontakt vor Ort. Hieraus können sich für die Abwicklungsbehörde wichtige Prüfungserkenntnisse ergeben, die bei rein schriftlicher Kommunikation oder im

Rahmen der Auswertung papiergebundener oder digitaler Unterlagen nicht möglich wären. Ferner kann es aus prüferischer Sicht erforderlich sein, sich die technischen Systeme und Programme im technischen Umfeld vor Ort vorführen zu lassen.

§ 40 Absatz 3 sieht einen nicht abschließenden Katalog möglicher Prüfungshandlungen vor, welche „vom Schreibtisch aus“ oder auch vor Ort vorgenommen werden können. Nummer 1 verweist dabei auf die Voraussetzungen des § 39. Dabei wird klargestellt, dass das Verlangen von Auskunft auch in Form einer Befragung erfolgen kann. Nummer 2 ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, sich die Funktionsfähigkeit technischer Systeme und Programme vorführen zu lassen. Die Abwicklungsbehörde kann sich die Funktionsfähigkeit der technischen Systeme und Programme dabei auch an Hand vorgegebener Übungsaufgaben oder in Form von Simulationen demonstrieren lassen. Die §§ 39, 40 VSAG stellen jedoch keine rechtliche Grundlage für Durchsuchungen oder Beschlagnahmen dar. Durchsuchungen oder Beschlagnahmen dürfen auf Grundlage der §§ 39, 40 VSAG nicht erfolgen.

§ 40 Absatz 4 stellt klar, dass die betroffenen Unternehmen sowie Dritte, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden haben, einschließlich der betroffenen Organmitglieder und Beschäftigten.

§ 40 Absatz 5 regelt die Kostentragung und Erstattung. Satz 1 bestimmt, dass die Kosten der Prüfung von betroffenen Unternehmen zu tragen sind. Dies umfasst auch die eigenen Kosten und Aufwendungen der betroffenen Unternehmen. Satz 2 stellt klar, dass die Kosten, die der Abwicklungsbehörde durch die Prüfungen entstehen, von den betroffenen Unternehmen zu erstatten sind. Dies können beispielsweise auch die Kosten sein, die der Abwicklungsbehörde durch die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers entstehen.

Zu § 41 (Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort durch die Gruppenabwicklungsbehörde)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Gruppenabwicklungsbehörde zum Zweck der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit in entsprechender Anwendung des § 40 bei den im Inland niedergelassenen Unternehmen der Gruppe sowie Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, alle erforderlichen Prüfungen vornehmen kann.

Zu § 42 (Verfahren zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit)

§ 42 Absatz 1 bis 3 setzt Artikel 15 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Absatz 1 Satz 2 setzt ferner Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit dieser sich auf Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 bezieht. Die Anordnung der Textform erlaubt hier über die Verwendung von Schriftzeichen hinaus auch eine Übermittlung von Plänen, Zeichnungen oder technischen Daten. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit dieser sich auf Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 bezieht.

Zu § 43 (Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit)

§ 43 Absatz 1 bis 4 setzt Artikel 15 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Anordnung von Maßnahmen nach § 43 Absatz 2 wird dabei in das pflichtgemäße Ermessen der Abwicklungsbehörde gestellt.

Die Vorgabe des Artikels 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1, die Versicherungsunternehmen entweder auf direktem Wege oder indirekt über die Aufsichtsbehörde zu einer der in Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten alternativen Maßnahmen zu verpflichten, wird in § 43 Absatz 1 dahingehend umgesetzt, dass die Abwicklungsbehörde eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Maßnahmen anordnen kann oder die Aufsichtsbehörde um Anordnung ersuchen kann. Die Entscheidung, das Versicherungsunternehmen entweder auf direktem Wege oder indirekt über die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, wird in das Auswahlermessen der Abwicklungsbehörde gestellt. Der Aufsichtsbehörde stehen die Befugnisse nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung zu. Damit kann die Aufsichtsbehörde im Fall eines Ersuchens der Abwicklungsbehörde die Maßnahmen, auf die sich das Ersuchen bezieht, wirksam durchsetzen. Die Ausübung dieser Befugnisse ist zwingend an das vorherige Ersuchen der Abwicklungsbehörde geknüpft. Dieses stellt eine notwendige Voraussetzung für die entsprechende Ausübung der Befugnisse nach Absatz 2 dar.

Um den Vorgaben von Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 zu genügen, soweit dieser sich auf Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 bezieht, sieht Absatz 4 die Darlegung der Gründe vor.

Die Anordnung der Textform erlaubt hier über die Verwendung von Schriftzeichen hinaus auch eine Übermittlung von Plänen, Zeichnungen oder technischen Daten.

Einer gesonderten Umsetzung des Artikels 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1, soweit dieser sich auf Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 bezieht, bedarf es nicht. Da es sich bei einer Anordnung nach Absatz 2 um einen Verwaltungsakt handelt, sind hiergegen die Rechtsbehelfe der VwGO möglich.

Zu § 44 (Befugnis und Verfahren zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen)

§ 44 setzt Artikel 16 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 45 (Gemeinsame Entscheidungen zur Abwicklungsfähigkeit von Gruppen)

§ 45 setzt Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 45 Absatz 1 setzt Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 45 Absatz 2 setzt Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 45 Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 45 Absatz 4 setzt Artikel 17 Absatz 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 45 Absatz 5 setzt Artikel 17 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 45 Absatz 6 setzt Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Teil 3 (Abwicklung)

Zu Kapitel 1 (Abwicklungsziele, Voraussetzungen für eine Abwicklung und allgemeine Grundsätze)

Zu § 46 (Abwicklungsziele)

§ 46 setzt Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 46 Absatz 1 setzt Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 46 Absatz 2 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Das Abwicklungsziel in § 46 Absatz 2 Nummer 4 schützt öffentliche Mittel, in Übereinstimmung auch mit dem englischen Wortlaut des Artikels 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1, durch eine geringere Abhängigkeit von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

§ 46 Absatz 3 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 46 Absatz 4 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Bei der Verfolgung des in § 46 Absatz 2 Nummer 4 genannten Abwicklungsziels nutzt die Abwicklungsbehörde zur Abwicklungsfinanzierung das Instrument der Herabschreibung und Umwandlung nach den §§ 96 ff., die Sicherungssysteme für Versicherungen sowie den Finanzierungsmechanismus nach Teil 8 dieses Gesetzes.

§ 46 Absatz 5 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 46 Absatz 6 setzt Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 47 (Voraussetzungen für eine Abwicklung)

§ 47 setzt Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 47 Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 47 Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 47 Absatz 3 setzt Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 47 Absatz 4 setzt Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Ein Versicherungsunternehmen gilt bereits dann als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend, wenn einer der aufgezählten Tatbestände erfüllt ist.

§ 47 Absatz 5 setzt Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abwicklungsbehörde soll bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, die Inanspruchnahme eines Sicherungssystems für Versicherungen berücksichtigen. Sicherungssysteme für Versicherungen sind neben dem Insolvenzfonds für Kfz-Haftpflichtversicherungen, dessen Leistungen in den §§ 18 bis 20 des Pflichtversicherungsgesetzes geregelt sind, die in Deutschland in Teil 3 des VAG geregelten Sicherungsfonds. Derzeit gibt es in Deutschland einen Sicherungsfonds für Lebensversicherungen, die Protektor Lebensversicherungs-AG, und einen Sicherungsfonds für Krankenversicherungen, die Medicator AG. Ein Sicherungsfonds für Schaden-Unfallversicherungsunternehmen wird ergänzend geschaffen. Die Sicherungsfonds können außerhalb der Abwicklung dadurch in Anspruch genommen werden, dass Versicherungsbestände oder Versicherungsforderungen im Fall des Sicherungsfonds für Schaden-Unfallversicherungsunternehmen auf den zuständigen Sicherungsfonds übertragen werden (§§ 222b und 222c des VAG). Wenn das vorhandene Sicherungsvermögen nach § 226 Absatz 3 des VAG zusammen mit den Sonderbeiträgen nach § 226 Absatz 5 des VAG ausreicht, um den mit dem Sicherungsfonds verfolgten Zweck zu gewährleisten, wird regelmäßig das öffentliche Interesse an einer Abwicklung fehlen.

Zu § 48 (Voraussetzungen für eine Abwicklung in Bezug auf Mutterunternehmen und Holdinggesellschaften)

§ 48 setzt Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 48 Absatz 1 setzt Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 48 Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 48 Absatz 3 setzt Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 49 (Verfahren im Fall von Unternehmen, die nicht von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sind)

§ 49 setzt Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Als anderes Verfahren zum Marktaustritt kommt beispielsweise der Marktaustritt nach Verlust der Zulassung in Betracht (insbesondere nach einem Widerruf nach § 304 des VAG).

Zu § 50 (Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung)

Die Vorschrift setzt Artikel 22 und Artikel 54 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 zur Anwendbarkeit der Regelungen über den Betriebsübergang wird nicht explizit umgesetzt, da Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates nicht umgesetzt wurde. Insofern besteht kein Umsetzungsbedarf.

§ 50 Absatz 1 setzt Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 und Artikel 54 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 50 Absatz 1 stellt allgemeine Grundsätze auf, die Abwicklungsbehörde bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen verfolgt. Sie leiten die Ermessens- und Beurteilungsspielräume der Abwicklungsbehörde. Absatz 1 Nummer 5 begründet keine zivil- oder strafrechtliche Haftung, sondern stellt klar, dass diese durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen nicht geändert werden darf.

§ 50 Absatz 2 setzt Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 50 Absatz 3 setzt Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 50 Absatz 4 setzt Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Formulierung „soweit angemessen“ wird konkretisiert. Die Information und Anhörung der Arbeitnehmervertreter ist angemessen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abwicklungsziele möglich ist.

Absatz 5 setzt Artikel 22 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Abwicklungsbehörde

unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder Gepflogenheiten über die Vertretung der Arbeitnehmer in Leitungsorganen. Die Wahl und Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erfolgt demnach allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze.

Zu Kapitel 2 (Bewertung)

Zu § 51 (Bewertung für Abwicklungszwecke)

Die Vorschrift setzt Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 51 Absatz 1 setzt Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 51 Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 51 Absatz 3 setzt Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 51 Absatz 4 setzt Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 51 Absatz 5 setzt Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Vorgabe in Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1, wonach die Bewertung nicht isoliert angegriffen werden kann, wird in die Terminologie des deutschen Verwaltungsprozessrechts übersetzt. Gegen die Bewertung selbst ist weder ein behördlicher noch ein gerichtlicher Rechtsbehelf zulässig. Beurteilungs- oder Ermessensfehler in Bezug auf die Bewertung können daher nur im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Abwicklungsmaßnahme geltend gemacht werden.

Zu § 52 (Vorgaben für die Bewertung)

Die Vorschrift setzt Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie wird durch die Vorgaben des auf Basis des Artikels 24 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 erlassenen technischen Regulierungsstandards konkretisiert, der die Methoden festlegt, anhand derer der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens bei einer Abwicklung zu bestimmen ist.

§ 52 Absatz 1 setzt Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltenen Vorgaben zur Unabhängigkeit des Bewerbers wurden nicht in Absatz 1 übernommen, sondern finden sich in § 54 Absatz 1.

§ 52 Absatz 2 setzt Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 52 Absatz 3 setzt Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 52 Absatz 4 setzt Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 52 Absatz 5 setzt Artikel 24 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 52 Absatz 6 stellt ergänzend klar, dass Zahlungsabflüsse an und Verbindlichkeiten gegenüber der Abwicklungsbehörde bzw. dem Abwicklungsfonds aus der Erstattung angemessener Ausgaben bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen. Die Bewertung einer Abwicklungsstrategie, die bestimmte Zahlungsabflüsse und Verbindlichkeiten einfach ausblendet, wäre unvollständig.

§ 52 Absatz 7 sieht ergänzend die Möglichkeit der Weitergabe der Bewertung an einen übernehmenden Rechtsträger oder das in Abwicklung befindliche Unternehmen vor. Dies kann zum Sachverhaltsabgleich zweckmäßig sein.

Zu § 53 (Vorläufige und endgültige Bewertungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 53 Absatz 1 setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 53 Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Vorschrift wird durch die Vorgaben des auf Basis des Artikels 25 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 erlassenen technischen Regulierungsstandards konkretisiert, der die Methode festlegt, anhand derer die in vorläufigen Bewertungen aufzunehmenden Puffer für zusätzliche Verluste zu berechnen sind.

§ 53 Absatz 3 setzt Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 53 Absatz 4 setzt Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 53 Absatz 5 setzt Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 54 (Unabhängigkeit, Bestellung und Kosten des Bewerters)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Vorgaben um.

§ 54 Absatz 1 Satz 1 setzt die in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Vorgaben um.

Diese beziehen sich auf die Unabhängigkeit des Bewerters. Sie werden durch die Vorgaben des auf Basis des Artikels 24 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 erlassenen technischen Regulierungsstandards konkretisiert.

§ 54 Absatz 1 Satz 2 sorgt dafür, dass der Aufwand für eine endgültige Bewertung nicht unnötig erhöht wird. Dies wäre aber der Fall, wenn sich statt eines ohnehin bereits befassten Bewerters ein neuer Bewerber in die Materie einarbeiten müsste.

§ 54 Absatz 2 schließt Regelungslücken, die sich daraus ergeben, dass die Richtlinie (EU) 2025/1 den Prozess für die Bestellung des Bewerters dem nationalen Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten überlässt.

Zu Kapitel 3 (Abwicklungsinstrumente)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Grundsätze)

Zu § 55 (Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 8, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 5 sowie Artikel 54 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 55 Absatz 1 setzt Artikel 26 Absatz 3 Satz 1, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Norm enthält die zentrale Abwicklungsbefugnis dieses Gesetzes.

Der Einleitungssatz gibt die Generalbefugnis des Artikels 42 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 wieder.

Nummer 1 enthält die Befugnis, die in Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Abwicklungsinstrumente anzuwenden und hierfür die in Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehene hoheitliche Abwicklungsanordnung zu erlassen.

Nummer 2 regelt, dass die Abwicklungsbefugnisse sowohl in als auch außerhalb einer Abwicklungsanordnung ausgeübt werden können. Ergänzend wird geregelt, dass die Abwicklungsbehörde einige Befugnisse auch in Vorbereitung der Abwicklungsanordnung ausüben darf. Ziel ist es, dass die Abwicklungsbehörde etwa das Hinausschieben von Fälligkeiten, die Aussetzung von Beendigungsrechten, die Aussetzung vertraglicher Pflichten, die Beschränkung von Sicherheitsrechten und die Ausübung von Kontrollbefugnissen nicht nur in oder neben, sondern auch im Vorfeld der Anwendung eines Abwicklungsinstruments anordnen kann.

Die Kündigungsrechte im Arbeitsverhältnis werden durch die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nicht berührt.

§ 55 Absatz 2 enthält eine Verfahrenserleichterung. Das elektronische Verfahren des § 137 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2 FinDAG kann auch auf Anordnungen angewandt werden, die neben oder in Vorbereitung einer Abwicklungsanordnung ergehen.

§ 55 Absatz 3 setzt Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 55 Absatz 4 setzt Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit den Regelungen in § 66 Absatz 2, § 106 Absatz 4 und § 136 Absatz 4 zu lesen, die jeweils zum Ziel haben, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der Abwicklung nicht von Dritten abhängt.

§ 55 Absatz 5 setzt Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 56 (Allgemeine Grundsätze für Abwicklungsinstrumente)

Die Vorschrift setzt Teile des Artikels 26 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Umsetzung der übrigen Teile des Artikels 26 der Richtlinie (EU) 2025/1 findet sich in anderen Vorschriften (Artikel 26 Absatz 1 und 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 in § 55 Absatz 1 und § 108 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 in § 69 Absatz 1 und 2, Artikel 26 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 in § 108 Absatz 2).

Von einer Umsetzung der „Kann-Vorschrift“ in Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 wurde abgesehen, da kein Bedarf für eine Übertragung zusätzlicher Instrumente und Befugnisse auf die Abwicklungsbehörde gesehen wurde.

§ 56 Absatz 1 setzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Vorschrift zielt darauf ab, dass Anteilseigner und Inhaber anderer relevanter Kapitalinstrumente vor Gläubigern und Versicherungsnehmern zur Tragung von Verlusten herangezogen werden.

§ 56 Absatz 2 setzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Formulierung „soweit deren Forderungen ohne vollständige Entschädigung herabgeschrieben wurden“ bezieht sich grundsätzlich auch auf Forderungen des Unternehmens, die in Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 umgewandelt wurden. Denn auch diese Forderungen werden im Zuge der Umwandlung ganz oder teilweise herabgeschrieben.

§ 56 Absatz 3 setzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 56 Absatz 4 setzt Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 57 (Erstattung angemessener Ausgaben)

Die Vorschrift setzt Artikel 26 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie regelt die Erstattung angemessener Ausgaben der Abwicklungsbehörde, des Abwicklungsfonds und eines Sicherungsfonds durch einen Erwerber, das in Abwicklung befindliche Unternehmen, ein Brückenunternehmen oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Voraussetzung ist dabei jeweils, dass entsprechende Mittel vorhanden sind, die sich für eine Erstattung eignen. Die Erstattung darf nicht zu einer Verletzung der Abwicklungsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes in § 50 Absatz 1 Nummer 7 führen.

§ 57 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Abwicklungsbehörde sowohl eigene Ausgaben als auch Ausgaben des Abwicklungsfonds geltend machen kann.

Darüber hinaus ermöglicht die Regelung, dass auch Ausgaben des Sicherungsfonds beglichen werden. Diese Erweiterung ist notwendig, weil die Sicherungsfonds nach § 174 Absatz 3 Nummer 2 vorrangig vor dem Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung eingesetzt werden sollen. Dementsprechend ist auch eine Regelung über die Kosten des Sicherungsfonds notwendig. Dies steht im Einklang mit dem in § 46 Absatz 5 bzw. Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 normierten Ziel, die Kosten der Abwicklung so gering wie möglich zu halten.

§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sieht ergänzend vor, dass auch auf laufende Erlöse der genannten Unternehmen zurückgegriffen werden kann. Dies zielt ebenfalls darauf ab, die Kosten der Abwicklung für die Abwicklungsbehörde, den Abwicklungsfonds und die Sicherungsfonds, sowie deren Beitragszahler so gering wie möglich zu halten. Es wäre nicht sachgerecht, wenn beim Brückenunternehmen, der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder dem Unternehmen im gesonderten Abwicklungsmanagement auflaufende Reserven ungenutzt blieben, während Abwicklungsfonds oder Sicherungsfonds beziehungsweise deren Beitragszahler gleichzeitig Finanzierungskosten in entsprechender Höhe tragen.

§ 57 Absatz 1 Satz 2 und 3 regelt die Rangfolge der verschiedenen Ansprüche.

Diese Rangfolge ist in Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 insoweit angelegt, als die Ansprüche von Abwicklungsbehörde und Abwicklungsfonds vorrangig vor anderen Ansprüchen sein sollen. § 57 Absatz 1 Satz 3 konkretisiert darüber hinaus die Rangfolge der Ansprüche der Abwicklungsbehörde und des Abwicklungsfonds untereinander.

§ 57 Absatz 2 konkretisiert den Begriff „angemessene Ausgaben“. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Nummern 1 und 2 führen Ausgaben auf, die nach dem Bundesgebührengesetz und nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz verlangt werden können. Hinsichtlich ersterer handelt es sich dem Grunde nach um eine klarstellende Regelung, mit der gleichzeitig der Rang der Forderung bestimmt wird.

Die Nummern 3 und 4 zielen darüber hinaus darauf ab, die finanzielle Belastung des Abwicklungsfonds, der Sicherungsfonds und deren beitragspflichtiger Unternehmen im Zusammenhang mit einer Abwicklung insgesamt so gering wie möglich zu halten. Die Abwicklungsbehörde hat dabei einen breiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum, ob sie die Möglichkeit des Ausgleichs nutzt. Insbesondere wird sie nicht anordnen, dass Erlöse an den Abwicklungsfonds oder einen Sicherungsfonds abgeführt werden, wenn dies die Abwicklungsziele gefährden würde.

Zu § 58 (Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen; Ausschluss der Anfechtbarkeit)

Die Vorschrift setzt Artikel 26 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Artikel 26 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 zielt darauf ab, dass die Rechtswirkungen der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen nicht durch die Insolvenzanfechtung oder andere Insolvenzwirkungen ausgeschlossen werden. Zudem werden auch Anfechtungsrechte nach dem Anfechtungsgesetz ausgeschlossen.

Zu § 59 (Kontrolle nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz)

Die Vorschrift setzt Artikel 88 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Abschnitt 2 (Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements)

Zu § 60 (Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements)

Die Vorschrift setzt Artikel 27 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 60 Absatz 1 setzt Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 60 Absatz 2 Nummer 1 setzt Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 60 Absatz 2 Nummer 2 setzt Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Verweis auf § 298 des VAG stellt klar, dass die Aufsicht auch weiterhin die notwendigen Befugnisse hat, um die jeweiligen Anforderungen durchzusetzen.

§ 60 Absatz 3 setzt Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 60 Absatz 4 setzt Artikel 27 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abwicklungsbehörde erhält ergänzende Informationsbefugnisse, um Cash Flows sowie Kosten und Ausgaben überwachen zu können.

§ 60 Absatz 5 setzt Artikel 27 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

In Abweichung zur deutschen Sprachfassung der Richtlinie (EU) 2025/1 wird in Satz 1 der Begriff „sonstige Rückstellungen“ verwendet, weil es sich bei dem Begriff „versicherungstechnische Rücklagen“ um einen Übersetzungsfehler handelt.

Die Abwicklungsbehörde erhält ergänzende Informationsbefugnisse, um die vorgesehene Überwachung vornehmen zu können.

§ 60 Absatz 6 setzt Artikel 27 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abwicklungsbehörde soll im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Beschränkung oder Aussetzung von variablen Vergütungen oder Boni berücksichtigen, inwieweit die Tätigkeit betroffener Personen wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des jeweiligen Unternehmens hat. Eine wesentliche Auswirkung ist in der Regel nicht anzunehmen bei Personen, deren variable Vergütung oder Boni durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt sind.

Zu § 61 (Ende des geordneten Abwicklungsmanagements)

Die Vorschrift setzt Artikel 27 Absatz 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 61 Absatz 2 ermöglicht als Spezialvorschrift die erneute Anwendung von anderen Abwicklungsinstrumenten. Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall als erste Abwicklungsvoraussetzung wird dabei durch die in den Sätzen 1 und 2 beschriebenen Szenarien ersetzt. Die Entscheidung, ob ein Insolvenzantrag eröffnet oder ein Abwicklungsinstrument angewandt wird, hängt im Wesentlichen davon ab, ob (weiterhin) ein öffentliches Interesse an einer Abwicklung besteht.

Zu Abschnitt 3 (Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, Unternehmensveräußerung und Brückenunternehmen)**Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Grundsätze)****Zu § 62 (Übertragung)**

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 (im Hinblick auf die darin enthaltenen Befugnisse) und 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 62 Absatz 1 setzt Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 (im Hinblick auf die darin enthaltenen Befugnisse) der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 62 Absatz 2 führt Regelbeispiele für „Übertragungsgegenstände“ auf, die für die weiteren Bestimmungen zu den Übertragungsinstrumenten zentral sind.

Übertragungsgegenstände bei einer Übertragung von Anteilen sind die Anteile oder andere Eigentumstitel.

Übertragungsgegenstände bei einer Einzelübertragung von Vermögensgegenständen können alle Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Alles, was dem Unternehmen zuzuordnen ist, kann auch übertragen werden. Insbesondere sind Rechtsverhältnisse umfasst.

§ 62 Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 28 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 62 Absatz 3 Satz 2 dient der Klarstellung.

Die Vorgaben des § 613a BGB sind auf Übertragungen nach § 62 schon deshalb nicht anwendbar, weil es sich nach § 66 um Übertragungen sui generis handelt, für welche die Vorgaben anderer Gesetze nicht gelten.

Zu § 63 (Mehrfache Anwendung)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 und Teile des Artikels 30 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 63 Absatz 1 setzt Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 63 Absatz 2 setzt den ersten Teil von Artikel 30 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nach Artikel 30 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 können Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens mehr als einmal auf eine oder mehrere Vermögensverwaltungsgesellschaften übertragen werden. Absatz 2 stellt klar, dass dies auch für die anderen Übertragungsinstrumente gilt. Das ermöglicht es der Abwicklungsbehörde beispielsweise, Versicherungsbestände des in Abwicklung befindlichen Unternehmens im Rahmen einer Unternehmensveräußerung auf mehrere Erwerber zu verteilen. Die ergänzende Klarstellung in Bezug auf andere Übertragungsinstrumente ist notwendig, weil sonst Rechtsunsicherheit bestünde, ob die Abwicklungsbehörde diese Gestaltung in ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen darf bzw. muss.

Zu § 64 (Einwilligung)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit darin die Zustimmung eines Erwerbers oder Brückenunternehmens vorausgesetzt wird.

Satz 1 setzt den in Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2025/1 angelegten Gedanken um, dass ein übernehmender Rechtsträger nicht zur Übernahme von

Übertragungsgegenständen gezwungen werden soll. Die Sätze 2 bis 4 sehen Verfahrensvereinfachungen vor. Insbesondere wird klargestellt, dass eine notarielle Beurkundung auch dann nicht erforderlich ist, wenn sich die Einwilligung auf Übertragungen bezieht, die einer speziellen Form bedürfen (z. B. Grundstücke, Geschäftsanteile). Eine Ausnahme gilt nur für Übertragungen auf einen Erwerber bei einer Unternehmensveräußerung. Die notarielle Beurkundung soll hier etwaigen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Erwerber und der Abwicklungsbehörde vorbeugen. Der in Satz 5 enthaltene Verweis auf § 109 Absatz 2 SAG verhindert, dass Übertragungen an einen Erwerber erfolgen, der später die vereinbarte Gegenleistung in Anteilen gar nicht erbringen kann.

Zu § 65 (Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 Absatz 2 und 3, Artikel 30 Absatz 6, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 3 sowie Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die genannten Artikel der Richtlinie (EU) 2025/1 setzen voraus, dass bei Anwendung der Übertragungsinstrumente vom übernehmenden Rechtsträger eine Gegenleistung geschuldet oder gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger eine Ausgleichsverbindlichkeit begründet wird.

Wenn der Wert der Übertragungsgegenstände positiv ist, stellt die Gegenleistungspflicht sicher, dass Anteilsinhaber des in Abwicklung befindlichen Unternehmens und Gläubiger, deren Verbindlichkeiten nicht übertragen werden, nicht schlechter gestellt werden als im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens. Wenn der Wert der Übertragungsgegenstände negativ ist, verhindert die Ausgleichsverbindlichkeit, dass der übertragende Rechtsträger, das in Abwicklung befindliche Unternehmen, und damit diejenigen Anteilsinhaber und Gläubiger, deren Verbindlichkeiten nicht übertragen werden, zulasten des übernehmenden Rechtsträgers bessergestellt werden und sich dadurch die Kosten der Abwicklung erhöhen.

Die Richtlinie (EU) 2025/1 enthält jedoch nur sehr rudimentäre Regelungen zu Gegenleistung und Ausgleichsverbindlichkeit. § 65 trifft daher teils ergänzende Regelungen, um Regelungslücken und die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

§ 65 Absatz 1 setzt (zusammen mit § 85) Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 65 Absatz 2 setzt Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, der für das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gilt, und erweitert dessen Anwendungsbereich auf das Instrument des Brückenunternehmens. Ohne diese Erweiterung bliebe für das Instrument des Brückenunternehmens ungeregelt, wie und nach welchen Regeln die Gegenleistung bzw. Ausgleichsverbindlichkeit entsteht. Zugleich sorgt die Ausgleichsverbindlichkeit des in Abwicklung befindlichen Unternehmens gegenüber dem Brückenunternehmen nach Satz 3 dafür, dass die Vorgaben in Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1, wonach der Gesamtwert der übertragenen Verbindlichkeiten den Gesamtwert der übertragenen Rechte und Vermögenswerte nicht übersteigen darf, stets eingehalten werden.

§ 65 Absatz 3 regelt das Verfahren, wenn Gegenleistung und Ausgleichsverbindlichkeit zunächst auf Basis einer vorläufigen Bewertung festgelegt wurden.

§ 65 Absatz 4 setzt Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, der für das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gilt, und ergänzt eine angepasste Regelung für das Instrument des Brückenunternehmens.

§ 65 Absatz 5 Satz 1 setzt Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Nummer 1 betrifft den Fall, dass die Abwicklungsbehörde Anteile oder andere Eigentumstitel von dessen Inhaber auf einen Erwerber oder ein Brückenunternehmen übertragen hat. Nummer 2 betrifft den Fall, dass die Abwicklungsbehörde Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens übertragen hat.

§ 65 Absatz 5 Satz 2 und 3 stellt im Fall der Übertragung von Anteilen sicher, dass die Vorschriften in Bezug auf die Gegenleistung auch dann umsetzbar sind, wenn dem übernehmenden Rechtsträger die Empfänger der Gegenleistung persönlich nicht bekannt sind. In Anbetracht des Zeitdrucks einer Abwicklungssituation und der Gefahr doppelter Inanspruchnahmen, sind an die Nachforschungspflicht der Abwicklungsbehörde nur geringe Anforderungen zu stellen. Hat sie auch nur die geringsten Zweifel daran, dass die Gegenleistung den entsprechenden Empfänger erreicht, wobei Zweifel in Bezug auf einen möglichen Empfänger ausreichen, kann sie den Weg der Hinterlegung wählen.

§ 65 Absatz 6 setzt Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 65 Absatz 7 setzt die in Artikel 28 Absatz 2 und 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltenen Vorgaben um.

Die aufgrund dieser Vorgaben erfolgenden Abzüge haben auch gegenüber dem jeweils Empfangsberechtigten der Gegenleistung schuldbeitreitende Wirkung. Er muss die Abzüge folglich hinnehmen und kann nur die um die Abzüge geminderte Gegenleistung beanspruchen.

Die Abwicklungsbehörde kann nach § 65 Absatz 8 weitere Modalitäten zu einer etwaigen Gegenleistung und Ausgleichsverbindlichkeit bestimmen. Dies kann die jeweilige Fälligkeit sowie in Bezug auf die Ausgleichsverbindlichkeit deren insolvenzrechtlichen Rang betreffen. Dabei berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsziele und -grundsätze. Insbesondere sollte die Abwicklungsbehörde für die Ausgleichsverbindlichkeit einen Insolvenzzrang wählen, der zu möglichst geringen Verzerrungen in der Insolvenzzrangfolge führt. Die Abwicklungsbehörde kann auch für mehrere Teile der Ausgleichsverbindlichkeit unterschiedliche Insolvenzzrangfolge festlegen. Entsprechende Gestaltungen stehen aber unter dem Vorbehalt der praktischen Handhabbarkeit. Insbesondere ist die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet, die Insolvenzzrangfolge der übertragenen Verbindlichkeiten vollständig nachzuvollziehen.

Zu § 66 (Wirkungen der Abwicklungsanordnung bei Übertragung)

Die Vorschrift setzt Teile von Artikel 28 Absatz 1 sowie Artikel 54 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um und dient außerdem der Umsetzung der Artikel 89 und 91 der Richtlinie (EU) 2025/1.

§ 66 Absatz 1 dient der Ausgestaltung in Bezug auf das nationale Recht, welche dem deutschen Gesetzgeber obliegt (Wahl der Form und der Mittel nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV).

Die Regelung greift den in Artikel 54 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltenen Gedanken auf, wonach die Abwicklungsbehörde in der Lage sein muss, Abwicklungsmaßnahmen per hoheitlicher Anordnung durchzuführen. § 55 Absatz 1 Nummer 1 enthält die zentrale Befugnis zum Erlass einer hoheitlichen Abwicklungsanordnung. § 66 Absatz 1 regelt deren Rechtsfolgen, soweit eine Übertragung angeordnet wurde. Diese Rechtsfolgen bestimmen sich ausschließlich nach diesem Gesetz und der auf dieser Grundlage erlassenen Abwicklungsanordnung. Die Übertragung richtet sich also gerade nicht nach anderen Gesetzen, zum Beispiel dem Umwandlungsgesetz. Die Übertragung ist somit eine Übertragung *sui generis*.

§ 66 Absatz 2 Satz 1 und 2 setzt Artikel 28 Absatz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 66 Absatz 2 Satz 3 dient der Ausgestaltung in Bezug auf das nationale Recht, welche dem deutschen Gesetzgeber obliegt (Wahl der Form und der Mittel nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV).

Die Regelung zielt darauf ab, einer hoheitlich angeordneten Übertragung umfassende Geltung und Rechtswirkung zu verschaffen, ohne dass hierfür weitere Anforderungen außerhalb der Abwicklungsanordnung und dieses Gesetzes erfüllt werden müssen. Dies lässt sich bereits aus den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 2 ableiten. Zur Klarstellung wird zusätzlich auf § 113 Absatz 2 SAG verwiesen und die dort detailliert geregelten möglichen Wirkungen der Abwicklungsanordnung sowohl für den übertragenden Rechtsträger als auch in Bezug auf die Übertragung werden für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 66 Absatz 3 dient der Ausgestaltung in Bezug auf das nationale Recht, welche dem deutschen Gesetzgeber obliegt (Wahl der Form und der Mittel nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV). Die Regelung enthält eine nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die Anpassung anteilsinhaberähnliche Rechte ohne Stimmrecht, Umtauschrechte sowie Instrumente, die auf Anteile referenzieren oder eine Wandlung und einen Umtausch vorsehen, also beispielsweise Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte und stille Beteiligungen. Solche Anteile und Wertpapiere sollen in Zweifelsfällen an die durch die Übertragung geschaffene Lage angepasst werden können. Zweifel bestehen insbesondere, wenn die Bedingungen zu solchen Anteilen und Wertpapieren den Fall einer Übertragung nicht regeln oder eine unterbliebene Anpassung dem Erfolg der Abwicklung entgegenstünde.

Zu § 67 (Wirksamwerden der Übertragung)

§ 67 regelt Einzelheiten des nationalen Verwaltungsrechts, welche die Richtlinie (EU) 2025/1 als europäische Richtlinie offenlassen muss, weil das Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten nicht harmonisiert ist. Diese Ausgestaltung in Bezug auf das nationale Verwaltungsrecht obliegt dem deutschen Gesetzgeber (Wahl der Form und der Mittel nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV).

Nach § 67 Absatz 1 wird die Übertragung mit Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung wirksam. Die rechtliche Wirksamkeit einer Übertragung tritt also nicht erst mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ein. Die Eintragung der Übertragung hat deswegen keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung.

§ 67 Absatz 2 ordnet für die Übertragung der von der Abwicklungsanordnung erfassten Übertragungsgegenstände eine rechtsgestaltende, dingliche Wirkung an. Es bedarf also keiner weiteren gesonderten Verfügung über einzelne Übertragungsgegenstände etwa im Wege einer Übereignung nach den §§ 873 und 929 BGB oder einer Abtretung nach § 398 BGB zur Erfüllung der Abwicklungsanordnung.

Zu § 68 (Eintragung der Übertragung)

§ 68 regelt das Verhältnis einer hoheitlich angeordneten Übertragung zum handelsrechtlichen Transparenzgebot. Es handelt sich um eine Ausgestaltung in Bezug auf das nationale Recht, welche dem deutschen Gesetzgeber obliegt (Wahl der Form und der Mittel nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV).

Mit Erlass der Abwicklungsanordnung soll bei allen Beteiligten möglichst rasch Transparenz über die Vermögenszuordnung hergestellt werden. Diese Transparenz des Handelsregisters ist für den Rechtsverkehr von großer Bedeutung. Fehlende Transparenz über die Zusammensetzung des Vermögens des übernehmenden Rechtsträgers kann dessen Geschäftsbetrieb behindern. Das Eintragungsverfahren soll daher im Vergleich zu anderen Eintragungen vereinfacht und beschleunigt werden. Die unverzügliche Umsetzung der Abwicklungsanordnung soll nicht an Regelungen scheitern, deren Regelungsziel mit der Bewältigung des der Abwicklung zu Grunde liegenden Krisenfalls unvereinbar ist.

§ 68 Absatz 1 schafft für die Übertragung per Abwicklungsanordnung einen neuen Tatbestand für die Anmeldung zum Handelsregister, ohne den das Eintragungsverfahren nicht in Gang käme.

§ 68 Absatz 4 flankiert die Regelung in Absatz 1 und ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, das Eintragungsverfahren bei fehlender oder verzögerter Mitwirkung des übertragenden oder des übernehmenden Rechtsträgers durchzusetzen oder zu beschleunigen.

§ 68 Absatz 2 bezieht sich auf den Sonderfall, dass ein übernehmender Rechtsträger eine Gegenleistung in eigenen Anteilen erbringt.

§ 68 Absatz 3 zielt auf eine unverzügliche Eintragung durch die registerführende Stelle ab.

Diese ist nicht befugt, die Abwicklungsanordnung zu prüfen. Sie hat vielmehr die angemeldeten Maßnahmen bevorzugt einzutragen und muss dafür auch ggf. andere Verfahren bei der Bearbeitung zurückstellen.

Unverzüglich im Sinne des § 68 entspricht der Definition nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB. Es muss also jeweils ohne schuldhaftes Zögern gehandelt werden. Mit Blick auf die Dringlichkeit, eine Abwicklungsmaßnahme umzusetzen, erfordert dies in der Regel ein sofortiges Handeln der jeweiligen Regelungsadressaten.

Zu § 69 (Insolvenzantragspflicht; Haftung des übernehmenden Rechtsträgers)

Die Vorschrift setzt Artikel 26 Absatz 4 und zum Teil Artikel 26 Absatz 6 sowie Artikel 28 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 69 Absatz 1 setzt Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. In Abweichung zum Wortlaut der Richtlinie wird durch die Verknüpfung mit dem Wort „oder“ klargestellt, dass die Vorschrift bereits greift, wenn entweder nur das Instrument der Unternehmensveräußerung oder nur das Instrument des Brückenunternehmens oder nur diese beiden Instrumente angewandt werden. Es handelt sich um eine besondere Art der Insolvenzantragspflicht. Damit das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, müssen dessen Voraussetzungen erfüllt sein. Die wesentliche Besonderheit liegt darin, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das verbleibende Vermögen gerichtet ist und das Insolvenzverfahren beschränkt auf diese verbleibenden Vermögenswerte eröffnet wird. In Abweichung zum Wortlaut der Richtlinie wird durch die Verknüpfung mit dem Wort „oder“ klargestellt, dass die Vorschrift bereits greift, wenn entweder nur das Instrument der Unternehmensveräußerung oder nur das Instrument des Brückenunternehmens oder nur diese beiden Instrumente angewandt werden.

Er wird durch § 312 Absatz 7 des VAG (neue Fassung) flankiert, der in diesen Fällen die Befugnis für die Stellung des Insolvenzantrags der Abwicklungsbehörde zuweist.

§ 69 Absatz 2 und 3 setzt Artikel 26 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 69 Absatz 4 Satz 1 flankiert die Umsetzung von Artikel 26 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 in § 58, indem er klarstellt, dass Übertragungsgegenstände gerade nicht der Insolvenzmasse des übertragenden Rechtsträgers zuzurechnen sind.

§ 69 Absatz 4 Satz 2 ergänzt § 62 Absatz 3, der Artikel 28 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 umsetzt. Der übernehmende Rechtsträger soll vor den Folgen weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche geschützt werden. Das entspricht dem Gedanken in § 62 Absatz 3 (bzw. Artikel 28 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1). Der übernehmende Rechtsträger soll die Übertragungsgegenstände von Rechten oder Ansprüchen der Anteilseigner, Gläubiger oder anderer Dritter freihalten, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht übertragen wurden. Absatz 3 Satz 2 schützt ergänzend den übernehmenden Rechtsträger vor entsprechenden Rechten oder Ansprüchen.

Zu § 70 (Übertragungsgegenstände, die ausländischem Recht unterliegen)

Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert § 116, der Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2025/1 umsetzt. Sie bezieht sich anders als § 116 nur auf Übertragungen.

Der Fall, dass Übertragungsgegenstände ausländischem Recht unterliegen, wird gesondert geregelt. Die Regelung lehnt sich eng an § 117 SAG aus dem Bankenbereich an.

§ 70 Absatz 4 stellt eine Auffangregelung dar und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtslage in einer anderen Jurisdiktion möglicherweise nicht befriedigend aufgeklärt werden kann. An die tatbestandlich danach erforderlichen Zweifel dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Sie werden schon dann bestehen, wenn sich die Erstreckung einer Abwicklungsanordnung auf die Übertragungsgegenstände aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht sicher klären lässt. Vor allem ist nicht zu verlangen, dass die Zweifel durch ein Rechtsgutachten dokumentiert werden. Die Zweifelsregelung bezieht sich nur auf die Rechtswirkungen einer Abwicklungsanordnung. Sie findet keine Anwendung auf das Eigentum oder die Inhaberschaft an dem Übertragungsgegenstand.

Zu § 71 (Erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen; aufsichtliche Anforderungen; Mitgliedschaft in und Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 Absatz 6, Artikel 31 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7, Artikel 32 Absatz 6 sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e und f der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Dabei erweitert sie den Anwendungsbereich der vorgenannten Regelungen der Richtlinie (EU) 2025/1, soweit dieser jeweils auf Erwerber, Brückenunternehmen und/oder Vermögensverwaltungsgesellschaft beschränkt ist, auf alle übernehmenden Rechtsträger. Soweit der übernehmende Rechtsträger Versicherungsbeziehungen fortführt, besteht grundsätzlich ein Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufsicht. Umgekehrt kann der übernehmende Rechtsträger die Geschäftstätigkeit des in Abwicklung befindlichen Unternehmens vielfach nur dann nahtlos fortführen, wenn er auch als dessen Rechtsnachfolger fungieren darf.

§ 71 Absatz 1 Satz 1 setzt die in Artikel 31 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 auf einen Erwerber und in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e und f der Richtlinie (EU) 2025/1 auf ein Brückenunternehmen bezogenen Regelungen um und erweitert deren Anwendungsbereich auf Vermögensverwaltungsgesellschaften.

§ 71 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass ein Sicherungsfonds als Brückenunternehmen keiner Erlaubnis nach dem VAG bedarf und einer eingeschränkten Aufsicht unterliegt (vgl. § 93 Absatz 4 Nummer 4 bzw. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1).

§ 71 Absatz 2 Satz 1 setzt die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2025/1 auf ein Brückenunternehmen bezogene Regelung um und erweitert deren Anwendungsbereich auf alle übernehmenden Rechtsträger.

§ 71 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass ein Sicherungsfonds als Brückenunternehmen nicht die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllen muss und einer eingeschränkten Aufsicht unterliegt (vgl. § 93 Absatz 4 Nummer 4 bzw. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1).

§ 71 Absatz 3 setzt Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um und erweitert deren Anwendungsbereich jeweils auf alle übernehmenden Rechtsträger. Damit wird auch die in Artikel 31 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Vorgabe mit umgesetzt. Der übernehmende Rechtsträger darf als Rechtsnachfolger alle Rechte des übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf die Übertragungsgegenstände wahrnehmen. Damit wird der Status

quo erhalten und die Überlebensfähigkeit des übernehmenden Rechtsträgers sichergestellt. Die von Absatz 3 erfassten Rechte umfassen dabei auch das Recht, weiter innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten zu dürfen, wenn das in Abwicklung befindliche Unternehmen die entsprechenden Notifizierungsverfahren bereits durchlaufen hatte und die Übertragungsgegenstände den entsprechenden Geschäftsbetrieb umfassen.

§ 71 Absatz 4 setzt Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um und erweitert dessen Anwendungsbereich um die Vermögensverwaltungsgesellschaft und damit auf alle übernehmenden Rechtsträger. Während Absatz 2 die Rechtsnachfolge global regelt, enthält Absatz 4 dazu weitere Konkretisierungen.

Nach Satz 2 soll ein fehlendes oder nicht ausreichendes Rating keinen Versagungsgrund darstellen. Ohne diese Regelung würden die Abwicklungsinstrumente stark entwertet. Der übertragende Rechtsträger dürfte aufgrund seiner Krise sein Rating unter Umständen verlieren. Der übernehmende Rechtsträger dürfte aber ggf. noch über kein eigenes Rating verfügen, da der Ratingprozess Zeit in Anspruch nimmt.

Zu § 72 (Inländische Erlaubnis-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren)

Die Vorschrift setzt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Anwendungsbereich wird entsprechend dem Regelungsansatz in § 71 personell auf alle übernehmenden Rechtsträger erweitert. Der sachliche Anwendungsbereich wird auf alle Erlaubnis-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren ausgedehnt. Das soll sicherstellen, dass die Anwendung eines Übertragungsinstruments in der Praxis funktioniert. Dies soll nicht daran scheitern, dass der übernehmende Rechtsträger die übernommene Geschäftstätigkeit mangels Erlaubnis, Zulassungen oder Genehmigungen gar nicht nahtlos weiterführen darf.

§ 72 Absatz 1 ist für die Umsetzung von Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 erforderlich.

Die von der Richtlinie (EU) 2025/1 geforderte rechtzeitige Prüfung durch die Aufsichtsbehörde setzt voraus, dass diese von der Abwicklungsbehörde informiert wird. Die Regelung greift nur im Hinblick auf solche Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen, von deren Fehlen die Abwicklungsbehörde positive Kenntnis hat. Die bloße Vermutung, eine Erlaubnis könne noch ausstehen, genügt damit nicht, die Abwicklungsbehörde zur Information zu verpflichten.

§ 72 Absatz 2 setzt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, indem er Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung trifft.

Die gesonderte Regelung in Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 impliziert bereits, dass die regulären Verfahren im Abwicklungsfall zu aufwendig und langsam sein könnten. Absatz 2 modifiziert, erleichtert und verschlankt die Verfahren deswegen und schneidet sie damit auf ein Abwicklungsverfahren zu. So gilt bereits nach Satz 1 a. A. die Abwicklungsanordnung als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, der Zulassung oder Genehmigung. Über diesen Antrag soll die zuständige Behörde nach Satz 1 a. E. unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, entscheiden. Sie muss den Antrag also bevorzugt, unter Zurückstellung anderer Verfahren, behandeln. Satz 2 beschleunigt das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung durch das darin vorgesehene intendierte Ermessen („soll“) sowie die Reduktion des Prüfungsmaßstabs auf offensichtliche Gründe, soweit der übertragende Rechtsträger über die beantragte Genehmigung, Zulassung oder Erlaubnis verfügte. Die für die inländischen Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren im Übrigen geltenden Vorschriften, insbesondere die Anzeigepflichten nach den Vorschriften zur Zusammenschlusskontrolle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, bleiben unberührt.

Die in § 72 Absatz 3 enthaltene Genehmigungsfiktion zielt auf eine nahtlose Fortführung des Geschäftsbetriebs ab.

Zu § 73 (Erlaubnisverfahren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten)

Die Vorschrift schließt eine Regelungslücke für den Fall, dass zur Anwendung eines Übertragungsinstruments Erlaubnisverfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten erforderlich sind. Ziel ist es, zu verhindern, dass eine angeordnete Übertragung gegen ausländisches Recht verstößt und deshalb im Ergebnis scheitert. Das gilt insbesondere für Wettbewerbs- oder Beihilfverfahren.

§ 73 Absatz 1 gibt der Abwicklungsbehörde die notwendigen Befugnisse, um sich im Vorfeld mit ausländischen Behörden abstimmen zu können.

§ 73 Absatz 2 berücksichtigt, dass die Abwicklungsbehörde möglicherweise weder über ausreichend Informationen noch entsprechende Antragsrechte verfügt, um ein ausländisches Erlaubnisverfahren voranzutreiben. Deshalb kann sie sowohl den übertragenden als auch den übernehmenden Rechtsträger zur Mitwirkung verpflichten.

§ 73 Absatz 3 regelt die Folgen eines ablehnenden Bescheids der ausländischen Behörde.

Zu § 74 (Mitwirkung der Abwicklungsbehörde bei Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren einer ausländischen Abwicklungsbehörde)

Die Vorschrift setzt keine spezifische Vorgabe der Richtlinie (EU) 2025/1 um, greift aber den in Artikel 46, Titel IV und Titel V der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltenen Gedanken der internationalen Kooperation auf.

Die grenzüberschreitende Tätigkeit großer Versicherungsgruppen erfordert im Krisenfall internationale Kooperation. Im konkreten Fall kann ein (inländisches) öffentliches Interesse bestehen, dass die Abwicklungsmaßnahme eines anderen Staats erfolgreich verläuft, wenn diese eine Destabilisierung des Marktes verhindert. Abgesehen davon sind nach dem Grundgedanken des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 grundsätzlich nicht nur das inländische öffentliche Interessen zu berücksichtigen, sondern auch öffentliche Interessen anderer EU-Mitgliedstaaten (Auswirkungen auf Versicherungsnehmer, Realwirtschaft und Finanzstabilität in der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten).

§ 74 Absatz 1 zielt darauf ab, dass die Abwicklungsbehörde eine umfassende Koordinationsrolle gegenüber den für die Erteilung der Erlaubnisse zuständigen Behörden übernimmt. Die Abwicklungsbehörde steht mit ihren Pendants aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten aufgrund gemeinsamer Gremien in Kontakt und kann am ehesten beurteilen, ob Fristen und Eingangsfiktionen nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder sonstigen Regelungen verkürzt oder bestimmt werden müssen.

§ 74 Absatz 2 stellt klar, dass die Koordinationsrolle der Abwicklungsbehörde nicht bedeutet, dass sie zu prüfen hat, welche für die Abwicklungsmaßnahme nach nationalem oder europäischem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich sind.

§ 74 Absatz 3 regelt konkrete Möglichkeiten der Abwicklungsbehörde zur Einflussnahme auf die Erteilung der Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung durch die nationale Behörde. Die Entscheidung darüber verbleibt bei dieser Behörde. Dieses Entscheidungsrecht der Behörde wird aber durch ergänzende Befugnisse der Abwicklungsbehörde (Zustimmungsvorbehalt bei Versagung sowie Rücknahme und Widerruf, Fristsetzung bis zur Entscheidung) überformt. Das zielt darauf ab, dass die Abwicklungsbehörde auf eine konstruktive Kooperation mit der ausländischen Stelle hinwirken kann.

Zu § 75 (Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger)

Die Vorschrift setzt das in Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2025/1 angelegte Regelungsziel um, wonach einem übernehmenden Rechtsträger alles Betriebsnotwendige zur Verfügung gestellt werden soll.

Sie ergänzt damit § 114, welcher die Abwicklungsbehörde dazu ermächtigt, die Bereitstellung von Informationen, Dienstleistungen, Einrichtungen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anzuordnen. Die hiesige Regelung setzt dagegen keine Anordnung voraus, sondern statuiert gegenseitige Ansprüche der betroffenen Rechtsträger. Sie erlaubt es, Leistungsbeziehungen nahtlos auf einer sicheren rechtlichen Basis fortzuführen und abzurechnen, selbst wenn diese Leistungsbeziehungen im Rahmen der Abwicklung nicht ersichtlich waren und keine entsprechende Anordnung erging. Ansonsten bestehende Regelungslücken werden geschlossen.

§ 75 Absatz 1 zielt wie Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2025/1 auf Gegenstände, auf deren Nutzung oder Mitnutzung der übernehmende Rechtsträger angewiesen ist, und ist laut Satz 2 offen für vertragliche Gestaltungen. Der übernehmende Rechtsträger muss ein angemessenes Entgelt entrichten, wie es unter fremden Dritten vereinbart worden wäre. Das Nutzungsrecht soll solange gelten, bis der übernehmende Rechtsträger den zur Nutzung überlassenen Gegenstand ersetzen kann – nicht etwa bis er ihn ersetzt hat. Der übertragende Rechtsträger soll allerdings nach Durchführung der Abwicklung in der Regel in die Insolvenz oder Liquidation (§ 67) gehen.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Anspruch auf Nutzungsüberlassung insolvenzsicher ist.

§ 75 Absatz 3 berücksichtigt in Ergänzung zu § 114 bzw. Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2025/1, dass auch der übertragende Rechtsträger auf Nutzung oder Mitnutzung von übertragenen Gegenständen angewiesen sein kann.

Zu § 76 (Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um, indem sie eine Kontrolle der Vermögensverwaltungsgesellschaft und des Brückenunternehmens unabhängig von den Anteilsverhältnissen ermöglicht.

Die Abwicklungsbehörde hält nicht zwangsläufig die Mehrheit der Anteile einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder eines Brückenunternehmens. Beispielsweise können beide die Gegenleistung für eine Übertragung in Anteilen erbringen. In der Folge erlangen in einem solchen Fall die Gläubiger der Gegenleistung die Mehrheit der Anteile. Die hiesige Vorschrift stellt sicher, dass die Abwicklungsbehörde dennoch die Kontrolle über die Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. das Brückenunternehmen behält.

§ 76 Nach Absatz 1 sollen als Gegenleistung (§ 65) am übernehmenden Rechtsträger erworbene Stimmrechte nicht vom übertragenden Rechtsträger ausgeübt werden können. Vielmehr sollen diese Stimmrechte erst einmal auf die Abwicklungsbehörde übergehen. Damit bleibt den Anteilseignern des übertragenden Rechtsträgers eine Einflussnahme auf den übernehmenden Rechtsträger zur Wahrung der Abwicklungsziele verwehrt. Stellt die Abwicklungsbehörde jedoch fest, ihr Maßnahmenziel beim übernehmenden Rechtsträger erreicht zu haben oder hat er – nach Feststellung der Abwicklungsbehörde – seine Eigenschaft als Brückenunternehmen (§ 88) verloren, leben diese Stimmrechte wieder beim übertragenden Rechtsträger auf. Dann nämlich ist die Rechtfertigung für die anderweitige Zuordnung der Stimmrechte entfallen. Diese anderweitige Zuordnung der Stimmrechte für die Zwecke der Abwicklung muss auch der Insolvenzverwalter des übertragenden Rechtsträgers gegen sich gelten lassen.

§ 76 Absatz 2 stellt eine öffentlich-rechtliche Vinkulierung der als Gegenleistung zu gewährenden Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger dar (§ 65). Sie bezieht sich sowohl auf das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft zur Übertragung der Anteile. Beides ist ohne die Zustimmung der Abwicklungsbehörde nichtig. Stellt die Abwicklungsbehörde weder ein Erreichen der Maßnahmenziele fest noch ein Entfallen der Eigenschaft des übernehmenden Rechtsträgers als Brückenunternehmen, bleibt die Verfügungsbefugnis des übertragenden Rechtsträgers über die Anteile beschränkt und hängt von der Zustimmung der Abwicklungsbehörde ab. Könnte er über die Anteile hingegen von Anfang an frei verfügen, wären möglicherweise die Abwicklungsziele nicht mehr zu erreichen.

§ 76 Absatz 3 regelt, dass die Absätze 1 und 2 auch dann gelten, wenn Anteile am in Abwicklung befindlichen Unternehmen übertragen wurden und dessen ehemalige Anteilsinhaber Anteile am übernehmenden Rechtsträger erhalten haben. Die Regelung ist nötig, weil die Absätze 1 und 2 sich nur auf den übertragenden Rechtsträger (und damit eine Einzelübertragung von Vermögensgegenständen) beziehen, die Interessenlage bei einer Anteilsübertragung aber vergleichbar ist.

§ 76 Nach Absatz 4 finden die Absätze 1 und 2 jeweils auch Anwendung für Anteile an einem Brückenunternehmen, die ihnen im Rahmen der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung gewährt wurden. Dies ist angesichts der vergleichbaren Interessenlage in diesen Fällen auch zweckmäßig.

§ 76 Absatz 5 bestimmt im Interesse des Schutzes der Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers, dass im Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers, bei dem die für die Zahlung der Verfahrenskosten erforderlichen Beträge nicht gedeckt sind, der übernehmende Rechtsträger die Kosten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorschießen muss. Diese Kostenvorschusspflicht ist abwicklungsrechtlich angemessen.

Zu § 77 (Maßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger)

Die Vorschrift gewährleistet die Kontrolle über ein Brückenunternehmen oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 fordern.

§ 77 passt die gesellschaftsrechtlichen Regelungen des Organisationsrechts des übernehmenden Rechtsträgers an die Erfordernisse einer Abwicklungsmaßnahme an und gestattet der Abwicklungsbehörde weitgehende Informations- und Einwirkungsrechte. Zudem erleichtert die Regelung die Beschlussfassung und Eintragung gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen und regelt die gerichtliche Durchsetzung etwaiger Ausgleichsansprüche.

§ 77 Absatz 1 sieht einen weit reichenden Informationsanspruch der Abwicklungsbehörde gegen einen übernehmenden Rechtsträger im Hinblick auf die Erreichung von Maßnahmenzielen für Abwicklungsmaßnahmen vor. Die Abwicklungsbehörde soll so in die Lage versetzt werden, etwaige Informationsasymmetrien zwischen ihr und dem übernehmenden Rechtsträger im Hinblick auf die Abwicklung zu beseitigen. Eine solche Asymmetrie entsteht insbesondere, wenn der Abwicklungsbehörde ansonsten entweder gar keine Informationsrechte zustehen oder bereits bestehende Informationsrechte nicht weitgehend genug ausgestaltet sind. Der vermittelte Informationsanspruch ist mit Blick auf die Relevanz der jeweiligen Maßnahmenziele entsprechend stark ausgestaltet und eröffnet der Abwicklungsbehörde weite Ermessensspielräume. Nur solche Informationen sind von dem Informationsanspruch ausgenommen, die keinen Zusammenhang mit den Abwicklungszielen aufweisen. Adressat des Informationsanspruchs der Abwicklungsbehörde soll zunächst immer jedes Mitglied der Geschäftsleitung des übernehmenden Rechtsträgers sein. Die Abwicklungsbehörde kann sich aber in Eilfällen oder soweit keine oder keine befriedigenden Auskünfte von den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu erlangen sind, unmittelbar an die beim übernehmenden Rechtsträger zuständigen Mitarbeiter wenden und Auskunft von diesen verlangen. Hält die Abwicklungsbehörde eine Überprüfung der ihr erteilten Angaben für erforderlich, kann sie die Vorlage entsprechender Unterlagen und die Überlassung in Kopie verlangen.

§ 77 Absatz 2 Satz 1 räumt der Abwicklungsbehörde bei Übertragungen nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger mit Blick auf die Anforderungen an ein Brückenunternehmen oder an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Weisungs- und Kontrollrechte ein. Die Weisungs- und Kontrollrechte übt sie gegenüber dem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan eines Brückenunternehmens oder der Vermögensverwaltungsgesellschaft aus. Zeitlich beschränkt sind diese Kontroll- und Weisungsrechte bis zu dem Zeitpunkt, in dem entweder das Maßnahmenziel erreicht ist oder die Abwicklungsbehörde festgestellt hat, dass der übernehmende Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückenunternehmen verloren hat.

§ 77 Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Ausübung der Kontrolle durch die Abwicklungsbehörde nicht dazu führen soll, dass das Brückenunternehmen oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft den Ausgleich von Nachteilen verlangen können. Das gilt unabhängig davon, ob die Abwicklungsbehörde die Kontrolle aufgrund der Befugnisse in Satz 1, dem Stimmrechtsübergang nach § 76 oder gesellschaftsrechtlich ausübt.

§ 77 Absatz 3 sieht eine Reihe von Erleichterungen beim übernehmenden Rechtsträger für die Durchführung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vor und erklärt dafür Regelungen des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes für entsprechend anwendbar.

§ 77 Absatz 4 erleichtert die Anmeldung und Eintragung eines nach Absatz 3 erleichterten Beschlusses bei einem Register. Die zuständigen Verwaltungsorgane sind demnach verpflichtet, den Beschluss unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Für die Anmeldung gelten auch weiterhin die Vorgaben des jeweiligen Organisationsrechts des übernehmenden Rechtsträgers, zum Beispiel § 184 des Aktiengesetzes sowie § 57 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Eine Eintragung kann die das Register führende Stelle nur bei einer offensichtlichen Nichtigkeit des Beschlusses ablehnen. Nach Satz 5 finden die Erleichterungen zur Eintragung nach Absatz 4 auch auf den praktisch relevanten Fall einer Beschlussfassung über die Ausnutzung einer nach Absatz 3 geschaffenen Ermächtigung zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals Anwendung, obwohl diese Beschlussfassung selbst sich nicht nach Absatz 3 richten würde.

Nach § 77 Absatz 5 kann der übertragende Rechtsträger gegen die Ausübung von Stimmrechten der Abwicklungsbehörde für Maßnahmen nach Absatz 3 im Hinblick auf seine Anteile am übernehmenden Rechtsträger klagen. Das Klagerecht nach Absatz 5 bietet dem übertragenden Rechtsträger oder sonstigen Eigentümern und Gläubigern eine Möglichkeit, sich gegen die Entwertung ihrer Rechtspositionen zu wenden, Ausgleich zu verlangen und damit ihre grundrechtlich geschützten Rechtspositionen aus Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes zu wahren. Eine entsprechende Klage hindert aber nach Absatz 4 Satz 3 die Eintragung nicht. Das Klagerecht nach Absatz 5 wird erleichtert, indem es dem Kläger erlaubt wird, sich auf bestimmte Einwendungen zu stützen. Klagt er gegen eine Kapitalerhöhung, kann er entgegen § 255 Absatz 2 des Aktiengesetzes seine Klage auf einen zu niedrigen Ausgabebetrag stützen. Wendet er sich gegen eine Kapitalherabsetzung im Sinne des § 229 des Aktiengesetzes, kann er vortragen, die Maßnahme habe in dem beschlossenen Umfang nicht dem Ausgleich von Verlusten gedient. Bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz kann etwa entgegen § 14 Absatz 2, § 32 und § 210

des Umwandlungsgesetzes die Klage auch auf eine fehlende Angemessenheit der Gegenleistung oder der Abfindung gestützt werden. Hat die registerführende Stelle die beklagte Maßnahme bereits in das Register eingetragen und liegt der Schaden für den Kläger in einer wirtschaftlichen Verwässerung seiner Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger, soll dieser Schaden durch Ausgabe von Anteilen an den Kläger erfüllt werden. Eine wirtschaftliche Verwässerung stellt jede Minderung der Beteiligungsquote, des Anteilswerts oder der sich aus dem Anteil ergebenden Rechte dar. Der Ausgleich in Anteilen ist in diesen Fällen der Regelfall für eine Kompensation. In Ausnahmefällen kann aber auch ein Barausgleich vorgesehen werden. Neben dem übernehmenden Rechtsträger können ansonsten auch nach Satz 5 die Eigentümer der Anteile nach § 76 Absatz 3 und 4 oder anderer Eigentumstitel und Gläubiger klagen.

Zu § 78 (Verfahrensvorschriften für die Veräußerung von Unternehmen, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 78 Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 78 Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die in Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltende Formulierung die „betreffenden“ Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder andere Eigentumstitel. Es wird klargestellt, dass sich der Vermarktungsprozess auf die Übertragungsgegenstände bezieht, welche die Abwicklungsbehörde zu übertragen beabsichtigt.

§ 78 Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Wortlaut der deutschen Sprachfassung wird nicht übernommen, denn diese gibt den in der englischen Sprachfassung deutlich besser zum Ausdruck kommenden Regelungsgehalt nur unzureichend wieder.

Der Abwicklungsbehörde steht ein Ermessen zu, ob sie die Übertragungsgegenstände einzeln oder getrennt vermarkten will. Sie kann insbesondere in einem Paket zusammenfassbare Übertragungsgegenstände, z. B. Wertpapierportfolios getrennt vermarkten. Über den Zuschnitt eines solchen Pakets entscheidet die Abwicklungsbehörde.

§ 78 Absatz 1 Satz 4 stellt zunächst klar, dass das in Abwicklung befindliche Unternehmen bzw. das Brückenunternehmen auf Verlangen an dem Vermarktungsprozess mitwirken muss. Das wird in den allermeisten Fällen unerlässlich sein, weil die Abwicklungsbehörde selbst potenziellen Erwerbern nicht die Informationen zur Verfügung stellen kann, die diese für eine Kaufentscheidung benötigen. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass das jeweilige Unternehmen die Vermarktung ganz oder teilweise übernimmt. Beim Brückenunternehmen dürfte dies sogar der Regelfall sein, weil das Brückenunternehmen ohnehin mit dem Ziel der Liquidation/Veräußerung betrieben werden muss. Auch bei einer Unternehmensveräußerung wird das Unternehmen häufig zumindest einen Teil der Vermarktung (z. B. die Due Diligence) oder auch die Vermarktung insgesamt übernehmen.

§ 78 Absatz 1 Satz 5 bezweckt im Hinblick auf die Unternehmensveräußerung die Umsetzung der in Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Vorgabe an die Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ein Vermarktungsprozess entsprechend den Vorgaben des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2025/1 durchgeführt wird. Um dies zu erreichen, wird die Abwicklungsbehörde verpflichtet und ermächtigt, den Vermarktungsprozess „rechtzeitig“ zu beginnen. Die Vorgabe „rechtzeitig“ verhindert, dass die Abwicklungsbehörde standardmäßig auf die in Absatz 4 bzw. Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehene Möglichkeit zurückgreift und aus Zeitgründen auf einen Vermarktungsprozess verzichtet. Die Regelung eröffnet einen Beurteilungsspielraum, welcher Zeitpunkt als „rechtzeitig“ anzusehen ist. Die Abwicklungsbehörde muss jeweils entscheiden, ob der Beginn des Vermarktungsprozesses zur Erreichung der Abwicklungsziele verhältnismäßig ist. Dabei berücksichtigt sie einerseits die Belastungen und Risiken eines zu frühen Beginns des Vermarktungsprozesses für das Unternehmen. Zum anderen berücksichtigt sie, dass bei einem zu späten Beginn des Vermarktungsprozesses die Aussichten auf eine erfolgreiche Unternehmensveräußerung sinken oder zumindest nicht alle Anforderungen an den Vermarktungsprozess eingehalten werden können. Der Vermarktungsprozess kann daher bereits beginnen, bevor die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen. Ein Vermarktungsprozess ist grundsätzlich denkbar, sobald die Voraussetzungen für bestimmte Sanierungsmaßnahmen vorliegen, etwa die Voraussetzungen des § 137 Absatz 5 des VAG.

§ 78 Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 29 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Er bestimmt die bei einer Vermarktung einzuhaltenden Mindestanforderungen. Danach muss der Verkaufsprozess unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Aspekte offen und so transparent wie möglich sein. Nummer 2 enthält ein Diskriminierungsverbot. Nach Nummer 3 sind Interessenkonflikte auszuschließen. Nummer 4 ergänzt das Diskriminierungsverbot. Keinem potenziellen Erwerber soll danach ein unlauterer Vorteil gewährt werden. Nach Nummer 5 ist bei der Vermarktung einer raschen Durchführung der Abwicklungsmaßnahme Rechnung zu tragen (was aber schon aufgrund der Formulierung keine Rolle für die Vermarktung des Brückenunternehmens spielt). Schließlich gefährdet ein Zuwarten die Finanzmarktstabilität. Deren Bewahrung gehört auch zu den Abwicklungszielen. Ein Zielkonflikt zwischen der Finanzmarktstabilität und der Einhaltung der Mindestanforderungen nach Absatz 2 Satz 1 soll vermieden werden. Nummer 6 zielt auf eine möglichst hohe Gegenleistung ab, wobei gleichzeitig die Abwicklungsziele und, wie die Formulierung „soweit möglich“ verdeutlicht, andere Restriktionen (z. B. die Eilbedürftigkeit) zu beachten sind.

§ 78 Absatz 2 Satz 2 lässt der Abwicklungsbehörde die Möglichkeit offen, gezielt an potenzielle Erwerber heranzutreten. Dies stellt aber keine Ausnahme zu dem Diskriminierungsverbot nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 dar. Vielmehr beinhaltet die Regelung den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine bevorzugte Behandlung durch die öffentliche Hand erlaubt ist, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt werden kann. Rechtfertigungsgründe können zum Beispiel eine vergleichsweise schnelle Durchführung der Abwicklung sein oder die besondere Dienlichkeit einer Veräußerung an diesen Erwerber für die Erreichung der Abwicklungsziele. Darf die Abwicklungsbehörde von einem erfolgreichen Inhaberkontrollverfahren ausgehen, kann auch dies eine bevorzugte Behandlung nach Absatz 2 Satz 2 rechtfertigen.

§ 78 Absatz 3 setzt Artikel 29 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um und befasst sich mit dem Aufschub der Veröffentlichung der Vermarktung als Insiderinformation nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und betrifft damit nur Emittenten nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der vorgenannten Verordnung. Unter den weiteren Voraussetzungen der Artikel 17 Absatz 4 oder Absatz 5 der Verordnung kann die Veröffentlichung einer Insiderinformation dann aufgeschoben werden. Dabei gilt das berechnete Interesse nach Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a sowie das öffentliche Interesse nach Artikel 17 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme stets als erfüllt.

§ 78 Absatz 4 setzt Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um und trägt dem begrenzten Zeithorizont für eine Unternehmensveräußerung im Rahmen einer Abwicklung Rechnung. Die Regelung räumt der Abwicklungsbehörde ein Ermessen ein, von den Anforderungen an eine Vermarktung nach Absatz 2 abzusehen. Diese Entscheidung muss die Abwicklungsbehörde begründen. Die Begründung muss auf der Feststellung fußen, eines oder mehrere der in § 46 aufgeführten Abwicklungsziele würden wahrscheinlich durch einen regelrechten Vermarktungsprozess untergraben. Die Abwicklungsbehörde hat damit einen Prognose- und Beurteilungsspielraum. Angesichts des begrenzten Zeithorizonts sind an die Erforschung der für die Prognoseentscheidung erforderlichen Tatsachen keine hohen Anforderungen zu stellen.

§ 78 Absatz 5 stellt eine technische Ergänzung dar. Weicht demnach der tatsächlich erzielte positive oder negative Kaufpreis von dem nach § 51 ermittelten Wert ab, sollen die Verfahrensbeteiligten oder Dritte daraus keine Rechte ableiten dürfen und die Entscheidung der Abwicklungsbehörde für die Unternehmensveräußerung wird aufgrund der Abweichung nicht ermessensfehlerhaft.

Zu Unterabschnitt 2 (Übertragungen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft)

Zu § 79 (Verfassung der Vermögensverwaltungsgesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in Nummer 2 bzw. Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehene Kontrolle durch die Abwicklungsbehörde ist aufgrund der Regelungen der §§ 76 und 77 Absatz 2 gewährleistet.

Zu § 80 (Betrieb der Vermögensverwaltungsgesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 80 Absatz 1 setzt Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 80 Absatz 2 setzt Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der in Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Begriff der „Gründungsdokumente“ wird in Nummer 1 konkretisiert und an das deutsche Gesellschaftsrecht angepasst.

Der Begriff „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ in Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe b und c der Richtlinie (EU) 2025/1 eröffnet einen Umsetzungsspielraum. Nach der entsprechenden Definition müssen die nationalen Gesetzgeber entscheiden, ob damit die Geschäftsleitung, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan oder beide Organe gemeint sind (Artikel 2 Nummer 90 der Richtlinie (EU) 2025/1 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Die Entscheidung ist für jede Regelung gesondert zu treffen.

In Nummer 2 bezeichnet der Begriff sowohl die Geschäftsleitung als auch die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats. Die Regelung dient der Kontrolle der Vermögensverwaltungsgesellschaft, hierfür muss die Abwicklungsbehörde auch den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat besetzen können.

Nummer 3 bezieht sich lediglich auf die Vergütung der Geschäftsleitung. Die Vergütung des Aufsichtsrats kann die Abwicklungsbehörde ohnehin bestimmen, weil diese nach § 113 Absatz 1 Satz 2 AktG in der Satzung oder der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Die Abwicklungsbehörde kann die in Absatz 2 genannten Zustimmungs- oder Bestellungsrechte sowohl durch Verwaltungsakt als auch durch Beschlüsse ihr zuzurechnender Vertreter in den Organen der Vermögensverwaltungsgesellschaft erfüllen.

Für die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss eine Strategie und ein Risikoprofil festgelegt werden. Übernimmt dies die Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft, stehen deren Festlegungen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Abwicklungsbehörde. Hat die Abwicklungsbehörde Vertreter in ein etwaiges Aufsichtsorgan der Vermögensverwaltungsgesellschaft gewählt oder entsandt und damit mehrheitlich besetzt, genügt die Vorlage an dieses Aufsichtsorgan und dessen Zustimmung. Weicht die Geschäftsführung von einer einmal festgelegten Strategie oder einem Risikoprofil ohne Zustimmung der Abwicklungsbehörde ab, verhält sie sich pflichtwidrig und ist der Vermögensverwaltungsgesellschaft gegenüber ggf. schadensersatzpflichtig.

§ 80 Absatz 3 setzt Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 auch für die Vermögensverwaltungsgesellschaft um und erweitert damit den Spielraum der Abwicklungsbehörde. Die Regelung gilt für den Fall, dass eine Zulassung nach § 71 Absatz 1 erforderlich ist.

Zu § 81 (Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung stellt die zusätzlichen Voraussetzungen auf, unter denen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Hinsichtlich der Frage, ob eine der Voraussetzungen erfüllt ist, sind an die Prüfungsintensität durch die Abwicklungsbehörde keine übersteigerten Anforderungen zu stellen. Ihr steht insbesondere im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „negative Auswirkungen“ nach Nummer 1 ein weiterer Prognose- und Beurteilungsspielraum zu.

Zu § 82 (Erwerb von Brückenunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um und enthält darüber hinaus in Satz 2 eine klarstellende Bestimmung zur Zahlung der Gegenleistung.

Zu § 83 (Rückübertragung von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft)

§ 83 Absatz 1 setzt Artikel 30 Absatz 8 Unterabsatz 1 Halbsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Darin wird die Abwicklungsbehörde zur Rückübertragung ermächtigt, wenn dies in der Abwicklungsanordnung ausdrücklich vorbehalten ist oder sich alternativ im Nachhinein erweist, dass bestimmte Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten nicht hätten übertragen werden sollen. Insoweit kommt der Rückübertragung eine Korrekturfunktion zu.

§ 83 Absatz 2 setzt Artikel 30 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 83 Absatz 3 enthält eine bilanztechnische Regelung für die Rückübertragung. Der von der Rückübertragung erfasste Gegenstand wird danach so behandelt, als habe die vorherige Übertragung an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mittels einer Abwicklungsanordnung nie stattgefunden. Die Regelung hat auch dingliche Wirkung und führt zu einer rückwirkenden Verfügungsbefugnis des in Abwicklung befindlichen Rechtsträgers.

§ 83 Absatz 4 setzt Artikel 30 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Er stellt durch den Verweis auf § 66 Absatz 1 und 2 insbesondere klar, dass die Rückübertragung hoheitlich erfolgt und ebenso umfassende Geltung und Rechtswirkung beansprucht wie die vorangegangene Übertragung. Somit wird auch Artikel 30 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 umgesetzt, weil es bei einer hoheitlichen Übertragung keiner Annahme der Rückübertragung durch das in Abwicklung befindliche Unternehmen bedarf. Durch den Verweis auf weitere Regelungen werden ansonsten bestehende Regelungslücken geschlossen.

Zu § 84 (Haftungsbeschränkung)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 84 Absatz 1 setzt Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Im Vergleich zur deutschen Sprachfassung der Richtlinie (EU) 2025/1 wird das Wort „gegenüber“ eingefügt. Das verdeutlicht im Einklang mit der englischen Sprachfassung, dass die Ziele der Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber den Anteilseignern oder Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Unternehmens mit sich bringen.

§ 84 Absatz 2 setzt Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, wobei das in Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehene Wahlrecht ausgeübt wird.

Die in der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehene Haftungsbeschränkung wird in die Terminologie des nationalen Rechts übersetzt und § 31 BGB für nicht anwendbar erklärt. Ohne die daraus resultierende Haftungsbegrenzung mag es, insbesondere in einer Krisensituation, schwer werden, geeignete Geschäftsleiter und Mitglieder des Vorstands- und Aufsichtsrats zu finden.

Zu Unterabschnitt 3 (Instrument der Unternehmensveräußerung)

Zu § 85 (Übertragung zu kommerziellen Bedingungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 85 Absatz 1 setzt Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 85 Absatz 2 setzt Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 85 Absatz 3 stellt eine unwiderlegliche Vermutung auf, wann eine Übertragung zu kommerziellen Bedingungen erfolgt. Die Regelung definiert damit nicht abschließend, wann kommerzielle Bedingungen vorliegen. Dies eröffnet den Beteiligten ausreichende Spielräume, den situativen Kontext einer Transaktion zu berücksichtigen.

Zu § 86 (Inhaberkontrollverfahren)

Die Vorschrift setzt Artikel 31 Absatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 87 (Rückübertragung nach Unternehmensveräußerung)

Die Vorschrift setzt Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 87 Absatz 1 setzt Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung in der Richtlinie (EU) 2025/1 wird um eine Rückübertragungsfrist von vier Monaten ergänzt. Die Rückübertragungsfrist dient der Rechtssicherheit. Sie schafft bei potenziellen Vertragspartnern des übernehmenden Rechtsträgers Vertrauen. Nach Ablauf der Frist müssen sie nicht mehr mit einer Rückübertragung an die vorherigen Eigentümer oder deren in Abwicklung befindlichem Unternehmen rechnen. Sähe die Regelung diese Frist nicht vor, müssten sie stets befürchten, dass sich das Vermögen des übernehmenden Rechtsträgers durch Erlass einer Abwicklungsanordnung in beachtlichem Ausmaß ändern könnte. Einem (potenziellen) Geschäftspartner des übernehmenden Rechtsträgers dürfte es zum Beispiel kaum vermittelbar sein, Sicherheiten des über-

nehmenden Rechtsträgers zu akzeptieren, wenn er damit rechnen muss, dass diese Sicherheit nach einer Rückübertragungsanordnung nicht mehr zum Vermögen des übernehmenden Rechtsträgers gehörte. Die Rückübertragung nach § 87 kann allerdings nicht einseitig von der Abwicklungsbehörde verfügt werden. Voraussetzung ist die Einwilligung des Erwerbers. Die Abwicklungsbehörde darf eine Rückübertragung auch nicht ohne Weiteres anordnen. Vielmehr müssen die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Gibt der Erwerber von sich aus zu erkennen, mit einer Rückübertragung einverstanden zu sein, ist dies jedenfalls anzunehmen.

§ 87 Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 und konkretisiert ansonsten durch den Verweis auf § 83 Absatz 3 und 4 die Rechtsfolgen der Rückübertragung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Unterabschnitt 4 (Instrument des Brückenunternehmens)

Zu § 88 (Verfassung des Brückenunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 32 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Absatz 1 setzt Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in Nummer 2 bzw. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehene Kontrolle durch die Abwicklungsbehörde ist aufgrund der Regelungen der §§ 76 und 77 Absatz 2 gewährleistet.

§ 88 Absatz 2 setzt Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung zielt darauf ab, die vorhandenen Mittel des in Abwicklung befindlichen Unternehmens für den Betrieb des Brückenunternehmens zu nutzen. Das in Abwicklung befindliche Unternehmen soll nicht auf Kosten des Brückenunternehmens davon profitieren, dass es mehr Verbindlichkeiten als Vermögenswerte auf dieses überträgt. Denn auf das Brückenunternehmen werden diejenigen Teile des Geschäftsbetriebs übertragen, deren Fortführung zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist (insbesondere Versicherungsforderungen). Vorhandene Mittel sollen daher primär in das Brückenunternehmen und nicht in die Liquidation des Rest-Unternehmens im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens fließen. Eine ausreichende Beteiligung der Anteilseigner und Gläubiger des Rest-Unternehmens soll sichergestellt werden. Daher sieht § 65 Absatz 2 eine Ausgleichsverbindlichkeit des Rest-Unternehmens vor, sollte der Übertragungswert negativ sein. Eine solche Ausgleichsverbindlichkeit gilt nach § 65 Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich als Teil des Gesamtwerts der übertragenen Vermögenswerte. Sollten trotz der Ausgleichsverbindlichkeit nicht genügend Mittel beim Brückenunternehmen zur Verfügung stehen, ist es ausreichend, wenn dessen Finanzierung durch Maßnahmen des Abwicklungsfonds sichergestellt wird.

§ 88 Absatz 3 setzt Artikel 32 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, indem er auf § 84 verweist. Daher wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 89 (Rückübertragung vom Brückenunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abwicklungsbehörde kann eine Rückübertragung anordnen, wenn dies aufgrund der Umstände gerechtfertigt ist. Das ist dann der Fall, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 bzw. die in der Abwicklungsanordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Weitere Voraussetzungen, die über eine ordnungsgemäße Ermessensausübung hinausgehen, ergeben sich dadurch nicht.

Satz 3 der Vorschrift verweist zur Konkretisierung der Rechtsfolgen der Rückübertragung auf § 83 Absatz 3 und 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 90 (Anschlussübertragung)

§ 90 Absatz 1 setzt Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Anschlussübertragung korrespondiert mit den in § 91 Absatz 1 verankerten Zielen des Betriebs des Brückenunternehmens. Darin ist der Verkauf an einen oder mehrere private Erwerber angelegt. Für den Verkaufsprozess gelten die Anforderungen des § 78. Die Befugnis zur Anschlussübertragung in der hiesigen Vorschrift ist das Mittel zur Durchführung des Verkaufs, das Übertragungsvorgänge erleichtern soll.

§ 90 Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen der Anschlussübertragung, die in der Richtlinie (EU) 2025/1 offengelassen werden. Der Verweis auf § 64 Absatz 1 und 2 stellt insbesondere klar, dass die Rückübertragung hoheitlich erfolgt

und ebenso umfassende Geltung und Rechtswirkung beansprucht wie die vorangegangene Übertragung. Durch den Verweis auf weitere Regelungen werden ansonsten bestehende Regelungslücken geschlossen.

Zu § 91 (Betrieb des Brückenunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a bis d und g sowie Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e und f der Richtlinie (EU) 2025/1 erfolgt in § 71 Absatz 1.

§ 91 Absatz 1 setzt Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung verpflichtet die Geschäftsleitung des Brückenunternehmens. Sie bestimmt die wesentlichen Parameter für ihre Unternehmensführung. Sie hat das Unternehmen mit dem Ziel zu leiten, die Abwicklungsziele zu erreichen und das in Abwicklung befindliche Unternehmen oder die dazu übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten zu angemessenen Marktbedingungen an einen oder mehrere private Erwerber zu veräußern. Angemessen sind die Marktbedingungen jedenfalls, wenn die Vorgaben für eine Übertragung zu kommerziellen Bedingungen nach § 85 Absatz 3 beachtet werden. § 78 sieht vor, dass die dortigen Vorgaben auch für die Veräußerung eines Brückenunternehmens oder dessen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten gelten. Die Geschäftsleitung des Brückenunternehmens muss bei diesem Vermarktungsprozess auch dann unterstützen, wenn sich dieser auf die Anteile des Brückenunternehmens bezieht.

§ 91 Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 91 Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Danach muss die Geschäftsleitung das Brückenunternehmen auch im Einklang mit dem Beihilfenregime der Europäischen Union betreiben (Artikel 107 ff. AEUV). Dies sicherzustellen, obliegt der Abwicklungsbehörde. Die Regelung enthält eine entsprechende Verwaltungsaktbefugnis zum Erlass entsprechender Einschränkungen.

§ 91 Absatz 3 setzt Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Genügt ein Brückenunternehmen zum Zeitpunkt der Aufnahme seines Betriebs noch nicht den Anforderungen des VAG und kann es dies nicht kurzfristig ändern, kann es dennoch zugelassen werden. Damit wäre das Brückenunternehmen von bestimmten regulatorischen Bestimmungen des VAG vorerst ausgenommen und hätte gegenüber Wettbewerbern Vorteile. Deswegen muss die Abwicklungsbehörde gegenüber der Aufsichtsbehörde im Wege eines Antrags begründen, dass dies für die Verwirklichung der Abwicklungsziele (§ 46 Absatz 2) erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde kann dem Brückenunternehmen bis zu 24 Monaten Zeit einräumen, die jeweils geltenden Anforderungen des VAG zu erfüllen.

Zu § 92 (Ende des Brückenunternehmens)

Die Vorschrift setzt Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 92 Absatz 1 setzt Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Tritt einer der dort genannten Fälle ein, dient ein Rechtsträger nicht mehr als Brückenunternehmen. Dies geschieht aber nicht automatisch. Vielmehr entscheidet dies die Abwicklungsbehörde durch Verwaltungsakt. Ein Ermessen steht ihr dabei nicht zu. Das Brückenunternehmen kann die Entscheidung durch Anfechtungsklage prüfen lassen.

§ 92 Absatz 2 setzt Artikel 33 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Danach stehen den Anteilseignern des Brückenunternehmens die im Zusammenhang mit der Einstellung des Brückenunternehmens erzielten Erlöse zu. Vorrangig dienen diese Erlöse aber dazu, die Gläubiger und Versicherungsnehmer des Versicherungsunternehmens (§ 56 Absatz 2) zu entschädigen und die Gebühren und Auslagen der Abwicklungsbehörde (§ 57) zu begleichen. Die Anteilseigner des Versicherungsunternehmens werden hingegen nicht an den Erlösen beteiligt.

Zu § 93 (Übertragung auf Sicherungsfonds)

Die Vorschrift setzt die optionale Regelung in Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 93 Absatz 1 setzt Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Gesetzgeber macht von seinem Wahlrecht Gebrauch, wonach die Mitgliedstaaten die Aufgaben und Rechte eines Brückenunternehmens einem geeigneten Sicherungssystem für Versicherungen zuweisen können. Die Sicherungsfonds, die nach § 221a des VAG errichtet wurden (Sicherungsfonds), sind geeignete Sicherungssysteme für Versicherungen im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1. Dies gilt für den Sicherungsfonds für Lebensversicherungen (Protektor Lebensversicherungs-AG), für den Sicherungsfonds für Krankenversicherungen (Medicator AG) und den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Diese können daher als Brückenunternehmen für die Lebensversicherungssparte (Protektor Lebensversicherungs-AG), die Krankenversicherungssparte (Medicator AG) bzw. die Schaden- und Unfallversicherungssparte eingesetzt werden. Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit der Abwicklungsbehörde, im konkreten Abwicklungsfall für diese oder andere Sparten ein anderes geeignetes Brückenunternehmen einzusetzen.

§ 93 Absatz 2 setzt Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die geforderte Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und der Kontinuität der Vertragsbeziehungen sowie die Gewährleistung, dass Ansprüche erfüllt und die Ziele der Richtlinie (EU) 2025/1 weiterhin angemessen erreicht werden, ist durch verschiedene Regelungen sichergestellt: Die Sicherungsfonds können auch bei etwaigen zeitlich späteren Unterdeckungen der übernommenen Bestände Sonderbeiträge von ihren Mitgliedern bis zu einer bestimmten Obergrenze erheben (§ 222g Absatz 2 i. V. m. § 226 Absatz 5 des VAG). Sollte diese Obergrenze ausgeschöpft sein, könnte der Abwicklungsfonds eingesetzt werden (§ 94).

§ 93 Absatz 3 setzt Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung zielt darauf ab, die vorhandenen Mittel des in Abwicklung befindlichen Unternehmens für den Betrieb des Brückenunternehmens zu nutzen. Das in Abwicklung befindliche Unternehmen soll nicht auf Kosten des Brückenunternehmens davon profitieren, dass es mehr Verbindlichkeiten als Vermögenswerte auf dieses überträgt. Denn auf das Brückenunternehmen werden diejenigen Teile des Geschäftsbetriebs übertragen, deren Fortführung zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist (insbesondere Versicherungsforderungen). Vorhandene Mittel sollen daher primär in das Brückenunternehmen und nicht in die Liquidation des Rest-Unternehmens im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens fließen. Eine ausreichende Beteiligung der Anteilseigner und Gläubiger des Rest-Unternehmens soll sichergestellt werden. Daher sieht § 65 Absatz 2 eine Ausgleichsverbindlichkeit des Rest-Unternehmens vor, sollte der Übertragungswert negativ sein. Eine solche Ausgleichsverbindlichkeit gilt nach § 65 Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich als Teil des Gesamtwerts der übertragenen Vermögenswerte. Sollten trotz der Ausgleichsverbindlichkeit nicht genügend Mittel beim Brückenunternehmen zur Verfügung stehen, ist es auch ausreichend, wenn dessen Finanzierung durch eigene Mittel des Sicherungsfonds (§ 95 Nummer 5) und/oder Maßnahmen des Abwicklungsfonds sichergestellt wird. Sicherungsfonds und/oder Abwicklungsfonds könnten zum Beispiel eine Unterdeckung des Versicherungsbestandes vor Übertragung durch die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, die Bereitstellung von Vermögenswerten oder die Übernahme der Haftung für Versicherungsforderungen ausgleichen (§ 173, § 174).

Absatz 4 setzt Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Begriff der „Gründungsdokumente“ wird in Nummer 1 konkretisiert und an das deutsche Gesellschaftsrecht angepasst (vgl. entsprechende Anpassungen in § 80 Absatz 2).

Nummer 2 (Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und Festlegung deren Zuständigkeiten) ist auf Sicherungsfonds nach Teil 3 des VAG nicht anwendbar, weil § 222g des VAG in seiner neuen Fassung sicherstellt, dass die Anforderungen des Satzes 2 der hiesigen Regelung erfüllt sind. Nummer 3 lässt die Fälle des gesetzlichen Kontrahierungszwangs unberührt. Nummer 4 ist in Bezug auf die Sicherungsfonds nach Teil 3 des VAG durch § 222g Absatz 2 und 3 und § 225 des VAG gewährleistet.

§ 93 Absatz 5 setzt Artikel 34 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Finanzierung der Sicherungsfonds ist durch deren Möglichkeit zur Beitragserhebung nach § 222a des VAG sowie die Möglichkeit der Unterstützung durch den Abwicklungsfonds nach § 94 gesichert (vgl. Ausführungen zu Absatz 2).

Zu § 94 (Maßnahmen zum Ausgleich späterer Finanzierungslücken)

Die Vorschrift dient dem Regelungsziel des Artikels 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 (§ 93 Absatz 2).

Sie bezieht sich auf den Zeitraum nach Erlass einer Abwicklungsanordnung. Wenn im Zuge der Abwicklung Versicherungsbestände auf den Sicherungsfonds übertragen wurden, muss er diese Versicherungsbestände möglicherweise über einen längeren Zeitraum abbauen. Falls es während dieses Zeitraums zu weiteren finanziellen Verwerfungen kommen sollte, könnten dem Sicherungsfonds selbst die Mittel fehlen, wenn seine Möglichkeiten zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 226 des Versicherungsvertragsgesetzes ausgeschöpft sind. Für diesen Fall sind Sonderregelungen erforderlich. Um einen Gleichlauf zur Verwaltung von nach den §§ 222b und 222c des VAG übertragenen Versicherungsbeständen und der Verwaltung von nach § 93 Absatz 2 übertragenen Beständen herzustellen, soll eine entsprechende Anwendung von § 222h des VAG möglich sein. Daneben oder alternativ sind Maßnahmen des Abwicklungsfonds möglich.

Zu § 95 (Wirkungen der Übertragung auf einen Sicherungsfonds)

Die Vorschrift nutzt den Umsetzungsspielraum, den die Richtlinie (EU) 2025/1 in Bezug auf den Einsatz eines Sicherungsfonds als Brückenunternehmen einräumt. Es handelt sich um eine Ausgestaltung in Bezug auf das nationale Recht, welche dem deutschen Gesetzgeber obliegt (Wahl der Form und der Mittel nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV).

Nummer 1 stellt klar, dass bei einer Übertragung nach § 93 Absatz 2 die genannten Vorschriften dieses Gesetzes gelten und sich die Übertragung nicht nach den Regeln des VAG vollzieht.

Nummer 2 stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde die Rückübertragung von Übertragungsgegenständen anordnen kann, die auf den Sicherungsfonds übertragen wurden.

Nummer 3 ordnet an, dass der Sicherungsfonds als Brückenunternehmen in Bezug auf Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen grundsätzlich wie ein normales Brückenunternehmen nach den §§ 88 ff. behandelt wird, sodass er die übernommene Geschäftstätigkeit nahtlos fortführen kann. Dies gilt nicht in Bezug auf Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen nach dem VAG, die der Sicherungsfonds nicht benötigt.

Nummer 4 sieht in nicht abschließender Weise die entsprechende Geltung verschiedener Regelungen des VAG vor. Von Bedeutung ist insbesondere die Anwendbarkeit von § 222g Absatz 2 (Bereitstellung von qualifizierten Vermögensgegenständen zur Bedeckung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen) und § 226 Absatz 2 Satz 1 des VAG (Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den übernommenen Versicherungsverträgen). Durch diese Vorschriften wird erreicht, dass die Mittel des Sicherungsfonds zum Schutz der Versicherungsnehmer eingesetzt werden, wenn der Versicherungsbestand auf den Sicherungsfonds als Brückenunternehmen übertragen wird. Soweit sich die für anwendbar erklärten Vorschriften des VAG auf eine Bestandsübertragung beziehen, gelten sie nur, wenn der unterdeckte Versicherungsbestand im Wege der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten übertragen wird, nicht jedoch im Fall einer Übertragung von Anteilen an dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen. Im Fall einer Anteilsübertragung findet daher beispielsweise § 222g Absatz 2 des VAG keine Anwendung, wonach qualifizierte Vermögensgegenstände für die Bedeckung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen bereitzustellen sind. § 173 enthält hier für den Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes beim in Abwicklung befindlichen Unternehmen als relevanten Rechtsträger nach einer Anteilsübertragung eine spezielle Rechtsgrundlage.

Nummer 5 flankiert die Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 in § 93 Absatz 3, wonach die Abwicklungsbehörden sicherzustellen hat, dass der Gesamtwert der auf einen Sicherungsfonds übertragenen Verbindlichkeiten den Gesamtwert der übertragenen Rechte und Vermögenswerte nicht übersteigt. Die von Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 bezweckte ausreichende Finanzierung eines Brückenunternehmens kann auch durch Mittel aus anderen Quellen, etwa eigene Mittel des Sicherungssystems für Versicherungen, sichergestellt werden. Die angeordnete Fiktion gilt nur für die Zwecke des § 93 Absatz 3, bleibt also bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit nach § 65 Absatz 2 außer Betracht, das heißt die Mittel des Sicherungsfonds werden bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit nicht als übertragene Vermögenswerte angesetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Mittel des Sicherungsfonds ausschließlich den Versicherungsnehmern und nicht dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen zugutekommen.

Die Nummern 6 und 7 setzen die Anforderung in Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, deren Einhaltung eine Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie eine Festlegung von deren Zuständigkeiten entbehrlich macht.

Nummer 8 ordnet die Geltung von Regelungen zur Ausgestaltung des Sicherungsfonds als Brückenunternehmen an.

Nummer 9 stellt klar, dass nach einer Übertragung nach § 93 Absatz 2 für die Liquidation und den Weiterverkauf der Übertragungsgegenstände die genannten Vorschriften dieses Gesetzes gelten. Die entsprechenden Regelungen des VAG finden keine Anwendung.

Zu Abschnitt 4 (Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung)

Zu § 96 (Herabschreibung oder Umwandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe g und h, sowie Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie setzt die Befugnisse im Zusammenhang mit dem Instrument der Herabschreibung und Umwandlung an den Beginn des entsprechenden Abschnitts.

§ 96 Absatz 1 setzt Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe g Variante 2 und Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

In einer ersten Ergänzung zum Wortlaut der Richtlinie (EU) 2025/1 wird klargestellt, dass sich das Instrument der Herabschreibung und Umwandlung auch auf relevante Kapitalinstrumente beziehen kann. Relevante Kapitalinstrumente sind nach der Definition in § 2 Absatz 2 Nummer 72 alle Eigenmittel der Qualitätsklassen 1 bis 3. Dazu gehören in allen drei Qualitätsklassen auch Anteile und Eigentumstitel, für die Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2025/1 die Herabsetzung des Nennwerts, aber in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 auch die Löschung, Übertragung auf Gläubiger oder Verwässerung vorsieht. In allen drei Qualitätsklassen der Eigenmittel finden sich daneben auch Bestandteile mit Verbindlichkeitscharakter. Die Ergänzung des Wortlauts der Richtlinie um „relevante Kapitalinstrumente“ soll Zweifelsfragen vermeiden, falls sich nicht eindeutig feststellen lässt, ob ein Eigenmittelbestandteil als Eigentumstitel oder Schuldtitel zu qualifizieren ist. Darüber hinaus wird Konsistenz zu den Regelungen in Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 hergestellt, die ebenfalls nicht zwischen (relevanten) Kapitalinstrumenten in Form von Eigentumstiteln einerseits und in Form von Schuldtiteln andererseits unterscheiden. Aus den genannten Gründen wird auf die explizite Nennung von Schuldtiteln im Regelungstext verzichtet, weil es sich dabei entweder um relevante Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt.

In einer weiteren Ergänzung zum Wortlaut der Richtlinie (EU) 2025/1 wird außerdem klargestellt, dass eine Umwandlung nicht nur in Anteile und andere Eigentumstitel, sondern grundsätzlich in jegliche Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 erfolgen kann. Damit wird Konsistenz zu Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2025/1 hergestellt, der durchgängig von einer Umwandlung in Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 ausgeht. Das schließt nicht aus, dass im Regelfall Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 in Form von Anteilen oder anderen Eigentumstitel an die vormaligen Gläubiger ausgegeben werden.

Die erste der beiden vorgenannten Ergänzungen des Wortlauts der Richtlinie (EU) 2025/1 bezweckt dabei keinesfalls eine Einbeziehung von bereits der Qualitätsklasse 1 unterfallenden Anteilen oder Eigentumstiteln in den Anwendungsbereich der Umwandlung (§ 96 Absatz 1 Nummer 2). Entgegen diesem erweiterten Wortlaut können mithin nur Schuldtitel oder sonstige Bestandteile mit Verbindlichkeitscharakter Gegenstand der Umwandlung sein.

§ 96 Absatz 2 setzt Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe g Variante 1 sowie Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 97 (Zielsetzung und Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 97 Absatz 1 Nummer 1 und 2 setzt Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung in Nummer 2 erlaubt es, das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung mit der Übertragung auf ein Brückenunternehmen (hier auch zur Rekapitalisierung des Brückenunternehmens), der Übertragung

auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie einer Unternehmensveräußerung zu kombinieren. Das gilt unabhängig davon, ob einzelne oder alle Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens oder dessen Anteile übertragen werden.

§ 97 Absatz 1 Nummer 3 knüpft an Erwägungsgrund 56 der Richtlinie (EU) 2025/1 an.

Die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens kann in bestimmten Konstellationen die effizienteste und kostengünstigste Strategie zur Erreichung der Abwicklungsziele sein. Die Abwicklungsziele können es erfordern, dass weiterhin Neugeschäft betrieben wird. Es kann beispielsweise Situationen geben, in denen Versicherungsschutz für bestimmte Risiken von anderen Anbietern nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens oder zu vertretbaren Kosten beschafft werden kann (vgl. Definition kritischer Funktionen in Artikel 2 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2025/1). Wenn weiterhin Neugeschäft betrieben werden soll, kann dies zwar auch erreicht werden, indem eine Herabschreibung oder Umwandlung mit einer Unternehmensveräußerung oder dem Einsatz eines Brückenunternehmens kombiniert wird. Der zusätzliche Aufwand für einen Vermarktungsprozess oder die Verwaltung eines Brückenunternehmens ist aber unnötig, wenn die Kernprobleme des in Abwicklung befindlichen Unternehmens bereits durch eine Herabschreibung oder Umwandlung beseitigt werden können. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Krise aus Problemen außerhalb des Kerngeschäfts herrührt (z. B. Risiken aus Unternehmenstransaktionen oder Aktivitäten auf dem Kapitalmarkt). Die Schieflage einer operativen Tochtergesellschaft bringt zudem häufig auch die Konzernmutter in Schwierigkeiten. Wenn in einem solchen Szenario die gesunden Teile des Konzerns erhalten bleiben sollen, liegt es nahe, zumindest das Geschäft der Muttergesellschaft fortzuführen.

Wenn das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung angewandt wird, damit das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit fortführt, sind nach § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 die dort genannten Regelungen des SAG zum Marktvertrauenszuschlag anzuwenden. Soweit diese Regelungen des SAG auf Kapitalzuführungen nach § 7 des Restrukturierungsfondsgesetzes Bezug nehmen, bezieht sich dies im Rahmen der entsprechenden Anwendung auf Kapitalzuführungen im Rahmen einer Rekapitalisierung nach § 176. Die Abwicklungsbehörde kann nach Nummer 3 Satz 3 die Vorlage eines Restrukturierungsplans verlangen.

§ 97 Absatz 2 setzt Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 97 Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Um die Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung im Sinne des Artikels 35 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 sicherzustellen, wird eine weitere Alternative zum Rechtsformwechsel eingeführt. Falls die Rechtsform eines Unternehmens einer Umwandlung von Verbindlichkeiten entgegensteht, dann kann kein Rechtsformwechsel angeordnet werden, wenn dies unverhältnismäßig wäre. Unverhältnismäßigkeit kommt insbesondere in den Fällen eines sehr geringen Kapitalbedarfs in Betracht. Ein Formwechsel ist jedenfalls verhältnismäßig, wenn die Alteigentümer nach dem Formwechsel und einer Wandlung von Verbindlichkeiten in Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 nicht mehr als 50 Prozent der Anteile halten (vgl. BT-Drs. 18/2575, S. 175). Hinsichtlich des Satzes 2 zu möglichen landesrechtlichen Besonderheiten wird auf die Begründung zu § 108 Absatz 2 verwiesen.

Bei der Umsetzung der Abwicklungsmaßnahmen bleiben die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den allgemeinen Vorschriften unberührt, soweit die Anordnung dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen Spielräume belässt.

Zu § 98 (Ausschluss der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 35 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 98 Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Klarstellend ist festzuhalten, dass eine Anwendung des Instruments der Umwandlung auf der Qualitätsklasse 1 unterfallende Anteile oder Eigentumstitel vom Gesetzgeber nicht gewollt ist – sehr wohl jedoch auf der Qualitätsklasse 1 unterfallende Schuldtitel oder sonstige Bestandteile mit Verbindlichkeitscharakter.

§ 98 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 setzt Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nummer 1 setzt Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie zielt darauf ab, Gläubiger besicherter Verbindlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 18 nicht schlechter zu stellen als in einem hypothetischen Insolvenzverfahren, in dem sie Absonderungs- oder Aussonderungsrechte an den Sicherheiten geltend machen könnten.

Nummer 2 setzt Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie soll einer Liquiditätskrise durch Misstrauen zwischen den Akteuren der Finanzwirtschaft vorbeugen. Zu diesem Zweck werden kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen privilegiert.

Nummer 3 setzt Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie schließt Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen von der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung aus. Dies beugt der Gefahr einer systematischen Ansteckung vor. Folgt eine Verbindlichkeit aus einer Transaktion eines Unternehmens oder eines anderen gruppenangehörigen Unternehmens über einen Systembetreiber i. S. d. Richtlinie 98/26/EG und beträgt ihre Restlaufzeit weniger als sieben Tage, soll der Systembetreiber die Transaktion ungeachtet der Abwicklung ausführen. Die verwendete Terminologie wurde an die des nationalen Rechts angepasst.

Nummer 4 setzt Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie schließt das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung auch für bestimmte Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten, Geschäfts- oder Handelsgläubigern sowie den Sicherungssystemen für Versicherungen aus fälligen Beträgen aus. Die Regelung gewährleistet damit insbesondere die Kontinuität kritischer Funktionen oder ansonsten zweckmäßige Fortführung der Geschäftstätigkeit. Stellt sie Gehaltsforderungen der Beschäftigten eines Versicherungsunternehmens frei, schließt dies auch Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, bezahlte Urlaubstage und Auszahlungen für den Resturlaub ein.

Die in Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe d Ziffer iii Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehene Möglichkeit, bevorrechtigte Steuerforderungen und Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung auszunehmen, wurde nicht umgesetzt. Die Insolvenzordnung privilegiert diese Verbindlichkeiten nicht (vgl. BT-Drs. 18/2575, S. 173). Das ist nach Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe d Ziffer iii Richtlinie (EU) 2025/1 aber Voraussetzung für einen Ausschluss.

Nummer 5 setzt Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nummer 6 setzt den optionalen Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Umsetzung des optionalen Ausschlusses ist notwendig, damit Versicherungsnehmer, Begünstigte oder geschädigte Dritte bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung nicht schlechter stehen als in einer hypothetischen Insolvenz. Denn deren Versicherungsforderungen würden in einem Insolvenzverfahren nach § 315 des VAG vorrangig aus dem Sicherungsvermögen befriedigt.

Nummer 7 setzt den optionalen Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Das Abwicklungsziel des Schutzes der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer wäre nicht gewahrt, wenn privat Kranken- oder Pflegeversicherte in der Abwicklung ihren Versicherungsschutz derart einbüßen würden, dass eine grundlegende Versorgung nicht mehr gewährleistet wäre. Kranken- oder Pflegeversicherte könnten bei entsprechendem Alter oder Vorerkrankungen zu vertretbaren Kosten in vielen Fällen keine neue Krankenversicherung abschließen. Der Ausschluss bezieht sich aber nur auf das Leistungsniveau, das der Krankenpflichtversicherung oder Langzeitpflegeversicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen entspricht.

§ 98 Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung stellt eine Rückausnahme zu den Ausnahmevorschriften nach Absatz 2 Nummer 1, Nummer 6 und Nummer 7 dar.

Nummer 1 legt fest, dass dann, wenn eine Verbindlichkeit anteilig die für sie bestellte Sicherheit überschreitet, die Abwicklungsbehörde zumindest diesen Anteil herabschreiben oder umwandeln kann.

Nummer 2 bezweckt ebenfalls einen Gleichklang mit der Behandlung der entsprechenden Verbindlichkeiten in einem hypothetischen Insolvenzverfahren. Die Privilegierung der über das Sicherungsvermögen abgesicherten Versicherungsnehmer, Begünstigten und geschädigten Dritten beschränkt sich auf das Sicherungsvermögen. Die Regelung in Nummer 2 stellt für den Fall der Unterdeckung des Sicherungsvermögens klar, dass nur solche Verbindlichkeiten ausgenommen sind, die durch das Sicherungsvermögen gedeckt sind und nicht auch solche, die nur durch das Sicherungsvermögen gedeckt sein sollten.

Nummer 3 dient dazu, den Handlungsspielraum der Abwicklungsbehörde zu erhalten. Deswegen soll es der Abwicklungsbehörde auch in Bezug auf die in Absatz 2 Nummer 7 genannten Verbindlichkeiten erlaubt sein, Versicherungsverträge umzustrukturieren. Dahinter steht der Gedanke, dass es für den einzelnen Versicherungsnehmer besser sein kann, Beitragserhöhungen in einem gewissen Umfang hinzunehmen, als das Leistungsniveau bei seinem bestehenden Versicherungsschutz einzubüßen. Die Umstrukturierung von Versicherungsverträgen muss mit den Abwicklungszielen und Abwicklungsgrundsätzen vereinbar sein, insbesondere müssen Versicherungsnehmer gleichbehandelt werden. Es darf auch nicht zu unzumutbaren Belastungen einzelner Versicherungsnehmer kommen. Daher müssen gegebenenfalls Härtefallregelungen oder Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Modelle zur Beitragsanpassung sind auch deswegen voraussichtlich sehr komplex und aufwendig. Die Abwicklungsbehörde darf die Option der Beitragsanpassung daher bei Zweifeln an ihrer Machbarkeit verwerfen.

§ 98 Absatz 4 entspricht § 148 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Zu § 99 (Ausschluss von Verbindlichkeiten im Einzelfall)

Die Vorschrift setzt Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie regelt Ausnahmen von den Abwicklungsgrundsätzen in § 50 Absatz 1 Nummer 2 und 6, wonach Gläubiger Verluste entsprechend der Rangfolge ihrer Forderungen tragen bzw. Gläubiger innerhalb einer Klasse gleichbehandelt werden müssen.

Die spezifischen Voraussetzungen der in § 96 vorgesehenen Fälle rechtfertigen es, eine etwaige Ungleichbehandlung, die sich aus dem Ausschluss ergeben könnte, hinzunehmen. Die Regelung gewährt Dritten keinen Anspruch gegen die Abwicklungsbehörde, ihre Verbindlichkeiten von der Umwandlung oder Herabschreibung auszunehmen.

§ 99 Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nummer 1 setzt Artikel 35 Absatz 8 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie regelt eine Ausnahme für den Fall der faktischen Undurchführbarkeit der Anwendung des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung. Hierdurch soll die Anwendbarkeit des Instruments auf andere Verbindlichkeiten nicht verzögert werden. Kann das Instrument der Herabschreibung und Umwandlung nicht innerhalb angemessener Frist angewendet werden, liegt eine solche Verzögerung vor. Hinsichtlich der Frage, wann diese Frist abgelaufen ist, hat die Abwicklungsbehörde damit einen breiten Beurteilungsspielraum. Entscheidend wird die Angemessenheit der Frist davon abhängen, mit welchem Tempo und welcher Sicherheit die Herabschreibung und Umwandlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein muss, um das abzuwickelnde Unternehmen wirksam zu stabilisieren. Lassen sich nicht alle Aufgaben ausführen, um bestimmte Verbindlichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt in die Herabschreibung und Umwandlung einbeziehen, darf die Abwicklungsbehörde annehmen, dass es nicht möglich ist, die Herabschreibung oder Umwandlung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Denkbar ist dies im Zusammenhang mit besonders komplexen Finanzprodukten wie Derivaten oder Drittstaatsverbindlichkeiten. In Bezug auf Drittstaatsverbindlichkeiten kann der Ausschluss beispielsweise dann erforderlich sein, wenn sich die in § 116 Absatz 4 vorgesehene Bewertung zur Durchsetzbarkeit der Herabschreibung oder Umwandlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abschließen lässt.

Nummer 2 setzt Artikel 35 Absatz 8 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nummer 3 setzt Artikel 35 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nummer 4 setzt Artikel 35 Absatz 8 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nummer 5 setzt Artikel 35 Absatz 8 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung zielt darauf ab, dass geschädigte Dritte ihre Versicherungsansprüche nicht aufgrund der Abwicklung eines Versicherers und der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung verlieren. Dahinter steht der Gedanke, dass die Auswahl des Versicherers völlig außerhalb der Sphäre des geschädigten Dritten liegt. Zudem gilt die Regelung nur für gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtschutz. Es geht also um Ausnahmefälle, in denen der Gesetzgeber den geschädigten Dritten für so schutzwürdig eingestuft hat, dass er einen Haftpflichtschutz zwingend vorgeschrieben hat. Etwaige anderweitige Regressmöglichkeiten des jeweils geschädigten Dritten kann die Abwicklungsbehörde schon aus organisatorischen Gründen nicht in jedem Einzelfall prüfen.

§ 99 Absatz 2 ist in Erwägungsgrund 59 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 angelegt.

Er stellt klar, dass der Ausschluss von Verbindlichkeiten im Einzelfall dazu führen kann, dass die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten stärker herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

§ 99 Absatz 3 bildet nach Absatz 2 die zweite Finanzierungsmöglichkeit für den Ausschluss berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vom Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung.

Zu § 100 (Behandlung von Anteilseignern bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 100 Absatz 1 setzt Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Das Ausmaß, in dem die Position der bisherigen Anteilseigner verwässert wird, ermittelt die Abwicklungsbehörde „entsprechend der Umwandlungsquote“. Das heißt, die Verwässerung ergibt sich aus dem Verhältnis der Anteile der bisherigen Anteilseigner zu den Anteilen oder anderer Eigentumstiteln, die an Inhaber von relevanten Kapitalinstrumenten (bei denen es sich nicht um Anteile oder andere Eigentumstitel handelt), an die Inhaber von Schuldtiteln oder an bisherige Gläubiger ausgegeben werden. Dieses Verhältnis wird auf Basis der jeweiligen Umwandlungsquote nach § 101 bestimmt. Soweit Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 eine „erhebliche“ Verwässerung fordert, soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die bisherigen Anteilseigner nicht bessergestellt werden sollen als diejenigen, deren Positionen in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden.

Für die Anwendung der Regelung ist es unerheblich, auf welche Weise die Anteilseigner ihre Anteile oder anderen Eigentumstitel erlangt haben. Dies kann auch Folge einer anderen Form des debt-to-equity-swaps gewesen sein.

§ 100 Absatz 2 setzt Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

In Nummer 2 wird der Begriff „Tier 1 Posten“ aus Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 mit „Eigenmittel der Qualitätsklasse 1“ übersetzt, weil dies am ehesten der mit dem Richtlinienentwurf verfolgten Intention entspricht: Die Abwicklungsbehörde soll sich im Vorfeld der von ihr nach Absatz 1 zu treffenden Entscheidung über deren arithmetische Folgen klar werden und mithin ihre Entscheidung auf Basis einer fundierter Bewertung und einer fundierten Berechnung treffen.

§ 100 Absatz 3 setzt Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 100 Absatz 4 setzt Artikel 36 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 101 (Quote für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital)

Die Vorschrift setzt Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2025/1 gibt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zwischen zwei Grundsätzen für die Umwandlungsquoten bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung.

§ 101 Absatz 1 setzt Artikel 37 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die im Wortlaut der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Formulierung wird konkretisiert. Für die Berechnung, wie viele Anteile jeder Gläubiger erhält, dessen Forderung umgewandelt wird, kommt es zunächst auf den Wert der umgewandelten Forderung an. Aus dem Verhältnis des Werts der umgewandelten Forderung des Gläubigers zum Wert aller anderen umgewandelten Forderungen bestimmt sich, wie viele Anteile der Gläubiger erhält. Sollen die Anteile der bisherigen Anteilsinhaber nur verwässert und nicht eingezogen werden, sind diese noch verbleibenden

Anteile mit zu berücksichtigen. Dadurch werden die Gläubiger für den umgewandelten (und damit erloschenen) Teil ihrer Forderung angemessen entschädigt.

§ 101 Absatz 2 setzt Artikel 37 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 102 (Zusätzliche Bestimmungen zum Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 102 Absatz 1 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Ziel der Regelung ist es, die nach § 97 Absatz 2 bzw. im Rahmen der Bewertung ermittelten Beträge, um die relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten insgesamt herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssen, auf die jeweiligen relevanten Kapitalinstrumente und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu verteilen.

Die Regelung stellt zu diesem Zweck eine Haftungskaskade auf, wonach Verluste entsprechend dem Abwicklungsgrundsätzen in § 50 Absatz 1 Nummer 1 und 2 grundsätzlich zunächst von den Anteilseignern und dann von den Gläubigern entsprechend der Rangfolge in einem regulären Insolvenzverfahren zu tragen sind. Deshalb werden die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Kategorien erst herangezogen, wenn durch Maßnahmen der Abwicklungsbehörde in den jeweils vorhergehenden Kategorien der Gesamtherabschreibungs- bzw. -umwandlungsbetrag nicht erreicht wurde. Innerhalb der Kategorie der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten eines Insolvenzranks erst herangezogen, wenn durch Maßnahmen der Abwicklungsbehörden in Bezug auf Verbindlichkeiten der jeweils zuerst heranzuziehenden Insolvenzränge der Gesamtherabschreibungs- bzw. -umwandlungsbetrag nicht erreicht wurde. Das ergibt sich auch aus Absatz 2. Innerhalb der jeweiligen Kategorien von relevanten Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im gleichen Insolvenzrang werden die einzelnen Kapitalinstrumente bzw. Verbindlichkeiten jeweils gleichbehandelt.

Da Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 nur darauf abzielt, durch welche Kategorien von relevanten Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten Verluste getragen werden, ist die Vorschrift terminologisch unscharf, was die Art der zu treffenden Herabschreibungs- oder Umwandlungsmaßnahmen angeht. Dem Zweck der Regelung entsprechend wird diese Terminologie in Absatz 1 übernommen ohne dass dadurch die Vorschriften zur Art der möglichen Maßnahmen in den §§ 96 oder 100 berührt werden sollen. Beispielsweise kann die Abwicklungsbehörde in Bezug auf Eigenmittel, bei denen es sich um Anteile oder andere Eigentumstitel handelt, zur Umsetzung der Haftungskaskade nach § 100 die Löschung oder Verwässerung anordnen. Auch wenn die Haftungskaskade sich grundsätzlich auf alle Eigenmittel, also z. B. auch Agios, bezieht, wird die Abwicklungsbehörde Maßnahmen nur in Bezug auf herabschreibungs- oder umwandlungsfähige Eigenmittel treffen, also z. B. in Bezug auf Anteile, nachrangige Verbindlichkeiten oder Vorzugsaktien.

Die terminologische Unschärfe der Richtlinie wirkt sich insbesondere in Nummer 1 aus, die vom Wortlaut des Artikels 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 insoweit abweicht, als die dort enthaltene Unterscheidung zwischen „Tier 1 Posten“ und „Tier 1 Instrumente“ nicht übernommen wird.

In Nummer 4 wurde der in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Hinweis auf die Rangfolge von Versicherungsforderungen nach Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG nicht übernommen. Bei der nationalen Umsetzung der Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG in den §§ 125, 126, 315 und 316 Satz 2 des VAG wurde die Variante gewählt, wonach Versicherungsforderungen absoluten Vorrang in Bezug auf das Sicherungsvermögen haben, aber ansonsten im Insolvenzverfahren nicht privilegiert sind. Soweit Versicherungsforderungen vom Sicherungsvermögen gedeckt sind, sind sie aber nach § 98 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 2 ohnehin von der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung ausgeschlossen. Daher ist auch keine gesonderte Regelung hinsichtlich ihres Rangs zur Tragung von Verlusten in der Abwicklung erforderlich.

§ 102 Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Begriff „Kategorie“ bezieht sich dabei auf die in Absatz 1 Nummer 4 beschriebenen Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit dem jeweils gleichen Insolvenzrang.

§ 102 Absatz 3 enthält eine notwendige Regelung, weil ansonsten erstens die von Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 bezweckte Verteilung der zu tragenden Verluste nicht erreicht würde und zweitens der Zweck der ergänzenden Eigenmittel verfehlt würde.

Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie (EU) 2025/1 bezwecken, dass Eigenmittel der Qualitätsklassen 2 und 3 vor den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Tragung von Verlusten herangezogen werden. Soweit es sich bei den Eigenmitteln der Qualitätsklassen 2 und 3 aber um noch nicht eingezahlte ergänzende Eigenmittel handelt, führt die Herabschreibung oder Umwandlung zu keiner Verlusttragung der Inhaber der ergänzenden Eigenmittel:

Ergänzende Eigenmittel können beispielsweise Aktien sein, bei denen die Einlage noch nicht vollständig geleistet ist. Wird eine solche Aktie herabgeschrieben, indem sie nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 gelöscht oder indem nach § 109 Nummer 8 ihr Nennbetrag herabgesetzt wird, reduziert sich auch die noch zu zahlende Einlage. In dem Umfang, in dem sich die zu zahlende Einlage reduziert, trägt der Inhaber der Aktie auch keine Verluste. Wird eine Aktie, deren Einlage noch nicht vollständig geleistet ist, in ein Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 (z. B. eine voll eingezahlte Aktie) umgewandelt, erlischt die ausstehende Einlageverpflichtung bei vollständiger Umwandlung vollständig bzw. bei teilweiser Umwandlung teilweise.

Wesensmerkmal der ergänzenden Eigenmittel ist, dass sie zur Tragung von Verlusten angefordert werden können (§ 89 Absatz 4 Satz 1 des VAG). Dem würde es widersprechen, wenn im Zuge der Abwicklung eine Herabschreibung oder Umwandlung dazu führen würde, dass die Einbringungsverpflichtung aus diesen ergänzenden Eigenmitteln in der Krise gerade nicht mehr eingefordert werden könnten.

Die Regelung in Absatz 3 sorgt dafür, dass eine Einbringungsverpflichtung aus ergänzenden Eigenmitteln auch bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung fortbesteht. Für den Fall, dass die Einbringungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Abwicklung noch nicht eingefordert sein sollte, sorgt Satz 2 der Regelung dafür, dass diese mit Erlass der Abwicklungsanordnung fällig wird. Falls neue Anteile ausgegeben werden sollen, stellt Satz 3 sicher, dass vor der Ausgabe die Einbringungsverpflichtung erfüllt wird. Falls die Erfüllung unwahrscheinlich ist, erlaubt Satz 4 der Abwicklungsbehörde anstelle einer Umwandlung eine Herabschreibung anzuordnen. Damit soll ein längerer Schwebezustand verhindert werden, währenddessen die Ausgabe neuer Anteile zwar vorgesehen, aber noch nicht durchgeführt ist. Die Abwicklungsbehörde muss zur Wahrscheinlichkeit der Erbringung der Einbringungsverpflichtung eine Prognose anstellen und hat bei ihrer Einschätzung dementsprechend einen weiten Spielraum.

§ 102 Absatz 4 setzt Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 102 Absatz 5 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung ergänzt § 53 Absatz 5 Nummer 1, der Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 umsetzt. Während § 53 Absatz 5 Nummer 1 die Korrektur herabgeschriebener oder umstrukturierter Forderungen von Gläubigern zum Gegenstand hat, beschränkt sich die hiesige Regelung zur Vermeidung von Dopplungen auf die Wiederherstellung der Position der Anteilseigner oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente. Sowohl § 53 Absatz 5 Nummer 1 als auch der hiesige Absatz 4 sehen eine gebundene Entscheidung der Abwicklungsbehörde vor. Satz 3 des hiesigen Absatzes 4 schließt durch den Bezug auf Satz 1 auch § 53 Absatz 5 Nummer 1 ein.

Zu § 103 (Ausgabe neuer Eigenmittel der Qualitätsklasse 1)

Die Vorschrift setzt Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie regelt die Ausgabe von Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 durch das betroffene Unternehmen. In der Regel dürfte es sich dabei um die Ausgabe neuer Anteile oder anderer Eigentumstitel handeln. Da die Abwicklungsbehörde nach § 109 Nummer 9 befugt ist, Anteile oder andere Eigentumstitel selbst auf hoheitlichem Wege auszugeben, dürften die in § 103 enthaltenen Befugnisse und Bedingungen in der Praxis von geringer Relevanz sein. Denn die hoheitliche Ausgabe neuer Anteile oder anderer Eigentumstitel dürfte die schnellste und unaufwendigste Variante der Umsetzung einer Umwandlung sein. Auf die Gesetzesbegründung zu § 109 Nummer 9 wird verwiesen.

§ 103 Absatz 1 setzt Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 103 Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

In Nummer 1 wird vorsorglich klargestellt, dass die Umwandlung auch erfolgen kann, wenn neue Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 hoheitlich durch die Abwicklungsbehörde direkt begeben werden.

Zu § 104 (Wirkung der Herabschreibung oder Umwandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 104 Absatz 1 setzt Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 104 Absatz 2 setzt Artikel 39 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 104 Absatz 3 setzt Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 104 Absatz 4 vermeidet, dass Gläubiger durch die Abwicklung schlechter gestellt werden als bei Liquidation des Unternehmens in einem regulären Insolvenzverfahren und der Abwicklungsfonds deshalb Ansprüchen nach § 127 ausgesetzt ist.

Wenn Forderungen von Gläubigern teilweise in Anteile am in Abwicklung befindlichen Unternehmen umgewandelt werden und die Gläubiger dadurch Gesellschafter werden, würde der nicht umgewandelte Teil der Forderung automatisch zu einem Gesellschafterdarlehen. Ein Gesellschafterdarlehen wäre in einem späteren Insolvenzverfahren über das Unternehmen (z. B. aufgrund eines in § 61 Absatz 2 genannten Ereignisses) aber nunmehr nach § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung nachrangig.

§ 104 Absatz 5 ist notwendig um zu vermeiden, dass ehemalige Gläubiger, zu denen auch Versicherungsnehmer, Begünstigte und Anspruchsberechtigte zählen können, der Differenzhaftung nach den §§ 27 und 183 AktG ausgesetzt werden. Die gesellschaftsrechtliche Differenzhaftung greift, wenn der Wert einer Sacheinlage nicht dem Wert der Anteile entspricht. Sie führt zu einer Nachschusspflicht in Höhe der Differenz. Das wäre nicht sachgerecht, weil die betroffenen Gläubiger sich im Zuge der Abwicklung weder mit der Umwandlung noch mit der Bewertung einverstanden erklären.

§ 104 Absatz 6 ist notwendig um zu vermeiden, dass Gläubiger durch die Abwicklung schlechter gestellt werden als bei Liquidation des Unternehmens in einem regulären Insolvenzverfahren und der Abwicklungsfonds deshalb Ansprüchen nach § 127 ausgesetzt ist. Die Fiktion in Absatz 2 und 3 Nummer 1 führt dazu, dass herabgeschriebene oder umgewandelte Forderungen der Gläubiger als erfüllt gelten. Akzessorische Sicherheiten, die vom Bestand der Hauptforderung abhängen, können dadurch erlöschen. Deshalb bestünde ohne die Regelung in diesem Absatz 6 das Risiko, dass Gläubiger mit der Herabschreibung auch Rechte gegenüber Sicherungsgebern verlieren könnten.

Die Regelung in Satz 2 verhindert, dass das in Abwicklung befindliche Unternehmen durch Regressmöglichkeiten von Sicherungsgebern belastet wird.

Zu § 105 (Derivate)

§ 105 Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Satz 2 enthält die Befugnis, Derivatekontrakte zu kündigen und glattzustellen. Angelehnt an die Formulierung in der englischen Sprachfassung der Richtlinie (EU) 2025/1 und vorbehaltlich etwaiger Regelungen in dem nach Artikel 40 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen technischen Regelungsstandard, ist es dafür ausreichend, dass die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 105 Absatz 2 setzt Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 105 Absatz 3 setzt Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 105 Absatz 4 erweitert den Anwendungsbereich der vorgehenden Regelungen auf weitere Verbindlichkeiten aus Finanzleistungen, die in einem Rahmenvertrag zusammengefasst sind. Das ist notwendig um zu vermeiden, dass Gläubiger durch die Abwicklung schlechter gestellt werden als bei Liquidation des Unternehmens in einem regulären Insolvenzverfahren und der Abwicklungsfonds deshalb Ansprüchen nach § 127 ausgesetzt ist. Denn § 104 Absatz 3 InsO privilegiert die von Absatz 4 erfassten Gläubiger im regulären Insolvenzverfahren, indem er sicherstellt, dass Forderungen und Verbindlichkeiten dieser Gläubiger unter einem Rahmenvertrag saldiert werden.

Zu § 106 (Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse für die Herabschreibung oder Umwandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 38 Absatz 4 und Artikel 41 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 106 Absatz 1 setzt Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung soll die privatrechtliche Umsetzung der Ausgabe neuer Anteile oder anderer Eigentumstitel fördern.

§ 106 Absatz 2 setzt Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung soll wie die Regelung im vorangehenden Absatz die privatrechtliche Umsetzung der Ausgabe neuer Anteile oder anderer Eigentumstitel fördern.

§ 106 Absatz 3 setzt Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 106 Absatz 4 setzt Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, dient daneben der Umsetzung von Artikel 89 der Richtlinie (EU) 2025/1.

§ 106 Absatz 5 setzt Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 107 (Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Wertpapieren)

Die Vorschrift setzt Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c und d der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 107 Absatz 1 setzt Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c und d der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit es darin um die Zulassung zum Handel geht.

§ 107 Absatz 2 und 3 setzen Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c und d der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit es darin um das Listing der aufgeführten Wertpapiere geht.

§ 107 Absatz 1 legt fest, dass Wertpapiere, die zum Zweck der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung emittiert worden sind, nicht erneut zum Handel an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen werden müssen, wenn Wertpapiere dieser Art bereits vor Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen waren. Die Einführung der Wertpapiere in den Handel wird durch eine Mitteilung der Abwicklungsbehörde angestoßen (Absatz 2). Der Ausschluss von § 38 Absatz 2 bis 4 des Börsengesetzes macht einen Wertpapierhandel per Erscheinen möglich (Absatz 3).

§ 107 Absatz 4 stellt klar, dass das in Abwicklung befindliche Unternehmen aus Zulassung und Einbeziehung sich ergebende Folgepflichten zu erfüllen hat.

Zu Kapitel 4 (Abwicklungsmaßnahmen, Abwicklungsbefugnisse und weitere Befugnisse)

Zu § 108 (Abwicklungsmaßnahmen; Rechtsformwechsel)

§ 108 Absatz 1 bündelt die in § 55 genannten Befugnisse.

§ 108 Absatz 2 setzt Artikel 26 Absatz 8 und Artikel 42 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Rechtsformspezifische Besonderheiten eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer Genossenschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts sollen einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente (Artikel 26 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1) oder der Abwicklungsbefugnisse (Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1) nicht entgegenstehen. Dies wird durch die Möglichkeit gewährleistet, einen Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft anzuordnen. Die Regelung lehnt sich an § 77 Absatz 3 SAG an und verweist wegen der Einzelheiten des Rechtsformwechsels auf § 149 SAG. Gegenüber Artikel 26 Absatz 8 bzw. Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 wird der Kreis der Rechtsformen um Anstalten des öffentlichen Rechts erweitert, da einige Unternehmen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes diese Rechtsform haben. Da Anstalten des öffentlichen Rechts zum Teil nach Landesrecht gegründet sind, wird den Landesgesetzgebern nach Satz 3 gestattet, abweichende Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 zu schaffen, die allerdings den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2025/1 entsprechen müssen (vgl. zur entsprechenden Regelung in § 77 Absatz 3 SAG: Bundestags-Drucksache 18/2575, S. 167 f.).

Zu § 109 (Allgemeine Befugnisse)

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c bis o der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Katalog der allgemeinen Befugnisse in § 109 listet zum Teil Befugnisse auf, die bereits Gegenstand einer anderen gesonderten Regelung sind. Dies entspricht dem Ansatz der Richtlinie (EU) 2025/1. Dort sind die Befugnisse ebenfalls teils im Kontext der zugehörigen Instrumente und zusätzlich in Artikel 42 der Richtlinie (EU)

2025/1 angelegt, beispielsweise Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e und f der Richtlinie (EU) 2025/1.

In Nummer 3 wird der Wortlaut des Artikels 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2025/1 ergänzt. Dadurch wird insbesondere klargestellt, dass bestehende Anteile bei Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung auf Gläubiger übertragen werden können.

In Nummer 5 bzw. 6 werden im Vergleich zum Wortlaut des Artikels 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g bzw. h der Richtlinie (EU) 2025/1 relevante Kapitalinstrumente ergänzt. Relevante Kapitalinstrumente sind nach § 102 Absatz 1 bzw. Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 herabzuschreiben bzw. umzuwandeln, soweit es sich bei ihnen nicht um Anteile oder andere Eigentumstitel handelt, für die § 100 bzw. Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2025/1 gilt. Entsprechend den Ausführungen oben zu § 96 sind der Qualitätsklasse 1 unterfallende Anteile oder andere Eigentumstitel vom Anwendungsbereich der Nummer 6, i. e. der Umwandlung, ausgeschlossen. Auch diesbezüglich gilt wiederum unverändert der zugrundeliegende Regelungsgedanke des Artikels 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2025/1.

Nummer 9 setzt Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe k der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Abwicklungsbehörde wird darin ermächtigt, selbst neue Anteile, andere Eigentumstitel oder andere Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und andere wandelbare Instrumente des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, auszugeben. Sie kann folglich hoheitlich handeln und ist nicht darauf angewiesen, dass das in Abwicklung befindliche Unternehmen auf gesellschaftsrechtlichem Wege neue Anteile oder andere Eigentumstitel schafft. Zum einen wird dadurch im Krisenfall die Abwicklung und deren Umsetzung deutlich vereinfacht. Zum anderen ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, im Rahmen der Abwicklungsfähigkeitsbewertung auf gesellschaftsrechtliche Vorbebreitungsmaßnahmen vonseiten der Unternehmen nach § 106 Absatz 1 und 2 bzw. Artikel 38 Absatz 4 und Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 zu verzichten.

Zu § 110 (Informationsübermittlung)

§ 110 Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2025/1 wird insoweit konkretisiert, als der dort völlig unbestimmte Adressatenkreis der Regelung („jede Person“) eingegrenzt wird. Dies ist verwaltungs- und verfassungsrechtlich geboten.

Nummer 1 bestimmt, dass sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die erforderlich sind, um eine Abwicklungsmaßnahme vorzubereiten, zu beschließen und durchzuführen.

Nummer 2 konkretisiert die Art der Informationsübermittlung. Die Vorbereitung einer Abwicklung kann eine andere Art der Informationsübermittlung erfordern als die allgemeine Abwicklungsplanung und Abwicklungsfähigkeitsbewertung. Insbesondere im Zuge der Vorbereitung eines Vermarktungsprozesses kann es angebracht sein, dass das Unternehmen den bei Unternehmenstransaktionen üblichen Datenraum bereitstellt und hierzu entsprechende Verträge mit etablierten Datenraumanbietern abschließt. Die Vorschrift ist bewusst technologieoffen ausgestaltet.

Nummer 3 konkretisiert das Verhältnis zwischen Informationsverlangen und der Weitergabe von Informationen. In der Praxis werden Informationen auf eine Weise zur Verfügung gestellt, welche die zeitgleiche Offenlegung gegenüber mehreren Behörden, Personen oder Stellen erlaubt. Die Vorschrift knüpft an diese Wirklichkeit an, bei der – beispielsweise nach Einstellung von Informationen in einen virtuellen Datenraum – alle freigeschalteten Personen gleichzeitig Zugriff erlangen.

§ 110 Absatz 1 Satz 2 ordnet an, dass für die Befugnis zur Informationsübermittlung in der Abwicklungsphase die Modalitäten für Auskunfts- und Vorlageverlangen während der Abwicklungsfähigkeitsbewertung entsprechend gelten.

§ 110 Absatz 2 trägt dem Gedanken Rechnung, dass Informationen benötigt werden, um eine Abwicklungsmaßnahme vorzubereiten (Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1). Diese Informationen kämen regelmäßig zu spät, wenn sie erst bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen angefordert werden könnten. Eine Anforderung von Informationen zur Abwicklung bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 137 VAG ist daher zweckmäßig.

Zu § 111 (Vornahme von Prüfungen und von Prüfungen vor Ort)

§ 111 Absatz 1 der Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit es um Informationen geht, die durch Vor-Ort-Prüfungen beschafft werden.

Die Regelung in Satz 1 sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde auch die Vornahme von Prüfungen durch das Unternehmen oder Dritte anordnen kann. Dies berücksichtigt, dass bestimmte Prüfungen und Analysen durch das Unternehmen oder Dritte oft effizienter und schneller durchgeführt werden können als durch die Abwicklungsbehörde selbst. Neben der Bereitstellung von Informationen kann die Abwicklungsbehörde auch Analysen anfordern.

Satz 2 ordnet an, dass für Vor-Ort-Prüfungen in der Abwicklungsphase die Modalitäten für Vor-Ort-Prüfungen während der Abwicklungsfähigkeitsbewertung entsprechend gelten.

Die Befugnis soll im Übrigen dem praktischen Bedürfnis Rechnung tragen, zum Zweck der Vorbereitung einer Abwicklungsmaßnahme oder um eine Abwicklungsmaßnahme zu beschließen, Prüfungen vorzunehmen und diese auch vor Ort in den Betriebs- und Geschäftsräumen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens durchführen zu können.

§ 111 Absatz 2 bis 4 enthalten eine verwaltungs- und verfassungsrechtlich aus Artikel 13 GG gebotene Konkretisierung der Anforderungen an Vor-Ort-Prüfungen.

§ 111 Absatz 5 trägt dem Gedanken Rechnung, dass Informationen benötigt werden, um eine Abwicklungsmaßnahme vorzubereiten. Auf die Begründung zu § 111 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu § 112 (Mitwirkung von Sicherungsfonds an der Abwicklung)

Die Vorschrift sieht eine Befugnis der Abwicklungsbehörde vor, Sicherungsfonds in die Vorbereitung und Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme einzubinden. Die Befugnis soll, wie die §§ 35 und 41, den gewachsenen Strukturen der Sicherungsfonds in Deutschland Rechnung tragen und schlanke Verwaltungsstrukturen schaffen, indem es der Abwicklungsbehörde ermöglicht wird, auf bestehende Expertise zurückzugreifen.

Absatz 2 ermöglicht einen umfassenden Informationsaustausch zwischen Abwicklungsbehörde und Sicherungsfonds, um die jeweils vorhandene Expertise für die Abwicklung der jeweils angeschlossenen Unternehmen bestmöglich zu nutzen. Die Vorschrift begründet keine Verpflichtung des Sicherungsfonds oder der Abwicklungsbehörde, nicht vorhandene Informationen einzuholen oder nicht durchgeführte Bewertungen vorzunehmen.

Zu § 113 (Zusätzliche Befugnisse)

Die Vorschrift setzt Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 113 Absatz 1 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 113 Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 113 Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 113 Absatz 3 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 113 Absatz 4 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abwicklungsbehörde kann die Untersagung des Handels unmittelbar anordnen. Das trägt zu einer Verschlan-
kung des Verfahrensprozesses bei.

Die Befugnis zur Handelsaussetzung oder -einstellung ist sowohl für den geregelten Markt als auch im Hinblick auf den Freiverkehr möglich. Hintergrund ist das dringende praktische Bedürfnis, nicht nur den Handel an einem geregelten Markt, sondern auch an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem oder durch einen systematischen Internalisierer auszusetzen oder einstellen zu können: Anderenfalls könnte an diesen Handelsplätzen weiter gehandelt werden. Ein solcher Handel ohne Verfügbarkeit eines Referenzpreises, der am geregelten Markt gebildet wird, erscheint im Abwicklungsfall problematisch und sollte zum Schutz der Anleger vermieden werden.

Nach Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 soll auch die Aufhebung oder Aussetzung der Handelszulassung in Bezug auf die Notierung von Finanzinstrumenten gemäß der Richtlinie 2001/34/EG möglich sein. Die Bezugnahme auf die Richtlinie 2001/34/EG wird nicht übernommen, da diese mit

Wirkung zum 5. Dezember 2026 aufgehoben wird. Das ergibt sich aus Artikel 2 der Richtlinie 2024/2811/EU. Es ist davon auszugehen, dass die Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG bei der Finalisierung der Richtlinie (EU) 2025/1 übersehen wurde. Deshalb wird entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2024/2811/EU die Bezugnahme auf die Richtlinie 2001/34/EG durch eine Bezugnahme auf die Richtlinie 2024/2811/EU ersetzt.

§ 113 Absatz 5 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Er konkretisiert, welche Maßnahme die Abwicklungsbehörde ergreifen kann, um die in Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Zielvorgabe zu erreichen.

§ 113 Absatz 6 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 113 Absatz 7 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung stellt vorsorglich klar, dass die Ausübung der Befugnis nicht zur Kündigung oder sonstigen Beendigung oder Änderung des Vertrages durch die andere Partei führt. Bei Ausübung der Befugnis gelten nach § 128 Absatz 2 Nummer 2 die Schutzmaßnahmen nach § 128 Absatz 1.

§ 113 Absatz 8 setzt Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Aufgrund von § 63 Absatz 1 und 2 hat die Regelung eine klarstellende Funktion.

§ 113 Absatz 9 setzt Artikel 43 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu den Kontinuitätsmaßnahmen, welche die Abwicklungsbehörde erlassen kann, zählen insbesondere solche, die in Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2025/1 aufgezählt werden. Als Kontinuitätsmaßnahme kommt z. B. eine Anordnung in Betracht, die die Fortführung der vom in Abwicklung befindlichen Unternehmen eingegangenen Verträge vorsieht und bei der der übernehmende Rechtsträger die Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens in Bezug auf alle übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten übernimmt und in allen einschlägigen Vertragsunterlagen anstelle des in Abwicklung befindlichen Unternehmens aufzunehmen ist. Ist das in Abwicklung befindliche Unternehmen Partei eines Rechtsstreits, der die übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, kann die Abwicklungsbehörde ohne Zustimmung einer Partei das in Abwicklung befindliche Unternehmen durch den übernehmenden Rechtsträger ersetzen.

§ 113 Absatz 10 setzt Artikel 43 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 114 (Befugnisse in Bezug auf die Bereitstellung von operationellen Diensten und Einrichtungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 114 Absatz 1 setzt Artikel 45 Absatz 1 erster Halbsatz Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Vorschrift konkretisiert den Begriff der „operationellen Dienste und Einrichtungen“ und stellt klar, dass gerade die Dienste von Mitarbeitenden für den Betrieb des auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Geschäfts notwendig sein können. Die Regelung zielt darauf ab, die Funktionsfähigkeit des übertragenen Geschäftsbetriebs (einschließlich etwaiger kritischer Funktionen) und die Kontinuität des Versicherungsschutzes zu gewährleisten, um so die dauerhafte Erreichung der Abwicklungsziele sicherzustellen. Die Bereitstellung von Mitarbeitenden meint den vorübergehenden Einsatz beim übernehmenden Rechtsträger, soweit er nach den bestehenden Arbeitsverträgen vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt ist.

Nummer 2 stellt klar, dass zu den von Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 erfassten Unternehmen derselben Gruppe auch die Anbieter wesentlicher Dienstleistungen gehören, die nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 Nummer 10 bzw. Artikel 2 Nummer 86 der Richtlinie (EU) 2025/1 ebenfalls der Gruppe des in Abwicklung befindlichen Unternehmens angehören.

§ 114 Absatz 2 setzt Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung bezieht sich auf Anbieter wesentlicher Dienstleistungen, bei denen im zeitlichen Zusammenhang mit der Abwicklung Insolvenzgründe auftreten. Eine solche Konstellation liegt nahe, weil sich im Abwicklungsfall typischerweise die ganze Gruppe in Schwierigkeiten befinden dürfte – und damit auch der Anbieter wesentlicher Dienstleistungen. Die Richtlinie (EU) 2025/1 lässt offen, welche Befugnisse die Abwicklungsbehörde in

Bezug auf den Anbieter wesentlicher Dienstleistungen haben soll. Der sich daraus ergebende Umsetzungsspielraum wird genutzt, indem eine Generalbefugnis aufgenommen und durch zwei Spezialbefugnisse ergänzt wird.

§ 114 Absatz 3 setzt Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 114 Absatz 4 soll verhindern, dass eine durch die Abwicklungsbehörde ergehende Bereitstellungsanordnung nach Absatz 1 nicht greift, weil ein Dienstleister aus einem Drittstaat die operationellen Dienste oder Einrichtungen erbringt.

Nach Satz 1 sollen die Unternehmen daher in ihren Ausgliederungsverträgen entsprechend Vorsorge treffen. Um den Verwaltungsaufwand der Unternehmen auf das unbedingt Erforderliche reduzieren, wird die Regelung auf Ausgliederungsverträge begrenzt, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen. Wenn die Abwicklungsbehörde auf Dienstleistungen unter Ausgliederungsverträgen nach nationalem Recht zugreifen will, kann sie diese alternativ zu einer Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen (§ 109 Nummer 4). Unterliegen die Ausgliederungsverträge dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, kann die Abwicklungsbehörde nach Artikel 45 Absatz 3 oder Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 die Abwicklungsbehörde dieses Mitgliedstaats um Unterstützung bitten. Bei Ausgliederungsverträgen, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, ist dagegen nicht gesichert, dass Anordnungen der Abwicklungsbehörde nach dem Recht des Drittstaats rechtlich wirksam sind. Daher ist für diese Auslagerungsverträge eine vertragliche Regelung erforderlich. Bei inländischen Auslagerungsverträgen oder Auslagerungsverträgen nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist ein entsprechendes Erfordernis zwar nicht ausgeschlossen. Sollte die Abwicklungsbehörde im Zuge der Abwicklungsfähigkeitsbewertung hier etwa aufgrund der Bedeutung oder Struktur eines Ausgliederungsvertrages im Einzelfall besondere Vertragsklauseln für erforderlich halten, hindert die vorliegende Regelung sie aber nicht daran, ein Verfahren zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit zu prüfen.

Satz 2 stellt klar, dass vertragliche Vereinbarungen auch dann aufgenommen werden müssen, wenn das Unternehmen Leistungen von einem anderen Unternehmen der Gruppe bezieht und dieses andere Unternehmen der Gruppe diese Leistungen wiederum aufgrund eines Ausgliederungsvertrages nach dem Recht eines Drittstaats ausgelagert hat.

Satz 3 stellt klar, dass die Mindestvertragsinhalte des § 32 des VAG unberührt bleiben sollen.

§ 114 Absatz 5 setzt Artikel 45 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 114 Absatz 6 setzt Artikel 45 Absatz 1 zweiter Halbsatz Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung stellt die Wirksamkeit von Anordnungen nach Absatz 1 und 2 auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des nach Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückenunternehmens verbleibenden abgewickelten Unternehmens oder eines Anbieters wesentlicher Dienstleistungen sicher.

Zu § 115 (Befugnis zur Durchsetzung von Krisenmanagementmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 115 Absatz 1 setzt Artikel 46 Absatz 1, 3 und 6 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung bezieht sich auf eine Übertragung, welche nicht die BaFin, sondern die Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats anordnet, wenn diese sich auf in Deutschland belegene oder deutschem Recht unterliegende Übertragungsgegenstände bezieht.

Eine solche Übertragung soll nach dem Wortlaut des Artikels 46 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 nach dem Recht des „anderen Mitgliedstaats“ (also nicht dem der handelnden Abwicklungsbehörde) wirksam werden. Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 wählt hier einen Ansatz, welcher das klassische internationale Privatrecht unberührt lässt. Dieses schützt die berechtigten Erwartungen Dritter in die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung.

Zur Umsetzung wird eine Wirkungsgleichstellung angeordnet. Die Wirkungsgleichstellung wird dadurch erreicht, dass die Übertragung durch die Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats wie eine Übertragung der BaFin wirkt. Die Wirkungen der Übertragung bestimmen sich also immer noch nach deutschem Recht, insbesondere nach den Spezialregelungen dieses Gesetzes. Es wird vermieden, dass der Rechtsverkehr in Bezug auf in

Deutschland belegene oder deutschem Recht unterliegende Übertragungsgegenstände das Abwicklungsrecht eines anderen Mitgliedstaats anwenden muss.

Die angeordnete Wirkungsgleichstellung sorgt in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes zugleich für die Umsetzung des Artikels 46 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1. Die Vorschrift verlangt, dass Anteilseigner, Gläubiger und betroffene Dritte eine Übertragung durch einen anderen Mitgliedstaat weder verhindern, anfechten noch außer Kraft setzen können. Das wird durch die Wirkungsgleichstellung gewährleistet. Denn die Übertragung durch die Abwicklungsbehörde des anderen Mitgliedstaats hat den gleichen hoheitlichen Charakter wie eine Übertragung durch die BaFin. Insbesondere ist die Zustimmung der Betroffenen entbehrlich (§ 66) und die Anfechtung ausgeschlossen (§ 58).

Die angeordnete Wirkungsgleichstellung bezieht sich auf die Wirkungen der Übertragung des anderen Mitgliedstaats. Rechtsmittel gegen die Übertragung durch die Abwicklungsbehörde des anderen Mitgliedstaats sind dagegen – wie von Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 gefordert – nur nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats möglich. Rechtsmittel gegen eine von der BaFin vorgenommene Übertragung sind dagegen auch dann möglich, wenn sich die Übertragung auf einen Übertragungsgegenstand bezieht, der in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Ebenso gelten die Schutzbestimmungen des Kapitels 5 für partielle Übertragungen – wie von Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 gefordert – auch für die genannten Übertragungsgegenstände mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat.

§ 115 Absatz 2 setzt Artikel 46 Absatz 4, 5 und 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in § 115 Absatz 1 für Übertragungen angeordnete Wirkungsgleichstellung soll entsprechend angewandt werden, wenn die Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung anwendet und die betroffenen Verbindlichkeiten oder Instrumente deutschem Recht unterliegen oder gegenüber Gläubigern mit Sitz im Inland geschuldet sind. Die angeordnete Wirkungsgleichstellung sorgt in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes dafür, dass – wie von Artikel 46 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 gefordert – eine Anfechtung der Herabschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten oder Instrumenten bzw. die Umstrukturierung von Versicherungsverträgen ausgeschlossen ist (§ 58). Rechtsmittel gegen die Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung durch die Abwicklungsbehörde des anderen Mitgliedstaats sind dagegen – wie von Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 gefordert – nur nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats möglich. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

§ 115 Absatz 3 schließt eine Regelungslücke. Denn die grenzüberschreitende Wirkung der Aussetzung von vertraglichen Pflichten, Beendigungsrechten oder die Untersagung von Sicherungsrechten ist im Krisenfall von großer Bedeutung.

§ 115 Absatz 4 setzt Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift sollte sich darauf beschränken, der Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats Informationen (z. B. über die abwicklungsrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes) bereit zu stellen. Aufgrund der Wirkungsgleichstellung in § 115 Absatz 1 ist keine Unterstützung nötig, um eine wirksame Übertragung zu gewährleisten.

Zu § 116 (Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene oder dem Recht von Drittstaaten unterliegende Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder andere Eigentumstitel)

Die Vorschrift setzt Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 116 Absatz 1 setzt Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Formulierung „Person, die das in Abwicklung befindliche Unternehmen kontrolliert“ wird in den Nummern 1 und 2 konkretisiert: Es wird eine Liste nicht abschließender Beispiele für kontrollierende Personen aufgenommen.

§ 116 Absatz 2 setzt Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Dabei wurden zur besseren Lesbarkeit die beiden inhaltlichen Anforderungen an die Vertragsbestimmung in zwei separaten Nummern wiedergegeben. Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 macht keine konkreten Angaben, wie eine solche Vertragsklausel inhaltlich ausgestaltet sein muss.

§ 116 Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass auch ohne das Vorliegen der geforderten Vertragsklausel das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung auf die betreffende Verbindlichkeit wirksam angewandt werden kann. Das vermeidet Rechtsunsicherheit und stellt eine effektive Abwicklung sicher.

§ 116 Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 116 Absatz 4 setzt Artikel 47 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 117 (Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 117 Absatz 1 setzt Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Begriff „wesentliche Verpflichtungen“ wurde durch die im deutschen Recht gebräuchliche Terminologie „Hauptleistungspflichten“ ersetzt, ohne dass damit eine Abweichung von der Richtlinie (EU) 2025/1 beabsichtigt ist.

§ 117 Absatz 2 setzt Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 117 Absatz 3 setzt Artikel 48 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 117 Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 48 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Begriff „wesentliche Verpflichtungen“ wurde durch die im deutschen Recht gebräuchliche Terminologie „Hauptleistungspflichten“ ersetzt ohne, dass damit eine Abweichung von der Richtlinie (EU) 2025/1 beabsichtigt ist. Abweichend vom Wortlaut des Artikels 48 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 wird der Begriff „Leistungspflichten“ anstatt „Lieferverpflichtungen“ verwendet, um einen Gleichklang zu Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 und dessen Umsetzung in § 117 Absatz 1 herzustellen.

§ 117 Absatz 4 Satz 2 setzt Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 117 Absatz 5 setzt Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 117 Absatz 6 setzt Artikel 48 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 117 Absatz 7 stellt klar, dass die Bestimmungen des § 117 nicht durch vertragliche Gestaltungen ausgehebelt werden können.

Zu § 118 (Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die einzelnen Formulierungen lehnen sich an entsprechende Regelungen in § 82 SAG an.

§ 118 Absatz 1 setzt Artikel 49 Absatz 1 und 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 118 Absatz 2 setzt Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 118 Absatz 3 setzt Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 118 Absatz 4 setzt Artikel 49 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in Artikel 49 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 verwendeten Begrifflichkeiten wurden an die Terminologie im deutschen Recht angepasst.

Zu § 119 (Befugnis zur zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 119 Absatz 1 setzt Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 119 Absatz 2 setzt Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 verwendeten Begrifflichkeiten wurden an die Terminologie im deutschen Recht angepasst.

§ 119 Absatz 3 setzt Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 120 (Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 120 Absatz 1 setzt Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 120 Absatz 2 setzt Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Regelung ermöglicht unter den definierten Voraussetzungen die Aussetzung von Beendigungsrechten einer Vertragspartei jedes Unternehmens, das derselben Gruppe angehört wie das in Abwicklung befindliche Unternehmen. Anders als Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 bezieht die Vorschrift damit auch Vertragsparteien des Mutterunternehmens eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens ein. Die Regelung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 bezieht sich nur auf Tochterunternehmen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens. Die insoweit überschießende Umsetzung zielt darauf ab, eine Ausweitung der Krise vom in Abwicklung befindlichen Unternehmen auf die gesamte Gruppe zu vermeiden. Vergangene Krisen von Versicherungskonzernen haben gezeigt, dass die Beendigung des in Schieflage befindlichen Geschäftsbereichs oft ausreicht und gesunde Teile der Gruppe erhalten werden können. Dies setzt aber voraus, dass das Mutterunternehmen nicht durch ein in Abwicklung befindliches Tochterunternehmen in Mitleidenschaft gezogen wird. Wenn die Krise des in Abwicklung befindlichen Tochterunternehmens dazu führen würde, dass Vertragsparteien des Mutterunternehmens aufgrund marktüblicher Drittverzugs-Klauseln (sogenannte Cross-Default-Klauseln) Verträge beenden, erschwert das die Fortführung des Mutterunternehmens. Die Krise würde sich dadurch auf gesunde Teile des Konzerns ausweiten. Die hiesige Vorschrift soll dies verhindern helfen.

§ 120 Absatz 3 setzt Artikel 51 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die in Artikel 51 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 verwendeten Begrifflichkeiten wurden an die Terminologie im deutschen Recht angepasst.

§ 120 Absatz 4 setzt Artikel 51 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1.

§ 120 Absatz 5 setzt Artikel 51 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1.

Nach § 120 Absatz 6 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend für sämtliche vergleichbaren Beendigungstatbestände, die sich in Bezug auf einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ergeben.

Zu § 121 (Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung)

Die Vorschrift setzt Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Vorgaben der Regelung werden durch den in Artikel 52 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen Regulierungsstandard konkretisiert, der den Inhalt der geforderten Vertragsklauseln festlegt.

§ 121 Absatz 1 setzt Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Absatz 2 setzt Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Dabei sieht Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 die bloße Möglichkeit einer Umsetzung vor („Kann-Vorschrift“). Die Umsetzung ist nicht zwingend. Vorliegend wurde mit der Regelung in § 121 Absatz 2 im Interesse einer effizienten Abwicklung von der Möglichkeit einer Umsetzung Gebrauch gemacht.

§ 121 Absatz 3 setzt Artikel 52 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 121 Absatz 4 setzt Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 122 (Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Rücktauschrechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 122 Absatz 1 setzt Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Begriff „wesentliche Verpflichtungen“ wurde in die im deutschen Recht gebräuchliche Terminologie „Hauptleistungspflichten“ übersetzt, ohne dass damit eine Abweichung von der Richtlinie (EU) 2025/1 beabsichtigt ist.

§ 122 Absatz 2 setzt Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 123 (Kontrollbefugnis)

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 und Artikel 54 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Umsetzung der übrigen Teile des Artikels 54 der Richtlinie (EU) 2025/1 findet sich an anderer Stelle dieses Gesetzes: Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 wird durch § 55 Absatz 1 Nummer 1 umgesetzt; der Vorbehalt des Artikels 67 der Richtlinie (EU) 2025/1, auf den im Richtlinienentwurf Bezug genommen wird, ist in § 145 umgesetzt. Artikel 54 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1, der die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Ermessensausübung beinhaltet, ist in der Generalbefugnis der §§ 55 und 108 sowie in den Vorschriften des Teils 3, Kapitel 1, dort insbesondere in § 46 Absatz 1 und § 50 Absatz 1, umgesetzt.

§ 123 Absatz 1 setzt Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 und Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 123 Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 123 Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Vorschrift dient der Vermeidung von haftungs- und strafrechtlichen Folgen für die Abwicklungsbehörde. Sie unterwirft die Personen, die die Kontrolle ausüben, nicht dem Anforderungsprofil, das an die Geschäftsleitung oder das Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgan gestellt wird, insbesondere gelten sie nicht als Schattengeschäftsführer oder faktische Geschäftsführer. Dies ist auch für den Sonderverwalter sinnvoll, auf den die Vorschrift erstreckt wird.

Zu § 124 (Sonderverwaltung)

Die Vorschrift setzt Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 124 Absatz 1 setzt Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Von der in Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltenen Option der Mitgliedstaaten, auch die Bestellung mehrerer Sonderverwalter zuzulassen, wird Gebrauch gemacht. Dies dient der größtmöglichen Flexibilität.

Der Begriff „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ in Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 eröffnet einen Umsetzungsspielraum. Nach der entsprechenden Definition müssen die nationalen Gesetzgeber entscheiden, ob damit die Geschäftsleitung, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan oder beide Organe gemeint sind (Artikel 2 Nummer 90 der Richtlinie (EU) 2025/1 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Es wird geregelt, dass Sonderverwalter beide Organe, also beispielsweise Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, ablösen können. Das ergibt sich auch aus der Kompetenzordnung des deutschen Gesellschaftsrechts sowie dem Zusammenspiel mit Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1. Demnach soll es möglich sein, den Sonderverwalter mit umfassenden Befugnissen auszustatten. Dazu gehören grundsätzlich auch die Befugnisse des Verwaltungs- und Aufsichtsrats.

Der Sonderverwalter muss über die erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Abwicklungsbehörde muss dabei aber nicht zwingend den strengen Maßstab anlegen, der für den Sonderbeauftragten nach § 307 Absatz 1 Satz 2 und 3 VAG in Verbindung mit § 24 VAG gilt. Der Kreis an Kandidaten und Kandidatinnen soll angesichts des möglichen Zeitdrucks in der Abwicklung nicht zu stark eingeschränkt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Sonderverwalter zeitlich begrenzt für bestimmte Maßnahmen eingesetzt wird. Beispiele wären etwa der Einsatz für die Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder den Abschluss von zivilrechtlichen Transaktionen.

Der Verweis auf § 307 Absatz 1 Satz 4 und 5 VAG stellt klar, dass unter den dort beschriebenen Voraussetzungen auch juristische Personen als Sonderverwalter eingesetzt werden können.

§ 124 Absatz 2 setzt Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abwicklungsbehörde kann dem Sonderverwalter alle Befugnisse der Anteilseigner, der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans übertragen. Der Begriff Anteilseigner ist für die Zwecke des Absatzes 2 insoweit weit auszulegen, als entsprechende Befugnisse bei anderen Rechtsformen auch mitumfasst sein sollen, etwa die Befugnisse des obersten Organs bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eines Trägers bei einem Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 stellt außerdem klar, dass die Übertragung der Befugnisse mit der Übertragung der Aufgaben einhergeht.

Die Abwicklungsbehörde kann dem Sonderverwalter auch die übrigen in § 307 Absatz 1a VAG genannten Aufgaben und Befugnisse übertragen. Die Richtlinie (EU) 2025/1 macht dazu keine entsprechenden Vorgaben. Die Regelung ist aber zweckmäßig, um ein Nebeneinander von Sonderverwalter und Sonderbeauftragten zu vermeiden.

Bei Übertragung der Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsleiters auf einen Sonderverwalter sollen Bestellung und Aufhebung der Bestellung in Anlehnung an § 307 Absatz 1c VAG von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Dies dient der Transparenz im Rechtsverkehr, weil die Geschäftsleiter die Gesellschaft regelmäßig nach außen vertreten. Die Abwicklungsbehörde kann die Eintragung bekannt geben, die Eintragung ist nicht konstitutiv (entsprechend § 137 Absatz 4).

Die von Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 geforderte öffentliche Bekanntgabe der Bestellung des Sonderverwalters wird durch die entsprechende Anwendung des § 135 Absatz 2 umgesetzt. Ein entsprechender Verwaltungsakt oder eine zusammenfassende Bekanntmachung wären auf der Internetseite der Abwicklungsbehörde und der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Wird der Sonderverwalter in einer Abwicklungsanordnung bestellt, ergibt sich die öffentliche Bekanntgabe bereits aus § 137 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes. Wird der Sonderverwalter vor oder unabhängig von einer Abwicklungsanordnung bestellt, ergibt sich die Bekanntgabe durch den Verweis in § 55 Absatz 2 auf § 137 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

§ 124 Absatz 3 setzt Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abwicklungsbehörde kann die Rechte, Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters beschränken. Eine entsprechende Beschränkung ist sowohl nachträglich als auch im Rahmen der Bestellung möglich. Die Abwicklungsbehörde kann dem Sonderverwalter also beispielsweise nur einen Teil der jeweiligen Befugnisse der Anteilseigner, der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder nur die Befugnisse einer der genannten Gruppen übertragen. Insbesondere ist es möglich, dass ein Sonderverwalter nur einzelne Mitglieder eines Organs ablöst.

§ 124 Absatz 4 setzt Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 124 Absatz 5 setzt Artikel 44 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 124 Absatz 6 setzt Artikel 44 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 124 Absatz 7 setzt Artikel 44 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 124 Absatz 8 stellt eine klarstellende Ergänzung dar. Die Regelung verhindert kollidierende Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eines bestellten Sonderverwalters mit einem zuvor bestellten Sonderbeauftragten nach § 307 VAG.

§ 124 Absatz 9 zielt darauf ab, Regelungslücken zu schließen, die Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2025/1 offenlässt.

Die entsprechende Anwendung von § 307 Absatz 1b Satz 1, 3, 5 und 6 VAG soll das Zusammenspiel des Sonderverwalters und der bestellten Organe regeln. Aufgrund der entsprechenden Anwendung von § 307 Absatz 1b Satz 1 VAG führt die Übertragung der Aufgaben eines bestimmten Organs (oder einzelner Mitglieder dieses Organs) nicht dazu, dass die Mitglieder dieses Organs abberufen werden. Vielmehr ruhen deren Aufgaben und Befugnisse nur, soweit sie auf den Sonderverwalter übertragen wurden (§ 307 Absatz 1b Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 VAG). Wenn die Abwicklungsbehörde ein Mitglied abberufen möchte, muss sie dies gesondert anordnen und von ihrer Befugnis in § 109 Nummer 12 Gebrauch machen. Absatz 9 in Verbindung mit § 307 Absatz 3 VAG regelt Modalitäten der Vergütung des Sonderverwalters. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung darf die

Abwicklungsbehörde berücksichtigen, dass geeignete Personen in einer Abwicklungssituation besonders schwer zu finden sind. Das liegt am zu erwartenden Zeitdruck, der begrenzten Einsatzdauer und der besonderen Komplexität der Situation. Absatz 9 in Verbindung mit § 307 Absatz 4 des VAG schränkt die Haftung des Sonderverwalters ein. Ohne ein solches Haftungsprivileg wird es in der Praxis nur schwer möglich sein, einen Sonderverwalter zu finden.

Zu Kapitel 5 (Schutzbestimmungen)

Zu § 125 (Behandlung der Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderer Gläubiger bei partiellen Übertragungen und bei der Anwendung des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie konkretisiert den Abwicklungsgrundsatz in § 50 Absatz 1 Nummer 7 dieses Gesetzes. Ausgehend von zwei Konstellationen, die Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger in der Abwicklung schlechter stellen könnten, legt die Regelung Zeitpunkt und Vergleichsmaßstab einer etwaigen Schlechterstellung fest. Im Gegensatz zu § 127 können aus der Vorschrift aber keine konkreten Ansprüche abgeleitet werden. § 125 Absatz 1 und 2 beschreibt die Konstellationen, die zu einer Schlechterstellung führen könnten, nicht abschließend. Beispielsweise kann eine Schlechterstellung auch aus einer Umgestaltung von Verträgen nach § 113 Absatz 7 resultieren.

Zu § 126 (Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung)

Die Vorschrift setzt Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 126 Absatz 1 setzt Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 mit Ausnahme der Vorgabe um, dass die Bewertung durch eine unabhängige Person erfolgt. Diese wird in § 126 Absatz 4 konkretisiert.

Die Vorgabe in § 126 Absatz 1 Satz 2, wonach die vorgesehene Bewertung getrennt von der Bewertung nach § 51 dieses Gesetzes bzw. Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2025/1 erfolgen soll, wird durch den in Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen Regulierungsstandard konkretisiert.

§ 126 Absatz 2 und 3 setzen Artikel 56 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Bei der Bewertung wird insbesondere festgestellt, wie Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger oder die einschlägigen Sicherungssysteme für Versicherungen im regulären Insolvenzverfahren behandelt worden wären. Im Hinblick auf inländische Sicherungssysteme für Versicherungen, die Sicherungsfonds im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 75 dieses Gesetzes und den Insolvenzfonds im Sinne der §§ 17 ff. des Pflichtversicherungsgesetzes, erscheint eine Schlechterstellung unwahrscheinlich. Die in § 126 Absatz 2 und 3 enthaltenen Vorgaben zur Bewertung werden durch den in Artikel 56 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen technischen Regulierungsstandard konkretisiert.

§ 126 Absatz 4 Satz 1 setzt die in Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Vorgabe um, dass die Bewertung durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer durchgeführt werden muss.

Diese Vorgabe wird durch den in Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen technischen Regulierungsstandard zur Frage, wann eine Person für die Bewertung nach § 51 dieses Gesetzes bzw. Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2025/1 als unabhängig angesehen werden kann, konkretisiert.

§ 126 Absatz 4 Satz 2 bis 6 zielt darauf ab, Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Verfahrens der Bestellung, der Stellung und Verantwortlichkeit sowie der Vergütung des Bewerbers zu vermeiden. Anders als bei der Bewertung nach § 51 ist keine Bestellung durch die Abwicklungsbehörde, sondern eine gerichtliche Bestellung vorgesehen. Das Ergebnis der Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung kann zu Ansprüchen gegen den Abwicklungsfonds führen, der von der Abwicklungsbehörde verwaltet wird. Die gerichtliche Bestellung vermeidet den Eindruck einer zu großen Nähe zwischen der Abwicklungsbehörde und dem Bewerter.

Zu § 127 (Schutzbestimmungen für Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger)

Die Vorschrift setzt Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Im Einklang mit Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 wird klargestellt, dass der Anspruch sich gegen den Abwicklungsfonds richtet.

Zu § 128 (Schutzbestimmungen für Gegenparteien)

Die Vorschrift setzt Artikel 58 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Aus der in der Richtlinie (EU) 2025/1 verwendeten Überschrift wurden die Worte „bei partiellen Übertragungen“ nicht übernommen. Denn die Vorgaben in den §§ 128 bis 132 gelten nicht nur für partielle Übertragungen, sondern nach Absatz 2 Nummer 2 bzw. Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 auch für die Änderung oder Aufhebung von Verträgen sowie den Wechsel der Vertragspartei.

§ 128 Absatz 1 setzt Artikel 58 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der in der deutschen Sprachfassung des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Begriff der „floating charge“ wird in Absatz 1 Nummer 1 umschrieben, ohne dass damit eine von der Richtlinie (EU) 2025/1 abweichende Bedeutung beabsichtigt ist.

§ 128 Absatz 2 setzt Artikel 58 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 128 Absatz 3 setzt Artikel 58 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der in Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 enthaltene Begriff „Trusts“ wurde in Absatz 3 Nummer 1 nicht übernommen, weil ein geeigneter deutscher Begriff fehlt. Eine Abweichung im Regelungsgehalt ist dadurch nicht beabsichtigt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Auslegung auf europäischer Ebene können unter Absatz 3 auch Regelungen fallen, die sich kraft Gesetzes ergeben (z. B. gesetzliche Aufrechnungsrechte). Das ergibt sich aus der Zwecksetzung der Schutzbestimmungen, wonach Gegenparteien nicht schlechter stehen sollen als in der Insolvenz und beispielsweise auch gesetzliche Aufrechnungsrechte in der Insolvenz geschützt wären.

Zu § 129 (Schutz von Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen und Rückversicherungsvereinbarungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 129 Absatz 1 setzt Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 129 Absatz 2 setzt Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 129 Absatz 3 setzt Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 130 (Schutz von Sicherungsvereinbarungen)

Die Vorschrift setzt in den Absätzen 1 und 2 den Artikel 60 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 131 (Schutz strukturierter Finanzierungsvereinbarungen, fondsgebundener Policen und anderer getrennter Portfolios)

Die Vorschrift setzt in den Absätzen 1 und 2 den Artikel 61 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Beschreibung des Schutzzumfangs nimmt im Gegensatz zur Richtlinie den Begriff der fondsgebundenen Policen explizit mit auf. Eine Abweichung vom Regelungsgehalt ist damit nicht beabsichtigt, weil sich auch Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2025/1 auf den Begriff fondsgebundene Policen bezieht, indem er auf Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2025/1 verweist.

Zu § 132 (Schutz von Handels-, Clearing- und Abwicklungssystemen)

Die Vorschrift setzt in den Absätzen 1 und 2 den Artikel 62 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Aus der in der Richtlinie (EU) 2025/1 verwendeten Überschrift wurden die Worte „Partielle Übertragungen“ nicht übernommen. Denn die Regelung gilt nicht nur für partielle Übertragungen, sondern nach Absatz 1 Nummer 2 bzw. Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 auch für die Änderung oder Aufhebung von Verträgen sowie den Wechsel der Vertragspartei.

Zu Kapitel 6 (Verfahrenspflichten)**Zu § 133 (Mitteilungspflichten)**

Die Vorschrift setzt Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 133 Absatz 1 setzt Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Begriff „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ in Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 eröffnet einen Umsetzungsspielraum. Nach der entsprechenden Definition müssen die nationalen Gesetzgeber entscheiden, ob damit die Geschäftsleitung, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan oder beide Organe gemeint sind (Artikel 2 Nummer 90 der Richtlinie (EU) 2025/1 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Hier wird nur die Geschäftsleitung verpflichtet, weil sie über einen Ausfall oder drohenden Ausfall als erste informiert sein wird.

Im Krisenfall soll diese Information „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Das stellt Gleichlauf zur Unterrichtungspflicht in Absatz 3 bzw. Artikel 63 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 her.

§ 133 Absatz 2 setzt Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 133 Absatz 3 setzt Artikel 63 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 134 (Entscheidung der Abwicklungsbehörde)

Die Vorschrift setzt Artikel 64 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 134 Absatz 1 setzt Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 134 Absatz 2 setzt Artikel 64 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 135 (Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörde)

Die Vorschrift setzt Artikel 65 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit eine Umsetzung erforderlich ist.

Eine gesonderte Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 ist nicht erforderlich. Durch Regelungen in den § 135 Absatz 1 bis 3 ist sichergestellt, dass die Abwicklungsbehörde den dort genannten Pflichten auch nachkommt.

§ 135 Absatz 1 setzt Artikel 65 Absatz 2 und 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Er regelt Informationspflichten gegenüber bestimmten Behörden und Stellen nach Erlass einer Abwicklungsmaßnahme. Die Information kann mit einem Verweis auf die Internetseite der BaFin einhergehen, auf der die Abwicklungsanordnung bekannt gegeben wird.

Nummer 9 setzt Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Abwicklungsbehörde informiert insbesondere die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge. Diese wird dazu veranlasst, die in Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 geforderte Veröffentlichung auf ihrer Webseite vorzunehmen. Weder die Abwicklungsbehörde noch der nationale Gesetzgeber hätten darüberhinausgehende Möglichkeiten, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge zu einer Veröffentlichung zu bewegen.

§ 135 Absatz 2 setzt Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde werden verpflichtet, die Veröffentlichung auf ihren Webseiten selbst zu veranlassen. Da der Erlass der Abwicklungsanordnung nach § 137 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2 FinDAG regelmäßig bereits mit der Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung auf der Internetseite der BaFin (und damit der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde) einhergeht, wird die Verpflichtung aus Absatz 2 automatisch mit erfüllt. Die Regelung wäre also nur dann relevant, wenn die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung einmal ausnahmsweise nicht elektronisch erfolgen sollte, beispielsweise nach § 17 Absatz 3 FinDAG).

§ 135 Absatz 3 setzt Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe c und d der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Satz 1 setzt Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Satz 2 setzt Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Informationen gelten als zu veröffentlichende Insiderinformationen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Es handelt sich um eine unwiderlegbare Vermutung, sodass die Prüfung entfällt, ob mit der Veröffentlichung seitens der Abwicklungsbehörde bereits Bereichsöffentlichkeit hergestellt ist, die eine Insiderinformation ausschließt, oder ob einzelnen Informationen die Kursrelevanz fehlt oder diese das in Abwicklung befindliche Unternehmen nicht unmittelbar betreffen. Durch diese unwiderlegbare Vermutung besteht für das in Abwicklung befindliche Unternehmen eine Ad-hoc-Pflicht zur Veröffentlichung, sodass über diese gesetzlich geregelte Veröffentlichungspflicht des in Abwicklung befindlichen Unternehmens auch sichergestellt und veranlasst ist, dass dieses die Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung oder der Bekanntmachungen auf dessen Webseite vornehmen wird und gleichzeitig die Bekanntgabe über das für Ad-hoc-Mitteilungen vorgeschriebene Medienbündel erfolgt.

§ 135 Absatz 4 setzt Artikel 65 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 135 Absatz 5 enthält eine technische Ergänzung. Die Aufnahme dieser technischen Ergänzung ist wichtig, da § 149 in Umsetzung von Artikel 68 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 die Unterbrechung von zivilprozessrechtlichen Verfahren bei Erlass einer Abwicklungsmaßnahme regelt. Da die Veröffentlichung der Beendigung der Abwicklungsmaßnahme die Voraussetzung für die Fortsetzung eines zuvor unterbrochenen zivilprozessrechtlichen Verfahrens ist, muss die Veröffentlichungspflicht auch bezüglich der Beendigung der Abwicklungsmaßnahme geregelt werden, da ansonsten diese unterbrochenen Verfahren nicht fortgesetzt werden können.

Zu § 136 (Inhalt der Abwicklungsanordnung)

Die Vorschrift setzt mit Ausnahme des Absatzes 4 keine spezifische Vorgabe der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 136 Absatz 1 bis 3 konkretisieren insbesondere die Vorgaben des deutschen Verwaltungsrechts in Bezug auf das verwaltungsrechtliche Bestimmtheitsgebot.

§ 136 Absatz 4 setzt Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 137 (Erlass und Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung)

Die Vorschrift führt dazu, dass die Vorgaben in Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2025/1 mit Erlass der Abwicklungsanordnung regelmäßig erfüllt werden.

Ziel ist ein schlankes und elektronisches Verfahren zum Erlass einer Abwicklungsanordnung. Da die Abwicklungsanordnung als Allgemeinverfügung erlassen werden darf, kann die öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite der BaFin erfolgen (§ 17 Absatz 2 Satz 2 FinDAG). Satz 2 stellt zudem klar, dass keine gesonderten Bekanntgaben erforderlich sind.

Zu Teil 4 (Umgang mit vertraulichen Informationen)

Zu § 138 (Vertraulichkeit von Informationen)

§ 138 regelt den Begriff der Vertraulichkeit.

§ 138 Absatz 1 definiert Fallgruppen vertraulicher Informationen. Nummer 1 betrifft vertrauliche Unternehmensinformationen oder vertrauliche Informationen Dritter. Hierzu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nummer 2 schützt demgegenüber das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung solcher Informationen, deren Bekanntwerden sich nachteilig auf die Erreichung der Abwicklungsziele, die Effektivität von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen sowie von sonstigen Befugnissen nach dem VSAG oder auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik auswirken können. Hierzu können bspw. die internen Methodiken der Abwicklungsbehörde gehören, aber auch konkrete Abwicklungsstrategien in Bezug auf bestimmte Unternehmen. Nummer 3 schützt das Behördengeheimnis. Hierzu können bspw. interne Entscheidungsprozesse der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde zählen.

§ 138 Absatz 2 stellt klar, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Offenbarung oder Verwertung vertraulicher Informationen unberührt bleiben, soweit § 4e FinDAG nicht etwas anderes regelt.

Über ihre Tatbestände hinaus entfalten die §§ 138 ff. des Gesetzes keine Sperrwirkung: So stehen die Regelungen einschließlich des § 139 Absatz 2 Nummern 2, 9 und 10 der unternehmensinternen Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen einschließlich des Betriebsrats nicht entgegen.

Zu § 139 (Verschwiegenheitspflicht)

§ 139 setzt Artikel 66 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Untersagt ist das unbefugte Offenbaren oder Verwerten von vertraulichen Informationen, wenn keine Offenbarungs- oder Verwertungsbefugnis nach Absatz 3, § 140 Absatz 2 oder nach den §§ 141 bis 143 besteht. Allein in diesen Fällen ist ein Offenbaren oder Verwerten nicht unbefugt. Vorschriften außerhalb des VSAG können ein Offenbaren oder Verwerten nicht rechtfertigen. Ein Offenbaren oder Verwerten vertraulicher Informationen ist unbefugt, wenn keine Offenbarungs- oder Verwertungsbefugnis nach Absatz 3, § 140 Absatz 2 oder nach den §§ 141 bis 143 besteht.

§ 139 Absatz 1 setzt Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Verschwiegenheitspflicht in § 139 Absatz 1 Satz 3 wird explizit auf die Personen erweitert, die im Wege dienstlicher Berichterstattung, bspw. im Wege der Rechts- und Fachaufsicht, Kenntnis von vertraulichen Informationen erhalten.

§ 139 Absatz 2 setzt Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe d bis m der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Daneben wird die Verschwiegenheitspflicht zusätzlich auf die Mitglieder des Versicherungsbeirats der BaFin im Sinne von § 325 VAG erstreckt.

§ 139 Absatz 3 setzt Artikel 66 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Nummer 3 wird an die zusätzliche Bedingung geknüpft, dass die Informationen weder im öffentlichen noch im Interesse der zuständigen Behörden geheim zu halten sind. Es soll hierdurch verhindert werden, dass vertrauliche Informationen im Sinne von § 139 Absatz 2 Nummer 2 und 3 an Dritte gelangen.

§ 139 Absatz 4 setzt Artikel 66 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Hierbei wurden bestehende Lücken der Richtlinie (EU) 2025/1 bewusst ergänzt.

§ 139 Absatz 5 setzt Artikel 66 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 140 (Interne Geheimhaltungsregelungen)

§ 140 Absatz 1 setzt Artikel 66 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 140 Absatz 2 setzt Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 141 (Informationsaustausch zwischen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen)

§ 141 setzt Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen Abwicklungsbehörde, Aufsichtsbehörde und Bundesministerium der Finanzen um. Der Informationsaustausch steht unter dem Vorbehalt, dass der Austausch von Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu § 142 (Weitergabe von Informationen an sonstige Behörden, Personen oder Stellen)

§ 142 setzt Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b und c um.

Daneben wird von der Möglichkeit des Artikels 66 Absatz 5 Buchstabe a bis c der Richtlinie (EU) 2025/1 umfassend Gebrauch gemacht, den Informationsaustausch mit weiteren Personen, Behörden und Stellen zuzulassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine wirksame Planung und Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen erfolgt und Krisen bestmöglich bewältigt werden können, insbesondere wenn diese einen branchen- oder länderübergreifenden Charakter entwickeln sollten. Im letztgenannten Fall kann ein geeigneter Austausch der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde mit weiteren zuständigen nationalen und europäischen Stellen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung einer sich anbahnenden Krise leisten. Ferner soll die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde einer wirksamen Kontrolle des Bundesrechnungshofes und parlamentarischer Untersuchungsausschüsse unterstellt werden.

§ 142 Absatz 1 sieht vor, dass gegenüber sämtlichen Personen, die der Verschwiegenheitspflicht des § 139 bzw. des Artikels 66 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 unterliegen, eine explizite Offenbarungsbefugnis besteht.

Eine Ausnahme besteht für die Mitglieder des Versicherungsbeirats der BaFin. Sie unterliegen zwar der Verschwiegenheitspflicht, ihnen gegenüber ist jedoch keine explizite Offenbarungsbefugnis vorgesehen. Soweit die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde die Informationen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen nach der Richtlinie (EU) 2025/1 offenlegen, steht dies bereits im Einklang mit Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1. Unabhängig hiervon, sieht Artikel 66 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 vor, dass die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen mit jeder anderen Person nach Artikel 66 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 zulassen können, sofern dies für die Zwecke der Planung oder Durchführung von einer Abwicklungsmaßnahme erforderlich ist.

Die Informationsweitergabe wird ferner unter dem generellen Vorbehalt gestellt, dass die Personen, Behörden oder Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Offenbarungsbefugnisse des Absatzes 1 spannen den Bogen von den Mitglieder und Beobachtern eines Abwicklungskollegiums über weitere Behörden und Stellen, die für die Planung und Durchführung einer Abwicklung von Bedeutung sein können, hin zu den verschwiegenheitspflichtigen Personen des § 143 Absatz 1, europäischen und internationalen Stellen mit Bezug zu den Finanzmärkten sowie schließlich zu Steuerbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, Bundesrechnungshof und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen; hierzu im Einzelnen:

§ 142 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 betreffen den Informationsaustausch mit Mitgliedern und Beobachtern in Abwicklungskollegien. Sie setzen Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 142 Absatz 1 Nummer 6 betrifft den Informationsaustausch mit den für Finanzierungsmechanismen zuständigen Stellen.

§ 142 Absatz 1 Nummer 7 betrifft den Austausch mit den für die Liquidation oder das reguläre Insolvenzverfahren zuständigen Behörden und setzt Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 142 Absatz 1 Nummer 8 bis 11 betreffen den Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank, Zentralbanken anderer Mitgliedstaaten, den Ausschuss für Finanzstabilität sowie Behörden, die durch die Anwendung von makroprudenziellen Bestimmungen für die Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems in Mitgliedstaaten zu sorgen haben, soweit nicht bereits von anderen Nummern dieses Absatzes erfasst, und setzen damit Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1.

§ 142 Absatz 1 Nummer 12 betrifft den Informationsaustausch mit Personen, die mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung betraut sind sowie Stellen, welche diese Personen beaufsichtigen und setzt Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 142 Absatz 1 Nummer 13 macht von der in Artikel 66 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 angelegten Möglichkeit Gebrauch, mit weiteren Aufsichtsbehörden und Stellen Informationen austauschen zu können.

§ 142 Absatz 1 Nummer 14 und 15 betreffen den Informationsaustausch mit der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

§ 142 Absatz 1 Nummer 16 betrifft den Informationsaustausch mit Behörden, deren Urteil für die Abwicklungsbehörde zum Zweck der Planung oder Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme erforderlich ist, und macht von der Möglichkeit des Artikels 66 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 Gebrauch, einen Informationsaustausch mit Personen zuzulassen, sofern dies für die Zwecke der Planung oder Durchführung von einer Abwicklungsmaßnahme erforderlich ist.

§ 142 Absatz 1 Nummer 17 betrifft den Informationsaustausch mit einem potenziellen Käufer und setzt Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 142 Absatz 1 Nummer 18 betrifft den Informationsaustausch mit dem nach § 124 bestellten Sonderverwalter.

§ 142 Absatz 1 Nummer 19 betrifft den Informationsaustausch mit Beauftragten nach dem VAG. Die Vorschrift ist an § 309 Absatz 5 Nummer 14 des VAG angelehnt.

§ 142 Absatz 1 Nummer 20 betrifft den Informationsaustausch mit Brückenunternehmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften.

§ 142 Absatz 1 Nummer 21 betrifft den Informationsaustausch mit Rechnungsprüfern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsberatern, sonstigen professionellen Beratern, Bewertern und anderen von der Aufsichtsbehörde, der Abwicklungsbehörde, dem Bundesministerium der Finanzen oder den unter Nummer 18 genannten potenziellen Käufern unmittelbar oder mittelbar hinzugezogene Experten,

§ 142 Absatz 1 Nummer 22 betrifft den Informationsaustausch mit jeder sonstigen Person, die für die Aufsichtsbehörde, die Abwicklungsbehörde, das Bundesministerium der Finanzen oder für Personen oder Stellen im Sinne von § 134 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 unmittelbar oder mittelbar, dauerhaft oder zeitweise Dienstleistungen erbringt,

§ 142 Absatz 1 Nummer 23 bis 32 betreffen den Informationsaustausch mit den dort genannten Europäischen und internationalen Behörden und Stellen. Nummer 24 setzt dabei Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Nummern 25 bis 33 werden demgegenüber auf Artikel 66 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 gestützt.

§ 142 Absatz 1 Nummer 33 setzt Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 142 Absatz 1 Nummer 34 ermöglichen den Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden und setzt Artikel 66 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 bzw. Artikel 66 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 142 Absatz 1 Nummer 35 und 36 ermöglichen den Informationsaustausch mit den dort genannten Gerichten. Die Umsetzung wird auf Artikel 66 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 gestützt.

§ 142 Absatz 1 Nummer 37 ermöglicht den Informationsaustausch mit dem Bundesrechnungshof und macht von der Möglichkeit des Artikels 66 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 Gebrauch. Hiermit soll eine wirksame Kontrolle der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde sichergestellt werden.

§ 142 Absatz 1 Nummer 38 ermöglicht den Informationsaustausch mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und macht von der Möglichkeit des Artikels 66 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 Gebrauch. Hierdurch soll eine wirksame parlamentarische Kontrolle sichergestellt werden.

§ 142 Absatz 2 sieht einen Informationsaustausch mit allen Unternehmen einer Gruppe über gruppenangehörige Unternehmen vor. Die Vorschrift ist an § 309 Absatz 7 VAG angelehnt.

Zu § 143 (Informationsaustausch mit Drittstaatenbehörden)

§ 143 setzt Artikel 80 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Informationsweitergabe in § 143 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird auch auf solche Informationen erstreckt, die für die nach nationalem Recht obliegenden Sanierungsaufgaben erforderlich sind. Hierdurch soll ein Austausch der Aufsichtsbehörde mit rein prudentiellen Drittstaatenbehörden über Sanierungsthemen ermöglicht werden, der andernfalls nicht möglich wäre.

Zu Teil 5 (Rechtsschutz und besondere Verfahrensvorschriften)

Zu Kapitel 1 (Besondere Vorschriften für Rechtsbehelfe)

Zu § 144 (Widerspruch)

§ 144 dient u. a. der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Unterabsatz 2 Halbsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1. Danach haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass die Prüfung einer Krisenmanagementmaßnahme beschleunigt erfolgt.

§ 144 Absatz 1 bestimmt, dass abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen kein Vorverfahren durchgeführt wird. Hierdurch wird eine sofortige gerichtliche Überprüfung ermöglicht. Im Ergebnis wird hierdurch sichergestellt, dass die Prüfung einer Krisenmanagementmaßnahme im Sinne von Artikel 67 Absatz 3 Unterabsatz 2 Halbsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 beschleunigt erfolgt.

§ 144 Absatz 2 sieht vor, dass in den in Nummer 1 bis 11 genannten Fällen die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt. Hierdurch soll bewirkt werden, dass die Sanierungs- und Abwicklungsplanung, die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, die Beitragserhebung sowie die Ausübung besonderer Anordnungs- und Untersuchungsbefugnisse durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzögert werden, da die Durchsetzung dieser

Maßnahmen für die Schaffung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Sanierungs- und Abwicklungsmechanismus von wesentlicher Bedeutung ist. Das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs tritt dahinter zurück. Insofern entfällt nach § 144 Absatz 2 Satz 2 auch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, mit denen die Verwaltungsakte nach Satz 1 durchgesetzt werden.

Zu § 145 (Anfechtungsklage)

§ 145 setzt Artikel 67 Absatz 2, Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe 1 und b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 145 Absatz 1 sieht vor, dass die in Absatz 1 genannten Krisenmanagementmaßnahmen im ersten und im letzten Rechtszug vor dem zuständigen Obergerverwaltungsgericht angefochten werden können und Nebenbestimmungen nicht isoliert anfechtbar sind. Die Regelung setzt Artikel 67 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 Halbsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Prüfung einer Krisenmanagementmaßnahme beschleunigt erfolgt.

§ 145 Absatz 2 sieht vor, dass in den in Absatz 2 Nummer 1 bis 15 genannten Fällen die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage entfällt. Hierdurch soll bewirkt werden, dass die Sanierungs- und Abwicklungsplanung, die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen, die Beitragerhebung sowie die Ausübung besonderer Anordnungs- und Untersuchungsbefugnisse durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzögert werden, da die Durchsetzung dieser Maßnahmen für die Funktionsfähigkeit eines wirksamen Sanierungs- und Abwicklungsmechanismus von wesentlicher Bedeutung ist. Das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage tritt dahinter zurück. Insofern entfällt nach § 145 Absatz 2 Satz 2 auch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, mit denen die Verwaltungsakte nach Satz 1 durchgesetzt werden. Absatz 2 Nummer 9 bis 12 setzt zudem Artikel 67 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 145 Absatz 3 setzt Artikel 67 Absatz 3 Unterabsatz 2 letzter Halbsatz Richtlinie (EU) 2025/1 um. § 145 Absatz 3 hat klarstellende Funktion. Soweit bei unbestimmten Rechtsbegriffen des Gesetzes für die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde Beurteilungsspielräume bestehen, sollen die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze zum Tragen kommen. Eine besondere Bedeutung dürfte dabei insbesondere der Fallgruppe der behördlichen Prognoseentscheidungen zukommen.

Zu § 146 (Vollzugsfolgen)

§ 146 setzt Artikel 67 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 146 Absatz 1 sieht einen Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs vor, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Hierdurch soll Rechtssicherheit in Bezug auf die Rechtsfolgen geschaffen werden, die durch die in § 146 Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen herbeigeführt wurden. So bleiben beispielsweise Vermögensübertragungen durch eine Übertragung im Sinne von § 62 grundsätzlich wirksam. Entsprechendes gilt für die Rechtsfolgen der Ausübung von Befugnissen nach den §§ 109 bis 124. Der Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs gilt grundsätzlich auch in Bezug auf die im Vertrauen auf die Bestandskraft einer Abwicklungsmaßnahme getätigten Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, Verfügungen und Registereintragungen. Nach § 146 Absatz 1 Satz 3 gilt § 146 Absatz 1 Satz 2 jedoch nicht, wenn die Folgenbeseitigung die Abwicklungsziele nicht gefährdet, keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedrohen würde und nicht unmöglich ist.

§ 146 Absatz 2 enthält einen mit § 146 Absatz 1 einhergehenden Ausgleichsanspruch.

Zu Kapitel 2 (Besondere Verfahrensvorschriften)

Zu § 147 (Anhörung)

§ 147 Absatz 1 sieht vor, dass in den in § 147 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 genannten Fällen in Abweichung von § 28 Absatz 1 VwVfG eine Anhörung unterbleibt. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung sowie Verfahrensökonomie, insbesondere bei Standardvorgängen im Rahmen der Abwicklungsplanung, der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, oder der Ausübung von besonderen Untersuchungsbefugnissen.

In den Fällen des § 147 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 könnte das Bekanntwerden der dort genannten Maßnahmen im Zuge einer Anhörung die Erreichung der Abwicklungsziele gefährden. Den Besonderheiten des § 50 Absatz 5 ist Rechnung zu tragen, soweit das Gesetz dies bestimmt.

In den Fällen des § 147 Absatz 1 Nummer 9 und 10 findet vor der Anforderung von Informationen für die Beitragserhebung oder vor Erlass des Beitragsbescheides keine Anhörung statt, um das Einsammeln der benötigten finanziellen Mittel nicht zu verzögern. Die für die Zwecke des Abwicklungsfonds erforderlichen Mittel sollen bei Feststellung eines Mittelbedarfs möglichst schnell zur Verfügung stehen.

Zu § 148 (Insolvenzverfahren)

§ 148 stellt klar, dass sich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im sachlichen Anwendungsbereich des VSAG nach § 312 VAG richtet, soweit in den §§ 61 oder 69 nichts anderes geregelt ist. Der in § 312 VAG neu eingefügte Absatz 1a sieht vor, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für ein in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 VSAG genanntes Unternehmen nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 VSAG gestellt werden kann. § 312 Absatz 1a VAG setzt seinerseits Artikel 68 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass eine Entscheidung zur Einleitung eines regulären Insolvenzverfahrens für ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Richtlinie (EU) 2025/1 genanntes Unternehmen nur mit der Zustimmung der Abwicklungsbehörde erteilt werden kann. Da nach § 312 Absatz 1 VAG der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nur durch die Aufsichtsbehörde (nicht jedoch durch das Unternehmen oder Gläubiger) gestellt werden kann, ist in Kombination mit dem Zustimmungserfordernis der Abwicklungsbehörde nach § 312 Absatz 1a VAG sichergestellt, dass im Sinne von Artikel 68 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 die „Einleitung eines regulären Insolvenzverfahrens [...] nur mit der Zustimmung der Abwicklungsbehörde erteilt werden kann“. Einer zusätzlichen Umsetzung der besonderen Verfahrensregelungen von Artikel 68 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1, die eine Information der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde über Insolvenzanträge sowie ein Interventionsrecht der Abwicklungsbehörde vorsehen, bedarf es insofern nicht.

Das Zusammenwirken von Aufsichtsbehörde und Abwicklungsbehörde stellt sich hinsichtlich der Eröffnung des Insolvenzverfahrens damit wie folgt dar: Grundsätzlich gilt, dass die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Unternehmen im Anwendungsbereich des VSAG fortan nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde stellen kann. Ausnahmsweise stellt die Abwicklungsbehörde den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, und zwar im Fall des § 61 Absatz 3, der Artikel 27 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 umsetzt, sowie im Fall des § 69 Absatz 1, der Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 umsetzt.

Zu § 149 (Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren)

§ 149 setzt Artikel 68 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Geregelt wird die Unterbrechung gerichtlicher Verfahren im Inland. Es handelt sich um eine besondere Verfahrensvorschrift. Die Vorschrift gilt sowohl für die Verfassungsgerichtsbarkeit als auch für die Zweige der Fachgerichtsbarkeit (ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit). Die Unterbrechung kann nur auf Antrag der Abwicklungsbehörde erfolgen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abwicklungsbehörde bei krisenhaften Entwicklungen eines Unternehmens über einen besonderen Wissensstand verfügt, der ihr eine Einschätzung der möglichen Folgen einer Fortsetzung gerichtlicher Verfahren auf die wirksame Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder die wirksame Ausübung von Abwicklungsbefugnissen ermöglicht. Die Entscheidung über das „Ob“ der Unterbrechung sowie über die angemessene Dauer der Unterbrechung obliegt dem zuständigen Gericht. Dieses entscheidet nach richterlichem Ermessen. Die Abwicklungsbehörde ist nicht gehindert, eine konkrete Dauer der Unterbrechung zu beantragen oder anzuregen.

Zu Teil 6 (Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung)

Zu Kapitel 1 (Grenzüberschreitende Entscheidungsfindung und Information; Abwicklungskollegien)

Zu § 150 (Allgemeine Grundsätze für die Entscheidungsfindung unter Beteiligung anderer Mitgliedstaaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 69 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 151 (Aufgaben des Abwicklungskollegiums)

Die Vorschrift setzt Artikel 70 Absatz 1 und 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 151 Absatz 1 setzt Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 151 Absatz 2 setzt Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 151 Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 151 Absatz 3 Satz 2 dient der Vermeidung unnötiger Bürokratiebelastungen. In Abwicklungskollegien ist es bei der Beteiligung von Behörden mit unterschiedlichen Sprachenregimen unumgänglich, dass die Zusammenarbeit in englischer Sprache erfolgt und beispielsweise Abwicklungspläne, Präsentationen, gemeinsame Entscheidungen sowie Protokolle in englischer Sprache erstellt werden. Da die Amtssprache grundsätzlich deutsch ist (§ 23 Absatz 1 VwVfG), wäre die Abwicklungsbehörde verpflichtet, eine parallele Aktenführung zu wesentlichen Inhalten in deutscher Sprache zu führen und müsste dazu laufend deutsche Übersetzungen oder Zusammenfassungen der englischen Originaldokumente erstellen. Von derartiger Bürokratie soll die Abwicklungsbehörde entlastet werden. Soweit die Rechtsakte der Abwicklungskollegien jedoch gegenüber dem Unternehmen kommuniziert werden müssen, muss dies nach § 23 Absatz 1 VwVfG auf Deutsch erfolgen. Dies kann eine Übersetzung bzw. Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich machen.

§ 151 Absatz 4 setzt Artikel 70 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Ein Abwicklungskollegium muss nicht eingerichtet werden, wenn bereits eine vergleichbare Gruppe oder ein vergleichbares Kollegium besteht. Eine vergleichbare Gruppe oder ein vergleichbares Kollegium kann auch ein Europäisches Abwicklungskollegium sein.

Zu § 152 (Zusammensetzung des Abwicklungskollegiums)

Die Vorschrift setzt Artikel 70 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 152 Absatz 1 setzt Artikel 70 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der in Nummer 2 verwendete Begriff des der Gruppenaufsicht unterliegenden Tochterunternehmens lässt sich unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 2 Nummer 67 dieses Gesetzes als ein solches verstehen, das nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht unterliegt.

In Nummer 7 wird der Gruppenabwicklungsbehörde ein Ermessen dergestalt eingeräumt, dass die für ein Sicherungssystem für Versicherungen zuständige Behörde dann Mitglied des Abwicklungskollegiums werden soll, wenn dies zweckmäßig erscheint. Die Mitgliedschaft der entsprechenden Behörde wird regelmäßig dann zweckmäßig sein, wenn eine Inanspruchnahme des Sicherungssystems für Versicherungen des jeweiligen Mitgliedstaats in Betracht kommt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Unternehmen der Gruppe Mitglied des Sicherungssystems für Versicherungen ist.

§ 152 Absatz 2 setzt Artikel 70 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abweichung in der Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass der nationale Gesetzgeber keine Vorgaben für eine Europäische Behörde etablieren kann.

§ 152 Absatz 3 setzt Artikel 70 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Vorschrift erlaubt auch die Einladung von Abwicklungsbehörden aus Drittstaaten, in denen die Gruppe nur über ein Tochterunternehmen in Gestalt einer Versicherungsholdinggesellschaft verfügt. Denn nach § 32 Absatz 4 dieses Gesetzes, der Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 umsetzt, können diese Abwicklungsbehörden aus Drittstaaten zur Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen hinzugezogen werden. Es liegt nahe, dass dies auch im Rahmen eines Abwicklungskollegiums erfolgen kann.

§ 152 Absatz 4 setzt Artikel 70 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 153 (Innere Organisation des Abwicklungskollegiums)

Die Vorschrift setzt Artikel 70 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie wird durch den in Artikel 70 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen technischen Regulierungsstandard konkretisiert. Im Vorgriff darauf wird in Absatz 1 Nummer 1 klargestellt, dass für die Festlegung der Arbeitsweise des Abwicklungskollegiums nicht das deutsche Schriftformerfordernis gilt. Im Sinne der Entbürokratisierung und Digitalisierung werden zur Entlastung der Verwaltungsabläufe weitgehend elektronische Verfahren angestrebt. Die Anordnung der Textform erlaubt hier über die Verwendung von Schriftzeichen hinaus auch eine Übermittlung von Plänen, Zeichnungen oder technischen Daten.

Zu § 154 (Europäisches Abwicklungskollegium)

Die Vorschrift setzt Artikel 71 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 154 Absatz 1 setzt Artikel 71 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der verwendete Begriff der von zwei oder mehr Mitgliedstaaten als bedeutend erachteten Unions-Zweigniederlassungen eines Drittstaatsunternehmens lässt sich unter Bezugnahme auf § 32 Absatz 4 dieses Gesetzes (Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1) als eine bedeutende Zweigniederlassung nach Artikel 248 Absatz 8 der Richtlinie 2009/138/EG begreifen.

§ 154 Absatz 2 setzt Artikel 71 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 154 Absatz 3 setzt Artikel 71 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 155 (Informationsaustausch)

Die Vorschrift setzt Artikel 72 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 155 Absatz 1 setzt Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 155 Absatz 2 setzt Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 155 Absatz 3 setzt Artikel 72 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Er regelt die Informationsweitergabe unter den Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten bei Drittstaatsbezug. Diese erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde des Drittstaats. Im Verhältnis der Behörden von Mitgliedstaaten gilt kein entsprechender Vorbehalt. Sie sind zum Informationsaustausch untereinander verpflichtet. Die Vorschrift schließt auch die Möglichkeit ein, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde des Drittstaats bereits vorab ihre Zustimmung zur Weitergabe der Information erteilt. Die Zustimmung einer Behörde eines Drittstaats zur Weitergabe von Informationen, die sie bereitgestellt hat, kann also sowohl im Vorhinein, beispielsweise bereits im Zuge der Beantwortung einer Anfrage erfolgen oder erst nach der von ihr vorgenommenen Bereitstellung von Informationen, wenn sich ein konkreter Bedarf für eine Weiterleitung ergibt.

§ 155 Absatz 4 regelt den Informationsfluss zwischen der Abwicklungsbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen bei grenzüberschreitendem Bezug. Damit ergänzt die Vorschrift die Regelung in § 141 zum allgemeinen Informationsaustausch mit dem Bundesministerium der Finanzen. Beide Regelungen stellen sicher, dass Entscheidungen des Bundesministeriums der Finanzen nach § 5 Absatz 2 auf einer ausreichenden informatorischen Grundlage gefällt werden können.

Zu Kapitel 2 (Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem Tochterunternehmen der Gruppe)

Die §§ 156 bis 162 setzen die Artikel 73 und 74 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie dienen der Koordination der beteiligten Behörden im Fall einer Krise mit grenzüberschreitendem Bezug. Die §§ 156 bis 160 regeln dabei die Konstellation, dass eine Krise von einem Tochterunternehmen ausgeht. Geht die Krise von einem obersten Mutterunternehmen aus, sind dagegen die §§ 161 und 162 einschlägig. Da die Regelungen des Artikels 73 der Richtlinie (EU) 2025/1 sich teils sehr explizit entweder an die Abwicklungsbehörde als Abwicklungsbehörde des Tochterunternehmens oder an die Abwicklungsbehörde als Gruppenabwicklungsbehörde richten, wird in den §§ 157 und 158 streng zwischen beiden Perspektiven unterschieden. Bei der Umsetzung von Artikel 74 der Richtlinie (EU) 2025/1 bedarf es keiner derart strengen Unterscheidung.

Die Regelungen in den §§ 156 bis 162 werden durch den in Artikel 70 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen technischen Regulierungsstandard konkretisiert.

Zu § 156 (Übermittlung von Informationen über die Abwicklungsvoraussetzungen)

§ 156 setzt Artikel 73 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 156 Absatz 1 setzt Artikel 73 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 156 Absatz 2 setzt Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

In Abweichung vom Wortlaut des Artikels 73 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 werden statt des Begriffes „Insolvenzmaßnahmen“ die Worte „andere Maßnahmen“ verwendet. Damit wird Konsistenz zu den §§ 157 und 160 hergestellt. Dort wird durchgängig das Begriffspaar Abwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen verwendet. Dies steht im Einklang mit Artikel 73 Absatz 3 bis 6, 9 und 14 der Richtlinie (EU) 2025/1, wo insbesondere auf die „mitgeteilten Maßnahmen“ (Artikel 73 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1) Bezug genommen wird. Bei anderen Maßnahmen kann es sich beispielsweise um einen geplanten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde, die Bestellung eines Sonderverwalters oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Sicherungssystemen für Versicherungen handeln.

Zu § 157 (Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die Gruppenabwicklungsbehörde ist)

Die Vorschrift setzt Artikel 73 Absatz 4, 6 und 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie regelt die Konstellation, in der die Abwicklungsbehörde nicht die Gruppenabwicklungsbehörde ist. Auf die Vorbemerkung unter der Begründung zu § 156 sowie die jeweilige Umsetzung aus der Perspektive einer Gruppenabwicklungsbehörde in § 158 wird verwiesen.

§ 157 Absatz 1 setzt Artikel 73 Absatz 4 und 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Bei den hier und in den folgenden Vorschriften gemeinsam mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug genommenen Maßnahmen handelt es sich um solche im Sinne des § 156 Absatz 2 Nummer 3.

§ 157 Absatz 2 setzt Artikel 73 Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 157 Absatz 3 setzt Artikel 73 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 158 (Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist)

Die Vorschrift setzt Artikel 73 Absatz 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie regelt die Konstellation, in der die Abwicklungsbehörde die Gruppenabwicklungsbehörde ist. Auf die Vorbemerkung unter der Begründung zu § 156 sowie die jeweilige Umsetzung aus der Perspektive der Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens in § 157 wird verwiesen.

§ 158 Absatz 1 setzt Artikel 73 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Insbesondere das Verfahren zur Konsultation des Abwicklungskollegiums ist Gegenstand des in Artikel 70 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen technischen Regulierungsstandards.

§ 158 Absatz 2 setzt Artikel 73 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 158 Absatz 3 setzt Artikel 73 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 159 (Gruppenabwicklungskonzept; gemeinsame Entscheidungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 73 Absatz 7, 8, 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie wird durch den in Artikel 70 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen technischen Regulierungsstandard konkretisiert. Das gilt insbesondere für den Inhalt des Gruppenabwicklungskonzepts und das Verfahren für gemeinsame Entscheidungen.

§ 159 Absatz 1 setzt Artikel 73 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 159 Absatz 2 setzt Artikel 73 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 159 Absatz 3 setzt Artikel 73 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Abweichung vom Wortlaut dient der besseren Verständlichkeit, eine inhaltliche Abweichung von der Richtlinie (EU) 2025/1 ist nicht beabsichtigt.

§ 159 Absatz 4 setzt Artikel 73 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 160 (Umsetzung des Gruppenabwicklungskonzepts)

Die Vorschrift setzt Artikel 73 Absatz 12 bis 14 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 160 Absatz 1 setzt Artikel 73 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 160 Absatz 2 setzt Artikel 73 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 160 Absatz 3 setzt Artikel 73 Absatz 14 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Kapitel 3 (Gruppenabwicklung unter Beteiligung eines obersten Mutterunternehmens)

Zu § 161 (Gemeinsame Entscheidungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 74 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie regelt die Konstellation, in der eine Krise von einem obersten Mutterunternehmen ausgeht. Auf die Vorbe-
merkung unter der Begründung zu § 156 wird verwiesen. Die Regelungen, insbesondere die zur Konsultation des
Abwicklungskollegiums und dem Verfahren für gemeinsame Entscheidungen, werden durch den in Artikel 70
Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen technischen Regulierungsstandard konkretisiert.

§ 161 Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 161 Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

In Abweichung vom Wortlaut des Artikels 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 werden statt des
Begriffes „Insolvenzmaßnahmen“ die Worte „andere Maßnahmen“ verwendet. Auf die Begründung zu § 156
Absatz 2 Nummer 3 wird verwiesen.

§ 161 Absatz 2 setzt Artikel 74 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 161 Absatz 3 setzt Artikel 74 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 161 Absatz 4 setzt Artikel 74 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 161 Absatz 5 setzt Artikel 74 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 161 Absatz 6 setzt Artikel 74 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 162 (Umsetzung der gemeinsamen Entscheidungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 74 Absatz 7 bis 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 162 Absatz 1 setzt Artikel 74 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 162 Absatz 2 setzt Artikel 74 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 162 Absatz 3 setzt Artikel 74 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Teil 7 (Beziehungen zu Drittstaaten)

Zu § 163 (Vereinbarungen mit Drittstaaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 75 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit eine Umsetzung erforderlich ist.

§ 163 Absatz 1 setzt Artikel 75 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Es wird
klargestellt, dass nicht nur die Zusammenarbeit mit der Abwicklungsbehörde, sondern auch die Zusammenarbeit
mit der Aufsichtsbehörde in einer Vereinbarung mit einem Drittstaat geregelt werden kann. Denn eine Vereinba-
rung kann sich nach Artikel 75 Absatz 1 auch auf die Sanierungsplanung beziehen. Die Sanierungsplanung ist
aber nach den Artikeln 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2025/1 Sache der Aufsichtsbehörden.

§ 163 Absatz 2 setzt Artikel 75 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 163 Absatz 3 setzt Artikel 75 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 164 (Zusammenarbeit mit Drittstaaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 79 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, soweit eine Umsetzung erforderlich ist.

§ 164 Absatz 1 setzt Artikel 79 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 164 Absatz 2 setzt Artikel 79 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 164 Absatz 3 setzt Artikel 79 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 165 (Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren)

Die Vorschrift setzt Artikel 76 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Sie regelt die Anerkennung und Durchsetzung einer „nach dem Recht eines Drittstaats vorgesehene Maßnahme zur Handhabung des Ausfalls eines Drittstaatsversicherungsunternehmens oder eines Drittstaatsmutterunternehmens, die in ihren Zielen und zu erwartenden Ergebnissen mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen vergleichbar ist“. Artikel 2 Nummer 72 der Richtlinie (EU) 2025/1 definiert eine solche Maßnahme als „Drittstaatsabwicklungsverfahren“.

§ 165 Absatz 1 setzt Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 165 Absatz 2 setzt Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die Formulierung in Satz 1 „erkennt ... an und setzt durch“ stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde Drittstaatsabwicklungsverfahren grundsätzlich anerkennen und durchsetzen soll (intendiertes Ermessen). Sie kann die Anerkennung/Durchsetzung dann verweigern, wenn einer der in § 166 genannten Gründe vorliegt.

Satz 2 listet Konstellationen auf, in denen ein ausreichender Inlandsbezug für eine Anerkennungsentscheidung der Abwicklungsbehörde vorliegt. Er fasst die in Artikel 76 Absatz 2 und 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Tatbestände für einen Inlandsbezug zusammen. Die Regelung zielt darauf ab, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden: Eine Anerkennungsentscheidung wird nur dann benötigt, wenn ein Inlandsbezug besteht. Die Regelung ist insofern nicht abschließend, als auch aus anderen unvorhersehbaren Gründen ein berechtigtes Interesse an einer Anerkennung im Inland geben kann. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass die Anerkennung zur Erreichung von damit verbundenen abwicklungs-, aufsichts- oder kapitalmarktrechtlicher Folgen zweckdienlich sein kann.

Satz 3 ordnet an, dass die Anerkennung und Durchsetzung in der Regel nur auf Antrag der zuständigen Drittstaatsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 91 erfolgen soll. Wenn die zuständige Drittstaatsbehörde kein Anerkennungsinteresse sieht, soll auch kein entsprechendes Verfahren durchlaufen werden müssen. Zudem können die Voraussetzungen für die Anerkennung und das Nichtvorliegen von Verweigerungsgründen nach § 166 häufig nicht ohne die Mitwirkung und Informationen der zuständigen Drittstaatsbehörde beurteilt werden. In bestimmten Konstellationen soll die Abwicklungsbehörde aber vom Antragserfordernis absehen können. So sollte die Anerkennung beispielsweise nicht an einem fehlenden Antrag scheitern, wenn sie etwa zur Erreichung nationaler Abwicklungsziele erforderlich ist und diese durch die Anerkennung besser erreicht werden können als durch eigene Abwicklungsmaßnahmen.

§ 165 Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen einer Anerkennung. Da diese Rechtsfolgen an die nationale Rechtsordnung anknüpfen und in diese einzubetten sind, obliegt ihre Ausgestaltung dem nationalen Gesetzgeber (Wahl der Form und der Mittel nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV). § 165 Absatz 3 zielt darauf ab, diese Ausgestaltung vorzunehmen.

Satz 1 enthält den Regelfall. Die Anerkennung eines Drittstaatsabwicklungsverfahrens soll grundsätzlich dazu führen, dass die vom Recht des Drittstaats und der zuständigen Drittstaatsbehörde vorgesehenen Rechtsfolgen sich auf die deutsche Rechtsordnung erstrecken (Wirkungserstreckung). Soll das Drittstaatsabwicklungsverfahren beispielsweise eine Übertragung bestimmter Vermögenswerte bewirken, die deutschem Recht unterliegt, so wird diese Übertragung durch die Anerkennung auch nach deutschem Recht wirksam (auch wenn die Voraussetzungen für einen Übertragungsvorgang nach deutschem Zivil- oder Verwaltungsrecht nicht vorliegen). Das Konzept der Wirkungserstreckung findet etwa im internationalen Insolvenzrecht Anwendung. Es berücksichtigt, dass bestimmte Rechtsfolgen im nationalen Recht möglicherweise gar nicht vorgesehen sind und eine Transformation in

inländische Rechtsinstitute zu Inkonsistenzen zwischen der nach dem Recht des Drittstaats vorgesehenen und der tatsächlichen Wirkung nach inländischem Recht führen könnte.

Satz 2 sieht die Möglichkeit der Abwicklungsbehörde vor, als Rechtsfolge ihrer Anerkennung eine Wirkungsgleichstellung anzuordnen. Die Anordnung einer Wirkungsgleichstellung kann in Betracht kommen, wenn eine Wirkungserstreckung im Einzelfall nicht sinnvoll erscheint. Die Wirkungserstreckung hat für den inländischen Rechtsverkehr den grundsätzlichen Nachteil, dass sich Rechtsfolgen nach unbekanntem, ggf. schwer verfügbarem, ausländischem Recht richten. Ordnet die Abwicklungsbehörde die Wirkungsgleichstellung an, hat das Drittstaatsabwicklungsverfahren die gleiche Wirkung wie eine entsprechende Maßnahme durch die BaFin. Sie wäre damit der Abwicklungsmaßnahme einer Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gleichgestellt, für die § 115 Absatz 1 bis 3 ebenfalls eine Wirkungsgleichstellung anordnet. Für die Vorteile einer Wirkungsgleichstellung für den inländischen Rechtsverkehr wird auf die Begründung zu § 115 Absatz 1 bis 3 verwiesen. Voraussetzung für eine Wirkungsgleichstellung nach Satz 2 ist die Vergleichbarkeit des Drittstaatsabwicklungsverfahrens mit nach nationalem Recht vorgesehen Maßnahmen. Während dies im Anwendungsbereich des § 115 Absatz 1 bis 3 durch den harmonisierten Rechtsrahmen der Richtlinie (EU) 2025/1 weitgehend sichergestellt ist, sind bei einem Drittstaatsabwicklungsverfahren Abweichungen wahrscheinlicher.

Die Sätze 3 und 4 erlauben es der Abwicklungsbehörde, abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu den Rechtsfolgen einer Anerkennung zu treffen. Dies kann der Anpassung an nationales Recht oder den mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren verfolgten Zielen dienen. Die Abwicklungsbehörde sollte über größtmögliche Flexibilität verfügen. Sie kann einerseits punktuelle Anpassungen vornehmen. Beispielsweise wird sie bei Übertragungsvorgängen zwar die Wirksamkeit nach § 66 Absatz 1 und 2 anstreben, aber gleichzeitig vermeiden wollen, dass sich die Gegenleistungspflicht nach § 65 richtet. Die Abwicklungsbehörde kann aber auch anordnen, dass die Anerkennung lediglich feststellenden Charakter hat, und eine solche Anerkennung mit der Ausübung von eigenen Befugnissen nach Absatz 4 verbinden.

§ 165 Absatz 4 setzt Artikel 76 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nach Artikel 76 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 muss die Abwicklungsbehörde befugt sein, die dort aufgelisteten Einzelmaßnahmen zu ergreifen. Die Vorschrift in der Richtlinie (EU) 2025/1 lässt wesentliche Aspekte unregelt. Das betrifft etwa die Voraussetzungen und den Zweck der aufgeführten Befugnisse. Beides wird durch Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 in Ausübung des vom Richtliniengeber eingeräumten Umsetzungsspielraums konkretisiert. Demnach setzen Einzelmaßnahmen nach Absatz 4 eine (ggf. nur feststellende) Anerkennung voraus. Die Abwicklungsbehörde ergreift Einzelmaßnahmen, wenn dadurch der in Absatz 3 Satz 3 genannten Zweck besser erreicht wird als durch die (von der Abwicklungsbehörde abdingbaren) Rechtsfolgen einer Wirkungserstreckung oder Wirkungsgleichstellung. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die zuständige Drittstaatsbehörde die im deutschen Recht gewünschte Rechtsfolge gar nicht angeordnet hat, sondern die deutsche Abwicklungsbehörde direkt um eine entsprechende Anordnung bittet, die der Umsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens dient.

§ 165 Absatz 5 setzt Artikel 76 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 165 Absatz 6 setzt Artikel 76 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 165 Absatz 7 dient der Ausgestaltung in Bezug auf das deutsche Verwaltungsverfahrensrecht, das dem deutschen Gesetzgeber obliegt (Wahl der Form und der Mittel nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV).

Die Regelung dient der Verfahrenserleichterung und der Rechtssicherheit. Sie ordnet an, dass das einfache Verfahren zur Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Abwicklungsbehörde, das in § 137 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2 FinDAG geregelt ist, auch auf die in Absätzen 2 bis 5 genannten Maßnahmen angewandt werden kann. In Bezug auf die in Absatz 5 genannten Maßnahmen legt das bereits deren Charakter als Abwicklungsmaßnahmen nahe. Entsprechendes soll allgemein für die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren gelten.

Zu § 166 (Recht auf Verweigerung der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren)

Die Vorschrift setzt Artikel 77 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Der Einleitungssatz stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde die Anerkennung und Durchsetzung auch nur teilweise verweigern kann. Wenn sich ein Verweigerungsgrund nur auf einen Teil des Drittstaatsabwicklungsverfahrens bezieht, soll dies nicht automatisch dazu führen, dass das Drittstaatsabwicklungsverfahren insgesamt nicht anerkannt bzw. durchgesetzt wird. Die Abwicklungsbehörde muss in einer solchen Konstellation im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere prüfen, ob die teilweise Anerkennung den mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren verfolgten Zielen noch nützt.

In § 166 Nummer 5 wird ergänzt, dass ein Verweigerungsrecht auch dann besteht, wenn die Anerkennung oder Durchsetzung im Widerspruch zu geschlossenen bilateralen Übereinkünften stehen würde, wie sie in § 163 auf nationaler und in Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 auf europäischer Ebene vorgesehen sind.

Zu § 167 (Abwicklung von Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 78 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 167 Absatz 1 setzt Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Die genannten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2025/1 sehen einen Umsetzungsspielraum vor. Die Mitgliedstaaten müssen festlegen, welche Befugnisse der Abwicklungsbehörde erforderlich sind. Dieser Umsetzungsspielraum wird dergestalt ausgefüllt, dass die Abwicklungsbehörde befugt sein soll, Abwicklungsmaßnahmen zu ergreifen.

Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 bedarf keiner gesonderten Umsetzung. Die Formulierung „Krisenmanagementmaßnahme“ in § 117 bewirkt bereits, dass § 117 auf Abwicklungsmaßnahmen nach § 167 anwendbar ist. Denn die Definition des Begriffs „Krisenmanagementmaßnahme“ in § 2 Absatz 2 Nummer 59 umfasst auch Abwicklungsmaßnahmen, die im Hinblick auf Unions-Zweigniederlassungen ergriffen werden.

§ 167 Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Bei der Umsetzung von Artikel 78 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 wird auf das Kapitel zu den Abwicklungsinstrumenten verwiesen. Bei dem Verweis auf Teil III, Kapitel II in Artikel 78 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

§ 167 Absatz 2 Satz 3 setzt keine spezifische Vorgabe der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Er hat vor allem klarstellende Natur, auf die Begründung zu § 165 Absatz 7 wird verwiesen.

Zu Teil 8 (Finanzierungsmechanismus)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 168 (Errichtung eines Abwicklungsfonds)

Mit der Errichtung eines Abwicklungsfonds in dieser und den folgenden Vorschriften wird Artikel 81 der Richtlinie (EU) 2025/1 umgesetzt.

§ 168 Absatz 1 setzt die durch Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 zwingend vorgegebene Einrichtung eines Finanzierungsmechanismus um.

Der Abwicklungsfonds wird für den gesamten Versicherungssektor errichtet und soll spartenübergreifend genutzt und finanziert werden. Der Abwicklungsfonds ergänzt auf nationaler Ebene die spartenbezogenen Sicherungsfonds, die grundsätzlich vorrangig zu nutzen sind.

Die spartenübergreifende Ausgestaltung dient dazu, die Belastung für die einzelnen Versicherungsunternehmen möglichst gering zu halten und gleichzeitig über ausreichend Finanzierungskapazitäten für Ausnahmefälle zu verfügen, wenn die Mittel der spartenbezogenen Sicherungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Versicherungssparte, in der der Abwicklungsfall eintritt, in einer systemischen Krise befindet und aufgrund dessen nur eingeschränkt in der Lage ist, die notwendigen Beiträge zum Abwicklungsfonds zu leisten.

Die spartenübergreifende Finanzierung erleichtert außerdem Lösungen für in die Krise geratene spartenübergreifend tätige Versicherungskonzerne und deren Holdinggesellschaften. Maßnahmen auf Ebene einer Holdinggesellschaft sind mit einem spartenübergreifenden Abwicklungsfonds effektiver zu lösen als mit einem spartentrennten Finanzierungsmechanismus.

Die spartenübergreifende Finanzierung steht nicht im Widerspruch zu § 8 VAG. Die aufsichtlichen Beschränkungen auf Ebene des Einzelunternehmens bleiben durch die Erhebung branchenweiter Sonderabgaben unberührt. Zum Schutz der jeweiligen Sparte sind Beitragsobergrenzen in § 193 vorgesehen. Einzelunternehmen der jeweiligen Sparte werden durch die Stundungsregelungen des § 189 vor einer Überforderung geschützt. Zudem muss die Abwicklungsbehörde schon bei der Finanzierungsentscheidung auf die Leistungsfähigkeit der Versicherungsbranche Rücksicht nehmen, da sie auf das Abwicklungsziel der Finanzstabilität einschließlich der Vermeidung von Ansteckungsrisiken verpflichtet ist. Ferner muss sie nach § 174 Absatz 2 Nummer 3 die künftige Leistungsfähigkeit des Abwicklungsfonds berücksichtigen.

§ 168 Absatz 2 legt die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus („Abwicklungsfonds“) durch die Abwicklungsbehörde fest.

Zu § 169 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt die Stellung des Abwicklungsfonds im Rechtsverkehr.

Zu § 170 (Vermögensstrennung und Haftung)

§ 170 Absatz 1 regelt die Trennung zwischen dem Vermögen des Abwicklungsfonds und dem Bundesvermögen.

§ 170 Absatz 2 regelt die Haftung des Bundes im Zusammenhang mit dem Abwicklungsfonds.

§ 170 Absatz 3 schließt eine Haftung des Abwicklungsfonds für sonstige Verbindlichkeiten des Bundes aus.

Zu § 171 (Zweck des Abwicklungsfonds)

Die Vorschrift setzt Artikel 57 und 81 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 sowie die optionale Regelung in Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nummer 1 setzt Artikel 57 und Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nach den genannten Vorschriften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Finanzierungsmechanismus einzurichten, der etwaige Schlechterstellungen von Anteilseignern, Versicherungsnehmern, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderen Gläubigern durch die Abwicklung gegenüber einem regulären Insolvenzverfahren ausgleicht.

Mit Nummer 2 macht der Gesetzgeber von der Option in Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 Gebrauch, den Einsatz des Abwicklungsfonds auch zur Abwicklungsfinanzierung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit ist auch in Artikel 2 Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2025/1 angelegt, wonach der Abwicklungsfonds die wirksame Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die wirksame Ausübung von Abwicklungsbefugnissen sicherstellen soll.

Die Nutzung zur Abwicklungsfinanzierung ist notwendig, da ein hohes Risiko besteht, dass eine Abwicklung ohne Einsatz des Abwicklungsfonds nicht erfolgreich finanziert werden kann. Anders als das Abwicklungsregime im Bankenbereich sieht die Richtlinie (EU) 2025/1 keinen Aufbau zusätzlicher Verlustabsorptionskapazität vor. Sie enthält keine Anforderung, die der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Bankenbereich vergleichbar wäre. Damit ist eines der wesentlichen Finanzierungselemente im Vergleich zum Bankenbereich schwieriger nutzbar.

Zu § 172 (Beachtung der Abwicklungsgrundsätze)

Die Vorschrift setzt Artikel 81 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Nach Artikel 81 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 muss die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass die Nutzung des Finanzierungsmechanismus den Abwicklungsgrundsätzen entspricht. Gemäß den Abwicklungsgrundsätzen muss nach Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 der Rechtsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen eingehalten werden.

Zu Kapitel 2 (Abwicklungsfinanzierung)**Zu § 173 (Ausgleich von Unterdeckungen des Versicherungsbestandes durch einen Sicherungsfonds)**

Die Vorschrift regelt den Einsatz der Sicherungsfonds im Rahmen einer Abwicklung.

Die Regelung ist auf Versicherungsunternehmen beschränkt, die Mitglied eines Sicherungsfonds sind. Wenn ein solches Versicherungsunternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder seine Überschuldung droht, aber die Abwicklungsvoraussetzungen nicht vorliegen, werden Mittel des Sicherungsfonds eingesetzt, um Versicherungsnehmer, Anspruchsberechtigte und Begünstigte zu schützen (vgl. §§ 222a, 222b, 222c, 226 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 VAG). Dasselbe soll im Abwicklungsfall gelten. Die verfügbaren Mittel des Sicherungsfonds sollen auch im Rahmen der Abwicklung in Anspruch genommen werden können, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen.

Zu diesem Zweck kann die Abwicklungsbehörde Versicherungsforderungen und andere Übertragungsgegenstände nach den §§ 93 und 95 auf einen Sicherungsfonds als Brückenunternehmen übertragen. Die verfügbaren Mittel des Sicherungsfonds haften in diesem Fall für die übertragenen Verbindlichkeiten (§ 226 Absatz 2 des VAG in Verbindung mit § 95 Nummer 2); sie werden also zum Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes eingesetzt.

Wählt die Abwicklungsbehörde eine andere Abwicklungsstrategie als die Übertragung auf den Sicherungsfonds als Brückenunternehmen, ermöglicht die Regelung in § 173 den Einsatz der verfügbaren Mittel des Sicherungsfonds zum Ausgleich einer Unterdeckung. Wird zusätzlich der Abwicklungsfonds genutzt, so sollen die verfügbaren Mittel der Sicherungsfonds vorrangig vor den Mitteln des Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung eingesetzt werden (§ 174 Absatz 3 Nummer 2).

§ 173 Absatz 1 regelt die Ausrichtung der Nutzung der Mittel des Sicherungsfonds im Rahmen des § 173 auf den Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag berechtigten Personen. Das entspricht der Zweckbindung im VAG, was insbesondere die Verwendung von Jahresbeiträgen erlaubt, die im Sicherungsfonds für Lebensversicherer bereits angesammelt wurden. Die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht zur Zweckbindung von Sonderabgaben entwickelt hat, werden dabei eingehalten. Die Mittel des Sicherungsfonds werden ebenso gruppennützig verwendet wie im Sicherungsfall (nach den §§ 222b, 222c oder 222f VAG), denn sie dienen in gleicher Weise zur Fortführung von Versicherungsverträgen oder der Erfüllung von Versicherungsforderungen und Rentenansprüchen. Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass Mittel in das Sicherungsvermögen nach § 125 VAG und nicht in das freie Vermögen des relevanten Rechtsträgers gezahlt werden müssen (Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2).

§ 173 Absatz 2 sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde die Mittel des Sicherungsfonds nach § 173 nur zur Beseitigung einer Unterdeckung von Versicherungsforderungen einsetzen darf. Zu diesem Zweck kann sie die Maßnahmen treffen, die in Nummer 1 (in Verbindung mit § 173 Absatz 4), Nummer 2 (in Verbindung mit § 173 Absatz 5 und Nummer 3 (in Verbindung mit § 173 Absatz 6) definiert werden.

Jede Maßnahme kann einzeln angewandt oder mit anderen in Absatz 2 genannten Maßnahmen kombiniert werden. Abgesehen davon ist die Kombination mit allen Abwicklungsinstrumenten möglich. Die Vorschrift setzt demnach nicht voraus, dass die Unterdeckung vollständig durch den Sicherungsfonds allein ausgeglichen werden muss. Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen können insbesondere auch einer Übertragung des unterdeckten Versicherungsbestandes auf den Sicherungsfonds als Brückenunternehmen nach den §§ 93 und 95 vorgeschaltet werden. Im Fall einer Übertragung der Anteile des in Abwicklung befindlichen Unternehmens auf den Sicherungsfonds kann die Abwicklungsbehörde Maßnahmen nach § 173 Absatz 2 anordnen, um eine Unterdeckung des Versicherungsbestandes bei dem Unternehmen auszugleichen.

§ 173 Absatz 3 gewährt der Abwicklungsbehörde einen großen Ermessensspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahmen. Da § 173 die Einzelheiten der Maßnahmen nicht abschließend regelt, soll die Abwicklungsbehörde etwa Nebenbestimmungen und Bedingungen in ihre Anordnungen aufnehmen dürfen. Auf die Begründung zu § 174 Absatz 7 wird verwiesen.

§ 173 Absatz 4 und 5 sehen vor, dass der Sicherungsfonds einem relevanten Rechtsträger einen Ausgleichsbetrag zahlen oder geeignete Vermögensgegenstände bereitstellen kann. Der relevante Rechtsträger muss diese dem Sicherungsvermögen nach den §§ 125 ff. VAG zuführen. Das Sicherungsvermögen ist nach den §§ 128 und 129

VAG vor Verfügungen und Entnahmen geschützt. Somit ist sichergestellt, dass bereitgestellte Vermögensgegenstände nur zur Begleichung von Versicherungsforderungen eingesetzt werden. Die Mittel des Sicherungsfonds kommen damit unmittelbar den Versicherungsnehmern, Begünstigten und Anspruchsberechtigten zugute.

§ 173 Absatz 6 regelt, dass der Sicherungsfonds die Haftung für Versicherungsforderungen übernehmen kann. Die Haftungsübernahme kann auf verschiedene Arten ausgestaltet werden und verschiedene Funktionen haben. Soweit Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 VAG vorhanden ist, werden Versicherungsforderungen vorrangig aus diesem befriedigt. Zu einer direkten Inanspruchnahme des Sicherungsfonds durch Versicherungsnehmer, versicherte Personen, Bezugsberechtigte und der sonstige aus dem Versicherungsvertrag begünstigte Personen sollte es nur im Ausnahmefall kommen. Die Abwicklungsbehörde kann zu diesem Zweck in der Anordnung der Haftung entsprechende Regelungen treffen. Sie kann beispielsweise vorsehen, dass Versicherungsnehmer, versicherte Personen, Bezugsberechtigte und der sonstige aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen zunächst den relevanten Rechtsträger erfolglos in Anspruch genommen haben müssen, bevor sie an den Sicherungsfonds herantreten. Die Haftungsübernahme dient neben dem Schutz der Versicherungsnehmer in der Regel der Entlastung des relevanten Rechtsträgers. Beispielsweise kann sie dazu beitragen, dass ein Versicherungsunternehmen im geordneten Abwicklungsmanagement die Mindestkapitalanforderungen erfüllt, ein Erwerber zur Einwilligung in eine Unternehmensveräußerung bewegt wird oder auf den Sicherungsfonds als Brückenunternehmen nicht mehr Verbindlichkeiten übertragen werden als Vermögenswerte und Rechte (§ 93 Absatz 3). Damit sich die Haftungsübernahme beim relevanten Rechtsträger bilanziell und finanziell entlastend auswirkt, kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass der relevante Rechtsträger eine Forderung in Höhe der Haftungsübernahme gegen den Sicherungsfonds erhält. Durch diese Forderung kann die Unterdeckung des Versicherungsbestandes beseitigt werden, da sie nach Satz 4 als zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h HGB geeignet gilt und damit dem Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 VAG zugeführt werden kann. In jedem Fall der Haftungsübernahme muss diese auf einen Höchstbetrag begrenzt sein, um eine Überschreitung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Sicherungsfonds zu vermeiden.

§ 173 Absatz 7 sieht vor, dass die Maßnahmen nach § 173 Absatz 4 bis 6 auf die Befriedigung der unterdeckten Versicherungsforderungen abzielen. Relevanter Rechtsträger ist demnach grundsätzlich der Rechtsträger, der die Versicherungsforderungen erfüllen muss. Wenn die Versicherungsforderungen im Zuge der Abwicklung übertragen werden, kommt es für die Bestimmung des relevanten Rechtsträgers darauf an, ob nach der Logik der Abwicklungsanordnung zunächst die Übertragung oder eine Maßnahme nach § 173 Absatz 4 bis 6 angeordnet wird. Werden letztere zuerst angeordnet, können ein geleisteter Ausgleichsbetrag (bzw. der Zahlungsanspruch), bereitgestellte Vermögensgegenstände (bzw. der Anspruch auf Übertragung derselben) oder eine Forderung nach § 173 Absatz 6 Satz 3 und 4 mitübertragen werden.

§ 173 Absatz 8 stellt klar, dass bei Übertragungen auf den Sicherungsfonds nach den §§ 93 und 95 die Regelungen in § 95 Nummer 4 in Verbindung mit § 222g Absatz 2 und § 226 VAG unberührt bleiben. Die genannten Vorschriften regeln die Rechtsfolgen für eine Übertragung eines unterdeckten Versicherungsbestandes auf einen Sicherungsfonds als Brückenunternehmen bereits ausreichend (Pflicht zur Bereitstellung von Vermögenswerten, Finanzierung und Haftung), sodass eine Anordnung von Maßnahmen des Sicherungsfonds nach § 173 nicht notwendig ist. Ein Rückgriff auf die hiesigen Regelungen soll aber nicht ausgeschlossen sein, insbesondere darf eine Maßnahme nach den Absätzen 4 bis 6 einer Übertragung des unterdeckten Versicherungsbestandes nach den §§ 93 und 95 vorgeschaltet werden (auch in derselben Abwicklungsanordnung). Davon abgesehen kann die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach § 173 auch mit einer Übertragung von Anteilen an dem in Abwicklung befindlichen Versicherungsunternehmen kombinieren. Da die §§ 221a ff. VAG anders als die §§ 93 und 95 in Verbindung mit § 62 keine Übertragungen von Anteilen vorsehen, kann in diesem Fall der Rückgriff auf § 173 erforderlich sein.

§ 173 Absatz 9 regelt, dass der Ausgleich einer Unterdeckung keine Inhaber von Eigenmitteln der Qualitätsklassen 1, 2 oder 3 oder nachrangige Gläubiger begünstigen soll. Diese Gruppen sollen vorrangig Verluste tragen.

§ 173 Absatz 10 erlaubt der Abwicklungsbehörde eine Beteiligung des Sicherungsfonds an Erlösen aus den Versicherungsbeständen vorzusehen. Es ist nicht auszuschließen, dass Sicherungsfonds den relevanten Rechtsträgern zunächst mehr Mittel zur Verfügung gestellt haben, als tatsächlich zur Begleichung von Versicherungsforderungen benötigt werden. Die Versicherungsforderungen könnten sich als niedriger erweisen als zunächst bewertet oder zur Verfügung gestellte Vermögensgegenstände könnten im Wert steigen. Beides würde zu Erlösen aus der Erfüllung der Versicherungsforderungen führen. Die Abwicklungsbehörde soll Vorkehrungen treffen dürfen, dass

die von einem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Mittel in diesem Fall zum Teil an den Sicherungsfonds zurückfließen. Die Abwicklungsbehörde beachtet bei Ausgestaltung entsprechender Bestimmungen in der Anordnung die Regelungen in § 56 Absatz 2, §§ 57 und 92 Absatz 2.

§ 173 Absatz 11 trägt dazu bei, dass die Maßnahmen des Sicherungsfonds nur den Versicherungsnehmern, versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen zugutekommen und nicht dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen. Zu diesem Zweck müssen die Maßnahmen nach Absatz 2 bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit nach § 65 außer Betracht bleiben. Dazu bedarf es einer gesonderten Regelung. Denn der Sicherungsfonds kann dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen Vermögensgegenstände bereitstellen. Diese können anschließend zusammen mit Versicherungsforderungen auf einen relevanten Rechtsträger nach den §§ 93 und 95 in Verbindung mit § 62 übertragen werden. In diesem Fall würden die bereitgestellten Vermögensgegenstände ohne die Regelung in § 173 Absatz 11 die Ausgleichsverbindlichkeit mindern. Das in Abwicklung befindliche Unternehmen würde auf Kosten des Sicherungsfonds begünstigt. Der gleiche Effekt würde sich ohne die Regelung in § 173 Absatz 11 einstellen, wenn der Sicherungsfonds vor einer Übertragung die Haftung für Versicherungsforderungen übernimmt.

Zu § 174 (Maßnahmen des Abwicklungsfonds; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift regelt den Einsatz des Abwicklungsfonds zur Finanzierung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen (Abwicklungsfinanzierung). Der Gesetzgeber macht hier von seinem Wahlrecht nach Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 Gebrauch, wonach die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen können, einen Finanzierungsmechanismus zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu nutzen.

§ 174 Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Einsatz des Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung. Die Regelung setzt die Vorgabe in Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um, wonach der Abwicklungsfonds nur dann zur Abwicklungsfinanzierung eingesetzt werden darf, soweit seine Nutzung für das Erreichen der Abwicklungsziele erforderlich ist.

Darüber hinaus stellt die Vorschrift klar, dass die Abwicklungsfinanzierung durch den Abwicklungsfonds Ultima Ratio ist.

§ 174 Absatz 2 räumt der Abwicklungsbehörde ein Ermessen bei ihrer Entscheidung über den Einsatz des Abwicklungsfonds ein. Bei ihrer Ermessensentscheidung und Abwägung über die Höhe des Einsatzes berücksichtigt die Abwicklungsbehörde insbesondere die Bedeutung des Fondseinsatzes für die Abwicklungsziele, die möglichst effektive und wirtschaftliche Verwendung des Abwicklungsfonds sowie die aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit des Abwicklungsfonds.

Die Abwicklungsbehörde darf im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung insbesondere auch berücksichtigen, dass sie Mittel für weitere Krisenfälle benötigen könnte. Diesen Aspekt wird die Abwicklungsbehörde umso stärker berücksichtigen, je konkreter sich weitere Krisenfälle (beispielsweise bei einem systemweiten Ereignis) abzeichnen. Allerdings wird sie dabei gegenläufige Effekte berücksichtigen müssen. Ein zu geringer Rückgriff auf den Abwicklungsfonds kann zu direkten Ansteckungseffekten und Reputationsverlusten bezogen auf die Sicherheit bestimmter Produkte führen.

§ 174 Absatz 3 enthält eine „Soll-Vorschrift“, die an das Ultima-Ratio-Prinzip in Absatz 1 anknüpft.

Nach Nummer 1 sollen zunächst diejenigen Gläubiger zur Abwicklungsfinanzierung herangezogen werden, deren Positionen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens nachrangig gegenüber Ansprüchen aus Versicherungsverträgen wären. Häufig wird man deshalb zunächst auf diese Positionen das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung anwenden. Eine Herabschreibung oder ggf. Umwandlung kommt beispielsweise im Rahmen einer Rekapitalisierung in Betracht (z. B. bei Einsatz eines Brückenunternehmens nach den §§ 88 bis 91). Alternativ kann aber auch durch eine Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten im Rahmen der Abwicklung bereits eine entsprechende Beteiligung der genannten Inhaber von Eigenmitteln der Qualitätsklassen 1, 2 und 3 oder Gläubiger gewährleistet sein, indem diese im Versicherungsunternehmen zurückgelassen werden, welches anschließend im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert wird.

Nach Nummer 2 sollen vor einem Einsatz des Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung alle verfügbaren Mittel aus einem zuständigen Sicherungsfonds eingesetzt werden. Die Regelung sorgt für einen gewissen Gleich-

lauf von Bestandsübertragungen nach § 222b und 222c VAG und Abwicklungsmaßnahmen. Die Mittel des Sicherungsfonds würden auch eingesetzt werden, wenn keine Abwicklungsmaßnahmen, sondern Maßnahmen des VAG angewendet werden würden. Die Abwicklung soll nicht zu einer Besserstellung der Sicherungsfonds führen.

Nach Nummer 3 soll auf Verbindlichkeiten aus Lebensversicherungsverträgen das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung bis zu einer Höhe von 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen angewendet werden, bevor es zu einem Einsatz des Abwicklungsfonds kommt, weil die Mittel des Sicherungsfonds für Lebensversicherungen nicht ausreichen. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Herabsetzungsmöglichkeit für Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen nach § 222 Absatz 5 VAG, wenn die Mittel des Sicherungsfonds für Lebensversicherer im Sicherungsfall nicht ausreichen.

§ 174 Absatz 4 stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf Leistung des Abwicklungsfonds nicht besteht.

§ 174 Absatz 5 regelt, welche Maßnahmen des Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung möglich sind. Die Einzelheiten zu den Maßnahmen werden in den §§ 175 bis 181 näher geregelt.

§ 174 Absatz 6 sieht vor, dass verschiedene Maßnahmen des Abwicklungsfonds miteinander kombiniert werden können.

§ 174 Absatz 7 soll es der Abwicklungsbehörde erlauben, Maßnahmen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, um die Erreichung der Abwicklungsziele zu gewährleisten. Bei der Vereinbarung von Bedingungen und Auflagen ist die Abwicklungsbehörde nicht auf verwaltungsrechtliche Nebenbestimmungen beschränkt. Sie kann stattdessen auf marktkonforme Handlungsarten wie vertragliche Regelungen oder Selbstverpflichtungen der Geschäftsführung zurückgreifen.

§ 174 Absatz 8 sieht vor, dass das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung möglicher Maßnahmen des Abwicklungsfonds erlassen kann. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

Zu § 175 (Ausgleich im Rahmen des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung)

Die Vorschrift soll vermeiden, dass Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger durch die Abwicklung größere Verluste erleiden als in der Insolvenz und der Abwicklungsfonds für eine Entschädigung nach § 171 Nummer 1 in Anspruch genommen wird.

Die Vorschrift bezieht sich auf bestimmte Verbindlichkeiten, die vom Anwendungsbereich des Instruments der Herabschreibung oder Umwandlung ausgeschlossen sind oder im Einzelfall durch die Abwicklungsbehörde ausgeschlossen werden. Die betroffenen Verbindlichkeiten kennzeichnet außerdem, dass sie gegenüber anderen Verbindlichkeiten, insbesondere (anderen) Versicherungsforderungen in einem Insolvenzverfahren nach- oder gleichrangig wären. Der Ausschluss dieser Verbindlichkeiten lässt sich daher unter Umständen nicht dadurch ausgleichen, dass (andere) Versicherungsforderungen in größerem Umfang herabgeschrieben oder umgewandelt werden, denn diese könnten dadurch schlechter stehen als in der Insolvenz. Das würde den Grundsatz nach § 50 Absatz 1 Nummer 7 verletzen und zudem Entschädigungen auslösen, für die der Abwicklungsfonds nach § 171 Nummer 1 ohnehin haften würde.

Der Abwicklungsfonds darf daher verwendet werden, um einen Beitrag zu leisten, der verhindert, dass nicht ausgeschlossene Verbindlichkeiten in einem Umfang herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssen, der zu einer Verletzung des Grundsatzes nach § 50 Absatz 1 Nummer 7 führen könnte.

Die Höhe und Verwendung des Beitrags hängt davon ab, ob ein (drohender) negativer Nettovermögenswert ausgeglichen werden muss und/oder das angewandte Abwicklungsinstrument eine Rekapitalisierung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens (z. B. bei Anwendung des Instruments des geordneten Abwicklungsmanagements) erfordert.

Der Beitrag des Abwicklungsfonds darf nach Absatz 2 die durch den Ausschluss ausgelösten Fehlbeträge nicht überschreiten.

Zu § 176 (Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes)

Die Vorschrift soll den vollständigen oder teilweisen Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes durch Mittel des Abwicklungsfonds ermöglichen. Neben der Herabschreibung oder Umwandlung von Versicherungsansprüchen nach den §§ 97 ff. und dem Ausgleich durch den Sicherungsfonds nach § 173 ist der Ausgleich durch den Abwicklungsfonds eine der wesentlichen Maßnahmen, um die Unterdeckung eines Versicherungsbestands im Zuge der Abwicklung auszugleichen.

Über eine entsprechende Maßnahme entscheidet die Abwicklungsbehörde nach § 174. Daraus ergeben sich wesentliche Unterschiede zu vergleichbaren Maßnahmen des Sicherungsfonds, für die nach § 173 Absatz 9 lediglich § 174 Absatz 3 Nummer 1 gilt (Heranziehung von Eigenmitteln der Qualitätsklassen 1, 2 und 3 und sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten). So ist der Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes durch den Abwicklungsfonds Ultima Ratio. Insbesondere müssen Mittel des Sicherungsfonds vorrangig eingesetzt werden, soweit sie verfügbar sind (§ 174 Absatz 3 Nummer 2). Reichen die Mittel des Sicherungsfonds nicht aus, um eine Unterdeckung des Versicherungsbestands auszugleichen, können aber zusätzlich Mittel des Abwicklungsfonds eingesetzt werden (§ 174 Absatz 1).

Jede Maßnahme nach § 174 ist entsprechend § 173 Absatz 2 mit den anderen in der Vorschrift genannten Maßnahmen kombinierbar.

Aus § 174 Absatz 6 in Verbindung mit § 171 Nummer 2 ergibt sich, dass die Maßnahmen des Abwicklungsfonds zum Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes mit allen Abwicklungsinstrumenten kombiniert werden können: So kann der Ausgleich des Versicherungsbestandes dazu beitragen, dass die Mindestkapitalanforderungen durch das in Abwicklung befindliche Unternehmen wieder eingehalten werden. Zusammen mit Maßnahmen zur Rekapitalisierung kann dies ein geordnetes Abwicklungsmanagement ermöglichen (§ 60 Absatz 2). Im Rahmen des Instruments der Unternehmensveräußerung kann der Ausgleich einer Unterdeckung durch den Abwicklungsfonds einen Erwerber dazu bewegen, einen ansonsten defizitären Versicherungsbestand zu übernehmen.

Auf Maßnahmen des Abwicklungsfonds zum Ausgleich einer Unterdeckung ist § 173 Absatz 2 bis 7, 10 und 11 entsprechend anwendbar.

Zu § 177 (Rekapitalisierung)

§ 177 Absatz 1 regelt die (Re-)Kapitalisierung eines Versicherungsunternehmens, eines Brückenunternehmens oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft durch den Abwicklungsfonds, um die Eigenkapitalbasis des Unternehmens wiederherzustellen. Die Rekapitalisierungsmaßnahme dient der Stärkung der Eigenkapitalbasis des betroffenen Rechtsträgers. Versicherungsunternehmen im geordneten Abwicklungsmanagement und Brückenunternehmen müssen grundsätzlich Kapitalanforderungen einhalten. Dazu müssen sie (re-)kapitalisiert werden. Eine (Re-)Kapitalisierung durch das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung ist nur eingeschränkt möglich, da Verbindlichkeiten der Versicherungsnehmer nur im Ausnahmefall in Anteile umgewandelt werden dürfen (Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1).

§ 177 Absatz 2 ist eine spezialgesetzliche Sonderregelung zu den §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung.

Zu § 178 (Besicherung von Vermögenswerten)

Die Besicherung von Vermögenswerten führt dazu, dass sich Risiken eines Versicherungsunternehmens nicht im vollen Umfang zu seinen Lasten verwirklichen. Das erleichtert es Dritten und insbesondere Kreditgebern, Geschäfte mit dem Versicherungsunternehmen einzugehen.

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Besicherung von Vermögenswerten. Gegenstand einer Besicherung können nach Satz 1 die Vermögenswerte eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens, ihres Tochterunternehmens, eines Brückenunternehmens oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft sein. Die Abwicklungsbehörde kann hierzu alle Maßnahmen anordnen, die die Risikoposition schuldrechtlich absichern. Möglich ist damit etwa die Absicherung durch Hedging-Instrumente wie Credit Default Swaps und Kredit- oder Risikounterbeteiligungen.

Nach Satz 2 ist es möglich, dass im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch Vermögenswerte des Erwerbers von Anteilen oder Geschäftsaktivitäten des abzuwickelnden Unternehmens besichert werden können.

Zu § 179 (Erwerb von Vermögenswerten)

Der Erwerb (dingliche Übernahme) von Vermögenswerten bewirkt zum einen eine Risikoübernahme durch den Abwicklungsfonds, zum anderen wird die Liquidität des Unternehmens verbessert. Durch die Entlastung von Risiken kann auch der Zugang zu Liquidität erleichtert werden.

Die Vorschrift regelt die Modalitäten eines Erwerbs von Vermögenswerten. Gegenstand eines Erwerbs durch den Abwicklungsfonds können nach Satz 1 Vermögenswerte eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens sein. Zu den erwerbsfähigen Vermögenswerten zählen Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente und bestehende Beteiligungen jeweils nebst den zugehörigen Sicherheiten.

Der Erwerb von Vermögenswerten kann vollständig oder teilweise erfolgen. Ein teilweiser Erwerb kommt in Betracht, wenn die Vermögenswerte den im Rahmen einer Rechtsverordnung festzulegenden Übernahmehöchstbetrag überschreiten.

Nach Satz 2 sollen im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch Vermögenswerte eines Dritten erworben werden können, der Anteile oder Geschäftsaktivitäten des abzuwickelnden Unternehmens übernommen hat.

Zu § 180 (Garantien für Verbindlichkeiten)

Die Vorschrift soll die Kreditaufnahme (Zugang zu Liquidität) für die genannten Unternehmen erleichtern, indem der Abwicklungsfonds die Rückzahlungen der aufgenommenen Kredite garantiert und so das Risiko eines Kreditausfalls für den Kreditgeber reduziert. So kann eine stabilisierende Wirkung herbeigeführt werden, ohne dass der Abwicklungsfonds eigene Liquidität zur Verfügung stellen muss.

§ 180 Absatz 1 sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde für das in Abwicklung befindliche Unternehmen, dessen Tochterunternehmen, ein Brückenunternehmen oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Garantien für Verbindlichkeiten (Fremdkapital) übernehmen kann.

§ 39 Absatz 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 180 Absatz 2 ermöglicht, dass zur Refinanzierung des übernehmenden Rechtsträgers Garantien für Schuldverschreibungen gewährt werden können. Die Laufzeit der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht überschreiten.

§ 180 Absatz 3 sieht eine Obergrenze zur Garantieübernahme vor.

Soweit gesetzlich bestimmt, sind Nebenforderungen, Zinsen und Kosten anzurechnen. Im Fall der Übernahme eines gemeinsamen Haftungsbetrags für die Hauptverpflichtung sind Nebenforderungen, Zinsen und Kosten anzurechnen, soweit sie festgelegt werden. Wird der Abwicklungsfonds ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei (zum Beispiel infolge der Befristung der Garantieverpflichtung) oder erlangt er Ersatz für erbrachte Leistungen, ist die betreffende Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen. Eine erneute Ausnutzung ist zulässig.

§ 180 Absatz 4 sieht eine angemessene (marktgerechte) Vergütung für die Gewährung von Garantien vor. Die Vergütung soll sich aus einem individuellen Prozentsatz des Höchstbetrags der zur Verfügung gestellten Garantien (Ausfallrisiko) sowie einer Marge zusammensetzen.

§ 180 Absatz 5 stellt klar, dass die Entscheidung der Abwicklungsbehörde über die Gewährung einer Garantie vorab der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf.

Zu § 181 (Darlehen)

Die Vorschrift ermöglicht dem Abwicklungsfonds, über Darlehen eine ausreichende Liquidität und Finanzierung der genannten Unternehmen sicherzustellen.

Zu Kapitel 3 (Mittel des Abwicklungsfonds)**Zu Abschnitt 1 (Beiträge)****Zu Unterabschnitt 1 (Mittelbedarf)****Zu § 182 (Feststellung des Mittelbedarfs)**

Das Verfahren zur Ermittlung und Erhebung von Beiträgen für den Abwicklungsfonds wird nur ausgelöst, wenn die Abwicklungsbehörde einen entsprechenden Mittelbedarf feststellt.

Nummer 3 erfasst Fallgestaltungen, in denen sich der Mittelbedarf für bereits ergriffene Finanzierungsmaßnahmen oder ermittelte Entschädigungen für Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Begünstigte, Anspruchsberechtigte und andere Gläubiger für Schlechterstellungen gegenüber der Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens nachträglich erhöht, beispielsweise durch Erhöhung der Zinsen, die bei Berechnung des Mittelbedarfs angesetzt wurden. Nummer 3 ermöglicht hingegen nicht die Feststellung eines Mittelbedarfs für zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen.

Zu § 183 (Deckung des Mittelbedarfs)

Die Abwicklungsbehörde deckt den Mittelbedarf des Abwicklungsfonds aus den zu erhebenden Beiträgen.

Zu Unterabschnitt 2 (Beitragserhebung)**Zu § 184 (Beitragspflicht)**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1. Danach ist sicherzustellen, dass die Beiträge zu einem Finanzierungsmechanismus von den im Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungsunternehmen und von Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen erbracht werden.

§ 184 Absatz 1 regelt, dass die Mittel des Abwicklungsfonds durch Beiträge der beitragspflichtigen Unternehmen erbracht werden. Beiträge werden nur dann erhoben, wenn die Abwicklungsbehörde einen entsprechenden Mittelbedarf nach § 182 feststellt (Ex-post-Beiträge). Für die Abwicklungsfinanzierung gilt das Ultima-Ratio-Prinzip. Das heißt, die Abwicklungsbehörde wird den Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung nur dann einsetzen, wenn sie keine andere Möglichkeit hat, um die Abwicklungsziele zu erreichen, insbesondere also eine Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht ausreichend ist. Der Abwicklungsfonds erhebt folglich nur dann Beiträge zur Abwicklungsfinanzierung, wenn es aufgrund des in § 172 i. V. m. § 50 verankerten Ultima-Ratio-Prinzips zu einem Einsatz des Abwicklungsfonds kommt.

Mit dem zweckgebundenen Einsatz des Abwicklungsfonds zur Abwicklungsfinanzierung ist auch die gruppennützige Verwendung der Beiträge gewährleistet. Ausschließlicher Zweck der Abwicklungsfinanzierung ist die Erreichung der Abwicklungsziele. Insbesondere der Schutz der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer und die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen sollen einen schwerwiegenden Vertrauensverlust in das Funktionieren der Versicherungswirtschaft und damit potenziell einhergehende Ansteckungseffekte verhindern sowie die Versicherungsbranche insgesamt stabilisieren.

Finanzielle Belastungen der Versicherungsbranche ergeben sich nur dann, wenn tatsächlich ein Unternehmen abgewickelt werden muss und zusätzlich die weiteren Voraussetzungen für einen Einsatz des Abwicklungsfonds vorliegen. Selbst wenn es zu einem Abwicklungsfall kommen sollte, kommt es nur ausnahmsweise zu einem Einsatz des Abwicklungsfonds und damit zu einer Erhebung von Beiträgen für den Abwicklungsfonds.

§ 184 Absatz 2 bestimmt, welche Unternehmen beitragspflichtig sind. Es wird darauf abgestellt, ob im Zeitpunkt der Festsetzung der Beiträge eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz besteht.

Zu § 185 (Informationspflichten)

§ 185 Absatz 1 regelt die Informationspflicht der beitragspflichtigen Unternehmen im Zusammenhang mit den Beiträgen zum Abwicklungsfonds.

Die Regelung ist so gestaltet, dass sie Bürokratiebelastungen durch unnötige Meldepflichten vermeidet. Die Informationspflicht der beitragspflichtigen Unternehmen besteht nur, soweit die Informationen der Abwicklungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde nicht bereits vorliegen. Die Abwicklungsbehörde prüft daher zunächst im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde, ob die erforderlichen Informationen der BaFin bereits vorliegen,

bevor sie an die Unternehmen herantritt. Liegen der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Informationen vor, stellt sie diese der Abwicklungsbehörde zum Zweck der Beitragserhebung zur Verfügung.

§ 185 Absatz 2 regelt, dass die beitragspflichtigen Unternehmen bei erstmaliger Beitragserhebung durch die Abwicklungsbehörde zur Deckung des Mittelbedarfs die maßgeblichen Informationen bis zu dem Zeitpunkt übermitteln, den die Abwicklungsbehörde bestimmt. Ist der Mittelbedarf so hoch, dass auch in den Folgejahren Beiträge nötig sind, wird die Abwicklungsbehörde einen Zeitpunkt bestimmen, zu dem in den Folgejahren die maßgeblichen Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 185 Absatz 3 regelt den Umgang mit Korrekturbedarf. Erkennt ein beitragspflichtiges Unternehmen einen Korrekturbedarf der von ihm übermittelten Informationen, muss es die korrigierten Informationen unverzüglich – also ohne schuldhaftes Verzögern – an die Abwicklungsbehörde übersenden. Wenn das Unternehmen die korrigierten Informationen zunächst an die Aufsichtsbehörde gemeldet hatte, erfolgt die Korrekturmitteilung zunächst an die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass sie der Abwicklungsbehörde die korrigierten Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

Zu § 186 (Elektronisches Kommunikationsverfahren; Verordnungsermächtigung)

§ 186 Absatz 1 sieht eine Digitalisierung des Kommunikationsverfahrens vor. Die beitragspflichtigen Unternehmen sollen ein elektronisches Kommunikationsverfahren der Abwicklungsbehörde nutzen und hierfür entsprechende Zugänge einrichten. Es liegt im Ermessen der Abwicklungsbehörde sowohl für alle beitragspflichtigen Unternehmen als auch im Einzelfall einen anderen Übermittlungsweg festzulegen.

§ 186 Absatz 2 regelt, dass die beitragspflichtigen Unternehmen neben einer Pflicht zur Einrichtung des Zugangs zu dem elektronischen Kommunikationsverfahren auch gehalten sein sollen, diesen Zugang regelmäßig im Hinblick auf Mitteilungen und Verwaltungsakte nach dem FinDAG zu überprüfen.

§ 186 Absatz 3 sieht vor, dass ein beitragspflichtiges Unternehmen die Prüfpflicht nach § 186 Absatz 2 auch entsprechend bevollmächtigten Personen überlassen kann. Die Änderung der Bevollmächtigung und damit auch die Bevollmächtigung selbst sind der Abwicklungsbehörde anzuzeigen.

§ 186 Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Inhalt, Umfang und Form der zu übermittelnden Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen, über den Zugang zum und die Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens sowie über Datenformate für Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen zu regeln.

Zu § 187 (Erhebung von Beiträgen)

Die Vorschrift enthält die Befugnis zur Erhebung der Beiträge und regelt die Zuständigkeit.

§ 187 Absatz 1 erlaubt die Erhebung von Beiträgen zum Abwicklungsfonds durch die Abwicklungsbehörde, um den festgestellten und festgesetzten Mittelbedarf einer Abwicklung zu decken. Beiträge, die dauerhaft nicht erlangt werden können, kann die Abwicklungsbehörde von den übrigen beitragspflichtigen Unternehmen nacherheben.

§ 187 Absatz 2 knüpft die Beitragspflicht an den Zeitpunkt der Beitragserhebung an.

§ 187 Absatz 3 sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde in einem Kalenderjahr auch mehrere Beiträge erheben kann.

Zu § 188 (Fälligkeit der Beiträge und Vollstreckbarkeit)

Die Vorschrift regelt Fälligkeit und Vollstreckung der Beiträge.

§ 188 Absatz 1 sieht vor, dass die Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das beitragspflichtige Unternehmen fällig werden. Die Abwicklungsbehörde kann einen anderen bzw. späteren Zeitpunkt bestimmen. Für die Bekanntgabe gilt § 122 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung entsprechend.

§ 188 Absatz 2 regelt, die Erhebung von Säumniszuschlägen durch die Abwicklungsbehörde in entsprechender Anwendung von § 16 Bundesgebührengesetz (BGebG) falls der von der Abwicklungsbehörde festgesetzte Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet wird. Hiernach ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Beim Säumniszuschlag handelt es sich um eine gebundene Entscheidung.

§ 188 Absatz 3 sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde die vollstreckbare Ausfertigung erteilt.

Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des betreffenden Unternehmens (Vollstreckungsschuldner) zuständige Hauptzollamt. Das Hauptzollamt ist zuständig für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen von anderen bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel Bundesbehörden.

§ 188 Absatz 4 regelt die Anwendbarkeit der Vorschriften der Abgabenordnung zur Festsetzungsverjährung (§§ 169 bis 171 Abgabenordnung (AO)) und zur Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232 AO). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Nach Eintritt der Festsetzungsverjährung kann ein Beitragsbescheid grundsätzlich nicht mehr ergehen. Festgesetzte Ansprüche erlöschen durch Zeitablauf nach fünf Jahren.

Zu § 189 (Stundung von Beiträgen)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Stundung von Beiträgen.

Zu § 190 (Mitwirkung der Sicherungsfonds an der Beitragserhebung)

§ 190 sieht eine Befugnis der Abwicklungsbehörde vor, Sicherungsfonds in die Beitragsberechnung und -erhebung, einschließlich Informationsbeschaffung einzubinden. Die Befugnis soll den gewachsenen Strukturen der Sicherungsfonds in Deutschland Rechnung tragen und schlanke Verwaltungsstrukturen schaffen, indem der Abwicklungsbehörde ermöglicht wird, die Expertise der Sicherungsfonds auch im Rahmen der Beitragserhebung und -berechnung zu nutzen. Auf diese Weise lassen sich die Systeme und Verfahren nutzen, die die Sicherungsfonds für die Erhebung ihrer Beiträge eingerichtet haben. Zudem können Beiträge für Sicherungsfonds und Abwicklungsfonds gleichzeitig durch eine Stelle erhoben werden. So lassen sich Doppelstrukturen und unnötige Bürokratiebelastungen bei der Beitragserhebung vermeiden.

§ 190 Absatz 1 Satz 1 sieht eine Generalbefugnis für die Abwicklungsbehörde vor, die Sicherungsfonds bei der Berechnung und Erhebung der Beiträge einzubinden, soweit ihre jeweiligen Mitglieder betroffen sind. Absatz 1 Satz 2 sieht einen nicht abschließenden Katalog möglicher Unterstützungsleistungen der Sicherungsfonds vor. Soweit nach § 190 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Informationen einzuholen sind, werden die Sicherungsfonds auf Grundlage des § 228 Absatz 1 VAG tätig, der nach Absatz 3 entsprechend gilt. Soweit nach § 190 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die Abwicklungsbehörde Beiträge zu erheben sind, finden die Vorschriften von Unterabsatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 190 Absatz 2 erklärt die Vorschriften über die Aufsicht nach § 225 VAG, die Mitwirkungspflichten des § 228 Absatz 1 VAG sowie die Zwangsmittel nach § 231 VAG für entsprechend anwendbar, soweit die Sicherungsfonds im Rahmen der Berechnung und Erhebung der Beiträge tätig werden. Die Vorschriften sind lediglich entsprechend anwendbar, da die Verpflichtung der Sicherungsfonds zur Mitwirkung an der Beitragserhebung nicht originär im VAG angelegt ist, sondern erst durch die Einbindung der Sicherungsfonds bei der Beitragserhebung auf Grundlage des § 190 entsteht.

§ 190 Absatz 3 sieht vor, dass die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die den Sicherungsfonds aufgrund einer Anordnung nach dieser Vorschrift entstehen, in entsprechender Anwendung des § 226 Absatz 1 VAG durch die Beiträge der Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, zu finanzieren sind. Hierdurch soll ein möglichst effizientes System der Kostenerstattung geschaffen werden. Die Umlage der Kosten auf alle Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, rechtfertigt sich daraus, dass sie als homogene Gruppe von der Sicherstellung der Abwicklungsziele profitieren.

Zu Unterabschnitt 3 (Beitragsberechnung)

Zu § 191 (Verteilung des Mittelbedarfs auf die Versicherungssparten; Verordnungsermächtigung)

Die Beitragsberechnung folgt einem zweistufigem Berechnungsverfahren: während § 191 auf der ersten Stufe des Verfahrens die Verteilung des nach § 182 festgestellten Mittelbedarfs auf die Versicherungssparten regelt, bestimmt § 192 auf der zweiten Stufe des Verfahrens die Beitragsberechnung innerhalb der jeweiligen Versicherungssparte im Sinne des § 191 Absatz 3. Bei der Ausgestaltung der Regelungen wurde von einer Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht.

§ 191 regelt auf der ersten Verfahrensstufe den Mechanismus zur Verteilung des festgestellten Mittelbedarfs auf die einzelnen Sparten.

§ 191 Absatz 1 sieht vor, dass die Versicherungssparten an dem nach § 182 festgestellten Mittelbedarf einen spartenspezifischen Anteil tragen. Dieser Anteil bemisst sich an den drei Indikatoren: Verdiente Brutto-Beitragseinnahmen, Solvabilitätskapitalanforderungen und versicherungstechnische Netto-Rückstellungen. Die genannten Bemessungsindikatoren sind spezifisch für das Gesamtrisiko der Versicherungsbranche. Verdiente Brutto-Beitragseinnahmen werden bereits zur Bemessung der BaFin-Umlage für den Aufgabenbereich Versicherungen nach § 16h FinDAG verwendet. Solvabilitätskapitalanforderungen sind das mit der Richtlinie 2013/38/EG eingeführte Risikomaß für Versicherungsunternehmen. Versicherungstechnische Netto-Rückstellungen sind wie bisher nach § 226 VAG als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zu den bestehenden Sicherungsfonds für die Lebens- und Krankenversicherer vorgesehen. Alle drei Indikatoren spiegeln die Größe und damit auch das Risiko eines Versicherungsunternehmens wider. Je nach Sparte können sie unterschiedlich ausgeprägt sein, weshalb die isolierte Betrachtung eines einzigen Indikators ausscheidet. Um das Gesamtrisiko abzubilden, sind die Bemessungsindikatoren mit jeweils einem Drittel gleich zu gewichten. Die Anteile für jede Sparte werden ermittelt, indem auf Basis der je zu einem Drittel gewichteten Bemessungsindikatoren der verdienten Brutto-Beitragseinnahmen, Solvabilitätskapitalanforderungen und versicherungstechnische Netto-Rückstellungen die jeweilige Sparte in Relation zur Summe über alle Sparten gesetzt wird.

§ 191 Absatz 2 legt fest, dass die Berechnung des spartenspezifischen Anteils zusammen mit der Feststellung des Mittelbedarfs erfolgt. Gemeint ist ein zeitlicher Zusammenhang. Die soll zur Rechts- und Handlungssicherheit beitragen.

§ 191 Absatz 3 definiert den Begriff der Versicherungssparte für die Zwecke dieses Unterabschnitts. Die Regelung ist erforderlich, da der Begriff der Versicherungssparte in unterschiedlicher Bedeutung Verwendung findet. Anlage 1 VAG enthält eine granulare Einteilung der Risiken nach Sparten. Abweichend davon kann der Begriff der Versicherungssparte auch eine aggregierte Bedeutung haben und die Sparten Lebensversicherung, Krankenversicherung, Schaden- und Unfallversicherung sowie Rückversicherung umfassen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird daher für die Zwecke dieses Unterabschnitts der Begriff der Versicherungssparte in aggregierter Bedeutung verwendet und über die Zuordnung der einzelnen Sparten nach Anlage 1 VAG zu der aggregierten Versicherungssparte definiert. Die Versicherungssparte Rückversicherung wird abweichend über die Zugehörigkeit aller Versicherungsunternehmen definiert, die nach § 8 Absatz 4 VAG ausschließlich zum Betrieb der Rückversicherung zugelassen sind.

§ 191 Absatz 4 sieht für das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnungsermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen in Bezug auf die Bemessungsindikatoren vor. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

Zu § 192 (Beitragsberechnung innerhalb der Versicherungssparten; Verordnungsermächtigung)

§ 192 legt auf der zweiten Stufe des Beitragsberechnungsverfahrens die Beitragsberechnung innerhalb der Versicherungssparten fest.

§ 192 Absatz 1 regelt die Berechnung der Beiträge, welche die beitragspflichtigen Unternehmen der Versicherungssparten der Lebensversicherer, der Krankenversicherer sowie der Schaden- und Unfallversicherer konkret zu tragen haben. Diese richtet sich nach der für die Beitragsberechnung des jeweiligen Sicherungsfonds geltenden Rechtsverordnung nach § 226 Absatz 6 des VAG, die für die Zwecke des VSAG für entsprechend anwendbar erklärt wird. Hierdurch soll Konsistenz mit der Beitragsberechnung des jeweiligen Sicherungsfonds erzeugt und den Besonderheiten der jeweiligen Sparte Rechnung getragen werden.

§ 192 Absatz 2 regelt die Beitragsberechnung der Rückversicherungsunternehmen. Da für Rückversicherungsunternehmen kein Sicherungsfonds vorgesehen ist, ist eine gesonderte gesetzliche Regelung zur Berechnung der Beiträge erforderlich. § 192 Absatz 2 sieht hierzu vor, dass sich die Beitragsberechnung nach den in § 191 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bemessungsindikatoren richtet. Diese sind adäquat zu gewichten und mit einem individuellen Risikofaktor zu multiplizieren. Der individuelle Risikofaktor bestimmt sich auf Basis des Verhältnisses der Eigenmittel nach § 89 Absatz 3 des VAG zu der Solvabilitätskapitalanforderung nach § 96 des VAG.

§ 192 Absatz 3 sieht für das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnungsermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen in Bezug auf die Bemessungsindikatoren, die adäquate Gewichtung der Bemessungsindikatoren sowie die Bestimmung des Risikofaktors im Zusammenhang mit der Beitragsberechnung der Rückversicherer vor. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen werden.

Zu § 193 (Verteilung der Beitragserhebung auf mehrere Kalenderjahre; Verordnungsermächtigung)

§ 193 regelt die Verteilung der Beitragserhebung auf mehrere Kalenderjahre.

§ 193 Absatz 1 sieht eine Verteilung der Beitragserhebung auf mehrere Kalenderjahre vor, sofern die Erhebung des nach § 182 festgestellten Mittelbedarfs innerhalb des laufenden Kalenderjahres die beitragspflichtigen Unternehmen unzumutbar belasten würde. Hierdurch soll dem Grundsatz der Proportionalität Rechnung getragen werden.

§ 193 Absatz 2 sieht eine Rechtsverordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass näherer Bestimmungen in Bezug auf die Verteilung von Beiträgen auf mehrere Kalenderjahre sowie die Festlegung einer Obergrenze für die Zahlungen pro Kalenderjahr vor. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen werden.

Zu Unterabschnitt 4 (Umgang mit erhobenen Beiträgen)**Zu § 194 (Anlage der Beiträge)**

Die Vorschrift regelt die Anlage der Beiträge, soweit und solange diese nicht in absehbarer Zeit für einen der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke des Abwicklungsfonds eingesetzt werden. Da Beiträge nur nach Feststellung eines Mittelbedarfs erhoben werden, ist die Vorschrift nur im Abwicklungsfall relevant, wenn erhobene Mittel nicht sofort oder nicht in der veranschlagten Höhe benötigt werden sollten.

Werden die von den beitragspflichtigen Unternehmen eingesammelten Mittel nicht in absehbarer Zeit für einen der in § 171 genannten Zwecke eingesetzt, werden die Mittel durch die Abwicklungsbehörde angelegt werden. Entsprechendes ist auch in § 12 Absatz 4 Satz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes vorgesehen.

Absatz 2 legt die Grundsätze nieder, nach denen die Anlage erfolgen soll.

Absatz 3 sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde eine Anlagerichtlinie erstellt und mit dem Bundesministerium der Finanzen abstimmt.

Zu § 195 (Überschüssige Beiträge)

Beiträge, die nicht oder nicht vollständig für die Maßnahmen verwendet werden, für die sie erhoben wurden, verbleiben im Abwicklungsfonds. Eine Rückerstattung von nach Abschluss einer Maßnahme nicht vollständig verwendeter Mittel, ist nicht zulässig.

Zu Abschnitt 2 (Kreditaufnahme)**Zu § 196 (Kreditaufnahme durch den Abwicklungsfonds)**

Die Kreditermächtigung beugt dem Risiko vor, dass für vom Abwicklungsfonds geschuldete Entschädigungszahlungen sowie für Maßnahmen zur Abwicklungsfinanzierung im Einzelfall Beiträge zum Finanzierungsfonds möglicherweise nicht rechtzeitig bereitstehen.

Der Abwicklungsfonds verfügt anders als der Sicherungsfonds für Lebensversicherer nach § 226 Absatz 5 Satz 1 und 2 des VAG, der Restrukturierungsfonds nach den §§ 12 ff. des Restrukturierungsfondsgesetzes oder der Einheitliche Abwicklungsfonds nach den Artikeln 69 ff. SRM-VO nicht über ein vorab durch Beiträge eingezahltes Vermögen. Der Abwicklungsfonds muss daher in der Lage sein, kurzfristig liquide Mittel über Kredite zu beschaffen, wenn dies für die Erreichung der Abwicklungsziele oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Zahlung von Entschädigungen erforderlich ist. Zudem erlaubt die Kreditermächtigung, Belastungen der Branche zeitlich zu verteilen, wenn der Mittelbedarf die jährliche Obergrenze für Beiträge überschreitet.

Die Kreditermächtigung ist mittelfristig fiskalisch neutral.

Die Kreditaufnahme ist nur für Entschädigungen des Abwicklungsfonds nach § 171 Nummer 1 sowie für Maßnahmen nach § 174 Absatz 5 zulässig. Sowohl die Entschädigungen als auch die Maßnahmen nach § 174 Absatz 5 werden nach § 183 über Beiträge der beitragspflichtigen Unternehmen gedeckt. Kredite dienen dem Abwicklungsfonds somit lediglich als Liquiditätsvorschuss, soweit diese Beiträge nach den §§ 184 ff. nicht rechtzeitig erhoben werden können. Die aufgenommenen Kredite werden über die Beiträge so schnell wie möglich vollständig getilgt. Daher ist es angemessen, die Maßnahmen nach § 174 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 6 als Darlehen im haushalterischen Sinne zu behandeln, welche durch die Sonderabgaben der Versicherungsbranche refinanziert

und getilgt werden. Die Maßnahmen nach § 174 Absatz 5 Nummer 3, 4, 5 und 7 gelten schon aufgrund ihres Typs als finanzielle Transaktionen.

Da vorliegend nur finanzielle Transaktionen im Sinne des § 3 G115 und Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in Betracht kommen, wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Kreditgrenzen nach Artikel 115 Absatz 2 GG die Einhaltung des Defizitkriteriums nach Artikel 126 AEUV und die Einhaltung des Nettoausgabenpfades nach Artikel 2 der VO (EU) 2024/1263 hat. Finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 G115 verändern nicht das Finanzvermögen des Bundes und werden nicht auf die Einhaltung der Kreditgrenzen nach Artikel 115 GG angerechnet. Finanzielle Transaktionen nach Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 bleiben bei der Ermittlung der Nettoausgaben und des Maastricht-Defizits unberücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann das Bundesministerium der Finanzen zugunsten des Abwicklungsfonds Kredite in Höhe von bis zu 20 Milliarden Euro aufnehmen.

Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. Abgesehen davon erfolgt zusätzlich eine Rückführung, beispielsweise in Form einer Rückführung (bei Darlehen) oder einer Vereinnahmung eines Veräußerungserlöses (bei Beteiligungen und Vermögenswerten).

Zu Kapitel 4 (Rechnungslegung und Kontrolle)

Zu § 197 (Wirtschaftsführung und Rechnungslegung; Verordnungsermächtigung)

Die Regelung sieht Anforderungen an die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung für den Abwicklungsfonds vor.

Zu § 198 (Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs)

Die Vorschrift verpflichtet den Abwicklungsfonds, die Einräumung von Prüfungsrechten des Bundesrechnungshofs sicherzustellen.

Zu Teil 9 (Bußgeldvorschriften und besondere Befugnisse)

Zu § 199 (Bußgeldvorschriften)

§ 199 setzt die in den Artikeln 82 und 83 der Richtlinie (EU) 2025/1 vorgesehenen Verwaltungssanktionen als Ordnungswidrigkeitstatbestände um.

§ 199 Absatz 1 setzt Artikel 83 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Daneben wird von der darin angelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Sanktionstatbestände vorzusehen. Da eine Bereitstellung von Informationen und die Durchführung von Prüfungen, einschließlich von Prüfungen vor Ort, für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von ebenso wesentlicher Bedeutung sind, wie die Übermittlung erforderlicher Informationen zur Abwicklungsplanung, werden Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen und Duldungspflichten ebenfalls sanktioniert. § 199 Absatz 1 regelt sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der darin vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten. Für die Auslegung des subjektiven Tatbestands gelten die für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entwickelten Grundsätze.

§ 199 Absatz 2 setzt Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Damit die Verwaltungssanktionen auf gegenüber Unternehmen im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, ist § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG anzuwenden.

§ 199 Absatz 3 setzt Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d und f der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 199 Absatz 4 setzt Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu § 200 (Besondere Anordnungs- und Untersuchungsbefugnisse)

§ 200 Absatz 1 setzt Artikel 83 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Satz 1 enthält eine allgemeine Generalbefugnis der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde, Anordnungen gegenüber den Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 dieses Gesetzes oder ihren Organen zu erlassen. Zweck dieser Anordnungen soll es sein, deren Adressaten zu verpflichten, dieses Gesetz, auf seiner Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2025/1 erlassene unmittelbar geltende Vorgaben delegierter Rechts-

akte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Union einzuhalten. Satz 2 enthält einen nicht abschließenden Katalog möglicher Anordnungen. Nummer 1 setzt dabei Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

§ 200 Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 82 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Regelung enthält eine allgemeine Untersuchungsbefugnis der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde. Untersuchungsgegenstand ist die Einhaltung der in § 200 Absatz 1 aufgeführten Vorschriften durch die Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 dieses Gesetzes. Satz 2 konkretisiert diese Befugnis. Sie gestattet es den Behörden, von den dort aufgeführten Personen Auskünfte oder die Vorlage von Dokumenten zu verlangen sowie die Art und Weise ihrer Übermittlung festzulegen.

§ 200 Absatz 3 flankiert die Untersuchungsbefugnis nach § 200 Absatz 2 und setzt damit auch Artikel 82 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Regelung erlaubt es der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde, die Mitglieder der Organe und auch Beschäftigten der Unternehmen der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unternehmen zu befragen und auch zwecks Befragung vorzuladen. Eine Vorladung kann beispielsweise erforderlich sein, sofern sich aus ermittelten Sachverhalten oder vorliegenden Dokumenten weiterer Aufklärungsbedarf ergibt.

§ 200 Absatz 4 sieht eine Duldungspflicht vor. Ordnet die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde Untersuchungen und Befragungen nach den Absätzen 3 und 4 an, sind diese zu dulden.

§ 200 Absatz 5 schließt den Zwang zur Selbstbelastung angesichts einer Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde aus und trägt damit rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung.

§ 200 Absatz 6 regelt Kosten und Aufwendungen. Ergeben sich aus der Ausübung der Befugnisse nach § 200 Kosten und Aufwendungen für die davon Betroffenen, sind weder die Aufsichtsbehörde noch die Abwicklungsbehörde verpflichtet, diese zu erstatten. Auch ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen analog § 670 BGB ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund rechtswidriger Anordnungen und Maßnahmen bleibt unberührt.

Zu § 201 (Vorrübergehendes Tätigkeitsverbot)

§ 201 setzt Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Begeht jemand danach Ordnungswidrigkeiten nach § 199 Absatz 1 wiederholt oder setzt sie fort, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, aus präventiven Gründen ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot gegen den Täter zu verhängen. Ihm ist es dann untersagt, Tätigkeiten in einem Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorübergehend auszuüben. Begeht jemand nämlich wiederholt und fortgesetzt eine Ordnungswidrigkeit nach § 199 Absatz 1, erweist sich die fehlende Zuverlässigkeit des Täters. Die Aufsichtsbehörde hat in diesem Fall Anlass, auch künftige Verstöße dieser Art zu befürchten. Diese muss sie mittels Tätigkeitsverbot unterbinden dürfen. Ein Tätigkeitsverbot kann die Aufsichtsbehörde nicht nur gegen Organmitglieder, sondern gegen alle in verantwortlicher Position tätigen Mitarbeiter eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 verhängen. Verstößt der Täter mindestens zweimal durch rechtlich selbstständige Handlungen gegen § 199 Absatz 1, begeht er sie wiederholt. Verwirklicht der Täter dieselbe Ordnungswidrigkeit mehrmals in ähnlicher Ausführungsweise stückweise aufgrund eines einheitlichen Vorsatzes, liegt eine fortgesetzte Handlung vor. Anknüpfungspunkte für das Tätigkeitsverbot können dabei nur rechtskräftig festgestellte Ordnungswidrigkeiten sein. Es darf überdies nur zeitlich vorübergehend, also befristet, verhängt werden. Bei der Dauer der Befristung orientiert sich die Aufsichtsbehörde insbesondere an der Schwere des Verstoßes und prüft zudem, ab wann wieder ausreichende Gewähr für ein zuverlässiges Verhalten besteht.

Die Verhängung des Tätigkeitsverbots und die Festlegung seiner Dauer stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde. Für die Frage des Entschließungsermessens berücksichtigt sie dabei insbesondere Art und Schwere des jeweiligen Verstoßes. Ist ein Verstoß ganz geringfügig und erscheint künftiges rechtstreu Verhalten gewährleistet, kann sie davon absehen, ein Tätigkeitsverbot zu verhängen.

Das Tätigkeitsverbot begründet einen einschneidenden und erheblichen Eingriff in die nach Artikel 12 GG garantierte Berufsfreiheit. Daher unterliegt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit strengen Anforderungen. Nur besonders schwerwiegende Verstöße rechtfertigen deswegen ein Tätigkeitsverbot.

Zu § 202 (Zumessungskriterien)

§ 202 setzt Artikel 86 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Regelung enthält Zumessungskriterien für die Verhängung von Verwaltungssanktionen und Verwaltungsmaßnahmen.

Nach § 202 Absatz 1 dürfen die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde nur auf die Umstände des Einzelfalls abstellen. Bloß abstrakt typisierende Betrachtungen oder rein generalpräventive Erwägungen sind dementsprechend keine ausreichende Begründung für eine Maßnahme.

§ 202 Absatz 2 listet die bei einer Einzelfallentscheidung noch zu berücksichtigenden Kriterien auf. Dem aus Artikel 86 der Richtlinie (EU) 2025/1 sich ergebenden Umsetzungsspielraum entspricht die Regelung insoweit als sie die Berücksichtigung der Zumessungskriterien unter einen Vorbehalt stellen. Stehen die Zumessungskriterien danach im Widerspruch zu einschlägigen nationalen Vorschriften oder hergebrachten Grundsätzen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, lassen die Behörden sie unberücksichtigt.

Zu § 203 (Bekanntmachung von Maßnahmen)

§ 203 Absatz 1 setzt Artikel 84 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Nach Satz 1 sollen die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde jede von ihnen verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme oder unanfechtbare Bußgeldentscheidung unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen. Gegenstand der Bekanntmachung dürfen nach Satz 2 nur bereits bestandskräftige Maßnahmen oder unanfechtbare Bußgeldentscheidungen sein. Dem Adressaten der Maßnahme darf folglich kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen. In Satz 3 sind die einzelnen in die Bekanntmachung aufzunehmenden Angaben genannt.

§ 203 Absatz 2 setzt Artikel 84 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Satz 1 legt Umstände fest, aufgrund derer die Bekanntmachungspflicht einzuschränken ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 haben die Behörden von einer Bekanntmachung ganz abzusehen.

§ 203 Absatz 3 setzt Artikel 84 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Danach soll die Bekanntmachung regelmäßig für fünf Jahre erfolgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Bekanntmachung von Amts wegen zu löschen. Auf Antrag des Betroffenen können die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde die Bekanntmachung nach Satz 3 vorzeitig beenden. Damit soll den verfassungsmäßigen Anforderungen an eine solche Bekanntmachung Rechnung getragen werden.

Zu § 204 (Unterrichtung)

§ 204 Absatz 1 gewährleistet eine umfassende Information der beteiligten Behörden über unanfechtbare Bußgeldentscheidungen und bestandskräftige Maßnahmen. Damit bleiben den nicht an dem Erlass einer Verwaltungssanktion oder einer Verwaltungsmaßnahme beteiligten Stellen problematische Marktteilnehmer, Praktiken oder relevante Entwicklungen nicht verborgen.

§ 204 Absatz 2 setzt Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde unterrichten die Europäische Aufsichtsbehörde über das Versicherungswesen über alle bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen. Diese Unterrichtung erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten der Behörden. Die Europäische Aufsichtsbehörde über das Versicherungswesen ist nach Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 befugt, die so übermittelten Informationen zentral in einer Datenbank zu verwalten und zum Zweck des Informationsaustausches anderen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden eines Mitgliedstaats zugänglich zu machen.

Zu § 205 (Mitteilungen in Strafsachen)

§ 205 gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde über Vorgänge informiert sind.

Nach § 205 Absatz 1 sind Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden verpflichtet, Informationen über Mitglieder der Organe der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unternehmen sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an diesen Unternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter an die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde weiterzugeben. Diese Informationspflicht beschränkt sich aber auf solche Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung stehen und derentwegen eine öffentliche Klage erhoben wurde. Eingelegte Rechtsmittel sind gleichfalls mitzuteilen. Bei fahrlässig begangenen Straftaten wird nach Satz 2 regelmäßig erst

die verfahrensabschließende Entscheidung übermittelt. Eine frühere Mitteilung ist nur geboten, wenn der übermittelnden Stelle ein unverzügliches Tätigwerden der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde als geboten erscheint.

Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens oder eines gruppenangehörigen Unternehmens hindeuten, sollen das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Umstände der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde mitteilen, sofern deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sind diese Umstände aus Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht erforderlich, soll dies unterbleiben. Welche Umstände davon umfasst sind, hängt von der Einschätzung der zur Übermittlung verpflichteten Stelle ab. Muss sie von überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ausgehen, hat sie von der Übermittlung abzusehen. Für die Abwägung kommt es auch darauf an, wie gesichert die gewonnenen Erkenntnisse sind.

Ergibt sich für die Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde weiterer Aufklärungsbedarf aufgrund der übermittelten Informationen, können sie nach Absatz 3 um Akteneinsicht zu den betreffenden Vorgängen ersuchen. Überwiegen gegenüber dem Ersuchen schutzwürdige Interessen der Betroffenen, kann dies abgelehnt werden. Für die Abwägung kommt es auch darauf an, wie gesichert die gewonnenen Erkenntnisse sind.

Zu Teil 10 (Schlussbestimmungen)

Zu § 206 (Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)

§ 206 setzt Artikel 97 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 erfordert die Einfügung verschiedener neuer Paragraphen in das VAG. Die amtliche Inhaltsübersicht des VAG ist dementsprechend als Folgeänderung an den entsprechenden Stellen anzupassen.

Zu Nummer 2

(§ 7)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus der Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Abwicklungsbehörde (vgl. Begründung zu Nummer 7, dort zu § 222b).

Zu Buchstabe b

Die Einführung einer Begriffsbestimmung für die Versicherungsforderung in Umsetzung von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung ist für Liquidationsverfahren und in der Abwicklung relevant, weil § 127 des VSAG einen Insolvenzvergleich erfordert. Hiermit wird insbesondere klargestellt, dass zu den „Versicherungsforderungen“ alle Direktansprüche zählen, für die Rückstellungen zu bilden sind, also insbesondere auch ungewisse Ansprüche.

Zu Nummer 3

(§ 23)

§ 23 Absatz 7 setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Die Einbettung in das Versicherungsaufsichtsrecht beruht darauf, dass präventive Sanierungsplanung zum Risikomanagement der Versicherungsunternehmen und somit zur Geschäftsorganisation gehört. Die allgemeinen Anforderungen an das Governance-System, wie sie in Umsetzung des Artikels 41 der Richtlinie 2009/138 EG in den §§ 23 ff. zu finden sind, gelten auch in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung. Damit sind beispielsweise die Anforderungen an die Festlegung von Zuständigkeiten für die Aufstellung und Fortentwicklung von präventiven Sanierungsplä-

nen gemeint. Unter „Anwendung“ ist die Integration der Inhalte des präventiven Sanierungsplans in die Geschäftsprozesse sowie die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse der Unternehmen zu verstehen. Hierzu zählen auch die Überwachung der Indikatoren und die Verankerung des damit verbundenen Eskalations- und Informationsprozesses. Das Unterlassen der Erstellung, Aktualisierung oder Anwendung von präventiven Sanierungsplänen stellt einen Governance-Mangel dar. Über § 294 Absatz 5 Nummer 2 sind die präventiven Sanierungspläne auch Gegenstand des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens der BaFin.

Zu Nummer 4

(§ 26)

Der bisherige § 26 Absatz 1 Satz 4 und 5 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen neuen § 26 Absatz 1a überführt, der klarstellt, dass die Aufsichtsbehörde von Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des VSAG fallen, weiterhin einen allgemeinen Sanierungsplan verlangen kann. Versicherungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich des VSAG fallen, müssen keinen allgemeinen Sanierungsplan aufstellen.

Zu Nummer 5

(§ 221)

Die in der Vorschrift vorgenommenen Änderungen folgen aus der Errichtung eines Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (vgl. Begründung zu § 222c).

§ 221 Absatz 1 sieht vor, dass alle Unternehmen Pflichtmitglieder in einem Sicherungsfonds sind, wenn sie über eine Zulassung zum Geschäftsbetrieb in einer der in Anlage 1 Nummer 1 bis 23 genannten Versicherungssparten verfügen.

§ 221 Absatz 2 enthält eine entsprechende Folgeänderung.

§ 221 Absatz 3 enthält Regelungen zum Kreis der Pflichtmitglieder im Sicherungsfonds für Krankenversicherer. Der Kreis der Mitglieder wird um solche Unternehmen erweitert, welche für den Geschäftsbetrieb der nicht substitutiven Krankenversicherung zugelassen sind. Die Pflichtmitgliedschaft im Sicherungsfonds für Krankenversicherer setzt dabei voraus, dass neben der Zulassung für die Versicherungssparte Krankheit keine weitere Zulassung zu einer anderen Versicherungssparte besteht. Für Unternehmen, die zum Betrieb der substitutiven Krankenversicherung nach § 146 zugelassen sind, ist dies bereits durch den Spartentrennungsgrundsatz sichergestellt (§ 8 Absatz 4 Satz 2). Für nicht substitutive Krankenversicherer bedarf dies einer gesetzlichen Klarstellung.

§ 221 Absatz 4 definiert den Kreis der Pflichtmitglieder für den neu eingerichteten Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Satz 2 stellt dabei klar, dass für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch zum Geschäftsbetrieb der nicht substitutiven Krankenversicherung zugelassen sind, eine Pflichtmitgliedschaft im Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen vorgesehen ist. Eine zusätzliche Mitgliedschaft im Sicherungsfonds für Krankenversicherer ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 6

(§ 221a)

Der neue § 221a entspricht bis auf einige Folgeänderungen dem bisherigen § 223.

Die Folgeänderungen ergeben sich aus der Errichtung des neuen Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (vgl. Begründung zu § 222c).

Weitere Folgeänderungen im neuen § 221a Absatz 3 sind wegen der Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die Sicherungsfonds im Rahmen des VSAG nötig.

Die bisherige Regelung in § 223 Absatz 4 wurde in § 231c übernommen und mit anderen Regelungen zum Widerspruchsverfahren in § 231c zusammengefasst.

Zu Nummer 7

(§ 222)

Die Vorschrift ersetzt § 222 Absatz 1 und in Teilen § 222 Absatz 2 in ihrer bisherigen Fassung.

Die neue Regelung verweist auf den neuen § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 VSAG, beschränkt die Voraussetzungen für den Einsatz der Sicherungsfonds jedoch auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder (drohende) Überschuldung. Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2025/1: Nach Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 hat die Abwicklungsbehörde im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen, ob der Schutz der Abwicklungsziele auch durch den Einsatz eines Sicherungsfonds erreicht werden kann. Durch die Anpassung der Voraussetzungen für Sicherungs- und Abwicklungsfall ist es der Abwicklungsbehörde möglich, eine Abwicklung durch den Einsatz eines Sicherungsfonds zu vermeiden, sofern die Abwicklungsziele hierdurch im selben Umfang erreicht werden. Die Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds soll grundsätzlich Vorrang vor der Abwicklung haben, so wie dies in Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 angelegt ist.

§ 222 Absatz 1 Nummer 1 enthält die erste Voraussetzung für den Sicherungsfall. Demnach müssen die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der jeweils anderen feststellen, dass eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder (drohende) Überschuldung im Sinne von § 47 Absatz 4 Nummer 3 oder 4 VSAG vorliegt. Dieses Verfahren ist in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 als Abwicklungsvoraussetzung vorgesehen und insoweit in § 47 Absatz 1 Nummer 1 VSAG umgesetzt.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sorgt die neue Regelung für mehr Rechtssicherheit. Die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch das Unternehmen genügt im Gegensatz zu § 222 Absatz 1 in der bisherigen Fassung nicht mehr für den Einsatz des Sicherungsfonds. Stattdessen muss die Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde die (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder (drohende) Überschuldung festgestellt haben.

Eine Übertragung auf den Sicherungsfonds im Zuge des Sicherungsfalls ist auch künftig Ultima Ratio. § 222 Absatz 1 Nummer 2 entspricht § 47 Absatz 1 Nummer 2 VSAG und stellt den Vorrang aufsichtsrechtlicher und privatwirtschaftlicher Maßnahmen vor dem Einsatz des Sicherungsfonds klar.

§ 222 Absatz 1 Nummer 3 sieht vor, dass die Mittel des Sicherungsfonds voraussichtlich ausreichen müssen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck zu erreichen.

§ 222 Absatz 2 listet die Positionen auf, die für die Beurteilung der Abwicklungsbehörde wesentlich sind, ob die Mittel des Sicherungsfonds ausreichen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck zu erreichen. Weitere Einzelheiten sind in den Bewertungsvorschriften geregelt oder können in den dazu zu erlassenden Rechtsverordnungen geregelt werden.

§ 222 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfassen die Mittel der Sicherungsfonds in Form von Sonderbeiträgen oder aus Jahresbeiträgen angesammeltem Vermögen.

§ 222 Absatz 2 Nummer 3 umfasst die Übertragungsgegenstände in ihrer Gesamtheit. Im Rahmen der Bewertung nach § 222a ist ein Saldo aus den zu übertragenden Verpflichtungen und Vermögenswerten zu bilden. Zu übertragende Verpflichtungen sind jene, die der jeweilige Sicherungsfonds zur Erfüllung seiner Aufgabe übernehmen soll. Das sind Verpflichtungen aus fortzuführenden Erstversicherungsverträgen oder Verpflichtungen aus Versicherungsforderungen (einschließlich Rentenansprüchen). Weitere Verpflichtungen können sich aus Verträgen oder Verbindlichkeiten ergeben, deren Übertragung zur operativen Fortführung notwendig ist (beispielsweise Auslagerungsverträge). Den Verpflichtungen stehen Vermögenswerte des Unternehmens gegenüber, die nach den §§ 222b oder 222c übertragen werden sollen. Im Kern umfasst dies die Teile des Sicherungsvermögens, auf die nach § 315 Absatz 1 und § 316 Satz 3 bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein vorrangiger Zugriff zur Befriedigung der zu übertragenden Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen bestehen würde.

§ 222 Absatz 2 Nummer 4 erlaubt es, einen voraussichtlichen Ausgleichsanspruch oder eine voraussichtliche Ausgleichsverbindlichkeit des Sicherungsfonds gegenüber dem Unternehmen nach § 222i Absatz 4 zu berücksichtigen. Ein Ausgleichsanspruch kann sich beispielsweise dadurch ergeben, dass der Wert des Sicherungsvermögens niedriger ist als die übernommenen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen. Eine Ausgleichsverbindlichkeit kann daraus resultieren, dass das Sicherungsvermögen überdotiert ist, weil mehr zugeführt wurde als gesetzlich erforderlich. Wenn sich ein Ausgleichsanspruch oder eine Ausgleichsverbindlichkeit bereits abzeichnet, kann sie bei der Beurteilung der Voraussetzung nach § 222 Absatz 1 Nummer 3 berücksichtigt werden.

§ 222 Absatz 3 berücksichtigt Besonderheiten bei Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des VSAG fallen.

(§ 222a)

Die Vorschrift ersetzt § 222 Absatz 4 Satz 2 in seiner bisherigen Fassung.

§ 222a Absatz 1 verlegt die Bewertung auf den Zeitpunkt vor einer Übertragung. Eine Bewertung nach Abschluss einer Übertragung ist unzureichend.

Nach Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 muss die Abwicklungsbehörde künftig im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Interesses an einer Abwicklung nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 VSAG (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/1) beurteilen, inwieweit die Abwicklungsziele bei einer Liquidation des Unternehmens im regulären Insolvenzverfahren, einschließlich durch Inanspruchnahme von auf dieses Unternehmen anwendbaren Sicherungssystemen für Versicherungen, erreicht würden. Bevor die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme trifft, muss sie daher ermitteln, ob eine Übertragung auf einen Sicherungsfonds in Betracht kommt. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob die durch Beiträge generierbaren Mittel des Sicherungsfonds (zusammen mit dem zu übertragenden Sicherungsvermögen des Unternehmens) zur Begleichung der Versicherungsforderungen ausreichen würden. Die entsprechende Bewertung kann daher nicht erst nach Durchführung der Übertragung erfolgen, sondern muss – im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage – vorverlegt werden.

Die Bewertung soll dazu dienen, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Sicherungsfalls nach § 222 festzustellen, eine fundierte Entscheidung über die Anordnung einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c und die Auswahl der Übertragungsgegenstände zu treffen, im Fall eines privatwirtschaftlichen Verkaufs eine fundierte Entscheidung über den Ausgleich einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes nach § 222f zu treffen, den Umfang einer Herabsetzung nach § 222h Absatz 1 zu bestimmen und eine fundierte Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen nach § 226 zu treffen.

Im Rahmen der Bewertung werden insbesondere die angegebenen Positionen bestimmt oder gegebenenfalls geschätzt. Dies betrifft die Höhe der Verpflichtungen aus den zu übertragenden Erstversicherungsverträgen und Versicherungsforderungen (einschließlich Rentenansprüchen), den Wert des Sicherungsvermögens nach § 126 Absatz 1 bis 3, den Wert der Teile des Sicherungsvermögens, auf die nach § 315 Absatz 1 und § 316 Satz 3 bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein vorrangiger Zugriff bestanden hätte und den Wert aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens, die zur Fortführung der zu übertragenden Erstversicherungsverträge und zur Erfüllung der zu übertragenden Versicherungsforderungen (einschließlich Rentenansprüchen), zur Verwaltung der Übertragungsgegenstände und zu deren Weiterveräußerung erforderlich sind.

§ 222a Absatz 2 Nummer 1 berücksichtigt, dass die vorläufige Bewertung vermutlich unter hohem Zeitdruck und unter schwierigen Rahmenbedingungen erstellt werden muss. Das rechtfertigt es, in der Bewertung Puffer für Entwicklungen vorzusehen, die dazu führen könnten, dass der Sicherungsfonds nach Übertragung nicht ausreichend finanziert wäre. Entsprechende Puffer sind auch im Abwicklungsrecht üblich. Sie bieten sich insbesondere in Bezug auf mögliche Spätschäden an.

§ 222a Absatz 2 Nummer 2 dient wie § 222i der Vermeidung einer Schlechterstellung der übrigen Gläubiger (vgl. insbesondere Begründung zu § 222i). Während § 222i zu einem späteren Zeitpunkt für einen Ausgleich zugunsten der Insolvenzmasse des betroffenen Unternehmens sorgt, ermöglicht die Regelung in § 222a Absatz 2 Nummer 2, dass bis dahin das Insolvenzverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 222a Absatz 3 vermeidet unnötige Bürokratiebelastungen und widersprüchliche Bewertungsergebnisse. Satz 1 sieht vor, dass Bewertungen, die zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden müssen, zusammengefasst werden können. Dies betrifft zum einen die Bewertung in Bezug auf die Abwicklungsvoraussetzungen und zum anderen die Bewertung in Bezug auf die Voraussetzungen des Sicherungsfalls. Satz 2 sieht vor, dass im Fall des Satzes 1 die gleichen Regeln für beide Bewertungen gelten, um abweichende Bewertungsergebnisse zu vermeiden.

§ 222a Absatz 4 stellt es ins Ermessen der Abwicklungsbehörde, ob sie die Bewertung selbst vornimmt oder sie auf einen Bewerter überträgt. Die Übertragung auf einen (unabhängigen) Bewerter nach Satz 2 dürfte vor allem dann zweckmäßig sein, wenn parallel eine Bewertung nach den §§ 51 bis 54 VSAG erstellt wird. Sie empfiehlt sich also vor allem, wenn sich noch nicht abzeichnet, ob die Voraussetzungen für den Einsatz des Sicherungsfonds oder die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 222a Absatz 5 erhält eine Verordnungsermächtigung.

Nummer 1 und 2 erweitern den möglichen Regelungsgegenstand der Rechtsverordnung auf den Regelungsgegenstand einschlägiger Vorschriften des VSAG beziehungsweise noch zu erlassende technische Regulierungsstandards. Dazu gehört die Möglichkeit, diese Rechtsvorschriften als entsprechend anwendbar zu erklären oder auch die gezielte Abweichung von der Rechtslage in der Abwicklung vorzunehmen.

Nummer 3 überlässt es der Abwicklungsbehörde, in einer Rechtsverordnung weiter zu bestimmen, wie die Voraussetzungen für die Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f zu bewerten sind. Das bezieht sich insbesondere auf den Tatbestand der Unterdeckung des Versicherungsbestands in § 222f. Der Tatbestand der Unterdeckung des Versicherungsbestands ist auch eine Voraussetzung für Maßnahmen nach den §§ 173 und 176 VSAG. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass für den Tatbestand der Unterdeckung in allen genannten Vorschriften dieselben oder jeweils abweichende Voraussetzungen gelten.

Nummer 4 zielt darauf ab, dass die Kosten der Abwicklungsbehörde für die Bewertung, insbesondere die Vergütung des Bewerter und sonstige Berater, nicht durch die Abwicklungsbehörde getragen werden müssen.

(§ 222b)

Die Vorschrift ersetzt § 222 Absatz 2 Satz 1 in seiner bisherigen Fassung.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Anordnung einer Übertragung auf die Abwicklungsbehörde dient dazu, Doppelstrukturen zu vermeiden und Abläufe zu vereinfachen. Die Übertragung des Versicherungsbestands weist starke Ähnlichkeiten zum Instrument der Übertragung auf einen Sicherungsfonds als Brückenunternehmen nach § 93 VSAG in Umsetzung von Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2025/1 auf. Der Anwendungsbereich beider Instrumente überlagert sich. Durch die Vereinigung der Zuständigkeit bei der Abwicklungsbehörde werden Doppelarbeiten vermieden und Verfahren vereinfacht. Dies dient dem Ziel des Bürokratieabbaus, da unnötige Bürokratiebelastungen, die sich aus Doppelstrukturen ergeben würden, nicht nur für die Behörde, sondern auch für die Sicherungsfonds und die Versicherungsunternehmen vermieden werden.

§ 222b Absatz 1 Satz 1 enthält Vorgaben für die Ermessensausübung durch die Abwicklungsbehörde.

Bei Eintritt des Sicherungsfalls soll die Abwicklungsbehörde eine Übertragung anordnen (intendiertes Ermessen). Davon absehen kann sie, wenn die Voraussetzungen für die Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f gegeben sind.

Daneben wird die Abwicklungsbehörde auf Maßnahmen gänzlich verzichten, wenn diese zur Erfüllung der Aufgabe der Sicherungsfonds nicht erforderlich sind. Diese Aufgabe besteht nach § 221a Absatz 2 Satz 1 im Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer. Dies schließt ein etwaiges Interesse an der Kontinuität der Versicherungsverhältnisse ein.

Die Übertragung und Fortführung der Verträge wird bei Insolvenzreife im Regelfall erforderlich sein, um die Versicherten vor den Folgen einer Insolvenz des betroffenen Unternehmens zu schützen. Denn in der Insolvenz würden die Verträge nach § 316 Satz 1 enden.

§ 222b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 führt die möglichen Übertragungsgegenstände auf. Bei der Auswahl hat die Abwicklungsbehörde grundsätzlich ein Auswahlermessen.

Nummer 1 bildet hinsichtlich des Auswahlermessens insofern eine Ausnahme, als der gesamte Bestand an Erstversicherungsverträgen übernommen werden soll. Das entspricht der bisherigen Regelung in § 222 Absatz 2 Satz 1.

Nummer 2 ersetzt die bisherige Formulierung in § 222 Absatz 2 Satz 1, wonach der gesamte Bestand an Erstversicherungsverträgen mit den „zur Bedeckung der Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen erforderlichen Vermögensgegenständen“ auf den Sicherungsfonds übertragen wird. Sie ließ offen, ob die übertragbaren Vermögenswerte auf das Sicherungsvermögen begrenzt sind oder ob weitere Vermögenswerte übertragen werden können.

Die Neuregelung stellt klar, dass nur das Sicherungsvermögen nach § 126 Absatz 1 bis 3 übertragen wird. Es handelt sich dabei um Vermögensgegenstände, die in das laufend zu führende Vermögensverzeichnis eingetragen sind oder kraft Gesetzes zum Sicherungsvermögen gehören (§ 126 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3). Das Sicherungsvermögen nach § 126 Absatz 1 bis 3 bildet das Maximum der Vermögensmasse, auf das die Versicherten einen bevorrechtigten Zugriff haben (§ 315 Satz 1). Die grundsätzliche Beschränkung auf das Sicherungsvermögen nach § 126 Absatz 1 bis 3 vermindert daher das Risiko, dass die Anteilseigner des Unternehmens oder dessen

übrige Gläubiger durch die Übertragung schlechter gestellt werden als in der Insolvenz (vgl. dazu auch Begründung zu § 222i).

Die Abwicklungsbehörde kann in Ausübung ihres Auswahlermessens von der Übertragung einzelner Teile des Sicherungsvermögens nach § 126 Absatz 1 bis 3 absehen. Dies kann beispielsweise zweckmäßig sein, wenn ausländisches Recht für die Übertragung dieser Gegenstände gilt und die Übertragung trotz der flankierenden Befugnisse in § 222e Nummer 8 absehbar nicht durchgesetzt werden kann.

Nummer 3 sieht einen Auffangtatbestand vor. Danach können sonstige Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens übertragen werden, die zur Fortführung der Erstversicherungsverträge, der Verwaltung der Übertragungsgegenstände und deren Weiterveräußerung erforderlich sind. Dieser Auffangtatbestand kann auch genutzt werden, um den Zugriff auf die operativen Kapazitäten des Unternehmens zu erleichtern. Die Abwicklungsbehörde kann zu diesem Zweck anordnen, dass der Sicherungsfonds Verträge übernimmt, die die benötigten operativen Kapazitäten zum Gegenstand haben. Dazu können Mitarbeiter, IT-Rechte beziehungsweise -Systeme, Auslagerungsverträge oder weitere Verträge zählen. Die Übertragung ist aber nur eine Option, um den Sicherungsfonds die Nutzung bestehender Kapazitäten zu ermöglichen. § 222e Nummer 12 in Verbindung mit § 75 VSAG sieht vor, dass das Unternehmen den Sicherungsfonds unterstützen muss. § 222e Nummer 12 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 sowie Absatz 4 bis 6 VSAG ermächtigt die Abwicklungsbehörde, die Bereitstellung von operativen Einrichtungen und Diensten (auch gegenüber dem Insolvenzverwalter) anzuordnen. Nummer 3 ist allerdings nicht auf Übertragungen zu rein operativen Zwecken begrenzt. Die Abwicklungsbehörde kann auch weitere Vermögenswerte übertragen, wenn dem Sicherungsfonds ansonsten durch Übertragungen zu operativen Zwecken nach dieser Nummer 3 ein Überschuss an Verbindlichkeiten aufgebürdet würde. Sie kann auch einen (quotalen) Anspruch auf Ausgleich einer Unterdeckung des übernommenen Versicherungsbestandes nach § 222i Absatz 4 Nummer 1 bereits berücksichtigen.

§ 222b Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Auslagerungsverträge und passive Rückversicherungsverträge beziehungsweise einzelne oder alle aus ihnen resultierende Ansprüche und Verbindlichkeiten ebenfalls Gegenstand der Übertragung sein können. Nach § 228 Absatz 5 und 6 besteht für diese Verträge ein fakultatives Eintrittsrecht des Sicherungsfonds. Somit sind alternativ sowohl Eintritt als auch Übertragung möglich.

Insbesondere bei passiven Rückversicherungsverträgen kann die isolierte Übertragung der daraus resultierenden Ansprüche als Teil des Sicherungsvermögens nach § 126 Absatz 3 zweckmäßig sein, während die Forderungen des Rückversicherers beim insolventen Unternehmen verbleiben. Dies würde auch dem nach § 130 Absatz 2 Satz 2 bestehenden Aufrechnungsverbot in der Insolvenz entsprechen. § 222b Absatz 1 Satz 3 soll vor diesem Hintergrund sicherstellen, dass die Ausgestaltung der in Rückversicherungsverträgen enthaltenen Saldierungsvereinbarungen diesem Ziel nicht entgegensteht. Die Befugnis der Abwicklungsbehörde in § 222e Nummer 14, durch hoheitliche Anordnungen alle oder einzelne Regelungen von Verträgen mit privatrechtsgestaltender Wirkung umzugestalten, kann entsprechend eingesetzt werden. Die Abwicklungsbehörde ist insbesondere berechtigt, die Saldierungsvereinbarungen aus Rückversicherungsverträgen, soweit verhältnismäßig, umzugestalten oder aufzuheben. Die Regelung erlaubt es, der Bedeutung der Saldierungsabreden, insbesondere Kontokorrentvereinbarungen zwischen den Erstversicherern und deren Rückversicherern, Rechnung zu tragen. Sie ermöglicht, dass diejenigen Forderungen des Unternehmens gegen den Rückversicherer, die zum Sicherungsvermögen gehören, auf den Sicherungsfonds übertragen werden können. Damit soll die Leistungspflicht des Rückversicherers nicht von den wechselseitig fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen zu festgelegten Stichtagen oder -ereignissen abhängen.

§ 222b Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 222 Absatz 5 Satz 2. Die Änderungen zielen darauf ab, die Voraussetzungen zu konkretisieren.

(§ 222c)

Die Vorschrift regelt die Befugnis der Abwicklungsbehörde, eine Übertragung auf den neu errichteten Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen anzuordnen.

§ 222c Absatz 1 Satz 1 enthält Vorgaben für die Ermessensausübung durch die Abwicklungsbehörde. Bei Eintritt des Sicherungsfalles soll die Abwicklungsbehörde eine Übertragung anordnen, soweit dies zum Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen (§ 221a Absatz 2 Satz 1) erforderlich ist (intendiertes Ermessen).

Die Übertragung wird bei Insolvenzreife im Regelfall erforderlich sein, um die Versicherungsnehmer vor den Folgen einer Insolvenz des Unternehmens zu schützen. Der Einsatz des Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen verhindert, dass bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Erfüllung von Versicherungsforderungen (einschließlich Rentenansprüchen) aufgrund der Verfahrenserfordernisse des Insolvenzrechts über längere Zeit verzögert wird. Außerdem dient der Einsatz des Sicherungsfonds dazu, eventuell vorhandene Deckungslücken zu schließen. Eine Fortführung der Versicherungsverhältnisse ist dagegen nur für Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr nach § 161 und für Krankenversicherungen der in § 147 genannten Art vorgesehen und hierfür gesondert in Nummer 2 geregelt. Insoweit unterscheidet sich der Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen von den Sicherungsfonds für Kranken- und Lebensversicherer. Die Übertragung wird ausnahmsweise dann nicht erforderlich sein, wenn Verzögerungen bei der Auszahlung von Versicherungsforderungen oder eine Deckungslücke die Belange der Versicherten nur marginal beeinträchtigen. Das kann dann der Fall sein, wenn es sich um Versicherungsprodukte handelt, bei denen der Wegfall beziehungsweise die Verzögerung der Versicherungsleistungen erkennbar nicht zu sozialen Härten führen kann. Im Übrigen gelten die Ausführungen der Begründung zu § 222b Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 222c Absatz 1 Nummer 1 bis 6 definiert die möglichen Übertragungsgegenstände.

Nummer 1 sieht vor, dass Versicherungsforderungen nach § 7 Nummer 30a, die bereits entstanden sind oder künftig noch entstehen werden, übertragen werden sollen. Die Vertragsverhältnisse bleiben in diesem Fall beim betroffenen Unternehmen und enden damit durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der jeweiligen gesetzlichen Frist (meist nach § 16 VVG bzw. nach der Frist nach § 222c Absatz 3 oder 4).

Die Übertragung der Versicherungsforderungen nach Nummer 1 führt dazu, dass der Sicherungsfonds die Schadensregulierung nahtlos fortführen kann. Die Regelung umfasst auch künftige Versicherungsforderungen, da die Versicherungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht beendet sind. Hierzu gehören beispielsweise auch Direktansprüche im Sinne von § 315 Absatz 1 Nummer 1, die nach der Übertragung, aber noch vor der Vertragsbeendigung entstehen. Spätschäden sind damit ebenfalls umfasst.

Nummer 2 sieht vor, dass Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr (§ 161) übertragen werden sollen. Diese würden in der Insolvenz sofort mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen (§ 316 Satz 1 Nummer 4). Technisch sind sie wie Lebensversicherungen zu betreiben, da sie zusätzlich zum Unfall-Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge gewähren. Dieser Rückzahlungsanspruch ist sachlich eine kapitalbildende Versicherung; es handelt sich um „Unfallversicherungen nach Art der Lebensversicherung“. Daher gelten die Gründe, die bei Lebensversicherungen für die Fortführung der Verträge durch den Sicherungsfonds sprechen, grundsätzlich auch hier. Ohne die Ausnahmeregelung wären Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr die einzige Versicherungsart aus dem Katalog des § 316 Satz 1, die im Sicherungsfall nicht fortgeführt werden würde. Nummer 2 sieht außerdem vor, dass nicht-substitutive Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, übertragen werden sollen. Sie weisen strukturelle Ähnlichkeiten mit substitutiven Krankenversicherungen auf, weil sie langfristig kalkuliert und insbesondere Altersrückstellungen gebildet werden. Daher sprechen die gleichen Gründe für ihre Fortführung wie bei der substitutiven Krankenversicherung im Sicherungsfonds für die Krankenversicherer.

Nummer 3 sieht vor, dass Rentenansprüche aus den in § 162 genannten Versicherungen übertragen werden und damit weiterbestehen sollen. Die Regelung erfolgt zur Klarstellung, da es sich bei Rentenansprüchen um bereits entstandene Versicherungsforderungen handelt, die durch Nummer 1 erfasst sind. Allgemeine Haftpflichtversicherungen, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, Kraftfahrt-Unfallversicherungen sowie allgemeine Unfallversicherungen ohne Prämienrückgewähr enden meist nach § 16 VVG einen Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. einer Frist nach § 222c Absatz 3 oder 4. Aus den genannten Versicherungsverhältnissen erwachsende Rentenansprüche erlöschen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens und werden in Ansprüche auf den auf sie entfallenden Anteil am Mindestumfang des Sicherungsvermögens umgewandelt (§ 316 Satz 1 Nummer 5). Diese zwangsweise Kapitalisierung der Rentenansprüche kann für die Betroffenen existenzielle Nachteile zur Folge haben, insbesondere wenn die tatsächliche Lebenserwartung die versicherungstechnisch kalkulierte übersteigt. Für den Berechtigten eines Rentenanspruchs aus den hier relevanten Versicherungsarten kommt neuer Versicherungsschutz kaum in Betracht. Renten werden hier aufgrund eines vom Berechtigten in der Regel nicht verursachten Ereignisses, insbesondere wegen Invalidität, und in der Regel lebenslänglich gezahlt. Der Berechtigte kann die kapitalisierte Summe nur auf andere Weise anlegen und ist dann neben dem Langlebigkeitsrisiko auch dem Marktrisiko ausgesetzt. Der typische Auslöser der Rentenansprüche (Unfall, Invalidität) spricht zudem

dafür, dass die Berechtigten sich in Lebenssituationen befinden, in denen der Eintritt des Langlebighkeits- oder Marktrisikos sie existenziell bedroht. Die Rentenansprüche sind daher mit zu übertragen.

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen § 222b Absatz 1 Nummer 2.

Nummer 5 sieht vor, dass ausstehende Prämienforderungen gegen Versicherungsnehmer übertragen werden. Das schließt Prämienforderungen mit ein, die bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit anfallen, wobei diese Vertragslaufzeit meist nach § 16 VVG, einer anderen spezialgesetzlichen Regelung bzw. § 222c Absatz 3 oder 4 gegenüber der ursprünglichen Vertragslaufzeit verkürzt sein wird. Da der Sicherungsfonds die Versicherungsforderungen bis zum Vertragsende übernimmt, sollen ihm auch die Prämien aus dem Vertrag zustehen. Jedenfalls bei Unterdeckung des Sicherungsvermögens hätte das Unternehmen die Prämien ebenfalls nach § 127 VAG dem Sicherungsvermögen zuführen müssen.

Nummer 6 entspricht im Wesentlichen § 222b Absatz 1 Nummer 3.

§ 222c Absatz 1 Satz 2 und 3 enthält eine § 222b Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechende Regelung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 222c Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Ansprüche, die bereits dem Insolvenzfonds nach den §§ 17 ff. PflVG unterfallen, die entsprechende Vorgaben der Richtlinie 2009/103/EG in deutsches Recht umsetzen.

§ 222c Absatz 3 VAG-E vermeidet, dass Verzögerungen bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dazu führen, dass die Erstversicherungsverträge des Unternehmens über einen längeren Zeitraum weiterlaufen. Die Regelung lässt sonstige gesetzliche Regelungen über das Ende der Erstversicherungsverträge grundsätzlich unberührt. In der Regel enden daher Erstversicherungsverträge nach § 16 VVG mit Ablauf eines Monats nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sofern nicht andere Spezialregelungen des Versicherungsaufsichts- oder Versicherungsvertragsrechts einschlägig sind. Nur wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sich verzögert oder gar nicht erfolgt, greift § 222c Absatz 3 VAG-E. Damit soll verhindert werden, dass es faktisch zu einer Bestandsfortführung der Erstversicherungsverträge kommt, die nur für Erstversicherungsverträge nach § 222c Absatz 1 Nummer 2 vorgesehen ist. Letztere sind daher von der Regelung nicht betroffen.

§ 222c Absatz 4 VAG-E soll verhindern, dass Erstversicherungsverträge enden, bevor die Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz zu vertretbaren Kosten erlangen können. Die Regelung knüpft an die Voraussetzungen einer kritischen Funktion in § 2 Absatz 2 Nummer 61 VSAG an und unterliegt damit hohen Anforderungen. Sie zielt darauf ab, dass eine Abwicklung nicht allein deshalb erfolgen muss, weil bei bestimmten Erstversicherungsverträgen ihr gesetzlich vorgesehenes Ende um wenige Monate früher eintritt, als neuer Versicherungsschutz erlangt werden kann. Da dies unter anderem von der Eigenart des jeweiligen Versicherungsprodukts und der Anzahl der Betroffenen abhängt, ist eine Einzelfallentscheidung der Abwicklungsbehörde zweckmäßig.

(§ 222d)

Die Vorschrift ersetzt § 222 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 3 in ihrer bisherigen Fassung.

Das bisher geltende Recht regelt die Rechtsfolgen einer Übertragung auf den Sicherungsfonds nur lückenhaft. Beispielsweise bedingt § 222 Absatz 3 Halbsatz 2, der § 415 BGB (Genehmigung einer Schuldübernahme) für unanwendbar erklärt, zwar die Zustimmungspflicht bei Schuldübernahme ab, lässt aber sonstige Zustimmungspflichten, Form- und Verfahrensvorschriften unberührt, die sich bei der Übertragung bestimmter Vermögenswerte und Verträge des Sicherungsvermögens ergeben können.

Um diese Lücken zu schließen, wird aus Konsistenzgründen die Regelung in § 66 Absatz 1 und 2 VSAG übernommen und in § 222e durch Verweise auf weitere Vorschriften des VSAG ergänzt.

§ 222d Absatz 1 lehnt sich an § 66 Absatz 1 VSAG an.

Die Regelung stellt klar, dass sich die Rechtsfolgen einer Übertragung nur nach Teil 3 (einschließlich seiner Verweise auf das VSAG) und beispielsweise nicht nach § 13 oder den Regelungen des § 613a BGB über den Betriebsübergang richten. Die Übertragung erfolgt hoheitlich als privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt sui generis und mit dinglicher Wirkung bei Wirksamwerden der Übertragung mit Bekanntgabe der Übertragungsanordnung (vgl. § 222e Nummer 5).

§ 222d Absatz 2 lehnt sich an § 66 Absatz 2 VSAG an.

Die Regelung zielt darauf ab, einer hoheitlich angeordneten Übertragung umfassende Geltung und Rechtswirkung zu verschaffen, ohne dass hierfür Anforderungen außerhalb der Übertragungsanordnung und des Teils 3 erfüllt werden müssen.

In Satz 1 wird die in § 66 Absatz 1 Satz 1 VSAG vorgesehene Aufzählung übernommen und (lediglich klarstellend) um das Unternehmen und Versicherungsnehmer erweitert, wobei diese beiden Gruppen von dem Begriff des Dritten (wie auch in § 66 Absatz 1 Satz 1 VSAG) ohnehin erfasst wären. § 66 Absatz 2 Satz 2 VSAG (Einhaltung von Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschafts- oder Wertpapierrecht) wird nicht übernommen, weil die darin zitierten Verfahrensvorschriften im Sicherungsfall nicht gelten. Absatz 2 Satz 1 der hiesigen Regelung (Ausschluss von Zustimmungserfordernissen) sowie der Verweis auf § 113 Absatz 2 SAG bewirken bereits, dass auch im Sicherungsfall Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschafts- und Wertpapierrecht nicht eingehalten werden müssen. In § 113 Absatz 2 SAG sind die möglichen Wirkungen der Übertragungsanordnung sowohl für das übertragende Unternehmen als auch in Bezug auf die Übertragung beispielhaft weiter konkretisiert.

§ 222d Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 222 Absatz 7 und sieht das Erlöschen der Erlaubnis mit der Anordnung der Bestandsübertragung vor.

§ 222d Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für die Zuständigkeit für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während nach § 312 Absatz 1 grundsätzlich die Aufsichtsbehörde für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens zuständig ist, erscheint zur klaren Abgrenzung zwischen Aufsicht und Abwicklung ein Übergang der Zuständigkeit auf die Abwicklungsbehörde in den von ihr verantworteten Sicherungsfällen geboten.

(§ 222e)

Die Vorschrift konkretisiert die Rechtsfolgen der auch nach der bisherigen Rechtslage bereits vorgesehenen Übertragung sowie deren praktische Umsetzung. Soweit erforderlich, schließt sie bestehende Regelungslücken, indem sie auf Regelungen des VSAG zurückgreift.

In Ergänzung der dem Sicherungsfonds nach Übertragung zustehenden Befugnisse erhält die Abwicklungsbehörde ergänzende Befugnisse, soweit Maßnahmen bereits in Vorbereitung der Übertragung beziehungsweise zeitgleich mit der Übertragung getroffen werden müssen. Insbesondere die Befugnis in Nummer 14 soll Maßnahmen ermöglichen, die dem Sicherungsfonds die Verwaltung der Übertragungsgegenstände erleichtert. Diese Maßnahmen ergehen in der Regel zusammen mit der Übertragungsanordnung, weil sie in Wechselwirkung zur Definition der Übertragungsgegenstände stehen können. So kann die Abwicklungsbehörde über das Sicherungsvermögen hinaus weitere Vermögenswerte übertragen, wenn dem Sicherungsfonds ansonsten durch die Übernahme von Verträgen zu operativen Zwecken ein Überschuss an Verbindlichkeiten aufgebürdet würde (vgl. Begründung zu § 222b Absatz 1 Nummer 3). Satz 2 stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde bei der Ausübung entsprechender Befugnisse in Vorbereitung der Übertragung den Sicherungsfonds entsprechend einbindet.

Nummer 1 i. V. m. § 55 Absatz 3 bis 5 VSAG stellt sicher, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen die Übertragung nicht behindern (§ 55 Absatz 3 VSAG). Genehmigungen, Zustimmungen und Verfahrensvorschriften aus anderen Gesetzen – mit Ausnahme des Beihilferechts – sollen auf die Übertragung nicht anwendbar sein (§ 55 Absatz 4 und 5 VSAG).

Nummer 2 i. V. m. § 58 VSAG schließt eine Anfechtung der von der Abwicklungsbehörde angeordneten Übertragung aus. Die Insolvenzmasse beziehungsweise aussonderungsberechtigte Gläubiger sind durch die Regelungen in § 222i anderweitig abgesichert.

Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 3 VSAG stellt sicher, dass Anteilseigner oder Gläubiger des Versicherungsunternehmens und andere Dritte, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht übertragen wurden, keine Rechte oder Ansprüche gegen den Sicherungsfonds haben. Zudem wird klargestellt, dass kein Anspruch auf Übertragung besteht.

Nummer 4 i. V. m. § 63 Absatz 1 VSAG stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde auch ergänzende Übertragungen vornehmen darf, wenn der mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgte Zweck, der Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer, dies erfordert.

Nummer 5 i. V. m. § 67 VSAG schließt eine Regelungslücke, indem sie bestimmt, dass eine Übertragungsanordnung zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe wirksam wird und zu diesem Zeitpunkt auch die Übertragungsgegenstände dinglich auf den Sicherungsfonds übergehen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 222 Absatz 2 Satz 2, wonach die Übertragungsanordnung hinsichtlich der betroffenen Vermögenswerte dingliche Wirkung entfaltet.

Nummer 6 i. V. m. § 68 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 und 4 VSAG dienen der Publizität des Handelsregisters. Die Übertragung soll – ähnlich wie vergleichbare Maßnahmen im Umwandlungsrecht – im Handelsregister eingetragen werden.

Nummer 7 i. V. m. § 69 Absatz 3 VSAG stellt klar, dass die Übertragungsgegenstände nicht zur Insolvenzmasse des übertragenden Versicherungsunternehmens gehören und der Sicherungsfonds nicht für Verbindlichkeiten haftet, die von der Übertragung nicht erfasst sind.

Nummer 8 i. V. m. § 70 und § 116 Absatz 1 VSAG erleichtern die Umsetzung der Übertragung in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die im Ausland belegen sind oder ausländischem Recht unterliegen. Ausländische Rechtsordnungen erkennen die Übertragung möglicherweise nicht an oder es bestehen zumindest Zweifel an der Anerkennung. Die Beteiligten sollten in diesen Fällen zusammen darauf hinwirken, die Wirksamkeit der Übertragung herbeizuführen. In Betracht kommen privatrechtliche Übertragungsakte, die Einholung von Zustimmung Dritter, der Vollzug von Formvorschriften oder vergleichbare Handlungen. Wenn die Liquidation des Übertragungsgegenstands möglich ist, kann der Sicherungsfonds oder die Abwicklungsbehörde auch einen entsprechenden Ausgleich verlangen. In Nummer 7 wird im Vergleich zu § 116 Absatz 1 VSAG der sachliche Anwendungsbereich auf Übertragungsgegenstände mit Bezug zur Rechtsordnung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums erweitert. Denn für Übertragungen im Rahmen des Sicherungsfalls gibt es keinen EU-/EWR-weiten Anerkennungsmechanismus wie in Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 für Übertragungen im Abwicklungsfall oder in Artikel 39 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG für die privatrechtliche Bestandsübertragung vorgesehen.

Nummer 9 i. V. m. § 71 Absatz 3 und 4 sowie § 113 Absatz 5 VSAG sorgt dafür, dass der Sicherungsfonds in Bezug auf die Übertragungsgegenstände als Rechtsnachfolger fungieren kann und insbesondere die möglicherweise erforderlichen Mitgliedschaften und Zugänge erhält (beispielsweise zu Finanzmarktinfrastrukturen).

Nummer 10 i. V. m. § 72 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 VSAG sorgt dafür, dass der Sicherungsfonds erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen erhält. Davon ausgenommen ist die Zulassung nach § 8 Absatz 1 oder § 67 Absatz 1, weil der Sicherungsfonds einer solchen Zulassung nicht bedarf.

Nummer 11 i. V. m. § 73 VSAG erlaubt es der Abwicklungsbehörde, Erlaubnisverfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des EWR und in Drittstaaten anzustoßen (beispielsweise Beihilfeverfahren, Genehmigung der Übertragung durch andere Aufsichtsbehörden).

Nummer 12 i. V. m. § 75 und § 114 Absatz 1 sowie Absatz 4 bis 6 VSAG dient dem Zugriff auf die operativen Kapazitäten des Versicherungsunternehmens (und ggf. dessen Dienstleister) durch den Sicherungsfonds, aber auch den Insolvenzverwalter. Dieser Zugriff ist für den Sicherungsfonds zur Fortführung der übernommenen Vertragsverhältnisse oder zur Schadensregulierung von wesentlicher Bedeutung.

Nummer 13 i. V. m. § 89 VSAG erlaubt der Abwicklungsbehörde Rückübertragungen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Nummer 14 i. V. m. § 110 und § 111 VSAG vermeiden Abgrenzungsprobleme. Wenn die Abwicklungsbehörde in einer Krisensituation Informationen anfordert, ist möglicherweise noch offen, ob sie eine Abwicklungsmaßnahme oder eine Maßnahme nach Teil 3 VAG vorbereitet. Denn die Entscheidung hierüber kann von den übermittelten Informationen abhängen. Daher sollten die Informationsbefugnisse unabhängig davon gelten, welche der beiden Maßnahmen getroffen wird.

Nummer 15 i. V. m. § 113 Absatz 5 sowie Absatz 7 bis 10 VSAG sorgt dafür, dass die Abwicklungsbehörde bestimmte Befugnisse auch im Sicherungsfall ausüben kann. Die Abwicklungsbehörde kann auch Anordnungen mit unmittelbarer privatrechtsgestaltender Wirkung erlassen, indem sie alle oder einzelne Regelungen umgestaltet (§ 113 Absatz 7 Nummer 1 VSAG), die weitere Erfüllung ablehnt (§ 113 Absatz 7 Nummer 2 VSAG) oder einen übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei einsetzt. Da auf den Sicherungsfonds auch Verträge übertragen

werden können, beispielsweise Auslagerungs- und passive Rückversicherungsverträge, erscheint es inhaltlich gleichbedeutend mit der in § 113 Absatz 7 Nummer 3 VSAG geregelten Befugnis, den Sicherungsfonds als neue Vertragspartei einzusetzen (vgl. auch die ergänzend weiter geltenden Befugnisse des Sicherungsfonds in § 228 Absatz 4 und 5 VAG). Vorsorglich werden wie in BRRD, Richtlinie (EU) 2025/1, SAG und VSAG beide Befugnisse vorgesehen. Die Abwicklungsbehörde soll Kontinuitätsmaßnahmen anordnen können, beispielsweise das Unternehmen im Sicherungsfall als Partei in einem Rechtsstreit durch den Sicherungsfonds ersetzen, wenn sich dieser Rechtsstreit auf übertragene Gegenstände bezieht (§ 113 Absatz 9 VSAG). Vorgenannten Maßnahmen können Kündigungsrechte von natürlichen Personen in Bezug auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse auslösen, die unberührt bleiben müssen. Das gleiche gilt für vertragliche Rechte, die unabhängig von einer Maßnahme nach Teil 3 VAG bestehen (§ 113 Absatz 10 VSAG).

Nummer 16 i. V. m. § 117 Absatz 1 und 4 Nummer 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 VSAG stellt sicher, dass aus der Übertragung von Verträgen, beispielsweise Auslagerungs- und Rückversicherungsverträgen, kein Kündigungsgrund abgeleitet wird, der zur Beendigung dieser Verträge führen würde. Falls andere Kündigungsgründe vorlägen, würde das daraus resultierende Kündigungsrecht aber nicht berührt. Die entsprechende Anwendung ist auf die Übertragungsgegenstände beschränkt. Deshalb werden auch die übrigen Absätze des § 117, insbesondere Absatz 4 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstaben a und b sowie Nummer 2 bis 4 nicht referenziert. Sie zielen nicht nur auf den Erhalt des Unternehmens, sondern auf den Erhalt von weiteren Unternehmen der Gruppe ab. Das ist mit dem Charakter der Übertragung auf den Sicherungsfonds nicht vereinbar.

Nummer 17 i. V. m. § 122 VSAG ermöglicht die Aussetzung von Rücktauschrechten bei Lebensversicherungen. Dies kann auch im Sicherungsfall für einen bestimmten Zeitraum zweckmäßig sein, bis die Übernahme der Lebensversicherungsverträge operativ vollzogen und Vertrauen in den Sicherungsfonds hergestellt ist.

(§ 222f)

Die neu eingefügte Vorschrift soll dazu beitragen, den Aufwand des Sicherungsfonds für die Fortführung der Versicherungsverträge zu verringern.

Die finanzielle Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs kann günstiger sein, als die Übertragung des gesamten Bestands an Erstversicherungsverträgen auf den Sicherungsfonds. So entfällt insbesondere der Folgeaufwand für die Verwaltung und eine spätere Weiterübertragung des Versicherungsbestands. Unter welchen Voraussetzungen eine Unterdeckung des Bestands vorliegt und die Voraussetzungen des § 222f vorliegen, kann in der Rechtsverordnung nach § 222a Absatz 5 Nummer 3 näher bestimmt werden.

Die vom Sicherungsfonds zur Unterstützung eines privatrechtlichen Verkaufs zu tragenden Kosten entsprechen maximal der Höhe der vom jeweiligen Sicherungsfonds pro Sicherungsfall nach § 226 verfügbaren Mittel. Denn die Unterstützung eines privatrechtlichen Verkaufs setzt nach Absatz 2 voraus, dass die hierbei vom Sicherungsfonds getragenen Kosten nicht über die Kosten hinausgehen, die dem Sicherungsfonds bei einer Übertragung entstanden wären.

Der Verweis auf die Regelungen in § 173 VSAG zielt insbesondere darauf ab, zu verhindern, dass einzelne Akteure auf Kosten des Sicherungsfonds profitieren. Dies würde zulasten der übrigen Mitgliedsunternehmen und deren Versicherten gehen. Um dies zu vermeiden, soll die Abwicklungsbehörde verschiedene rechtstechnische Gestaltungen nutzen können. Wenn Versicherungsbestände des Versicherungsunternehmens übertragen wurden und Vermögenswerte beim Versicherungsunternehmen verblieben sind, kann die Abwicklungsbehörde in ihrer Anordnung beispielsweise einen Regress beim Versicherungsunternehmen vorsehen. Denkbar ist auch, dass die Abwicklungsbehörde sich mit dem Käufer darauf einigt, dass dieser den Sicherungsfonds an positiven Entwicklungen beteiligt.

(§ 222g)

Die Vorschrift erweitert bestehende Regelungen zur Verwaltung der Übertragungsgegenstände.

§ 222g Absatz 1 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 222 Absatz 4 Satz 1. Die Regelung sieht vor, dass alle von einem Unternehmen übernommenen Übertragungsgegenstände nicht nur gesondert vom restlichen Vermögen des Sicherungsfonds, sondern auch getrennt von allen von anderen Unternehmen übernommenen Übertragungsgegenständen geführt werden sollen. Die Änderungen ergeben sich daraus, dass beim Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen meist keine Versicherungsverträge, sondern häufig nur

Versicherungsforderungen und Ansprüche übernommen werden. Zudem wird ein Gleichklang zu der in Umsetzung von Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 in § 95 Nummer 6 VSAG getroffenen Regelung hergestellt. Den jeweiligen Beständen sind auch etwaige Auslagerungs- und Rückversicherungsverträge zuzuordnen, in die der Sicherungsfonds eingetreten ist.

§ 222g Absatz 2 verallgemeinert die bisherige Regelung in § 222 Absatz 4 Satz 3 in zeitlicher Hinsicht. Der Sicherungsfonds muss als neuer Schuldner der übernommenen Verpflichtungen jederzeit geeignete qualifizierte Vermögenswerte bereitstellen. Das gilt nicht nur, nachdem anfänglich als Ergebnis der Bewertung nach § 222a eine Unterdeckung des Bestands festgestellt wurde. Auch wenn aufgrund späterer Entwicklungen eine erneute Unterdeckung des Bestands auftritt, muss der Sicherungsfonds erneut geeignete qualifizierte Vermögenswerte bereitstellen.

§ 222g Absatz 3 Sätze 1 bis 4 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung in § 222 Absatz 4 Sätze 4 bis 6. Die darin vorgenommenen Anpassungen sind klarstellender Natur beziehungsweise Folgeänderungen. Für den neu errichteten Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen ist eine Sonderregelung nötig. Soweit dieser lediglich Versicherungsforderungen übernimmt und nicht die zugrundeliegenden Verträge fortführt, können an die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden.

(§ 222h)

Die Vorschrift knüpft an die bestehende Regelung in § 222 Absatz 5 Satz 1 an.

§ 222h Absatz 1 sorgt dafür, dass die Herabsetzungsmöglichkeit künftig vor allem für Lebensversicherungsunternehmen Relevanz hat, die nicht in den Anwendungsbereich des VSAG fallen. Auf Krankenversicherer war sie schon bislang nicht anwendbar.

Wenn bei einem Lebensversicherungsunternehmen, das nicht in den Anwendungsbereich des VSAG fällt, vor Übertragung festgestellt wird, dass die über Beiträge generierbaren Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, erfolgt in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Übertragung eine Herabsetzung der Verpflichtungen. Die Herabsetzung von Verpflichtungen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt nach einer Übertragung möglich, wenn der Sicherungsfonds im weiteren Verlauf der Verwaltung der übernommenen Verträge eine Unterdeckung feststellt. Dies bezieht sich auf Konstellationen, in denen nach den entsprechenden Bewertungen zunächst ausreichend Mittel vorhanden waren. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich die anfängliche Mittelausstattung später als nicht ausreichend erweist. In diesem Fall ergibt sich bereits aus dem neu formulierten § 222g Absatz 2, dass der Sicherungsfonds weitere Mittel zur Verfügung stellt. Durch die Begrenzung der Höhe der Sonderbeiträge nach § 226 Absatz 5 können diese Mittel jedoch bereits erschöpft sein. Deshalb kann (erneut) eine Herabsetzung erfolgen, damit der Sicherungsfonds die übernommenen Verträge weiterhin geordnet verwalten kann.

§ 222h Absatz 2 regelt die Herabsetzung in Bezug auf Lebensversicherer, die in den Anwendungsbereich des VSAG fallen. Die Herabsetzung vor Übertragung scheidet aus, weil sich die Voraussetzungen für den Sicherungsfall nach § 222 Absatz 1 Nummer 3 (Mittel des Sicherungsfonds reichen voraussichtlich aus) und die Voraussetzungen für die Herabsetzung (Mittel des Sicherungsfonds reichen nicht aus) gegenseitig ausschließen. Reichen die Mittel des Sicherungsfonds für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht aus, folgt daraus bei Lebensversicherern im Anwendungsbereich des VSAG die Abwicklung, sofern die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen. Bevor in der Abwicklung auf die zusätzlichen Mittel des Abwicklungsfonds zugegriffen wird, soll nach § 174 Absatz 3 Nummer 3 VSAG auf Verbindlichkeiten aus Lebensversicherungsverträgen das Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung bis zu einer Höhe von 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen angewendet werden, sofern dies die Abwicklungsziele nicht gefährdet. Hierdurch wird das bisherige Schutzniveau beibehalten und eine Herabsetzung von Leistungen aus Lebensversicherungen erfolgt erst, wenn die Mittel des Sicherungsfonds für Lebensversicherer nicht ausreichen. Im Sicherungsfall kann allerdings ausnahmsweise nach Übertragung eine Herabsetzung erfolgen, wenn vor Übertragung nicht absehbar war, dass die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen. Das gilt sowohl für im Rahmen der Abwicklung übertragene Bestände (§ 94 VSAG) als auch für nach § 222b übertragene Bestände.

§ 222h Absatz 3 regelt, dass Herabschreibungen durch die Abwicklungsbehörde stets nach möglichst einheitlichen Regelungen erfolgen und sich an der Insolvenzrangfolge orientieren. Die für den Abwicklungsfall bestehenden europarechtlich vorgegebenen Regelungen der Richtlinie (EU) 2025/1 finden daher entsprechende Anwendung.

(§ 222i)

Die Vorschrift schließt eine bislang bestehende Regelungslücke und wird flankiert durch eine Regelung in § 222a Absatz 2 Nummer 2.

§ 222i Absatz 1 enthält die Zielbestimmung der Vorschrift. Diese zielt darauf ab, unnötige Belastungen des Sicherungsfonds und seiner Beitragszahler und eine Schlechterstellung von Anteilseignern und Gläubigern des betroffenen Unternehmens zu vermeiden.

Um die Mitglieder des Sicherungsfonds zu schonen, sollen möglichst alle verfügbaren Mittel des betroffenen Unternehmens für die Sicherungsmaßnahme eingesetzt werden. Dies darf aber nicht so weit gehen, dass die Anteilseigner oder die Gläubiger schlechter gestellt werden, die nach Übertragung beim betroffenen Unternehmen verbleiben.

Der im Abwicklungsrecht etablierte Grundsatz, dass Anteilseigner und Gläubiger durch Eingriffe der Abwicklungsbehörde nicht schlechter gestellt werden dürfen als in einem regulären Insolvenzverfahren (No-Creditor-Worse-Off-Grundsatz), muss auch bei vergleichbaren Eingriffen außerhalb der Abwicklung berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz leitet sich auch aus Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ab. Bei Übertragungen auf einen Sicherungsfonds im Sicherungsfall gelten in Bezug auf den Eingriff in Eigentumsrechte keine geringeren Anforderungen als bei der Übertragung auf einen Sicherungsfonds als Brückenunternehmen im Abwicklungsfall.

Der Einsatz des Sicherungsfonds dient im Regelfall dazu, die Folgen einer Insolvenz für die Versicherungsnehmer zu vermeiden. Deshalb ist die Insolvenz des betroffenen Unternehmens auch ein geeigneter Vergleichsmaßstab für die Frage, ob Anteilseigner oder die übrigen Gläubiger durch eine Übertragung schlechter gestellt werden. Das Insolvenzrecht für Versicherungsunternehmen in den §§ 315 und 316 kennt keinen grundsätzlichen Vorrang der Versicherungsnehmer, sondern nur deren vorrangigen Zugriff auf Teile des Sicherungsvermögens. Wenn bei einer Übertragung nach den §§ 222b oder 222c also mehr Vermögenswerte übertragen werden, als dem vorrangigen Zugriff der Versicherungsnehmer zugeordnet waren, birgt dies grundsätzlich das Potenzial einer Schlechterstellung der übrigen Gläubiger, die aus der Insolvenzmasse befriedigt werden.

§ 222i Absatz 2 regelt, dass die Abwicklungsbehörde eine Ausgleichsbewertung veranlasst. Satz 2 zählt in nicht abschließender Weise auf, was Inhalt dieser Bewertung ist.

§ 222i Absatz 3 regelt, dass einige in § 222i Absatz 2 genannte Positionen nicht in voller Höhe in die Ausgleichsbewertung einfließen können. Soweit auf Basis einzelner Positionen Ansprüche des Sicherungsfonds gegen das Unternehmen festgesetzt werden sollen, muss berücksichtigt werden, dass die zugrundeliegenden Verpflichtungen des Unternehmens bei dessen Insolvenz nur in Höhe der Insolvenzquote befriedigt worden wären. Deshalb dürfen entsprechende Positionen in die Ausgleichsbewertung nur gemäß einer zu ermittelnden Quote der zugrundeliegenden Verpflichtung des Unternehmens einfließen.

§ 222i Absatz 4 enthält die Befugnis der Abwicklungsbehörde, auf Grundlage der Ausgleichsbewertung einen Ausgleichsanspruch des Sicherungsfonds gegen das Unternehmen oder eine Ausgleichsverbindlichkeit des Sicherungsfonds gegenüber dem Unternehmen festzusetzen. Dabei saldiert die Abwicklungsbehörde die Positionen aus § 222i Absatz 2. Bei dieser Saldierung berücksichtigt sie, dass Positionen, die zu einem Ausgleichsanspruch beitragen, gegebenenfalls in einem Insolvenzverfahren nur quotal geltend gemacht werden könnten. Da dieser Umstand somit bereits in die Ausgleichsbewertung einfließt, muss es sich beim Ausgleichsanspruch um eine Masseverbindlichkeit handeln.

§ 222i Absatz 5 regelt den Zeitpunkt für die Ausgleichsbewertung. Der für eine Bewertung erforderliche Aufwand kann vermieden werden, indem sich der Sicherungsfonds und der Insolvenzverwalter des betroffenen Unternehmens auf einen Ausgleich einigen.

§ 222i Absatz 6 erhält eine Verordnungsermächtigung.

Nummer 1 erlaubt es, in einer Rechtsverordnung die weitere Methodik der Ausgleichsbewertung festzulegen.

In der Rechtsverordnung können insbesondere Annahmen zum Zeitpunkt der Eröffnung eines fiktiven Insolvenzverfahrens getroffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen Schadensfälle bis zur tatsächlichen Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit abdeckt.

Dementsprechend kann es sinnvoll sein, auch voraussichtliche Zuführungen zum Sicherungsvermögen bis zu diesem Zeitpunkt (etwa aus Beitragszahlungen) mit einfließen zu lassen.

Nummer 2 und 3 erweitern den möglichen Regelungsgegenstand einer Rechtsverordnung auf den Regelungsgegenstand einschlägiger Vorschriften des VSAG beziehungsweise noch zu erlassende technische Regulierungsstandards. Dazu gehört die Möglichkeit, diese Rechtsvorschriften als entsprechend anwendbar zu erklären, aber auch die gezielte Abweichung von der Rechtslage in der Abwicklung.

Nummer 4 enthält die Möglichkeit, Regelungen zur Behandlung von Aussonderungsrechten in Bezug auf die Übertragungsgegenstände zu erlassen. Dies bezieht sich auf Aussonderungsrechte nach insolvenzrechtlichen Regelungen (§ 47 Insolvenzordnung) und soll es erlauben, etwaige diesen Aussonderungsrechten zuwiderlaufende Ergebnisse zu korrigieren.

(§ 222j)

Die Regelung entspricht § 222 Absatz 6 in seiner bisherigen Fassung.

(§ 223)

Die Vorschrift ist Ausfluss des Aufbaus des Finanzierungsmechanismus für den Sanierungs- und Abwicklungsfall auf die gewachsenen Institutssicherungssysteme in Deutschland. Sie stellt die Mitwirkung der Sicherungsfonds im Sicherungs- und Abwicklungsfall sicher. Die hiernach erforderlichen Vorkehrungen konkretisieren sich mit der fortschreitenden Reife der Abwicklungsplanung über die auf das Inkrafttreten dieser Vorschrift folgenden Planungszyklen.

§ 223 Absatz 1 ergänzt die Forderung organisatorischer Vorkehrungen für private Beliehene nach § 224 Absatz 1 Satz 2 um Organisationspflichten für die Sicherungsfonds. Die Organisationspflichten gelten allgemein auch dann, wenn sich noch kein Krisenfall und ein damit bevorstehender Einsatz des Sicherungsfonds abzeichnet. Die Regelung stellt die Selbstorganisation und Eigenverantwortung der Sicherungsfonds sicher und ist im Zusammenspiel mit § 223 Absatz 2 als Missbrauchsaufsicht ausgestaltet. Sie korrespondiert mit der Befugnis in § 225 Satz 2, wonach die BaFin Eingriffsbefugnisse hat, um Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.

§ 223 Absatz 2 sieht Prüfungsrechte für die Abwicklungsbehörde vor. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Sicherungsfonds an Krisenübungen beteiligen. Die Prüfungen dienen dem Zweck, die funktionelle Eignung als Brückenunternehmen zu prüfen.

§ 223 Absatz 3 konkretisiert für bestimmte Fallkonstellationen die Möglichkeit der Abwicklungsbehörde, Informationen an den Sicherungsfonds weiterzugeben. Sie ergänzt die allgemeinen Regelungen für den Informationsaustausch in § 230 in Verbindung mit den §§ 138 bis 143 VSAG.

§ 223 Absatz 4 Satz 1 sieht eine Befugnis der Abwicklungsbehörde vor, den Sicherungsfonds in die Vorbereitung oder Durchführung eines Einsatzes des Sicherungsfonds einzubinden. Die Befugnis korrespondiert mit einer ähnlichen Vorschrift für den Abwicklungsfall in § 112 VSAG.

Zu Nummer 8

(§ 224)

Die Änderungen in § 224 sind überwiegend Folgeänderungen.

§ 224 Absatz 1 Satz 1 enthält Folgeänderungen. Zum einen wird geregelt, dass auch mit den Aufgaben und Befugnissen des neuen Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen eine juristische Person des Privatrechts beliehen werden kann. Die zweite Änderung stellt klar, dass sich eine Beleihung auch auf die Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds nach dem VSAG bezieht.

§ 224 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 enthält eine Aufstockung der vorzuhaltenden Mittel auf 2 Millionen Euro. Diese Erhöhung ist erforderlich, um Kostensteigerungen seit der erstmaligen Festlegung im Jahr 2004 Rechnung zu tragen und die kurzfristige Einsatzbereitschaft der Sicherungsfonds sicherzustellen.

§ 224 Absatz 1 Satz 4 und 5 enthält Änderungen, die der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1 dienen. Dieser sieht vor, dass die in Satz 4 genannten Dokumente durch die Abwicklungsbehörde genehmigt sein müssen, wenn ein Sicherungsfonds als Brückenunternehmen eingesetzt werden soll.

§ 224 Absatz 2 Satz 2 enthält Folgeänderungen.

Zu Nummer 9

(§ 225)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 225. Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus der Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Abwicklungsfall auf den Sicherungsfonds.

(§ 226)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen, die sich aus der Erweiterung der Aufgaben der Sicherungsfonds sowie der Errichtung eines neuen Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen ergeben.

§ 226 Absatz 1 Satz 2 enthält Änderungen, die aus der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten der Sicherungsfonds folgen. Der Verweis auf die Bereitstellung von geeigneten qualifizierten Vermögensgegenständen macht im Gegensatz zur bisherigen Formulierung deutlich, dass nicht nur Mittel zum Ausgleich der Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, sondern im neu errichteten Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen auch Mittel zur Schadensregulierung von übertragenen Versicherungsforderungen benötigt werden.

§ 226 Absatz 2 enthält Folgeänderungen.

§ 226 Absatz 3 bleibt unverändert gegenüber der bisherigen Fassung.

§ 226 Absatz 4 fasst die bisherigen Absätze 4 und 5 zusammen.

§ 226 Absatz 4 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 226 Absatz 4. Der Verweis auf die §§ 341e bis 341h HGB im bisherigen Satz 2 der Vorschrift wird gestrichen, weil dort nicht die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, sondern die Brutto-Rückstellungen geregelt sind. Maßgeblich sollen aber weiterhin die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aus der Handelsbilanz, nicht jene aus dem Solvabilitätsbericht nach § 75 VAG sein.

§ 226 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 226 Absatz 5 Sätze 1 bis 4. Die Änderung in Satz 5 dient der Klarstellung. Satz 6 bleibt unverändert.

§ 226 Absatz 5 regelt die Erhebung der Sonderbeiträge zum Sicherungsfonds. Anknüpfend an die gegenwärtigen Regelungen in § 226 Absatz 5 Satz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 der Sicherungsfonds-Finanzierungsverordnung Lebensversicherer sieht § 226 Absatz 5 Satz 2 neuer Fassung eine jährliche Begrenzung der Beitragshöhe vor, um eine Überlastung der Mitglieder durch Beitragszahlungen zu vermeiden. Die Sonderbeiträge für den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer werden von bisher 1 Promille auf 6 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen pro Jahr festgelegt. Hierdurch wird die bisher durch Selbstverpflichtungserklärungen vorgesehene Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in die gesetzliche Regelung des Sicherungs- und Abwicklungsfinanzierungsmechanismus integriert. Die Sonderbeiträge für den Sicherungsfonds für Krankenversicherer werden von 2 Promille auf 3 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen pro Jahr erhöht. Auch insoweit wird die bisher durch freiwillige Selbstverpflichtungen vorgesehene Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in die gesetzliche Regelung des Sicherungs- und Abwicklungsfinanzierungsmechanismus integriert. Für den neu zu schaffenden Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sind Sonderbeiträge in Höhe von maximal 1 Prozent der gebuchten Brutto-Beitragseinnahmen pro Jahr vorgesehen. Die Anknüpfung an die Beitragseinnahmen der Mitglieder folgt daraus, dass die Beitragseinnahmen die Größe und die Risiken der Unternehmen der einbezogenen Versicherungssparten am geeignetsten wiedergeben und diese Größen auch bei der Erhebung der BaFin-Umlage verwendet werden. Die Bemessung der Sonderbeiträge der bestehenden Sicherungsfonds und der Beitragshöhe für den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen soll sicherstellen, dass sowohl bei einer Übertragung nach § 222b beziehungsweise § 222c oder der Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Verkaufs nach § 222f, als auch im Abwicklungsfall bei einer Übertragung auf den Sicherungsfonds nach den §§ 93 und 95 VSAG oder einer Maßnahme nach § 173 VSAG mindestens diese Mittel zur Verfügung stehen. Die Anpassungen berücksichtigen, dass künftig die freiwillige Selbstverpflichtung der Mitglieder des Sicherungsfonds für Lebensversicherer und des Sicherungsfonds für Krankenversicherer entfällt.

§ 226 Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 226 Absatz 7 und enthält Folgeänderungen. Der neu eingefügte Satz 4 erlaubt eine Regelung in der zu erlassenden Rechtsverordnung, wonach bei der Bemessung der Höhe der Beiträge aktive Rückversicherungsverträge ganz oder teilweise außer Betracht bleiben. Dadurch wird berücksichtigt, dass sich eine Übertragung nach den §§ 222b oder 222c nur auf Erstversicherungsverträge beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Erstversicherungsverträgen erstreckt. Die Rechtsverordnung erlaubt zudem die Festlegung von Beitragsgrenzen pro Sicherungsfall. Bei der Bemessung der Beiträge können Besonderheiten von Sparten nach Anlage 1 berücksichtigt werden, die ein geringeres Risikoprofil im Vergleich zu den anderen, vom Sicherungsfonds abgedeckten Sparten aufweisen. Dadurch wird beispielsweise eine differenzierte Berücksichtigung von Lebensversicherungsverträgen ermöglicht, bei denen der Versicherungsnehmer einen Teil des Marktrisikos trägt. Es sollen außerdem Besonderheiten von Sparten berücksichtigt werden, die bereits durch Insolvenzversicherungssysteme in anderen Gesetzen abgesichert werden. Dies ermöglicht beispielsweise eine differenzierte Berücksichtigung von Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, aus denen im Insolvenzfall ein Anspruch gegen den Insolvenzfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen nach den §§ 17 ff. PflVG entstehen könnte.

Zu Nummer 10

(§ 228)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 228. Die vorgenommenen Änderungen folgen überwiegend aus anderen Änderungen des Teils 3.

Die Änderung in § 228 Absatz 1 hat überwiegend klarstellende Funktion.

§ 228 Absatz 2 Satz 1 räumt dem Sicherungsfonds die besondere Befugnis ein, für die Zwecke der genannten Maßnahmen die Art und Weise der erforderlichen Datenübermittlung festzulegen. Hierzu kann der Sicherungsfonds insbesondere geeignete Datenträger, Datenformate und Übertragungswege festlegen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. § 228 Absatz 2 Satz 1 kommt im Zusammenhang mit Datenanforderung nach § 228 Absatz 1 zur Anwendung.

§ 228 Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Versicherungsunternehmen zur Übermittlung der für die Bestandsübertragung erforderlichen Daten gemäß der Festlegung nach § 228 Absatz 3 Satz 1. Damit wird eine zu § 228 Absatz 2 Satz 1 korrespondierende Mitwirkungspflicht der Versicherungsunternehmen geschaffen.

§ 228 Absatz 3 bis 6 entspricht bis auf eine Folgeänderungen dem bisherigen § 228 Absatz 2 bis 5. Die Änderung in § 228 Absatz 4 Satz 1 folgt aus der Neuregelung der Voraussetzungen des Sicherungsfalls. Der neue Satz 4 ist erforderlich, weil die Unternehmen über die Feststellung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder (drohenden) Überschuldung künftig nicht mehr zwingend zu informieren sind. Die im bisherigen § 222 Absatz 1 enthaltene Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Damit soll insbesondere klargestellt werden, dass die Feststellung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder (drohenden) Überschuldung kein feststellender Verwaltungsakt, sondern eine Vorbereitungsmaßnahme für den Erlass eines Verwaltungsakts ist. Wenn der Sicherungsfonds infolge einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder (drohenden) Überschuldung die Geschäftsräume des Unternehmens betreten will, kann sich das Unternehmen bei der Abwicklungsbehörde bestätigen lassen, dass sie eine entsprechende Feststellung getroffen hat.

Zu Nummer 11

(§ 230)

Die Vorschrift entspricht in § 230 Absatz 1 weitgehend dem bisherigen § 230. Die vorgenommenen Änderungen folgen aus anderen Änderungen des Teils 3. Die Ergänzung um den neuen § 230 Absatz 2 soll sicherstellen, dass für die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch die Abwicklungsbehörde stets die gleichen Vorgaben gelten.

Zu Nummer 12

(§ 231a)

Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung sowie der Verfahrensökonomie.

§ 231a Absatz 1 sieht in Anlehnung an § 147 VSAG vor, dass in den genannten Fällen in Abweichung von § 28 Absatz 1 des VwVfG eine Anhörung unterbleibt. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung sowie Verfahrensökonomie.

In den Fällen des § 231a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 könnte das Bekanntwerden der dort genannten Maßnahmen im Zuge einer Anhörung die Erreichung der mit dem Sicherungsfall verfolgten Ziele gefährden.

In den Fällen des § 231a Absatz 1 Nummer 6 findet vor der Anforderung von Informationen für die Beitragserhebung oder vor Erlass des Beitragsbescheides keine Anhörung statt, um das Einsammeln der benötigten finanziellen Mittel nicht zu verzögern. Die für die Zwecke des Sicherungsfonds erforderlichen Mittel sollen bei Feststellung eines Mittelbedarfs möglichst schnell zur Verfügung stehen.

(§ 231b)

Die Vorschrift zielt auf ein schlankes und elektronisches Verfahren ab.

Da Anordnungen als Allgemeinverfügung erlassen werden dürfen, kann die öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite der BaFin erfolgen (§ 17 Absatz 2 Satz 2 des FinDAG). Satz 2 stellt zudem klar, dass keine gesonderten Bekanntgaben erforderlich sind.

(§ 231c)

Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung und der Angleichung an Vorverfahren für inhaltlich entsprechende Maßnahmen in der Abwicklung.

§ 231c Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 144 VSAG, dass abweichend von § 68 VwGO in den in genannten Fällen kein Vorverfahren durchgeführt wird. Hierdurch wird eine sofortige gerichtliche Überprüfung ermöglicht.

§ 231c Absatz 2 sieht in Anlehnung an § 144 VSAG vor, dass in den genannten Fällen die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs im Sinne von § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO entfällt. Hierdurch soll bewirkt werden, dass die Beitragserhebung sowie die Ausübung besonderer Informations- und Untersuchungsbefugnisse durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzögert werden, da die Durchsetzung dieser Maßnahmen für die Funktion des Sicherungsfonds von wesentlicher Bedeutung ist. Das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs tritt dahinter zurück. Insofern entfällt nach § 231c Absatz 2 Satz 2 auch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, mit denen die Verwaltungsakte nach Satz 1 durchgesetzt werden.

§ 231c Absatz 3 legt die Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde für Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Sicherungsfonds fest.

(§ 231d)

Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung und der Angleichung an die Rechtsschutzmöglichkeiten für inhaltlich entsprechende Maßnahmen in der Abwicklung.

§ 231d Absatz 1 sieht in Anlehnung an § 145 VSAG vor, dass die genannten Maßnahmen im ersten und im letzten Rechtszug vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht angefochten werden können und Nebenbestimmungen nicht isoliert anfechtbar sind.

§ 231d Absatz 2 sieht in Anlehnung an § 145 Absatz 2 VSAG vor, dass in den genannten Fällen die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage im Sinne von § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO entfällt. Hierdurch soll bewirkt werden, dass getroffene Anordnungen durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzögert werden, da die Durchsetzung dieser Maßnahmen für die Funktion des Sicherungsfonds von wesentlicher Bedeutung ist. Das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage tritt dahinter zurück. Insofern entfällt nach § 231d Absatz 2 Satz 2 auch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, mit denen die Verwaltungsakte nach Satz 1 durchgesetzt werden.

§ 231d Absatz 3 lehnt sich an § 145 Absatz 3 VSAG an. Soweit bei unbestimmten Rechtsbegriffen des Gesetzes für die Abwicklungsbehörde Beurteilungsspielräume bestehen, sollen die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze zum Tragen kommen. Eine besondere Bedeutung dürfte dabei insbesondere der Fallgruppe der behördlichen Prognoseentscheidungen zukommen.

§ 231d Absatz 4 stellt klar, dass in Bezug auf die Anfechtungsklage die besonderen Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nach Teil II Abschnitt 8 der VwGO in Verbindung mit den Vorschriften über Rechtsbehelfsverfahren nach Teil VI des VwVfG gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes geregelt ist.

(§ 231e)

Die Vorschrift lehnt sich an § 146 VSAG an.

§ 231e Absatz 1 sieht einen Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs vor, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Hierdurch soll Rechtssicherheit in Bezug auf die Rechtsfolgen geschaffen werden, die durch die in § 231e Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen herbeigeführt wurden. So bleiben beispielsweise Vermögensübertragungen durch eine Übertragung im Sinne der §§ 222b und 222c grundsätzlich wirksam. Entsprechendes gilt für die Rechtsfolgen der Ausübung von Befugnissen nach § 222e Nummer 1, 8, 12, 13, 14, 15 und 16. Der Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs gilt grundsätzlich auch in Bezug auf die im Vertrauen auf die Bestandskraft einer Abwicklungsmaßnahme getätigten Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, Verfügungen und Registereintragungen. Nach § 231e Absatz 1 Satz 3 gilt § 231e Absatz 1 Satz 2 jedoch nicht, wenn die Folgenbeseitigung die Erfüllung der Aufgaben des Sicherungsfonds nach § 221a Absatz 2 Satz 1 nicht gefährdet, keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedrohen würde und nicht unmöglich ist.

§ 231e Absatz 2 enthält einen mit § 231e Absatz 1 einhergehenden Ausgleichsanspruch.

Zu Nummer 13

(§ 294)

Zielsetzung dieser Ergänzung in § 294 Absatz 7 ist es, eine klare Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde für die Liquidation eines Unternehmens und die Abwicklung der bestehenden Versicherungen sicherzustellen.

Zu Nummer 14 und Nummer 15

(§§ 303 und 307)

Die Befugnisse zur Verwarnung und Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben nach § 303 und zur Übertragung von Befugnissen auf einen Sonderbeauftragten nach § 307 bestehen nur in den ausdrücklich in diesen Normen aufgezählten Fällen. Diese Befugnisse soll die Aufsichtsbehörde auch in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung anwenden können, sodass der jeweilige Tatbestand entsprechend erweitert wurde.

Zu Nummer 16

(§ 311)

Die Änderung folgt aus der gemeinsamen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde und Abwicklungsbehörde für die Feststellung, ob ein Versicherungsunternehmen nach § 47 VSAG ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt oder ob nach § 222 Absatz 1 Nummer 1 einer der Umstände nach § 47 Absatz 4 Nummer 3 und 4 VSAG vorliegt.

Zu Nummer 17

(§ 312)

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 312 Absatz 1 Satz 1 stellt das Insolvenzantragsprivileg der Aufsichtsbehörde unter den Vorbehalt, dass in § 222d Absatz 4 oder in § 61 Absatz 3 oder § 69 Absatz 1 VSAG nichts anderes geregelt ist. Hierdurch soll der Besonderheit Rechnung getragen werden, dass in den in § 222d Absatz 4 oder in § 61 Absatz 3 oder § 69 Absatz 1 VSAG geregelten Konstellationen ausnahmsweise die Abwicklungsbehörde den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 312 Absatz 1a setzt Artikel 68 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass eine Entscheidung zur Einleitung eines regulären Insolvenzverfahrens für ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Richtlinie (EU) 2025/1 genanntes Unternehmen nur mit der Zustimmung der Abwicklungsbehörde erteilt werden kann. Da nach § 312 Absatz 1 Satz 1 VAG der Antrag auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen des § 222d Absatz 4, § 61 Absatz 3 oder § 69 Absatz 1 VSAG – nur durch die Aufsichtsbehörde (und nicht durch das Unternehmen oder Gläubiger) gestellt werden kann, ist in Kombination mit dem Zustimmungserfordernis der Abwicklungsbehörde nach dem neuen § 312 Absatz 1a sichergestellt, dass im Sinne von Artikel 68 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 die „Einleitung eines regulären Insolvenzverfahrens nur mit der Zustimmung der Abwicklungsbehörde erteilt werden kann“. Einer zusätzlichen Umsetzung der besonderen Verfahrensregelungen von Artikel 68 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1, die eine Information der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde über Insolvenzanträge sowie ein Interventionsrecht der Abwicklungsbehörde vorsehen, bedarf es insofern nicht. Der neu eingefügte § 312 Absatz 1a stellt zudem klar, dass bei Ausübung des Ermessens zur Stellung des Insolvenzantrags die Belange der Abwicklungsbehörde berücksichtigt werden müssen: Es wäre demnach gerechtfertigt, den Insolvenzantrag trotz Vorliegen der Insolvenzgründe erst verzögert zu stellen, wenn bis dahin die Prüfung der Voraussetzungen für den Sicherungsfall oder der Abwicklungsvoraussetzungen durch die Abwicklungsbehörde andauert.

Grundsätzlich gilt damit, dass die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Unternehmen im Anwendungsbereich des VSAG nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde stellen kann. Für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs des VSAG gilt das Zustimmungserfordernis der Abwicklungsbehörde dagegen nur dann, wenn das Unternehmen Mitglied eines Sicherungsfonds nach Teil 3 ist. In den Fällen des § 222d Absatz 4 sowie des § 61 Absatz 3 und des § 69 Absatz 1 VSAG stellt ausnahmsweise die Abwicklungsbehörde den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Zu Buchstabe c

§ 312 Absatz 7 Satz 1 bis 3 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Satz 3 ist eine zur Erfüllung des Normzwecks notwendige Ergänzung. Unternehmen können im Zuge der Emission eines Wertpapiers in dessen Bedingungen vertragliche Nachrangklauseln aufnehmen, welche die Forderungen aus diesen Wertpapieren mit Forderungen aus Eigenmitteln gleichstellt. Werden die Forderungen aus dem emittierten Wertpapier nicht oder nicht mehr als Eigenmittel anerkannt, würde die vertragliche Nachrangklausel dazu führen, dass diese Nicht-Eigenmittel den gleichen Rang haben wie Eigenmittel. Dann wäre aber die von Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 geforderte Rangfolge nicht mehr gewährleistet.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Umsetzung der Änderungs-Richtlinie zur Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung erfordert die Einfügung verschiedener neuer Paragraphen in das VAG wie auch zum Teil die Einführung neuer Abschnitte. Zudem erfolgen sprachliche Anpassungen in Überschriften. Die amtliche Inhaltsübersicht des VAG ist dementsprechend als Folgeänderung an den entsprechenden Stellen anzupassen.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Aufgrund der Änderung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird der räumliche Wirkungsbereich für diejenigen nicht beaufsichtigten Unternehmen, die Assistance-Leistungen ohne die in der Norm genannten Leistungen anbieten, auf das gesamte Bundesgebiet und die Nachbarstaaten ausgedehnt. Damit können die Leistungen auch bei Unfällen und Pannen von grenzüberschreitenden Berufspendlern erbracht werden.

Zu Nummer 3

(§ 7)

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung einer Begriffsbestimmung für „beaufsichtigtes Unternehmen“ wird die neu angefügte Nummer 41 von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 8a werden die Definitionen aus Artikel 13 Nummer 2 und 5 der Richtlinie 2009/138/EG in ihrer ursprünglichen Fassung umgesetzt. Da die Begriffe „firmeneigenes Versicherungsunternehmen“ und „firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen“ in diesem Gesetz bisher nicht verwendet worden sind, wurden die Definitionen seinerzeit bei Umsetzung der Richtlinie nicht übernommen. In der Richtlinie (EU) 2025/2 werden diese Begriffe mehrfach verwendet, sodass es nunmehr geboten ist, die entsprechenden Definitionen einzuführen. Es ist in der Regel auch bei firmeneigenen Unternehmen nicht notwendig, im Gesetzestext zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen zu differenzieren, deshalb wird wie auch sonst in diesem Gesetz der Begriff firmeneigenes „Versicherungsunternehmen“ als Oberbegriff für firmeneigene Erst- und Rückversicherungsunternehmen verwendet.

Zu Buchstabe c

Mit der neuen Nummer 11a wird eine Begriffsbestimmung für „bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten“ nach Maßgabe der Anforderungen des Artikels 152aa Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung aufgenommen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung von Nummer 13 Buchstabe a und c dient der Umsetzung der Erweiterung der Gruppendifinition in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Nummer 13 Buchstabe d dient der Umsetzung, der Erweiterung von Artikel 212 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung um einen dritten Absatz.

Wie Erwägungsgrund 78 der Richtlinie (EU) 2025/2 ausführt, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es Verbindungen zwischen Unternehmen geben kann, die auch ohne Kapitalverflechtung de facto zu einer Gruppenbildung führen. Die insoweit schon geregelten Fallkonstellationen erfahren eine Erweiterung: Zur Gruppe gehören danach auch Unternehmen, die gemeinsam von einem gruppenangehörigen beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen und einem nicht der Gruppe angehörigen Unternehmen geführt werden. Zudem wird durch die Möglichkeit einer Kombination der in den Buchstaben a und b genannten Konstellation der Gruppenbegriff erweitert. Im Hinblick auf die bisherige Rechtslage wird redaktionell klargestellt, dass auch die verbundenen Unternehmen der Unternehmen, die eine horizontale Unternehmensgruppe bilden, zur Gruppe gehören.

In Nummer 13 Buchstabe d wird zudem die Fallkonstellation geregelt, dass eine Gruppe entstehen kann, wenn zwei oder mehr Unternehmen nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde auf Basis der in § 245a Absatz 1 genannten Kriterien auf einheitlicher Grundlage geführt werden.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung der für die gruppeninternen Transaktionen maßgeblichen Vertragsparteien wird die Änderung von Artikel 13 Nummer 19 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Zu Buchstabe f

Der bisher unter Nummer 37 definierte Begriff des Herkunftsstaats wird ohne inhaltliche Änderungen verschoben, um die alphabetische Reihenfolge der Begriffsbestimmungen zu wahren.

Die Definition des Holdingbegriffs bezüglich Drittstaatsversicherungsunternehmen erfolgt in Umsetzung des neuen Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe fa der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Buchstabe g

Die Aufnahme von Definitionen bezüglich der kleinen und nicht komplexen Unternehmen sowie der kleinen und nicht komplexen Gruppen erfolgt in Umsetzung der Neueinführung der Definitionen in Artikel 13 Nummer 10a und 10b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Buchstabe h

Die Einfügung der Begriffsbestimmung für „Kryptowert“ in Nummer 18a dient der Umsetzung von Artikel 13 Nummer 42 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Die Einführung einer Begriffsbestimmung für Liquidationsverfahren in Nummer 18b erfolgt in Umsetzung von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung im Zusammenhang mit der Einführung der Begriffsbestimmung für die Versicherungsforderung in § 7 Nummer 30a.

Zu Buchstabe i

Die Änderung der Definition des Mutterunternehmens in Nummer 23 erfolgt vor dem Hintergrund der Aktualisierung des Verweises auf die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) in Artikel 13 Nummer 15 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Wie bisher gilt für die Zwecke der Aufsicht nach den §§ 245 bis 287 als Mutterunternehmen auch jedes Unternehmen, das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. In Artikel 212 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung wird klargestellt, dass ein beherrschender Einfluss auch dadurch entstehen kann, dass der Einfluss durch eine zentrale Koordination der Entscheidungen des anderen Unternehmens ausgeübt wird. Dies wird durch eine Ergänzung der Definition umgesetzt.

Die Einführung der Begriffsbestimmungen für „Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Nachhaltigkeitsrisiko“ dient der Umsetzung von Artikel 13 Nummer 44 und 45 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Buchstabe j

Die in der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung nicht vorgesehene neue Definition für privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen dient dazu, den Gesetzestext zu entlasten. Zum Teil werden firmeneigenen Versicherungsunternehmen Erleichterungen nur zugestanden, wenn sie die in der Definition niedergelegten Voraussetzungen erfüllen. Diese umfänglichen Voraussetzungen sind bei Erleichterungen in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung und bei der Freistellung von der regelmäßigen aufsichtlichen Einzelpostenberichterstattung nach Artikel 35a Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung vorgesehen. Aufgrund der neuen Definition müssen die Voraussetzungen in § 27 Absatz 1 und § 40c nicht genannt werden, sondern ergeben sich durch die Verwendung des Begriffs „privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen“.

Die Einführung der Begriffsbestimmung für „Proportionalitätsmaßnahmen“ dient der Umsetzung von Artikel 13 Nummer 43 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Mit diesem Begriff werden bestimmte maximale Erleichterungen bezeichnet, die nur bestimmten Unternehmen zugutekommen können, um diese von in der Regel allen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zustehenden Vereinfachungen von quantitativen, regelbasierten Anforderungen sowie von möglichen Erleichterungen unter dem Proportionalitätsgrundsatz bei prinzipienorientierten Regelungen zu unterscheiden.

Zu Buchstabe k

Die Begriffsbestimmung für die Restschuldversicherung bleibt unverändert, sie wurde lediglich von der Nummer 34c unter die Nummer 25a verschoben, die dem Begriff aufgrund des alphabetischen Aufbaus der Nummerierung in § 7 zukommt.

Zu Buchstabe l

Es wird eine Begriffsbestimmung für „Rückversicherung“ neu aufgenommen, weil der Begriff Teil der im VAG verwendeten, aber nicht definierten Begriffe „Rückversicherungstätigkeiten“ und „Rückversicherungsgeschäft“ ist. Die Begriffsbestimmung greift die Begriffsbestimmung in Artikel 13 Nummer 7 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung auf und erfasst auch die Rückversicherung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Es wird zudem eine in Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung vorgesehene Begriffsdefinition von „Rückversicherungsunternehmen“ aufgenommen. Die Begriffsbestimmung wird zudem dahingehend klarstellend angepasst, dass nur die Zulassung zur ausschließlichen Rückversicherungstätigkeit erfasst ist, um eine Abgrenzung zu Erstversicherungsunternehmen, die ebenfalls Rückversicherungstätigkeiten ausüben dürfen, sicherzustellen.

Zu Buchstabe m

Die Änderung der Definition des Tochterunternehmens in Nummer 29 erfolgt vor dem Hintergrund, dass in Artikel 212 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung klargestellt wird, dass ein beherrschender Einfluss auch dadurch entstehen kann, dass der Einfluss durch eine zentrale Koordination der Entscheidungen des anderen Unternehmens ausgeübt wird. Dies wird durch eine Ergänzung der Definition umgesetzt.

Zu Buchstabe n

Die Begriffsbestimmung für eine Versicherungs-Holdinggesellschaft wird an die geänderte Begriffsbestimmung in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung angepasst. Maßgeblich war nach der bisherigen Regelung, dass die Tochterunternehmen eines Unternehmens ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen waren. Das Merkmal „hauptsächlich“ bzw. „ausschließlich“ wurde von den europäischen Aufsichtsbehörden unterschiedlich ausgelegt, sodass auf Ebene der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung die Begriffsbestimmung für eine „Versicherungs-Holdinggesellschaft“ unter Berücksichtigung ähnlicher Änderungen der Begriffsbestimmung für eine „Finanzholdinggesellschaft“ in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für den Bankensektor geändert und präzisiert wurde, vgl. auch Erwägungsgrund 76 der Richtlinie (EU) 2025/2. Die Einstufung als Versicherungs-Holdinggesellschaft setzt eine Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Versicherungsunternehmen, in der Bereitstellung von Nebendienstleistungen für verbundene Versicherungsunternehmen oder in der Ausübung anderer nicht regulierter Finanztätigkeiten voraus. Hinzu kommen quantitative Voraussetzungen, wobei die Aufsichtsbehörde auch geeignete Indikatoren festlegen kann.

Zu Buchstabe o

Die Nummer 34c fällt weg durch Verschiebung der Begriffsbestimmung für die Restschuldversicherung als neue Nummer 25a.

Die Nummer 37 fällt weg durch Verschiebung der Begriffsbestimmung für den Herkunftsstaat als neue Nummer 14a.

Zu Nummer 4

(§ 9)

Zu Buchstabe a

Der Klammerzusatz in § 9 Absatz 1 setzt den ergänzten Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Er dient lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die eingefügte Nummer 3a in § 8 setzt den ergänzten Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Aufsichtsbehörden sollen im Rahmen des Prüfungsverfahrens von den Antragstellenden über bereits abgelehnte oder zurückgenommene Erlaubnisansträge in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten sowie über die Gründe dafür informiert werden, vgl. auch Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2025/2.

Zu Nummer 5

(§ 11)

Der eingefügte Absatz 4 in § 11 setzt den ergänzten Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) muss im Rahmen ihrer Aufgaben einen Überblick über die durch die nationalen Aufsichtsbehörden versagten Erlaubnisse und deren Gründe bekommen, hieraus ergibt sich die neue Meldepflicht.

Zu Nummer 6

(Abschnitt 1a)

Der neue Abschnitt 1a setzt den in den Artikeln 29a bis 29e der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung eingeführten neuen zusätzlichen Proportionalitätsrahmen um. Dabei erfolgt die Einfügung am Anfang des Kapitels um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es in den folgenden Abschnitten mehrere Bezugnahmen auf Unternehmen

gibt, die nach Einstufung als kleine und nicht komplexe Unternehmen von bestimmten explizit genannten Erleichterungen Gebrauch machen können. Die Begriffsbestimmung für kleine und nicht komplexe Unternehmen erfolgt neu in § 7 Nummer 15a. Die Einführung dieser neuen Regelungen stärkt die Anwendung von Proportionalität über den bereits geltenden Proportionalitätsgrundsatz hinaus.

§ 15b (Kriterien für die Einstufung) setzt Artikel 29a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um und regelt die Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Einstufung als kleines und nicht-komplexes Unternehmen in Frage kommt.

Artikel 29a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung ist auf Lebensversicherer, Schaden- und Unfallversicherer und solche Versicherer anwendbar, die Lebens- und Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben.

Es wird der Oberbegriff „Versicherungsunternehmen“ für Erst- und Rückversicherungsunternehmen verwendet, weil der Richtlinienentwurf letztere nicht ausdrücklich ausnimmt, obwohl Rückversicherungsunternehmen wegen des Kriteriums in Absatz 2 Nummer 5 keine kleinen und nicht komplexen Unternehmen sein können. Ausgenommen sind firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, für die das Kriterium nicht gilt. Die Kriterien erfassen alle Versicherungsverpflichtungen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft eines Versicherungsunternehmens.

§ 15b Absatz 1 setzt Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Voraussetzungen, die Versicherungsunternehmen erfüllen müssen, um als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft werden zu können, sind in den Absätzen 2 bis 4 geregelt. Für Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungstätigkeiten und Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben, richten sich die Kriterien danach, welche Größenordnung beide Versicherungstätigkeiten jeweils haben. In Bezug auf das Kriterium „Auslandsgeschäft“ werden auch andere Vertragsstaaten einbezogen, weil wegen der Gleichbehandlung von Vertragsstaaten mit Mitgliedstaaten über deren vertragliche Beziehungen zur Europäischen Union auch sonst im VAG auf Mitglied- und Vertragsstaaten abgestellt wird. Hinsichtlich der betraglichen Schwellenwerte wird auf die jeweiligen Vorgaben in der Richtlinie 2009/138/EG verwiesen. Die Verweisung ist zweckmäßig, da die Richtlinie 2009/138/EG ermächtigt, die maßgeblichen Beträge an die Inflation anzupassen (vgl. Artikel 300 der Richtlinie). Würden die aktuellen Beträge im Gesetz festgeschrieben, müsste bei jeder von der Kommission veranlassten Anpassung das Gesetz geändert werden.

Mit § 15b Absatz 5 werden erleichterte Bedingungen für die Einstufung von firmeneigenen Versicherungsunternehmen geregelt. Damit werden Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung in das VAG transformiert. Dabei wird in § 7 Nummer 24a mit „privilegiertes firmeneigenes Versicherungsunternehmen“ ein Begriff für die firmeneigenen Versicherungsunternehmen definiert, welche die in Unterabsatz 3 Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 15b Absatz 6 regelt Besonderheiten, die bei der Einstufung als kleine und nicht komplexe Unternehmen gelten, wenn die Zulassung als Versicherungsunternehmen weniger als zwei Jahre besteht. Hiermit wird Artikel 29a Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

§ 15b Absatz 7 stellt die abschließend geregelten Ausschlussgründe dar, die einer Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen trotz kumulativer Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen entgegenstehen und setzt damit Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Insofern kann auch ohne fristgerechten Widerspruch der Aufsichtsbehörde ein als vermeintlich klein und nicht komplex angezeigtes Unternehmen keine entsprechende Einstufung erreichen, wenn mindestens einer der Ausschlussgründe vorliegt.

15c (Einstufungsprozess) regelt den Einstufungsprozess als kleines und nicht komplexes Unternehmen und setzt damit Artikel 29b Absatz 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Erfüllen Unternehmen nach eigener Einschätzung sämtliche der in § 15b genannten Kriterien, haben sie dies gegenüber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, um eine Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen erreichen zu können. Der Anzeige sind bestimmte, abschließend aufgezählte Informationen beizufügen. Die Regelung setzt Artikel 29b Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Die Aufsichtsbehörde kann in Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 29b Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung bei Erhalt einer vollständigen Anzeige die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen nur aus den in Absatz 2 abschließend genannten alternativen Ablehnungsgründen versagen. Dabei muss die Ablehnung innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgen, ansonsten gilt das Unternehmen in Umsetzung von Arti-

kel 29b Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung automatisch als entsprechend eingestuft. Nur eine vollständige Anzeige, d. h. eine, der sämtliche in § 15c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Informationen beigelegt sind, löst bei Ablauf der Widerspruchsfrist ohne Widerspruch die Einstufung als kleines und nicht-komplexes Unternehmen aus; eine unvollständige Anzeige setzt die Widerspruchsfrist nicht in Gang.

Bestätigt die Aufsichtsbehörde die Einstufung als kleines und nicht-komplexes Unternehmen nach § 15c Absatz 2 Satz 1, der insoweit Artikel 29b Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umsetzt, ausdrücklich, gilt die Einstufung ab Zugang der Bestätigung bei dem betroffenen Unternehmen, frühestens jedoch ab dem 30. Januar 2027 (nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung).

Der Ablehnungsgrund der Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung nach § 15c Absatz 2 Nummer 2 stellt auf die Solvabilitätskapitalanforderung ab, wie sie sich ohne Berücksichtigung aller gegebenenfalls vom Unternehmen in Anspruch genommenen Übergangsmaßnahmen ergibt. Diesen Wert und die Höhe der Eigenmittel muss das betroffene Unternehmen gegebenenfalls auf Nachfrage der Aufsichtsbehörde kurzfristig zu einem aktuellen Stichtag ermitteln und vorlegen, wenn die Angaben aus dem letzten Bericht zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung von der Aufsichtsbehörde nicht mehr als hinreichend auf dem neuesten Stand betrachtet werden.

Eine gesonderte Umsetzung von Artikel 29b Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung ist entbehrlich, weil es ohnehin deutschem Verwaltungsrecht entspricht, dass eine ablehnende Entscheidung gegenüber der betroffenen Person oder dem betroffenen Unternehmen zu begründen ist.

In § 15c Absatz 3 wird in Umsetzung von Artikel 29b Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung geregelt, welche Anzeigepflichten ein als klein und nicht komplex eingestuftes Unternehmen nach erfolgter Einstufung gegebenenfalls zu erfüllen hat und wann eine einmal erfolgte Einstufung erlischt. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ist national sanktionsbewehrt, siehe § 332 Absatz 3 Nummer 1, damit Unternehmen Erleichterungen nicht länger in Anspruch nehmen, als es ihnen zusteht.

§ 15d (Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen durch kleine und nicht komplexe Unternehmen) regelt die Rechtsfolgen der Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen (Absatz 1). Absatz 2 setzt Artikel 29c der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um und regelt die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, von einem Unternehmen bei Bestehen ernsthafter Bedenken zu verlangen, die Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen zu unterlassen.

Ein Unterlassen der Anwendung konkret zu benennender Proportionalitätsmaßnahmen kann nur aus den abschließend im Gesetz genannten Gründen verlangt werden und ist dem Unternehmen gegenüber schriftlich oder elektronisch zu begründen. Dabei reicht es zur Bejahung der fehlenden Eignung der Geschäftsorganisation des Unternehmens aus, dass diese in dem Bereich nicht geeignet oder ordnungsgemäß ist, in dem sich die untersagten Proportionalitätsmaßnahmen auswirken würden.

§ 15e (Genehmigungsbedürftige Proportionalitätsmaßnahmen) regelt in Umsetzung von Artikel 29d Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung in Absatz 1 und 2 welche Proportionalitätsmaßnahmen Unternehmen, die keine kleinen und nicht komplexen Unternehmen sind, gegebenenfalls nach entsprechendem Antrag mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwenden können und welche Informationen diese Unternehmen im Rahmen der Antragstellung beizubringen haben. Entsprechend der Vorgaben von Artikel 29d Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung dürfen auf Ebene der Delegierten Rechtsakte festgelegte Proportionalitätsmaßnahmen nur dann durch Unternehmen angewendet werden, die keine kleinen und nicht komplexen Unternehmen sind, wenn diese Proportionalitätsmaßnahmen auch von kleinen und nicht komplexen Unternehmen angewendet werden dürfen. Absatz 3 trifft Regelungen zum aufsichtsbehördlichen Genehmigungsprozess und setzt Absatz 2 und 3 von Artikel 29d der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Absatz 4 setzt Artikel 29d Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass neben dem in der Richtlinie genannten Grund für einen Widerruf auch sonstige Widerrufsmöglichkeiten nach deutschem Verwaltungsrecht die Basis für einen (Teil-)Widerruf der Genehmigung darstellen können. Auf die ausdrückliche Klarstellung, dass ein Widerruf als Minus auch eine in der Richtlinie explizit genannte Änderung der Genehmigung – zum Beispiel eine nachträgliche Festlegung von Auflagen oder Bedingungen – umfasst, wurde bei der Formulierung von Absatz 4 verzichtet, weil dies bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen folgt.

Zu Nummer 7

(§ 17)

Aufgrund der Änderung des Artikels 58 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung werden die Verweisungen auf mehrere Richtlinien aktualisiert.

Zu Nummer 8

(§ 23)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderung des Artikels 41 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung werden die Anforderungen an die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation dahingehend präzisiert, welche Aspekte bezüglich der Organe Vorstand und Aufsichtsrat einzubeziehen sind.

Zu Buchstabe b

In Satz 1 wird die elektronische Form als zulässige Alternative zum bisherigen Schriftformerfordernis aufgenommen. Aufgrund der Änderung des Artikels 41 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung sind auch zu Vergütungssystemen interne Leitlinien aufzustellen. Für kleine und nicht komplexe Unternehmen besteht eine Erleichterung bei den internen Leitlinien dadurch, dass der Überprüfungsturnus grundsätzlich auf fünf Jahre ausgeweitet wird.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Änderung des Artikels 41 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird auch das Erfordernis einer internen Leitlinie zur Diversität in den Organen Vorstand und Aufsichtsrat eingeführt. Zusätzlich wird klargestellt, dass andere gesetzliche Vorgaben in Bezug auf Diversität hiervon unberührt bleiben.

Zu Nummer 9

(§ 24)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderung des Artikels 40 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird hervorgehoben, dass die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen müssen, um die Aufgaben ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Mitglieder tragen durch ihr individuelles Wissen, ihre Fähigkeiten und Erfahrungen zu einer Stärkung der Organe bei. Indem sie ihre Befähigungen einbringen, ergänzen sich die Mitglieder, sodass die Organe gegebenenfalls auch flexibler auf externe Einflüsse und Änderungen reagieren können.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands und des Aufsichtsrats bezieht die Aufsichtsbehörde alle relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ein. Dazu zählen nicht nur Strafurteile, sondern auch alle Stadien von Strafverfahren sowie auch Ordnungswidrigkeitenverfahren und andere behördliche Verfahren. Zur Umsetzung des erweiterten Artikels 40 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung wird in § 24 aufgenommen, dass insbesondere keine Verurteilungen wegen schwerwiegender oder wiederholter Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen dürfen. Die weitere Formulierungsanpassung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Mittels der Ersetzung der Angabe „zwei“ durch „sechs“ in § 24 Absatz 3 Satz 1 VAG wird es Geschäftsleitern ohne Antrag möglich, bei sechs gruppenangehörigen Unternehmen eine Funktion im Vorstand zur einheitlichen Leitung wahrzunehmen. Dies ist insbesondere für Querschnittsfunktionen wie Personal, IT und Finanzen relevant. Innerhalb von Gruppen kommt dies angesichts der Spartenentrennung typischerweise für folgende Unternehmen in Betracht: ein Lebensversicherer, ein Krankenversicherer, ein Sachversicherer, ein Rückversicherer, eine Wettbewerbs-Pensionskasse oder ein Pensionsfonds und eine Holding. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben keine Schwierigkeiten innerhalb von Gruppen durch die gleichzeitige Wahrnehmung von einer solchen Zahl von Geschäftsleiter-Mehrfachmandaten gezeigt. Die Änderung ermöglicht eine Verfahrensbeschleunigung und die Einsparung personeller Ressourcen bei den Unternehmen und der BaFin. Aufgrund der Änderung des Artikels 41

Absatz 2a der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird Satz 3 gestrichen. Die Nachfolgeregelung findet sich nun in dem neuen Absatz 3a.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Änderung des Artikels 41 Absatz 2a der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird der Grundsatz der Funktionstrennung bei den Schlüsselfunktionen normiert, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Für kleine und nicht komplexe Unternehmen sowie Unternehmen, welche nach § 15e eine Genehmigung zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen erhalten haben, sind Ausnahmen möglich, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu Nummer 10

(§ 26)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung von Absatz 4 wird aufgrund der Einfügung von Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 4 in die Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung und der geänderten Formulierung von Artikel 44 Absatz 2a Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung eine Verknüpfung der Volatilitätsanpassung mit dem Liquiditätsplan und den Risikomanagementleitlinien normiert. Auf diese Weise wird die Betrachtung von Interdependenzen im Kontext mit der Volatilitätsanpassung verlangt.

Durch den neuen Absatz 4a wird aufgrund der Einfügung von Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 5 und 6 in die Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung die Bedeutung der Nachhaltigkeitsrisiken dadurch verstärkt abgebildet, dass Versicherungsunternehmen ausdrücklich den kurz-, mittel- und langfristigen Horizont bei deren Bewertung berücksichtigen müssen. Zudem werden die Anforderungen an das Risikomanagement weiter konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderung des Artikels 44 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird die Cybersicherheit angesichts der gestiegenen Bedeutung in Satz 1 Nummer 5 ausdrücklich als operationelles Risiko aufgeführt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die sprachliche Anpassung erfolgt zur Herstellung eines Gleichlaufs mit der neuen Formulierung in Absatz 7 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Die Neufassungen bei der Bewertung bei der Matching-Anpassung und bei der Volatilitätsanpassung erfolgen unter Berücksichtigung der Änderung des Artikels 44 Absatz 2a Buchstabe b und c der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung. Sie dienen deren präziseren Berechnungen und zudem der Schaffung eines sprachlichen Gleichlaufs bei den Begrifflichkeiten dieses Absatzes.

Zu Nummer 11

(§ 26a)

Aufgrund der Änderung des Artikels 44 Absatz 2b und 2d der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung werden in § 26a nachhaltigkeitsbezogene Aspekte in das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen einbezogen. Dazu dient das neue Instrument des Nachhaltigkeitsrisikoplans. Über die Regelung in Absatz 2 erfolgt eine konsistente Verknüpfung mit dem Solvabilitäts- und Finanzbericht. Mit dem in Absatz 3 umgesetzten neuen Artikel 44 Absatz 2e der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung werden innerhalb von Gruppen Doppelarbeiten vermieden.

(§ 26b)

Aufgrund der Einfügung der Artikel 144a und Artikel 144b Absatz 1 in die Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung wird durch Festlegungen zum Liquiditätsrisikomanagement und die Einführung des Liquiditätsrisikomanagementplans ein verstärkter Fokus auf die Steuerung des Liquiditätsrisikomanagements gelegt. Die neuen Vorgaben

werden in § 26b umgesetzt. Die Versicherungsunternehmen sollen so sicherstellen, dass sie bei Fälligkeit ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien erfüllen sowie potenzielle Liquiditätsengpässe erkennen, überwachen und bewältigen können. Kleine und nicht komplexe Unternehmen und Unternehmen, welche eine Genehmigung nach § 15e zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen erhalten haben, müssen keine Liquiditätsrisikomanagementpläne erstellen. Sofern innerhalb einer Gruppe ein Tochterunternehmen eine liquiditätsbezogene Anfälligkeit aufweist, kann die Aufsichtsbehörde neben dem Liquiditätsrisikomanagementplan auf Gruppenebene auch einen unternehmensspezifischen Liquiditätsrisikomanagementplan verlangen. Versicherungsunternehmen, die die Matching-Anpassung oder die Volatilitätsanpassung anwenden, können den Liquiditätsrisikomanagementplan mit dem Liquiditätsplan kombinieren. Absatz 3 regelt, orientiert an Artikel 35b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung, eine Frist von 16 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres für die Einreichung des Liquiditätsrisikomanagementplans, aber nicht den Stichtag, zu dem dieser erstellt werden soll.

Zu Nummer 12

(§ 27)

Die Umsetzung der durch die Änderungs-Richtlinie an Artikel 45 vorgenommenen Änderungen berücksichtigt, dass die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) aus den in § 27 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten drei Teilen besteht, denen die neuen Regelungen zugeordnet werden müssen.

Zu Buchstabe a

In § 27 Satz 1 wird die Änderung von Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung umgesetzt. Hinsichtlich der regelmäßigen Durchführung der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird die Erwartung konkretisiert, dass eine jährliche Beurteilung erforderlich ist. Der neue Satz 4 führt in Umsetzung von Artikel 45 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung für kleine und nicht-komplexe Unternehmen sowie privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen (siehe Definition in § 7 Nummer 31a) eine abweichende Frequenz von zwei Jahren für die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ein. Die Aufsichtsbehörde kann auch von als kleine und nicht-komplexe Unternehmen eingestuften Versicherern beziehungsweise privilegierten firmeneigenen Versicherungsunternehmen eine jährliche Durchführung der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung verlangen, wenn ausnahmsweise unternehmensspezifische Gründe einem zweijährigen Turnus entgegenstehen. Das wäre etwa der Fall, wenn bei der niedrigeren Frequenz eine fortlaufende Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Steuerung der Risiken des betroffenen Unternehmens nicht mehr angemessen sichergestellt wäre oder ein Unternehmen einer häufigeren Durchführung der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bedürfte, um dem Gebot der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittel (§ 98 Absatz 1 Satz 1) und an die versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 75 ff) zu genügen. Kleine und nicht komplexe Unternehmen sowie privilegierte firmeneigene Versicherungsunternehmen müssen von sich aus auf die niedrigere Frequenz verzichten, wenn die Voraussetzung, dass dadurch die Fähigkeit des Unternehmens, seine Risiken fortlaufend zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern sowie aussagekräftig über diese Risiken zu berichten nicht materiell beeinträchtigt werden darf, nach ihren eigenen Feststellungen nicht mehr erfüllt ist.

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 2 wird sprachlich an Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a angepasst. Zudem wird die Ergänzung von Buchstabe d in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt, mit der alle Unternehmen, die eine eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorzunehmen haben, zu einer Analyse der makroökonomischen Situation und möglicher Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen verpflichtet werden. Dabei haben sie nach Satz 2, der den neuen Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umsetzt, zu beurteilen, über welche Kapazitäten das Unternehmen insgesamt verfügt, um bei Fälligkeit alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien selbst unter extremen Bedingungen zu erfüllen. Diese Anforderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass Versicherungstätigkeiten Risiken für die Finanzstabilität auslösen oder verstärken können. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, sollen Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Risikoübernahme, ihres Risikomanagements und ihrer Anlagetätigkeit makroprudenzielle Überlegungen und Analysen integrieren, etwa indem sie makroökonomische Risiken, wie Abschwünge im Kreditzyklus, eine verringerte Marktliquidität oder übermäßige

Marktkonzentrationen in bestimmte Arten von Vermögenswerten oder in bestimmte Gegenparteien oder Sektoren sowie das mögliche Verhalten anderer Marktteilnehmer in ihre Überlegungen und Entscheidungen einbeziehen.

§ 27 Absatz 2 Satz 3 setzt den neuen Absatz 2b des Artikels 45 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um, mit dem bei Verwendung der Volatilitätsanpassung (§ 82) die Pflicht spezifiziert wird, auch die Wesentlichkeit der Abweichungen des eigenen Risikoprofils von den der Volatilitätsanpassung zugrunde liegenden Annahmen zu analysieren. Diese Analyse soll die Unternehmen und die Aufsichtsbehörde auch in die Lage versetzen beurteilen zu können, ob und in welchem Ausmaß es aufgrund solcher Abweichungen bei der Berechnung des besten Schätzwerts durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung zu einem sogenannten Überkompensationseffekt kommt, bei dem der Entlastungseffekt aus der Anwendung der Volatilitätsanpassung über die Abmilderung übertriebener Kreditspreads hinausgeht, also ein übermäßiger Ausgleich des Verlusts an Eigenmitteln erfolgt, der durch den Marktwertrückgang der Anlagen in Schuldinstrumenten des Unternehmens entsteht. Die Analyse soll es außerdem ermöglichen zu beurteilen, ob es zu Fehlanreizen kommt und ob Maßnahmen zur Begrenzung eines eventuellen Überkompensationseffekts oder von Fehlanreizen erforderlich sind.

Zu Buchstabe c

Mit § 27 Absatz 2a werden Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 1b Satz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Wegen des potenziellen Einflusses von Versicherungstätigkeiten auf die Finanzstabilität kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Unternehmen relevante makroprudenzielle Informationen, die sie von der Aufsichtsbehörde erhalten, in ihre Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung integrieren. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, wie sich mögliche makroprudenzielle Probleme auf die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Kapitalanlageentscheidungen des Unternehmens sowie das spezifische Risikoprofil, die festgelegten Risikotoleranzlimite und die Geschäftsstrategie des Unternehmens auswirken könnten. Andererseits sind die möglichen Effekte zu bedenken, die das Unternehmen seinerseits auf seine Umwelt hat, die negativ Folgen für die Finanzstabilität nach sich ziehen und systemische Risiken (mit)auslösen könnten. Kleine und nicht-komplexe Unternehmen sowie Unternehmen nach § 15e sind wegen ihrer geringen Bedeutung für die Finanzstabilität von zusätzlichen makroprudenziell motivierten Anforderungen ausgenommen. Auch Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören, kommen unter Umständen nicht als Adressaten einer solchen Anordnung in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass das gruppenangehörige Unternehmen, wenn das oberste Gruppenunternehmen seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat, auf Gruppenebene in entsprechende Analysen einbezogen wird und die unternehmensspezifischen Besonderheiten des gruppenangehörigen Unternehmens dabei angemessen berücksichtigt werden; die bloße Einbeziehung eines Unternehmens im Rahmen der Analyse auf Gruppenebene allein hindert die Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Unternehmen auf Einzelunternehmensebene den zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen.

Mit § 27 Absatz 2b wird der neue Artikel 45 Absatz 1a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt, der präzisiert, welchen Bedeutungsgehalt die in Artikel 45 ergänzten unbestimmten Rechtsbegriffe „Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen“ und „makroprudenzielle Bedenken“ mindestens haben. Nach Satz 3 informiert die Aufsichtsbehörde die den zusätzlichen makroprudenziellen Anforderungen unterliegenden Unternehmen über die von ihr identifizierten makroprudenziellen Bedenken, damit diese sie im Rahmen ihrer Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung berücksichtigen. Die entsprechenden Informationen gewinnt sie dabei durch Aggregation und Auswertung der Berichte aller den zusätzlichen makroprudenziellen Anforderungen unterworfenen Unternehmen über deren Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Zu Buchstabe d

Die geringfügigen Ergänzungen in den § 27 Absatz 3 bis 5 sind erforderliche Folgeänderungen an Verweisungen aufgrund der Ergänzung des bisher nur aus einem Satz bestehenden Absatzes 2 um zwei weitere Sätze.

Zu Buchstabe e

Neben Folgeänderung zur Anpassung von Verweisungen setzt § 27 Absatz 6 den Artikel 45 Absatz 2a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Es wird zusätzlich dem neuen Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sowie gegebenenfalls einer von der Kommission im Rahmen delegierter Rechtsakte nach Artikel 111 Absatz 2a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung zugelassenen schrittweisen Änderung des Untermoduls Zinsrisiko, bei der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der

aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittel und an die versicherungstechnischen Rückstellungen, Rechnung getragen.

Dabei ist bei Verwendung des Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve eine quantitative Bewertung der Auswirkungen nicht in Bezug auf Währungen erforderlich, die eine vergleichsweise immaterielle Auswirkung auf die Zahlungsströme eines Unternehmens haben.

Zu Nummer 13

(§ 27a)

Mit dem neuen § 27a wird der neu eingeführte Artikel 45a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Alle Unternehmen müssen beurteilen, wie materiell sie Klimawandelrisiken ausgesetzt sind. Ist die Exponierung materiell, müssen Unternehmen, mit Ausnahme von kleinen und nicht komplexen Unternehmen, außerdem im Rahmen ihrer Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zwei Szenarios in Bezug auf Klimawandelrisiken durchspielen und analysieren. Diese Szenarioanalysen sind in Abhängigkeit davon, was für das betroffene Unternehmen proportional ist, regelmäßig in angemessener Detailtiefe durchzuführen, mindestens aber alle drei Jahre. Nach Absatz 1 Satz 2 sind dabei mindestens zwei Klimawandelszenarien grob vorgegeben. Die genaue Festlegung des globalen Temperaturanstiegs im unter und im über 2 Grad Erwärmungsszenario ist dabei vom Unternehmen im Bericht über die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gegenüber der Aufsichtsbehörde nachvollziehbar zu begründen.

Zu Nummer 14

(§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 35 Absatz 1 beseitigt einen Formulierungsfehler; erfasst werden sollen die von der Kommission erlassenen Rechtsakte.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in § 35 Absatz 2 wird der neue Artikel 51a Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Die weiteren neu eingeführten Regelungen in Artikel 51a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung sind bereits mit der Prüfungspflicht für die Solvabilitätsübersicht in § 35 Absatz 2 umgesetzt. Dabei wird von der Mitgliedstaatenoption Gebrauch gemacht und bisher bestehende Prüfungspflicht für die Solvabilitätsübersicht aller dem Solvabilität-II-Regime unterliegenden Unternehmen aufrechterhalten. Denn die Solvabilitätsübersicht ist eine entscheidende Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Situation durch die Aufsichtsbehörde und für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Die finanziellen und personellen Ressourcen können gerade auch für kleinere Unternehmen wie für firmeneigene Versicherungsunternehmen eine Herausforderung bei der Anwendung der Solvabilität-II-Vorgaben sein. Deshalb soll aus Risikosicht weiterhin bei allen dem Solvabilität-II-Regime unterliegenden Unternehmen die Solvabilitätsübersicht von Dritten geprüft werden, um etwaige materielle Fehler aufdecken zu können. Zugleich wird wie bisher keine Ausweitung der Prüfpflicht auf andere Elemente des Solvabilitäts- und Finanzberichts vorgesehen.

Zu Nummer 15

(§ 37)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung der Vorlagefrist für den Bericht über die Solvabilitätsübersicht als neuer Absatz 2 Satz 1 wird Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Der in Artikel 51a Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung geforderte Bericht ergibt sich bereits aus § 35 Absatz 2; bei der Prüfung handelt es sich wie bei der Prüfung des Jahresabschlusses um eine solche mit hinreichender Sicherheit. Der neue Absatz 2 Satz 3 setzt Artikel 256c Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 51a Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung hinsichtlich der Frist für die Vorlage des Prüfungsberichts für die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene um. Der neue Absatz 2 Satz 4 setzt Artikel 256c Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Es wird

klargestellt, dass auch bei Erstellung eines einzigen Gruppen-Solvabilitäts- und Finanzberichts die Solvabilitätsübersichten der in diesen Bericht einbezogenen Einzelunternehmen zu prüfen sind. Während in Bezug auf einen reinen Gruppenbericht Artikel 251 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung einschlägig wäre und das Einzelunternehmen den Prüfungsbericht selbst zusammen mit dem seinem Solvabilitäts- und Finanzbericht vorlegen muss, greift für den Spezialfall eines einzigen Gruppen-Solvabilitäts- und Finanzberichts die Spezialregelung in Artikel 256c Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung und es ist das oberste Mutterunternehmen der Gruppe, das die Prüfungsberichte der einbezogenen Einzelunternehmen bei der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde vorzulegen hat. Für verbundene Versicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten muss das oberste Mutterunternehmen im Inland den Prüfungsbericht in Bezug auf die Solvabilitätsübersichten seiner verbundenen Unternehmen der jeweilig zuständigen Aufsichtsbehörde in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten vorlegen, in denen diese verbundenen Unternehmen ihren Sitz haben.

Zu Buchstabe b

Die Textänderung in Absatz 5 steht im Zusammenhang mit der Umstellung des nationalen Berichtswesens auf das XBRL-Format. Im Zuge der Umstellung werden Einreichungen von Berichtsausfertigungen in Papierform weitestgehend durch Einreichungen der Berichte in elektronischer Form ersetzt. Dies wird entsprechend durch die Umformulierung von Satz 1 berücksichtigt.

Zu Nummer 16

(§§ 40 bis 40c)

Die neuen §§ 40 bis 40c spiegeln umfangreiche Änderungen in Bezug auf den Solvabilitäts- und Finanzbericht im Rahmen der Überprüfung der Solvabilität-II-Anforderungen wider. Einige dieser Anpassungen bestehen in der bloßen Verschiebung des bisherigen Textes ohne inhaltliche Änderungen. Sofern andere Vorschriften dieses Gesetzes aufgrund des thematischen Zusammenhanges bereits Regelungen zum Inhalt des Solvabilitäts- und Finanzberichts enthalten haben, sind diese nicht in den Paragraphen integriert, sondern an der bisherigen Stelle beibehalten und gegebenenfalls dort geändert worden. Um die umfangreichen Regelungen zum Solvabilitäts- und Finanzbericht zu entzerren, werden die Regelungen auf drei Paragraphen aufgeteilt. § 40 regelt Grundsätzliches zu dem Bericht, die §§ 40a und 40b beschreiben Vorgaben zum Inhalt des Berichts in Bezug auf dessen neu eingeführte Zweiteilung und § 40c beschreibt die Erleichterungen für bestimmte Unternehmen.

In § 40 Absatz 1 wird die sich aus Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung ergebende Verlängerung der Frist für die Veröffentlichung und Übermittlung des Solvabilitäts- und Finanzberichts auf 18 Wochen umgesetzt. Zudem werden die unverändert gebliebene Anforderung der Genehmigung des Berichts durch das Geschäftsführungsorgan vor Veröffentlichung nach Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung und die weiterhin bestehende Pflicht der Einreichung bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung beibehalten.

§ 40 Absatz 2 setzt die Zweiteilung des Berichts in einen für Versicherungsnehmer und Begünstigte bestimmten ersten Teil und einen für professionelle Marktteilnehmer bestimmten zweiten Teil um, die sich aus Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung ergibt.

§ 40 Absatz 3 dient der Aufnahme der im Bericht zu berücksichtigenden Grundsätze, auf die in Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung referenziert wird und die in dem unveränderten Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung genannt werden.

§ 40a regelt den Inhalt des ersten Teils des Solvabilitäts- und Finanzberichts, der in Artikel 51 Absatz 1a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung festgelegt wird.

§ 40b Absatz 1 Satz 1 setzt die inhaltlichen Vorgaben für den zweiten Teil des Berichts aus Artikel 51 Absatz 1b Buchstabe a bis c, Buchstabe d Ziffer i bis iii und v sowie Buchstabe e bis g der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Nicht aufgenommen sind der für Deutschland nicht einschlägige Artikel 51 Absatz 1b Buchstabe d Ziffer iv und der in Absatz 3 umgesetzte Buchstabe d Ziffer vi. Die Sätze 2 und 3 setzen den Einleitungssatz von Artikel 51 Absatz 1b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde resultiert aus Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung, der nicht verändert wurde.

§ 40b Absatz 2 dient der Umsetzung der Spezifizierung der Angaben zu den Eigenmitteln nach Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

§ 40 Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 40 Absatz 5 und setzt Artikel 51 Absatz 1b Buchstabe d Ziffer vi der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

§ 40b Absatz 4 und 5 enthält keine inhaltlichen neuen Regelungen, sondern ist lediglich aus dem bisherigen § 40 Absatz 6 beziehungsweise 7 verschoben worden und setzt Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

§ 40b Absatz 6 setzt Artikel 51 Absatz 1c der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um, der abgesehen von seinem Unterabsatz 2 Buchstabe b im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 51 Absatz 1a der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung entspricht und bisher in § 40 Absatz 3 geregelt war. Die Verschiebung innerhalb der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung liegt darin begründet, dass die Offenlegung nur im Rahmen des zweiten Teils des Solvabilitäts- und Finanzberichts zu erfolgen hat, weil die Information für durchschnittliche Versicherungsnehmer und Begünstigte nicht als relevante Information angesehen wird. Aufgrund der Verschiebung des Absatzes innerhalb dieses Paragraphen, waren auch die paragrapheninternen Verweisungen anzupassen. Bei den Informationen zur Volatilitätsanpassung sind unter anderem Angaben zu den Schätzwerten zu Versicherungsverpflichtungen, worunter sowohl Erst- als auch Rückversicherungsverpflichtungen zu verstehen sind, vorzunehmen.

§ 40b Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 51 Absatz 8 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Die Angaben im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen erfassen sowohl Erst- als auch Rückversicherungsverpflichtungen.

§ 40b Absatz 8 setzt den neuen Artikel 308f der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Mit § 40b Absatz 9 wird Artikel 111 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Der Wortlaut trägt dem Umstand Rechnung, dass über die schrittweise Einführung der Änderungen des Untermodus Zinsrisiko erst unterhalb der Richtlinienenebene entschieden wird.

§ 40b Absatz 10 enthält neu formuliert, aber inhaltlich unverändert die bisherige Regelung wonach Unternehmen ihrer Pflicht zur Offenlegung bestimmter Informationen nach dem Aktiengesetz durch eine Offenlegung dieser Informationen im Solvabilitäts- und Finanzbericht nachkommen können.

§ 40c setzt die in Artikel 51 Absatz 3 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung geregelten Erleichterungen bei der Offenlegung in Bezug auf bestimmte firmeneigene Versicherungsunternehmen, kleine und nicht komplexe Unternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen um.

Zu Nummer 17

(§ 41)

Mit den Änderungen der Verweisungen auf Regelungen in § 40 werden Änderungen in Artikel 53 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung umgesetzt. Diese ergeben sich als Folgeänderungen in Bezug auf den Solvabilitäts- und Finanzbericht und erweitern den Kreis der Informationen, die zwingend im Bericht zu veröffentlichen sind. Von der Möglichkeit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Informationen unter bestimmten, in § 41 Absatz 2 genannten Voraussetzungen, nicht im Solvabilitäts- und Finanzbericht zu veröffentlichen, sind nunmehr nicht nur – für den an professionelle Marktteilnehmer gerichteten Teil des Berichts – alle Angaben zum Kapitalmanagement ausgenommen, sondern ebenso sämtliche Angaben, die in Bezug auf das Risikoprofil zu machen sind sowie die für den Bericht neu aufgenommenen Angaben im Zusammenhang mit Klimawandelrisiken.

Zu Nummer 18

(§§ 43b bis 43e)

Der neue § 43b setzt in Absatz 1 den Artikel 29e Absatz 1 und in Absatz 2 den Artikel 29e Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Die Regelung in § 43c Absatz 1 setzt den neuen Artikel 35 Absatz 5a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um, mit dem einzelne Anforderungen zum regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR), der bisher in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung geregelt war, auf Ebene der Richtlinie geregelt werden. Unternehmen, die der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung unterliegen, müssen danach – wenn sie keine kleinen und nicht-komplexen Unternehmen sind – den Bericht alle drei Jahre vorlegen, sofern nicht die Aufsichtsbehörde eine kürze Frequenz von einem oder zwei Jahren festlegt. Für kleine und nicht-

komplexe Unternehmen gilt eine Vorlagepflicht alle drei Jahre, die von der Aufsichtsbehörde auf vier oder fünf Jahre heraufgesetzt werden kann. Satz 3 stellt ergänzend klar, dass die Verlängerung der Vorlagefrequenz immer unter dem Vorbehalt eines Widerrufs steht. § 43c Absatz 2 setzt in Umsetzung von Artikel 35b Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung die Vorlagefrist auf innerhalb von 18 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fest; dies stellt eine Verlängerung der bisherigen Vorlagefrist um 4 Wochen dar.

§ 43d setzt die bisher in der zur Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung erlassenen Delegierten Verordnung geregelten und nunmehr in den neuen Artikel 35b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung aufgenommenen Vorlagefristen für das quantitative Meldewesen von Versicherungsunternehmen unter Solvabilität II um. Diese werden im Rahmen der Neuregelung für die jährliche Berichterstattung von bisher 14 auf 16 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres verlängert und bleiben für die vierteljährliche Berichterstattung unverändert bei fünf Wochen nach Quartalsende. § 43e dient der Umsetzung des neuen Artikels 304e der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung

§ 43e Absatz 1 dient der Klarstellung, dass der Aufsichtsbehörde keinerlei Befugnis zusteht, gesetzlich vorgegebene Fristen für die Berichterstattung unter dem Solvabilität I oder dem Solvabilität-II-Regime oder Offenlegungsfristen nach den Solvabilität-II-Anforderungen zu verlängern. Die Aufsichtsbehörde ist insofern an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Mit § 43e Absatz 2 werden Teile der Regelung in Artikel 304e Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt, soweit nicht allein die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, sondern auch die Aufsichtsbehörde von der Regelung betroffen ist. § 43e Absatz 3 setzt Artikel 304e Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Aufsichtsbehörde hat nicht nur das Recht, eine Bewertung des Eintritts der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung bei der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu beantragen, sondern hat gegen die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde auch einen Anspruch auf enge Zusammenarbeit bei der Feststellung der potenziellen Auswirkungen des außergewöhnlichen Ereignisses auf die Fähigkeit der Unternehmen fristgerecht Bericht zu erstatten.

In § 43e Absatz 4 wird Artikel 304e Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung in nationales Recht transferiert. Eine Fristverlängerung kann nicht bereits dann von deutschen Versicherungsunternehmen in Anspruch genommen werden, wenn die Aufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite die Einschätzung der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung veröffentlicht hat, dass ihrer Bewertung nach die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung vorliegen; vielmehr ergeben sich Dauer, Art der Informationen, die einer Fristverlängerung unterliegen und welche Unternehmen von der Fristverlängerung profitieren können nach Artikel 304e Absatz 1 Unterabsatz 4 gegebenenfalls aus einem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission.

Zu Nummer 19

(§ 45)

Die Änderungen in § 45 dienen der Umsetzung von Änderungen an Artikel 35 und der teilweisen Umsetzung von Regelungen in Artikel 35a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in Absatz 1 Satz 1 sind rein sprachlicher Natur; bei der Berichterstattung auf Basis von Artikel 35 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung sind quantitative Meldebögen einzureichen, aber kein narrativer Bericht vorzulegen. Mit der Streichung von Absatz 1 Satz 3 wird eine Streichung in Artikel 35 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung nachvollzogen; anders als der übrige Text dieses Absatzes 6 wird der in Artikel 35 gestrichene Inhalt nicht lediglich in den neu eingefügten Artikel 35a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung verschoben.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 setzt eine Streichung um, die in Artikel 35 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung vorgenommen wurde. Der übrige Inhalt von Absatz 7 ist unverändert in den neuen Artikel 35a verschoben worden. Außerdem wird in Absatz 2 Satz 1 vor „Berichterstattung“ das Wort „Einzelposten“ eingefügt, weil die möglichen Erleichterungen und Befreiungen sich lediglich auf bestimmte Arten von Meldebögen beziehen und durch die Aufsichtsbehörde nicht erweitert werden können.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Artikel 35a Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung nach Einführung des Konzepts der „kleinen und nicht-komplexen Unternehmen“ die priorisierte Berücksichtigung diesen Unternehmen und nicht mehr den Unternehmen mit den geringsten Marktanteilen zuteilwird.

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 Nummer 7 wird der Begriff „schriftlich festgelegte Leitlinien“ durch den neuen Begriff „interne Leitlinien“ ersetzt, der nach § 23 Absatz 3 voraussetzt, dass die Leitlinien entweder schriftlich oder elektronisch dokumentiert sind. Im Einleitungssatz sowie in den Nummern 8 und 9 werden Begrifflichkeiten zwecks Vereinheitlichung angepasst; dies hat inhaltlich keine Auswirkungen.

Zu Buchstabe e

Absatz 6 setzt Artikel 35a Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um, der für Befreiungen von kleinen und nicht-komplexen Unternehmen ein reduziertes Prüfungsprogramm vorsieht, demzufolge lediglich vier der mindestens zehn Kriterien, die für andere Unternehmen vorgesehen sind, berücksichtigt werden müssen.

Absatz 7 stellt die Umsetzung von Artikel 35a Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung sicher, nach dem firmeneigenen Versicherungsunternehmen, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ohne weitere Prüfung generell von der Einzelposten-Berichterstattung befreit werden. Diese Voraussetzungen korrespondieren mit den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen als privilegiertes firmeneigenes Unternehmen im Sinne der Definition in § 7 Nummer 24a anzusehen ist.

Zu Nummer 20

(§ 47)

In Nummer 4 wird die Anzeigepflicht für Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf Unternehmensverträge umfassend geregelt, um dem aufsichtlichen Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen. Die Formulierung orientiert sich an dem für Erstversicherungsunternehmen anwendbaren § 12 Absatz 1 Satz 1 und stellt sicher, dass der Abschluss, sämtliche Änderungen und die Beendigung eines Unternehmensvertrages der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Zu Nummer 21

(§ 58)

Der geänderte § 58 Absatz 1 Nummer 3 setzt den geänderten Artikel 145 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung im Hinblick auf die Angaben zum Bevollmächtigten für die zu errichtende Niederlassung um.

Zu Nummer 22

(§ 59)

Zu Buchstabe a

Der geänderte und präzierte Absatz 4 setzt den ergänzten Artikel 149 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Inhaltlich ergibt sich aus dem geänderten Artikel 149 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung im Verhältnis zu seiner Altfassung kein Änderungsbedarf. Der Regelungsgehalt des geänderten Artikels 149 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung soll im Wege der redaktionellen Klarstellung im jetzt geänderten § 59 Absatz 4 abgebildet werden.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 setzt den ergänzten Artikel 149 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Um der mit der Überarbeitung der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung intendierten verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beim grenzüberschreitenden Versichergeschäft betroffenen europäischen Aufsichtsbe-

hören der Mitglied- oder Vertragsstaaten gerecht werden zu können, muss eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats bestehen, die sodann die jeweils betroffenen Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten zu informieren hat.

Zu Nummer 23

(§ 61)

Der bisherige Absatz 5 von § 61 wird aus systematischen Gründen ohne inhaltliche Änderungen in den Absatz 1 des neuen § 61a verschoben, weil dort die Zusammenarbeitsgrundsätze für den „Incoming-Bereich“ mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats zusammengefasst neu geregelt werden.

Zu Nummer 24

(§ 61a)

Der neu eingeführte § 61a regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats und bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten.

Aus systematischen Gründen ersetzt § 61a Absatz 1 die bisherige inhaltsgleiche Regelung in § 61 Absatz 5, weil in § 61a die Zusammenarbeitsgrundsätze mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats zusammengefasst neu geregelt werden.

§ 61a Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikels 152aa Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Die BaFin trifft eine Einschätzung zur Einstufung von grenzüberschreitenden Aktivitäten eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat in Deutschland im Hinblick darauf, ob die auf dem deutschen Markt ausgeübten Tätigkeiten als bedeutend anzusehen sind. In derartigen Fällen der Relevanz für den Gastlandmarkt mit dem entsprechenden Einstufungsrecht der Gastlandaufsichtsbehörde werden deren Aufsichtskompetenzen gestärkt. Dies entspricht dem Ziel der Überprüfung der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung, einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen den grenzüberschreitend beteiligten Aufsichtsbehörden.

§ 61a Absatz 2 Satz 2 setzt den neu eingefügten Artikel 152aa Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

§ 61a Absatz 2 Satz 3 setzt den neu eingefügten Artikel 152aa Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Durch die für die Gastlandaufsichtsbehörde geschaffene Möglichkeit, in Streitfällen die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit zu befassen, wird Letzterer eine verbindliche Mediationskompetenz nach den Vorgaben des Artikels 19 der Verordnung (EU) 1094/2010 zugeteilt, um möglichen Uneinigkeiten über die Einstufung als für den Heimatmarkt relevante grenzüberschreitende Aktivitäten zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden begegnen zu können.

Zu Nummer 25

(§ 66a)

Die Regelung in § 66a wurde gestrichen, weil sie durch Zeitablauf und ein Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vom 24. Januar 2020 obsolet geworden ist.

Zu Nummer 26

(§ 67)

Die Vorschriften für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach Titel I Kapitel IX der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung stehen separat neben den Vorschriften in Artikel 29a bis 29d der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung in Titel I Kapitel III. Mit der Anpassung von § 67 Absatz 2 wird festgelegt, dass für Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die in den §§ 15a bis 15e vorgesehenen Erleichterungen keine Anwendung finden.

Zu Nummer 27

(§ 77)

Mit den Absätzen 5 und 6 wird der neue Artikel 77 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Mit der Ergänzung von Absatz 7 wird die Änderung des zweiten Unterabsatzes von Artikel 77e Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung umgesetzt.

Zu Nummer 28

(§ 78)

Die Neufassung von Absatz 2 setzt den geänderten Absatz 5 in Artikel 77 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Der ergänzte Satz 3 setzt Artikel 77 Absatz 6 Satz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Festlegung des anzuwendenden Kapitalkostensatzes durch die Richtlinie (EU) 2025/2 ersetzt die bisherige Möglichkeit zur Kalibrierung im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes durch die Kommission. Der jetzt festgelegte Kapitalkostensatz gilt für mindestens fünf Jahre ab Anwendung der durch die Richtlinie (EU) 2025/2 veranlassten Änderungen am Solvabilität II Regime und damit dem frühestens Zeitpunkt, ab dem die Kommission die regelmäßige Überprüfung des Kapitalkostensatz vornehmen und diesen auf einen neuen Wert zwischen 4 und 5 Prozent anpassen kann. Bei den angesprochenen Versicherungsverpflichtungen sind Erst- und Rückversicherungsverpflichtungen gleichermaßen erfasst.

Zu Nummer 29

(§ 80)

Zu Buchstabe a

Die den Satz 2 Nummer 9 konkretisierende Ergänzung des Absatzes 1 Satz 5 dient der Umsetzung des neuen Artikels 77b Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 2 erfolgt zur Vereinheitlichung von Begriffsbestimmungen ohne inhaltliche Änderung. Bei den angesprochenen Versicherungsverpflichtungen sind Erst- und Rückversicherungsverpflichtungen gleichermaßen erfasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt zur Angleichung der Begrifflichkeiten der Begriffsbestimmungen ohne inhaltliche Änderung. Bei den angesprochenen Versicherungsverpflichtungen sind Erst- und Rückversicherungsverpflichtungen gleichermaßen erfasst.

Zu Nummer 30

(§ 81)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen.

Zu Nummer 31

(§ 82)

Mit § 82 Absatz 1 wird der neue Artikel 77d Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Dabei sind mindestens die zwei aufgeführten Bedingungen zu erfüllen, um die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts nach § 77 vorzunehmen. Darüber hinaus bleibt es der Aufsichtsbehörde im Sinne des Erwägungsgrunds (45) der Richtlinie (EU) 2025/2 vorbehalten bei der Genehmigung die Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Volatilitätsanpassung zugrunde liegen, zu bewerten und ihre diesbezügliche Verwaltungspraxis in einem Rundschreiben zu beschreiben.

§ 82 Absatz 2 setzt den neuen Artikel 77d Absatz 1a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung in dem für Deutschland einschlägigen Fall um, dass die Anwendung der Volatilitätsanpassung mit vor dem 29. Januar 2026 erteilter aufsichtlicher Genehmigung erfolgte und regelt, welche Auswirkungen es auf die bisher erteilten Genehmigungen zur Anwendung der Volatilitätsanpassung hat, dass die Anwendung jetzt zwingend an bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen geknüpft ist, die vor Erteilung der Genehmigung noch nicht galten. Damit müssen

die betroffenen Unternehmen bis zum 30. Januar 2027 sicherstellen, dass sie die neuen Genehmigungsvoraussetzungen einhalten. Andernfalls dürfen sie die Volatilitätsanpassung ab dem 30. Januar 2027 nicht mehr anwenden.

§ 82 Absatz 3 setzt den neuen Artikel 77d Absatz 1b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

§ 82 Absatz 4 setzt den neuen Artikel 77d Absatz 1c Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

§ 82 Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 77d Absatz 1c Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Mit § 82 Absatz 6 wird der neue Artikel 77d Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

§ 82 Absatz 7 verweist für die Umsetzung des neuen Artikels 77d Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung auf die neue Anlage 4 Nummer 1 dieses Gesetzes. Die Berechnungsvorgaben werden nicht direkt im Hauptteil dieses Gesetzes geregelt, sondern in eine Anlage verschoben, weil zur Berechnung mathematische Formeln vorgegeben sind.

§ 82 Absatz 8 dient der Umsetzung des neuen Artikels 77d Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Für die Vorgehensweise bei der Berechnung der Makro-Volatilitätsanpassung verweist § 82 Absatz 9 in Umsetzung von Artikel 77d Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung auf die neue Anlage 4 Nummer 2 dieses Gesetzes.

Mit § 82 Absatz 10 wird der neue Artikel 77d Absatz 4a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich unverändert in § 82 Absatz 11 verschoben.

Zu Nummer 32

(§ 89)

Der neu angefügte Absatz 6 setzt den neuen Artikel 92 Absatz 1a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Zu Nummer 33

(§ 93)

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Nummer 1 wird in Umsetzung der Änderung des Artikels 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung die Richtlinienangabe angepasst.

Zu Buchstabe b

Nummer 2 wird an die Sprachfassung von Artikel 96 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung angepasst.

Zu Nummer 34

(§ 100a)

Der neue § 100a setzt den vollständig neuen Artikel 105a Absatz 1 bis 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung zu langfristigen Aktieninvestitionen um. Dabei entspricht Absatz 1 dem Artikel 105a Absatz 1, Absatz 2 dem Artikel 105a Absatz 2, die Absätze 3 bis 5 setzen Artikel 105a Absatz 3 um und Absatz 6 entspricht Artikel 105a Absatz 4.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Kapitalanforderungen für langfristige Kapitalanlagen nicht nur kumulativ, sondern auch dauerhaft erfüllt werden müssen, wobei in Bezug auf die erforderliche Diversifikation das Portfolio an diesen Kapitalanlagen insgesamt nicht zu stark bei Unternehmen mit vergleichbarem Risikoprofil angelegt werden darf. Satz 3 stellt klar, dass es unter anderen Gegenstand der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist zu beurteilen, inwieweit die tatsächliche Steuerung in Bezug auf langfristige Kapitalanlagen den Vorgaben der internen Leitlinien über langfristige Kapitalanlagen entspricht. Aus dieser Betrachtung in der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung folgt eine Verpflichtung, über das Ergebnis der

Beurteilung im Bericht über die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gegenüber der Aufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen.

In Absatz 5 Satz 2 wird festgehalten, dass die nach Artikel 105a Absatz 3 Unterabsatz 3 ausgeführten rechtlichen Konsequenzen im Fall einer nicht nur kurzfristigen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Kapitalanforderungen nicht die einzigen Folgen sind, die einem Unternehmen aufgrund der Compliance-Defizite erwachsen können; vielmehr kann die Aufsichtsbehörde zusätzlich auch die erforderlichen Maßnahmen treffen, um angemessen auf die in der fehlenden Compliance zum Ausdruck kommenden Mängel der Geschäftsorganisation zu reagieren.

Zu Nummer 35

(§ 106)

In Absatz 3 wird der im ersetzten Artikel 106 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung angepasste, aufgrund der symmetrischen Anpassung maximal zulässige Faktor für das Szenario für Aktienanlagen umgesetzt. Dieser darf nunmehr einen Wert von mehr als 13 anstatt bisher 10 Prozentpunkten über oder unter dem Standardfaktor für Aktienanlagen nicht erreichen.

Zu Nummer 36

(§ 109)

In den § 109 Absatz 1 bis 3 wird die Neufassung von Artikel 109 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung umgesetzt. Dabei wird nunmehr zwischen Voraussetzungen differenziert, die von allen Unternehmen im Fall von Abweichungen von der Standardformel zu erfüllen sind, damit eine vereinfachte Berechnung eines Untermoduls oder Risikomoduls zulässig ist und erleichterten Voraussetzungen, die lediglich Unternehmen zugutekommen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen klassifiziert worden sind.

§ 109 Absatz 1 setzt Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie ab Satz 2 Artikel 109 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. In Bezug auf die bereits bisher geltenden ersten beiden Voraussetzungen für die Anwendung für vereinfachte Berechnungen wird klargestellt, dass es auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Risiken des Risikomoduls oder des Risikountermoduls beziehungsweise die Unverhältnismäßigkeit in Bezug auf dieses (Unter-)Modul ankommt, für welches eine vereinfachte Berechnung verwendet werden soll.

Neu gegenüber der bisherigen Fassung von § 109 ist die Voraussetzung, dass die vereinfachte Berechnung nicht zu einem Fehler führt, durch den der Kapitalbedarf in dem Bereich, der mittels vereinfachter Berechnung ermittelt wird, materiell reduziert wird.

Wann die Differenz zwischen dem Ergebnis der „normalen“ und der vereinfachten Berechnung auf Ebene der Solvabilitätskapitalanforderung materiell ist, wird in der Richtlinie nicht quantifiziert. Der Beitrag, den die vereinfacht berechneten (Unter-)Risikomodule zur ohne Vereinfachungen berechneten Solvabilitätskapitalanforderung beisteuern, darf weder einzeln noch insgesamt bestimmte Materialitätsschwellen überschreiten. Damit kommen vereinfachte Berechnungen nach § 109 nicht notwendig für alle (Unter-)Risikomodule eines Unternehmens in Frage.

Mit § 109 Absatz 2 werden die erleichterten Anforderungen für kleine und nicht komplexe Unternehmen nach Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Danach gilt für die entsprechend eingestufteten Unternehmen, dass bestimmte Materialitätsschwellen bezogen auf die ohne Berücksichtigung von Vereinfachungen ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung einzeln und in Summe nicht überschritten werden dürfen. Dabei ist die für einzelne (Unter-)Risikomodule geltende Materialitätsschwelle niedriger als für sonstige Unternehmen. Außerdem müssen kleine und nicht komplexe Unternehmen im Gegensatz zu anderen Unternehmen der Aufsichtsbehörde die Unterschreitung der geltenden Materialitätsschwellen vor Anwendung einer vereinfachten Berechnung nachweisen und diesen Nachweis spätestens fünf Jahre nach der letzten Berechnung ohne Vereinfachung wiederholen, wenn sie die vereinfachte Berechnung weiter fortsetzen wollen. Die Richtlinie sieht einen Nachweis mindestens alle fünf Jahre vor. Der Nachweis kann von der Aufsichtsbehörde daher bereits früher verlangt werden; dies kann sowohl von vornherein festgelegt als auch ad hoc von der Aufsichtsbehörde verlangt werden.

Die Regelung des bisherigen § 109 Absatz 2, die der Umsetzung von Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung dient, bleibt weiterhin als Absatz 4 inhaltlich unverändert erhalten.

Nach § 109 Absatz 3 gilt die bisherige Regelung, wonach die vereinfachten Berechnungen nach Artikel 101 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung, der in § 97 Absatz 2 umgesetzt ist, kalibriert werden müssen sowohl für kleine und nicht komplexe Unternehmen als auch für alle anderen Versicherer fort.

Der neue § 109 Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 und beruht auf Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung.

Zu Nummer 37

(§ 111)

Die Neufassung von Absatz 6 setzt Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Vorlage der Schätzungen der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung auf der Basis der Standardformel ist nunmehr für die betroffenen Unternehmen verbindlich und nicht mehr von einer Anforderung durch die Aufsichtsbehörde abhängig. Sie dient dazu, Vergleiche zwischen Unternehmen sowie in Bezug auf die einzelnen Unternehmen im Zeitablauf zu ermöglichen. Die Anforderung gilt für sämtliche Unternehmen, die ein internes Modell in der Form eines Voll- oder eines Partialmodells verwenden. Dabei muss die Schätzung die Methoden und Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel zugrunde liegen, angemessen reflektieren, um eine ordnungsgemäße aufsichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Sofern die Aufsichtsbehörde Gründe hat, Schätzungen der Solvabilitätskapitalanforderung häufiger als alle zwei Jahre vorgelegt zu bekommen, kann sie das betroffene Unternehmen unter Nennung dieser Gründe verpflichten, die Schätzungen in einem kürzeren Turnus vorzulegen.

Zu Nummer 38

(§ 118)

Der neu in § 118 eingefügte Absatz 5 setzt die Regelung in Artikel 122 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Danach können Mitgliedstaaten den Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, nur dann gestatten eine sogenannte „Dynamische Volatilitätsanpassung“ zu verwenden, also bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Da die Anwendung der Volatilitätsanpassung eine Entlastung bringen kann, die über die Abmilderung übertriebener Anleihe-Spreads bei der Berechnung des besten Schätzwerts hinausgeht, kann es durch solche übermäßigen Effekte zu einer Verzerrung bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung kommen. Um eine derartige Verzerrung zu vermeiden, darf die sich ergebende Solvabilitätskapitalanforderung keinen der in Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 beschriebenen Werte unterschreiten. Von den angesprochenen Versicherungsverpflichtungen sind Erst- und Rückversicherungsverpflichtungen gleichermaßen erfasst.

Zu Nummer 39

(§ 124)

Zu Buchstabe a

Mit den Anpassungen in § 124 Absatz 1 werden geringfügige Formulierungsanpassungen zur Angleichung an den Wortlaut der Richtlinie vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Die mit dem neuen § 124 Absatz 4 vorgenommene Ergänzung der Regelung über die Anlagegrundsätze um eine Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, im Rahmen der Entscheidung über ihre Anlagestrategie möglichen Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen sowie potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung zu tragen, setzt den neu eingefügten Absatz 5 von Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Die Ergänzung des neuen § 124 Absatzes 5 dient der Umsetzung des neuen Absatzes 6 des Artikels 132 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Die Aufsichtsbehörde kann unter Proportionalitätsgesichtspunkten zusätzliche Anforderungen an bestimmte Unternehmen stellen, deren höheres Risikoprofil dies rechtfertigt und diese verpflichten, makroprudenzielle Bedenken zu berücksichtigen und in ihre Anlageentscheidungen einfließen zu

lassen. Damit sollen die betroffenen Unternehmen einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität leisten und dafür Sorge tragen, nicht selbst mit ihrem eigenen Anlageverhalten destabilisierend zu wirken. Hat das Anlageverhalten eines Unternehmens ungeachtet der zusätzlichen aufsichtlichen Anforderung negative Auswirkungen, weil die Anlageentscheidungen des Unternehmens deren makroökonomische Folgen nicht hinreichend in Betracht gezogen haben, liegt darin ein Verstoß gegen die zusätzlichen Anforderungen, auf den die Aufsichtsbehörde mit geeigneten Maßnahmen, wie etwa einer Untersagung bestimmter Investitionen oder deren Umfang, reagieren kann.

Mit der Ergänzung des § 124 Absatzes 6 wird der neue Artikel 132 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Der neu angefügte § 124 Absatz 7 setzt den neuen Absatz 8 des Artikels 132 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Zu Nummer 40

(§ 134)

Die sprachlichen Änderungen in Absatz 2 dienen der Anpassung an den Text des Artikels 138 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung, nach dem die Fristen für die Vorlage des Sanierungsplans und Wiederherstellung der Bedeckung ab Feststellung der Nichtbedeckung zu laufen beginnen, unabhängig davon, wer die Nichtbedeckung feststellt. Dies schließt den Fall ein, dass gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde vor dem betroffenen Unternehmen die Nichtbedeckung identifiziert. Die Regelung in Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 und soll sicherstellen, dass bei einem Verstoß gegen die Solvabilitätskapitalanforderung angemessene Abhilfemaßnahmen im Einklang mit dem präventiven Sanierungsplan durch das Unternehmen ergriffen werden. Diese Vorgabe wird auf den allgemeinen Sanierungsplan ausgeweitet. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen und Korrekturen.

Zu Nummer 41

(§ 135)

Der in § 135 Absatz 1 ergänzte Satz 2 setzt den neuen Unterabsatz 2 von Artikel 139 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Der in § 135 Absatz 2 Satz 1 ergänzte Satzteil setzt den neuen Artikel 139 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen als Klarstellung zur Fristenregelung vorgenommen. Die Änderungen in § 135 Absatz 2 Satz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass nunmehr bereits bei drohender Unterdeckung der Mindestkapitalanforderung ein Finanzierungsplan vorzulegen ist.

Die Änderungen in § 135 Absatz 3 setzen die Anforderung im neuen Artikel 139 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um, wonach eine Einschränkung oder ein Verbot der freien Verfügung über Vermögenswerte im Fall einer Anzeige der (drohenden) Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung obligatorisch durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen ist, sofern es nicht innerhalb von zwei Monaten zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens kommt. Die Aufsichtsbehörde hat regelmäßig aktiv die Erforderlichkeit des entsprechenden Eingriffs zur Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer im Inland und in der übrigen Europäischen Gemeinschaft zu überprüfen. Dabei berücksichtigt sie die Schwere und Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs.

Zu Nummer 42

(§ 137)

Die neuen § 137 Absatz 1 bis 4 setzen den neu in die Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung aufgenommenen Artikel 136a um. Die Überschrift wird sprachlich leicht angepasst. Dabei wird der Inhalt des Absatzes 2 von Artikel 136a bis auf Satz 1 auf die Absätze 2 bis 4 aufgeteilt und dabei danach differenziert, ob das betroffene Unternehmen einen präventiven Sanierungsplan aufzustellen hatte (Absatz 2) oder nicht (Absatz 3) oder es auf den Sanierungsplan nicht ankommt (Absatz 4). Der bisherige Wortlaut des § 137, mit dem Artikel 141 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung umgesetzt wurde, bleibt in Absatz 5 erhalten. Da es sowohl in Artikel 136a als auch in Artikel 141 um die Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörde im Fall einer sich verschlechternden Solvabilitätssituation eines Unternehmens geht, werden beide Regelungen in einem Paragraphen umgesetzt. Dabei bleibt es bei einer nicht abschließenden Nennung von möglichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Diese können erst

dann ergriffen werden, wenn das betroffene Unternehmen aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht selbst ausreichende Schritte unternommen hat, um der Verschlechterung der Solvabilitätssituation im erforderlichen Maße entgegenzuwirken.

Die Aufsichtsbehörde soll im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Beschränkung oder Aussetzung von variablen Vergütungen oder Boni berücksichtigen, inwieweit die Tätigkeit betroffener Personen wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des jeweiligen Unternehmens hat. Eine wesentliche Auswirkung ist in der Regel nicht anzunehmen bei Personen, deren variable Vergütung oder Boni durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt sind.

Zu Nummer 43

(§ 166)

Die Änderungen an § 166 stehen nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2.

Zu Buchstabe a

In § 166 Absatz 1 werden die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Bestandsübertragung seitens eines Rückversicherungsunternehmens erweitert und an die Genehmigungsvoraussetzungen bei einer Bestandsübertragung eines Erstversicherungsunternehmens angenähert. Die Erweiterung um die Anforderung der dauernden Erfüllung der Verpflichtungen trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Prüfung und Genehmigung von Bestandsübertragungen auch eine längerfristige Perspektive maßgeblich sein muss. Das bisher allein maßgebliche Erfordernis ausreichender anrechnungsfähiger Eigenmittel zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung ist hierfür nicht ausreichend. Insoweit wird auch berücksichtigt, dass im Rahmen der Finanzaufsicht nach § 294 Absatz 4 auf die dauernde Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen zu achten ist. Mit der Einbeziehung der berechtigten Interessen der Vorversicherer wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Bestandsübertragung durch den Wechsel der Vertragspartei zivilrechtliche Wirkungen entfaltet, die für die zedierenden Unternehmen unbeabsichtigt und nachteilig sein können. Dies ist etwa der Fall, wenn das aufnehmende Unternehmen eine wesentlich schlechtere finanzielle Situation oder Bonität als das abgebende Unternehmen hat. Die Aufsichtsbehörde nimmt insoweit eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten vor. Der Grundsatz einer Einbeziehung der berechtigten Interessen der Vorversicherer findet sich im Aufsichtsrecht auch im Rahmen der Inhaberkontrolle nach § 18 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Hier erfolgt eine redaktionelle Streichung der Anzeigepflicht in Absatz 3 Satz 4, da diese Anzeigepflicht bereits in § 47 Nummer 4 aufgeführt ist.

Zu Nummer 44

(§ 212)

Die Ergänzungen in § 212 Absatz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass Anforderungen an die Geschäftsorganisation, die im Zusammenhang mit dem Solvabilität-II-Regime eingeführt wurden zum Teil auch für kleine Versicherungsunternehmen gelten.

Die Anforderungen, bei denen für die dem Solvabilität-II-Regime unterliegenden kleinen und nicht komplexen Unternehmen Erleichterungen in Form von Proportionalitätsmaßnahmen vorgesehen sind, gelten ganz überwiegend für kleine Versicherungsunternehmen nicht. Eine Ausnahme bildet die Regelung zu internen Leitlinien in § 23 Absatz 3. Insofern ist es angemessen, dass kleinen Versicherungsunternehmen die gleiche Erleichterung zugestanden wird, die auch für kleine und nicht komplexe Unternehmen unter Solvabilität II gilt. Abweichend von § 23 Absatz 3 Satz 3 wird deshalb mit dem in Absatz 2 eingefügten neuen Satz 1 für kleine Versicherungsunternehmen generell statt einer jährlichen Überprüfung eine Überprüfung der internen Leitlinien alle fünf Jahre vorgesehen.

Infolge der Änderungen der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung durch die Richtlinie (EU) 2025/2 ist es erforderlich, in § 212 Absatz 2 Ergänzungen in Bezug auf diejenigen neuen Regelungen vorzusehen, die für Versicherungsunternehmen, die nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung nicht dem Solvabilität-II-Aufsichtsregime unterliegen und deshalb nach § 211 als kleine Versicherungsunternehmen definiert werden, nicht

anwendbar sein sollen. Obwohl die Solvabilität-II-Anforderungen an die Geschäftsorganisation zum Teil auch für kleine Versicherungsunternehmen gelten, wäre es unangemessen, sie ebenfalls den neuen Anforderungen in Bezug auf das Liquiditätsrisikomanagement zu unterwerfen. Verschiedene neue Anforderungen zum Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken wären für kleine Versicherungsunternehmen ebenfalls unangemessen. Deshalb sind in Absatz 2 Nummer 1 verschiedene Vorschriften ergänzt worden, die für kleine Versicherungsunternehmen keine Anwendung finden sollen.

Die Vorschriften des Teils 6 Kapitel 2a zu Sanierungsmaßnahmen sind auf kleine Versicherungsunternehmen ebenfalls nicht anwendbar.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 45

(§ 234)

In § 234 Absatz 1 wird entsprechend der Verweisungssystematik des VAG die Aufzählung der Vorschriften, die auf Pensionskassen keine Anwendung finden, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2 aktualisiert. Über die Verweisung in § 237 Absatz 1 finden diese Vorschriften auch keine Anwendung auf Pensionsfonds.

Zu Nummer 46

(§ 234a)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 234a Absatz 2 schließt die Anwendung zweier in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2 aufgenommener Regelungen in dieses Gesetz auf Pensionskassen und über § 237 Absatz 1 auf Pensionsfonds aus. Diese sollen zum einen bestimmte Aspekte bei der internen Überprüfung der Geschäftsorganisation nach § 23 Absatz 2 Satz 2 nicht zwingend berücksichtigen müssen und zum anderen sich keine Leitlinien zur Förderung der Diversität in den Organen Vorstand und Aufsichtsrat nach § 23 Absatz 3a geben müssen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 234a Absatz 3 schließt die Anwendung einer in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2 aufgenommenen Regelung in dieses Gesetz auf Pensionskassen und über § 237 Absatz 1 auf Pensionsfonds aus. Diese sollen sich keine Leitlinien zu Vergütungssystemen geben müssen.

Zu Nummer 47

(§ 234b)

Die Ergänzungen in § 234b Absatz 1 und 2 sind Folgeänderungen, die sicherstellen, dass wie bisher bei Pensionskassen Schlüsselfunktionen auch durch Geschäftsleiter wahrgenommen werden können und dass die in Umsetzung der Richtlinie 2025/2 vorgesehenen Änderungen zur Kombination von Schlüsselfunktionen mit anderen Schlüsselfunktion nicht auf Pensionskassen ausgedehnt werden. Für Pensionsfonds gilt dies dann über § 237 Absatz 1.

Zu Nummer 48

(§ 234c)

Bei den Ergänzungen in § 234c Absatz 4 und 5 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2, die erforderlich sind um die Anwendung neu eingeführter zusätzlicher Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagementsystem beziehungsweise das Risikomanagement von Pensionskassen und – über die Verweisung in § 237 Absatz 1 – und Pensionsfonds auszuschließen.

Zu Nummer 49

(§ 234h)

In § 234h Absatz 4 werden als Folgeänderung der Umsetzung von Änderungen der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung in Bezug auf Anforderungen an die Anlagegrundsätze (§ 124) diese ergänzenden Regelungen für Pensionskassen und, über die Verweisung in § 237 Absatz 1, auch für Pensionsfonds ausgeschlossen.

Zu Nummer 50

(§ 245)

Zu Buchstabe a

§ 245 Absatz 2 wird redaktionell geändert, um einen redaktionellen Fehler zu korrigieren.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung wird die bisherige Fassung hinsichtlich einer geänderten Verweisung auf eine Richtlinie nach Artikel 213 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung angepasst und es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen § 245 Absatz 6 wird der neue Artikel 214 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Unterliegt ein Versicherungsunternehmen der Gruppenaufsicht, weil eine der in § 245 Absatz 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c genannten Alternativen vorliegt, ist der Umfang der Gruppe zu bestimmen. Diesbezüglich ist der Begriff der Gruppe nach § 7 Nummer 13 zugrunde zu legen. Ist ein Unternehmen danach Bestandteil einer Gruppe und selbst wiederum oberstes Mutterunternehmen einer anderen Gruppe, ist diese andere Gruppe ebenfalls Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Gruppe.

Die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergebende Gruppe ist maßgeblicher Bezugspunkt für die Entscheidung der Gruppenaufsichtsbehörde, Unternehmen von der Gruppenaufsicht nach § 246 auszunehmen. Insoweit findet sich die Regelung des neu eingeführten Artikels 214 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung in der Regelungssystematik der §§ 245 ff. und § 7 wieder. Entsprechendes gilt für Artikel 214 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung, da sich durch die aufsichtsrechtliche Wertung der Gruppenaufsichtsbehörde die Gruppe und die zur Gruppe gehörenden Unternehmen manifestieren.

Zu Nummer 51

(§ 245a)

In § 7 Nummer 13 Buchstabe d wird die Definition der Gruppen erweitert, um Fälle zu erfassen, bei denen Unternehmen auf einheitlicher Grundlage geführt werden. Die Kriterien für die Annahme einer Führung auf einheitlicher Grundlage und Verfahrensfragen werden in diesem neuen § 245a geregelt.

In Umsetzung des neuen Artikels 212 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung zählt § 245a Absatz 1 Satz 1 die Kriterien für die Annahme einer Führung auf einheitlicher Grundlage auf, während Satz 2 die Beteiligung von anderen Mitglied- und Vertragsstaaten regelt.

§ 245a Absatz 2 setzt den ergänzten Artikel 214 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Liegt danach ein Zusammenschluss von Unternehmen aufgrund einheitlicher Führung vor, ist seitens der Gruppe ein Mutterunternehmen zu bestimmen, die übrigen Unternehmen sind dann als Tochterunternehmen zu behandeln.

In § 245a Absatz 3 wird der neu eingefügte Artikel 214 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Es wird insbesondere die Befugnis der Gruppenaufsichtsbehörde zur Bestimmung des Mutterunternehmens geregelt, wenn die Bestimmung durch die Gruppe aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht sachgerecht war oder die Bestimmung unterblieben ist. Die Gruppenaufsichtsbehörde hat bei der Bestimmung des Mutterunternehmens die in Satz 4 geregelten Kriterien zu berücksichtigen und ist verpflichtet, die Bestimmung regelmäßig zu evaluieren. Die Befugnis der Gruppenaufsichtsbehörde zur Bestimmung des Mutterunternehmens schließt nicht aus, dass die Gruppe von sich aus ein anderes Unternehmen als das von der Gruppenaufsichtsbehörde für nicht sachgerecht erachtete Unternehmen zum Mutterunternehmen bestimmt, sodass eine Entscheidung durch die Gruppenaufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich ist.

§ 245a Absatz 4 setzt den neuen Artikel 212 Absatz 5 Unterabsatz 1 und den neuen Artikel 214 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um und regelt Informationspflichten bei Feststellung einer Gruppe im Fall der Führung von Unternehmen aufgrund einheitlicher Leitung und der damit zusammenhängenden Bestimmung des Mutterunternehmens.

(§ 245b)

Die in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2025/2 angeführten Gründe für eine Operationalisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Unternehmen, die kleiner und weniger komplex als durchschnittliche Unternehmen sind, ist auch auf die Gruppenebene bezogen worden und in dem neuen Artikel 213a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung geregelt worden. Mit dem neuen § 245b werden die Anforderungen des neuen Artikels 213a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

§ 245b Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Einstufung als kleine und nicht komplexe Gruppe der Gruppenaufsichtsbehörde zu. Er setzt Teile von Artikel 213a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Zu Absatz 2 bis 5

§ 245b Absatz 2, 3 und 4 fassen in Umsetzung von Artikel 213a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung die Kriterien für die Einstufung zusammen. Hinsichtlich der betraglichen Schwellenwerte wird auf die jeweiligen Vorgaben in der Richtlinie 2009/138/EG verwiesen. Die Verweisung ist wegen der regelmäßigen Anpassungen der maßgeblichen Beträge nach Artikel 100 der Richtlinie 2009/138/EG zweckmäßig. § 245b Absatz 5 regelt die Fälle, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Gruppenaufsicht noch nicht für einen Zeitraum von zwei vollständigen Geschäftsjahren vorlagen und setzt Artikel 213a Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Einstufung als kleine und nicht komplexe Gruppe ist ausgeschlossen, wenn noch kein vollständiges Geschäftsjahr beendet wurde.

§ 245b Absatz 6 regelt die Fälle, bei denen die Einstufung als kleine und nicht-komplexe Gruppe ausgeschlossen ist. Damit wird Artikel 213a Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

§ 245b Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 213a Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung und regelt, dass der in § 15c geregelte Einstufungsprozess auf Ebene der Gruppe entsprechend gilt. Auch die Übergangsvorschrift in § 361 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 245b Absatz 8 setzt Artikel 213a Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um und regelt die entsprechende Anwendung der Artikel 29c, 29d und 29e der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung auf Gruppenebene.

(§ 245c)

In dem neuen § 245c wird in Umsetzung von Artikel 213b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung spezifiziert, welche Anforderungen bei der Geschäftsorganisation der Gruppe zu beachten sind. Die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Gruppenaufsicht werden aus systematischen Gründen in § 287 geregelt.

Zu Nummer 52

(§ 246)

Mit der Neufassung von Artikel 214 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung soll deutlich werden, dass der laufenden Aufsicht nach der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung neben den Versicherungsunternehmen die Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften unterliegen. Umgesetzt wird diese Klarstellung in Bezug auf die Ebene des Einzelunternehmens in den Sätzen 1 und 2. Wie bisher bleiben davon die Regelungen unberührt, die Pflichten des Versicherungsunternehmens betreffen, die an den Umstand anknüpfen, dass ein Unternehmen Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats oder einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft ist.

Die Gruppenaufsichtsbehörde kann beschließen, ein Unternehmen von der Gruppenaufsicht auszuschließen, insbesondere, wenn sie der Auffassung ist, dass ein solches Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Bedingungen für die Annahme einer untergeordneten Bedeutung werden in einem neuen Satz 2 aufgezählt. Der neu gefasste Satz 2 geht auf eine Ergänzung von Artikel 214 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung zurück.

Die vor dem Hintergrund von Artikel 214 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung aufgeführten Kriterien in Satz 2 Nummer 1 bis 3 werden ergänzt durch das Ausschlusskriterium in Nummer 4, welches auf dem neu eingeführten Artikel 214 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung basiert.

Durch die neu eingefügten Sätze am Ende werden die Anhörungs- und Verfahrensvorgaben aus Artikel 214 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Schon nach dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 3 Satz 1 waren alle der Gruppenaufsicht verpflichteten Unternehmen verantwortlich, die Einhaltung der Anforderungen nach Teil 5 dieses Gesetzes sicherzustellen, sofern nichts anderes bestimmt war. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Gruppen beschränken sich nicht nur auf die Regelungen in diesem Gesetz, sondern sind auch in den auf Grundlage der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechtsakten der Europäischen Union zu finden. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Klarstellung in Satz 1. Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 setzen den neu gefassten Artikel 246 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung im Hinblick auf dessen Unterabsatz 3 um.

Zu Nummer 53

(§ 250)

Die nunmehr in Artikel 233a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung verankerte ausführliche Regelung der kombinierten Anwendung der Konsolidierungsmethode und der Abzugs- und Aggregationsmethode erforderte eine Verweisanpassung in Artikel 220 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Diese Verweisanpassung wird in Absatz 2 umgesetzt.

Zu Nummer 54

(§ 252)

Die kombinierte Anwendung der Konsolidierungsmethode und der Abzugs- und Aggregationsmethode war schon bisher gesetzlich vorgesehen. Zur sprachlichen Vereinfachung wird in Satz 1 ein zusammenfassender Begriff eingefügt; des Weiteren wird eine Verweisung auf § 265a aufgenommen, der Artikel 233a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umsetzt. In einem neuen Satz 2 wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens die Befugnis übertragen, Festlegungen für die Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode zu treffen. Insoweit werden die redaktionelle Änderung in Artikel 220 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung sowie die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse in Artikel 220 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung nachvollzogen.

Zu Nummer 55

(§ 253)

Zu Buchstabe a

Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität ist der verhältnismäßige Anteil, den das beteiligte Unternehmen an seinen verbundenen Unternehmen hält, zu berücksichtigen. Der verhältnismäßige Anteil im Sinne des Absatzes 1 wird in Absatz 2 in Abhängigkeit zu der verwendeten Methode definiert. In Umsetzung der Erweiterung des Artikels 221 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um einen neuen Absatz 1a ist für Anteile an Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des § 259 unterfallen, im neuen Satz 2 eine Definition enthalten, die unabhängig von der verwendeten Methode ist.

Zu Buchstabe b

Infolge der Erweiterung des Gruppenbegriffs bei Unternehmen unter einheitlicher Führung besteht für einen weiteren Fall die Erforderlichkeit, dass die Gruppenaufsichtsbehörde den verhältnismäßigen Anteil selbst festlegt. Die bisher in Absatz 4 genannten Fallgruppen werden dementsprechend basierend auf dem ergänzten Artikel 221 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um eine Nummer 4 erweitert.

Zu Nummer 56

(§ 254)

Zu Buchstabe a

Auf der Grundlage des ergänzten Artikels 222 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung wird die Regelung redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

In Umsetzung der Erweiterung von Artikel 222 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um einen neuen Absatz 6 erfolgt eine Präzisierung der Freiheit von Belastungen eines Eigenmittels bei Emissionen von Eigenmittelbestandteilen durch das beteiligte Unternehmen.

Zu Nummer 57

(§ 257)

Der Titel des § 257 wird in Umsetzung der Änderung der Überschrift von Artikel 226 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung angepasst.

Unter den Voraussetzungen von § 257 Absatz 1 werden zwischengeschaltete Holdinggesellschaften im Rahmen der Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung als Versicherungsunternehmen behandelt. Die bisherige Regelung in Absatz 1 nahm lediglich Bezug auf zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften und Finanzholding-Gesellschaften. Artikel 226 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung wurde um einen neuen Absatz 3 ergänzt, um auch zwischengeschaltete Holdinggesellschaften in Drittstaaten zu erfassen. Der neu angefügte Absatz 3 dient der Berücksichtigung dieser Änderung. Nach Erwägungsgrund 77 der Richtlinie (EU) 2025/2 werden so Holdinggesellschaften in Drittstaaten, die Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittstaaten, aber keine Beteiligungen an Versicherungsunternehmen in der Europäischen Union halten, erfasst, zumal die Risiken bei den Unternehmen gleichgelagert sind.

Zu Nummer 58

(§ 258)

Die Einbeziehung der Kombinationsmethode in den Wortlaut steht im Kontext der Präzisierungen bei Anwendung der Kombinationsmethode. Die Einfügung in Satz 1 erfolgt in Umsetzung von Artikel 227 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung durch Ergänzung um eine Regelung zur Kombinationsmethode.

Zu Nummer 59

(§ 259)

Der vollständig neu gefasste § 259 entspricht dem neu gefassten Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Dabei wird Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung zwecks besserer Lesbarkeit auf zwei Absätze (die Absätze 2 und 3) aufgeteilt. Hintergrund der Neufassung ist das Bestreben, die Methoden für die Einbeziehung von Unternehmen anderer Bereiche des Finanzsektors in die Berechnung der Gruppensolvabilität zu vereinfachen. Nach Erwägungsgrund 82 der Richtlinie (EU) 2025/2 sollen Unternehmen aus anderen Bereichen des Finanzsektors immer zur Solvabilität der Gruppe beitragen, indem sie die einschlägigen sektoralen Vorschriften für die Berechnung der Eigenmittel und der Kapitalanforderungen anwenden. Diese Eigenmittel und Kapitalanforderungen sollen mit den Eigenmitteln und Kapitalanforderungen des Versicherungs- und Rückversicherungsteils der Gruppe aggregiert werden. Da nun auch bspw. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung behandelt werden und die Norm grundlegend neu gefasst wird, wird die Überschrift in „Verbundene Unternehmen aus anderen Finanzbranchen“ geändert.

Zu Nummer 60

(§ 260)

Im neu eingefügten § 260 Satz 3 wird eine Rückausnahme für den Fall, dass eine Beteiligung an einem Auslandsunternehmen bei den anrechnungsfähigen Eigenmitteln wegen Nichtverfügbarkeit von Informationen abgezogen wird, aufgenommen, wenn der Abzug sich bei der Berechnung der Gruppensolvabilität positiv auswirkt. Die Regelung dient der Umsetzung der Erweiterung von Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um einen weiteren Absatz.

Zu Nummer 61

(§ 261)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen von § 261 Satz 2 und die Ergänzung eines neuen Satzes 3 betreffen die Behandlung von Unternehmen anderer Bereiche des Finanzsektors im Rahmen der Berechnung der Gruppensolvabilität auf Grundlage der Konsolidierungsmethode und stehen im Zusammenhang mit dem neu gefassten § 259. Insoweit wird die Neufassung von Artikel 230 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

In § 261 Absatz 3 wird die Ergänzung des Artikels 230 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt, um auch verbundene Drittstaatsunternehmen bei der Ermittlung des Mindestbetrags der konsolidierten Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung zu berücksichtigen.

Der Kreis der Unternehmen, die bei der Berechnung der Untergrenze für die Solvabilitätskapitalanforderung der Gruppe berücksichtigt werden, soll mit dem Kreis der Unternehmen übereinstimmen, die zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln beitragen, die zur Bedeckung der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der Untergrenze sind deshalb auch bei der Konsolidierungsmethode Versicherungsunternehmen in Drittstaaten einzubeziehen.

Zu Buchstabe c

Der neue § 261 Absatz 4 setzt den in Artikel 230 Absatz 2 ergänzten Unterabsatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Formel für die Berechnung des Mindestbetrags der Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe kann gegebenenfalls dazu führen, dass dieser Mindestbetrag nahe bei der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe liegt oder dieser entspricht. In Fällen, in denen eine Gruppe zwar nicht den Mindestbetrag der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe, aber ihre anhand konsolidierter Daten berechnete Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene einhält, sollen deshalb der Aufsichtsbehörde ausschließlich diejenigen Befugnisse zur Verfügung stehen, die sie auch bei einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene hat.

Zu Nummer 62

(§ 261a)

Mit der Einführung des neuen § 261a wird der neue Artikel 229a umgesetzt, mit dem ein vereinfachter Ansatz bei der Berechnung der Gruppensolvabilität geregelt wird. Nach der früheren Rechtslage hatten die beteiligten Versicherungsunternehmen nur beschränkte Möglichkeiten, vereinfachte Berechnungen zur Bestimmung ihrer Gruppensolvabilität zu verwenden, wenn die Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses erfolgt. Dies verursachte eine unverhältnismäßige Belastung insbesondere in Fällen, in denen Gruppen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen halten, die sehr klein sind. Aus diesem Grund wird den beteiligten Unternehmen gestattet, verbundene Unternehmen, an denen lediglich eine unwesentliche Beteiligung besteht, mittels vereinfachter Ansätze einzubeziehen.

Die Anwendung eines vereinfachten Ansatzes ist bei unwesentlichen Beteiligungen von einer vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig, wobei diese Genehmigung im Ermessen der Aufsichtsbehörde steht (Absatz 1). Der Begriff der unwesentlichen Beteiligung wird in Absatz 2 definiert, die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus Absatz 3. Absatz 4 betrifft die laufende Überprüfung des Ansatzes auf Ebene des beteiligten Versicherungsunternehmens und Veröffentlichungspflichten im Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe.

Zu Nummer 63

(§ 265)

Die Änderungen von § 265 Absatz 1 bis 3 stehen im Zusammenhang mit der in § 252 Absatz 2 Satz 2 nunmehr vorgesehenen Beschränkbarkeit der Abzugs- und Aggregationsmethode auf die dort genannten Unternehmen und

die Behandlung der Unternehmen aus der Finanzbranche bei der Berechnung der Eigenmittel und Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene nach § 259. Insoweit erfolgt eine Umsetzung des angepassten Artikels 233 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Nummer 64

Zu § 265a (Kombinationsmethode)

Mit dem neuen § 265a wird in Umsetzung von Artikel 233a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung die Anwendung der Kombinationsmethode klarstellend geregelt. Die Umsetzung erfolgt in Anlehnung an die Systematik des § 265.

Vor der Neuregelung existierte keine Rechtsvorschrift, in der geregelt war, wie die Gruppensolvabilität zu berechnen ist, wenn eine Kombination aus Methode 1 und Methode 2 angewandt wird. Dies führte zu uneinheitlichen Praktiken und zu Unsicherheiten, insbesondere wenn es darum ging, wie der Beitrag, der im Rahmen der Methode 2 einbezogenen Versicherungsunternehmen zur Solvabilitätskapitalanforderung zu berechnen ist. Deshalb sollte Klarheit darüber geschaffen werden, wie die Gruppensolvabilität zu berechnen ist, wenn eine Kombination der Methoden angewandt wird, so auch Erwägungsgrund 90 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung mit weiteren Erwägungen.

Zu § 265b (Langfristige Aktieninvestitionen auf Ebene der Gruppe)

Der neue § 265b setzt den neuen Artikel 233b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um, mit dem besonderen Regelungen im Zusammenhang mit langfristigen Aktieninvestitionen geschaffen werden, wenn auf Gruppenebene die Konsolidierungs- oder Kombinationsmethode angewandt wird. Die Regelung steht im Zusammenhang mit den für die Einzelunternehmensebene in Artikel 105a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung verankerten Regelungen, die in § 100a umgesetzt sind.

Zu Nummer 65

(§ 273)

In § 273 Absatz 3 Satz 3 werden zur Umsetzung des geänderten Artikels 244 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung die bisherigen Kriterien, die für die Festlegung der Schwellenwerte hinsichtlich berichtspflichtiger Risikokonzentrationen herangezogen werden konnten, erweitert, um der Aufsichtsbehörde mehr Spielraum unter Berücksichtigung der Spezifika und der Risiken der Gruppe zu ermöglichen.

Zu Nummer 66

(§ 274)

Die Ergänzung setzt den neu eingefügten Artikel 245 Absatz 3a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. In § 274 Absatz 4 Satz 3 wird die Möglichkeit aufgenommen, den Umfang der berichtspflichtigen gruppeninternen Transaktionen auch auf Transaktionen von gruppenangehörigen Unternehmen, die keine Versicherungsunternehmen, Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften sind, auszudehnen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Rahmen der Gruppenaufsicht ein umfassenderer Überblick bezüglich gruppeninterner Transaktionen erforderlich sein kann, um die Risiken für die Gruppe angemessen bewerten zu können.

Zu Nummer 67

(§ 275)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift erfolgt redaktionell zur Schaffung eines Gleichlaufs der Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 275 Absatz 1 Satz 3 setzt den erweiterten Artikel 246 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung um.

Im neuen § 275 Satz 3 wird klargestellt, dass die Geschäftsorganisation auf Gruppenebene nicht nur das oberste Mutterunternehmen, sondern auch die gruppenangehörigen Unternehmen umfasst. Unbenommen ist einerseits die

Verantwortlichkeit des obersten Mutterunternehmens, sicherzustellen, dass die Vorgaben auf Gruppenebene bei den gruppenangehörigen Unternehmen umgesetzt werden, und andererseits die Verantwortlichkeit der Einzelunternehmen bezüglich der Umsetzung der Gruppenvorgaben sowie gesetzlicher Vorgaben für die Einzelunternehmensebene.

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird zudem der Begriff „Governance-System“ durch den Begriff „Geschäftsorganisation“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Im neuen § 275 Absatz 2 Satz 2 werden die Vorgaben für das Risikomanagementsystem auf Gruppenebene klarstellend erweitert und damit Artikel 246 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Im § 275 Absatz 2a, der den neuen Artikel 246 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umsetzt, wird die Verantwortlichkeit des obersten Mutterunternehmens zur Überwachung der verbundenen Unternehmen geregelt; in diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die verbundenen Unternehmen beaufsichtigte Unternehmen sind.

§ 275 Absatz 2b basiert auf dem neuen Artikel 246 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung und macht Vorgaben zu Leitlinien auf Ebene der Gruppe und der beaufsichtigten Unternehmen.

§ 275 Absatz 2c dient der Umsetzung von Artikel 246 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung und enthält eine klarstellende Regelung zur Sicherstellung einer klaren Organisationsstruktur und Vermeidung von Interessenkonflikten.

Der § 275 Absatz 2d dient der Umsetzung des neu angefügten Artikels 246 Absatz 5 Unterabsatz 2 bis 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Er dient der Festlegung der Personen, die das Unternehmen leiten und der Identifikation von Schlüsselfunktionen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist es auf Ebene des obersten Mutterunternehmens erforderlich, dass einerseits Kenntnis hinsichtlich des relevanten Personenkreises auf Ebene der Einzelunternehmen besteht und andererseits organisatorisch sichergestellt wird, dass eine klare Trennung der Aufgaben und Zuständigkeiten auf Gruppen- und Einzelebene bei den jeweiligen Personen besteht.

Zu Buchstabe d

In § 275 Absatz 3 wird zur Umsetzung des geänderten Artikels 246 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung in Bezug auf die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auf Gruppenebene der Umfang der Aktivitäten und Risiken klargestellt, die mindestens einzubeziehen sind.

Zu Nummer 68

(§ 275a)

Der neue § 275a setzt in Absatz 1 den Artikel 246a Absatz 1 und in Absatz 2 den Artikel 246b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um. Die Regelungen stehen im Zusammenhang mit den Anforderungen zum Liquiditätsmanagement, die an dieser Stelle auf die Gruppenebene bezogen werden. Artikel 246 Absatz 2 und 3 ist in § 26b Absatz 5 und 6 umgesetzt, da diese Regelungen im Zusammenhang mit der Einzelunternehmensebene stehen.

Zu Nummer 69

(§ 277)

Zu Buchstabe a

Mit der Anpassung von Artikel 256 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird für den Gruppenbericht die neue Struktur des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage auf Einzelunternehmensebene berücksichtigt. Die auf Einzelunternehmensebene nunmehr vorgesehene Zweiteilung im Hinblick auf den Adressatenkreis wird für den Gruppenbericht nicht übertragen, da eine Fokussierung auf einen professionellen Marktteilnehmerkreis erfolgt. Zur Klarstellung erfolgt ein Verweis auf die Gruppenbezogenheit der Informationen.

Zu Buchstabe b

Trotz der Möglichkeit zur Veröffentlichung eines einzigen Solvabilitäts- und Finanzberichts muss sichergestellt sein, dass die auf Einzelunternehmensebene zu veröffentlichenden Angaben in dem einzigen Bericht enthalten sind. Dies wird durch die Ergänzung in Satz 1 erreicht, die auf der Neufassung von Artikel 256 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung basiert.

Der neue Artikel 256c der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung löst nur teilweise Bedarf für eine Neuregelung aus, weil bereits in § 35 Absatz 2 eine Prüfungspflicht der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene sowie eine gesonderte Berichterstattungspflicht des Prüfers geregelt ist. Artikel 256c Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung stellt wiederum ergänzend klar, dass auch bei einem einzigen Solvabilitäts- und Finanzbericht die Prüfungspflicht auf Einzelunternehmensebene nicht entfällt.

Zu Nummer 70**Zu § 277a (Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht der Gruppe)**

Der bisher in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgesehene regelmäßige aufsichtliche Bericht der Gruppe wird auf Ebene der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung nunmehr in einem neuen Artikel 256b geregelt, sodass eine Regelung nunmehr auch neu in diesem Gesetz erfolgt.

§ 277a Absatz 1 setzt Artikel 256b Absatz 1 der Richtlinie 2009/136/EG neue Fassung um, benennt den Verpflichteten zur Erstellung beziehungsweise Vorlage des Berichts und enthält Vorgaben für die Frist und Frequenz. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2025/2 wird eine Reduzierung jährlichen Vorlagefrequenz auf zwei oder drei Jahre ermöglicht in Anlehnung an die Frist auf Einzelunternehmensebene in § 43c Absatz 1 Satz 2. Die für kleine und nicht komplexe Gruppen geltende Frequenz entspricht über den Verweis der für kleine und nicht komplexe Unternehmen anwendbaren Frequenz.

Zu Absatz 2 bis Absatz 5

§ 277a Absatz 2 bis 5 dienen der Umsetzung von Artikel 256b Absatz 2, 4 und 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Um die Berichtspflicht für die Gruppen zu vereinfachen, soll es unter bestimmten Bedingungen möglich sein, diejenigen Informationen des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts, die die Gruppe und ihre Tochterunternehmen betreffen, in aggregierter Form für die gesamte Gruppe zu übermitteln. Die Voraussetzung für die Erstellung eines einzigen regelmäßigen Berichts finden sich in Absatz 2; der letzte Satz enthält eine klarstellende Regelung, wonach im Fall eines einzigen aufsichtlichen Berichts die Erstellung eines aufsichtlichen Berichts für die einbezogenen Tochterunternehmen entfällt. Vor einer entsprechenden Zustimmung sind die in Absatz 4 normierten Beteiligungsanforderungen sowie die Befassung im Aufsichtskollegium sicherzustellen. Absatz 3 regelt die Vorlagepflicht der einbezogenen Tochterunternehmen und Absatz 5 die Möglichkeit, ergänzende Informationen von diesen Tochterunternehmen verlangen zu können.

Der Widerruf einer Zustimmung zur Vorlage eines einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Berichts der Gruppe ist in § 277a Absatz 6 basierend auf Artikel 256b Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung spezialgesetzlich geregelt.

Zu 277b (Quantitative Berichterstattung nach europarechtlichen Vorgaben bei Gruppen)

Die bisher in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geregelten Einreichungsfristen für die aufsichtliche Berichterstattung auf Gruppenebene sind nunmehr auf Ebene der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung geregelt. Der um einen neuen Absatz 3 ergänzte Artikel 254 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung enthält eine generelle Regelung für die Einreichungsfristen.

Die Vorlage des Solvabilitäts- und Finanzberichts auf Gruppenebene und des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts der Gruppe weist abweichende Fristen in § 40 Absatz 1 Satz 2 und § 277a Absatz 1 Satz 1 auf.

Die das quantitative Berichtswesen betreffenden § 277b Absatz 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 282 Absatz 1 und 2. Da die regelmäßigen Berichtspflichten auf Gruppenebene in Teil 5 Kapitel 2 Abschnitt 3 zusammengefasst sind, werden die Regelungen des § 282 Absatz 1 und 2 aus Gründen der Systematik in den Abschnitt aufgenommen und mit der allgemeinen Regelung des § 277b Absatz 1 verbunden. Zudem erfolgt im Wortlaut bezüglich der Art der mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe verbundenen Risiken eine redaktionelle Angleichung an die in § 45 verwendete Begrifflichkeit.

Zu Nummer 71

(§ 278)

Die Änderung erfolgt zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 72

(§ 282)

§ 282 wird gestrichen. Die Regelungen zur Befreiung von der Berichterstattung auf Gruppenebene sind nunmehr aus systematischen Gründen in § 277b enthalten.

Zu Nummer 73

(§ 284)

In § 284 Absatz 2 Satz 2 werden eine Folgeänderung an einer Verweisung aufgrund der Verschiebung der Regelungen in § 282 in den neuen § 277b sowie eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten vorgenommen.

Zu Nummer 74

(§ 286)

In dem geänderten Artikel 252 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird eine Verweisung angepasst, die in § 286 Absatz 1 ebenfalls nachvollzogen wird.

Zu Nummer 75

(§ 287)

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste Artikel 258 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung bezieht sich in seinem neuen Unterabsatz 1 auf Maßnahmen gegenüber einer Versicherungs-Holdinggesellschaft und einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ist schon bisher in § 287 Absatz 1 Satz 2 enthalten; in Satz 1 wird nunmehr ergänzend aufgenommen, dass aufsichtliche Maßnahmen zur Sicherstellung sämtlicher Anforderungen der §§ 245 bis 278 ergriffen werden können.

Zu Buchstabe b

In den neuen § 287 Absatz 1a und 1b wird der neue Artikel 213b Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt dabei aus Gründen der Systematik im Kontext der Zwangsmaßnahmen. Zudem werden die Anforderungen des neuen Artikels 258 Absatz 2a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Zu Nummer 76

(§ 290)

Zu Buchstabe a

In § 290 Absatz 1 wird klarstellend in Umsetzung des geänderten Artikels 262 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung eine Verweisung auf den Anwendungsbereich eingefügt.

Zu Buchstabe b

In § 290 Absatz 4 Satz 1 erfolgt ein klarstellender Verweis auf den sachlichen Anknüpfungspunkt der Anwendung anderer Methoden basierend auf dem geänderten Artikel 262 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Die bisher in Satz 2 genannte Möglichkeit, die Gründung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft zu verlangen, wird in den Katalog der in Absatz 4a genannten anderen Methoden integriert. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2. Der neu gefasste Satz 3 nennt die Ziele, die bei der Auswahl der anderen Methoden mindestens zu beachten sind und beruht auf dem neuen Artikel 262 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Im letzten Satz wird der Kreis der zu Unterrichtenden um die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung erweitert.

Im neuen § 290 Absatz 4a werden die potenziell festzusetzenden anderen Methoden operationalisiert. Insoweit wird der neu eingeführte Artikel 262 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen Gruppen, deren oberstes Mutterunternehmen in der Europäischen Union ansässig ist, und Gruppen, deren oberstes Mutterunternehmen in einem nicht gleichwertigen Drittstaat ansässig ist, ist es angebracht, den Zweck dieser anderen Methoden näher zu spezifizieren. Diese sollen insbesondere ein gleiches Schutzniveau für alle Versicherungsnehmer von Versicherungsunternehmen gewährleisten, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben, unabhängig vom Standort des Sitzes des obersten Mutterunternehmens der Gruppe, zu dem dieses Versicherungsunternehmen gehört. Außerdem wird ein Mindestsatz an Maßnahmen festgelegt, der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde in Betracht gezogen werden soll.

In § 290 Absatz 4b wird eine Informationspflicht im Fall des Absatzes 4a Satz 1 Nummer 5 geregelt; diese ist in Artikel 262 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung vorgesehen.

Zu Nummer 77

(§ 292)

Die Neufassung erfolgt aufgrund des neuen Artikels 265 Absatz 1a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Es wird der Kreis an berichtspflichtigen gruppeninternen Transaktionen erweitert, wenn das oberste Mutterunternehmen kein Versicherungsunternehmen, keine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist. Wie die Änderung von § 274, dient die Regelung der Sicherstellung eines umfassenden Überblicks über die gruppeninternen Transaktionen und die daraus resultierenden Risiken.

Zu Nummer 78

(§ 293)

Zu Buchstabe a

Aufgrund des Verweises auf den Artikel 34 im Artikel 258 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung werden in § 293 Absatz 1 Satz 1 Referenzen auf die §§ 43, 44, 296 Absatz 1 Satz 1 und § 299 Nummer 1 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 Satz 2 spezifiziert die allgemeine Ermächtigungsgrundlage in Satz 1, der neue Satz 3 regelt Beteiligungsanforderungen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des um einen neuen Absatz 2b erweiterten Artikel 258 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung. Nicht in den neuen Satz 2 aufgenommen sind die in Artikel 258 Absatz 2b Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung genannten Maßnahmen; für diese gibt es bereits Ermächtigungsgrundlagen in den §§ 299 und 303. Aufgenommen wurde ein Verweis auf § 287 Absatz 1b, der Artikel 213b Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG n. F. umsetzt, da Maßnahmen sowohl nach dieser Norm als auch nach § 293 Absatz 2 ergriffen werden können.

Zu Nummer 79

(§ 294)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderung des Artikels 30 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird durch die Neufassung dieses Absatzes klargestellt, dass auch die Geschäftsorganisation insgesamt zu den Bereichen gehört, auf die im Rahmen der Finanzaufsicht besonders zu achten ist. Wie bisher sind auch die Risikotragfähigkeit, die Einhaltung kaufmännischer Grundsätze und übrigen finanziellen Geschäftsbetriebsgrundlagen als Bestandteile der zu überwachenden Geschäftstätigkeit und Solvabilität mit benannt. Nicht beibehalten wurde die bisherige Bezugnahme auf „ordnungsmäßige Geschäftsorganisation“, um den Eindruck zu vermeiden, es gehe nur um die Geschäftsorganisation im Zusammenhang mit der Rechnungslegung.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung von Absatz 5 Satz 2 werden zunächst bestehende und ergänzte Regelungen in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Dabei handelt es sich um wichtige

Themen im Bereich der Überprüfung der Geschäftsorganisation der Unternehmen. Deshalb werden nunmehr die Themen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung und die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung in § 294 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 ausdrücklich referenziert. Die Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit sind nicht lediglich bei der Anzeige der geplanten Nominierung neuer Personen mit Schlüsselaufgaben relevant, sondern müssen jederzeit erfüllt sein. Sie sind damit auch im weiteren Zeitablauf ein wichtiger Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, um sicherzustellen, dass die betreffenden Personen im erforderlichen Umfang einer Weiterbildung unterliegen und keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihre fortgesetzte Integrität in Frage stellen. Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Unternehmen gewinnt im Zuge der Änderungen an der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung noch an Bedeutung durch die von der Mehrheit der Unternehmen durchzuführenden regelmäßigen Szenarioanalysen zu Klimawandelrisiken sowie durch die erforderliche aufsichtliche Analyse von makroprudenziellen Effekten, die das Verhalten ausgewählter Versicherungsunternehmen auslösen kann und für die eine Rückkoppelung gegenüber diesen Unternehmen erforderlich ist.

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 legt fest, dass die präventive Sanierungsplanung als Teil der Geschäftsorganisation im Sinne von Artikel 41 der Richtlinie 2009/138/EG zu betrachten ist. Die präventive Sanierungsplanung wird daher in § 294 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 klarstellend als Gegenstand des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens mit aufgenommen.

Die hervorgehobene Nennung der Liquiditätslage unter dem neuen Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 basiert auf dem neu eingefügten Artikel 144b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Nummer 80

(§ 296)

Die Einfügung in § 296 Absatz 1 setzt die klarstellende Ergänzung um, die in Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung aufgenommen wurde, um die Bedeutung der Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips gerade für kleine und nicht komplexe Unternehmen zu betonen.

Zu Nummer 81

(§ 297)

§ 297 wird neu gefasst, da der bisherige Absatz 2 entfällt.

Bisher können Versicherungsunternehmen unter Verweis auf § 297 Absatz 2 die Gestattung alternativer Maßnahmen auch noch nach Erlass des Verwaltungsaktes bis zur Bestandskraft beantragen. Die Regelung hat keine Entsprechung in den anderen sektoralen Finanzmarktaufsichtsgesetzen, führt zu Verfahrensverzögerungen und beeinträchtigt eine effektive Gefahrenabwehr. Die Aufsichtsbehörde hat die Vorgaben für das ordnungsgemäße Verwaltungsverfahren für den Erlass von Gefahrenabwehrmaßnahmen zu beachten. Die Rechte der Unternehmen werden durch die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung nach § 28 VwVfG gewahrt, in deren Rahmen auch alternative Methoden vor Erlass des Verwaltungsaktes vorgebracht werden können. Verwaltungsverfahren bezüglich belastender Gefahrenabwehrmaßnahmen werden vereinfacht und dadurch beschleunigt. Die Verfahrensbeschleunigung führt zur Einsparung personeller Ressourcen.

Zu Nummer 82

(§§ 299a und 299b)

Zu § 299a (Aufsichtsbefugnisse zur Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten)

Aufgrund der Einfügung des Artikels 144b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung werden Aufsichtsbefugnisse zur Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten normiert, die auf den Vorgaben des Artikels 144b Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung beruhen und mit den neuen Vorgaben zum Liquiditätsrisikomanagement in § 26b korrespondieren. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit von aufsichtlichen Maßnahmen gelegt. In dem Fall, dass erhebliche Liquiditätsrisiken eines Versicherungsunternehmens eine unmittelbare Gefahr für den Schutz der Versicherungsnehmer oder für die Stabilität des Finanzsystems darstellen können, darf die Aufsichtsbehörde zeitweilig einschneidende Maßnahmen erlassen. Die Einschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen oder anderer Zahlungen umfasst auch sämtliche Ausschüttungen und Zahlungen durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Zu den in Absatz 4 Nummer 3 genannten Mitgliedern der Geschäftsleitung zählen vom Unternehmen beschäftigte Personen, die für die Entscheidungsfindung auf hoher Ebene sowie die Umsetzung der entwickelten Strategien und der internen Leitlinien zuständig sind, denen der Vorstand zugestimmt hat.

Angesichts der makroprudenziellen Bedeutung erfolgt eine enge Abstimmung der Aufsichtsbehörde mit nationalen Behörden und Stellen mit makroprudenziellem Mandat nach § 328a.

Zu § 299b (Aufsichtsbefugnisse zur Wahrung der Finanzlage von Versicherungsunternehmen bei außergewöhnlichen branchenweiten Schocks)

Aufgrund der Einfügung des Artikels 144c in die Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung werden Aufsichtsbefugnisse zur Wahrung der Finanzlage von Versicherungsunternehmen bei außergewöhnlichen branchenweiten Schocks normiert. Für solche Ausnahmefälle kann die Aufsichtsbehörde gegenüber Versicherungsunternehmen mit einem besonders anfälligen Risikoprofil Maßnahmen unter besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeit anordnen. Angesichts der branchenweiten Bedeutung erfolgt eine enge Abstimmung der Aufsichtsbehörde mit nationalen Behörden und Stellen mit makroprudenziellem Mandat nach § 328a.

Die Aufsichtsbehörde soll im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Beschränkung oder Aussetzung von variablen Vergütungen oder Boni nach § 299a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 299b Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigen, inwieweit die Tätigkeit betroffener Personen wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des jeweiligen Unternehmens hat. Eine wesentliche Auswirkung ist in der Regel nicht anzunehmen bei Personen, deren variable Vergütung oder Boni durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt sind.

Zu Nummer 83

(§ 301)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen in § 301 Absatz 1 dienen der Umsetzung der Ergänzung von Buchstabe e in Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Die Abweichungen des Wortlauts des neuen Absatzes 1 Nummer 5 im Verhältnis zum Wortlaut des ergänzten Absatzes 1 Buchstabe e dienen der Klarstellung. Die rein formale Vorlage eines gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmenplans oder des obligatorischen Fortschrittsberichts alleine reicht nicht aus; vielmehr müssen Maßnahmenplan und Fortschrittsbericht aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen und geeignet sein, der gesetzlichen Intention entsprechend aufzuzeigen, dass das Unternehmen rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um bei Auslaufen der Übergangszeit am 31. Dezember 2031 die Solvabilitätskapitalanforderung ohne die Übergangsmaßnahmen erfüllen zu können. Die vorgesehene neue Regelung zur Festsetzung eines Kapitalaufschlages ermöglicht es Risiken abzudecken, die sich daraus ergeben können, dass ein Unternehmen sich nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die rechtlichen Anforderungen nach Auslauf der Übergangsfrist erfüllt werden können, und dies nicht angemessen für die Aufsichtsbehörde niedergelegt hat. Der Maßnahmenplan und der Fortschrittsbericht müssen alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um die Entwicklung des Unternehmens einschätzen zu können, wie die vom Unternehmen geplanten Maßnahmen, deren erwartete Auswirkungen, deren Umsetzungsstand und den Wechselwirkungen mit anderen geplanten Maßnahmen, die der Prognose zugrundeliegenden fundierten und realistischen Annahmen und die ausführliche Darlegung und Erläuterung der Ergebnisse der auf soliden mathematischen Methoden basierenden Prognose.

Zu Buchstabe b

Mit den Ergänzungen in § 301 Absatz 2 wird der neue gefasste Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Für die Höhe des Kapitalaufschlages kommt es darauf an, wie die Risiken schätzungsweise zu quantifizieren sind, die sich daraus ergeben, dass mangels Vorlage eines den aufsichtlichen Anforderungen entsprechenden Maßnahmenplans oder Fortschrittsberichts bei Ablauf der Übergangsfrist nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ausgegangen werden kann.

Zu Nummer 84

(§ 303)

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikels 42 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Nummer 85

(§ 309)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Sonderverwalters in § 309 Absatz 1 setzt Artikel 295 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung vor dem Hintergrund des § 124 des VSAG und des neuen Teils 6 Kapitel 2a um.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung von Nummer 15 wird klargestellt, dass der Informationsaustausch auch mit dem Ausschuss für Finanzstabilität erfolgen kann. Mit der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung und der Einfügung von makroprudenziellen Maßnahmen wird ein Informationsaustausch mit diesem Ausschuss als nationale Stelle mit makroprudenziellem Mandat erforderlich.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Änderung des Artikels 64 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung wird geregelt, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse von Prognoserechnungen im Sinne von § 44 Satz 2 Nummer 2 und von unionsweiten Stresstests nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 sowie die Übermittlung der Ergebnisse dieser unionsweiten Stresstests an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zum Zweck der Veröffentlichung nicht gegen die Verschwiegenheitspflichten verstößt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 309 Absatz 8 ist formelle Folgeänderung wegen der Einfügung der neuen Nummer 15 in § 309 Absatz 5.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung von § 309 Absatz 9 Satz 2 wird die Informationsweitergabe auch für Besteuerungsverfahren zulässig, in denen kein Strafverfahren eröffnet wurde. Satz 3 setzt den neuen Artikel 68 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Aufgrund der Änderung des Artikels 68 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung, die national eine erweiterte Informationsweitergabe gegenüber Steuerbehörden zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit und der Effektivität der Steuerbehörden erlaubt, wird die Anforderung aufgegeben, wonach Voraussetzung für die Weitergabe von bei der Aufsichtsbehörde verfügbaren Informationen für Zwecke eines Besteuerungsverfahrens ein Zusammenhang dieses Verfahrens mit einer Straftat ist. Auch unter den gelockerten Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen ist weiterhin keine aktive anlasslose Übermittlung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde erforderlich oder möglich.

Zu Nummer 86

(§ 310)

Die Ergänzung in § 310 Absatz 2 steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen makroprudenziellen Eingriffsbefugnisse, welche die Aufsichtsbehörde aufgrund der Umsetzung der Artikel 144b und 144c der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung in den §§ 299a und 299b erhält. Diese gehören zwar wegen des Eingriffs auch in Rechte Dritte zu den invasiveren aufsichtlichen Instrumenten, andererseits können die Eingriffsrechte auch nur in Situationen eingesetzt werden, die aufgrund der Situation der betroffenen Unternehmen oder der Gefährdungslage für die Finanzstabilität regelmäßig ein schnelles Handeln und eine unverzügliche Durchsetzbarkeit verlangen. Es ist deshalb erforderlich, für die entsprechenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage auszuschließen.

Zu Nummer 87

(§ 315)

Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 315 folgt aus der Aufnahme der Definition des Begriffs „Versicherungsforderung“ in § 7 Nummer 30a.

Zu Nummer 88

(Kapitel 2a)

Mit dem neuen Kapitel 2a von Titel 6 werden die Vorschriften für Sanierungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde systematisch gebündelt. Die Vorschriften sind nach Artikel 268 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung von der Abwicklungsbehörde über Erstversicherungsunternehmen hinaus zusätzlich auch auf Rückversicherungsunternehmen und Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des VSAG anzuwenden, wenn die Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet und Abwicklungsbefugnisse ausübt, die Sanierungsmaßnahmen darstellen.

Die Vorschriften des VAG und der Insolvenzordnung bezüglich des Liquidationsverfahrens zur Umsetzung des Titels IV der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung bleiben davon unberührt.

Zu § 317a

§ 317a Absatz 1 setzt Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

In Deutschland kann nur die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde zuständige Behörde für Sanierungsmaßnahmen sein.

§ 317a Absatz 2 setzt Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Der Begriff Sanierungsmaßnahmen umfasst nach der Anpassung der Begriffsbestimmung auch die Anwendung der in Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der in Titel III Kapitel IV der genannten Richtlinie genannten Abwicklungsbefugnisse.

Maßnahmen der Abwicklungsbehörde sind nur im Ausnahmefall als Sanierungsmaßnahmen in diesem Sinne einzustufen. Dies setzt voraus, dass beide in § 317a Absatz 2 genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen, mithin die Abwicklungsbehörde die finanzielle Lage eines Unternehmens sichert oder wiederherstellt und dabei bestehende Rechte anderer Beteiligter als des Unternehmens selbst beeinträchtigt. Dies kann beispielsweise bei Anwendung des Instruments des geordneten Abwicklungsmanagements in Kombination mit dem Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung und bei Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückenunternehmens im Fall der Übertragung von Anteilen in Kombination mit dem Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung der Fall sein. In anderen Fällen, etwa, wenn die Abwicklungsbehörde ein Unternehmen abwickelt oder wenn keine Rechte anderer Beteiligter als des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigt werden, gilt dieses Kapitel nicht für die Abwicklungsbehörde. Wenn die Definition der Sanierungsmaßnahme auf die Sicherung oder Wiederherstellung der finanziellen Lage eines Versicherungsunternehmens abstellt, so ist die finanzielle Lage im gleichen Verständnis angesprochen, wie es den §§ 132 und 13 Absatz 1 des VSAG im Bereich der präventiven Sanierungsplanung zugrunde liegt.

§ 317a Absatz 3 setzt Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für die Sanierungsmaßnahmen um. Ein Anwendungsfall kann der Sonderverwalter im Sinne von § 124 des VSAG sein, wenn die Abwicklungsbehörde diesen mit entsprechenden Aufgaben nach den §§ 317a ff. betraut.

§ 317a Absatz 4 nimmt in Umsetzung des Artikels 268 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung die dortigen Definitionen für die Fälle von Niederlassungen eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaats auf. Entsprechend der bereits vorhandenen Definition einer solchen Niederlassung in § 68 Absatz 1 wird der Begriff Niederlassung anstatt Zweigniederlassung verwendet. Die Vorschriften zu Drittstaatsniederlassungen gelten nicht für die Abwicklungsbehörde, weil sie nicht zu den in Artikel 267 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung aufgezählten Unternehmen zählen.

§ 317b setzt Artikel 269 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für die Sanierungsmaßnahmen um. In § 317b Absatz 1 Satz 2 wird zudem die Definition „Zweigniederlassung“ des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe b der

Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung umgesetzt. Im Hinblick auf die bereits in § 57 Absatz 2 umgesetzte Definition wird auch hier der Begriff Niederlassung verwendet.

§ 317c Absatz 1 setzt Artikel 270 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für die Sanierungsmaßnahmen um. Zwar ist im Wortlaut der Richtlinie 2009/138/EG im Titel IV keine ausdrückliche Beschränkung dafür vorhanden, dass Unterrichts- oder Bekanntmachungspflichten nur gelten, wenn ein betroffenes Versicherungsunternehmen grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten hat. Aus dem Sachzusammenhang der Regelungen, insbesondere aus Titel IV Kapitel II der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung, lässt sich allerdings erkennen, dass die Regelungen auf ein Unterrichtsinteresse der Behörden in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten sowie ausländischer Gläubiger abzielt. Dieses liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen nur im Inland tätig ist. Absatz 2 setzt Artikel 267 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

§ 317d setzt Artikel 271 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für die Sanierungsmaßnahmen um, Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung.

§ 317e setzt Artikel 285 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für die Sanierungsmaßnahmen um.

§ 317f setzt Artikel 286 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für die Sanierungsmaßnahmen um.

§ 317g setzt Artikel 287 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um.

§ 317h setzt Artikel 288 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um.

§ 317i setzt Artikel 289 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um.

§ 317j setzt Artikel 290 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um. Zugleich werden in derselben Norm wegen des engen Sachzusammenhangs die Regelungen von Artikel 286 Absatz 4, Artikel 287 Absatz 3, Artikel 288 Absatz 2 und Artikel 289 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung mit umgesetzt.

§ 317k setzt Artikel 291 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um.

§ 317l setzt Artikel 292 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um.

§ 317m setzt Artikel 293 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um und bezieht sich daher nur auf Verwalter.

§ 317n setzt Artikel 294 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um.

§ 317o Absatz 1 setzt Artikel 296 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung für Sanierungsmaßnahmen um.

Zu Nummer 89

(§ 326)

Zu Buchstabe a

Der neue § 326 Absatz 2a setzt den ergänzten Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Mit Blick auf verstärkte Versicherungsgruppenaktivitäten in verschiedenen Mitglied- oder Vertragsstaaten ist es erforderlich, die einheitliche Anwendung von Unionsrecht und den Austausch von Informationen zwischen den entsprechenden Aufsichtsbehörden zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Verfahren zur Erlaubniserteilung, um etwaige Aufsichtsarbitrage zu verhindern.

Die Umsetzung erfolgt durch eine Einfügung in § 326 und nicht in der zulassungsbezogenen Regelung in § 9 Absatz 5, weil die neue Vorschrift des Artikels 26 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung sowohl Pflichten für die Herkunftsstaatsbehörde – in Satz 2 – als auch Rechte für die anderen betroffenen ausländischen Behörden – in Satz 1 – regelt, während § 9 Absatz 5 VAG nur die Perspektive der deutschen Aufsichtsbehörde als Herkunftsstaatsbehörde einnimmt. Im Übrigen wurde der neue § 326 Absatz 2a so weit wie möglich an die bestehende Formulierung des § 9 Absatz 5 angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 326 Absatz 5 Satz 1 bis 3 setzt den geänderten Artikel 152a Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung um.

Inhaltlich ergibt sich im Vergleich zur Vorversion des Artikels 152a Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung nur einen Ergänzungsbedarf in Absatz 5 Satz 1, namentlich die explizite Nennung des Auftretens von Verbraucherschutzrisiken als Grund für die Unterrichtung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Gastlandaufsichtsbehörde.

Die weiteren Änderungen in Absatz 5 stellen lediglich eine Klarstellung dar.

Die Neufassung von § 326 Absatz 6 setzt den ergänzten Artikel 152aa Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung für die grenzüberschreitenden Aktivitäten eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in Deutschland in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat um.

Durch die für die Heimatlandaufsichtsbehörde geschaffene Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Einstufung der Gastlandaufsichtsbehörde nebst der Kompetenz, in Streitfällen die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit der Angelegenheit zu befassen, wird Letzterer eine im Ergebnis verbindliche Mediationskompetenz nach den Vorgaben des Artikels 19 der Verordnung (EU) 1094/2010 zugeteilt, um möglichen Uneinigkeiten über die Einstufung als für den Heimatmarkt relevante grenzüberschreitende Aktivitäten zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden möglichst effizient begegnen zu können.

Zu Nummer 90

(§ 326a)

§ 326a setzt den ergänzten Artikel 153 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Bisher sind Erst- oder Rückversicherungsunternehmen nach europäischem Recht nicht verpflichtet, den Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten rechtzeitig Informationen über die Ausübung ihrer Tätigkeit zu übermitteln. Solche Informationen können demnach nur durch ein Ersuchen an die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats eingeholt werden. Im deutschen Recht war bisher nur ein Informationsrecht der BaFin gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die der Rechtsaufsicht unterliegenden Angelegenheiten nach § 62 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 305 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 geregelt.

Mit den erweiterten Zusammenarbeitspflichten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats mit den Aufsichtsbehörden der Aufnahmestaaten, insbesondere im Fall von signifikanten grenzüberschreitenden Aktivitäten, ist es daher folgerichtig, ein gesetzliches Informationsrecht der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats gegenüber der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats zu verankern, dem Letztere innerhalb einer bestimmten Frist nachzukommen hat.

Ein solches Vorgehen allein gewährleistet jedoch noch nicht zwingend den Zugang zu den begehrten Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Daher ist es erforderlich, dass für diese Fälle nunmehr geregelt wird, dass die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten befugt sind, die Erst- oder Rückversicherungsunternehmen direkt um Informationen zu ersuchen, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Zu Nummer 91

(§§ 327a und 327b)

§ 327a setzt den ergänzten Artikel 152ab Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Um den Schutz der Versicherungsnehmer unionsweit zu verbessern, ist es erforderlich, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die einem Erst- oder Rückversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt hat, und den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen dieses Unternehmen seine Tätigkeit durch die Errichtung von Zweigniederlassungen oder die Erbringung von Dienstleistungen ausübt, zu verstärken. Diese verstärkte Zusammenarbeit ist besonders wichtig, wenn es sich um signifikante grenzüberschreitende Tätigkeiten handelt. Für einen reibungslosen Zugang zu und einen effizienten Austausch von verfügbaren aufsichtlichen Daten, Berichten über das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und anderen relevanten Informationen in Bezug auf Unternehmen, die grenzüberschreitend signifikante Aktivitäten ausüben, ist es unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, erforderlich, so weit wie möglich digitale Instrumente für den Informationsaustausch zu nutzen. Dazu zählen etwa die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung eingerichteten

Instrumente. Um den aufsichtlichen Folgerungen, die mit einer nicht rechtzeitigen Übersendung der Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats einhergehen, möglichst effizient begegnen zu können, ist es angezeigt, der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats das Recht einzuräumen, die Europäische Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit um Unterstützung zu bitten und Letzterer die im Ergebnis verbindliche streitschlichtende Mediationskompetenz nach den Vorgaben des Artikels 19 der Verordnung (EU) 1094/2010 zuzuteilen.

§ 327b setzt den ergänzten Artikel 152ab Absatz 4 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Als Ausfluss der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Aufnahmestaaten einerseits und der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats andererseits bei signifikanten grenzüberschreitenden Aktivitäten ist es als folgerichtig anzusehen, der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats die Befugnis einzuräumen, eine gemeinsame örtliche Prüfung im Herkunftsstaat zu initiieren, wenn das betreffende Versicherungsunternehmen in finanzielle Schieflage gerät beziehungsweise zu geraten droht.

Um den möglicherweise daraus folgenden Uneinigkeiten über die tatsächliche Durchführung einer gemeinsamen örtlichen Prüfung oder über die dort zu treffenden Schlussfolgerungen möglichst effizient begegnen zu können, ist es angezeigt, den betroffenen Aufsichtsbehörden jeweils das Recht einzuräumen, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in dieser Angelegenheit um Unterstützung zu bitten und Letzterer die im Ergebnis verbindliche streitschlichtende Mediationskompetenz nach den Vorgaben des Artikels 19 der Verordnung (EU) 1094/2010 zuzuteilen.

Zu Nummer 92

(§ 328a)

Der neue § 328a regelt die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit der Deutschen Bundesbank und dem Ausschuss für Finanzstabilität in deren jeweiliger Eigenschaft als nationale Stellen mit makroprudenziellem Mandat nach dem Finanzstabilitätsgesetz und setzt damit den in der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung neu eingeführten Artikel 45 Absatz 8 in Bezug auf seine ersten beiden Unterabsätze um. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Versicherungsaufsichtsbehörde und die Stellen mit makroprudenziellem Mandat angemessen bei makroprudenziell relevanten Analysen zusammenarbeiten und die Versicherungsaufsichtsbehörde makroprudenziell relevante Erkenntnisse aus der Auswertung von narrativen Berichten der Unternehmen über die Ergebnisse ihrer Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung mit den Stellen mit makroprudenziellem Mandat teilt.

Zu Nummer 93

(§ 329)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 329 Absatz 2 Nummer 5 wird der durch Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung begründeten zusätzlichen jährlichen Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Bezug auf Unternehmen und Gruppen Rechnung getragen, die zusätzlichen, im Rahmen der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung umzusetzenden makroprudenziellen Maßnahmen unterworfen werden.

Mit den Ergänzungen von Absatz 2 Nummer 6 und 7 werden die neuen Buchstaben e und f von Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt, die verlangen, dass die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung jährlich darüber informiert wird, wie viele Versicherungsunternehmen und Gruppen Vereinfachungen und Proportionalitätsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Dabei ist zwischen kleinen und nicht komplexen Unternehmen im Sinne von § 7 Nummer 15a und anderen Unternehmen beziehungsweise zwischen kleinen und nicht komplexen Gruppen im Sinne von § 7 Nummer 15b und anderen Gruppen zu differenzieren. Für jede vorgesehene Proportionalitätsmaßnahme ist die Gesamtzahl der Unternehmen und der Gruppen anzugeben, welche die konkrete Proportionalitätsmaßnahme verwenden. Bei den Vereinfachungen handelt es sich um konkrete Erleichterungen, die in Bezug auf quantitative Anforderungen wie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung nach der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung oder der zu ihr erlassenen delegierten Rechtsakte vorgesehen sind. Proportionalitätsmaßnahmen sind die in § 7 Nummer 24a definierten Maßnahmen. Die weiteren Änderungen in Absatz 2 sind formelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Einfügung der Nummern 5 bis 7.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten § 329 Absatz 2a wird der neue Artikel 144b der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung teilweise in Bezug auf seinen Absatz 3 Unterabsatz 7 und Absatz 7 umgesetzt; der verbleibende Teil der genannten Vorschriften wird durch Absatz 6 abgedeckt.

Die Vorschrift regelt Meldeanforderungen der Aufsichtsbehörde gegenüber der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die eingreifen, wenn die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 299a gegen Unternehmen ergreift, weil deren wesentliche Liquiditätsrisiken eine unmittelbare Bedrohung für den Schutz der Versicherungsnehmer oder die Stabilität des Finanzsystems darstellen. Dabei muss die Europäische Aufsichtsbehörde immer dann informiert werden, wenn die Maßnahmen aus Finanzstabilitätsgründen ergriffen werden; eine entsprechende Meldeverpflichtung besteht nach Absatz 6 gegenüber dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Die Meldepflichten sind erforderlich, damit diese Stellen das Mandat erfüllen können, das ihnen in Bezug auf die Stabilität des Finanzsystems zugewiesen ist. Die Europäische Aufsichtsbehörde muss außerdem informiert werden, wenn Maßnahmen nach § 299a Absatz 8 ergriffen werden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat in diesem Fall umfängliche Angaben zu machen und ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Diese Anforderung steht im Zusammenhang mit der Beurteilung, welche die Europäische Aufsichtsbehörde nach Artikel 144b Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung durchführt, um sich eine Meinung darüber zu bilden, ob das Vorgehen der Aufsichtsbehörde als exzessiv zu bewerten ist und soll sie in die Lage versetzen, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Einzelnen nachzuvollziehen.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 Satz 2 und 3 werden aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert in den neuen § 329a Absatz 1 verschoben.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Einfügung des Artikels 144b Absatz 3 Unterabsatz 7 sowie Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung und der Anfügung von Artikel 45 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung werden die Meldepflichten der Aufsichtsbehörde um Meldepflichten gegenüber dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ergänzt, um diesen hinsichtlich des Ergreifens von Maßnahmen nach § 299a Absatz 2 zur Bekämpfung von Risiken für die Stabilität des Finanzsystems zu informieren.

Zu Nummer 94

(§ 329a)

Aus systematischen Gründen wird § 329 Absatz 4 Satz 2 und 3 in den neuen § 329a Absatz 1 verschoben, weil dort die Plattformen für die Zusammenarbeit zusammengefasst neu geregelt werden.

Die Ergänzung, dass auch jede Aufsichtsbehörde um die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen ersuchen kann, setzt den ergänzten Artikel 152b Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

§ 329a Absatz 2 bis 5 setzen den ergänzten Artikel 152b Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um.

Um dem Ziel der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Aufnahmestaaten einerseits und der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats andererseits auch außerhalb des Vorliegens von signifikanten grenzüberschreitenden Aktivitäten gerecht zu werden, ist es erforderlich, auch auf der Ebene von Plattformen für die Zusammenarbeit eine entsprechend verstärkte Informationsaustauschpflicht zwischen den genannten Aufsichtsbehörden einzuführen. Bei etwaigen Uneinigkeiten hinsichtlich aufsichtlicher Angelegenheiten zwischen den an einer Plattform für die Zusammenarbeit beteiligten Aufsichtsbehörden ist es sodann folgerichtig und effizient, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung die verbindliche streitschlichtende Mediationskompetenz nach den Vorgaben des Artikels 19 der Verordnung (EU) 1094/2010 zuzuteilen.

Bei schwerwiegenden Mängeln der betroffenen Versicherungsunternehmen erhält die Europäische Aufsichtsbehörde ein eigenes Initiativrecht für das Einleiten einer örtlichen Prüfung als Ultima Ratio in den Fällen unzureichenden aufsichtlichen Handelns durch die nationalen Aufsichtsbehörden.

Zu Nummer 95

(§ 332)

In Absatz 3 werden zwei neue Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt, die einen Bezug zu den Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung aufweisen. Im Zusammenhang mit dem den neuen Artikel 29b Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umsetzenden § 15c Absatz 3 werden nach Absatz 3 Nummer 1 vorsätzliche oder fahrlässige Versäumnisse in Bezug auf die Anzeige, die erforderlich wird, wenn Kriterien für die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen nicht länger eingehalten werden, mit einem Bußgeld belegt. Nach Absatz 3 Nummer 2a stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn die quantitativen europäischen Berichtspflichten nicht eingehalten werden. Eine nicht vollständige und eine nicht richtige Übermittlung sind tatbestandlich miterfasst.

Zu Nummer 96

(§ 341)

Die durch Zeitablauf obsolet gewordene Übergangsregelung zum Solvabilitäts- und Finanzbericht wird durch eine Regelung zum Mechanismus zur schrittweisen Anwendung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve ersetzt und damit § 341 neu gefasst. Hiermit wird der neu formulierte Artikel 77a Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt. Nach Erwägungsgrund 44 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung sollen durch den Mechanismus eine Störung des bestehenden Versicherungsgeschäftes vermieden und ein reibungsloser Übergang auf die neue Extrapolationsmethode ermöglicht werden. Die Aufsichtsbehörde wird sich an dieser Zielsetzung in ihrer Prüfung eines Antrags eines Unternehmens auf Genehmigung der Anwendung des Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation orientieren.

Zu Nummer 97

(§ 344)

Die Fristenregelung im bisherigen § 344 ist durch Zeitablauf obsolet geworden und wurde deshalb – wie durch die Streichung von Artikel 308b Absatz 5 bis 8 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung vorgesehen – vollständig aufgehoben.

Zu Nummer 98

(§ 347)

Die Änderungen in Absatz 1 setzen die Neufassung von Artikel 308b Absatz 12 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung um. Die Übergangsregelungen für die Untermodule Marktkonzentrationsrisiko und Spread-Risiko für Forderungen an die Mitglied- und Vertragsstaaten oder deren Zentralbanken, die auf die Landeswährung eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats lauten und in dieser refinanziert sind, werden durch eine Regelung ersetzt, die für solche Forderungen keine andere Behandlung vorsehen als entsprechende Forderungen, die in der eigenen Währung lauten und refinanziert sind. Es handelt sich um eine Bestandschutzregelung für Exponierungen, die vor dem 1. Januar 2023 eingegangen worden sind. Damit sollen die Konsistenz zur Vorgehensweise im Bankensektor sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Exponierungen gegenüber Zentralregierungen und Zentralbanken sichergestellt werden, die in der Landeswährung der jeweiligen Mitgliedstaaten denominiert und refinanziert sind.

Zu Nummer 99

(§ 350)

Die Neufassung berücksichtigt die Ergänzung von Artikel 308b Absatz 17 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

§ 350 Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 350, wobei die Verweisungen präzisiert werden.

Der ergänzte § 350 Absatz 2 basiert auf dem neuen Satz 2 des neuen Artikels 308b Absatz 17 Unterabsatz 1 der geänderten Solvabilität-II-Richtlinie.

Der neue § 350 Absatz 3 setzt den neuen Artikel 308b Absatz 17 Unterabsatz 1 Satz 3 der geänderten Solvabilität-II-Richtlinie um.

Zu Nummer 100

(§ 351)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 351 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem neuen Artikel 308c Absatz 1a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung Genehmigungen für eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve nurmehr unter sehr engen Voraussetzungen erteilt werden dürfen. Im Hinblick auf den Zeitablauf und das Ende der Übergangsmaßnahmen zum 31. Dezember 2031 sollen Unternehmen, die bisher ohne eine entsprechende Genehmigung ausgekommen sind, diese nur noch in Anspruch nehmen können, wenn sie bisher nicht unter das Solvabilität-II-Regime gefallen sind oder einen Bestand an Versicherungsverträgen übernehmen, für den das übertragende Unternehmen eine entsprechende Genehmigung in Anspruch genommen hat. Diese Wertung, die der Entscheidung des europäischen Gesetzgebers zur Einführung der Beschränkung zugrunde liegt, kann von der Aufsichtsbehörde auch bei etwaigen Anträgen berücksichtigt werden, die vor Anwendung des neuen Absatzes 1 eingehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 351 Absatz 4 ergibt sich, weil die bisherige Nummer 3 der aus drei Nummern bestehenden Aufzählung aufgrund der erforderlichen Ergänzungen in den neuen Absatz 5 verschoben worden ist. Damit konnten die verbleibenden beiden Nummern als Fließtext gefasst werden.

§ 351 Absatz 5 setzt Artikel 308c Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung um und enthält aus systematischen Gründen auch Text aus dem bisherigen Absatz 4 Nummer 3; die Anforderungen, die sich aufgrund der Verwendung der Übergangsmaßnahme zur maßgeblichen risikofreien Zinskurve in Bezug auf die Offenlegung im Rahmen des Solvabilitäts- und Finanzberichts ergeben werden damit insgesamt in Absatz 5 geregelt.

Zu Nummer 101

(§ 352)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 352 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem neuen Artikel 308d Absatz 1a der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung Genehmigungen für einen vorübergehenden Abzug von den versicherungstechnischen Rückstellungen nur noch unter sehr engen Voraussetzungen erteilt werden dürfen. Im Hinblick auf den Zeitablauf und das Ende der Übergangsmaßnahmen zum 31. Dezember 2031 sollen Unternehmen, die bisher ohne eine entsprechende Genehmigung ausgekommen sind, diese nur noch in Anspruch nehmen können, wenn sie bisher nicht unter das Solvabilität-II-Regime gefallen sind oder einen Bestand an Versicherungsverträgen übernehmen, für den das übertragende Unternehmen eine entsprechende Genehmigung in Anspruch genommen hat. Diese Wertung, die der Entscheidung des europäischen Gesetzgebers zur Einführung der Beschränkung zugrunde liegt, kann von der Aufsichtsbehörde auch bei etwaigen Anträgen berücksichtigt werden, die vor Anwendung des neuen Absatzes 1 eingehen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzungen in § 352 Absatz 5 dienen der Umsetzung von Artikel 308d Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung.

Zu Nummer 102

(§ 353)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird um den Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve ergänzt.

Zu Buchstabe b

Mit den Ergänzungen in § 353 Absatz 1 wird der Neufassung von Artikel 308e der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung Rechnung getragen. Die Neufassung von Absatz 1 dient zudem der Korrektur eines überschießenden Umsetzungsverständnisses; es kommt darauf an, ob das Unternehmen aktuell zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung auf die Übergangsmaßnahme angewiesen ist, das heißt, ohne sie unterdeckt wäre, und nicht darauf, ob dies am Ende des Übergangszeitraums der Fall wäre.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in § 353 Absatz 2 berücksichtigen im Vergleich zur aktuellen Fassung die Anpassungen in Absatz 1 und stellen zudem klar, dass Maßnahmenpläne gegebenenfalls angepasst werden müssen, wenn sie nicht mehr geeignet sind, in unveränderter Form die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen am Ende des Übergangszeitraums sicherzustellen oder weiterhin sicherzustellen.

Zu Buchstabe d

In § 353 Absatz 3 wird der Text ohne inhaltliche Änderung der Text etwas gestrafft.

Zu Nummer 103

(§ 361)

Im Zusammenhang mit der Einführung der Regelungen zu kleinen und nicht komplexen Unternehmen sowie zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen bei Unternehmen, die nicht als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft wurden, sind Abweichungen bei einigen der vorgesehenen Fristen vorgesehen. Diese Abweichungen werden als Übergangsvorschrift in einem neuen § 361 zusammengefasst.

Zu Nummer 104

(Anlage 4)

In Anlage 4 Nummer 1 wird die Berechnung der Volatilitätsanpassung festgelegt, auf die in § 82 Absatz 9 Bezug genommen wird und damit der neue Artikel 77d Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung umgesetzt.

Anlage 4 Nummer 2 legt die Berechnung der Makro-Volatilitätsanpassung fest, auf die sich § 82 Absatz 10 bezieht und dient damit der Umsetzung des neu eingefügten Absatzes 4a von Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG neue Fassung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Ergänzung der Rechtsgrundlage dient der Unterscheidung zu dem neuen Gebührentatbestand 19.6.10.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung des neuen Gebührentatbestandes folgt aus der Neufassung des § 82 VAG.

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung folgt der Aufnahme des neuen Gebührentatbestandes Nummer 19.12.3.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung des neuen Gebührentatbestandes folgt aus der Neufassung des § 341 VAG.

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung des neuen Gebührentatbestandes folgt aus der Einfügung des § 15e VAG.

Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht bzw. dessen Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 2)

Die Änderung setzt Artikel 90 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Die Änderung dient der technischen Anpassung des § 4 SAG. Es handelt sich um eine technische Folgeänderung. Da die allgemeine Regelung des § 4e FinDAG (Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten) auf abwicklungsrechtliche Sachverhalte erweitert wird, ist § 4 Absatz 3 bis 6 SAG zu streichen und in § 4 Absatz 2 SAG ein Verweis auf § 4e FinDAG aufzunehmen.

Zu Nummer 3

(§ 5)

Die Änderung setzt Artikel 90 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Nummer 4

(§ 7)

Die Änderung setzt Artikel 84 Absatz 4 Buchstabe b BRRD sowie Artikel 84 Absatz 5 Buchstabe c BRRD um.

Zu Nummer 5

(§ 17)

Die Änderung setzt Artikel 90 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Nummer 6

(§ 40)

Die Änderung setzt Artikel 90 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Nummer 7

(§ 46)

Die Änderung setzt Artikel 90 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Nummer 8

(§ 68)

Die Änderung setzt Artikel 34 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU um. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Abwicklungsbehörde unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder Gepflogenheiten über die Vertretung der Arbeitnehmer in Leitungsorganen. Die Wahl und Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erfolgt demnach allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze.

Zu Nummer 9

(§ 138)

Die Änderung setzt Artikel 90 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Nummer 10

(§ 140)

Die Änderung setzt Artikel 90 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Nummer 11

(§ 157)

Die Änderung setzt Artikel 90 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2025/1 um.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 durch das VSAG erfordert die Einfügung verschiedener neuer Paragraphen in das FinDAG. Die amtliche Inhaltsübersicht des FinDAG ist dementsprechend als Folgeänderung an den entsprechenden Stellen anzupassen.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Die Änderung dient der technischen Anpassung des § 4 Absatz 1 Satz 5. Es handelt sich um eine technische Folgeänderung. Diese ist durch § 3 Absatz 1 VSAG bedingt. Danach wird der BaFin die Aufgabe als Abwicklungsbehörde nach dem VSAG übertragen.

Zu Nummer 3

(§ 4e)

Die Änderung des § 4e FinDAG dient der Erweiterung auf Sachverhalte nach VSAG und SAG. Damit einhergehend wird in § 139 Absatz 3 VSAG auf die zentrale Vorschrift des § 4e FinDAG verwiesen. In gleicher Weise verweist auch § 4 Absatz 2 SAG künftig auf § 4e FinDAG; der bisherige § 4 Absatz 3 bis 6 SAG wird im Zuge dessen ersatzlos gestrichen.

Da die Ausnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 DSGVO auch für Sachverhalte nach VSAG zweckmäßig sind, erscheint eine zentrale Regelung in § 4e FinDAG gegenüber einer separaten Regelung im VSAG vorzuzugungswürdig. Entsprechende Überlegungen gelten für das SAG entsprechend. § 4e FinDAG wird insofern auf abwicklungsrechtliche Maßnahmen nach VSAG und SAG einheitlich erweitert. Hierdurch sollen die Ausnahmen von der DSGVO vereinheitlicht, Doppelregulierung vermieden und Regelwerke verschlankt werden.

Die Änderungen durch Nummer 2 Buchstabe a dienen der sprachlichen Vereinheitlichung. Neben aufsichtlichen Sachverhalten soll Absatz 1 Satz 1 künftig auch abwicklungsrechtliche Sachverhalte erfassen.

Die Änderung durch Nummer 2 Buchstabe b dient der sprachlichen Präzisierung. Es soll klargestellt werden, dass Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bei einer Gefährdung der Stabilität oder Integrität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums einschlägig sein kann.

Die Änderung durch Nummer 2 Buchstabe c dient der technischen Bereinigung des § 4e FinDAG. Die Streichung des Absatzes 1 Satz 5 ist Folge der Änderung des § 4 Absatz 3 bis 6 SAG.

Die Änderung durch Nummer 2 Buchstabe d dient der sprachlichen Präzisierung. Es soll klargestellt werden, dass Absatz 3 Satz 1 bei einer Gefährdung der Stabilität oder Integrität der Finanzmärkte einschlägig sein kann.

Die Änderung durch Nummer 2 Buchstabe e dient der sprachlichen Vereinheitlichung. Neben aufsichtlichen Sachverhalten sollen durch Absatz 4 künftig auch abwicklungsrechtliche Sachverhalte erfasst sein.

Zu Nummer 4

(§ 15)

Die Änderung dient der Erweiterung des § 15 Absatz 1 Nummer 11 auf Maßnahmen nach dem VSAG.

Zu Nummer 5

(§ 16b)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der sprachlichen Abgrenzung gegenüber dem neuen Aufgabenbereich der Versicherungsabwicklung. Die bisherige Bezeichnung „Aufgabenbereich Abwicklung“ wird durch die Formulierung „Aufgabenbereich Bankenabwicklung“ ersetzt. Hierdurch soll eine präzise sprachliche Unterscheidung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Erweiterung der Aufgabenbereiche. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der BaFin die Aufgabe als Abwicklungsbehörde nach dem VSAG neu übertragen wird. Da sich der Adressatenkreis von Versicherungs- und Bankenabwicklung unterscheidet, besteht im Hinblick auf die Umlage insofern das Erfordernis der Schaffung eines separaten Aufgabenbereichs der Versicherungsabwicklung.

Zu Nummer 6

(§ 16k)

Die Änderung dient der sprachlichen Abgrenzung zu dem neuen Aufgabenbereich der Versicherungsabwicklung. Die bisherige Überschrift „Aufgabenbereich Abwicklung“ wird durch die Bezeichnung „Aufgabenbereich Bankenabwicklung“ ersetzt.

Zu Nummer 7

(§ 16ka)

Durch die Änderung wird ein neuer Aufgabenbereich der Versicherungsabwicklung für die Umlagefinanzierung der BaFin geschaffen. Die Vorschrift ist an § 16h und § 16k angelehnt, die die Umlage in den Aufgabenbereichen Versicherungen und Abwicklung regeln. Hierdurch soll ein regulatorischer Gleichlauf erzeugt werden und die Erhebung möglichst effizient erfolgen.

Absatz 1 bestimmt den Kreis der umlagepflichtigen Unternehmen im Aufgabenbereich der Versicherungsabwicklung. Umlagepflichtig ist danach die Gesamtheit aller inländischen Versicherungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes sowie inländische Unions-Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes.

Absatz 2 bestimmt Beginn und Ende der Umlagepflicht. Die Umlagepflicht beginnt mit Erteilung der Erlaubnis, der Fiktion der Erlaubnis, der Zulassung oder der Registrierung und endet im Jahr des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis oder der Registrierung.

Absatz 3 regelt die Beitragsbemessung. Der Umlagebetrag bemisst sich nach dem Verhältnis der verdienten Brutto-Beitragseinnahmen des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Brutto-Beitragseinnahmen, die allen Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Versicherungsabwicklung in dem Geschäftsjahr erwachsen sind, das dem Umlagejahr vorausgeht. Von den Brutto-Beitragseinnahmen sind die an die Versicherungsnehmer zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile in voller Höhe und die Provisionsaufwendungen aus der aktiven Rückversicherung zu 50 Prozent abzuziehen.

Absatz 4 betrifft den Fall, dass ein Unternehmen nicht im gesamten Kalenderjahr umlagepflichtig war. Für Umlagepflichtige, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ist abweichend von Absatz 2 der Bruchteil der Bemessungsgrundlage maßgeblich, der dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

Absatz 5 sieht einen Mindestbetrag vor. Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Versicherungsabwicklung zu entrichtende Umlagebetrag beträgt in Anlehnung an die Umlage zur Bankenabwicklung (§ 16k FinDAG) mindestens 325 Euro.

Zu Nummer 8

(§ 23)

Die Regelung des § 23 Absatz 18 dient der Rechtssicherheit hinsichtlich des Geltungsbeginns der Regelung zur neu geschaffenen Umlage für den Aufgabenbereich Versicherungsabwicklung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

(§ 1a)

Artikel 7 dient der technischen Anpassung der Satzung der BaFin. Diese ist durch § 3 Absatz 1 VSAG bedingt. Danach wird der BaFin die Aufgabe als Abwicklungsbehörde nach dem VSAG übertragen. Diese Aufgabe wird durch § 1a der Satzung der BaFin dem Geschäftsbereich Abwicklung zugewiesen. Die Anpassung von § 1a der Satzung der BaFin dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2025/1.

Zu Artikel 8 (Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes)

(§ 3)

Nach § 3 Absatz 1 Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG) darf die Bundesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) einem Beschlussvorschlag, der die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages berührt, durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem das Plenum des Deutschen Bundestages hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. § 3 Absatz 2 StabMechG enthält hierzu eine nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen.

Durch die Änderung des Regelbeispiels nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 StabMechG wird klargestellt, dass die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages nur dann berührt – und damit die Zustimmungspflicht des Plenums des deutschen Bundestages in den Fällen einer wesentlichen Änderung einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme der EFSF nur dann gegeben – ist, wenn sie Auswirkungen auf die Höhe des deutschen Gewährleistungsrahmens hat.

Damit wird erreicht, dass bei anderen Änderungen einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme, die keine Auswirkungen auf die Höhe des deutschen Gewährleistungsrahmens hat, eine Zustimmungspflicht des Plenums des Deutschen Bundestages nicht gegeben ist. Dies ist z. B. bei dem Verzicht auf die Ausübung einer „pari passu“-Klausel, wonach ein Programmstaat bei Kreditrückzahlungen aus anderen Rechtsverhältnissen Rückzahlungen in gleicher Höhe an die EFSF leisten muss, der Fall. In diesen Angelegenheiten ist jedoch nach wie vor die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages i. S. d. § 4 Absatz 1 StabMechG berührt, sodass für solche Entscheidungen der EFSF die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erforderlich ist.

Durch diese Änderung des StabMechG wird das parlamentarische Verfahren verschlankt und an das Verfahren für die Zustimmung von entsprechenden Entscheidungen des ESM angeglichen, da auch hier für entsprechende Entscheidungen lediglich die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erforderlich ist (vgl. § 5 Absatz 2 Nummer 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes – ESMFinG). Durch die Änderung wird zudem das Plenum von operativen Detailentscheidungen entlastet und damit der entsprechende Aufwand für Abgeordnete, Fraktionen und die Verwaltung reduziert, ohne dass die demokratische Kontrolle gefährdet wird.

Zu Artikel 9 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

(§ 12 Absatz 3 Nummer 7 Hinweisgeberschutzgesetz)

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des durch Zeitablauf obsolet gewordenen § 66a VAG im Rahmen von Artikel 3 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

(§ 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 Betriebsrentengesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung von § 134 Absatz 3 des VAG um einen neuen Satz 2 im Rahmen von Artikel 3 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3

(§ 3 Absatz 4 Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5.

Zu Artikel 10 (Änderung des Standortförderungsgesetzes)

(§ 330a VAG)

Mit der in Artikel 3 erfolgten Einführung des § 317d Absatz 1 in das VAG, der Artikel 271 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG alte Fassung umsetzt, ist eine Anpassung des durch das Standortförderungsgesetz eingeführten § 330a VAG erforderlich. In Umsetzung von Artikel 304b Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG, der durch Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/2864 eingefügt wurde, werden die Informationen nach § 317d Absatz 1 VAG in § 330a Absatz 5 Nummer 1 VAG ergänzend aufgenommen. Diese Regelung tritt nach Artikel 64 Absatz 8 des Standortförderungsgesetzes am 10. Januar 2030 in Kraft.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 setzt Artikel 100 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/1 und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/2 um.

Die Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2025/1 und der Richtlinie (EU) 2025/2 sind ab dem 30. Januar 2027 anzuwenden.

Sowohl Artikel 2 als auch Artikel 3 nehmen Änderungen am VAG vor. Aus formalen Gründen treten die Artikel 2 und 9 Absatz 3 einen Tag früher in Kraft.

Artikel 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1066. Sitzung am 12. Juni 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§§ 10, 36 VSAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die weiteren Voraussetzungen des präventiven Sanierungsplans im Gesetz selbst geregelt werden können.

Begründung:

Derzeit sieht der Entwurf eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen in den §§ 10 und 36 VSAG vor. Die Vorgaben für diese Verordnungen im Gesetzentwurf selbst sind schlank gehalten. Der Entwurf ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen.

Aus Sicht des Bundesrates wäre es vorzugswürdig, eine so zentrale Regelung wie die Voraussetzungen des präventiven Sanierungsplans im Gesetz selbst und nicht in einer Verordnung zu verankern. Zum einen sollten auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die wesentlichen Fragen (hier also Ausgestaltung des Sanierungsplans, Voraussetzungen, Umfang, Inhalt, zu übermittelnde Informationen und Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen) vom demokratisch gewählten Gesetzgeber entschieden werden. Zum anderen sollten diese potenziell recht umfangreichen sowie personal- und kostenintensiven Anforderungen unter Gesichtspunkten der Planbarkeit und Rechtssicherheit im Gesetz selbst verankert sein.

2. Zu Artikel 1 (§ 171 VSAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einführung des Abwicklungsfonds im Gesetzentwurf richtlinienüberschießend beziehungsweise weiter als europarechtlich vorgegeben ausgestaltet wurde, indem nicht nur Versicherte, sondern alle Gläubiger abgesichert werden. Den Nutzen einer über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehenden Absicherung hätten alle Gläubiger bis hin zu Hedgefonds, die Kosten dagegen müssten die Versicherten aufbringen.

Begründung:

Die Neuregelung zum Abwicklungsfonds sieht vor, dass Versicherungsnehmer, Anspruchsberechtigte und andere Gläubigergruppen vor Schlechterstellung durch die Abwicklung über den Fonds geschützt werden sollen. Das tragende Prinzip wird dort als „No Creditor Worse Off“ (NCWO) bezeichnet. Alle darüber hinausgehenden Finanzierungen aus dem Fonds könnten eine überschießende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1 gemäß Artikel 81 derselben bedeuten. Eine Begleichung etwaiger anderer Kosten abgesehen von denen der oben genannten Gläubigermehrheiten aus den Fondsmitteln erscheint als möglicherweise weitergehend als beabsichtigt beziehungsweise wünschenswert. Konkret könnten die Neuregelungen aus § 171 VSAG betroffen sein. Eine Haftung aus dem Fondsvermögen für alle denkbaren wirtschaftlichen Beteiligten und weiteren Kosten für die Durchführung der Abwicklung ist von der Richtlinie nicht zwingend vorgesehen. Um weitere Kosten zu vermeiden, sollte darauf geachtet werden, dass der Fonds nur insoweit haftet, wie es die Richtlinie vorsieht. Ansonsten droht ein Nachteil gegenüber dem europäischen Wettbewerb, für den es aus Risikogesichtspunkten keine tragfähige Begründung gibt. Vor allem aber ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Kosten von den Kundinnen und Kunden aufgebracht werden müssen und Versicherungen verteuern.

3. Zu Artikel 1 (§ 184 VSAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Abkehr vom bewährten Prinzip der Spartenentrennung durch die Regelungen zur Beitragspflicht in § 184 VSAG europarechtlich vorgegeben ist, und – falls nein – ob es nicht vorzugswürdig wäre, das Prinzip der Spartenentrennung beizubehalten.

Begründung:

Bisher existieren in Deutschland Sicherungssysteme getrennt nach Versicherungssparten, vgl. der geltende § 8 Absatz 4 VAG. Diese Systeme haben sich in der Vergangenheit bewährt. Deshalb stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, dieses bewährte System durch eine Sicherung über einen allgemeinen Abwicklungsfonds zu ersetzen. Bisher führt die Trennung zu einer Risikominimierung, weil die verschiedenen Sparten gesondert abgesichert sind. Eine Ausdehnung der Haftung einer Sparte auf alle anderen könnte im Krisenfall einer Sparte die Finanzstabilität des gesamten Versicherungssektors gefährden.

4. Zu Artikel 1 (§ 226 Absatz 5 VSAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, ob durch die Neuregelungen zu Sonderbeiträgen zusätzliche, unbeabsichtigte Erhöhungen im Bereich der Zahlungsverpflichtungen zum Abwicklungsfonds entstehen könnten.

Begründung:

Beispielsweise im Bereich der Lebensversicherungen erhöht der Entwurf über die Neuregelung in § 226 Absatz 5 VSAG die Sonderbeiträge zum Abwicklungsfonds um das Sechsfache. Begründet wird die Erhöhung durch einen gleichzeitigen Wegfall von Zahlungsverpflichtungen der Lebensversicherer im Bereich der Selbstverpflichtungen, der diese Erhöhung vollständig ausgleichen soll. Da es sich bei diesen Beiträgen um erhebliche Summen handelt, wird darum gebeten, darauf zu achten, dass es beispielsweise durch einen nicht vollständigen Wegfall der Beiträge aus der Selbstverpflichtung über die Neuregelungen im Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetz nicht zu einer indirekten Erhöhung dieser Beiträge

kommt, welche von der Richtlinie (EU) 2025/1 nicht zwingend vorgegeben wird. Es wird daher gebeten, transparent darzulegen, wie der Ausgleich für die nunmehr gesetzlich geregelte Erhöhung durch entsprechende Gegenmaßnahmen abgebaut werden soll, damit es im Ergebnis nicht zu einer durch die Richtlinie (EU) 2025/1 nicht gebotenen Erhöhung der Beiträge kommt.

5. Zu Artikel 3 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen durch den Gesetzentwurf stärker von Bürokratie entlastet werden können.

Begründung:

Aus Sicht des Bundesrates sollten die europarechtlichen Spielräume zugunsten von kleinen und nicht komplexen Versicherungen in vollem Umfang ausgenutzt werden. Über europäische Standards hinausgehende Verpflichtungen würden zusätzliche Lasten und Kosten für diese Unternehmen mit sich bringen. Sie hätten im europäischen Wettbewerb Nachteile und könnten hinter ihre Mitbewerber aus anderen EU-Staaten zurückfallen. Hinzu kommt der Umstand, dass junge innovative Unternehmen künftig andere EU-Staaten als Sitzland wählen könnten und damit Unternehmen mit Sitz in Deutschland Konkurrenz machen würden – ein gravierender Nachteil für Innovation im Inland.

Ein Beispiel ist der Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2025/2. Hier wird es den Mitgliedstaaten überlassen, ob der Solvabilitätsbericht bei kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen von externen Prüfern überprüft werden muss. Die Bundesregierung begründet ihre Entscheidung, von dieser Option gemäß Artikel 51a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/2 keinen Gebrauch zu machen und auf die externen Prüfer nicht zu verzichten, mit einem hohen Risikopotenzial. Aus Sicht des Bundesrates erscheint es dennoch

angezeigt, diese Entscheidung zu hinterfragen. Die von den Unternehmen erstellten Berichte werden der Aufsicht vorgelegt und können von ihr geprüft werden. Es stellt sich die Frage, ob die Vorteile einer zusätzlichen externen Prüfung die Nachteile durch gesteigerte Kosten überwiegen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1: Die Bundesregierung sieht auch nach erneuter Prüfung keinen Anpassungsbedarf am Gesetzentwurf. Die Inhalte des Sanierungs- und des Abwicklungsplans werden detailliert gesetzlich in den §§ 13, 19, 26, 31 VSAG-E festgelegt. Alle wesentlichen Fragen werden durch den Gesetzgeber entschieden. Die Datenerhebung auf das durch den europäischen Rechtsrahmen vorgegebene Maß zu beschränken, ist bereits durch den Gesetzentwurf vorgesehen. Die Verordnungsermächtigung dient allein dem Zweck, Vorgaben für eine rechtssichere digitale Erhebung von Datenpunkten machen zu können.

Zu Ziffer 2: Die Bundesregierung sieht auch nach erneuter Prüfung keinen Anpassungsbedarf am Gesetzentwurf. Die Nutzung des Wahlrechts dient dem Schutz der Versicherungsnehmer, da der Abwicklungsfonds nur zur Erreichung der Abwicklungsziele eingesetzt werden darf. Ohne die Ausübung des Wahlrechts müssten die Kosten einer Abwicklung von den Versicherungsnehmern geschultert werden.

Zu Ziffer 3: Die Bundesregierung sieht auch nach erneuter Prüfung keinen Anpassungsbedarf am Gesetzentwurf. Die erste Verteidigungslinie bilden drei getrennte Sicherungseinrichtungen für die Sparten Leben, Kranken sowie Schaden und Unfall. Eine spartenübergreifende Finanzierung wird nur als Ultima Ratio auf der letzten Stufe der Abwicklungsfinanzierung vorgesehen. Eine spartenübergreifende Finanzierung des Abwicklungsfonds ist in einem System ohne hohe Ex-ante-Puffer erforderlich, um im Worst Case ausreichend Mittel zu generieren. Außerdem lassen sich hierdurch Ansteckungseffekte innerhalb der betroffenen Sparte verringern. Eine spartenübergreifende Finanzierung auf der letzten Stufe trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass eine geordnete Abwicklung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen im Interesse der Versicherungsbranche insgesamt ist und dazu beiträgt, das Vertrauen in die gesamte Branche zu sichern.

Zu Ziffer 4: Der Regierungsentwurf sieht – über die bereits bestehende Vorfinanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherung hinaus – keine Ex-ante-Finanzierung vor. Für die Funktionsfähigkeit des Abwicklungsmechanismus kommt es damit entscheidend auf die Ausgestaltung der Sonderbeiträge an. Die bislang von der Sparte insgesamt zugesagten Mittel werden durch den Gesetzentwurf in das gesetzliche System der Sanierungs- und Abwicklungsfinanzierung überführt.

Zu Ziffer 5: Die Bundesregierung sieht auch nach erneuter Prüfung keinen Anpassungsbedarf am Gesetzentwurf. Die angeregte Streichung der Prüfpflicht für die Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer ist zur Reduzierung der Kosten kleiner und nicht komplexer Versicherer nicht sachdienlich und reduziert den bürokratischen Aufwand nicht. Auf die Beibehaltung der Überprüfung der Solvabilitätsübersicht kann zur Vermeidung von materiellen Fehleinschätzungen und zum Schutz der Versicherten nicht verzichtet werden. Fiele die bewährte Qualitätskontrolle durch den Wirtschaftsprüfer weg, müsste diese umfangreiche Prüfung allein durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies führte zu erhöhtem Personalbedarf und zusätzlichen Vor-Ort-Prüfungskosten für die betroffenen Unternehmen.